Digitized by Google

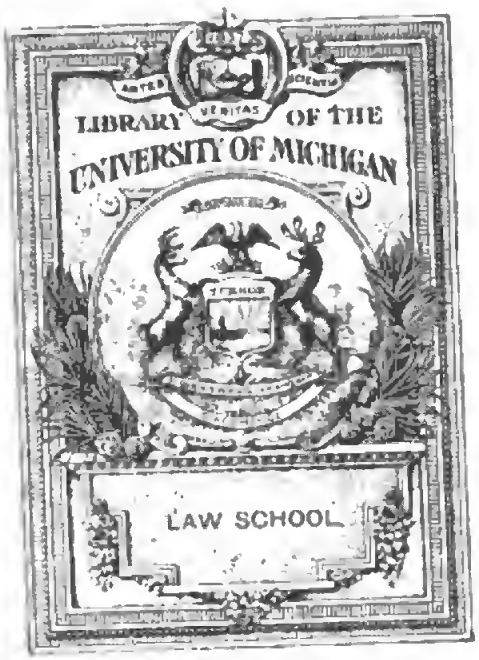


Digitized by Google

FL8
G3.2
B2.2
B2

Digitized by Google

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Baden.

**Jahrgang 1892.**

**Nr. I. bis XXXIX.**

65889

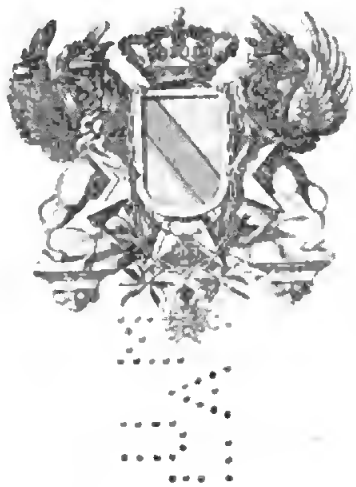

Karlsruhe.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel.

1892.

Digitized by Google

Digitized by Google

11-28-28 Forke

# Inhalts-Uebersicht.


| Datum. | Betreff. | Nr. | Seite. |
|---|---|---|---|
| | **I. Gesetze, Staatsverträge und Landesherrliche Verordnungen.** | | |
| 1892. | **A. Gesetze.** | | |
| 19. Februar | Dienstaufsicht über die Gewerbegerichte . . . . . | III. | 29 |
| 22. „ | Steuererhebung in den Monaten März und April 1892 | III. | 30 |
| 12. April | Pfandrechte für Schuldverschreibungen auf den Inhaber | VIII. | 111 |
| 28. „ | Steuererhebung im Monat Mai 1892 . . . . . | IX. | 115 |
| 5. Mai | Wohnungsgeldtarif . . . . . | X. | 117 |
| 6. „ | Abänderung des Einkommensteuer-, des Gewerbsteuer- und des Kapitalrentensteuergesetzes . . . . . | XI. | 119 |
| 12. „ | Nachlaß der Grundsteuer wegen außerordentlicher Unglücksfälle . . . . . | XI. | 121 |
| 13. „ | Aenderungen des Gesetzes über den Elementarunterricht | XII. | 127 |
| | Berichtigung . . | XV. | 274 |
| 28. „ | Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1892 und 1893 . . . . . | XIII. | 217 |
| 28. „ | Ergänzung der Gehaltsordnung . . . . . | XIV. | 259 |
| 7. Juni | Abänderung des Weinsteuergesetzes . . . . . | XV. | 271 |
| 18. „ | Katastrirung neu angelegten Rebgeländes . . . . . | XVI. | 275 |
| 18. „ | Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse . . | XVII. | 279 |
| 21. „ | Nachtrag zu dem Gesetze betreffend die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1892 und 1893 | XX. | 367 |
| 22. „ | Gewerbekammern . . . . . | XX. | 368 |
| 23. „ | Abänderung einiger Bestimmungen der Gemeinde- und Städteordnung . . . . . | XX. | 373 |




Digitized by Google

| Datum. | Betreff. | Nr. | Seite. |
|---|---|---|---|
| 1892. | | | |
| 26. Juni | Recht zur Ausgabe von Banknoten durch die Badische Bank in Mannheim . . . . . | XXI. | 377 |
| 27. „ | Besteuerung der Kunstweinfabrikation . . . . . | XVIII. | 293 |
| 4. Juli | Nachtrag zu dem Gesetze, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1892 und 1893 betreffend | XXII. | 365 |
| 4. „ | Abänderung des Gesetzes über die Erbauung einer Nebenbahn von Gernsbach nach Weisenbach . . . | XXII. | 387 |
| 4. „ | Abänderung des Gesetzes über die Erbauung einer Lokalbahn von Ettenheimmünster an den Rhein . . | XXII. | 388 |
| 7. „ | Ausführung der Krankenversicherung . . . . . | XXIII. | 393 |
| | **B. Staatsverträge.** | | |
| 23. Mai | Uebereinkunft zwischen dem Reich und Baden über die Erbauung einer Eisenbahn von Karlsruhe nach Röschwoog . . . . . | XXII. | 389 |
| | **C. Landesherrliche Verordnungen.** | | |
| 1. März | Beaufsichtigung und Leitung des gewerblichen Unterrichtswesens im Großherzogthum . . . . . | XIV. | 266 |
| 18. Juni | Gnadengaben für Hinterbliebene von Volksschulhauptlehrern . . . . . | XVI. | 276 |
| 18. „ | Weltliche Feier der Sonn- und Festtage . . . . . | XVII. | 287 |
| 26. „ | Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden bezüglich auf das Gesetz über den Elementarunterricht . . . . . | XXI. | 378 |
| | Berichtigung . . | XXIV. | 434 |
| 30. „ | Lieferungsverbände für die Kriegsleistungen und für die Unterstützung von Familien in den Dienst getretener Mannschaften . . . . . | XXI. | 380 |
| 30. „ | Vollzug der Gewerbeordnung in den Staatsbetrieben . | XXI. | 381 |
| 7. Juli | Errichtung weiterer Wasser- und Straßenbauinspektionen | XXIII. | 396 |
| 17. „ | Anwendung des Beamtengesetzes auf die Lehrer an Volksschulen . . . . . | XXIV. | 423 |
| 30. September | Rangverhältnisse der Notare . . . . . | XXIX. | 495 |


Digitized by Google

| Datum. | Betreff. | Nr. | Seite. |
|---|---|---|---|
| 1892. | | | |
| 14. Dezember | Pflichten der Beamten . . . . . | XXXVI. | 625 |
| 17. „ | Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse . . . | XXXVIII. | 655 |
| | **II. Verordnungen und Bekanntmachungen der Ministerien.** | | |
| | **A. Staatsministerium.** | | |
| 24. März | Anwendung der mitteleuropäischen Zeit . . . . . | V. | 37 |
| 6. Juli | Erbauung einer Eisenbahn von Karlsruhe nach Röschwoog | XXII. | 389 |
| | **B. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.** | | |
| 12. Januar | Leistung des Geschworenendienstes . . . . . | II. | 19 |
| 15. „ | Gebühren der Gendarmen für Verrichtungen in Strafsachen . . . . . | II. | 21 |
| 20. „ | Gebühren für Verhaftungen und Begleitung Verhafteter | II. | 22 |
| 21. April | Dienstweisung für die Standesbeamten . . . . . | IX. | 116 |
| 13. Mai | Gesetz über den Elementarunterricht . . . . . | XII. | 169 |
| 13. „ | Gerichtskostenordnung . . . . . | XIV. | 268 |
| 17. „ | Gesetz über den Elementarunterricht . . . . . | XIV. | 268 |
| 8. Juni | Errichtung einer zweiten Kammer für Handelssachen beim Landgericht Mannheim . . . . . | XV. | 272 |
| 8. „ | Besetzung der Kammern für Handelssachen . . . . . | XV. | 273 |
| 24. „ | Führung der Grund- und der Pfandbücher . . . . | XVIII. | 298 |
| 29. „ | Statistik der gewerblichen Streitigkeiten . . . . . | XXIII. | 397 |
| 27. Juli | Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften . . . . . | XXIV. | 426 |
| 28. September | Kosten der Rechtshilfe zwischen Baden und Frankreich | XXIX. | 496 |
| 1. Oktober | Vollzug des Gesetzes über die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse, hier den katholischen Religionstheil | XXXI. | 501 |
| 29. „ | Einführung von Geburtszeugnissen in abgekürzter Form für militärische Zwecke . . . . . | XXXII. | 577 |
| | Berichtigung . . | XXXVI. | 630 |
| 4. Dezember | Lehrershilfe an Volksschulen und deren Vergütung. . | XXXVI. | 626 |


Digitized by Google

| Datum. | Betreff. | Nr. | Seite. |
|---|---|---|---|
| | **C. Ministerium des Innern.** | | |
| 1891. | | | |
| 22. Dezember | Erhebung der Gemeinde St. Georgen (Amt Villingen) zur Stadt . . . . . | I. | 1 |
| 31. „ | Statut für die Heil- und Pflegeanstalt Illenau . . . | I. | 1 |
| 31. „ | Kosten der Verpflegung von Kranken in der Heil- und Pflegeanstalt Illenau . . . . . | I. | 17 |
| 1892. | | | |
| 6. Januar | Invaliditäts- und Altersversicherung des Personals der Schiffer, Flößer und Wandergewerbetreibenden . . | II. | 24 |
| 9. „ | Entwerthung der Beitragsmarken . . . . . | II. | 25 |
| 11. „ | Organisation der Aichungsämter . . . . . | II. | 26 |
| 15. „ | Gebühren der Gendarmen für Verrichtungen in Strafsachen . . . . . | II. | 21 |
| 5. Februar | Aufnahme in den staatlichen Dienst . . . . . | III. | 30 |
| 2. März | Einfuhr von Vieh aus Oesterreich-Ungarn und Italien | IV. | 33 |
| 23. „ | Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr . . . | VII. | 103 |
| | Berichtigung . . | IX. | 116 |
| 24. „ | Vollzug der Gewerbeordnung . . . . . | VI. | 39 |
| | Berichtigung . . | VIII. | 114 |
| 29. „ | Befähigung zum Amtsrevidentendienste . . . . . | VII. | 108 |
| 12. April | Ausführung des Reichsgesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen . . . . . | VIII. | 114 |
| 29. Juni | Statistik der gewerblichen Streitigkeiten . . . . . | XXIII. | 397 |
| 21. Juli | Durchführung der Gewerbeordnung . . . . . | XXIV. | 431 |
| 2. August | Maßregeln gegen die Cholera . . . . . | XXIV. | 431 |
| 28. „ | Schiedsgerichte für die Invaliditäts- und Altersversicherung . . . . . | XXVI. | 445 |
| 28. „ | Wahlen der Arbeiterbeisitzer des Schiedsgerichts für die landwirthschaftliche Unfallversicherung . . . . . | XXVI. | 446 |
| 3. September | Vollzug der Krankenversicherung. . . . . | XXVII. | 449 |
| 5. „ | Maßregeln gegen die Cholera . . . . . | XXV. | 435 |
| 14. „ | | XXVIII. | 493 |
| 5. Oktober | Abänderung des Statuts der Versicherungsanstalt Baden | XXIX. | 497 |


Digitized by Google

| Datum. | Betreff. | Nr. | Seite. |
|---|---|---|---|
| 1892. | | | |
| 14. Oktober<br>31. „ | Maßregeln gegen die Cholera . . . . . | XXX.<br>XXXII. | 499<br>578 |
| 12. November | Einfuhr von Vieh aus Oesterreich-Ungarn und Italien | XXXIII. | 579 |
| 14. „ | Viehzählung . . . . . | XXXIII. | 579 |
| 22. „ | Maßregeln gegen die Cholera . . . . . | XXXIII. | 580 |
| 23. „ | Versicherung der Rindviehbestände . . . . . | XXXIV. | 581 |
| 3. Dezember | Statistik und Rechnungsführung der Kranken- und Hülfskassen . . . . . | XXXV. | 597 |
| 10. „ | Erlassung von schifffahrtspolizeilichen Vorschriften . . | XXXVI. | 629 |
| 12. „ | Städtewahlordnung . . . . . | XXXIX. | 665 |
| 17. „ | Schifffahrt auf dem Bodensee . . . . . | XXXVII. | 631 |
| | Berichtigung . . | XXXVII. | 654 |
| 22. „ | Abänderung einiger Bestimmungen der Gemeinde- und Städteordnung . . . . . | XXXVIII. | 657 |
| 27. „ | Arzneitaxe . . . . . | XXXVIII. | 657 |
| | **D. Ministerium der Finanzen.** | | |
| 18. Februar | Transportkontrole im Grenzbezirk . . . . . | III. | 31 |
| 18. „ | Rechnungsnachweisungen des Staatshaushalts für 1888 und 1889 beziehungsweise 1889 und 1890 . . . . | III. | 31 |
| 22. „ | Ausbildung für den Finanzverwaltungsdienst . . . . | IV. | 36 |
| 12. April | Ausführung des Reichsgesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen . . . . . | VIII. | 114 |
| 12. Mai | Vollzug des Gesetzes über Nachlaß der Grundsteuer wegen außerordentlicher Unglücksfälle vom 12. Mai 1892. . . . . | XI. | 122 |
| 7. Juni | Vollzug des Gesetzes vom 7. Juni 1892 über die Abänderung des Weinsteuergesetzes . . . . . | XV. | 273 |
| 7. „ | Gepäcktarif auf den Großherzoglichen Staatsbahnen . | XV. | 274 |
| 8. „ | Aufnahme in den staatlichen Dienst . . . . . | XVI. | 277 |
| 18. „ | Vollzug des Gesetzes vom 18. Juni 1892 über die Katastrirung neu angelegten Rebgeländes . . . . | XVI. | 277 |


Digitized by Google

| Datum. | Betreff. | Nr. | Seite. |
|---|---|---|---|
| 1892. | | | |
| 20. Juni | Postordnung für das Deutsche Reich . . . . . | XIX. | 303 |
| 27. „ | Vollzug des Gesetzes über die Besteuerung der Kunstweinfabrikation vom 27. Juni 1892 . . . . . | XVIII. | 300 |
| 30. „ | Vollzug des Gesetzes über die Abänderung des Einkommensteuer-, des Gewerbsteuer- und des Kapitalrentensteuergesetzes vom 6. Mai 1892 . . . . . | XXI. | 382 |
| 23. August | Aufnahme in den staatlichen Dienst . . . . . | XXVI. | 447 |
| 11. November | Verdingung von Arbeiten und Lieferungen im Bereiche des staatlichen Hochbauwesens . . . . . | XXXIII. | 580 |


Digitized by Google

# Sach-Register

zum

# Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Jahr 1892.

## A.


| | Seite |
|---|---|
| Aerzte, Gebühren für amtliche Verrichtungen der Sanitätsbeamten. Berichtigung | 28 |
| Aichungsämter, Organisation derselben | 26 |
| Allgemeine kirchliche Bedürfnisse, Besteuerung hiefür | 279. 655 |
| Altersversicherung, siehe Invaliditäts- und Altersversicherung. | |
| Amtsrevidentendienst, Befähigung zu demselben | 108 |
| Ansteckung, Ausführung des Reichsgesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen | 114 |
| Arbeiten und Lieferungen im Bereiche des staatlichen Hochbauwesens, Verdingung von solchen | 580 |
| Arbeiterbeisitzer des Schiedsgerichts für die landwirthschaftliche Unfallversicherung, Wahlen derselben | 446 |
| Arzneitaxe | 657 |
| Aufnahme in den staatlichen Dienst | 30. 277. 447 |
| Ausbildung für den Finanzverwaltungsdienst | 36 |


## B.


| | |
|---|---|
| Badische Bank in Mannheim, Recht zur Ausgabe von Banknoten durch dieselbe | 377 |
| Beamte, Pflichten derselben | 625 |
| — Aufnahme in den staatlichen Dienst | 30. 277. 447 |




Digitized by Google

Seite

Beamte, Ergänzung der Gehaltsordnung . . . . . 259
Beamtengesetz, Anwendung desselben auf die Lehrer an Volksschulen . . . . . 423
— Provisorische Aenderung des Wohnungsgeldtarifs . . . . . 117
Befähigung zum Amtsrevidentendienste . . . . . 108
Beitragsmarken, Entwerthung derselben . . . . . 25
Besteuerung der Kunstweinfabrikation . . . . . 293. 300
— für allgemeine kirchliche Bedürfnisse . . . . . 279. 655
— für örtliche kirchliche Bedürfnisse, hier bezüglich des katholischen Religionstheils 501
— siehe auch Steuern.
Bodensee, Schifffahrt auf demselben . . . . . 631. 654
Budget für die Jahre 1892 und 1893 . . . . . 217
— für die Jahre 1892 und 1893, Nachträge hiezu . . . . . 367. 385

## C.

Cholera, Maßregeln gegen dieselbe . . . . . 431. 435. 493. 499. 578. 580

## D.

Dienst, staatlicher, Aufnahme in denselben . . . . . 30. 277. 447
— — Pflichten der Beamten . . . . . 625
Dienstaufsicht über die Gewerbegerichte . . . . . 29
Dienstweisung für die Standesbeamten . . . . . 116

## E.

Eichung, siehe Aichung.
Einfuhr von Vieh aus Oesterreich-Ungarn und Italien . . . . . 33. 579
Einkommensteuer, Abänderung des Einkommensteuer-, des Gewerbsteuer- und des Kapitalrentensteuergesetzes . . . . . 119. 382
Eisenbahnen, Erbauung einer solchen von Karlsruhe nach Röschwoog . . . . . 389
— Abänderung des Gesetzes über die Erbauung einer Nebenbahn von Gernsbach nach Weisenbach . . . . . 387
— Abänderung des Gesetzes über die Erbauung einer Lokalbahn von Ettenheimmünster an den Rhein . . . . . 388
— Ausführung des Reichsgesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf solchen . . . . . 114
— Gepäcktarif auf den Großherzoglichen Staatsbahnen . . . . . 274
Elementarunterricht, Gesetz über denselben . . . . . 127. 169. 268. 274
— Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden bezüglich auf das Gesetz über denselben . . . . . 378. 434

Digitized by Google

Seite

Entwerthung der Beitragsmarken . . . . . 25
Erlassung von schifffahrtspolizeilichen Vorschriften . . . . . 629
Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften . . . . . 426
Etat, Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1892 und 1893 . . . . . 217
— Nachträge zu dem Gesetze über die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1892 und 1893 . . . . . 367. 385
Ettenheimmünster — Rhein, Lokalbahn, Abänderung des Gesetzes über die Erbauung derselben . . . . . 388

## F.

Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften, Lieferungsverbände für die Unterstützung von solchen . . . . . 380
Feier, weltliche, der Sonn- und Festtage . . . . . 287
Festtage, weltliche Feier derselben . . . . . 287
Feuerversicherung der Gebäude . . . . . 103. 116
Finanzgesetz für die Jahre 1892 und 1893 . . . . . 217
— — — — — — — Nachträge hiezu . . . . . 367. 385
Finanzverwaltungsdienst, Ausbildung für denselben . . . . . 36
Frankreich, Kosten der Rechtshilfe zwischen Baden und Frankreich . . . . . 496

## G.

Gebäude, Versicherung derselben gegen Feuersgefahr . . . . . 103. 116
Gebühren der Gendarmen für Verrichtungen in Strafsachen . . . . . 21
— für amtliche Verrichtungen der Sanitätsbeamten. Berichtigung . . . . . 28
— — Verhaftungen und Begleitung Verhafteter . . . . . 22
Geburtszeugnisse, Einführung solcher in abgekürzter Form für militärische Zwecke . 577. 630
Gehaltsordnung, Ergänzung derselben . . . . . 259
Gemeinde St. Georgen (Amt Villingen), Erhebung derselben zur Stadt . . . . . 1
Gemeinde- und Städteordnung, Abänderung einiger Bestimmungen derselben . . 373. 657
Gemeinderechnungs-Anweisung, Aenderung derselben . . . . . 658
Gemeindevoranschlags-Anweisung, Aenderungen derselben . . . . . 657
Gendarmen, Gebühren derselben für Verrichtungen in Strafsachen . . . . . 21
Genossenschaften, Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften . . . . . 426
Gepäcktarif auf den Großherzoglichen Staatsbahnen . . . . . 274
Gerichtskostenordnung, Aenderungen derselben . . . . . 21. 268
Gernsbach-Weisenbach, Nebenbahn, Abänderung des Gesetzes über die Erbauung derselben 387
Geschworenendienst, Leistung desselben . . . . . 19
Gesetzes- und Verordnungsblatt, Preis desselben für das Jahr 1893 . . . . . 578



Digitized by Google

Seite

Gewerbegerichte, Dienstaufsicht über dieselben . . . . . 29
Gewerbekammern . . . . . 368
Gewerbeordnung, Vollzug derselben . . . . . 39. 114. 431
— — — in den Staatsbetrieben . . . . . 381
Gewerbeschulrath . . . . . 266
Gewerbliche Streitigkeiten, Statistik derselben . . . . . 397
Gewerbliches Unterrichtswesen, Beaufsichtigung und Leitung desselben im Großherzogthum 266
Gewerbsteuer, Abänderung des Einkommensteuer-, des Gewerbsteuer- und des Kapitalrentensteuergesetzes . . . . . 119. 382
Gnadengaben für Hinterbliebene von Volksschulhauptlehrern . . . . . 276
Grenzbezirk, Transportkontrole in demselben . . . . . 31
Grund- und Pfandbücher, Führung derselben . . . . . 298
Grundsteuer, Nachlaß derselben wegen außerordentlicher Unglücksfälle . . . . . 121. 122

## H.

Handelsgerichte, Errichtung einer zweiten Kammer für Handelssachen beim Landgericht Mannheim . . . . . 272
— Besetzung der Kammern für Handelssachen . . . . . 273
Heil- und Pflegeanstalt Illenau, Statut für dieselbe . . . . . 1
— — — — Kosten der Verpflegung von Kranken in derselben . 17
Hinterbliebene von Volksschulhauptlehrern, Gnadengaben für solche . . . . . 276
Hochbauwesen, staatliches, Verdingung von Arbeiten und Lieferungen im Bereiche desselben . 580
Hülfs- und Krankenkassen, Statistik und Rechnungsführung derselben . . . . . 597

## I.

Illenau, Heil- und Pflegeanstalt, Statut für dieselbe . . . . . 1
— — — — Kosten der Verpflegung von Kranken in derselben . . . . 17
Invaliditäts- und Altersversicherung des Personals der Schiffer, Flößer und Wandergewerbetreibenden . . . . . 24
— — — Entwerthung der Beitragsmarken . . . . 25
— — — Schiedsgerichte für dieselbe . . . . . 445
— — — Abänderung des Statuts der Versicherungsanstalt Baden . . . . . 497
Irrenanstalten, siehe Heil- und Pflegeanstalten.
Italien, Einfuhr von lebendem Vieh dorther . . . . . 33. 579

## K.

Kammern für Handelssachen, Errichtung einer zweiten beim Landgericht Mannheim . . 272

Digitized by Google

Seite

Kammern für Handelssachen, Besetzung derselben . . . . . 273
Kapitalrentensteuer, Abänderung des Einkommensteuer-, des Gewerbsteuer- und des Kapitalrentensteuergesetzes . . . . . 119. 382
Karlsruhe — Röschwoog, Eisenbahn, Erbauung einer solchen . . . . . 389
Kassen, Statistik und Rechnungsführung der Kranken- und Hülfskassen . . . . . 597
Katastrirung neu angelegten Rebgeländes . . . . . 275. 277
Katholische Kirchengemeinden, Verfahren bei Erhebung kirchlicher Steuern in denselben, Verrechnung der aus kirchlichen Steuern herrührenden Gelder sowie Abhör der Kirchengemeinderechnungen . . 501
Kirchliche Steuern, Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse . . . . . 279. 655
— — — — örtliche kirchliche Bedürfnisse, hier den katholischen Religionstheil . . . . . 501
Kontrole, Transportkontrole im Grenzbezirk . . . . . 31
Kosten der Rechtshilfe zwischen Baden und Frankreich . . . . . 496
— der Verpflegung von Kranken in der Heil- und Pflegeanstalt Illenau . . . . . 17
— siehe auch Gerichtskosten.
Kranke, Kosten der Verpflegung von solchen in der Heil- und Pflegeanstalt Illenau . . . . 17
Kranken- und Hülfskassen, Statistik und Rechnungsführung derselben . . . . . 597
Krankenversicherung. Ausführung derselben:
Landesgesetz vom 7. Juli 1892 . . . . . 393
Verordnung des Ministeriums des Innern vom 3. September 1892 449
Kriegsleistungen, Lieferungsverbände für dieselben und für die Unterstützung von Familien in den Dienst getretener Mannschaften . . . . . 380
Kunstweinfabrikation, Besteuerung derselben . . . . . 293. 300

## L.

Landwirthschaftliche Unfallversicherung, Wahlen der Arbeiterbeisitzer des Schiedsgerichts für dieselbe . . . . . 446
Lehrer, Anwendung des Beamtengesetzes auf die Lehrer an Volksschulen . . . . . 423
— Gnadengaben für Hinterbliebene von Volksschulhauptlehrern . . . . . 276
— siehe auch Elementarunterricht.
Lehrmittelhilfe an Volksschulen und deren Vergütung . . . . . 626
Lieferungen und Arbeiten im Bereiche des staatlichen Hochbauwesens, Verdingung von solchen 580
Lieferungsverbände für die Kriegsleistungen und für die Unterstützung von Familien in den Dienst getretener Mannschaften . . . . . 380
Lokalbahn von Ettenheimmünster an den Rhein, Abänderung des Gesetzes über die Erbauung derselben . . . . . 388

Digitized by Google

Seite

## M.

Mannheim, Recht zur Ausgabe von Banknoten durch die Badische Bank daselbst . . . . . 377
Mitteleuropäische Zeit, Anwendung derselben . . . . . 37

## N.

Nachlaß der Grundsteuer wegen außerordentlicher Unglücksfälle . . . . . 121. 122
Nebenbahn von Gernsbach nach Weisenbach, Abänderung des Gesetzes über die Erbauung derselben . . . . . 387
Notare, Rangverhältnisse derselben . . . . . 495

## O.

Oesterreich-Ungarn, Einfuhr von lebendem Vieh dorther . . . . . 33. 579
Organisation der Aichungsämter . . . . . 26
— Errichtung weiterer Wasser- und Straßenbauinspektionen . . . . . 396

## P.

Pfandbücher, Führung der Grund- und der Pfandbücher . . . . . 298
Pfandrechte für Schuldverschreibungen auf den Inhaber . . . . . 111
Pflichten der Beamten . . . . . 625
Postordnung für das Deutsche Reich . . . . . 303
Preis des Gesetzes- und Verordnungsblattes für das Jahr 1893 . . . . . 578
Prüfung der Amtsrevidenten . . . . . 108

## R.

Rangverhältnisse der Notare . . . . . 495
Rebgelände, neu angelegtes, Katastrirung von solchem . . . . . 275. 277
Rechnungsführung und Statistik der Kranken- und Hülfskassen . . . . . 597
Rechnungsnachweisungen des Staatshaushalts für 1888 und 1889 beziehungsweise 1889 und 1890 . . . . . 31
Rechnungssachen, Verrechnung der aus kirchlichen Steuern herrührenden Gelder, sowie Abhör der Kirchengemeinderechnungen (bezüglich des katholischen Religionstheils) . . . . . 501
Rechtshilfe zwischen Baden und Frankreich, Kosten derselben . . . . . 496
Revidentendienst, Befähigung zum Amtsrevidentendienst . . . . . 108
Rindviehbestände, Versicherung derselben . . . . . 581
Röschwoog—Karlsruhe, Eisenbahn, Erbauung einer solchen . . . . . 389

## S.

Sanitätsbeamte, Gebühren für amtliche Verrichtungen derselben. Berichtigung . . . . 28

Digitized by Google

Seite

St. Georgen (Amt Villingen), Gemeinde, Erhebung derselben zur Stadt . . . . . 1
Schiedsgericht für die landwirthschaftliche Unfallversicherung, Wahlen der Arbeiterbeisitzer desselben . . . . . 446
Schiedsgerichte für die Invaliditäts- und Altersversicherung . . . . . 445
Schifffahrt auf dem Bodensee . . . . . 631. 654
Schifffahrtspolizeiliche Vorschriften, Erlassung von solchen . . . . . 629
Schuldverschreibungen auf den Inhaber, Pfandrechte für solche . . . . . 111
Schulen, Lehrausbilfe an Volksschulen und deren Vergütung . . . . . 626
Schul- und Unterrichtswesen, gewerbliches, Beaufsichtigung und Leitung desselben im Großherzogthum . . . . . 266
Schwurgerichte, Leistung des Geschworenendienstes . . . . . 19
Sonn- und Festtage, weltliche Feier derselben . . . . . 287
Staatlicher Dienst, Aufnahme in denselben . . . . . 30. 277. 447
— — Pflichten der Beamten . . . . . 625
Staatliches Hochbauwesen, Verdingung von Arbeiten und Lieferungen im Bereiche desselben 580
Staatsbahnen, Gepäcktarif auf denselben . . . . . 274
Staatsbetriebe, Vollzug der Gewerbeordnung in denselben . . . . . 381
Staatshaushalt für 1888 und 1889 beziehungsweise 1889 und 1890, Rechnungsnachweisungen desselben . . . . . 31
Staatshaushaltsetat für die Jahre 1892 und 1893, Feststellung desselben . . . . . 217
— — — — — — — Nachträge zu dem Gesetze über die Feststellung desselben . . . . 367. 385
Städte, Erhebung der Gemeinde St. Georgen (Amt Villingen) zur Stadt . . . . . 1
Städteordnung, Abänderung einiger Bestimmungen der Gemeinde- und Städteordnung 373. 657
Städtewahlordnung . . . . . 665
Standesbeamte, Dienstweisung für dieselben . . . . . 116
Standesbuchauszüge, Einführung von Geburtszeugnissen in abgekürzter Form für militärische Zwecke . . . . . 577. 630
Statistik der gewerblichen Streitigkeiten . . . . . 397
— und Rechnungsführung der Kranken- und Hülfskassen . . . . . 597
Statut der Versicherungsanstalt Baden, Abänderung desselben . . . . . 497
— für die Heil- und Pflegeanstalt Illenau . . . . . 1
Steuern, Abänderung des Einkommensteuer-, des Gewerbsteuer- und des Kapitalrentensteuergesetzes . . . . . 119. 382
— Abänderung des Weinsteuergesetzes . . . . . 271. 273
— Besteuerung der Kunstweinfabrikation . . . . . 293. 300
— Katastrirung neu angelegten Rebgeländes . . . . . 275. 277
— Nachlaß der Grundsteuer wegen außerordentlicher Unglücksfälle . . . . . 121. 122
— Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse . . . . . 279. 655

Digitized by Google

Seite

Steuern, Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse, hier den katholischen Religionstheil . . 501
Steuererhebung in den Monaten März und April 1892 . . . . . 30
— im Monat Mai 1892 . . . . . 115
Streitigkeiten, gewerbliche, Statistik derselben . . . . . 397

## T.

Taxen, Arzneitaxe . . . . . 657
— Gepäcktaxe auf den Großherzoglichen Staatsbahnen . . . . . 274
Transportkontrole im Grenzbezirk . . . . . 31

## U.

Unfallversicherung, Wahlen der Arbeiterbeisitzer des Schiedsgerichts für die landwirthschaftliche Unfallversicherung . . . . . 446
Unglücksfälle, außerordentliche, Nachlaß der Grundsteuer wegen solcher . . . . . 121. 122
Unterrichtswesen, gewerbliches, Beaufsichtigung und Leitung desselben im Großherzogthum 266
Unterstützung von Familien in den Dienst getretener Mannschaften, Lieferungsverbände hiefür 380
— von Hinterbliebenen von Volksschulhauptlehrern . . . . . 276

## V.

Verdingung von Arbeiten und Lieferungen im Bereiche des staatlichen Hochbauwesens . . . 580
Vergütung der Lehraushilfe an Volksschulen . . . . . 626
Verhaftungen, Gebühren für solche und für Begleitung Verhafteter . . . . . 22
Verpflegung von Kranken in der Heil- und Pflegeanstalt Illenau, Kosten derselben . . . . 17
Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr . . . . . 103. 116
— der Rindviehbestände . . . . . 581
Versicherung, siehe auch Invaliditäts- und Altersversicherung.
Verwaltungsbehörden, Zuständigkeit derselben bezüglich auf das Gesetz über den Elementarunterricht . . . . . 378. 434
Vieh, Einfuhr von solchem aus Oesterreich-Ungarn und Italien . . . . . 33. 579
— Versicherung der Rindviehbestände . . . . . 581
Viehbeförderungen auf Eisenbahnen, Ausführung des Reichsgesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei solchen . . . . . 114
Viehzählung . . . . . 579
Volksschulen, Lehraushilfe an solchen und deren Vergütung . . . . . 626
Volksschullehrer, Anwendung des Beamtengesetzes auf dieselben . . . . . 423
Volksschulhauptlehrer, Gnadengaben für Hinterbliebene von solchen . . . . . 276
Vorschriften, schifffahrtspolizeiliche, Erlassnng von solchen . . . . . 629

Digitized by Google

Seite

## W.

Wahlen der Arbeiterbeisitzer des Schiedsgerichts für die landwirthschaftliche Unfallversicherung 446
Wahlordnung, Städtewahlordnung . . . . . 665
Wasser- und Straßenbauinspektionen, Errichtung weiterer . . . . . 396
Wein, Besteuerung der Kunstweinfabrikation . . . . . 293. 300
Weinsteuergesetz, Abänderung desselben . . . . . 271. 273
Weisenbach-Gernsbach, Nebenbahn, Abänderung des Gesetzes über die Erbauung derselben 387
Weltliche Feier der Sonn- und Festtage . . . . . 287
Wirthschafts- und Erwerbsgenossenschaften . . . . . 426
Wohnungsgeldtarif . . . . . 117

## Z.

Zeit, mitteleuropäische, Anwendung derselben . . . . . 37
Zollgrenzbezirk, Transportkontrole in demselben . . . . . 31
Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden bezüglich auf das Gesetz über den Elementarunterricht . . . . . 378. 434



Digitized by Google

Nr. I.

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
## für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 16. Januar 1892.

Inhalt.

**Bekanntmachungen und Verordnung des Ministeriums des Innern:** Erhebung der Gemeinde St. Georgen (Amt Villingen) zur Stadt betreffend; das Statut für die Heil- und Pflegeanstalt Illenau betreffend; die Kosten der Verpflegung von Kranken in der Heil- und Pflegeanstalt Illenau betreffend.

## Bekanntmachung.

(Vom 22. Dezember 1891.)

Erhebung der Gemeinde St. Georgen (Amt Villingen) zur Stadt betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 17. Dezember 1891 gnädigst auszusprechen geruht haben, daß der Gemeinde St. Georgen (Amt Villingen) die Eigenschaft einer Stadt verliehen werde.

Karlsruhe, den 22. Dezember 1891.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. Eckhard.

## Bekanntmachung.

(Vom 31. Dezember 1891.)

Das Statut für die Heil- und Pflegeanstalt Illenau betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 26. d. M. gnädigst geruht, dem nachstehenden neuen Statut für die Heil- und Pflegeanstalt Illenau die höchste Genehmigung zu ertheilen.

Dies wird mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 21. März 1865 — Regierungsblatt Seite 133 — hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 31. Dezember 1891.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. Flad.



Digitized by Google

# Statut

für die

# Heil- und Pflegeanstalt Illenau.

## I. Zweck und Mittel der Anstalt.

### §. 1.

Zweck der Heil- und Pflegeanstalt Illenau ist die Heilung und Verpflegung von Seelengestörten.

### §. 2.

Auf diesen Zweck ist der gesammte Betrieb der Anstalt, ihre ganze innere Ordnung und Verwaltung gerichtet und fortwährend gerichtet zu erhalten.

Die Kranken sollen nicht nur nach den Geschlechtern vollkommen getrennt, sondern es soll auch auf zweckmäßige Sonderung nach ihren Krankheits- und persönlichen Verhältnissen thunlich Bedacht genommen werden.

### §. 3.

Aufgenommen können werden:

1. Kranke, welche von einer heilbaren Seelenstörung befallen sind;
2. Kranke, welche an einer unheilbaren Seelenstörung leiden, in deren Folge sie für sich oder Andere gefährlich, oder für die öffentliche Schicklichkeit anstößig, oder gänzlich hilflos sind.

Unheilbare Seelengestörte anderer Art können nur aufgenommen werden, wenn und insolange hinlänglich Raum vorhanden ist und vollständiger Kostenersatz geleistet wird.

### §. 4.

Nicht aufnahmefähig sind:

1. Blödsinnige, Idioten, Kretine;
2. Seelengestörte, die zugleich epileptisch sind;
3. Kranke, welche mit äußerlichen, in hohem Grade entstellenden und Abscheu erregenden oder ansteckenden Leiden behaftet sind.

Digitized by Google

§. 5.

Die Mittel zu ihrer Unterhaltung schöpft die Anstalt:

1. aus den Verpflegungsgeldern, welche für die aufgenommenen Kranken entrichtet werden;
2. aus dem Ertrage der eigenen Wirthschaft der Anstalt;
3. aus Zuschüssen der Staatskasse.

Schenkungen an die Anstalt werden nach dem Willen der Geber verwendet, oder wenn diese eine nähere Bestimmung nicht getroffen haben, als Vermögen der Anstalt zu Kapital angelegt, dessen Zinsen zu nützlichen Verwendungen auf die Anstalt oder zu aufmunternden Geschenken an Pfleglinge zu dienen haben.

## II. Beaufsichtigung und Verwaltung der Anstalt.

§. 6.

Die unmittelbare Aufsicht über die Anstalt führt der Verwaltungshof, die Oberaufsicht das Ministerium des Innern.

Bei medizinisch-technischen und hygienischen Fragen bedienen sich beide Behörden des Beiraths ihrer Medizinalreferenten.

§. 7.

Die Direktion der Anstalt liegt dem Vorstande ob, welcher Arzt sein soll.

Außer dem Vorstande werden zur Besorgung der verschiedenen Geschäfte der Anstalt insbesondere angestellt:

1. für die Krankenbehandlung die nöthige Anzahl von Aerzten.
   Der jeweilige zweite Arzt ist, wenn nicht ausdrücklich Anderes verfügt wird, der Stellvertreter des Vorstandes;
2. zur Abhaltung des Gottesdienstes und zur Wahrnehmung der seelsorgerlichen Verrichtungen bei den einzelnen Kranken, sowie zur Mitwirkung bei Behandlung derselben in sittlich religiöser Beziehung — soweit diese Mitwirkung nach dem Ermessen des Anstaltsvorstandes einzutreten hat — ein katholischer und ein evangelischer Geistlicher;
3. zur näheren Beobachtung und Pflege der Kranken die entsprechende Anzahl von Oberwärtern und Oberwärterinnen, Wärtern und Wärterinnen;
4. zur Besorgung der Wirthschaft, des Rechnungs- und Kassenwesens, ein Verwalter, ein Oekonom und die erforderlichen Hilfspersonen.

Daneben erhält die Anstalt das zur Erledigung sonstiger Geschäfte nöthige Personal.

§. 8.

Das Ministerium des Innern läßt alljährlich durch einen Kommissär eine Dienstprüfung in der Anstalt unter Mitwirkung eines Medizinalreferenten vornehmen.

Bei dieser ist auch jeweils zu untersuchen, ob Niemand als Kranker in der Anstalt zurückgehalten wird, der füglich entlassen werden könnte.



Digitized by Google

Ueber das Ergebniß der Dienstprüfung erstatten beide Beamte einen gemeinschaftlichen Vortrag an das Ministerium des Innern.

## III. Bedingungen und Verfahren bei der Aufnahme.

### §. 9.

Die Anstalt ist zunächst für badische Staatsangehörige bestimmt.

Ausländer können nur aufgenommen werden:

a. auf Antrag eines zu ihrer Unterstützung verpflichteten badischen Armenverbandes oder
b. mit Genehmigung des Ministeriums des Innern oder endlich
c. auf Anordnung einer der in §. 17 genannten Behörden.

### §. 10.

Die Aufnahme Seelengestörter erfolgt auf Ansuchen der Betheiligten oder auf Anordnung der Behörde.

Ist der Kranke hilfsbedürftig im Sinne der Armengesetzgebung, so kann das Gesuch auch von dem zur Unterstützung verpflichteten Armenverbande nach Vernehmung der nächsten Angehörigen oder des Vormundes gestellt werden.

### §. 11.

Das Ansuchen um Aufnahme eines Kranken (§. 10 Absatz 1) ist von den nächsten Verwandten desselben — Ahnen, Nachkommen, Geschwistern — von dessen Ehegatten oder Vormund zu stellen.

Beim Mangel oder bei dauernder Verhinderung der nächsten Angehörigen oder solange ein Vormund nicht aufgestellt ist, kann auf Antrag der mit der Pflege des Kranken befaßten Personen, Behörden, Krankenkassen das Bezirksamt zur Herbeiführung einer geregelten Krankenbehandlung die Aufnahme nach Maßgabe der Bestimmungen der §§. 12 und 13 veranlassen.

### §. 12.

Das Aufnahmegesuch ist bei dem Bezirksamte des Wohnortes (ständigen Aufenthaltsortes) des Kranken, oder in Ermangelung eines solchen Wohnorts bei dem Bezirksamte, in dessen Bezirk der Kranke sich aufhält, entweder schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben.

Das Gesuch soll über den Zustand des Kranken, dessen Vermögensverhältnisse, sowie darüber Auskunft geben, welche Verpflegungsklasse für den Kranken gewünscht wird, wer die Verpflegungskosten bezahlt, und wer die Vertretung des Kranken in seinem Verhältnisse zur Anstalt übernimmt.

Zu diesem Gesuche sind folgende Belege erforderlich:

1. ein von der Ortspolizeibehörde ausgestelltes Zeugniß über Staatsangehörigkeit, Geburts- und Wohnort, Stand, Religion, Alter (mit Angabe des Geburtstages) und Familien-

Digitized by Google

verhältniſſe des Aufzunehmenden, ſowie ein ſolches der Gemeindebehörde über die Vermögensverhältniſſe desſelben.

Die Ortspolizeibehörde hat dem von ihr ausgeſtellten Zeugniſſe ihre Anſicht über die Veranlaſſung der Seelenſtörung beizufügen unter Angabe der Thatſachen, auf welche ſich dieſe Anſicht gründet;

2. eine Krankengeſchichte nach Anleitung des anliegenden Fragebogens durch einen approbirten Arzt, in deſſen Behandlung der Kranke ſteht oder ſtand;
3. ein Gutachten des Bezirksarztes über die Aufnahmequalifikation — Ziffer 6 des Fragebogens — ſofern die Krankengeſchichte nicht vom Bezirksarzte ſelbſt gefertigt iſt;
4. bei Unvermöglichen entweder
   a. der Nachweis, daß dritte Perſonen, welche die Zahlung der Verpflegungskoſten übernommen haben, wirklich zahlungsfähig ſind, oder
   b. das Anerkenntniß der Unterſtützungspflicht ſeitens eines Armenverbandes, beziehungsweiſe der Zahlungspflicht ſeitens einer Krankenkaſſe.

Werden die hiernach erforderlichen Belege bei Einreichung des Aufnahmegeſuchs etwa nicht vollſtändig übergeben, ſo hat das Bezirksamt von Dienſteswegen für thunlichſt raſche Nachlieferung des Fehlenden zu ſorgen.

Das Bezirksamt iſt ferner verpflichtet, alle Verhältniſſe näher zu erörtern, die zur Beurtheilung der auf die Erhebung der Verpflegungskoſten bezüglichen Fragen nöthig ſind. Hat ein Armenverband die Verpflegungskoſten zu beſtreiten, und iſt dieſer Armenverband eine Gemeinde von weniger als 4000 Seelen, ſo iſt eine Nachweiſung über die ökonomiſchen Verhältniſſe der Gemeinde zu den Akten zu bringen.

## §. 13.

Das Bezirksamt überſendet ſofort das Aufnahmegeſuch mit den Belegen an die Direktion der Anſtalt und fügt ſeine Anſicht darüber bei:

a. ob nach den erörterten Verhältniſſen und gelieferten Nachweiſen die Aufnahme des Kranken ſtatthaft iſt oder nicht;
b. ob, von wem, und in welchem Betrage nach den gepflogenen Verhandlungen die Verpflegungskoſten erhoben werden können, oder ob etwa die Verhandlungen zur Feſtſtellung des Koſtenerſatzes noch vervollſtändigt werden müſſen.

Durch das Verfahren zur genaueren Ermittelung der Vermögensverhältniſſe des Kranken oder zur Beſtimmung desjenigen, welchem die Pflicht zur Uebernahme der Verpflegungskoſten für den Kranken obliegt, ſoll die Abſendung des Aufnahmegeſuchs nicht aufgehalten werden, vielmehr ſoll die Vervollſtändigung der Verhandlungen nöthigenfalls ſpäter, nach erfolgter Aufnahme, bewirkt werden.

## §. 14.

Geſuche um Aufnahme von Kranken, deren Wohnort außerhalb Badens liegt, ſind mit den vorgeſchriebenen Belegen (§. 12 Ziffer 1, 2, 4) beim Bezirksamt Achern oder, falls es

Digitized by Google

ſich um Uebernahme eines Hilfsbedürftigen aus dem Auslande handelt, bei demjenigen Bezirksamt einzureichen, in welchem derſelbe ſeinen Unterſtützungswohnſitz hat beziehungsweiſe den letzten Unterſtützungswohnſitz gehabt hat.

Das Bezirksamt überſendet nach Prüfung des Geſuchs und Erhebung des Gutachtens des Bezirksarztes über die Aufnahmequalifikation die Akten der Direktion.

§. 15.

Die Direktion prüft das nach §§. 13 und 14 ihr zugekommene Aufnahmegeſuch, erhebt nöthigenfalls alles dasjenige nach, was ſie zur Abgabe einer beſtimmten Erklärung für nöthig hält und ſtellt hierauf unter Anſchluß der Akten Antrag an den Verwaltungshof darüber:

1. ob und in welche Verpflegungsklaſſe der Kranke aufgenommen werden ſoll;
2. ob, bei wem und in welchem Betrage die Verpflegungskoſten erhoben werden können, oder welche weiteren Verhandlungen wegen des Koſtenerſatzes gepflogen werden ſollen.

§. 16.

Der Verwaltungshof beſchließt über die Aufnahme des Kranken, die Verpflegungsklaſſe, in welche er einzureihen iſt, und die Größe des zu leiſtenden Koſtenerſatzes, und beauftragt die Direktion unter Rückgabe ſämmtlicher Akten mit dem Vollzug.

Kann der Verwaltungshof den Koſtenerſatz nicht alsbald feſtſetzen, ſo ordnet er die dazu nöthige Vervollſtändigung der Verhandlungen an.

Liegt jedoch der Wohnort des Aufzunehmenden außerhalb des Großherzogthums oder iſt der Kranke ein Ausländer, auf welchen weder §. 9 lit. a. noch §. 9 lit. c. Anwendung findet, ſo hat der Verwaltungshof die Entſcheidung des Miniſteriums des Innern über das Aufnahmegeſuch einzuholen.

Auch in dieſen Fällen beſchließt der Verwaltungshof über die Verpflegungsklaſſe und die Erhebung der Verpflegungskoſten.

Von der ergangenen Entſchließung erhält das Bezirksamt Nachricht.

§. 17.

Auf Anordnung der Behörde (§. 10 Abſatz 1) können aufgenommen werden:

1. ſolche Perſonen, welche nach Entſcheidung des Bezirksamts, weil ſie von einer Seelenſtörung befallen ſind, die ſie für ſich oder Andere gefährlich oder für die öffentliche Schicklichkeit anſtößig macht, oder weil ſie in Bezug auf Aufſicht, Schutz, Verpflegung oder ärztlichen Beiſtand verwahrlost werden, in eine öffentliche Irrenanſtalt zu verbringen ſind;
2. Angeſchuldigte, welche auf Grund des §. 81 der Strafprozeßordnung zu Folge gerichtlicher Anordnung behufs Beobachtung in eine Irrenanſtalt zu verbringen ſind;
3. Strafgefangene, welche auf Anordnung des Miniſteriums der Juſtiz, des Kultus und Unterrichts nach §. 493 Strafprozeßordnung wegen Geiſteskrankheit in eine Krankenanſtalt gebracht werden ſollen;

Digitized by Google

4. Geisteskranke, deren Verbringung in eine Irrenanstalt das Amtsgericht als Vormundschaftsbehörde für erforderlich hält und anordnet.

§. 18.

Im Falle des §. 17 Ziffer 1 hat das Bezirksamt, in dessen Bezirk der Kranke sich aufhält,

1. die Zeugen, welche über den Zustand des Kranken Auskunft geben können, zu vernehmen;
2. die Gemeindebehörde darüber zu hören, ob der Kranke nicht in anderer Weise, als durch Aufnahme in die Anstalt, passend untergebracht werden könne;
3. die in §. 12 Ziffer 1, 2 und 3 bezeichneten Zeugnisse und Gutachten zu erheben.

Das Bezirksamt theilt sämmtliche Erhebungen unter Beifügung seiner eigenen Ansicht der Direktion der Anstalt mit dem Ansinnen mit, sich darüber auszusprechen, ob sie die Aufnahme für begründet hält. Bejaht die Direktion diese Frage, so hat das Bezirksamt nach Berathung mit dem Bezirksrath über die Aufnahme zu entscheiden.

Wird dieselbe verfügt, so ist der Direktion sofort zum Vollzug Kenntniß zu geben und gleichzeitig dem Verwaltungshof Anzeige zu erstatten.

Der Verwaltungshof bestimmt, in welcher Klasse der Aufzunehmende verpflegt werden soll, sowie bei wem und in welchem Betrage die Verpflegungskosten zu erheben sind. Das Bezirksamt hat daher nach Eröffnung seiner Entscheidung die zur Bestimmung über den Kostenersatz erforderlichen Nachweisungen, soweit sie nicht durch die gepflogenen Verhandlungen gegeben sind, zu erheben und sodann die Akten der Direktion der Anstalt mitzutheilen, welche dieselben mit ihrem Antrag dem Verwaltungshof vorlegt.

§. 19.

In dringenden Fällen ist die fürsorgliche Aufnahme eines Kranken, welcher sich innerhalb des Großherzogthums aufhält, seitens der Direktion zulässig:

1. auf Antrag der Angehörigen eines Geisteskranken, wenn zuvor die Dringlichkeit entweder durch Anführung von Thatsachen nachgewiesen und seitens des Bezirksamts oder Bezirksarztes bestätigt wird, oder mittelst persönlicher Untersuchung des Kranken seitens des Vorstands einer öffentlichen Irrenanstalt des Landes festgestellt ist;
2. auf Antrag des Bezirksamts, wenn dasselbe in den Fällen des §. 11 Absatz 2 oder des §. 17 Ziffer 1 die unverzügliche Aufnahme für nöthig erachtet.

Die fürsorgliche Aufnahme eines Ausländers, der nicht unter §. 9 lit. a. oder §. 9 lit. c. fällt, oder eines im Auslande sich aufhaltenden Inländers kann nur vom Ministerium des Innern angeordnet werden.

Im Falle einer fürsorglichen Aufnahme sind gleichzeitig die zur endgiltigen Aufnahme nöthigen Verhandlungen nach Maßgabe der bezüglichen Bestimmungen der §§. 11 bis 18 einzuleiten.

§. 20.

Vermögliche Ausländer können auf Ansuchen der Betheiligten in die Anstalt nur

Digitized by Google

aufgenommen werden, wenn der vorhandene Raum nicht durch Inländer in Anspruch genommen wird.

Das Gesuch um Aufnahme eines solchen Ausländers ist ebenfalls von den nächsten Angehörigen oder dem Vormunde zu stellen und unmittelbar bei der Direktion schriftlich einzureichen. Das Gesuch muß von der zuständigen Staatsbehörde beglaubigt sein.

Als Belege dazu sind erforderlich:

a. eine Nachweisung über die Staatsangehörigkeit des Kranken, über Alter (Geburtstag) Religion und Stand;

b. eine von einem Arzte gefertigte Krankengeschichte, welche besonders darüber Auskunft zu geben hat, ob und aus welchen Gründen die Krankheit für heilbar gehalten wird, da in der Regel die Aufnahme nur zugelassen werden soll, wenn Aussicht auf Heilung vorhanden ist;

c. eine Urkunde, wonach für die Kostenzahlung ein vermöglicher Inländer sich verbürgt, oder aber eine Nachweisung über erfolgte Hinterlegung oder Vorauszahlung einer mindestens dem vierteljährigen Kostenbetrag gleichkommenden Summe.

Das Aufnahmegesuch wird von der Direktion mit bestimmtem Antrag dem Ministerium des Innern vorgelegt, welches sowohl über die Aufnahme entscheidet, als auch über die Verpflegungsklasse und den Kostenersatzbetrag Bestimmung trifft.

Von Beibringung des einen oder andern der vorbezeichneten Belege kann dasselbe aus besonderen Gründen Nachsicht ertheilen.

## §. 21.

Alle das Aufnahmegesuch eines Kranken berührenden Geschäfte sind von den dabei betheiligten Behörden und Beamten soviel als möglich zu beschleunigen.

Die über jede einzelne Aufnahme erwachsenen Akten sind nach Beendigung des Aufnahmeverfahrens dem Ministerium des Innern zur Einsicht vorzulegen. Dem Ministerium bleibt vorbehalten, Anordnungen des Verwaltungshofs oder eines Bezirksamts, welche es nicht für begründet erkennt, aufzuheben.

Die Akten gibt das Ministerium sobald als thunlich der Direktion zurück, bei welcher sie aufbewahrt werden.

## IV. Verbringung in die Anstalt.

## §. 22.

Die Kranken, deren Aufnahme in die Anstalt genehmigt oder angeordnet ist, sind von der Direktion mittelst Schreiben an das Bezirksamt — in dringenden Fällen telegraphisch — einzuberufen. Das Bezirksamt hat sodann durch den Bürgermeister des bezüglichen Ortes oder durch die Angehörigen die ungesäumte Verbringung des Kranken in die Anstalt zu veranlassen, dem Bezirksarzt hievon Nachricht zu geben, und die Direktion von der bevorstehenden Ankunft des Kranken rechtzeitig in Kenntniß zu setzen.

Digitized by Google

Vorschriften über die Art der Verbringung und die Behandlung auf der Reise hat der Bezirksarzt oder der Hausarzt zu geben.

Die Reisekosten werden aus dem Vermögen des Kranken bestritten. Bei Unvermöglichen hat der unterstützungspflichtige Armenverband für die Kosten der Verbringung des Kranken in die Anstalt aufzukommen, in zweifelhaften Fällen hat er solche vorzuschießen.

Die Einberufung eines Ausländers, dessen Aufnahme nach §§. 19 und 20 zugelassen worden ist, erfolgt in unmittelbarem Benehmen der Direktion mit den Angehörigen desselben.

§. 23.

Jedem Kranken soll ein mit dessen Verhältnissen vertrauter zuverlässiger Begleiter, der den Anstaltsärzten Auskunft zu ertheilen vermag, beigegeben werden.

§. 24.

Kleidungsstücke sind nach dem Stande des Kranken mitzugeben. Das Wenigste, was derselbe mitzubringen hat, ist ein vollständig guter Anzug mit einfacher Kopf- und Fußbekleidung, außerdem drei Hemden, drei Paar Strümpfe oder Socken und drei Taschentücher. Diejenigen, welche die Aufnahme nachsuchen, haben dafür zu sorgen, daß das Erforderliche bei Eintreffen der Einberufung vorhanden ist. Fehlt etwas, so wird es auf Kosten der Zahlungspflichtigen durch die Anstalt angeschafft.

§. 25.

Von dem Hausarzte oder der einliefernden Behörde ist dem Begleiter ein geschlossenes Schreiben an die Direktion der Anstalt mit dem Namen des Kranken und des Begleiters, mit Angabe des Tages ihrer Abreise und mit einem Verzeichnisse der mitgegebenen Effekten zuzustellen. Von der Direktion wird über die erfolgte Einlieferung ein Protokoll aufgenommen und dem Begleiter Bescheinigung ertheilt.

Von dem Vollzuge der Aufnahme hat die Direktion dem Bezirksamt sowie dem Bezirksarzte Nachricht zu geben und dem Verwaltungshof Anzeige zu erstatten. Die gemäß §§. 19 und 20 vollzogene Aufnahme eines Ausländers ist überdies dem Ministerium des Innern anzuzeigen.

## V. Behandlung der Kranken in der Anstalt und Berechnung der Verpflegungskosten.

§. 26.

Die Kranken unterliegen, solange sie in der Anstalt sind, in allen ihren Lebensverhältnissen den Anordnungen der Direktion.

Sie können in einer ihren Zuständen und Verhältnissen entsprechenden Weise beschäftigt und zu Dienstleistungen für die Anstalt herangezogen werden. In passender Abwechselung mit der Arbeit finden erheiternde Unterhaltungen durch Spiele, Spaziergänge, musikalische



Digitized by Google

Uebungen, Lektüre und dergleichen statt. Auch werden aufmunternde Geschenke insbesondere an solche Kranke gewährt, die sich durch ihre Arbeitsleistungen der Anstalt nützlich machen. Eine sorgfältige, menschenfreundliche Behandlung der Kranken ist allen Beamten und Bediensteten der Anstalt zur Pflicht gemacht. Wird Beschränkung eines Kranken in seiner Lebensweise nöthig, so soll dieselbe genau nach dem unumgänglichen Bedürfnisse bemessen und mit thunlichster Schonung geübt werden.

§. 27.

Die Kranken werden gemäß ihren gewöhnten Lebensbedürfnissen in drei verschiedene Verpflegungsklassen eingereiht, die sich in Betreff der Wohnung und Kost unterscheiden. Außerdem besteht eine besondere Pensionärsklasse, in welche diejenigen Kranken einzureihen sind, für deren Unterkunft und Verpflegung weiter gehende, das Maß der Verpflegung in erster Klasse übersteigende Ansprüche erhoben werden. Uebrigens haben die Kranken aller Verpflegungsklassen gleichen Antheil an den vorhandenen Einrichtungen zur Krankenpflege, und auf alle soll die Fürsorge der Beamten und insbesondere der Aerzte in gleicher Weise gerichtet sein.

§. 28.

Für die Verpflegung der Kranken werden Aversalvergütungen erhoben, welche für jede Verpflegungsklasse von dem Ministerium des Innern von Zeit zu Zeit festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 29.

Die Anstalt gewährt für die festgesetzten Aversalvergütungen in allen Klassen entsprechende Unterkunft mit Heizung und Beleuchtung, vollständige Verköstigung, ärztliche Behandlung und Arznei, ferner gewöhnliche Wartung, Besorgung der Wäsche, Bäder, Befriedigung der religiösen Bedürfnisse, zweckmäßige Beschäftigung und Theilnahme an den gewöhnlichen Vergnügungen.

Besonders aufgerechnet werden für vermögliche Kranke Kleider, außerordentliche Bedürfnisse, Spazierfahrten, eigene Wärter oder besondere Ansprüche an Bedienung und dergleichen mehr. Für Stellung der Kleider, eigene Wärter und besonderer Bedienung können übrigens zwischen den Angehörigen und der Direktion Aversen verabredet werden, deren Betrag der Genehmigung des Verwaltungshofs oder — sofern die Aufnahme des Kranken nach Maßgabe der §§. 19 und 20 stattgefunden hat — des Ministeriums des Innern unterliegt.

Vermögenslosen Kranken, welche auf öffentliche Kosten verpflegt werden, und welche die in §. 24 bezeichneten Kleidungsstücke eingebracht haben, werden die weiter erforderlichen Kleider von der Anstalt ohne besondere Aufrechnung gestellt. Ebenso kann bei wenig bemittelten Kranken ausnahmsweise von besonderer Aufrechnung der weiter erforderlichen Kleider Umgang genommen werden.

Digitized by Google

§. 30.

Von vermöglichen Kranken wird die festgesetzte Aversalvergütung vollständig in Anspruch genommen.

Reicht jedoch das Einkommen des Kranken zur Bestreitung der Forderung der Anstalt nicht hin, so kann der aus dem Einkommen nicht befriedigte Theil der Forderung der Anstalt in deren Büchern im Ausstand nachgeführt werden, sofern genügende Sicherheit für die im Ausstand bleibende Summe geleistet wird. Erschöpft die ausstehende Forderung das Vermögen des Kranken, oder kann weder Zahlung noch Sicherheit geleistet werden, so kommt die Bestimmung des folgenden Paragraphen zur Anwendung.

Ist ein Kranker endgiltig entlassen (§§. 38 und 40) oder mit Tod abgegangen, so hat der Verwaltungshof zu bestimmen, in wie weit die Anstalt ihre ausstehende Forderung geltend machen oder noch länger nachführen soll. Ueber etwaige Nachlaßgesuche entscheidet das Ministerium des Innern.

§. 31.

Für unvermögliche Kranke haben die zu deren Unterstützung verpflichteten Armenverbände einzutreten, wenn und soweit die Verpflegungskosten nicht von zahlungsfähigen dritten Personen oder Kassen übernommen werden.

Jedoch ist von wenig bemittelten Armenverbänden an Stelle der regelmäßigen Aversalvergütung nur ein ihrer Leistungsfähigkeit entsprechender Verpflegungskostenbeitrag zu erheben.

Die Kosten der Verpflegung von unvermöglichen Kranken, welche gemäß §. 17 Ziffer 1 aus polizeilichen Gründen in die Anstalt verbracht worden sind, hat nöthigenfalls die betreffende Gemeindekasse (§§. 58 und ff. der Gemeindeordnung) zu bestreiten, vorbehaltlich ihres Ersatzanspruchs an die nach bürgerlichem oder öffentlichem Rechte zum Unterhalte der Kranken verpflichteten Personen oder Armenverbände.

§. 32.

Für die Arbeit der Kranken, welche lediglich dem Heilzweck untersteht, kann eine Ermäßigung der Verpflegungskosten Seitens der Zahlungspflichtigen nicht beansprucht werden.

§. 33.

An Stelle derjenigen Verpflegungsklasse, in welche der Kranke bei seiner Aufnahme eingereiht worden ist, kann jederzeit mit Genehmigung der Behörde, welche über die erstmalige Einreihung entschieden hat, eine andere treten. Bei vermöglichen Kranken sind dabei die Wünsche der Angehörigen thunlichst zu berücksichtigen.

Wird die Aenderung von Seite des Verwaltungshofs verfügt, so hat derselbe von seiner Anordnung dem Ministerium des Innern unter Vorlage der Akten Anzeige zu erstatten.

Vorübergehende Abweichungen von der für eine bestimmte Klasse vorgeschriebenen Verpflegung kann die Direktion, wenn sie solche in Einzelfällen aus Rücksichten der Krankenpflege für erforderlich erachtet, selbst verfügen, ohne daß dies Einfluß auf die Vergütung der Kosten hat.



Digitized by Google

§. 34.

Die Verpflegungskosten werden vom Tage der Aufnahme des Kranken beginnend bis zum Tage der Entlassung oder des Todes berechnet, jedoch mindestens für einen Zeitraum von zehn Tagen, auch wenn der Aufenthalt in der Anstalt ein kürzerer gewesen ist.

§. 35.

Der Verkehr der Kranken mit ihren Angehörigen und anderen auswärtigen Personen durch Briefe, Besuche, Geschenke u. s. w. unterliegt in jedem einzelnen Falle der Billigung der Direktion, mit der sich deshalb zu benehmen ist.

§. 36.

Auf mündliche und schriftliche Anfragen über das Befinden eines Kranken wird die Direktion an dazu berechtigte Personen und Behörden bereitwillig Auskunft ertheilen.

Ueber jeden Kranken, auch wenn nicht angefragt wird, gibt die Direktion den Angehörigen, welche die Verpflegungskosten bestreiten, jeweils bei Uebersendung der Verpflegungskostenrechnungen eine kurze Nachricht. Jedes außerordentliche Ereigniß wird besonders mitgetheilt.

§. 37.

Fremden ist der Besuch der Anstalt nur mit Erlaubniß der Direktion gestattet.

## VI. Abgang aus der Anstalt.

§. 38.

Länger als erforderlich darf kein Kranker in der Anstalt zurückgehalten werden. Die gebesserten und unschädlich gewordenen Kranken werden von der Direktion versuchsweise, die geheilten definitiv entlassen. Die Angehörigen und Armenbehörden sind verbunden, die von der Direktion einige Zeit zuvor bei ihnen zur Entlassung angemeldeten Kranken zurückzunehmen oder ihre Bedenken dagegen der Direktion mitzutheilen. Hält diese die Bedenken nicht für begründet, so wird sie die Entscheidung derjenigen Stelle einholen, welche die Aufnahme verfügt hat.

Macht der Zustand eines Kranken dessen Ueberführung in eine andere Irrenanstalt des Großherzogthums nothwendig, so hat die Direktion dessen Versetzung in die für ihn geeignete Anstalt nach Maßgabe der Vorschriften des betreffenden Anstaltsstatuts zu veranlassen.

Hilfsbedürftige, zu deren Unterstützung ein ausländischer Armenverband definitiv verpflichtet ist, sind auf Anordnung des Verwaltungshofs behufs Ueberführung in die Fürsorge dieses Armenverbandes zu entlassen, sobald dessen Uebernahmepflicht feststeht und die Ueberführung stattfinden kann.

§. 39.

Den Angehörigen eines Kranken, von welchen dessen Aufnahme in die Anstalt veranlaßt worden ist, steht es frei, denselben zurückzufordern. Das desfallsige Gesuch ist durch Ver-

Digitized by Google

mittelung des Bezirksamts, welches bei der Aufnahme mitgewirkt hat, an die Direktion der Anstalt gelangen zu lassen. Dem Gesuche ist stattzugeben, sofern für anderweite geeignete Verpflegung gesorgt wird, der Kranke sich auch nicht in einem Zustande befindet, in welchem er für sich oder Andere gefährlich, oder für die öffentliche Schicklichkeit anstößig ist. Liegt ein Krankheitszustand dieser Art vor, oder kann für andere geeignete Verpflegung nicht gesorgt werden, und beharren die Angehörigen trotz erfolgter Belehrung über die Unthunlichkeit der häuslichen Verpflegung auf dem Entlassungsgesuch, so hat auf Antrag der Direktion das Bezirksamt nach Berathung mit dem Bezirksrathe darüber zu entscheiden, ob der Kranke aus polizeilichen Gründen in der Anstalt festzuhalten sei.

Gesuchen um Entlassung von Ausländern, welche gemäß §§. 19 und 20 aus dem Auslande aufgenommen worden sind und wieder in das Ausland verbracht werden sollen, ist in allen Fällen stattzugeben.

§. 40.

Wird ein Pflegling aus der Anstalt entlassen, so hat die Direktion zu ermessen, ob ihm gestattet werden kann, allein zu reisen, oder ob eine Begleitung erforderlich ist. Er erhält einen von der Direktion auszustellenden Entlassungsschein sowie das etwa nöthige Reisegeld.

Ueber die Entlassung macht die Direktion gleichzeitig Mittheilung an das Bezirksamt, welches bei der Aufnahme mitgewirkt hat, sowie an den Bezirksarzt. Sie wird geeigneten Falls hierbei oder in besonderen Mittheilungen an den Hausarzt, den Bürgermeister, den Ortsgeistlichen Anleitung über zweckmäßige Behandlung des Entlassenen geben, auch denselben der Fürsorge des Vereins zur Unterstützung entlassener Pfleglinge empfehlen.

Etwa verabfolgtes Reisegeld sowie sonstige von der Anstalt bestrittene Reisekosten werden gleich den Verpflegungskosten rückerhoben.

§. 41.

Die Angehörigen, Pfleger und Behörden, welche die Aufnahme des Kranken in die Anstalt veranlaßt hatten, sind verpflichtet, der Direktion der Anstalt auf Verlangen über das Befinden und Benehmen des Entlassenen Auskunft zu geben.

Ist der Kranke nur versuchsweise entlassen, so wird die Direktion erstmals vier Wochen nach seiner Entlassung, und sodann von Zeit zu Zeit solche Erkundigungen einziehen.

Nach beiläufig einem Jahre spricht die Direktion die definitive Entlassung aus, sofern bis dahin die Wiederaufnahme des Kranken nicht nothwendig geworden ist. Jedoch kann ausnahmsweise, und zwar nach Befund jeweils um ein Jahr, eine Verlängerung der versuchsweisen Entlassung eintreten, während welcher sodann die obenbezeichneten Erkundigungen fortzusetzen sind.

§. 42.

Wird während der Dauer der versuchsweisen Entlassung die Wiederaufnahme in die Anstalt nothwendig, so kann diese von der Direktion verfügt werden:

Digitized by Google

1. auf Anſuchen der Betheiligten (§§. 10 und 11), ſofern die Nothwendigkeit der Wiederaufnahme von Seiten des Bezirksarztes beſtätigt oder von Seiten des Vorſtandes der Anſtalt durch Unterſuchung des Kranken feſtgeſtellt wird;
2. auf Verlangen des Bezirksamts, wenn nach Benehmen mit dem Bezirksarzte eine der in §. 17 Ziffer 1 bezeichneten Vorausſetzungen für vorhanden erachtet wird.

Von dem Vollzug der Wiederaufnahme iſt dem Verwaltungshof Anzeige zu erſtatten, und dem Bezirksamt und Bezirksarzt Kenntniß zu geben. Die Wiederaufnahme eines gemäß §. 20 in die Anſtalt zugelaſſenen Ausländers iſt überdies dem Miniſterium des Innern anzuzeigen.

Ein weiteres Verfahren findet bei der Wiederaufnahme verſuchsweiſe Entlaſſener nicht ſtatt. Jedoch iſt die Direktion gehalten, ſich darüber zu verläſſigen, ob inzwiſchen in Bezug auf die Aufbringung der Verpflegungskoſten keine Aenderungen eingetreten ſind, und erforderlichen Falls anderweite Beſtimmung über die Erhebung der Verpflegungskoſten zu beantragen. Auch hat ſie von der erfolgten Wiederaufnahme vermögensloſer Kranken, welche auf öffentliche Koſten verpflegt werden müſſen, die unterſtützungspflichtige Armenbehörde in Kenntniß zu ſetzen, ſofern dieſe bei der Wiederaufnahme nicht mitgewirkt haben ſollte.

§. 43.

Stirbt ein Pflegling in der Anſtalt, ſo iſt dem bürgerlichen Standesbeamten die erforderliche Anzeige zu erſtatten, ſowie den Angehörigen und dem Bezirksamte des Wohnortes Nachricht zu geben, letzterem mit dem Erſuchen um Mittheilung an das Amtsgericht zur Vornahme etwa nöthiger Amtshandlungen.

Tag und Stunde der Beerdigung wird den Angehörigen, nöthigenfalls telegraphiſch, mitgetheilt. Die Koſten der ſtandesmäßigen Beerdigung werden von der Anſtalt verrechnet und wie die Verpflegungskoſten eingehoben.

§. 44.

Von jedem Abgange eines Pfleglings aus der Anſtalt iſt dem Verwaltungshof Anzeige zu erſtatten, und zwar im Falle der Entlaſſung unter Beifügung der Angabe, ob die Entlaſſung eine definitive oder verſuchsweiſe iſt, und im Falle des Ablebens unter Angabe der Todesurſache.

Auch die definitive Entlaſſung eines zunächſt nur verſuchsweiſe Entlaſſenen, ſowie die Verlängerung der verſuchsweiſen Entlaſſung iſt dem Verwaltungshof anzuzeigen.

Von dem Abgange eines gemäß §. 20 aufgenommenen Ausländers iſt überdies in gleicher Weiſe dem Miniſterium des Innern Anzeige zu erſtatten.

Digitized by Google

# Fragebogen

für die

# Aufnahme in die Heil- und Pflegeanstalt Illenau.

1. Vor- und Zuname, Alter (Geburtstag und Jahr), Stand, Geburts- und Wohnort des Kranken.

2. Namen und Stand der Eltern und Geschwister, Charaktereigenthümlichkeiten, Gesundheitsverhältnisse, etwaige Krankheiten, Todesarten bei denselben.

   Waren Nerven- und Geisteskrankheiten in der Familie und bei welchen Gliedern?

3. Geschichte des Kranken:

   a. Ursprüngliche körperliche und geistige Beanlagung. Erziehung.

   b. Frühere Erkrankungen, besonders des Centralnervensystems, sowohl während der Kindheit und Pubertät, als auch während des späteren Alters.

   c. Familienverhältnisse: verheirathet, verwittwet, ledig? Kinder? wieviel? Gesundheitsverhältnisse derselben, Todesursache bei etwa verstorbenen.

   d. Lebensweise (regelmäßige, unregelmäßige, angestrengte?)

Digitized by Google

e. Muthmaßliche Urſachen der Erkrankung:

α. Phyſiſche: Kopfverletzungen, Trunkſucht, geſchlechtliche Ausſchweifungen, Syphilis, Krämpfe, Menſtruationsſtörungen, Schwangerſchaft und Wochenbett, akute Erkrankungen wie Lungenentzündung, Typhus.

β. Moraliſche: Kummer, Vermögensverluſte und dergleichen mehr.

4. Verlauf der Krankheit:

a. Wann begann dieſelbe?

b. Allmähliger oder plötzlicher Beginn?

c. Unter welchen Symptomen?

Schlafloſigkeit, Kopfſchmerzen, Depreſſion, Exaltation, Neigung zum Selbſtmord, Gewaltthätigkeiten, Ernährungs-, Verdauungs- und Menſtruationsſtörungen, Sinnestäuſchungen, Krämpfe, Aenderungen in der Sprache, im Gange, Lähmungserſcheinungen, Gedächtnißabnahme?

d. Waren freie Zwiſchenzeiten vorhanden und welcher Art waren dieſelben?

e. Dermaliger Zuſtand.

5. Art der bisherigen Behandlung.

6. Gutachten über die Aufnahmequalifikation:

a. ob vorausſichtlich heilbar,

b. ob beſſerungsfähig,

c. wenn unheilbar, ob der Kranke für ſich oder Andere gefährlich, oder für die öffentliche Schicklichkeit anſtößig, oder gänzlich hilflos iſt.

Digitized by Google

# Verordnung.

(Vom 31. Dezember 1891.)

Die Kosten der Verpflegung von Kranken in der Heil- und Pflegeanstalt Illenau betreffend.

Mit Bezug auf §. 28 des Statuts für die Heil- und Pflegeanstalt Illenau (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1892 Seite 10) wird verfügt:

1. Die Aversalvergütung für die Kosten der Verpflegung eines Kranken in der Heil- und Pflegeanstalt Illenau wird festgesetzt:

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| für die erste Klasse | auf | jährlich | 900 | bis | 1200 | ℳ, |
| „ „ zweite | „ | „ | „ | 600 | „ | 800 | „ |
| „ „ dritte | „ | „ | „ | 350 | „ | 450 | „ |

2. Innerhalb dieser Grenzen ist die Aversalvergütung mit Rücksicht auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Kranken oder des sonstigen Zahlungspflichtigen zu bemessen; jedoch sind in der Regel zu erheben:

| | | | |
|---|---|---|---|
| für die erste Klasse | jährlich | 1200 | ℳ |
| „ „ zweite | „ | 700 | „ |
| „ „ dritte | „ | 350 | „ |

3. Wenig bemittelten unterhaltspflichtigen Angehörigen von unvermöglichen Kranken, welche die Zahlung der Verpflegungskosten an Stelle des sonst unterstützungspflichtigen Armenverbandes übernommen haben, kann eine Ermäßigung der Aversalvergütung zugestanden werden, wenn und soweit eine solche Ermäßigung gemäß §. 31 Absatz 2 des Anstaltsstatuts dem betreffenden Armenverbande zu gewähren sein würde.

Findet die Verpflegung eines solchen unvermöglichen Kranken ausnahmsweise und aus besonderen Gründen in zweiter Klasse statt, so darf die Aversalvergütung sowohl den unterstützungspflichtigen Angehörigen wie dem Armenverbande gegenüber nicht unter den Betrag von jährlich 450 ℳ ermäßigt werden.

4. Ausländer, deren Aufnahme gemäß §. 9 lit. b. des Anstaltsstatuts zugelassen wird, sollen in der Regel und insoweit ihre Verpflegung nicht in der Klasse der Pensionäre stattzufinden hat, nur in erster Klasse gegen Entrichtung einer Aversalvergütung von jährlich 1500 ℳ verpflegt werden.

5. Wird für Kranke eine Unterkunft und Verköstigung gewünscht, welche über das Maß dessen hinausgeht, was die Verpflegung in erster Klasse gewährt, so kann diesem Wunsche unter Einreihung der Kranken in die Klasse der Pensionäre und gegen Entrichtung einer höheren Aversalvergütung willfahrt werden, deren Höhe zwischen den Angehörigen des Kranken und



Digitized by Google

der Direktion zu vereinbaren ist. Die Vergütung soll aber für inländische Kranke nicht unter 1500 M. und für Ausländer nicht unter 2000 M. jährlich betragen, und es bedarf die bezügliche Vereinbarung überdies der Genehmigung des Verwaltungshofs oder — sofern die Aufnahme gemäß §. 20 des Anstaltsstatuts erfolgt — der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

6. Hinsichtlich der bereits in der Anstalt untergebrachten Kranken verbleibt es bei den erfolgten Bestimmungen über die Erhebung der Verpflegungskosten, bis sich etwa Anlaß zu einer anderweiten Regelung derselben ergibt.

Karlsruhe, den 31. Dezember 1891.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

**Eisenlohr.**

Vdt. Flad.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Nr. II.



# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

## für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Dienstag den 26. Januar 1892.

Inhalt.

**Verordnungen und Bekanntmachungen:** des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Leistung des Geschworenendienstes betreffend; der Ministerien der Justiz, des Kultus und Unterrichts und des Innern: die Gebühren der Gendarmen für Verrichtungen in Strafsachen betreffend; des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Gebühren für Verhaftungen und Begleitung Verhafteter betreffend; des Ministeriums des Innern: dir Invaliditäts- und Altersversicherung des Personals der Schiffer, Flößer und Wandergewerbetreibenden betreffend; die Entwerthung der Beitragsmarken betreffend.

Berichtigung.

## Verordnung.

(Vom 12. Januar 1892.)

Die Leistung des Geschworenendienstes betreffend.

Auf Grund der durch §. 13 Absatz 4 der landesherrlichen Verordnung vom 11. Juli 1879 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXI.) ertheilten Ermächtigung wird die Vertheilung der für die Schwurgerichte erforderlichen Geschworenen auf die Amtsgerichtsbezirke der einzelnen Schwurgerichtsbezirke unter Berücksichtigung der neuesten Volkszählung nach Maßgabe der Anlage festgesetzt.

Karlsruhe, den 12. Januar 1892.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

**Nokk.**

Vdt. Dr. Grosch.



Digitized by Google

| Amtsgerichtsbezirk. | Zahl der vorzuschlagenden Geschworenen. |
|---|---|
| **Schwurgerichtsbezirk Mannheim.** | |
| Heidelberg | 100 |
| Mannheim | 20/142 162 |
| Schwetzingen | 40 |
| Sinsheim | 27 |
| Weinheim | 27 |
| Wiesloch | 28 |
| Adelsheim | 18 |
| Boxberg | 22 |
| Buchen | 18 |
| Eberbach | 19 |
| Mosbach | 39 |
| Neckarbischofsheim | 18 |
| Tauberbischofsheim | 39 |
| Walldürn | 17 |
| Wertheim | 26 |
| | 600 |
| **Schwurgerichtsbezirk Karlsruhe.** | |
| Baden | 39 |
| Bretten | 33 |
| Bruchsal | 60 |
| Durlach | 47 |
| Eppingen | 26 |
| Ettlingen | 32 |
| Gernsbach | 23 |
| Karlsruhe | 20/149 169 |
| Pforzheim | 91 |
| Philippsburg | 22 |
| Rastatt | 58 |
| | 600 |
| **Schwurgerichtsbezirk Offenburg.** | |
| Achern | 57 |
| Bühl | 75 |
| Gengenbach | 35 |
| Uebertrag | 167 |

| Amtsgerichtsbezirk. | Zahl der vorzuschlagenden Geschworenen. |
|---|---|
| Uebertrag | 167 |
| Kehl | 69 |
| Lahr | 90 |
| Oberkirch | 46 |
| Offenburg | 20/95 115 |
| Triberg | 53 |
| Wolfach | 60 |
| | 600 |
| **Schwurgerichtsbezirk Freiburg.** | |
| Breisach | 41 |
| Emmendingen | 56 |
| Ettenheim | 38 |
| Freiburg | 20/162 182 |
| Kenzingen | 43 |
| Lörrach | 80 |
| Müllheim | 44 |
| Neustadt | 32 |
| Staufen | 39 |
| Waldkirch | 45 |
| | 600 |
| **Schwurgerichtsbezirk Konstanz.** | |
| Donaueschingen | 47 |
| Engen | 42 |
| Konstanz | 20/45 65 |
| Meßkirch | 28 |
| Pfullendorf | 19 |
| Radolfzell | 41 |
| Stockach | 37 |
| Ueberlingen | 51 |
| Villingen | 49 |
| Bonndorf | 32 |
| Säckingen | 35 |
| St. Blasien | 19 |
| Schönau | 30 |
| Schopfheim | 41 |
| Waldshut | 64 |
| | 600 |

Digitized by Google

# Verordnung.

(Vom 15. Januar 1892.)

Die Gebühren der Gendarmen für Verrichtungen in Strafsachen betreffend.

## Artikel 1.

In der Verordnung vom 24. Oktober 1874, die Gebühren für Verhaftungen und Begleitung Verhafteter betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 513), tritt an Stelle des aufgehobenen §. 3 folgende Bestimmung:

### §. 3.

Gendarmeriebedienstete erhalten in den Fällen der §§. 1 und 2, anstatt der daselbst genannten Gebühren, als Kommandozulagen Tagesgebühren, welche nach Maßgabe der landesherrlichen Verordnung vom 5. November 1874, die Bezüge der Beamten bei auswärtigen Dienstgeschäften betreffend — Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 521 — in der Weise festgesetzt werden, daß als volle Tagesgebühr (Diät) für die

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Oberwachtmeister | der Betrag | von | 6 | ℳ |
| Wachtmeister | „ | „ | „ | 5 | „ |
| Gendarmen | „ | „ | „ | 4 | „ |

in Rechnung kommt.

## Artikel 2.

In der Gerichtskostenordnung vom 2. Januar 1890 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. I.) treten nachstehende Aenderungen ein:

I. In §. 29 Absatz 1 ist nach der eingeklammerten Stelle einzuschieben:
in der Fassung vom 15. Januar 1892 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 23) und §. 39 dieser Verordnung.

II. Der Schlußsatz des Absatzes 1 von §. 29 kommt in Wegfall.

III. §. 36 Absatz 1 erhält den Zusatz:
Gegenüber Gendarmeriebediensteten ist nach §. 39 Absatz 1 zu verfahren. Vergleiche Artikel 1 der Verordnung vom 15. Januar 1892, die Gebühren der Gendarmen für Verrichtungen in Strafsachen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 21).

IV. §. 39 Absatz 3 wird durch nachstehende Bestimmungen ersetzt:
3. Diese Vorschriften kommen auch zur Anwendung bei Anweisung der nach §. 3 der Verordnung, betreffend die Gebühren für Verhaftungen und Begleitung Verhafteter, vom 24. Oktober 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 513) in der Fassung vom 15. Januar 1892 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 23) Gendarmeriebediensteten zukommenden Tagesgebühren.



Digitized by Google

4. Ist der Auftrag von einem nicht badischen Gerichte oder Staatsanwalte unmittelbar an die badische Gendarmerie gelangt, so ist zur Anweisung der den thätig gewordenen Gendarmeriebediensteten als Kommandozulage zukommenden Tagesgebühren das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Bedienstete zur Zeit der Verrichtung des Auftrags stationirt ist.

V. In §. 121 wird nach dem Worte „Behörden" eingeschoben:
sowie im Falle des §. 39 Ziffer 4.

Artikel 3.

Die Verordnung vom 20. Februar 1890, betreffend die Anwendung der Gerichtskostenordnung auf das Verfahren in Verwaltungssachen, insbesondere in den von den Bezirksämtern zu erledigenden Strafsachen, wird auf die den §§. 29, 36 und 39 der Gerichtskostenordnung durch gegenwärtige Verordnung gegebene neue Fassung ausgedehnt.

Artikel 4.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündigung in Kraft, insbesondere findet Artikel 1 auf alle nach der Verkündigung zur Anweisung gelangenden Gebühren Anwendung.

Karlsruhe, den 15. Januar 1892.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
**Nokk.**

Großherzogliches Ministerium des Innern.
**Eisenlohr.**

Vdt. Schwoerer.

# Bekanntmachung.

(Vom 20. Januar 1892.)

Die Gebühren für Verhaftungen und Begleitung Verhafteter betreffend.

Nachstehend werden der besseren Uebersicht wegen die Bestimmungen der Verordnung vom 24. Oktober 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 513) in der Fassung, welche dieselben durch die Gerichtskostenordnung vom 2. Januar 1890 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 1) beziehungsweise die Verordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 20. Februar 1890, die Anwendung der Gerichtskostenordnung auf das Verfahren in Verwaltungssachen u. s. w. betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 127), sowie durch die Verordnung vom 15. Januar 1892, die Gebühren der Gendarmen für Verrichtungen in Strafsachen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 21), erhalten haben, zusammengestellt.

Digitized by Google

Zugleich werden die vom diesseitigen Ministerium im Einverständnisse mit dem Ministerium des Innern gegebenen Erläuterungen der Eingangs genannten Verordnung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 20. Januar 1892.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

**Nokk.**

Vdt. Schwoerer.

## Verordnung.

Die Gebühren für Verhaftungen und Begleitung Verhafteter betreffend.

### §. 1.

Die Gebühren für Schubbegleiter (§. 8 Absatz 1 der Verordnung vom 13. November 1860, Centralverordnungsblatt Nr. XIV.) werden je nach dem Zeitaufwand für Hin- und Rückweg also bestimmt:

| | | | |
|---|---|---|---|
| a. bis zu 3 Stunden | — | M. | 80 ₰ |
| b. über 3 bis zu 6 Stunden | 1 | „ | 50 „ |
| c. über 6 Stunden bis zu einem ganzen Tag | 2 | „ | 50 „ |
| d. für auswärtiges Uebernachten weitere | 1 | „ | 50 „ |

Wenn der Schub zu Fuß erfolgt, kommt hiezu noch eine Weggebühr von je 10 Pfennig für jedes volle Kilometer der Entfernung vom Ausgangsorte bis zum Endpunkte des Schubes.

### §. 2.

Die in §. 1 bestimmten Gebühren kommen auch für Begleitung von Verhafteten innerhalb eines Bezirkes, insbesondere für Einlieferung derselben an ein Amtsgericht oder ein Bezirksamt, in Ansatz, vorausgesetzt, daß die Verhaftung gerechtfertigt war, und daß die Entfernung von dem Verhaftsorte bis zum Sitze der Behörde mindestens 2 Kilometer beträgt.

### §. 3.

Gendarmeriebedienstete erhalten in den Fällen der §§. 1 und 2, anstatt der daselbst genannten Gebühren, als Kommandozulagen Tagesgebühren, welche nach Maßgabe der landesherrlichen Verordnung vom 5. November 1874, die Bezüge der Beamten bei auswärtigen Dienstgeschäften betreffend — Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 521 — in der Weise festgesetzt werden, daß als volle Tagesgebühr (Diät) für die

| | | | |
|---|---|---|---|
| Oberwachtmeister | der Betrag von | 6 | M. |
| Wachtmeister | „ „ „ | 5 | „ |
| Gendarmen | „ „ „ | 4 | „ |

in Rechnung kommt.

### §. 4.

War eine Verhaftung mit besonderen Schwierigkeiten verbunden, oder hat ein Bediensteter

Digitized by Google

sich dabei besonders umsichtig gezeigt, so kann außer den in §. 1 erwähnten Einlieferungsgebühren noch eine Verhaftungsgebühr von 2 bis 20 ℳ bewilligt werden.

### Erläuterungen.

Im Allgemeinen:

Die durch die Verordnung festgesetzten Gebühren kommen nur für solche Transporte zur Anwendung, welche sich entweder lediglich innerhalb Landes bewegen oder bei welchen der Schübling an die nächste Uebernahmestation des auswärtigen Staates abzuliefern ist. Hat dagegen der Schubbegleiter den Schübling weiterhin außer Landes zu verbringen, so werden dessen Gebühren allgemein nach §. 8 des Diätenreglements vom 5. November 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 521) berechnet.

Zu §. 1.

Die Gebühr des Schubbegleiters ist nach dem gesammten durch den Vollzug des übernommenen Auftrages ihm erwachsenen Zeitaufwand zu berechnen. Es ist also auch der Zeitaufwand in Betracht zu ziehen, welcher dem Schubbegleiter dadurch erwächst, daß er die Schubpapiere bei der Behörde in Empfang nimmt und sodann den Gefangenen im Gefängnisse abholt.

Zu §. 2.

Der Zeitaufwand ist vom Zeitpunkte der Verhaftung an, wenn solche stattfand, zu berechnen. Jedoch ist, wenn die Verhaftung nicht zufällig (bei gewöhnlichen Patrouillengängen oder anläßlich der Besorgung eines anderen Geschäftes) erfolgt, die Anrechnung des durch die auswärtige Verfolgung eines Verbrechers oder durch die auswärtige Nachforschung nach der einer strafbaren Handlung verdächtigen Person entstandenen Zeitaufwandes zulässig, falls sich die Verhaftung unmittelbar an die Verfolgung oder Nachforschung anschließt.

Zu §. 4.

a. Der Begriff der „Verhaftung" (die mit besonderen Schwierigkeiten verbunden war oder bei der mit besonderer Umsicht verfahren wurde) ist nicht so eng zu fassen, daß nur der unmittelbar die Verhaftung selbst vollziehende Beamte auf Grund der genannten Bestimmung bedacht werden könnte; auch andere bei der Ermöglichung der Festnahme sich auszeichnende Bedienstete können in Frage kommen.

b. Auch Polizeikommissären können Verhaftungsgebühren bewilligt werden.

## Verordnung.

(Vom 6. Januar 1892.)

Die Invaliditäts- und Altersversicherung des Personals der Schiffer, Flößer und Wandergewerbetreibenden betreffend.

In Ergänzung des §. 12 Absatz 2 Ziffer 2 der diesseitigen Verordnung vom 27. Oktober 1890, betreffend den Vollzug der Alters- und Invaliditätsversicherung (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 651), wird bestimmt:

Digitized by Google

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Beiträge unmittelbar durch Beklebung der Quittungskarten mit Marken des entsprechenden Betrags zu entrichten:

1. für die auf Schiffen und Flößen,
2. für die beim Gewerbebetrieb im Umherziehen (Titel III. der Gewerbeordnung) beschäftigten versicherungspflichtigen Personen.

Karlsruhe, den 6. Januar 1892.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
**Eisenlohr.**

Vdt. Seitz.

## Verordnung.

(Vom 9. Januar 1892.)

Die Entwerthung der Beitragsmarken betreffend.

Nachstehend bringen wir unter Bezugnahme auf die diesseitige Bekanntmachung vom 5. Dezember 1890, den Vollzug der Invaliditäts- und Altersversicherung betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 759), die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 24. Dezember 1891 (Centralblatt für das Deutsche Reich 1892 Seite 1) zur öffentlichen Kenntniß.

Gleichzeitig erhält §. 4 Absatz 1 der diesseitigen Verordnung vom 5. Dezember 1890, die Entwerthung der Beitragsmarken betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 762), folgenden Zusatz:

> Von der Durchstreichung der Marken mit einem schwarzen Strich kann abgesehen werden, wenn die Entwerthung der eingeklebten Marken derart geschieht, daß auf jeder einzelnen Marke der Entwerthungstag in Ziffern, z. B. 15. 3. 92, angegeben wird (vergleiche Ziffer II. 3 a. Absatz 2 der bundesräthlichen Bestimmungen vom 27. November 1890 in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 24. Dezember 1891).

Karlsruhe, den 9. Januar 1892.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
**Eisenlohr.**

Vdt. Flad.

## Bekanntmachung.

Die Entwerthung der Beitragsmarken betreffend.

Auf Grund der §§. 109, 112, 114, 117 und 120 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichsgesetzblatt Seite 97) hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 22. d. M. beschlossen, die Bestimmungen über die Entwerthung der Marken (Bekanntmachung vom 27. November 1890, Centralblatt Seite 369) wie folgt abzuändern:

Digitized by Google

I. Die Ziffer II. 2 fällt fort. An deren Stelle tritt folgende neue Ziffer 3 a.:

„3 a. Unbeschadet der nach Ziffern 1 und 3 etwa erlassenen weiteren Anordnungen sind Arbeitgeber und Versicherte, sowie die die Beiträge einziehenden Organe von Krankenkassen, Gemeindebehörden und besonderen Stellen (Hebestellen) befugt, die in die Quittungskarten eingeklebten Marken handschriftlich oder unter Anwendung eines Stempels zu entwerthen.

Diese Entwerthung darf aber nur in der Weise erfolgen, daß auf den einzelnen Marken der Entwerthungstag in Ziffern angegeben wird, z. B. 15. 3. 92. Andere Entwerthungszeichen sind unzulässig."

II. Hinter Ziffer 3 a. wird folgende neue Ziffer 3 b. eingeschoben:

„3 b. Soweit auf Grund der vorstehenden Bestimmungen oder anderer vom Bundesrath erlassener Anordnungen eine Verpflichtung zur Entwerthung von Marken besteht, ist diese Verpflichtung nach Maßgabe der Vorschrift der Ziffer 3 a. Absatz 2 von demjenigen zu erfüllen, welcher die Marken einzukleben hat.

In Fällen der Ziffern 1 und 3 kann durch die Landes-Zentralbehörde die Verpflichtung anderweit geregelt werden.

Ist die Entwerthung unterblieben, so ist sie bei der ferneren Einklebung von Beitragsmarken nachzuholen."

III. In Ziffer 7 ist statt der Worte:

„auf Grund der Bestimmungen in Ziffer 1" zu setzen:
„auf Grund der Bestimmungen in Ziffer 1, 3 oder 4".

Die Beschlüsse des Bundesraths über die Befreiung vorübergehender Beschäftigungen von der Versicherungspflicht und über die Entwerthung und Vernichtung von Marken (Bekanntmachung vom 27. November 1890, Centralblatt Seite 369) sind in der hiernach sich ergebenden anderweiten Fassung durch das Reichsgesetzblatt veröffentlicht worden.

Berlin, den 24. Dezember 1891.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
von Boetticher.

## Bekanntmachung.

(Vom 11. Januar 1892.)

Die Organisation der Aichungsämter betreffend.

Unter Hinweis auf unsere Veröffentlichungen vom 5. März 1886, 5. Januar 1887, 14. Februar 1888, 8. Februar 1889, 6. Januar 1890 und 14. Januar 1891 (Gesetzes-

Digitized by Google

und Verordnungsblatt 1886 Seite 63, 1887 Seite 57, 1888 Seite 62, 1889 Seite 41, 1890 Seite 85 und 1891 Seite 45) bringen wir nachstehend ein Verzeichniß der seit der letztgenannten Veröffentlichung erfolgten Abänderungen im Umfange der aichamtlichen Befugnisse der Aichungsämter hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Karlsruhe, den 11. Januar 1892.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
**Eisenlohr.**

Vdt. Eckhard.

| Ort. | Stempel-Nummer. | Umfang der aichamtlichen Befugnisse. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|
| Mannheim . . . | $\frac{21}{114}$ | Längenmaaße, einschließlich Präzisionslängenmaaße, Hohlmaaße, auch gläserne Flüssigkeitsmaaße, Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten und Meßflaschen, Fässer, Gewichte einschließlich Präzisionsgewichte, Waagen über 10 000 kg Tragfähigkeit, selbstthätige Registrirwaagen und Präzisionswaagen, Getreideprober, Gasmesser. | Ist jetzt auch zur Aichung von Getreideprobern befugt. |
| Kork . . . . . | $\frac{21}{270}$ | Fässer. | Neu errichtet. |



Digitized by Google

## Berichtigung.

Die in der Verordnung des Großherzoglichen Miniſteriums des Innern vom 7. Dezember 1891, die Gebühren der Sanitätsbeamten für amtliche Verrichtungen betreffend (Geſetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXV. Seite 237/238), aufgeführten Zuſätze zu Ziffer II. des Verzeichniſſes der Gebühren für die amtlichen Verrichtungen der Sanitätsbeamten ſind ſtatt mit den Ordnungsziffern 13 und 14 mit den Ordnungsziffern 15 und 16 zu bezeichnen. Demgemäß hat auch der letzte Abſatz der Verordnung a. A. zu lauten:

„In Fällen der Ziffer 15 und 16 ꝛc."

Druck und Verlag von **Malſch & Vogel** in Karlsruhe.

Digitized by Google

Nr. III.



# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

## für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerstag den 25. Februar 1892.

Inhalt.

**Gesetze:** die Dienstaufsicht über die Gewerbegerichte betreffend; die Steuererhebung in den Monaten März und April 1892 betreffend.

**Verordnung** und **Bekanntmachungen:** des Ministeriums des Innern: die Aufnahme in den staatlichen Dienst betreffend; des Ministeriums der Finanzen: die Transportkontrole im Grenzbezirk betreffend; die Rechnungsnachweisungen des Staatshaushalts für 1888 und 1889 beziehungsweise 1889 und 1890 betreffend.

## Gesetz.

(Vom 19. Februar 1892.)

Die Dienstaufsicht über die Gewerbegerichte betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,**
**Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Einziger Artikel.

Die unmittelbare Dienstaufsicht über die Gewerbegerichte führen die Landgerichte nach Maßgabe der Anordnungen des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Gegeben zu Karlsruhe, den 19. Februar 1892.

**Friedrich.**

Nokk.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Waltz.



Digitized by Google

# Gesetz.

(Vom 22. Februar 1892.)

Die Steuererhebung in den Monaten März und April 1892 betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,**
**Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die direkten und indirekten Steuern, welche in den Monaten März und April 1892 zum Einzug kommen, sind, soweit nicht durch neue Gesetze Abänderungen verfügt werden, nach dem seitherigen Umlagefuß und nach den bestehenden Gesetzen und Tarifen unter Berücksichtigung der durch das Gesetz vom 29. November 1891, die Steuererhebung in den Monaten Dezember 1891, Januar und Februar 1892 betreffend, getroffenen Abänderungen zu erheben.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 22. Februar 1892.

**Friedrich.**

Ellstätter.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Waltz.

# Bekanntmachung.

(Vom 5. Februar 1892.)

Die Aufnahme in den staatlichen Dienst betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung d. d. Karlsruhe, den 31. Januar 1892 gnädigst zu bestimmen geruht, daß die Stellen der Diener bei den Landeskommissären in III. Ziffer 6 des Verzeichnisses der nicht etatmäßigen Stellen, deren Inhabern die Beamteneigenschaft verliehen werden kann, Anlage A. der landesherrlichen Verordnung vom 7. Februar 1890, „die Aufnahme in den staatlichen Dienst betreffend" (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 97), aufgenommen werden.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 5. Februar 1892.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. Schleicher.

Digitized by Google

# Verordnung.

(Vom 18. Februar 1892.)

Die Transportkontrole im Grenzbezirk betreffend.

In Abänderung der Verordnung vom 24. Juli 1890 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 488) wird mit sofortiger Wirkung bestimmt, daß baumwollene Zeugwaaren aller Art von der Transportkontrole im Grenzbezirke des Großherzogthums befreit sind.

Karlsruhe, den 18. Februar 1892.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
**Ellstätter.**

Vdt. Fleischmann.

# Bekanntmachung.

(Vom 18. Februar 1892.)

Die Rechnungsnachweisungen des Staatshaushalts für 1888 und 1889 beziehungsweise 1889 und 1890 betreffend.

Zufolge Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 11. Februar d. J. wird nachstehende Adresse der beiden Kammern der Ständeversammlung, die Rechnungsnachweisungen über den Vollzug der Budgets sämmtlicher Ministerien für 1888 und 1889 (Vergleichung der Budgetsätze mit den Rechnungsergebnissen) sowie die summarische Nachweisung über die in den Jahren 1889 und 1890 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung betreffend, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 18. Februar 1892.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
**Ellstätter.**

Vdt. Diefenbacher.

Durchlauchtigster Großherzog!
Gnädigster Fürst und Herr!

Die Zweite Kammer Euerer Königlichen Hoheit getreuer Stände hat die ihr vorgelegten Rechnungsnachweisungen über den Vollzug der Budgets sämmtlicher Ministerien für 1888 und 1889 sowie die Nachweisung über die in den Jahren 1889 und 1890 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung und zwar:

1. die Hauptstaatsrechnungen nebst zugehörigen Betriebsfondsdarstellungen für 1889 und 1890;

Digitized by Google

2. die Rechnungen der Amortisationskasse, des Domänengrundstocks und der Eisenbahnschuldentilgungskasse für 1889 und 1890;

3. die aus der Hauptstaatsrechnung ausgeschiedenen Rechnungen für 1889 und 1890

zur Kenntniß genommen und dazu keine dieselben beanstandende Bemerkung zu machen gefunden.

Die in den Jahren 1890 und 1891 bewilligten Administrativkredite hat die Kammer nachträglich genehmigt.

In tiefster Ehrfurcht legen wir diese Beschlüsse der Kammer vor dem Throne Euerer Königlichen Hoheit nieder.

Karlsruhe, den 19. Januar 1892.

Im Namen
der unterthänigst treugehorsamsten Zweiten Kammer der Ständeversammlung:
Der Präsident:
A. Lamey

Die Sekretäre:
Greiff.
von Bodman.
Engelberth.
Streicher.

Die Erste Kammer tritt der vorstehenden ehrerbietigsten Adresse bei.

Karlsruhe, den 4. Februar 1892.

Im Namen
der unterthänigst treugehorsamsten Ersten Kammer der Ständeversammlung:
Der Erste Vizepräsident:
Freiherr Franz von Bodman.

Die Sekretäre:
A. Freiherr Rüdt.
Freiherr von Bodman.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Nr. IV.

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

## für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Montag den 14. März 1892.

Inhalt.

**Bekanntmachung und Verordnung:** des Ministeriums des Innern: die Einfuhr von Vieh aus Oesterreich-Ungarn und Italien betreffend; des Ministeriums der Finanzen: die Ausbildung für den Finanzverwaltungsdienst betreffend.

## Bekanntmachung.

(Vom 2. März 1892.)

Die Einfuhr von Vieh aus Oesterreich-Ungarn und Italien betreffend.

Unter Bezugnahme auf die diesseitigen Bekanntmachungen vom 4. Oktober 1890 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 625), vom 15. Juli 1891 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 625) und vom 5. November 1891 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 209) bringen wir unter Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmungen folgende Zusammenstellung sämmtlicher Vorschriften für den Viehverkehr mit Oesterreich-Ungarn und Italien, welche auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 14. Juli 1889 (Reichsgesetzblatt Nr. 15 Seite 149) und des Bundesrathsbeschlusses vom 4. Dezember 1890, beziehungsweise im Anschlusse an die diesseitige Verordnung vom 18. Februar 1890 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. VI. Seite 122), im Einverständniß mit dem Herrn Reichskanzler erlassen wurden und bis auf Weiteres — bezüglich des Viehverkehrs mit Oesterreich-Ungarn in Gemäßheit des Artikels 12 Absatz 2 des Viehseuchen-Uebereinkommens zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891 (Reichsgesetzblatt 1892 Seite 90 ff.) — fortdauernde Geltung haben, zur öffentlichen Kenntniß.

I. Unter den folgenden Bedingungen ist

a. die Einfuhr von lebenden Schweinen aus Italien und aus den österreichisch-ungarischen Mast- und Quarantäne-Anstalten zu Bielitz-Biala, Steinbruch bei Pest und Wiener-Neustadt nach den Schlachthäusern der Städte: Konstanz, Freiburg, Karlsruhe und Mannheim — ferner

b. die Einfuhr von lebendem Schlachtvieh (Rindvieh) aus Italien allgemein,



Digitized by Google

c. die Einfuhr von lebendem Schlachtvieh (Rindvieh) nach dem Schlachthause in Karlsruhe und auf besonderes Ansuchen nach anderen Schlachthäusern

gestattet:

1. Die unmittelbare Einfuhr von lebenden Schweinen und von lebendem Schlachtvieh aus Oesterreich nach Baden darf nur über den Hafen oder den Bahnhof in Konstanz, die Einfuhr der gleichen Thiergattungen aus Italien nur über den Bahnhof in Singen und den Bahnhof in Basel erfolgen.

2. Die Ankunft der Thiere muß mindestens 24 Stunden zuvor bei der Zollstelle des Eintrittsortes angezeigt sein.

3 a. Für die aus Italien eingeführten lebenden Schweine sind Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse beizubringen, welche die Thiere nach Stückzahl, Gattung (Rasse), Farbe und sonstigen äußeren Kennzeichen bezeichnen, von der zuständigen Orts- oder Polizeibehörde ausgestellt und mit der Bescheinigung eines staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hierzu besonders ermächtigten Thierarztes darüber versehen sind,

α. daß die Thiere von ihm untersucht und gesund befunden worden sind,

β. daß im Herkunftsorte und den Nachbargemeinden innerhalb der letzten 40 Tage vor der Absendung eine auf Borstenvieh übertragbare Seuche nicht geherrscht hat.

Das Zeugniß muß in deutscher Sprache ausgefertigt, andernfalls demselben eine beglaubigte deutsche Uebersetzung beigefügt sein. Ein Gesammtzeugniß genügt für die ganze Sendung.

Die Giltigkeit der Zeugnisse erstreckt sich auf 8 Tage. Läuft diese Frist während des Transportes ab, so ist, damit die Zeugnisse weitere 8 Tage gelten, das Vieh von einem beamteten Thierarzt von Neuem zu untersuchen und der Befund auf dem Zeugnisse zu vermerken.

b. Für die aus den österreichisch-ungarischen Contumazanstalten in Steinbruch, Bielitz-Biala und Wiener-Neustadt stammenden Sendungen von Borstenvieh ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes, mit der Bescheinigung eines staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde besonders hierzu ermächtigten Thierarztes versehenes Zeugniß in deutscher Sprache, oder, wenn dies nicht der Fall ist, mit einer amtlich beglaubigten deutschen Uebersetzung beizubringen.

Das Zeugniß muß von solcher Beschaffenheit sein, daß die Herkunft der Thiere und der bis zur Eintrittsstation zurückgelegte Weg mit Sicherheit verfolgt werden kann.

Die thierärztliche Bescheinigung muß sich ferner darauf erstrecken, daß am Herkunftsorte innerhalb der letzten 40 Tage vor der Absendung eine Seuche unter den Schweinen nicht geherrscht hat.

Die Dauer der Giltigkeit der Zeugnisse beträgt 8 Tage. Läuft diese Frist während des Transportes ab, so muß, damit die Zeugnisse weitere 8 Tage gelten, das Vieh von einem staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde besonders hierzu ermächtigten Thierarzte neuerdings untersucht werden und ist von diesem der Befund auf dem Zeugnisse zu vermerken.

Digitized by Google

Bei Eisenbahn- und Schiffstransporten muß vor der Verladung eine besondere Untersuchung durch einen staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde besonders hierzu ermächtigten Thierarzt vorgenommen und der Befund in das Zeugniß eingetragen sein.

c. Für das aus Italien eingeführte lebende Schlachtvieh ist ein von dem zuständigen deutschen Konsul oder der zuständigen Polizeibehörde ausgestelltes Ursprungszeugniß zu erbringen, das die Thiere nach Stückzahl, Gattung (Rasse), Farbe, sowie nach etwaigen besonderen äußeren Kennzeichen thunlichst genau bezeichnet und welches bescheinigt, daß die Thiere gesund sind und aus einer von auf Wiederkäuer übertragbaren Seuche freien Gemeinde herstammen.

Für jedes Stück ist ein besonderes Zeugniß zu erbringen.

d. Für das aus Oesterreich-Ungarn einzuführende Schlachtvieh sind Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse zu erbringen, welche außer den in 3 b. erwähnten Angaben noch mit der Bescheinigung darüber versehen sein müssen, daß am Herkunftsorte und in den Nachbargemeinden innerhalb der letzten 40 Tage vor der Absendung die Rinderpest, die Lungenseuche, die Maul- und Klauenseuche, der Milzbrand, kurz eine auf das Rindvieh übertragbare Seuche nicht geherrscht hat.

Für jedes Stück Vieh ist ein besonderes Zeugniß zu erbringen.

4. Bei der Ankunft an der Zollstelle hat eine Untersuchung der Thiere jeder der genannten Gattungen und Herkunftsorte durch den von der Zollstelle rechtzeitig benachrichtigten Bezirksthierarzt (für Konstanz und Singen der Bezirksthierarzt in Radolfzell und für Basel der Bezirksthierarzt in Lörrach) stattzufinden.

Für die bezirksthierärztliche Untersuchung der Schweine, wenn sie in ganzen Wagenladungen eingeführt werden wollen, ist eine Gebühr von 20 ₰ für jedes untersuchte Thier zu entrichten. Diese Gebühr ermäßigt sich für die im zweiten und den folgenden Eisenbahnwagen transportirten Thiere auf 10 ₰, falls ein Transport eines und desselben Unternehmers mehr als eine Eisenbahnwagenladung beträgt.

Die Gebühr für die bezirksthierärztliche Untersuchung des in Wagenladungen einzuführenden Schlachtviehs beträgt 1 ℳ. für jedes Stück. Hinsichtlich der Transporte, welche eine ganze Wagenladung nicht erreichen, wird die bezirksthierärztliche Forderung nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen über die Gebühren der Sanitätsbeamten berechnet und durch den Bezirksthierarzt direkt von dem einführenden Händler erhoben, während die anderen Gebühren zugleich mit den Zollgebühren zur Erhebung kommen.

5. Thiere, welche nicht oder nicht rechtzeitig angemeldet oder deren Ursprungs- oder Gesundheitszeugnisse mangelhaft sind,

Thiere, die seuchekrank oder seucheverdächtig befunden werden, oder die mit kranken oder verdächtigen Thieren in Berührung gekommen sind,

sollen von der Einfuhr ausgeschlossen werden.

Der untersuchende Bezirksthierarzt hat den Grund der Zurückweisung der Thiere in das Ursprungszeugniß einzutragen und mit seiner Unterschrift zu versehen.

Digitized by Google

Die erfolgte Zurückweisung und den Anlaß hiezu hat die betreffende Grenzzollbehörde ohne Verzug der österreichischen Grenzzollbehörde, sowie der politischen Behörde des österreichischen Grenzbezirks, aus welchem die Ausfuhr stattfinden sollte, im kürzesten Wege anzuzeigen.

Die Anzeige ist gleichfalls dem Großherzoglichen Bezirksamte des Eingangsortes und dem Großherzoglichen Ministerium des Innern zu erstatten.

6. Falls der Transport oder einzelne Thiere zur Einfuhr zugelassen werden, hat der Bezirksthierarzt dem Bezirksamte, beziehungsweise der Polizeibehörde des Bestimmungsortes der Thiere schleunigst Nachricht von der etwaigen Zeit der Ankunft der Thiere zu geben.

7. Die zur Einfuhr für Konstanz zugelassenen Thiere sind von dem Eintrittsorte unmittelbar in das Schlachthaus, die übrigen unverzüglich mittelst der Eisenbahn unter Vermeidung jeglicher Umladung oder sonstiger Transportverzögerung, sowie jeder Berührung mit anderm Vieh dem Schlachthause des Bestimmungsortes zuzuführen und dort ohne jede weitere Einstellung in thunlichst kurzer Frist unter polizeilicher Beaufsichtigung abzuschlachten.

In Viehhöfe dürfen die Thiere nicht verbracht werden.

II. Hinsichtlich der Einfuhr von Schweinen und von Schlachtvieh aus Italien und Oesterreich-Ungarn nach Städten des Deutschen Reiches außerhalb Badens gelten die hiefür von den zuständigen Behörden der betreffenden Bundesstaaten erlassenen, den Zoll- und Eisenbahnbehörden bekannt gegebenen Vorschriften.

Karlsruhe, den 2. März 1892.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt Seitz.

## Verordnung.

(Vom 22. Februar 1892.)

Die Ausbildung für den Finanzverwaltungsdienst betreffend.

Mit Höchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 11. Februar d. J. erhält die Vorschrift in §. 2 Absatz 2 Ziffer 3 unserer Verordnung vom 22. Oktober 1881, die Ausbildung für den Finanzverwaltungsdienst betreffend, die folgende Fassung:

3. Der Nachweis, daß der Bewerber
   a. eine Gelehrtenschule (Gymnasium, Progymnasium) oder ein Realgymnasium unter Erlangung der Befähigung zum Eintritt in die Unterprima, oder
   b. eine badische Realschule (mit siebenjährigem Lehrkurs) unter Erlangung des Reifezeugnisses

besucht hat.

Karlsruhe, den 22. Februar 1892.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Ellstätter.

Vdt. Fleischmann.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Nr. V. 37

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
## für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerstag den 24. März 1892.

Inhalt.

**Bekanntmachung** des Staatsministeriums: die Anwendung der mitteleuropäischen Zeit betreffend.

## Bekanntmachung.

(Vom 24. März 1892.)

Die Anwendung der mitteleuropäischen Zeit betreffend.

Die Großherzoglichen Ministerien haben sich dahin verständigt, daß für den äußern und innern Dienst der Behörden und öffentlichen Anstalten vom 1. April d. J. an die mitteleuropäische Zeit maßgebend sein soll.

Dies wird, nach erlangter Ermächtigung durch Allerhöchste Staatsministerialentschließung, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 24. März 1892.

Großherzogliches Staatsministerium.
**Turban.**

Vdt. Dr. Waltz.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.



Digitized by Google

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
## für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerstag den 31. März 1892.

Inhalt.

**Verordnung** des Ministeriums des Innern: den Vollzug der Gewerbeordnung betreffend.

## Verordnung.

(Vom 24. März 1892.)

Den Vollzug der Gewerbeordnung betreffend.

Zum Vollzug des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1891, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung (Reichsgesetzblatt Seite 261), wird, soweit erforderlich auf Grund der durch Staatsministerialentschließung ertheilten Allerhöchsten Ermächtigung, verordnet, was folgt:

Artikel I.

Die §§. 123 bis 161 der Verordnung vom 23. Dezember 1883, den Vollzug der Gewerbeordnung betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 357), werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

### II. Arbeitsbücher.

§. 123.

**Form des Arbeitsbuchs und Bezug desselben.**

Das Arbeitsbuch muß im Inhalt, Format, Papier und Druck genau nach dem vom Reichskanzler vorgeschriebenen Muster, Formular O., von welchem ein Exemplar bei jedem Bezirksamt zur Einsichtsnahme aufbewahrt wird, gefertigt sein; jedoch kann die Seitenzahl des Arbeitsbuchs vermehrt werden, wobei aber die Ziffern der Seiten in ununterbrochener Folge bis zum Schlusse fortzuführen sind.

Die Arbeitsbücher für männliche Arbeiter müssen einen blauen, diejenigen für weibliche einen braunen Umschlag haben.



Digitized by Google

Die Gemeinden haben die nach den örtlichen Verhältnissen erforderliche Anzahl von Arbeitsbüchern anzuschaffen und bereit zu halten. Wo die Ortspolizei vom Bezirksamt verwaltet wird, ist dem Bezirksamt von der Gemeindebehörde die erforderliche Zahl von Arbeitsbüchern zur Verfügung zu stellen.

Zur Herstellung und Abgabe der Muster von Arbeitsbüchern sind nur diejenigen Geschäfte ermächtigt, welche dazu einen schriftlichen Auftrag des Bezirksamts oder des Ministeriums des Innern erhalten haben. Die betreffenden Druckereien und Handlungsgeschäfte dürfen bei Strafvermeiden (§. 360 Ziffer 5 Reichsstrafgesetzbuch) Muster der Arbeitsbücher nur an die Bezirksämter und die Ortspolizeibehörden, sowie außerdem an die zur Abgabe der Muster ermächtigten Handlungsgeschäfte, niemals an sonstige Private, abgeben.

## §. 124.

### Zur Führung des Arbeitsbuchs verpflichtete Personen.

Eines Arbeitsbuches bedürfen die aus der Volksschule (wozu die Fortbildungsschule nicht zu rechnen ist) entlassenen minderjährigen gewerblichen Arbeiter ohne Unterschied des Geschlechts. Hiernach sind, abweichend von dem bisher geltenden Rechte, Personen unter 21 Jahren von der Führung eines Arbeitsbuches entbunden, sofern sie nach den geltenden Bestimmungen großjährig oder für großjährig erklärt sind.

Zu den „gewerblichen Arbeitern", welche für den Fall der Minderjährigkeit zur Führung eines Arbeitsbuches verpflichtet sind, gehören, wie aus der gegenwärtigen Fassung der Ueberschrift des Titels VII. der Gewerbeordnung erhellt, auch die Betriebsbeamten, Werkmeister und Techniker.

Ob die Arbeiter ausdrücklich als „Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker oder Fabrikarbeiter" angenommen sind oder nur thatsächlich als solche beschäftigt werden, ob sie von Handwerkern oder von größeren Gewerbeunternehmern angenommen sind, ob sie in deren Behausung, ob sie in Werkstuben, Werkstätten, in Fabriken, im Freien, insbesondere auch auf Bauplätzen arbeiten, ist unerheblich.

Die Arbeiter in Hüttenwerken, auf Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen sowie auf Werften gehören zu den gewerblichen Arbeitern und sind demnach zur Führung eines Arbeitsbuches verpflichtet.

## §. 125.

### Zur Führung des Arbeitsbuchs nicht verpflichtete Personen.

Zu den gewerblichen Arbeitern im Sinne des Gesetzes sind unter Anderen nicht zu rechnen und zur Führung eines Arbeitsbuches nicht verpflichtet:

1. Kinder, welche bei ihren Angehörigen und für diese, und zwar nicht auf Grund eines Arbeitsvertrages, mit gewerblichen Arbeiten beschäftigt sind;
2. Personen, welche im Gesindeverhältnisse stehen;
3. die mit gewöhnlichen auch außerhalb des Gewerbes vorkommenden Arbeiten beschäftigten Taglöhner und Handarbeiter.

Digitized by Google

Außerdem sind nach besonderer gesetzlichen Bestimmung von der Pflicht zur Führung des Arbeitsbuchs entbunden (§. 154 Absatz 1 der Gewerbeordnung):

4. Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften.

## §. 126.

### Fakultative Ausstellung der Arbeitsbücher.

Personen, welche nach der Auffassung der Behörde vermöge der Art ihrer Beschäftigung eines Arbeitsbuches nicht bedürfen, ist die Ausstellung eines solchen, wenn sie von ihnen beantragt wird, nicht zu verweigern.

## §. 127.

### Verzeichniß der ausgestellten Arbeitsbücher.

Ueber die Ausstellung der Arbeitsbücher, sowohl wenn sie erstmals, als wenn sie an an Stelle eines früher ausgestellten Arbeitsbuches erfolgt, ist von der Ortspolizeibehörde ein Verzeichniß nach anliegendem Muster P. zu führen.

Ehe von der Ortspolizeibehörde das Arbeitsbuch für den Nachsuchenden ausgefertigt wird, ist in das Verzeichniß unter Ausfüllung der Spalten desselben in der fortlaufenden Nummernfolge ein Eintrag zu machen. Dem ausgefertigten Arbeitsbuch ist eine mit der fortlaufenden Nummer im Verzeichnisse übereinstimmende Ziffer zu geben.

Am Schlusse jedes Kalenderjahres ist das Verzeichniß abzuschließen und dem Bezirksamt zur Einsicht vorzulegen.

## §. 128.

### Allgemeine Voraussetzungen für Ausstellung der Arbeitsbücher.

Die Ortspolizeibehörde hat Arbeitsbücher nur für solche Arbeiter auszustellen, welche im Bezirk der Ortspolizeibehörde entweder ihren letzten dauernden Aufenthalt gehabt oder, falls ein solcher im Gebiet des Deutschen Reichs nicht stattgefunden hat, ihren ersten deutschen Arbeitsort gewählt haben (§. 108 der Gewerbeordnung). Die Ausstellung eines Arbeitsbuches darf überdies nur erfolgen, wenn glaubhaft gemacht wird,

daß für den Arbeiter bis dahin ein Arbeitsbuch noch nicht ausgestellt,

oder daß das für ihn ausgestellte Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt oder nicht mehr brauchbar oder verloren gegangen oder vernichtet ist,

oder daß von dem Arbeitgeber unzulässige Merkmale, Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche gemacht sind,

oder daß von dem Arbeitgeber ohne rechtmäßigen Grund die Aushändigung des Arbeitsbuches verweigert wird (§§. 108, 109, 112 der Gewerbeordnung).

## §. 129.

### Zustimmung des Vaters oder Vormunds bei der erstmaligen Ausstellung des Arbeitsbuchs.

Wird der Antrag auf Ausstellung eines Arbeitsbuches nicht von dem Vater oder Vormunde gestellt, so hat die Ortspolizeibehörde den Nachweis zu fordern, daß der Vater oder Vormund dem Antrage zustimmt, oder in den Fällen, wo die Erklärung des Vaters nicht beschafft werden kann, oder wo der Vater ohne genügenden Grund und zum Nachtheil des Arbeiters die Zustimmung verweigert, daß die Gemeindebehörde (der Bürgermeister) desjenigen Ortes, wo der Arbeiter seinen letzten dauernden Aufenthalt gehabt oder wo, in Ermangelung eines solchen innerhalb des Deutschen Reiches, der Arbeiter seinen ersten deutschen Arbeitsort gewählt hat, die Zustimmung des Vaters ergänzt hat (§. 108 der Gewerbeordnung).

Daß die Erklärung des Vaters nicht zu beschaffen sei, wird in der Regel nur anzunehmen sein, wenn der letztere körperlich oder geistig unfähig ist, eine Erklärung abzugeben, oder wenn sein Aufenthalt unbekannt oder der Art ist, daß ein mündlicher oder schriftlicher Verkehr mit ihm nicht möglich ist. Eine Ergänzung der Zustimmung des Vormundes ist im Gesetze nicht vorgesehen und demnach auch nicht auszusprechen. Die Ergänzung der Zustimmung des Vaters ist, wo sie gesetzlich begründet erscheint, schriftlich auszusprechen und mit Unterschrift und Siegel zu versehen.

Der Nachweis der Zustimmung des Vaters oder Vormundes ist durch Beibringung einer mündlichen oder schriftlichen Erklärung des Vaters oder Vormundes, der Nachweis der Ergänzung der Zustimmung des Vaters ist durch eine schriftliche Bescheinigung der vorbezeichneten Gemeindebehörde zu erbringen.

## §. 130.

### Bescheinigung über die Entlassung aus der Volksschule und über das Geburtsdatum.

Soweit nicht anderweit feststeht, daß der Arbeiter zum Besuch der Volksschule nicht mehr verpflichtet ist, ist darüber eine Bescheinigung der Ortsschulbehörde desjenigen Ortes zu erfordern, wo der Arbeiter aus der Volksschule entlassen ist.

Sofern Jahr, Tag und Ort der Geburt des Arbeiters nicht anderweit feststehen, ist die Beibringung einer Geburtsurkunde (Geburts-, Tauf-Scheines) zu fordern.

## §. 131.

### Wiederholte Ausstellung eines Arbeitsbuchs und Eintragungen der Arbeitgeber und der Betriebsleiter in das Arbeitsbuch.

1. Wird die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches an Stelle eines früheren bei der Ortspolizeibehörde beantragt, so hat diese festzustellen, von welcher Behörde und in welchem Jahre das letztere ausgestellt war, sowie, ob dasselbe vollständig ausgefüllt oder unbrauchbar geworden, oder verloren gegangen, oder vernichtet ist. Das Ergebniß dieser Feststellung ist in das Arbeitsbuch Seite 2 unten und in das Verzeichniß der Arbeitsbücher (Muster P.) Spalte 7 einzutragen (§. 109 Absatz 2 der Gewerbeordnung).

Digitized by Google

2. Ist das frühere Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt oder unbrauchbar geworden, so ist es auf der letzten Seite durch Vermerk der Ortspolizeibehörde zu schließen (§. 109 Absatz 1 der Gewerbeordnung).

3. Die Ausstellung des neuen Arbeitsbuches ist der Behörde, welche das frühere Arbeitsbuch ausgestellt hat, unter Angabe des Jahres der Ausstellung anzuzeigen und von dieser in ihrem Verzeichnisse der Arbeitsbücher (Muster P.) unter der Spalte „Bemerkungen" zu vermerken. Die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches kann auch dann nicht verweigert werden, wenn das frühere Arbeitsbuch von dem Inhaber absichtlich unbrauchbar gemacht oder vernichtet ist. In diesem Falle ist aber die Bestrafung des Arbeiters nach §. 150 Ziffer 3 der Gewerbeordnung herbeizuführen.

Ingleichen ist die Bestrafung des Arbeitgebers oder seines bevollmächtigten Betriebsleiters nach §. 146 Ziffer 3 und §. 150 Ziffer 2 der Gewerbeordnung herbeizuführen, sofern unzulässige Eintragungen oder Vermerke in das Arbeitsbuch gemacht worden sind oder ohne rechtmäßigen Grund seine Aushändigung verweigert wird.

4. Bei der Vornahme der Eintragungen in die Arbeitsbücher durch die hierzu bevollmächtigten Betriebsleiter (§. 111 Absatz 2 der Gewerbeordnung) ist darauf zu achten, daß die letzteren ihre Unterschrift mit einem das Vollmachtsverhältniß ausdrückenden Zusatze zu versehen haben.

## §. 132.

### Aushändigung des Arbeitsbuchs nach Lösung des Arbeitsverhältnisses.

Während der bisherige §. 107 der Gewerbeordnung die Arbeitgeber verpflichtete, das Arbeitsbuch an den Arbeiter selbst auszuhändigen, hat die Aushändigung des Arbeitsbuches nunmehr bei Arbeitern unter 16 Jahren an den Vater oder Vormund zu erfolgen. Bei Arbeitern über 16 Jahren hat dies dann zu geschehen, wenn der Vater oder der Vormund es ausdrücklich verlangt. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde (des Bürgermeisters) des in §. 108 der Gewerbeordnung bezeichneten Ortes kann die Aushändigung auch an die Mutter oder einen sonstigen Angehörigen oder unmittelbar an den Arbeiter erfolgen.

Diese Genehmigung ist insbesondere in solchen Fällen zu ertheilen, wo die Aushändigung des Arbeitsbuchs an den Vater oder Vormund wegen dessen Abwesenheit oder Erkrankung schwer zu bewirken ist oder wegen mangelnder geistiger oder sittlicher Qualifikation des Vaters zum Nachtheil des minderjährigen Arbeiters gereichen würde. Zur Aushändigung des Arbeitsbuchs an „sonstige Angehörige" des Arbeiters ist die Genehmigung nur zu ertheilen, wenn der Aushändigung an die Mutter Gründe der vorbezeichneten Art oder andere triftige Gründe entgegenstehen, und endlich an den Arbeiter selbst nur dann, wenn dies auch bezüglich der sonstigen Angehörigen desselben der Fall ist. Unter „Angehörigen" sind solche Verwandte und Hausgenossen des minderjährigen Arbeiters zu verstehen, welche an Stelle der Eltern oder in Vertretung des Vormundes thatsächlich die Pflege und Fürsorge für denselben ausüben.

Digitized by Google

## §. 133.

### Beschwerde.

Wird die Ausstellung eines Arbeitsbuches von der Polizeibehörde versagt, so ist auf Verlangen des Nachsuchenden die Versagung schriftlich festzustellen und steht dem Betheiligten hiergegen die Beschwerde an das Bezirksamt, beziehungsweise den Landeskommissär zu.

## §. 134.

### Gebühren.

Wird an Stelle eines unbrauchbar gewordenen, verloren gegangenen, vernichteten oder vom Arbeitgeber zurückbehaltenen Arbeitsbuches ein neues Arbeitsbuch ausgestellt, so kann hiefür eine durch Beschluß des Gemeinderaths festzusetzende Gebühr bis zum Betrage von 50 Pfennig erhoben werden; dieselbe ist im Falle des §. 112 Absatz 1 der Gewerbeordnung vom Arbeitgeber, in den übrigen Fällen von dem nachsuchenden Arbeiter zu bezahlen.

Die Gebühr fließt in die Kasse der Gemeinde, welche die Kosten der Beschaffung der Arbeitsbücher trägt, vorbehaltlich etwaiger Bestimmungen über den Gebührenantheil der mit der Ausstellung befaßten Beamten.

Abgesehen von dem im ersten Absatze bezeichneten Falle, also namentlich, wenn das Arbeitsbuch erstmals oder an Stelle eines ausgefüllten Arbeitsbuches ausgestellt wird, darf keine Gebühr für Ausstellung eines Arbeitsbuches erhoben werden.

## §. 135.

### Umtausch der vor dem 1. April 1892 ausgestellten Arbeitsbücher.

Von dem 1. April 1892 an sind nur noch Arbeitsbücher nach dem neuen dieser Verordnung angeschlossenen Muster O. auszustellen. Die bisher benutzten, im Besitze der Ortspolizeibehörden befindlichen Formulare des Arbeitsbuchs sind zu vernichten.

Mit Rücksicht auf die Aenderungen, welche in Folge des Gesetzes vom 1. Juni 1891 die §§. 107 bis 114 der Gewerbeordnung und die Einrichtung des Arbeitsbuchs erfahren, haben sich auch diejenigen minderjährigen Arbeiter, welche bereits vor dem 1. April 1892 in Beschäftigung getreten sind, mit einem dem neuen Muster O. entsprechenden Arbeitsbuche zu versehen. Der Umtausch der seitherigen Arbeitsbücher gegen solche des neuen Musters hat spätestens bis zum 1. Juli 1892 zu erfolgen; hierauf sind die Arbeitgeber und Arbeiter unter Hinweis auf die Strafbestimmungen des §. 150 Ziffer 1 und 2 der Gewerbeordnung ausdrücklich von den Bezirksämtern und Ortspolizeibehörden aufmerksam zu machen.

Die bisherigen Arbeitsbücher sind bei dem Umtausch als nicht mehr brauchbar durch einen Vermerk der Ortspolizeibehörde (§. 131 Ziffer 2 dieser Verordnung) zu schließen. Eine Gebühr wird für die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuchs an Stelle des in dieser Weise unbrauchbar gewordenen nicht erhoben.

Digitized by Google

### III. Zeugnisse über Beschäftigung der Arbeiter.

§. 136.

Ein Zeugniß über Art und Dauer der Beschäftigung sowie über Führung und Leistungen (§. 113 der Gewerbeordnung) kann sowohl der minderjährige Arbeiter selbst als sein Vater oder Vormund fordern. Die Ausfolgung des Arbeitszeugnisses erfolgt an den Arbeiter, auch an denjenigen, der das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, unmittelbar, falls nicht der Vater oder Vormund verlangt hat, daß die Aushändigung an ihn geschehe. Die Gemeindebehörde (der Bürgermeister) darf die Genehmigung zur unmittelbaren Aushändigung des Zeugnisses an den Arbeiter gegen den Willen des Vaters oder Vormundes nur dann ertheilen, wenn die Aushändigung an letzteren wegen mangelnder geistiger oder sittlicher Qualifikation des Vaters oder aus anderen Gründen zum offenbaren Nachtheil des minderjährigen Arbeiters gereichen würde.

### IV. Lohnzahlungen an Arbeiter.

§. 137.

**Räumlichkeiten zur Vornahme der Lohnzahlungen.**

Das Bezirksamt ist zuständig, als untere Verwaltungsbehörde gemäß §. 115a. der Gewerbeordnung die Genehmigung dazu zu ertheilen, daß Lohn- und Abschlagszahlungen in einer Gast- oder Schankwirthschaft oder Verkaufsstelle erfolgen.

Die Genehmigung wird im Einzelfalle auf Antrag des Arbeitgebers nach Anhörung der Ortspolizeibehörde unter Bezeichnung der Räumlichkeiten, für welche die Genehmigung gilt, ertheilt; sie soll nur im Falle dringenden Bedürfnisses ertheilt werden, wenn der Arbeitgeber keine anderen geeigneten Räumlichkeiten zur Vornahme der Lohn- und Abschlagszahlungen besitzt oder beschaffen kann. In der Regel ist ein solches Bedürfniß nur bei kleineren nicht ständigen Betrieben, wie Ziegeleien, Steinbrüche, anzunehmen, nicht dagegen bei größeren Bauten und bei ständigen Betrieben. Voraussetzung der Genehmigung ist, daß Fürsorge getroffen ist, daß die ausgelohnten Arbeiter nicht daselbst zur Entnahme von Speisen, Getränken oder Waaren verleitet werden. Die Genehmigung ist stets widerruflich und in den geeigneten Fällen von vornherein auf eine bestimmte Zeit zu beschränken.

Von der ertheilten Genehmigung ist der Ortspolizeibehörde und hinsichtlich der der Fabrikinspektion unterstehenden Betriebe dieser Behörde Kenntniß zu geben.

### V. Rücksichtnahme auf Unterricht, Sicherheit, Gesundheit und Sittlichkeit bei der Beschäftigung von Arbeitern.

§. 138.

**Besuch von Fortbildungsschulen.**

Die zur Gestattung von Ausnahmen im Sinne des §. 120 Absatz 1 der Gewerbeordnung zuständige Zentralbehörde ist der Oberschulrath, beziehungsweise der Gewerbeschulrath. Von

Digitized by Google

den getroffenen Entschließungen hat derselbe den Ministerien der Justiz, des Kultus und Unterrichts und des Innern Nachricht zu geben.

Die nach §. 120 Absatz 3 der Gewerbeordnung der höheren Verwaltungsbehörde zukommende Entschließung erfolgt durch das Bezirksamt nach Anhörung der Kreis- und Ortsschulbehörde.

Als Fortbildungsschulen im Sinne des §. 120 Absatz 1 und 2 der Gewerbeordnung gelten dermalen der nach dem Gesetz vom 18. Februar 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 107) eingerichtete Fortbildungsunterricht, und zwar sowohl wenn er nach der Verordnung vom 5. Februar 1875, den Lehrplan für den Fortbildungsunterricht betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 140), als wenn er in Gestalt des gewerblichen Fortbildungsunterrichts (Bekanntmachung des Oberschulraths vom 21. Februar 1891, Schulverordnungsblatt Seite 19) oder der Unterweisung in der Haushaltungskunde (Verordnung vom 26. November 1891, den Fortbildungsunterricht der Mädchen betreffend, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 235) ertheilt wird, und die nach der landesherrlichen Verordnung vom 16. Juli 1868 (Regierungsblatt Seite 722) errichteten Gewerbeschulen.

Für die zum Besuch dieser Schulen zu gewährende Zeit ist der für die betreffende Anstalt von den zuständigen Schulbehörden festgesetzte Unterrichts- und Stundenplan maßgebend.

## §. 139.

### Polizeiliche Verfügungen zum Schutz von Leben, Gesundheit und Sittlichkeit der Arbeiter.

Die Aufsicht über die Erfüllung der nach §§. 120a. bis 120d. der Gewerbeordnung den Gewerbeunternehmern obliegenden Verpflichtungen wird durch die Bezirksämter, die Fabrikinspektion und, soweit der Schutz der Gesundheit in Frage steht, auch durch die Bezirksärzte ausgeübt.

Die Bezirksämter sind insbesondere zuständig, als Polizeibehörden die in §. 120d der Gewerbeordnung bezeichneten Verfügungen zu erlassen.

Solche Verfügungen sollen vom Bezirksamt nur auf Antrag oder nach Anhörung der Fabrikinspektion erlassen werden. Vor Erlassung der Verfügung ist in allen wichtigeren Fällen, insbesondere dann, wenn es sich um einen erheblicheren Kostenaufwand handelt oder wenn die durchzuführenden Maßnahmen nicht schon allgemein vorgeschrieben sind oder der bei ähnlichen Anlagen beobachteten Uebung entsprechen, der Gewerbeunternehmer, ferner soweit der Schutz der Gesundheit in Frage steht, auch der Bezirksarzt und hinsichtlich der baulichen Einrichtungen der für den Ort oder den Bezirk bestellte Bausachverständige zu hören. Auch ist in den geeigneten Fällen den in dem betreffenden Betriebe beschäftigten Arbeitern oder dem Arbeiterausschusse Gelegenheit zur Aeußerung zu geben. Zur Aufklärung der über die Art und den Umfang der zu treffenden Einrichtungen bestehenden Meinungsverschiedenheiten kann vom Bezirksamt auch das Gutachten anderer Sachverständiger eingeholt werden; vor deren Bestellung ist der Gewerbsunternehmer zu hören.

Digitized by Google

Zur Entscheidung der gegen die Verfügung der Polizeibehörde erhobenen Beschwerde (§. 120 d. Absatz 4 der Gewerbeordnung) ist der Bezirksrath als höhere Verwaltungsbehörde zuständig; die Beschwerde ist nach den für die Einlegung des Rekurses geltenden landesrechtlichen Vorschriften binnen zwei Wochen seit Zustellung der Verfügung beim Bezirksamt anzuzeigen und auszuführen.

Die Beschwerdeentscheidung der Zentralbehörde (§. 120 d. Absatz 4 der Gewerbeordnung) erfolgt durch das Ministerium des Innern.

Die im §. 147 Absatz 4 der Gewerbeordnung vorgesehenen Anordnungen der Polizeibehörde erfolgen durch das Bezirksamt nach Anhörung der Fabrikinspektion.

## §. 140.

### Allgemeine Vorschriften über die zum Schutze von Leben, Gesundheit und Sittlichkeit zu stellenden Anforderungen.

Die im §. 120 e. Absatz 2 der Gewerbeordnung bezeichneten Vorschriften über die für bestimmte Arten von Anlagen zum Schutze von Leben, Gesundheit und Sittlichkeit der Arbeiter zu stellenden Anforderungen können durch das Ministerium des Innern und, soweit es sich um die Verhütung von Unfällen handelt, nach §. 108 Ziffer 5 des Polizeistrafgesetzbuches auch durch bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften erlassen werden.

Ehe der Entwurf einer hiernach zu erlassenden bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschrift nach §. 120 e. Absatz 2 Gewerbeordnung dem Vorstande der Berufsgenossenschaft oder der Sektion mitgetheilt wird, ist darüber eine Aeußerung der Fabrikinspektion einzuholen und der Entwurf dem Ministerium des Innern zur Kenntnißnahme vorzulegen.

## §. 141.

### Baupläne für Fabriken und Werkstätten.

Ist beabsichtigt, eine Fabrik zu erbauen oder wesentliche bauliche Aenderungen an einer Fabrik vorzunehmen, so hat das Bezirksamt ein Exemplar der zum Zwecke der Baugenehmigung oder Bauanzeige eingereichten Pläne vor Ertheilung der Genehmigung bezw. vor Beginn des Baues der Fabrikinspektion zur Aeußerung darüber mitzutheilen, ob die beabsichtigten Einrichtungen den nach §§. 120 a. bis 120 d. der Gewerbeordnung an die Gewerbeunternehmer zum Schutz von Leben, Gesundheit und Sittlichkeit der Arbeiter zu stellenden Anforderungen entsprechen und welche Auflagen in dieser Hinsicht etwa nöthig sind.

Die Pläne und Beschreibungen derartiger Fabriken sind in einer Weise zu fertigen, welche ein Urtheil über die zum Schutze von Leben, Gesundheit und Sittlichkeit der Arbeiter beabsichtigten Einrichtungen, insbesondere hinsichtlich der Aufstellung der Maschinen und Kraftübertragungen, der Vorrichtungen für Lufterneuerung und Staubbeseitigung, thunlich macht.

Diese Vorschriften sind auch dann maßgebend, wenn die Neuerrichtung oder wesentliche Aenderung einer Werkstätte in Frage steht, in der durch elementare Kraft bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen (§. 154 Absatz 3 der Gewerbeordnung).

## VI. Lehrlingsverhältnisse.

### §. 142.

**Beglaubigung von Zeugnissen.**

Die zur Beglaubigung von Lehrlingszeugnissen nach §. 129 Absatz 1 der Gewerbeordnung zuständige Gemeindebehörde ist der Bürgermeister.

### §. 143.

**Polizeiliche Rückführung von Lehrlingen.**

Die Ortspolizeibehörde des Gemeindebezirks, in welchem der Lehrling wohnt, ist gemäß §. 130 der Gewerbeordnung zuständig, den Lehrling zum Verbleiben in der Lehre anzuhalten und denselben dahin rückführen zu lassen.

Auf den bezüglichen Antrag des Lehrherrn hat die Ortspolizeibehörde zunächst zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, insbesondere ob ein schriftlicher Lehrvertrag geschlossen, ob nicht das Lehrverhältniß durch gerichtliches Urtheil aufgelöst, ob seit dem Austritt des Lehrlings nicht eine Woche verstrichen ist.

Wenn hiernach der Antrag als gerechtfertigt erscheint, ist der Lehrling sofort durch schriftliche Verfügung zur Rückkehr aufzufordern und im Falle der Weigerung gemäß dem Schlußsatze des §. 130 der Gewerbeordnung einzuschreiten.

Hält sich der Lehrling in einer anderen Gemeinde auf oder soll die anzudrohende Strafe in Haft bestehen oder an Geld 4 ℳ, und in Städten 10 ℳ überschreiten, so ist, sofern der Bürgermeister die Ortspolizei verwaltet, gemäß §. 31 des Polizeistrafgesetzbuches die Sache an das Bezirksamt zur Behandlung abzugeben.

## VII. Arbeitsordnungen.

### §. 144.

**Pflicht zur Erlassung einer Arbeitsordnung.**

Die Verpflichtung zum Erlaß einer Arbeitsordnung besteht für jede Fabrik und jede durch §. 154 Absatz 2 der Gewerbeordnung (hinsichtlich der über Tage betriebenen Brüche und Gruben und der Ziegeleien vergleiche §. 148 Ziffer 3 dieser Verordnung) ihr gleichgestellte Anlage, welche während der Zeit ihres Betriebes in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigt. Bei Ermittelung dieser Zahl kommen nicht in Anrechnung:

a. diejenigen Arbeiter, welche wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit oder aus anderen Gründen nur vorübergehend angenommen werden,
b. die Betriebsbeamten, Werkmeister und Techniker.

Digitized by Google

## §. 145.

### Zuständigkeiten.

Die in den §§. 134 e. bis 134 g. der Gewerbeordnung bezeichneten behördlichen Verrichtungen werden, soweit die untere Verwaltungsbehörde zuständig ist, vom Bezirksamt, und soweit die höhere Verwaltungsbehörde zuständig ist, vom Ministerium des Innern wahrgenommen.

## §. 146.

### Prüfung der Arbeitsordnung durch das Bezirksamt.

Das Bezirksamt hat die Arbeitsordnungen und Nachträge dazu alsbald nach ihrer Vorlage daraufhin zu prüfen:

1. ob die Vorschrift des §. 134 d. der Gewerbeordnung über die Anhörung der großjährigen Arbeiter oder eines Arbeiterausschusses beachtet ist und, sofern nur die Anhörung eines ständigen Arbeiterausschusses stattgefunden hat, ob dieser den Vorschriften des §. 134 h. der Gewerbeordnung entspricht,
2. ob die Arbeitsordnung alle im ersten Absatz des §. 134 b. Ziffer 1 bis 4 der Gewerbeordnung erforderten Bestimmungen enthält,
3. ob die etwa vorgesehenen Aufkündigungsfristen für beide Theile gleich bemessen sind (vergl. §. 122 der Gewerbeordnung),
4. ob die Bestimmungen für großjährige Arbeiter sich auf deren Verhalten im Betriebe beschränken,
5. ob die Strafbestimmungen nicht das Ehrgefühl oder die guten Sitten verletzen, ob die Geldstrafen die gesetzlich zulässige Höhe nicht übersteigen, und in welcher Weise die Strafgelder und die nach §. 134 Absatz 2 der Gewerbeordnung verwirkten Lohnbeträge zum Besten der Arbeiter verwendet werden.

   Für diese Verwendung genügt nicht die allgemeine Zweck-Bestimmung, daß die Strafgelder und Lohnbeträge „zum Besten der Arbeiter der Fabrik" verwendet werden. Es ist vielmehr bestimmt auch die Art der Verwendung dieser Strafgelder oder Lohnbeträge zu bezeichnen.

## §. 147.

### Weiteres Verfahren.

Ein Exemplar der Arbeitsordnung ist, nachdem die Beachtung der für die Erlassung maßgebenden formellen Vorschriften festgestellt ist, der Fabrikinspektion zu übersenden; ist das Bezirksamt der Ansicht, daß der Inhalt der Arbeitsordnung den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderläuft, so sind die bestehenden Anstände der Fabrikinspektion zu bezeichnen.

Bestehen weder hinsichtlich des Verfahrens bei der Erlassung noch hinsichtlich des Inhalts der Arbeitsordnung Bedenken, so ist dem Fabrikbesitzer lediglich eine Bescheinigung über den

Empfang der Arbeitsordnung mitzutheilen; dadurch ist übrigens die Erlassung von weiteren Anordnungen im Sinne des §. 134 f. Gewerbeordnung nicht ausgeschlossen, sofern etwa späterhin, insbesondere auf einkommende Beschwerden, solche Bedenken sich ergeben sollten.

Eine Verfügung des Bezirksamts wegen der Ersetzung oder Abänderung von Arbeitsordnungen oder Nachträgen dazu, deren Inhalt den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderläuft, soll in der Regel nicht eher erlassen werden, als bis der Fabrikinspektion Gelegenheit zur Aeußerung gegeben ist.

Von den in dieser Hinsicht an die Unternehmer erlassenen bezirksamtlichen Verfügungen ist, nachdem sie vollzugsreif geworden sind, der Fabrikinspektion Mittheilung zu machen.

Die Fabrikinspektion hat auf Grund der einlaufenden Arbeitsordnungen und der Mittheilungen der Bezirksämter ein Verzeichniß über diejenigen Fabriken zu führen, für welche ein ständiger Arbeiterausschuß bestellt ist.

## VIII. Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter.

### A. Die den Vorschriften der §§. 135 bis 139 b. der Gewerbeordnung unterworfenen Betriebe.

### §. 148.

Den Bestimmungen der §§. 135 bis 139 b. der Gewerbeordnung und der §§. 149 bis 157 dieser Vollzugsverordnung unterliegen die nachstehenden Betriebe:

1. die Fabriken (§§. 135 bis 139 a. der Gewerbeordnung);
2. die Hüttenwerke, Zimmerplätze und anderen Bauhöfe, sowie die Werften (§. 154 Absatz 2 der Gewerbeordnung);
3. diejenigen Ziegeleien, über Tage betriebenen Brüche und Gruben, welche nicht bloß vorübergehend oder in geringem Umfange betrieben werden (§. 154 Absatz 2 der Gewerbeordnung). Darüber, ob eine solche Anlage vorübergehend oder in geringem Umfange betrieben werde, entscheidet das Bezirksamt als höhere Verwaltungsbehörde endgiltig, geeigneten Falls nach vorheriger Anhörung der Fabrikinspektion oder Straßenbauinspektion.

   Bei dieser Entscheidung sind bis auf Weiteres folgende Grundsätze zu beachten:

   a. Ziegeleien, welche auf dauernder Betriebsstätte mit ständigen Anlagen und Maschinen betrieben werden, sind, wie schon bisher geschehen, ohne Rücksicht auf ihren Umfang als Fabriken im Sinne der Gewerbeordnung anzusehen;
   b. Ziegeleien, welche auf dauernder Betriebsstätte mit ständigen Anlagen, aber ohne Maschinen betrieben werden, gelten nur dann als Fabriken, wenn ihr Betrieb ein regelmäßiger und gewerbsmäßiger, d. h. auf den Verkauf der Steine berechneter, ist oder wenn sie eine Jahres-Produktion von 200 000 Stück Ziegelsteinen erreichen;
   c. Feldziegeleien, d. h. solche, welche ohne ständige Anlagen nur zur Ausziegelung des im Felde vorhandenen Lehmes oder Thones betrieben werden, sind den Fabriken gleichzustellen, wenn sie eine Jahres-Produktion von 200 000 Stück Ziegelsteinen

Digitized by Google

erreichen. Werden mehrere Feldbrände von einem Unternehmer wenn auch auf verschiedenen Grundstücken in derselben Gemarkung betrieben, so sind sie als ein Betrieb anzusehen und den obigen Vorschriften der Gewerbeordnung unterworfen, wenn ihre gesammte Jahres-Produktion 200 000 Stück Ziegelsteine erreicht;

d. verweigert der Unternehmer einer der unter 2. und 3. bezeichneten Ziegeleien den von ihm erforderten Nachweis über den voraussichtlichen Umfang seiner Jahres-Produktion, und ist dieser Nachweis auch sonst nicht zu beschaffen, so ist der Betrieb als ein solcher von geringem Umfange nur dann anzunehmen, wenn die Zahl der in demselben beschäftigten Personen einschließlich der mitbeschäftigten Frauen und Kinder weniger als 10 beträgt;

e. Brüche und Gruben, welche von einem Unternehmer gewerbsmäßig, wenn auch auf wechselnden Grundstücken, oder welche für größere Bauten (z. B. von Eisenbahnen, Landstraßen oder Kanälen) in größerem Umfange, wenn auch nur für die Dauer des Baues, betrieben werden, sind als unter die obigen Bestimmungen der Gewerbeordnung fallend anzusehen. Solche Brüche und Gruben dagegen, welche nur unregelmäßig für den eigenen land- und forstwirthschaftlichen Bedarf des Unternehmers betrieben werden, unterliegen diesen Bestimmungen nicht;

4. Werkstätten, in welchen durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität u. s. w.) bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen, vorbehaltlich der vom Bundesrath nachgelassenen Ausnahmen (§. 154 Absatz 3 der Gewerbeordnung);

5. sonstige Werkstätten, sowie Bauten, auf welche in Zukunft durch Kaiserliche Verordnung die Bestimmungen der §§. 135 bis 139 b. ausgedehnt werden (§. 154 Absatz 4 der Gewerbeordnung);

6. die Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüche oder Gruben (§ 154 a. der Gewerbeordnung).

### B. Anzeige, Verzeichniß und Auszüge bei der Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern.

### §. 149.

**Anzeige über die beabsichtigte Beschäftigung von Arbeiterinnen oder jugendlichen Arbeitern.**

Wenn ein Unternehmer beabsichtigt, in einer Fabrik oder in einem andern der in §. 148 dieser Verordnung bezeichneten Betriebe Arbeiterinnen über 16 Jahren oder Kinder unter 14 Jahren oder junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren zu beschäftigen, so hat er dies der Ortspolizeibehörde gemäß §. 138 der Gewerbeordnung unter Benützung des anliegenden Formulars S. anzuzeigen.

Eine gleiche Anzeige ist zu erstatten, wenn er beabsichtigt, in einem der auf Formular S. bezeichneten Punkte eine Aenderung hinsichtlich der Beschäftigung der Arbeiterinnen oder jugendlichen Arbeiter eintreten zu lassen.

Digitized by Google

Die Pflicht zur Anzeige liegt auch denjenigen Unternehmern ob, welche in Betrieben der obenbezeichneten Art schon vor dem 1. April 1892 Arbeiterinnen über 16 Jahren beschäftigt haben und diese Beschäftigung nach dem 1. April 1892 fortsetzen; diesen Unternehmern ist zur Erstattung der Anzeige eine Frist bis zum 16. April 1892 zu gewähren.

## §. 150.

### Prüfung der Anzeigen.

Die Ortspolizeibehörde hat jede nach §. 138 der Gewerbeordnung einkommende Anzeige zu prüfen, ob sie über sämmtliche hiernach und nach den Spalten des Formulars S. zu beantwortenden Verhältnisse vollständig Auskunft giebt und ob sie

1. hinsichtlich der Beschäftigung der Kinder unter 14 Jahren den Vorschriften der §§. 135 Absatz 1 und 2 und 136 der Gewerbeordnung,
2. hinsichtlich der Beschäftigung der jungen Leute zwischen 14 und 16 Jahren den Vorschriften der §§. 135 Absatz 3 und 136 der Gewerbeordnung,
3. hinsichtlich der Beschäftigung der Arbeiterinnen unter 16 Jahren den Vorschriften des §. 137 der Gewerbeordnung entspricht.

Nöthigenfalls ist eine Vervollständigung oder Berichtigung der Anzeige zu veranlassen. Im Falle hierbei nicht zu beseitigende Bedenken übrig bleiben, hat die Ortspolizeibehörde dem Bezirksamt Vorlage zu machen, welches sich geeigneten Falles mit der Fabrikinspektion ins Benehmen setzt. Von Zeit zu Zeit hat das Bezirksamt von den Anzeigen Einsicht zu nehmen.

## §. 151.

### Aushängung von Gesetzesauszügen und eines Verzeichnisses der jugendlichen Arbeiter.

Dem Unternehmer ist von der Ortspolizeibehörde der Empfang der Anzeige zu bescheinigen; gleichzeitig ist derselbe von der Ortspolizeibehörde darauf aufmerksam zu machen, daß er nach §. 138 Absatz 2 der Gewerbeordnung in den Arbeitsräumlichkeiten an einer in die Augen fallenden Stelle,

1. sofern er Arbeiterinnen über 16 Jahren beschäftigt, einen dem anliegenden Muster T 1 entsprechenden Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung der Arbeiterinnen,
2. sofern er jugendliche Arbeiter beschäftigt,
   a. einen dem anliegenden Muster T 2 entsprechenden Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter, und
   b. ein nach dem anliegenden Muster U. aufgestelltes Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter

auszuhängen habe.

## §. 152.

### Verzeichnisse der Fabriken.

Sind die eingehenden Anzeigen vollständig und richtig, so sind dieselben für jede Fabrik zusammengeheftet bei der Ortspolizeibehörde aufzubewahren.

Digitized by Google

Auf Grund der eingehenden Anzeigen und Veränderungsanzeigen ist nach den anliegenden Formularen V. und W. von der Ortspolizeibehörde je ein Verzeichniß der im Gemeindebezirk gelegenen Fabriken und der andern in §. 148 dieser Verordnung bezeichneten Betriebe, welche einerseits Arbeiterinnen über 16 Jahren, anderseits Kinder unter 14 Jahren oder junge Leute von 14 bis 16 Jahren beschäftigen, zu führen und auf dem Laufenden zu halten.

Für jeden Betrieb ist zum Zwecke der fortlaufenden Einträge mindestens eine Seite der Verzeichnisse V. und W. offen zu halten. Bei der Anlage und der Fortführung der Verzeichnisse V. und W. ist die für die deutsche Gewerbestatistik angenommene Gruppeneintheilung (siehe §. 161 dieser Verordnung, Formular Z.) zu Grunde zu legen, derart, daß die der gleichen Gruppe angehörenden Gewerbsunternehmungen unmittelbar hintereinander eingetragen werden und die Reihenfolge der den Industriegruppen gegebenen römischen Ziffern im Verzeichniß einzuhalten ist.

### C. Gestattung von Ausnahmen hinsichtlich der Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern.

### §. 153.

#### Die zulässigen Ausnahmen im Allgemeinen.

Für einzelne Betriebe können Ausnahmen von den Bestimmungen der §§. 135 Absatz 2 und 3, 136, 137 Absatz 1 bis 3 der Gewerbeordnung zugelassen werden und zwar:

1. „wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit" eine Verlängerung der Arbeitszeit von Arbeiterinnen über 16 Jahren an den Wochentagen außer Sonnabend bis zu 13 Stunden (§. 138 a. Absatz 1 bis 4 der Gewerbeordnung),
2. „bei den im §. 105 c. Absatz 1 Ziffer 2 und 3 bezeichneten Arbeiten" eine Beschäftigung gewisser Arbeiterinnen über 16 Jahren an Sonnabenden und Vorabenden von Festtagen von 5½ Uhr Nachmittags bis 8½ Uhr Abends (§. 138 a. Absatz 5 der Gewerbeordnung),
3. wegen „Unterbrechung des regelmäßigen Betriebes durch Naturereignisse oder Unglücksfälle" eine Verlängerung der Arbeitszeit, Gestattung der Nachtarbeit und Wegfall der Pausen für die jugendlichen und weiblichen Arbeiter (§. 139 Absatz 1 der Gewerbeordnung),
4. wegen der „Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter" Gestattung der Arbeit zur Nachtzeit und an Vorabenden von Sonn- und Festtagen sowie Abkürzung und Wegfall der Pausen für jugendliche und weibliche Arbeiter, aber ohne Ueberschreitung der gesetzlichen Arbeitszeit und unter Gewährung einer mindestens einstündigen Pause für jugendliche Arbeiter, wenn ihre Beschäftigung länger als 6 Stunden dauert (§. 139 Absatz 2 der Gewerbeordnung).

Digitized by Google

## §. 154.

**1. Die Verlängerung der Arbeitszeit von Arbeiterinnen über 16 Jahren wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit (§. 138 a. Absatz 1 bis 4 der Gewerbeordnung).**

1. Zu den in §. 138 a. Absatz 1 bis 4 der Gewerbeordnung vorgesehenen Entschließungen ist als untere Verwaltungsbehörde das Bezirksamt, als höhere Verwaltungsbehörde der Landeskommissär und als vorgesetzte Behörde das Ministerium des Innern zuständig.

2. Zur Gestattung der Ueberarbeit von Arbeiterinnen wegen „außergewöhnlicher Häufung der Arbeit" ist die untere Verwaltungsbehörde nur dann zuständig, wenn die längere Beschäftigung für höchstens 2 Wochen nachgesucht wird, d. h. für 10 Arbeitstage, da diese 2 Wochen außer den etwaigen Feiertagen stets 2 Sonntage und 2 Sonnabende umfassen. Im Uebrigen ist nur die höhere Verwaltungsbehörde zuständig, also auch dann, wenn vor Ablauf der 2 Wochen eine Fortdauer der längeren Beschäftigung nachgesucht wird. Innerhalb des Kalenderjahres ist die untere Verwaltungsbehörde nur von Neuem zuständig, wenn nach Ablauf der von ihr oder der höheren Verwaltungsbehörde zugelassenen längeren Beschäftigung in der Fabrik oder der betreffenden Betriebsabtheilung die gesetzliche Beschäftigung wieder eingetreten und ein neuer Antrag wegen Wiederkehr außergewöhnlicher Häufung der Arbeit gestellt ist.

3. Der Antrag auf Gestattung der Ausnahme ist unmittelbar oder durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde ans Bezirksamt zu richten. Mangelhafte Anträge sind zur Vervollständigung zurückzugeben. Vor der Beschlußfassung beziehungsweise vor der Vorlage an die höhere Verwaltungsbehörde ist mit thunlichster Beschleunigung die Richtigkeit der thatsächlichen Angaben festzustellen. Wo es ohne Verzögerung der Beschlußfassung thunlich ist, insbesondere bei den für die Zeit von mehr als zwei Wochen beantragten Zulassungen, ist der Fabrikinspektion und geeigneten Falls auch der für den Sitz des Betriebs bestehenden gewerblichen Vertretung sowie Vertretern der im Betrieb beschäftigten Arbeiter Gelegenheit zur Aeußerung zu geben. Die dreitägige Frist für den von der untern Verwaltungsbehörde zu ertheilenden Bescheid beginnt mit dem Zeitpunkt des Eingangs des den gesetzlichen Anforderungen völlig entsprechenden Antrages.

4. Für höchstens 40 Arbeitstage im Kalenderjahre kann die Ueberarbeit genehmigt werden, ohne daß ein Ausgleich in der übrigen Zeit des Jahres einzutreten braucht. Soll aber die Ueberarbeit auch nur für einen Tag über die 40 Arbeitstage hinaus von der höheren Verwaltungsbehörde genehmigt werden, so muß auch für die bereits gestatteten 40 Tage ein Ausgleich eintreten.

5. Unternehmer, welche für mehr als 40 Arbeitstage im Kalenderjahre die Genehmigung zur Ueberarbeit nachsuchen, haben einen Betriebsplan für das ganze Kalenderjahr einzureichen, welcher für die Fabrik oder die betreffende Betriebs-Abtheilung die Arbeitszeit der Arbeiterinnen über 16 Jahren an allen Betriebstagen ersehen läßt.

Sonn- und Festtage, sowie diejenigen Tage, für welche auf Grund des §. 139 Absatz 1

Digitized by Google

der Gewerbeordnung eine längere als die regelmäßige gesetzliche Arbeitszeit gestattet worden ist, sind bei der nach §. 138a. Absatz 2 der Gewerbeordnung vorzunehmenden Berechnung des Durchschnitts der Betriebstage außer Ansatz zu lassen. Maßgebend ist auch für die sogenannten Kampagne-Industrien, welche nur während eines Theils des Jahres im Betriebe sind, der Durchschnitt der Betriebstage, d. h. der Tage, an welchen ein regelmäßiger Betrieb stattfindet.

Die höhere Verwaltungsbehörde darf die Genehmigung zur Ueberarbeit für mehr als 40 Arbeitstage im Kalenderjahre nur unter der Bedingung ertheilen, daß in der Fabrik oder in der betreffenden Betriebsabtheilung für die nicht auf Vorabende von Sonn- und Festtagen fallenden Betriebstage des Kalenderjahres die durchschnittliche Arbeitszeit elf Stunden nicht übersteigt.

Der Bescheid auf den Antrag ist schriftlich zu ertheilen. Abschrift der ertheilten Genehmigung ist alsbald der Ortspolizeibehörde und der Fabrikinspektion zuzustellen.

6. Die Genehmigung sowohl der unteren als der höheren Verwaltungsbehörde ist stets widerruflich, wenn die Grenzen und Bedingungen der Ueberarbeit nicht eingehalten werden oder Unzuträglichkeiten aus der Ueberarbeit entstehen sollten. Ist die Genehmigung auf Grund eines Betriebsplanes erfolgt, so ist zu fordern, daß der Betriebsplan mit dem Genehmigungsvermerk in den Fabrikräumen, in welchen Arbeiterinnen über 16 Jahre beschäftigt werden, ausgehängt werde.

Ist die Nichteinhaltung der Genehmigung durch den Unternehmer oder durch eine von ihm zur Leitung des Betriebes oder zur Beaufsichtigung bestellte Person verschuldet, so ist der Regel nach die Genehmigung sofort zu widerrufen und die Bestrafung wegen Zuwiderhandlungen gegen §. 137 auf Grund des §. 146 Absatz 1 Ziffer 2 der Gewerbeordnung herbeizuführen.

Die Genehmigung neuer Anträge auf Ueberarbeit ist zu versagen, wenn gerichtliche Bestrafungen wegen Zuwiderhandlungen gegen §. 137 der Gewerbeordnung oder wenn andere Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß in dem Betriebe des Antragstellers eine gewissenhafte Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften nicht zu erwarten ist.

7. Voraussetzung für die Genehmigung der Ueberarbeit sowohl durch die untere als durch die höhere Verwaltungsbehörde ist eine „außergewöhnliche Häufung der Arbeit". Diese tritt regelmäßig ein bei den sogenannten Saison-Industrien, d. h. solchen, welche zwar während des ganzen Jahres betrieben werden, aber zu regelmäßig wiederkehrenden Zeiten im Jahre einen verstärkten Betrieb haben. Zu ihnen gehören zunächst manche auf den Winter- oder Sommerbedarf arbeitende Gewerbe, insbesondere verschiedene Zweige der Textil-Industrie, Fabriken für Konfektion und Putzmacherei, Stickereien, Färbereien, Druckereien, Strohhutfabriken ꝛc., sodann die für den Bedarf an gewissen Festen (Weihnachten, Fastnacht, Ostern, Kirchweih- und Schützenfeste) arbeitenden Gewerbe. Einen verstärkten Betrieb können beispielsweise haben: Zuckerwaaren-, Chokolade-, Bisquit-, Kakes-, Luxuspapier-, Kartonnage-, Masken-, Spielwaaren-, Parfümerie- und Bijouteriefabriken, Buchdruckereien, Buchbindereien und Fabriken für künstliche Blumen.

Dieser vermehrte Bedarf zu gewissen Jahres- und Festzeiten rechtfertigt aber die Genehmigung der Ueberarbeit nur dann, wenn durch Produktion auf Vorrath oder Lager diesem Bedarf nicht Rechnung getragen werden kann. Dies trifft ohne Weiteres zu für Waaren,

welche dem Verderben ausgesetzt sind, wenn sie über eine gewisse Zeit hinaus lagern. Diese Voraussetzung kann ferner zutreffen für Waaren, welche nur auf Bestellung angefertigt werden, wenn letztere nicht frühzeitig genug zu erlangen sind, oder für Waaren, welche von der Mode abhängen, deren Feststellung noch abgewartet werden muß.

Für die Saison-Industrien ist die Ueberarbeit also nur zu gestatten, wenn und soweit eine verstärkte Nachfrage vorliegt, für deren Befriedigung nicht in der stillen Zeit des Jahres vorausgearbeitet werden konnte. Bei der Behandlung der eingehenden Anträge ist Fürsorge zu treffen, daß die gleichen Betriebe in demselben Absatzgebiete möglichst gleich behandelt werden. Wenn nur einzelne Betriebe die Genehmigung zur Ueberarbeit nachsuchen, während die übrigen unter gleichen Verhältnissen arbeitenden Betriebe desselben Gewerbszweiges der Ueberarbeit nicht bedürfen, so ist ersteren der Regel nach die Genehmigung nicht zu ertheilen, da sie sich ebenso wie ihre Gewerbsgenossen ohne Ueberarbeit werden einrichten können.

Für Betriebe derjenigen Saison-Industrien, für welche der Bundesrath auf Grund des §. 139a. Absatz 1 Ziffer 4 der Gewerbeordnung Ausnahmen zugelassen hat, dürfen auf Grund des §. 138a. der Gewerbeordnung weitere Ausnahmen nicht zugelassen werden, wenn die außergewöhnliche Arbeitshäufung durch das zu gewissen Zeiten des Jahres regelmäßig eintretende vermehrte Arbeits-Bedürfniß hervorgerufen ist.

8. Nicht unter die Saison-Industrie fallen die sogenannten Kampagne-Industrien, deren Betrieb auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt ist und während des übrigen Jahres ganz ruht. Zu ihnen zählen beispielsweise die Rübenzucker-, Cichorien-, Kraut- und Fruchtkonserven-Fabriken, Fischräuchereien, Rasenbleichereien, Feldziegeleien, Thongräbereien und Torfstechereien.

In diesen Kampagne-Industrien sowohl wie in allen übrigen nicht zu den Saison-Industrien gehörigen Fabrikationszweigen kann außergewöhnliche Arbeitshäufung zu unregelmäßig wiederkehrenden Zeiten des Jahres oder in nicht vorherzusehenden Fällen vorkommen. In solchen Fällen kann wegen außergewöhnlicher unregelmäßiger Arbeitshäufung eine Verlängerung der Arbeitszeit auf Grund des §. 138a. der Gewerbeordnung auch für diejenigen Betriebe gestattet werden, für welche der Bundesrath auf Grund des §. 139a. Ziffer 2 der Gewerbeordnung Ausnahmen von den Bestimmungen des §. 137 zugelassen hat.

9. Für alle diese Fabrik-Betriebe, welche nicht zu den Saison-Industrien gehören, kann die Ueberarbeit nur gestattet werden, wenn die außergewöhnliche Arbeitshäufung nicht vorherzusehen war oder durch wichtige wirthschaftliche Gründe gerechtfertigt wird.

Als solche Gründe sind insbesondere hervorzuheben:

a. die Gefahr eines Verderbens oder einer Verschlechterung der zu verarbeitenden Stoffe, z. B. bei Frucht- und Fleischkonserven-Fabriken, wenn die Zufuhr der zu verarbeitenden Stoffe außergewöhnlich reichlich ist; bei Stärkereien und Brennereien wegen drohender Kartoffelfäule; bei Leimfabriken, wenn in der heißen Jahreszeit der Leim nur während der Abend- und Nachtstunden fertiggestellt werden kann;

b. die Rücksicht auf die Transport-Gelegenheiten, wenn z. B. wegen plötzlich eintretenden Frostes ein frühzeitiger Schluß der Schifffahrt in Aussicht steht und eilige Ver-

Digitized by Google

ladungen vorgenommen werden müssen oder wenn bei unerwartet früher Eröffnung der Schifffahrt die Ausrüstungs-Gegenstände für die Schiffe schleunig beschafft werden müssen, oder wenn die Beistellung von Wagen durch die Eisenbahnen unregelmäßig erfolgt;

c. die Rücksicht auf öffentliche Interessen, wenn beispielsweise für die Militär-Verwaltung große Lieferungen von Munition und Montirungs-Gegenständen ausgeführt werden müssen, oder wenn die Eisenbahn-Verwaltung die Druckereien mit schleuniger Herstellung neuer Fahrpläne beauftragt;

d. die Unmöglichkeit der Innehaltung der Lieferungsfristen wegen nicht vorherzusehender Hindernisse;

e. die Befriedigung unaufschiebbarer Bestellungen, wenn diese nicht wohl von anderen befriedigt werden können.

Dagegen ist die Uebernahme zu großer Bestellungen, deren Nichtbewältigung innerhalb der vereinbarten Lieferungsfrist von dem Unternehmer vorherzusehen war, nicht als Grund zur Genehmigung von Ueberarbeit anzusehen. Ueberhaupt ist die Genehmigung zur Ueberarbeit der Regel nach dann zu versagen, wenn die außergewöhnliche Häufung der Arbeit von dem Unternehmer selbst freiwillig herbeigeführt oder durch ungeschickte Dispositionen verschuldet ist, und wenn nur die eigenen Interessen des Unternehmers, nicht auch öffentliche oder andere erhebliche Privat-Interessen in Frage kommen.

10. Das Bezirksamt hat über die Fälle, in denen es die Erlaubniß zur Ueberarbeit auf Grund des §. 138 a. Absatz 1 bis 4 der Gewerbeordnung ertheilt hat, ein Verzeichniß zu führen, welches nach beiliegendem Formular X. anzulegen und nach Kalenderjahren und Fabrik-Betrieben zu führen ist. In dieses Verzeichniß ist auch die Zahl derjenigen Betriebstage aufzunehmen, für welche der Bundesrath, der Reichskanzler oder die höhere Verwaltungs-Behörde Ueberarbeit gestattet hat.

Die Bearbeitung und Erledigung der Anträge auf Ueberarbeit ist auch von der höheren Verwaltungsbehörde nach Möglichkeit zu beschleunigen.

Der Fabrikinspektion ist von den Verzeichnissen der unteren Verwaltungsbehörde auf Verlangen jederzeit Einsicht zu gestatten.

## §. 155.

### 2. Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahren an den Vorabenden der Sonn- und Festtage bis 8½ Uhr Abends (Gewerbeordnung §. 138 a. Absatz 5).

1. Die Genehmigung zur Arbeit an den Vorabenden der Sonn- und Festtage nach 5½ Uhr Nachmittags, jedoch nicht über 8½ Uhr Abends hinaus, ist außer an den Vorabenden des Weihnachts-, Oster- und Pfingst-Festes der Regel nach zu ertheilen, wenn es feststeht, daß nur Arbeiten der im §. 105 c. Absatz 1 Ziffer 2 und 3 der Gewerbeordnung bezeichneten Art in Frage kommen, welche nicht vor 5½ Nachmittags erledigt werden können, und daß

die Arbeiterinnen über 16 Jahren, welche so beschäftigt werden sollen, kein Hauswesen zu besorgen haben und keine Fortbildungsschule besuchen. Die zuständige untere Verwaltungsbehörde ist das Bezirksamt.

Die Genehmigung zu den Arbeiten des §. 105 c. Absatz 1 Ziffer 3 der Gewerbeordnung kann auch für eine größere Anzahl von genau bezeichneten Vorabenden von Sonn- und Festtagen im Voraus nachgesucht und unter Vorbehalt des Widerrufs für den Fall begangener Uebertretung oder hervortretender Unzuträglichkeiten ertheilt werden.

Vor Ertheilung des Bescheids ist geeigneten Falles die Fabrikinspektion zu hören. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn durch gerichtliche Bestrafungen auf Grund des §. 146 Absatz 1 Ziffer 2 der Gewerbeordnung oder durch andere Thatsachen die Annahme gerechtfertigt wird, daß in dem Betriebe des Antragstellers eine gewissenhafte Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften nicht zu erwarten ist.

2. Der schriftliche Bescheid des Bezirksamts muß die einzelnen Arbeiten bezeichnen und die Arbeiterinnen namhaft machen, für welche die von der gesetzlichen Regel abweichende Beschäftigung gestattet wird.

Die Erlaubniß ist in ein Verzeichniß einzutragen, welches nach anliegendem Formular Y. anzulegen und nach Kalenderjahren und Fabrikbetrieben zu führen ist. In dieses sind auch diejenigen Genehmigungen aufzunehmen, welche von dem Bezirksamte auf Grund des §. 139 Absatz 1 der Gewerbeordnung zur Beschäftigung von Arbeiterinnen an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen nach 5½ Uhr Nachmittags ertheilt werden, sowie die Zahl derjenigen Vorabende von Sonn- und Festtagen, für welche von der höheren Verwaltungsbehörde, dem Reichskanzler oder dem Bundesrath Ueberarbeit bewilligt worden ist.

3. Andere als die im §. 105 c. Absatz 1 Ziffer 2 und 3 der Gewerbeordnung bezeichneten Arbeiten können an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen nach 5½ Uhr Nachmittags nur auf Grund des §. 139 der Gewerbeordnung gestattet werden. Insbesondere ist es auch unzulässig, eine solche Beschäftigung von Arbeiterinnen unter 16 Jahren auf Grund des §. 138 a. der Gewerbeordnung zuzulassen.

4. Die Anträge und Bescheide sind in einem besonderen Aktenhefte zu sammeln, welches ebenso wie das Verzeichniß der Fabrikinspektion auf Wunsch zur Einsicht vorzulegen ist.

## §. 156.

### 3. Ausnahmen wegen Unterbrechung des regelmäßigen Betriebes durch Naturereignisse oder Unglücksfälle (Gewerbeordnung §. 139 Absatz 1 und 3).

1. Ausnahmen dieser Art sind nur für einzelne Fabriken und nur auf besonderen Antrag zulässig. Trifft eine solche Betriebsunterbrechung mit einer außergewöhnlichen Häufung der Arbeit zusammen, so ist auf Antrag der §. 139 der Gewerbeordnung in Anwendung zu bringen, der weitergehende Ausnahmen als §. 138 a. gestattet. War bereits auf Grund des §. 138 a. der Gewerbeordnung die Ueberarbeit für erwachsene Arbeiterinnen über 40 Tage hinaus genehmigt und fällt die Betriebsunterbrechung in die Zeit des Ausgleiches mit ver-

Digitized by Google

minderter Arbeitszeit, so kann auf Grund des §. 139 der Gewerbeordnung eine längere Arbeitszeit, als in dem bereits genehmigten Betriebsplan vorgesehen war, gestattet werden.

2. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und unmittelbar oder durch Vermittlung der Ortspolizeibehörde an das Bezirksamt als die zuständige untere Verwaltungsbehörde zu richten. Er muß den Grund, aus welchem die Erlaubniß beantragt wird, die Zahl der in Betracht kommenden Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter sowie den Zeitraum angeben, für welchen die Ausnahme stattfinden soll. Ist der Antrag der Ortspolizeibehörde zur Weiterbeförderung übergeben, so hat diese sofort den Antrag, wenn er mangelhaft ist, zur Vervollständigung zurückzugeben, andernfalls die Richtigkeit der thatsächlichen Angaben festzustellen und den Antrag mit dem Ergebniß dieser Feststellung und ihrer gutachtlichen Aeußerung weiter zu befördern.

3. Das Bezirksamt als untere Verwaltungsbehörde hat von seiner Befugniß, Ausnahmen auf die Dauer von höchstens 14 Tagen zu gestatten, nur in dringenden Fällen Gebrauch zu machen. Solche Fälle sind in der Regel nur dann anzunehmen, wenn es sich darum handelt, mit Hilfe der außerordentlichen Verwendung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern eine durch Naturereignisse oder Unglücksfälle herbeigeführte wesentliche Unterbrechung des regelmäßigen Betriebes schleunigst wieder zu beseitigen oder einen zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlichen außerordentlichen Betrieb zu ermöglichen. Werden in Fällen dieser Art Ausnahmen für länger als 14 Tage beantragt, so hat die untere Verwaltungsbehörde zwar schleunigst an den Landeskommissär als die zuständige höhere Verwaltungsbehörde zu berichten, kann aber die ihr erforderlich erscheinenden Ausnahmen vorläufig bis zur Dauer von 14 Tagen gestatten.

4. Werden die Ausnahmen nur beantragt, um den durch die Unterbrechung verursachten Verlust an Betriebszeit wieder einzubringen, so hat die untere Verwaltungsbehörde stets die Entscheidung des Landeskommissärs als der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde einzuholen. Sie hat zu dem Ende die Thatsachen, auf welche sich der Antrag stützt, insbesondere auch den Verlust an Betriebszeit, welcher dem Unternehmer durch die Unterbrechung erwachsen ist, festzustellen und die darüber aufgenommenen Verhandlungen mit ihrem gutachtlichen Berichte der höheren Verwaltungsbehörde vorzulegen.

Letztere hat, soweit die Ausnahmen für einen 4 Wochen nicht übersteigenden Zeitraum beantragt werden, über den Antrag die Entscheidung zu treffen.

5. Vor Ertheilung des Bescheids der untern oder höhern Verwaltungsbehörde ist, sofern es ohne Verzögerung dringlicher Fälle thunlich ist, stets die Fabrikinspektion zu hören. Bei Bemessung der zu gestattenden Ausnahmen ist darauf zu sehen, daß diese nicht über das Maß hinausgehen, welches durch die Dringlichkeit des Bedürfnisses geboten und mit Rücksicht auf die Gesundheit der Arbeiterinnen und der jugendlichen Arbeiter zulässig erscheint, und daß sie nicht für längere Zeit gestattet werden, als zur Beseitigung der Betriebsstörung oder zur Abwendung eines Unglücksfalles oder zur Einbringung der verlorenen Betriebszeit erforderlich ist.

6. Soweit es sich nicht um Ausnahmen in besonders dringenden Nothfällen oder für wenige Tage handelt, sind bei Gestattung der Ausnahmen folgende Grenzen einzuhalten:

Digitized by Google

a. Innerhalb 24 Stunden darf die Arbeitszeit der Kinder 9 Stunden, die der jungen Leute 11 Stunden und die der erwachsenen Arbeiterinnen 13 Stunden ausschließlich der Pausen nicht übersteigen.

b. Zwischen 2 Arbeitsschichten muß eine Ruhezeit liegen, welche für Kinder mindestens 12 Stunden, für Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter mindestens 10 Stunden beträgt.

c. Die Tagschichten und Nachtschichten müssen wöchentlich wechseln. Jede Schicht muß durch eine oder mehrere Pausen in der Gesammtdauer von mindestens einer Stunde unterbrochen sein.

d. An Sonn- und Festtagen darf die Beschäftigung nicht in die Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends fallen.

7. Die Verfügungen, wodurch Anträge auf Gestattung von Ausnahmen genehmigt werden, sind schriftlich zu erlassen und müssen die gestatteten Ausnahmen sowie deren Dauer genau angeben. Die untere Verwaltungsbehörde hat Abschrift der von ihr erlassenen Verfügungen sofort nach dem Erlaß derselben der Ortspolizeibehörde, der Fabrikinspektion und der höheren Verwaltungsbehörde einzusenden.

8. Anträge, welche auf Gestattung von Ausnahmen für einen 4 Wochen überschreitenden Zeitraum gerichtet sind, hat die höhere Verwaltungsbehörde nach vollständiger Feststellung der Thatsachen mit ihrem gutachtlichen Bericht zeitig zur weiteren Veranlassung dem Ministerium des Innern vorzulegen. In denjenigen Fällen, in welchen sie die Anträge für begründet erachtet, kann sie die erforderlichen Ausnahmen bis zur Dauer von 4 Wochen vorläufig selbst gestatten. Ob dies geschehen, ist in dem zu erstattenden Berichte anzugeben.

9. Die Verhandlungen über die auf Grund des §. 139 Absatz 1 der Gewerbeordnung eingebrachten Anträge sind in allen Instanzen aufs Aeußerste zu beschleunigen.

## §. 157.

### 4. Ausnahmen wegen der Natur des Betriebes oder aus Rücksicht auf die Arbeiter (Gewerbeordnung §. 139 Absatz 2 und 3).

1. Die anderweite Regelung der Arbeitszeit auf Grund des §. 139 Absatz 2 der Gewerbeordnung kann nur für einzelne Anlagen und nur auf Antrag gestattet werden. Die Gestattung solcher Ausnahmen für gewisse Fabrikationszweige des ganzen Reichs oder bestimmter Bezirke ist nach §. 139 a. Absatz 1 Ziffer 3 der Gewerbeordnung dem Bundesrathe vorbehalten.

2. Anträge auf Zulassung von Abweichungen sind unter Angabe der Abänderungen, welche gewünscht werden, der Gründe, welche den Antrag veranlassen, und der Zahl der Kinder, jungen Leute und Arbeiterinnen über 16 Jahre, für welche die Abänderungen beantragt werden, an das Bezirksamt zu richten.

3. Das Bezirksamt hat die Anträge mit einer Aeußerung der Fabrikinspektion und des Bezirksarztes dem Landeskommissär als der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde vorzulegen und sich dabei über die in der Begründung angeführten Thatsachen und über die

Digitized by Google

Rathsamkeit der beantragten Abweichungen zu äußern. Soweit die beantragte anderweite Regelung eine Aenderung der Arbeitsordnung bedingt, sind die nach §. 134 d. der Gewerbeordnung ergangenen Aeußerungen der großjährigen Arbeiter oder des ständigen Arbeiter-Ausschusses beizufügen.

4. Der Landeskommissär hat die Anträge einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen, welche sich namentlich darauf zu erstrecken hat, ob

a. die gesetzlichen Voraussetzungen der Zulassung von Abweichungen zutreffen,
b. die beantragte Regelung der Beschäftigung mit den Anforderungen, welche im Interesse der körperlichen und geistigen Entwicklung der jugendlichen Arbeiter sowie der Gesundheit und des Familienlebens der Arbeiterinnen zu stellen sind, verträglich erscheinen.

Dabei ist namentlich zu berücksichtigen, ob die Einrichtung der Arbeitsräume den in gesundheitlicher Beziehung zu stellenden Anforderungen entspricht und ob die Leitung des Betriebes eine wohlwollende Fürsorge für die Arbeiterinnen und die jugendlichen Arbeiter erwarten läßt.

5. In denjenigen Fällen, in welchen es sich um Abweichungen von den Bestimmungen über die Pausen handelt, ist die anderweite Regelung, sofern sie zulässig erscheint, von dem Landeskommissär mittelst schriftlicher Verfügung „bis auf Weiteres" zu gestatten. Die Verfügung muß enthalten:

a. die genaue Bezeichnung der Anlage oder derjenigen ihrer Theile, für welche die Abänderungen gestattet worden;
b. die gestattete Regelung der Beschäftigung;
c. die etwaigen besonderen Bedingungen, von denen die Gestattung der anderweiten Regelung abhängig gemacht wird;
d. die Vorschrift, daß Beginn und Ende der Arbeitszeit, wie sie durch die Verfügung geregelt sind, soweit es sich um jugendliche Arbeiter handelt, in dem auszuhängenden Verzeichnisse, soweit es sich um Arbeiterinnen über 16 Jahren handelt, auf der in den Fabrikräumen aushängenden Tafel (§. 138 Absatz 2 a. a. O. der Gewerbeordnung) angegeben werden müssen;
e. die Bemerkung, daß die Verfügung zurückgenommen werden würde, falls die Bedingungen nicht eingehalten werden oder Unzuträglichkeiten daraus entstehen sollten.

Von der erlassenen Verfügung ist der Fabrikinspektion und der Ortspolizeibehörde eine Abschrift zu ertheilen.

6. Nach der gesetzlichen Vorschrift soll eine anderweite Regelung der Arbeitszeit nur gestattet werden, wenn die Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter es wünschenswerth machen.

Daß Rücksichten auf die Arbeiter die anderweite Regelung wünschenswerth machen, ist nur anzunehmen, wenn es sich darum handelt, den Arbeitern, sei es durch Abkürzung der Arbeitszeit, sei es durch Verlängerung der Mittagspause, sei es in anderer Weise, eine Erleichterung oder Annehmlichkeit zu gewähren, welche bei Einhaltung der für die Arbeiterinnen und insbesondere der für die jugendlichen Arbeiter gesetzlich vorgeschriebenen Pausen in dem

Digitized by Google

vorliegenden Falle nicht durchführbar sein würde. Hier kommen auch die Fälle in Betracht, in denen Arbeitern, welche von der Fabrik so weit entfernt wohnen, daß sie nicht zum Mittagessen nach Hause gehen können, durch Abkürzung der Pausen und der täglichen Arbeitszeit die Möglichkeit verschafft werden soll, einen größeren Theil des Tages zu Hause zuzubringen, als es bei regelmäßiger Eintheilung der Arbeitszeit möglich sein würde.

Von diesen Gesichtspunkten aus erscheint es beispielsweise, wenn die Arbeit leicht ist und die Art des Betriebes kürzere Ruhepausen mit sich bringt, unbedenklich, bei einer Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern bis höchstens 5½ Stunden von der halbstündigen Pause ganz abzusehen oder die Vor- und Nachmittags-Pausen der länger als 6 Stunden beschäftigten jungen Leute ganz fallen zu lassen, wenn ihre tägliche Arbeitszeit auf 9 Stunden beschränkt wird, oder diese Pausen auf je eine Viertelstunde zu verkürzen, wenn die Mittagsstunde um eine halbe Stunde verlängert oder die tägliche Arbeitszeit entsprechend verkürzt wird. Die Nachmittagspause für jugendliche Arbeiterinnen an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen kann erlassen werden, wenn der Schluß der Arbeitszeit bereits um 5 oder 5¼ Uhr Nachmittags eintritt.

Auch die einstündige Mittagspause der Arbeiterinnen über 16 Jahren kann bei einer Herabsetzung der täglichen Arbeitszeit auf 9 Stunden um die Hälfte gekürzt werden, wenn nach den örtlichen Verhältnissen eine halbe Stunde zur Einnahme einer Mahlzeit ausreicht. Bei einer täglichen Arbeitszeit von weniger als 6 Stunden kann unter günstigen Umständen auch der gänzliche Wegfall der Mittagspause genehmigt werden. Voraussetzung ist auch hier, daß die Arbeit nicht anstrengend ist und kürzere Ruhezeiten nach der Art des Betriebes von selbst eintreten.

7. Als Fälle, in denen die Natur des Betriebes eine anderweite Regelung der Pausen wünschenswerth macht, können vorbehaltlich einzelner im Voraus nicht zu übersehender Ausnahmen für jugendliche Arbeiter nur solche gelten, in denen ein rationeller Betrieb es nicht gestattet, den erwachsenen Arbeitern neben den durch den Betrieb selbst gebotenen Unterbrechungen noch die für die jugendlichen Arbeiter gesetzlich vorgeschriebenen regelmäßigen Vor- und Nachmittags-Pausen zu gewähren, und in denen zugleich eine Beschäftigung junger Leute — namentlich auch mit Rücksicht auf die Heranbildung tüchtiger Arbeiter — unentbehrlich und nur dann möglich ist, wenn die jugendlichen gemeinsam mit den erwachsenen Arbeitern beschäftigt werden. In der Regel werden diese Voraussetzungen nur bei solchen Betrieben zutreffen, in denen bei der eigentlichen Fabrikation nur oder vorzugsweise gelernte Arbeiter, die jugendlichen Arbeiter aber als Lehrlinge beschäftigt werden. In Fällen dieser Art ist die beantragte anderweite Regelung auf die als Lehrlinge beschäftigten jugendlichen Arbeiter zu beschränken und zur Sicherstellung der Einhaltung dieser Beschränkung an die Bedingung zu knüpfen, daß die Lehrverträge schriftlich abgeschlossen und das Datum derselben unter der Rubrik „Beschäftigung" in die Arbeitsbücher eingetragen werden.

Wegen der Natur des Betriebes ist von der einstündigen Mittagspause der Arbeiterinnen über 16 Jahren in der Regel nur dann abzusehen, wenn eine einstündige Unterbrechung des Betriebes an sich oder wegen des Zusammenhangs der Beschäftigung der weiblichen Ar-

Digitized by Google

beiterinnen mit der der männlichen Arbeiter nicht thunlich ist, wenn die Arbeiten an sich leicht, für Arbeiterinnen geeignet und nicht mit Gefahr für die Gesundheit verbunden sind, und wenn die Art des Betriebes kürzere Ruhezeiten mit sich bringt. Unter diesen Voraussetzungen kann die Mittagspause auf eine halbe Stunde ermäßigt werden, wenn außerdem zwei Pausen von je einer Viertelstunde gewährt werden.

8. In denjenigen Fällen, in welchen die beantragten Abweichungen nicht auf die Arbeitspausen beschränkt sind, hat das Bezirksamt nach Einkunft des Antrags gemäß den unter 4, 6 und 7 hervorgehobenen Gesichtspunkten die erforderlichen Erhebungen zu machen und die Akten alsdann dem Landeskommissär mitzutheilen, welcher sie mit gutachtlicher Aeußerung dem Ministerium des Innern zur weiteren Veranlassung vorlegt.

9. Eine Uebersicht der im abgelaufenen Kalenderjahre auf Grund der §§. 138a. und 139 der Gewerbeordnung zugelassenen Ausnahmen und anderweiten Regelungen hat die Fabrikinspektion ihrem Jahresberichte beizufügen.

## IX. Aufsicht über die Durchführung der Vorschriften über die Arbeitsbücher und über die Beschäftigung der Arbeiterinnen und der jugendlichen Arbeiter.

### §. 158.

**Aufsicht duech die Fabrikinspektion beziehungsweise den Beegmeister.**

Die Aufsicht über die Durchführung der die Arbeitsbücher und die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter betreffenden Bestimmungen der §§. 107 bis 114 und §§. 135 bis 139b. der Gewerbeordnung wird hinsichtlich der im §. 148 Ziffer 1 bis 5 dieser Verordnung bezeichneten Betriebe durch die Fabrikinspektion nach der dieser Behörde ertheilten Dienstweisung ausgeübt.

Hinsichtlich der in §. 148 Ziffer 6 dieser Verordnung bezeichneten Betriebe steht die Aufsicht über die Durchführung der §§. 135 bis 139b. der Gewerbeordnung dem Bergmeister zu.

### §. 159.

**Aufsicht durch das Bezirksamt und die Ortspolizeibehörde.**

Neben der Fabrikinspektion beziehungsweise dem Bergmeister sind auch die Bezirksämter und in den durch diese Verordnung bezeichneten Fällen die Ortspolizeibehörden verpflichtet, die Durchführung der in §. 158 dieser Verordnung bezeichneten Bestimmungen fortlaufend zu beaufsichtigen.

Insbesondere ist von den Bezirksämtern und den Ortspolizeibehörden bei jeder sich darbietenden Gelegenheit sowie auch, wo sich der Verdacht von Zuwiderhandlungen ergibt, durch besondere Nachschau bei den Gewerbsunternehmern die Befolgung der die Arbeitsbücher betreffenden Bestimmungen zu überwachen.

Ferner ist in denjenigen im §. 148 dieser Verordnung bezeichneten Betrieben, in denen Arbeiterinnen über 16 Jahren oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, mindestens halbjährlich, und zwar letztmals im Laufe des November, eine ordentliche Nachschau durch die Ortspolizeibehörde vorzunehmen. Anlagen, welche auch in der Zeit zwischen 8½ Uhr Abends und 5½ Uhr Morgens oder an Sonn- und Festtagen betrieben werden, sind von Zeit zu Zeit einer bei Nachts oder Sonntags vorzunehmenden Nachschau zu unterziehen. In Anlagen, worin Arbeiterinnen über 16 Jahren beschäftigt werden, ist die Nachschau von Zeit zu Zeit auch an den Vorabenden der Sonn- und Festtage nach 5½ Uhr Nachmittags und an den übrigen Wochentagen nach Schluß der angezeigten Arbeitszeit vorzunehmen.

Außerdem hat, wo sich ein Verdacht von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen über die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter ergibt, nach Bedarf auch eine außerordentliche Nachschau stattzufinden.

Die Nachschau ist in der Regel durch den Bürgermeister selbst und, wo das Bezirksamt die Ortspolizei verwaltet, durch einen Polizeikommissär oder Wachtmeister vorzunehmen.

Bei jeder ordentlichen Nachschau sind von dem Aufsichtsbeamten der Ortspolizei folgende Punkte festzustellen:

1. Wie groß ist die Zahl der in der revidirten Anlage zur Zeit beschäftigten Arbeiter
   a. zwischen 16 und 21 Jahren?
   b. zwischen 14 und 16 Jahren?
   c. unter 14 Jahren?
   d. ferner der darin beschäftigten Arbeiterinnen über 21 Jahren?

   Für die unter Lit. a., b. und c. bezeichneten Arbeiter sind die Zahlen getrennt nach Geschlechtern festzustellen.
2. Sind sämmtliche minderjährigen Arbeiter (mit Ausnahme der in Ziffer 12 bezeichneten) mit vorschriftsmäßig ausgefüllten Arbeitsbüchern versehen?
3. Ist in den Arbeitsräumen, in denen Arbeiterinnen über 16 Jahren beschäftigt werden, der Auszug aus den gesetzlichen Bestimmungen ausgehängt?
4. Stimmen die regelmäßige tägliche Arbeitszeit, die Arbeitszeit an den Vorabenden der Sonn- und Festtage und die Mittagspause der Arbeiterinnen über 16 Jahren mit den gesetzlichen Vorschriften (§. 137 Absatz 1 bis 4 der Gewerbeordnung) und mit der der Ortspolizeibehörde erstatteten Anzeige überein?
5. Wird denjenigen Arbeiterinnen über 16 Jahren, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, auf ihren Antrag eine 1½stündige Mittagspause gewährt?
6. Werden nicht Arbeiterinnen entgegen der Vorschrift des §. 137 Absatz 5 der Gewerbeordnung während der ersten 4 Wochen nach ihrer Niederkunft beschäftigt oder ist, sofern eine Beschäftigung während der folgenden 2 Wochen stattfindet, das Zeugniß eines approbirten Arztes, welches diese Beschäftigung für zulässig erklärt, beigebracht worden?
7. Sind in den Arbeitsräumen, in denen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, der Auszug aus den gesetzlichen Bestimmungen und das Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter ausgehängt?

Digitized by Google

8. Stimmen die Angaben dieses Verzeichnisses über Arbeitszeit und Pausen mit der der Ortspolizeibehörde gemachten Anzeige überein?
9. Stimmen die in die Verzeichnisse eingetragenen jugendlichen Arbeiter mit dem Befunde und mit den vom Arbeitgeber verwahrten Arbeitsbüchern überein?
10. Stimmen Arbeitszeit und Pausen der jugendlichen Arbeiter mit den gesetzlichen Vorschriften und den auf den Verzeichnissen eingetragenen Angaben überein?
11. Wenn für die Anlage nach §§. 138a., 139, 139a. Absatz 1 Ziffer 2 bis 4 und 154 Absatz 3 Ausnahmen zugelassen oder nach §. 139a. Absatz 1 Ziffer 1 Beschränkungen vorgeschrieben sind, so ist ferner festzustellen, ob die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter in Uebereinstimmung mit diesen besonderen Anordnungen stattfindet.
12. Wenn in der Anlage jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, welche nach Artikel 9 Absatz 4 des Gesetzes vom 1. Juni 1891 (vergleiche Artikel II. dieser Verordnung) zur Führung einer Arbeitskarte bis spätestens 1. April 1894 verpflichtet sind, so ist festzustellen, ob die Arbeitskarten den bisherigen Bestimmungen des §. 137 der Gewerbeordnung und dem §. 141 der Vollzugsverordnung vom 23. Dezember 1883 entsprechen.

## §. 160.

### Eintragungen in die Fabrik- und Arbeiterverzeichnisse.

In die nach §. 152 dieser Verordnung zu führenden Verzeichnisse der Fabriken, Formulare V. und W., hat die Ortspolizeibehörde einzutragen:

1. nach jeder Nachschau das Datum derselben;
2. nach jeder ordentlichen Nachschau die dabei festgestellte Anzahl der Kinder, der jungen Leute, der Arbeiterinnen zwischen 16 und 21 Jahren und der Arbeiterinnen über 21 Jahren;
3. auf Grund der der Ortspolizeibehörde zugehenden Benachrichtigungen die gegen die Unternehmer eventuell ihre Betriebsleiter und Aufsichtsbeamten wegen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern rechtskräftig verhängten Strafen.

Wenn in dem Betriebe jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, so hat die Ortspolizeibehörde außerdem über jede von ihr vorgenommene Nachschau einen Vermerk auf das in den Arbeitsräumen aushängende Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter (vergleiche §. 151 dieser Verordnung, Formular U.) zu setzen.

## §. 161.

### Jahresübersicht über die Betriebe mit Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern.

Aus den Fabrikverzeichnissen Formulare V. und W. (siehe §. 152 dieser Verordnung) hat die Ortspolizeibehörde alljährlich spätestens auf 1. Dezember eine nach dem anliegenden



Digitized by Google

Formular Z. gefertigte Uebersicht aufzustellen, in welcher für jeden der daselbst bezeichneten Industriezweige III.—XIV., und außerdem für sämmtliche sonstige Industriezweige zusammen nach dem bei der letzten Nachschau vorgefundenen wirklichen Stande die Zahl der Betriebe, in denen Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, und die Anzahl der in jedem Industriezweige beschäftigten Arbeiterinnen zwischen 16 und 21 Jahren und über 21 Jahren, jungen Leute zwischen 14 und 16 Jahren und Kinder unter 14 Jahren angegeben ist.

Eine Abschrift dieser Uebersicht Z. ist bis zum 10. Dezember dem Bezirksamt mitzutheilen, welches nach stattgehabter Prüfung und eventuell Berichtigung dieselbe noch vor Jahresschluß der Fabrikinspektion übersendet.

Diese Vorlagen fallen weg, wenn sie durch Anordnung einer periodisch vorzunehmenden statistischen Erhebung über die Fabriken und die ihnen gleichgestellten Anlagen und die darin beschäftigten Arbeiter ersetzt werden.

## Achter Abschnitt.

### Gewerbliche Hilfskassen.

### §. 161 a.

**Kassen selbständiger Gewerbtreibender.**

Zur Genehmigung von neuen Kassen selbständiger Gewerbtreibender gemäß §. 140 Absatz 2 der Gewerbeordnung ist das Ministerium des Innern zuständig.

## Neunter Abschnitt.

### Statutarische Bestimmungen.

### §. 161 b.

Die in §. 142 der Gewerbeordnung (vergl. auch §§. 23 Absatz 3, 33, 34, 105 b. Absatz 2, 119 a. Absatz 2, 120 Absatz 3) bezeichneten statutarischen Bestimmungen werden für den Bezirk einer Gemeinde durch den Gemeinderath (Stadtrath) mit Zustimmung des Bürgerausschusses, beziehungsweise, wo ein solcher nicht besteht, der Gemeindeversammlung erlassen.

Vor der Erlassung des Beschlusses ist Vertretern der Gewerbetreibenden und der Arbeiter, deren Verhältnisse durch den Inhalt der statutarischen Bestimmung berührt werden, Gelegenheit zur Aeußerung zu geben.

Die Auswahl der anzuhörenden Arbeitgeber und Arbeiter bleibt dem Gemeinde- und Stadtrath unter Berücksichtigung der in dieser Hinsicht bestehenden Organisationen überlassen. Als solche Organe kommen insbesondere in Betracht: die Handelskammern, Gewerbevereine, kaufmännischen Vereine, die Arbeiterbildungsvereine, die Vorstände der Krankenkassen, die Beisitzer der Gewerbegerichte und der Schiedsgerichte der Berufsgenossenschaften und der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt.

Digitized by Google

Zur Genehmigung und Außerkraftsetzung solcher statutarischer Bestimmungen ist das Ministerium des Innern als höhere Verwaltungsbehörde und Zentralbehörde, geeigneten Falles nach Benehmen mit den anderen Ministerien, deren Geschäftskreis durch die Bestimmung berührt wird, zuständig.

Die Bezirksämter haben bei der zur Erwirkung der Genehmigung stattfindenden Vorlage auch die auf die Anhörung betheiligter Gewerbetreibender und Arbeiter bezüglichen Verhandlungen anzuschließen.

Die Bekanntmachung der genehmigten statutarischen Bestimmung erfolgt nach den für die Veröffentlichung von orts- und bezirkspolizeilichen Vorschriften geltenden Bestimmungen.

## Artikel II.

Bis spätestens zum 1. April 1894 gelten hinsichtlich der Beschäftigung von Kindern und jungen Leuten sowie von Arbeiterinnen folgende

## Uebergangsbestimmungen.

### 1. Für Kinder und junge Leute.

Kinder im Alter von zwölf bis vierzehn Jahren und noch zum Besuche der Volksschule verpflichtete junge Leute zwischen vierzehn und sechszehn Jahren dürfen nach Artikel 9 Absatz 4 des Gesetzes vom 1. Juni 1891 in Fabriken und den nach §§. 154 Absatz 2 bis 4 und 154 a. bezeichneten Anlagen auf Grund der früheren gesetzlichen Vorschriften auch noch weiterhin, aber nicht über den 1. April 1894 hinaus, beschäftigt werden, sofern sie bereits vor Verkündung des Gesetzes vom 1. Juni 1891, d. h. vor dem 9. Juni 1891, in solchen Anlagen beschäftigt gewesen sind.

Für die Beschäftigung solcher Kinder und jungen Leute bleiben bis spätestens zum 1. April 1894 die Vorschriften der seitherigen §§. 135 bis 137 der Gewerbeordnung und der §§. 141 bis 146 der badischen Verordnung vom 23. Dezember 1883 zum Vollzug der Gewerbeordnung in Kraft.

### 2. Für Arbeiterinnen.

Arbeitgeber, welche nach Artikel 9 Absatz 5 des Gesetzes vom 1. Juni 1891 eine Gestattung zur Fortsetzung der Beschäftigung von Arbeiterinnen in der Nachtzeit zu erwirken beabsichtigen, haben einen bezüglichen Antrag beim Bezirksamt einzureichen. In dem Antrage sind anzugeben:

1. die Thatsachen, welche eine solche Gestattung im Interesse des Betriebes als wünschenswerth oder geboten erscheinen lassen;
2. die Anzahl der seither in der Nachtzeit beschäftigten Arbeiterinnen über 16 Jahren;
3. der Betriebstheil, in welchem die Beschäftigung stattgefunden hat und in Zukunft stattfinden soll, sowie die Art der Beschäftigung;
4. die Wochentage und die Stunden der Nachtzeit, an welchen die Beschäftigung statt-

findet, die für den Schichtwechsel und die Pausen maßgebenden Einrichtungen, die Zahl der Arbeitstage der betreffenden Arbeiterinnen im Jahresdurchschnitte.

Das Bezirksamt hat nach Erhebung der thatsächlichen Verhältnisse und nach Anhörung der Fabrikinspektion den Antrag dem Ministerium des Innern vorzulegen, welches als die zuständige Zentralbehörde entscheidet.

## Artikel III.

Die behördlichen Verrichtungen beim Vollzug der auf die Sonn- und Festtagsruhe bezüglichen Bestimmungen der §§. 41 a., 55 a., 105 a. bis 105 i. der Gewerbeordnung werden von nachstehenden Behörden wahrgenommen:

1. die der unteren Verwaltungsbehörde nach §§. 55 a. Absatz 2, 105 c. Absatz 4 und 105 f. der Gewerbeordnung vom Bezirksamt;
2. die der Polizeibehörde nach §. 105 b. Absatz 2 der Gewerbeordnung vom Bezirksamt;
3. die der höheren Verwaltungsbehörde nach §. 105 e. Absatz 1 der Gewerbeordnung vom Bezirksrath.

Im Uebrigen bleiben die weiteren Vorschriften zum Vollzug der §§. 41 a., 55 a., 105 a. bis 105 i. der Gewerbeordnung vorbehalten.

## Artikel IV.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1892 in Kraft.

Karlsruhe, den 24. März 1892.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. Dr. Seitz.

Digitized by Google

# Anlagen

zur

## Verordnung vom 24. März 1892,

betreffend

## den Vollzug der Gewerbeordnung.

---

Digitized by Google

## **Formular** O.

§. 110 der Gewerbeordnung.
§. 123 der Vollzugsverordnung.

[Seite 1.]

# Arbeitsbuch

für

*Friedrich Ernst Baumann*

geboren am

*27. Oktober 1876*

zu

*Kirchdorf, Bezirksamt Neustadt*

Name des Vaters ~~oder Vormundes~~ *)

*Peter Josef Baumann*

wohnhaft zu

*Altstedt, Bezirksamt Bühl.*

*) Das Unzutreffende ist zu durchstreichen.

24 Seiten.



Digitized by Google

[Seite 2.]

Unterschrift des Inhabers.

*Fr. E. Baumann.*

Eingetragen

in das Verzeichniß des Jahres 1892 unter Nr. 264

*Altstedt*, den *5. April 1892.*

*Der Bürgermeister.*

*(Unterschrift.)*



Bemerkung. Von der ausstellenden Behörde ist hierunter ein Vermerk zu machen, wenn das Arbeitsbuch an Stelle eines nicht mehr brauchbaren, verloren gegangenen oder vernichteten Arbeitsbuches ausgestellt wird (Gewerbeordnung §. 109.)

*An Stelle des früheren nicht mehr brauchbaren (vernichteten, verloren gegangenen) Arbeitsbuchs ausgestellt.*

[Seite 3.]

# Bestimmungen der Gewerbeordnung

über

# Arbeitsbücher und Arbeitszeugnisse.

(Gesetz, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891, Reichs-Gesetzblatt Seite 261.)



§. 107.

Minderjährige Personen dürfen, soweit reichsgesetzlich nicht ein Anderes zugelassen ist, als Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem Arbeitsbuche versehen sind. Bei der Annahme solcher Arbeiter hat der Arbeitgeber das Arbeitsbuch einzufordern. Er ist verpflichtet, dasselbe zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses dem Arbeiter wieder auszuhändigen. Die Aushändigung erfolgt an den Vater oder Vormund, sofern diese es verlangen, oder der Arbeiter das sechszehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, andernfalls an den Arbeiter selbst. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde des im §. 108 bezeichneten Ortes kann die Aushändigung des Arbeitsbuches auch an die Mutter oder einen sonstigen Angehörigen oder unmittelbar an den Arbeiter erfolgen.

Auf Kinder, welche zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

§. 108.

Das Arbeitsbuch wird dem Arbeiter durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem er zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat, wenn aber ein solcher im Gebiete des Deutschen Reichs nicht stattgefunden hat, von der Polizeibehörde des von ihm zuerst erwählten deutschen Arbeitsortes kosten- und stempelfrei ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt auf Antrag oder mit Zustimmung des Vaters oder Vormundes; ist die Erklärung des Vaters nicht zu beschaffen oder verweigert der Vater die Zustimmung ohne genügenden Grund und zum Nachtheile des Arbeiters, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung desselben ergänzen. Vor der Ausstellung ist nachzuweisen, daß der Arbeiter zum Besuche der Volksschule nicht mehr verpflichtet ist, und glaubhaft zu machen, daß bisher ein Arbeitsbuch für ihn noch nicht ausgestellt war.



Digitized by Google

§. 109.

Wenn das Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt oder nicht mehr brauchbar, oder wenn es verloren gegangen oder vernichtet ist, so wird an Stelle desselben ein neues Arbeitsbuch ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem der Inhaber des Arbeitsbuches zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat. Das ausgefüllte oder nicht mehr brauchbare Arbeitsbuch ist durch einen amtlichen Vermerk zu schließen.

Wird das neue Arbeitsbuch an Stelle eines nicht mehr brauchbaren, eines verloren gegangenen oder vernichteten Arbeitsbuches ausgestellt, so ist dies darin zu vermerken. Für die Ausstellung kann in diesem Falle eine Gebühr bis zu fünfzig Pfennig erhoben werden.

§. 110.

Das Arbeitsbuch (§. 108) muß den Namen des Arbeiters, Ort, Jahr und Tag seiner Geburt, Namen und letzten Wohnort seines Vaters oder Vormundes und die Unterschrift des Arbeiters enthalten. Die Ausstellung erfolgt unter dem Siegel und der Unterschrift der Behörde. Letztere hat über die von ihr ausgestellten Arbeitsbücher ein Verzeichniß zu führen.

Die Einrichtung der Arbeitsbücher wird durch den Reichskanzler bestimmt.

§. 111.

Bei dem Eintritte des Arbeiters in das Arbeitsverhältniß hat der Arbeitgeber an der dafür bestimmten Stelle des Arbeitsbuches die Zeit des Eintritts und die Art der Beschäftigung, am Ende des Arbeitsverhältnisses die Zeit des Austrittes und, wenn die Beschäftigung Aenderungen erfahren hat, die Art der letzten Beschäftigung des Arbeiters einzutragen.

Die Eintragungen sind mit Tinte zu bewirken und von dem Arbeitgeber oder dem dazu bevollmächtigten Betriebsleiter zu unterzeichnen. Sie dürfen nicht mit einem Merkmal versehen sein, welches den Inhaber des Arbeitsbuches günstig oder nachtheilig zu kennzeichnen bezweckt.

Die Eintragung eines Urtheils über die Führung oder die Leistungen des Arbeiters und sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche sind unzulässig.

§. 112

Ist das Arbeitsbuch bei dem Arbeitgeber unbrauchbar geworden, verloren gegangen oder vernichtet, oder sind von dem Arbeitgeber unzulässige Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche gemacht, oder wird von dem Arbeitgeber ohne rechtmäßigen Grund die Aushändigung des Arbeitsbuches verweigert, so kann die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches auf Kosten des Arbeitgebers beansprucht werden.

Ein Arbeitgeber, welcher das Arbeitsbuch seiner gesetzlichen Verpflichtung zuwider nicht rechtzeitig ausgehändigt oder die vorschriftsmäßigen Eintragungen zu machen unterlassen oder unzulässige Eintragungen oder Vermerke gemacht hat, ist dem Arbeiter entschädigungspflichtig. Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach seiner Entstehung im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht ist.





§. 113.

Beim Abgange können die Arbeiter ein Zeugniß über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern.

Dieses Zeugniß ist auf Verlangen der Arbeiter auch auf ihre Führung und ihre Leistungen auszudehnen.

Den Arbeitgebern ist untersagt, die Zeugnisse mit Merkmalen zu versehen, welche den Zweck haben, den Arbeiter in einer aus dem Wortlaute des Zeugnisses nicht ersichtlichen Weise zu kennzeichnen.

Ist der Arbeiter minderjährig, so kann das Zeugniß von dem Vater oder Vormund gefordert werden. Diese können verlangen, daß das Zeugniß nicht an den Minderjährigen, sondern an sie ausgehändigt werde. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde des in §. 108 bezeichneten Ortes kann auch gegen den Willen des Vaters oder Vormundes die Aushändigung unmittelbar an den Arbeiter erfolgen.

§. 114.

Auf Antrag des Arbeiters hat die Ortspolizeibehörde die Eintragung in das Arbeitsbuch und das dem Arbeiter etwa ausgestellte Zeugniß kosten- und stempelfrei zu beglaubigen.

§. 146.

Mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark und im Unvermögensfalle mit Gefängniß bis zu sechs Monaten werden bestraft:

1. ꝛc. ꝛc.
3. Gewerbetreibende, welche den §§. 111 Absatz 3 und 113 Absatz 3 zuwiderhandeln.

§. 150.

Mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen für jeden Fall der Verletzung des Gesetzes wird bestraft:

1. wer den Bestimmungen der §§. 106 bis 112 zuwider einen Arbeiter in Beschäftigung nimmt oder behält;
2. wer außer dem im §. 146 Ziffer 3 vorgesehenen Falle den Bestimmungen dieses Gesetzes in Ansehung der Arbeitsbücher zuwiderhandelt;
3. wer vorsätzlich ein auf seinen Namen ausgestelltes Arbeitsbuch unbrauchbar macht oder vernichtet.

[Seite 6.]

[Seite 7.]

## Eintragungen der Arbeitgeber

bei dem Eintritt in das Arbeitsverhältniß.

bei dem Austritt aus dem Arbeitsverhältniß.

13. Die Eintragungen sind mit Tinte zu bewirken.

VI. Andere als die vorgesehenen Eintragungen oder Vermerke sind unzulässig.

| | Eintritt | Austritt |
|---|---|---|
| 1. | Eintritt am *23. April 1892.*<br>Beschäftigung*) *als Arbeiter in der Giesserei.*<br>Des Arbeitgebers: Unterschrift *Franz Wohlgemuth.*<br>Gewerbe *Maschinenfabrikant.*<br>Wohnort *Langenort.* | Austritt am *20. September 1892.* †)<br>Letzte Beschäftigung*) *als Arbeiter in der Schlosserwerkstätte.*<br>Des Arbeitgebers: Unterschrift *Franz Wohlgemuth.*<br>Gewerbe *Maschinenfabrikant.*<br>Wohnort *Langenort.*<br>*Beglaubigt, Langenort, 21. Dezember 1892.*<br>*Der Bürgermeister.*<br>*(Unterschrift.)* |
| 2. | Eintritt am *2. Januar 1893.*<br>Beschäftigung*) *als Lehrling.*<br>Des Arbeitgebers: Unterschrift *O. Ehrlich.*<br>Gewerbe *Schmiedemeister.*<br>Wohnort *Neudorf.* | Austritt am *20. Juli 1893 wegen Wechsels* †) *des Gewerbes.*<br>Letzte Beschäftigung*) *als Lehrling.*<br>Des Arbeitgebers: Unterschrift *M. Kraft, O. Ehrlichs Nachfolger.*<br>Gewerbe *Schmiedemeister.*<br>Wohnort *Neudorf.* |

*) Anzugeben, ob der Inhaber zur Zeit Geselle, Gehülfe, Lehrling, Betriebsbeamter, Werkmeister, nicht von selbst

†) Im Falle des §. 131 Abs. 1 der Gewerbeordnung hinzuzufügen:

Techniker oder Fabrikarbeiter ist, sowie die Art seiner Beschäftigung, falls diese aus ersterer Angabe hervorgeht.

„wegen Wechsels des Gewerbes" (oder „des Berufes").

# Amtlicher Vermerk

über die Schließung des Arbeitsbuches, wenn daſſelbe ausgefüllt oder nicht mehr brauchbar iſt (Gewerbeordnung §. 109).

VI.



Digitized by Google

**Formular P.**
§. 127 der Vollzugsverordnung.

# Verzeichniß

der von zu

im Jahre 189

## ausgestellten Arbeitsbücher.

1. In Spalte 4 sind Name und Wohnort des Vaters oder des Vormundes des Inhabers oder der Inhaberin einzutragen.
2. In Spalte 5 ist je nach Lage der Sache einzutragen:
   „auf mündlichen (schriftlichen) Antrag des Vaters vom (Datum)"
   „auf mündlichen (schriftlichen) Antrag des Vormundes vom (Datum)"
   „nach schriftlicher Ergänzung der Zustimmung des Vaters durch die Gemeindebehörde zu . . . . . vom (Datum)".
3. In Spalte 6 ist kurz zu vermerken, wodurch die Beendigung der Schulpflicht festgestellt ist.
4. Zu Spalte 7 vergl. §. 131 Ziffer 1 der Vollzugsverordnung.
5. Zu Spalte 8 vergl. §. 131 Ziffer 3 der Vollzugsverordnung.

Digitized by Google

## Formular P. Einlage-Bogen.

Linke Seite des Bogens.

| 1. | 2. | 3. | | | | | 4. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Des Inhabers oder der Inhaberin | | | | | Des Vaters |
| Laufende Nr. | Datum der Ausstellung. | a. | b. | c. | d. | e. | |
| | | Vor- und Zuname. | Geburts- | | | Letzter dauernder Aufenthaltsort, eventl. erster Arbeitsort im Deutschen Reich. | Name. |
| | | | Tag. | Jahr. | Ort. | | |
| | | | | | | | |

Rechte Seite des Bogens.

| 4. | 5. | 6. | 7. | 8. |
|---|---|---|---|---|
| oder Vormundes<br>Wohnort. | Angabe, ob das Arbeitsbuch auf Antrag oder mit Zustimmung des Vaters oder Vormundes, oder nach Ergänzung der Zustimmung des Vaters durch die Gemeindebehörde ausgestellt ist. | Angabe über die Beendigung der Schulpflicht. | Angabe,<br>a. der Ortspolizeibehörde, von welcher<br>b. des Jahres, in welchem das bisherige Arbeitsbuch ausgestellt war, und<br>c. ob dasselbe ausgefüllt, nicht mehr brauchbar, vernichtet oder verloren gegangen war. | Bemerkungen. |
| | | | | |



Digitized by Google

**Formular 8.**

§. 138 der Gewerbeordnung.
§. 149 der Vollzugsverordnung.

# Anzeige über die Annahme von Kindern unter 14 Jahren, von jungen Leuten zwischen 14 und 16 Jahren und von Arbeiterinnen über 16 Jahren.

Ort: . . . . . Firma des Unternehmers: . . . . .

Straße: . . . . . Name des Inhabers (Direktors): . . . . .

| 1. | 2. | 3. | | | | 4. | | 5. | | 6. | 7. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| In Beschäftigung sollen genommen werden. | Bezeichnung der Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll. | Der täglichen Arbeitszeit | | | | Der Vormittagspause | | Der Nachmittagspause | | Art der Beschäftigung. | Bemerkungen. |
| | | Vormittags | | Nachmittags | | | | | | | |
| | | Anfg. | Ende | Anfg. | Ende. | Anfang. | Ende. | Anfang. | Ende. | | |
| Kinder unter 14 Jahren (ohne Zahlenangabe). | | | | | | | | | | | |
| Junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren ohne Zahlenangabe). | | | | | | | | | | | |
| Arbeiterinnen über 16 Jahren (ohne Zahlenangabe). | | | | | | | | | | | |

. . . . . den . . . . . 18 . .

Unterschrift.

VI.

77

**Formular T¹.**

§. 138 Absatz 2 der Gewerbeordnung.

§. 151 Ziffer 1 der Vollzugsverordnung.

# Auszug

aus den

# Bestimmungen der Gewerbeordnung

über die

# Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahren.

(Vergleiche §§. 137 und 138 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1891.)

I. Wer Arbeiterinnen über 16 Jahre in einer Fabrik beschäftigen will, muß hiervon der Ortspolizeibehörde vorher schriftliche Anzeige machen. (§. 138 Absatz 1.)

In der Anzeige sind anzugeben: die Fabrik, die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen, Art der Beschäftigung. — Soll hierin eine Aenderung eintreten, so muß davon vorher der Behörde weitere Anzeige gemacht werden. (§. 138 Absatz 2.)

II. Arbeiterinnen über 16 Jahre dürfen nicht länger als 11 Stunden täglich, an Vorabenden der Sonn- und Festtage nicht länger als 10 Stunden täglich beschäftigt werden. (§. 137 Absatz 2.)

Die Arbeitsstunden dürfen nicht in die Nachtzeit zwischen 8½ Uhr Abends und 5½ Uhr Morgens fallen. Am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage ist die Beschäftigung nach 5½ Uhr Nachmittags verboten. (§. 137 Absatz 1.)

III. Zwischen den Arbeitsstunden muß den Arbeiterinnen eine mindestens einstündige Mittagspause gewährt werden.

Arbeiterinnen über 16 Jahre, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens ein und eine halbe Stunde beträgt. (§. 137 Absatz 4.)

IV. Wöchnerinnen dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugniß eines approbirten Arztes dies für zulässig erklärt. (§. 137 Absatz 5.)

---

In jedem Arbeitsraum, wo Arbeiterinnen über 16 Jahre beschäftigt werden, ist eine Tafel, welche diesen Auszug in deutlicher Schrift enthält, auszuhängen. (§. 138 Absatz 2.)



Digitized by Google

VI.

# Aus

aus

## Bestimmungen der Gewerbeordnung übe

(Vergl. §. 138 Absatz 2 der Gewerbeordnung v

I. Kinder unter 13 Jahren dürfen in Fabriken nicht beschäftigt werden. (Gewerbeordnu §. 135 Absatz 1.)

II. Kinder über 13 Jahre dürfen in Fabriken nur beschäftigt werden, wenn sie nicht me zum Besuch der Volksschule verpflichtet sind. (Gewerbeordnung §. 135 Absatz 1.)

III. Minderjährige dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem durch die Polizeibehörd ihres letzten dauernden Aufenthaltsortes oder ihres ersten deutschen Arbeitsortes ausgestellt Arbeitsbuche versehen sind, welches von dem Arbeitgeber einzufordern, zu verwahren un auf amtliches Verlangen jeder Zeit vorzulegen ist. (Gewerbeordnung §§. 107 und 10 (Vergleiche auch die in jedem Arbeitsbuche abgedruckten §§. 111 und 112 der Gewerbeordnung

IV. Wer Kinder unter 14 Jahren oder junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren in einer Fabrik beschäftigen will, muß hiervon der Ortspolizeibehörde vorher schriftlich An zeige machen. (Gewerbeordnung §. 138 Absatz 1.)

In der Anzeige sind anzugeben: die Fabrik, die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen, Art der Beschäftigung. Soll hierin eine Aenderung eintreten, so muß davon vorher der Behörde weitere An zeige gemacht werden. (Gewerbeordnung §. 138 Absatz 2.)

V. In jedem Arbeitsraume, in welchem jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren beschäftigt werden, muß an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichniß der darin beschäftigten jugendlichen Arbeiter unter Angabe der Arbeitstage, des Beginns und Endes der Arbeitszeit, des Beginns und Endes der Pausen ausgehängt sein. (Gewerbeordnung §. 138 Absatz 2.)

In jedem Arbeitsraume, wo Arbeiter unter 16 Jahren beschäftigt werden, ist eine Tafel, welch

**Formular T 2.**

§. 138 Absatz 2 der Gewerbeordnung.
§. 151 Ziffer 1 der Vollzugsverordnung.

# ʒug

den

## die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter.

der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1891.)

VI. Kinder unter 14 Jahren dürfen nicht länger als 6 Stunden, junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren dürfen nicht länger als 10 Stunden täglich beschäftigt werden. (Gewerbeordnung §. 135 Absatz 2 und 3.)

Die Arbeitsstunden aller Arbeiter unter 16 Jahren dürfen nicht vor 5½ Uhr Morgens beginnen und nicht über 8½ Uhr Abends dauern. (Gewerbeordnung §. 139 Absatz 1.) Die Arbeiterinnen unter 16 Jahren dürfen überdies am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach 5½ Uhr Nachmittags beschäftigt werden. (Gewerbeordnung §. 137 Absatz 1.)

VII. Zwischen den Arbeitsstunden müssen allen Arbeitern unter 16 Jahren regelmäßige Pausen gewährt werden. Für solche, welche nur 6 Stunden täglich beschäftigt werden, muß die Pause mindestens eine halbe Stunde betragen. Den übrigen muß mindestens Mittags eine einstündige sowie Vor- und Nachmittags je eine halbstündige Pause gewährt werden. (Gewerbeordnung §. 136 Absatz 1.)

VIII. Während der Pausen darf den Arbeitern unter 16 Jahren eine Beschäftigung im Fabrik-Betriebe überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Theile des Betriebes, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden, oder wenn der Aufenthalt im Freien nicht thunlich und andere geeignete Aufenthaltsräume ohne unverhältnißmäßige Schwierigkeiten nicht beschafft werden können. (Gewerbeordnung §. 136 Absatz 2.)

IX. An Sonn- und Festtagen, sowie während der vom ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunion-Unterricht bestimmten Stunden dürfen Arbeiter unter 16 Jahren nicht beschäftigt werden. (Gewerbeordnung §. 136 Absatz 3.)

diesen Auszug in deutlicher Schrift enthält, auszuhängen. (§. 138 Absatz 2.)



Digitized by Google

Ver-

der in der Fabrik zu

### I. Junge Burschen von 14 bis 16 Jahren.

| | Beginn: | Ende: |
|---|---|---|
| der Arbeitszeit . . . . . | Uhr | Uhr |
| der Vormittagspause . . . . . | Uhr | Uhr |
| der Mittagspause . . . . . | Uhr | Uhr |
| der Nachmittagspause . . . . . | Uhr | Uhr |

### II. Junge Mädchen von 14—16 Jahren.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1. der Arbeitszeit . . . | Beginn: | Uhr | Ende: | Uhr |
| a. an den Wochentagen außer Sonnabend . | „ | Uhr | „ | Uhr |
| b. an den Vorabenden der Sonn- u. Festtage | „ | Uhr | „ | Uhr |
| 2. der Vormittagspause . | „ | Uhr | „ | Uhr |
| 3. der Mittagspause . . | „ | Uhr | „ | Uhr |
| 4. der Nachmittagspause . | „ | Uhr | „ | Uhr |
| a. an den Wochentagen außer Sonnabend . | „ | Uhr | „ | Uhr |
| b. an den Vorabenden der Sonn- u. Festtage | „ | Uhr | „ | Uhr |

| Lfd. Nr. | Vor- und Zuname. | Geburts- Tag. Jahr. | Wohnort. | Lfd. Nr. | Vor- und Zuname. | Geburts- Tag. Jahr. | Wohnort. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | |

Digitized by Google

**Formular U.**

§. 138 Absatz 2 der Gewerbeordnung.
§. 151 Ziffer 2 b. der Vollzugsverordnung.

# zeichniß

## beschäftigten jugendlichen Arbeiter.

### III. Kinder unter 14 Jahren.

A. Vormittags beschäftigte.

| | Beginn: | Ende: |
|---|---|---|
| der Arbeitszeit . . . . . | Uhr | Uhr, |
| der Pause . . . . . | Uhr | Uhr. |

| Lfd. Nr. | Vor- und Zuname. | Geburts- — Tag. Jahr. | Wohnort. |
|---|---|---|---|
| | | | |

B. Nachmittags beschäftigte.

| | | | |
|---|---|---|---|
| der Arbeitszeit Beginn . . | Uhr, | Ende: | Uhr, |
| der Pause . . „ . . | Uhr, | „ | Uhr. |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | | |

Nachschau-Vermerke.

**Formular V.**
§. 152 der Vollzugsverordnung.

# Verzeichniß

## der in der Gemeinde

## belegenen Fabriken, in welchen Arbeiterinnen über 16 Jahre beschäftigt werden.

### Erläuterungen:

1. Den Fabriken stehen gleich: Werkstätten, in deren Betrieb eine regelmäßige Benutzung von Dampfkraft stattfindet, Hüttenwerke, Zimmerplätze und andere Bauhöfe, Werfte und solche Ziegeleien, über Tage betriebene Brüche und Gruben, welche nicht blos vorübergehend oder in geringem Umfange betrieben werden, sowie die Bergwerke, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüche und Gruben.*)
2. In Spalte 2 ist, wenn der Unternehmer eine Aktien-Gesellschaft, Korporation, Genossenschaft oder dergleichen ist, auch der Name des Leiters (Direktors ꝛc.) des Betriebes anzugeben.
3. In Spalte 3 ist, wenn der Besitzer oder Leiter nicht am Sitze der Fabrik ꝛc wohnhaft, auch dessen Wohnort in Klammer anzugeben.
4. In Spalte 4 ist jedesmal die bei der letzten ordentlichen Nachschau vorgefundene Zahl der Arbeiterinnen über 16 Jahre einzutragen.
5. Die Einträge in der Spalte 5 sind getrennt
   a. für die fünf ersten Wochentage,
   b. für die Sonnabende

   zu machen. Auch sind sie nach den etwa eingehenden Veränderungsanzeigen zu berichtigen.
6. In Spalte 7 sind die Data der nach §. 138 Absatz 1 und 2 zu erstattenden Anzeigen und Veränderungsanzeigen einzutragen.
7. In Spalte 10 ist das Datum jeder vorgenommenen Nachschau einzutragen.
8. In Spalte 11 sind die wegen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre rechtskräftig festgestellten Strafen einzutragen. Dabei sind die Namen des Gewerbetreibenden, des Betriebsleiters oder der Aufsichtsperson, gegen welche Strafen verhängt worden sind (§. 151), anzugeben
9. In Spalte 12 ist namentlich zu vermerken, ob für die betreffende Fabrik ꝛc. Ausnahmen auf Grund des §. 138a. zugelassen sind.

*) Für den Fall, daß durch Kaiserliche Verordnung oder Bundesrathsbeschluß noch andere Anlagen den Fabriken gleichgestellt werden (§. 154 Absatz 3 und 4 der Gewerbeordnung), ist die Nr. 1 der Erläuterungen dem entsprechend zu ergänzen.

Digitized by Google

## Formular V. Einlagebogen.

Linke Seite des Bogens.

| 1. | 2 | 3. | 4. | | 5. | | 6. | | 7. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Laufende Nr. | a. Bezeichnung der Fabrik ꝛc. b. Name des Besitzers oder Leiters derselben. c. Art des Betriebes. | Gemarkung, wo die Fabrik ꝛc. liegt. | Anzahl der beschäftigten Arbeiterinnen. a. zwischen 16 und 21 Jahren. | b. über 21 Jahren. | Der täglichen Arbeitszeit a. der regelmäßigen b. am Sonnabend Anfang. | Ende. | Der Mittagspause Anfang. | Ende. | Datum der Anzeigen und Veränderungs-Anzeigen. |
| | | | | | | | | | |

Rechte Seite des Bogens.

| 8. | | | | 9. | 10. | 11. | 12. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Zahl der Arbeiterinnen, welchen Ueberarbeit bewilligt ist. | | | | a. Angabe der Behörde, welche die Ueberarbeit bewilligt hat, und b. Datum der Bewilligung. | Datum der vorgenommenen Nachschau a. ordentliche b. außerordentliche | Vorgekommene Bestrafungen. | Bemerkungen. |
| a. nach §. 138 a. Abs. 1—4. | b. nach §. 138 a. Abs. 5. | c. nach §. 139 Abs. 1. | d. nach §. 139 Abs. 2. | | | | |
| | | | | | | | |

**Formular W.**
§. 152 der Vollzugsverordnung.

# Verzeichniß

der in der Gemeinde

belegenen Fabriken, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden.

**Erläuterungen:**

1. Den Fabriken stehen gleich: Werkstätten, in deren Betrieb eine regelmäßige Benutzung von Dampfkraft stattfindet, Hüttenwerke, Zimmerplätze und andere Bauhöfe, Werfte, und solche Ziegeleien, über Tage betriebene Brüche und Gruben, welche nicht blos vorübergehend oder in geringem Umfange betrieben werden; sowie die Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüche und Gruben.*)
2. In Spalte 2 ist, wenn der Unternehmer eine Aktiengesellschaft, Korporation, Genossenschaft oder dergleichen ist, auch der Name des Leiters (Direktors ꝛc.) des Betriebes anzugeben.
3. In Spalte 3 ist, wenn der Besitzer oder Leiter nicht am Sitze der Fabrik ꝛc. wohnhaft, auch dessen Wohnort in Klammer anzugeben.
4. In Spalte 4 ist jedesmal die bei der letzten ordentlichen Nachschau vorgefundene Zahl der jugendlichen Arbeiter einzutragen.
5. Die Einträge in den Spalten 5 bis 8 sind nach den etwa eingehenden Veränderungsanzeigen zu berichtigen.
6. In Spalte 9 sind die Data der nach §. 138 Absatz 1 und 2 der Gewerbeordnung zu erstattenden Anzeigen und Veränderungsanzeigen einzutragen.
7. In Spalte 10 ist das Datum jeder vorgenommenen Nachschau einzutragen.
8. In Spalte 11 sind die wegen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen über die Arbeitsbücher und die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter rechtskräftig erkannten Strafen einzutragen. Dabei sind die Namen des Gewerbetreibenden, des Betriebsleiters, oder der Aufsichtsperson, gegen welche Strafen verhängt worden sind (§. 151 der Gewerbeordnung), anzugeben.
9. In Spalte 12 ist namentlich zu vermerken, ob für die betreffende Fabrik ꝛc. Ausnahmen auf Grund des §. 139 a. Nr. 1 bis 4 der Gewerbeordnung zugelassen sind.

*) Für den Fall, daß durch Kaiserliche Verordnung oder Bundesrathsbeschluß noch andere Anlagen den Fabriken gleichgestellt werden (§. 154 Absatz 3 und 4 der Gewerbeordnung), ist die Nr. 1 der Erläuterungen dementsprechend zu ergänzen.



Digitized by Google

## Formular W. Einlage-Bogen.

Linke Seite des Bogens.

| 1. | 2. | 3. | 4. | | | | 5. | | 6. | | 7. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Laufende Nummer. | a. Bezeichnung der Fabrik ꝛc. b. Name des Besitzers oder Leiters derselben. c. Art des Betriebes. | Gemarkung, wo die Fabrik ꝛc. liegt. | Anzahl der beschäftigten jungen Leute (von 14—16 Jahren) | | Kinder (unter 14 Jahren) | | Der täglichen Arbeitszeit a. der regelmäßigen b. der Arbeiterinnen an den Vorabenden der Sonn- u. Festtage | | Der Vormittags-Pause | | Der Mittags-Pause | |
| | | | männl. | weiblich. | männl. | weiblich. | Anfang. | Ende. | Anfang. | Ende. | Anfang. | Ende. |
| | | | | | | | | | | | | |

Rechte Seite des Bogens.

| 8. | | 9. | 10. | | | 11. | 12. | 13. | 14. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Der Nachmittags-Pause a. der regelmäßigen b. der Arbeiterinnen an den Vorabenden der Sonn- und Festtage | | Datum der Anzeigen und Veränderungs-Anzeigen. | Zahl der jugendlichen Arbeiter, denen Ueberarbeit, Nachtarbeit oder anderweite Regelung der Pausen gestattet ist, nach | | | a. Angabe der Behörde, welche Abweichungen vom Gesetz bewilligt hat. b. Datum der Bewilligung | Datum der vorgenommenen Nachschau. a. ordentliche. b. außerordentliche. | Vorgekommene Bestrafungen. | Bemerkungen. |
| Anfang. | Ende. | | §. 139 Absatz 1. | §. 139 Absatz 2. | §. 139 a. | | | | |
| | | | | | | | | | |



Digitized by Google

**Formular X.**

§. 138 Absatz 1 bis 4 der Gewerbeordnung.
§. 154 der Vollzugsverordnung.

# Verzeichniß

der

## Bewilligungen von Ueberarbeit erwachsener Arbeiterinnen

an den

## Wochentagen außer Sonnabend.

1. Das Verzeichniß ist nach Kalenderjahren und innerhalb eines jeden Kalenderjahres nach Fabrikbetrieben thunlichst so zu führen, daß jeder Fabrikbetrieb nur einmal aufgeführt wird und soviel Raum erhält, daß alle während des Jahres auf Grund des §. 138 a. und des §. 139 Absatz 1 der Gewerbeordnung erfolgenden Bewilligungen von Ueberarbeit unter einander eingetragen werden können.
2. In Spalte 1 sind die laufende Nummer der Fabrikbetriebe mit römischen Ziffern und unter jedem Fabrikbetrieb die laufende Nummer der für denselben erfolgten Bewilligungen mit arabischen Ziffern einzutragen.
3. In Spalte 3 ist unter b. die Betriebsabtheilung dann zu bezeichnen, wenn die Ueberarbeit nur für Arbeiterinnen einer Betriebsabtheilung genehmigt ist.
4. In Spalte 7 ist die Zahl der Stunden anzugeben, für welche täglich Ueberarbeit bewilligt ist.
5. In Spalte 9 ist der kurz aber erschöpfend anzugebende Grund der außerordentlichen Arbeitshäufung nach Art seiner Beschaffenheit mit a., b. oder c. einzutragen. Die Spalte 9 ist nicht auszufüllen, wenn die Ueberarbeit auf Grund des §. 139 Absatz 1 der Gewerbeordnung bewilligt ist.
6. In Spalte 11 sind insbesondere zu vermerken etwaige besondere bei der Bewilligung der Ueberarbeit gestellte Bedingungen, etwaige festgestellte Ueberschreitungen der gesetzlichen oder der bewilligten Beschäftigung, etwaige auf Grund des §. 146 Absatz 1 Ziffer 2 der Gewerbeordnung wegen gesetzwidriger Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre erfolgte Bestrafungen und kurze Begründungen der nach §. 139 Absatz 1 der Gewerbeordnung erfolgten Bewilligungen.

## Formular X. Einlage-Bogen.

Linke Seite des Bogens.

| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. |
|---|---|---|---|---|---|
| Laufende Nummer der Fabrikbetriebe und der Bewilligungen | a. Bezeichnung der Fabrik ꝛc. b. Name des Besitzers oder Leiters derselben. c. Art des Betriebes. | a. Gemarkung, wo die Fabrik liegt. b. Bezeichnung der Betriebsabtheilung. | Datum der Bewilligung. | Zahl der Arbeiterinnen, für welche Ueberarbeit bewilligt ist. | Art der Beschäftigung, für welche Ueberarbeit bewilligt ist. |
| | | | | | |

Rechte Seite des Bogens.

| 7. | 8. | 9. | 10. | 11. |
|---|---|---|---|---|
| Dauer der täglichen Ueberarbeit. | Zahl der Betriebstage, für welche Ueberarbeit bewilligt ist. | Grund der außerordentlichen Arbeitshäufung und Angabe, ob letztere a. regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres wiederkehrt, oder b. zwar unregelmäßig aber doch vorherzusehen, oder c. nicht vorherzusehen war. | Zahl der Betriebstage, für welche a. der Bundesrath nach §. 139 a., b. der Reichskanzler nach §. 139, c. die höhere Verwaltungsbehörde nach §. 139, d. die untere Verwaltungsbehörde nach §. 139 Abs. 1 Ueberarbeit bewilligt hat. | Bemerkungen. |
| | | | | |



Digitized by Google

**Formular** V.

§. 138a. Abs. 5 der Gewerbeordnung.
§. 155 der Vollzugsverordnung.

# Verzeichniß

der

# Bewilligungen von Ueberarbeit erwachsener Arbeiterinnen

an den

# Vorabenden der Sonn- und Festtage.

1. Das Verzeichniß ist nach Kalenderjahren und innerhalb eines jeden Kalenderjahres nach Fabrikbetrieben thunlichst so einzurichten, daß jeder Fabrikbetrieb nur einmal aufgeführt wird und soviel Raum erhält, daß die während des Jahres auf Grund des §. 138a. Absatz 5 und des §. 139 Absatz 1 der Gewerbeordnung erfolgenden Bewilligungen von Ueberarbeit untereinander eingetragen werden können.
2. In Spalte 1 sind die laufende Nummer der Fabrikbetriebe mit römischen Ziffern und unter jedem Fabrikbetrieb die laufende Nummer der für denselben erfolgten Bewilligungen mit arabischen Ziffern einzutragen.
3. In Spalte 3 ist unter b. die Betriebsabtheilung dann zu bezeichnen, wenn die Ueberarbeit auf Arbeiterinnen einer Betriebsabtheilung beschränkt ist.
4. In Spalte 7 ist die Zahl der Stunden anzugeben, für welche Ueberarbeit nach 5½ Nachmittags bewilligt ist.
5. In Spalte 9 ist als Grund nur entweder „§. 138a. Absatz 5" oder „§. 139 Absatz 1" einzutragen.
6. In Spalte 11 sind insbesondere zu vermerken etwaige besondere bei der Bewilligung der Ueberarbeit gestellte Bedingungen, etwaige festgestellte Ueberschreitungen der bewilligten Beschäftigung und etwaige auf Grund des §. 149 Absatz 1 Ziffer 7 der Gewerbeordnung erfolgte Bestrafungen.

Digitized by Google

## Formular Y. Einlage-Bogen.

Linke Seite des Bogens.

| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. |
|---|---|---|---|---|---|
| Laufende Nummer der Fabrik-Betriebe und der Bewilligungen. | a. Bezeichnung der Fabrik ꝛc. b. Name des Besitzers oder Leiters derselben. c. Art des Betriebes. | a. Gemarkung, wo die Fabrik liegt. b. Bezeichnung der Betriebs-Abtheilung. | Datum der Bewilligung. | Zahl der Arbeiterinnen, für welche Ueberarbeit bewilligt ist. | Art der Beschäftigung, für welche Ueberarbeit bewilligt ist. |
| | | | | | |

Rechte Seite des Bogens.

| 7. | 8. | 9. | 10. | 11. |
|---|---|---|---|---|
| Dauer der Ueberarbeit. | a. Zahl und b. Angabe der Kalendertage, für welche Ueberarbeit bewilligt ist. | Grund der Bewilligung (§. 138 a. Absatz 5 oder §. 139 Absatz 1). | Zahl der Vorabende, für welche a. der Bundesrath, b. der Reichskanzler, c. die höhere Verwaltungs-Behörde Ueberarbeit bewilligt hat. | Bemerkungen. |
| | | | | |



Digitized by Google

**Formular Z.**
§. 161 der Vollzugsverordnung.

# Nachweisung

der Zahl der _____ 189 in der Gemeinde _____

in Fabriken und diesen gleichstehenden Anlagen beschäftigten Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter.

Digitized by Google

| Gruppe: | Bezeichnung der Industrie-Gruppen. (Klassifikation der Deutschen Gewerbe-Statistik.) | Anzahl der Fabriken ꝛc., in welchen beschäftigt werden: a. Arbeiterinnen über 16 Jahre. | b. jugendliche Arbeiter. | Anzahl der Arbeiterinnen über 16 Jahre. a. 16 bis 21 Jahre. | b. über 21 Jahre. | zusammen. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. |
| III. | Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei . . . . . | | | | | |
| IV. | Industrie der Steine und Erden . . | | | | | |
| V. | Metallverarbeitung . . . . . | | | | | |
| VI. | Maschinen, Werkzeuge, Instrumente, Apparate . . . . . | | | | | |
| VII. | Chemische Industrie . . . . . | | | | | |
| VIII. | Forstwirthschaftliche Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Fette, Oele und Firnisse | | | | | |
| IX. | Textil-Industrie . . . . . | | | | | |
| X. | Papier und Leder . . . . . | | | | | |
| XI. | Industrie der Holz- und Schnitzstoffe | | | | | |
| XII. | Nahrungs- und Genußmittel . . . | | | | | |
| XIII. | Bekleidung und Reinigung . . . . | | | | | |
| XIV. | Polygraphische Gewerbe . . . . | | | | | |
| — | Sonstige Industriezweige . . . . | | | | | |
| | Zusammen . . | | | | | |

**Das Formular Z enthält auf der Rückseite folgende Zusammenstellung der**

III. **Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei.**

a. Erzgewinnung, auch Aufbereitung von Erzen.

1. Bergwerke auf Erze, ausgenommen Eisenerze.
2. Eisenerz-Gruben.

Digitized by Google

| Anzahl der jungen Leute von 14—16 Jahren | | | Anzahl der Kinder unter 14 Jahren | | | Anzahl sämmtlicher jugendlichen Arbeiter | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| männlich. | weiblich. | zusammen. | männlich. | weiblich. | zusammen. | männlich. | weiblich. | zusammen. |
| 8. | 9. | 10. | 11. | 12. | 13. | 14. | 15. | 16. |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |

**zu den hier aufgeführten Industrie-Gruppen gehörenden Industrie-Zweige:**

**b. Hüttenbetrieb, auch Frisch- und Streckwerke.**

1. Silber-, Blei-, Kupfer-, Zinn- und Zink-Hütten.
2. Nickel-, Kobalt-, Antimon-, Wismuth- und Arsenik-Hütten.
3. Hochöfen und Stahl-Hütten, Eisen- und Stahl-, Frisch- und Streckwerke.



Digitized by Google

c. Salzgewinnung.

1. Salzbergwerke.
2. Salinen.

d. Stein- und Braunkohlen-, Graphit-, Asphalt-, Erdöl- und Bernstein-Gewinnung, Briquette-Fabriken

1. Steinkohlen-Bergwerke.
2. Verkokungs-Anstalten.
3. Braunkohlen-Bergwerke und Braunkohlen-Briquette-Fabriken.
4. Gewinnung von Graphit, Asphalt, Erdöl und Bernstein.

e. Torfgräberei und Torfbereitung.

## IV. Industrie der Steine und Erden.

a. Steine und Schiefer.

1. Marmor-Brüche, -Sägerei und -Schleiferei.
2. Schiefer-Brüche und Verfertigung grober Schieferwaaren.
3. Andere Steinbrüche und Verfertigung grober Steinwaaren.
4. Steinmetzen und Steinhauer.
5. Verfertigung feiner Steinwaaren.

b. Kies und Sand, Kalk, Cement, Traß, Gyps und Schwerspath.

1. Gewinnung von Kies und Sand.
2. Kalk-Brüche und -Brennerei, Mörtel-Fabrikation.
3. Traßgräberei, Cement- und Traß-Fabrikation.
4. Gewinnung von Gyps und Schwerspath, Gyps- und Schwerspath-Mühlen.

c. Lehm- und Thon-Gräberei, Kaolin-Gräberei und Schlämmerei, auch Masse-Mühlen, Quarz- u Glasur-Mühlen.

1. Lehm- und Thon-Gräberei.
2. Masse-Bereitung (für glasirte und verglaste Thonwaaren).
3. Kaolin-Gräberei und -Schlämmerei, auch Masse-Mühlen.
4. Quarz- und Glasur-Mühlen.

d. Lehm- und Thonwaaren.

1. Ziegelei und Thonröhren-Fabrikation.
2. Töpferei, Verfertigung feiner Thonwaaren.
3. Fayence-Fabrikation und -Veredelung.
4. Porzellan-Fabrikation und -Veredelung.

e. Glas.

1. Glas-Fabrikation und -Veredelung.
2. Glasbläserei vor der Lampe.
3. Spiegelglas- und Spiegel-Fabrikation.

Digitized by Google

## V. Metall-Verarbeitung.

a. Edle Metalle.

1. Verfertigung von Gold-, Silber- und Bijouterie-Waaren.
2. Gold- und Silber-Schlägerei.
3. Gold- und Silberdraht-Zieherei und Verfertigung leonischer Waaren.
4. Münzstätten.

b. Unedle Metalle, mit Ausschluß von Eisen und Metall-Legirungen.

1. Kupferschmiede.
2. Schrot- und Bleikugel-Fabrikation.
3. Verfertigung feiner Blei- und Zinn-Waaren, sowie Metall-Spielwaaren.
4. Zink-Gießerei und -Prägerei.
5. Erzeugung und Verarbeitung von Metall-Legirungen aller Art.

c. Eisen und Stahl.

1. Eisengießerei und Eisen-Emaillirung.
2. Schwarz- und Weißblech-Fabrikation.
3. Klempnerei.
4. Blechwaaren-Fabrikation.
5. Verfertigung von Stiften und Nägeln, Schrauben, Nieten, Ketten, Drahtseilen ꝛc.
6. Grob- und Hufschmiede.
7. Schlosserei, Verfertigung feuerfester Geldschränke.
8. Zeug-, Sensen- und Messerschmiede, Verfertigung eiserner Kurzwaaren.
9. Stahlfeder-Fabrikation.
10. Nähnadel-Fabrikation.
11. Verfertigung von Nadler- und Draht-Waaren, einschließlich Drahtgeweben.

## VI. Maschinen, Werkzeuge, Instrumente, Apparate.

a. Maschinen, Werkzeuge, Apparate (einzutheilen nach den Hauptartikeln).

1. Fabrikation von Dampfmaschinen, Lokomotiven, Lokomobilen.
2. Fabrikation von landwirthschaftlichen Maschinen und Geräthen.
3. Fabrikation von Spinnerei- und Weberei-Maschinen und Utensilien.
4. Nähmaschinen-Fabrikation.
5. Mühlenbau.
6. Verfertigung eiserner Baukonstruktionen.
7. Herstellung von Zentral-Heizanlagen.
8. Verfertigung von Maschinen, Werkzeugen und Apparaten anderer Art, soweit nicht zu den folgenden Klassen dieser Gruppe gehörig.



Digitized by Google

b. Transportmittel mit Ausschluß von Lokomotiven.
1. Stellmacherei und Wagnerei.
2. Wagenbau-Anstalten (auch die den Eisenbahn- und Post-Verwaltungen unterstehende
3. Schiffsbau.

c. Schußwaffen.
1. Geschütz-Gießereien und Kanonen-Bohrwerke.
2. Büchsenmacherei, Gewehr-Fabrikation.

d. Zeitmeß-Instrumente (Uhrmacherei).

e. Musik-Instrumente.
1. Pianoforte-Fabrikation.
2. Verfertigung anderer Musik-Instrumente.

f. Mathematische, physikalische, chemische und chirurgische Instrumente und Apparate.
1. Verfertigung mathematischer, physikalischer und chemischer Instrumente und Apparat
2. Verfertigung chirurgischer Instrumente.
3. Verfertigung anatomischer und mikroskopischer Präparate.
4. Verfertigung von Telegraphen- und Telephon-Anlagen und -Apparate.

g. Lampen und andere Beleuchtungs-Apparate.

## VII. Chemische Industrie.

a. Chemische Großindustrie.

b. Sonstige Verfertigung chemischer, pharmazeutischer und photographischer Präparate.

c. Apotheken.

d. Farbe-Materialien mit Einschluß von Thierkohle und Kohlenfilter.
1. Herstellung von Farbe-Materialien mit Ausschluß der Theerfarben.
2. Verfertigung von Bleistiften, Pastellstiften, Kreiden.
3. Anilin- und Anilinfarben-Fabrikation.
4. Herstellung sonstiger Steinkohlentheer- und Kohlentheer-Derivate.

e. Explosivstoffe und Zündwaaren.
1. Herstellung von Explosivstoffen.
2. Betrieb für Zündwaaren-Verfertigung.

f. Abfälle und künstliche Düngstoffe.
1. Abfuhr- und Desinfektions-Anstalten.
2. Fabrikation künstlicher Düngstoffe.
3. Abdeckerei.

## VIII. Forstwirthschaftliche Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Fette, Oele und Firnisse.

a. Gewinnung forstwirthschaftlicher Nebenprodukte.
1. Holzkohlen-, Holztheer- und Ruß-Gewinnung.
2. Harz- und Pech-Gewinnung.

b. Gasanstalten.

Digitized by Google

c. Licht- und Seifen-Fabrikation.
1. Talgsiederei, Talgkerzen-Fabrikation, Seifensiederei.
2. Stearin- und Wachskerzen-Fabrikation.

d. Oelmühlen.

e. Kohlentheer-Schwelerei, Verfertigung von Mineral- und ätherischen Oelen, Fetten und Firnissen, sowie Verarbeitung von Harzen.
1. Kohlentheer-Schwelerei, Betrieb für Mineralöle, Gasäther ꝛc. für Paraffin-Kerzen; Petroleum-Raffinerie.
2. Thranbrennerei, Leder- und Wagen-Schmiere-Fabrikation.
3. Herstellung ätherischer Oele und Parfüms.
4. Verarbeitung von Harzen und Verfertigung von Firnissen.

## IX. Textil-Industrie.

a. Zubereitung von Spinnstoffen.
1. Seidentrocknungs- und -Konditionir-Anstalten
2. Wollbereitung.
3. Flachsröst-Anstalten.

b. Spinnerei (einschließlich Hechelei, Haspelei, Spulerei, Zwirnerei und Wattenfabrikation).
1. Seiden-Filanden und Seidenhaspel-Anstalten.
2. Seiden- und Seidenshoddy-Spinnerei (einschließlich wie oben).
3. Wollen-Spinnerei (einschließlich wie oben).
4. Mungo- und Shoddy-Herstellung und Spinnerei (einschließlich wie oben).
5. Flachshechelei und Leinenspinnerei (einschließlich wie oben).
6. Baumwollen-Spinnerei (einschließlich wie oben).
7. Vigogne-Spinnerei.
8. Spinnerei anderer Stoffe (einschließlich wie oben).
9. Spinnerei ohne Stoffangabe (einschließlich wie oben).

c. Weberei einschließlich Bandweberei (ausgenommen Metall-, Gummi- und Roßhaar-Weberei).
1. Seiden-Weberei einschließlich Sammet-Verfertigung und Seidenband-Weberei.
2. Wollen-Weberei einschließlich Wollenband-Weberei.
3. Leinen-Weberei einschließlich Leinenband-Weberei.
4. Jute-Weberei
5. Baumwollen-Weberei, einschließlich Baumwoll-Bandweberei.
6. Weberei von gemischten und anderen Waaren.
7. Weberei ohne Stoffangabe.

d. Gummi- und Haar-Flechterei und -Weberei.

e. Strickerei und Wirkerei (Strumpfwaaren-Fabrikation).

f. Häkelei, Stickerei, Spitzenfabrikation.
1. Häkelei, Stickerei.
2. Spitzenverfertigung und Weißzeug-Stickerei.

Digitized by Google

g. Bleicherei, Färberei, Druckerei und Appretur von Spinnstoffen, Garnen, Geweben und Zeugen aller A
1. Seidenfärberei und -Druckerei.
2. Wollenfärberei, -Druckerei und -Appretur.
3. Bleicherei, Färberei und Appretur für Gespinnste und Gewebe aus Flachs, Ha Werg, Jute 2c.
4. Bleicherei, Färberei, Druckerei für Gespinnste und Gewebe aus Baumwolle.
5. Appretur für Strumpf- und Stickwaaren.
6. Wäscherei, Bleicherei und Appretur für Spitzen und Weißzeug-Stickereien.
7. Sonstige Bleicherei, Färberei, Druckerei und Appretur, auch ohne Stoffangabe.

h. Posamenten-Fabrikation.

i. Seilerei und Reepschlägerei, auch Fabrikation von Netzen, Segeln, Säcken 2c.
1. Seilerei und Reepschlägerei.
2. Verfertigung von Netzen, Segeln und dergleichen.

## X. Papier und Leder.

a. Verfertigung von Papier und Pappe.
1. Papier- und Pappe-Fabrikation, Herstellung von Oelpapier, Schleifpapier u. s. w.
2. Steinpappe- und Papiermaché-Fabrikation.
3. Dachfilz- und Dachpappe-Fabrikation.
4. Bunt- und Luxuspapier-Fabrikation.
5. Tapeten- und Rouleaux-Fabrikation.

b. Gerberei, Lohmühlen, Fabrikation von gefärbtem und lackirtem Leder und Pergament.
1. Lohmühlen und Lohextrakt-Fabrikation.
2. Gerberei, Fabrikation von gefärbtem und lackirtem Leder und Pergament.

c. Wachstuch- und Ledertuch-, auch Treibriemen-Fabrikation, Verfertigung von Gummi- und Guttapercha Waaren (ausgenommen Geflechte und Gewebe).
1. Wachstuch- und Ledertuch-Fabrikation.
2. Treibriemen-Fabrikation.
3. Verfertigung von Gummi- und Guttapercha-Waaren.

d. Buchbinderei und Kartonnagen-Fabrikation.

e. Verfertigung von Riemer-, Sattler- und Tapezierer-Arbeiten.
1. Verfertigung von Riemer- und Sattler-Arbeiten.
2. Verfertigung von Tapezier-Arbeiten.

## XI. Holz- und Schnitzstoffe.

a. Holzzurichtung und Konservirung.

b. Verfertigung glatter Holzwaaren.
1. Verfertigung von Holzstiften, Zündholzruthen und Zahnstochern.
2. Verfertigung von groben Holzwaaren.
3. Tischlerei und Parquett-Fabrikation.

Digitized by Google

c. Böttcherei.

d. Korbmacherei.

e. Sonstige Weberei und Flechterei von Holz, Stroh, Baſt und Binſen.

f. Drechsler- und Schnitzwaaren-Verfertigung, auch Korkſchneiderei.

1. Drechsler- und Schnitzwaaren-Verfertigung.
2. Korkſchneiderei.

g. Verfertigung von Kämmen, Bürſten, Pinſeln, Federpoſen, Stöcken, Sonnen- und Regenſchirmen.

1. Verfertigung von Kämmen, Bürſten, Pinſeln, Federpoſen.
2. Stock-, Sonnen- und Regenſchirm-Fabrikation.

h. Holz- und Schnitzwaarenvergoldung und ſonſtige Veredelung.

## XII. Nahrungs- und Genußmittel.

a. Vegetabiliſche Nahrungsſtoffe.

1. Getreide-, Mahl- und Schälmühlen.
2. Bäckerei und Konditorei.
3. Rübenzucker-Fabrikation und Zucker-Raffinerie.
4. Nudel- und Maccaroni-Fabrikation.
5. Stärke- und Stärkeſyrup-Fabrikation.
6. Kakao- und Chokoladen-Fabrikation.
7. Kaffee-Surrogat-Fabrikation.
8. Kaffee-Brennerei.
9. Konſerven-Fabrikation und Verfertigung komprimirter Gemüſe ꝛc.

b. Animaliſche Nahrungsſtoffe.

1. Fleiſcherei.
2. Fiſch-Salzerei und -Pökelei.
3. Butter- und Käſe-Fabrikation, und Bereitung von kondenſirter Milch.

c. Getränke.

1. Waſſerverſorgung.
2. Eis-Bereitung, -Bewahrung und -Verſorgung.
3. Fabrikation von künſtlichen Mineralwäſſern.
4. Mälzerei.
5. Brauerei.
6. Branntwein-Brennerei, Liqueur- und Preßhefe-Fabrikation.
7. Schaum- und Obſtwein-Fabrikation, Weinpflege.
8. Eſſig-Fabrikation.

d. Tabaks-Fabrikation.

Digitized by Google

## XIII. Bekleidung und Reinigung.

a. Wäsche, Kleidung, Kopfbedeckung, Putz.
   1. Näherinnen.
   2. Schneider und Schneiderinnen.
   3. Herstellung fertiger Kleider und Wäsche (Konfektion).
   4. Putzmacherei, Verfertigung künstlicher Blumen und Federschmuck.
   5. Hutmacherei, Fabrikation von Filzwaaren.
   6. Mützenmacherei.
   7. Kürschnerei und Pelzwaaren-Zurichtung.
   8. Verfertigung von Hosenträgern, Kravatten und Handschuhen.
   9. Verfertigung von Korsetts und Krinolinen.

b. Schuhmacherei.

c. Haar- und Bartpflege.

d. Baden und Waschen.
   1. Bade-Anstalten.
   2. Waschanstalten, Wäscherinnen, Plätterinnen.
   3. Fleckenausmacher, Kleiderreiniger, Stiefelwichser, Kammerjäger.

## XIV. Polygraphische Gewerbe.

a. Schrift-Schneiderei und -Gießerei, Holzschnitt.

b. Buchdruckerei, auch Stein- und Metall-, sowie Farben-Druckerei.
   1. Buchdruckerei.
   2. Stein- und Zink-Druckerei.
   3. Kupfer- und Stahl-Druckerei.
   4. Farben-Druckerei.

c. Photographische Anstalten.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Nr. VII. 103

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
## für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 13. April 1892.

Inhalt.

**Verordnungen** des Ministeriums des Innern: die Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr betreffend; die Befähigung zum Amtsrevidentendienste betreffend.

## Verordnung.

(Vom 23. März 1892.)

Die Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr betreffend.

Nachstehende Bestimmungen der Anlagen der diesseitigen Verordnung vom 18. Februar 1885, die Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr betreffend, erhalten mit Wirkung vom 1. Mai d. J. die beigesetzte veränderte Fassung:

### I. Instruktion für die Bauschätzer.

§. 43.

Die Gebühren der Bezirks- und Ortsbauschätzer werden von der Feuerversicherungsanstalt getragen mit folgenden Ausnahmen:

a. die Gebühren der Ortsbauschätzer für die regelmäßige Einschätzung — §. 5 dieser Instruktion — fallen auf die betreffende Gemeindekasse;
b. die Kosten der Abschätzungen mit augenblicklicher Wirkung — §. 22 — tragen die Gebäudeeigenthümer.

Bei allgemeinen Revisionen werden die Gebühren der vom Verwaltungsrath und vom Bezirksamt bestellten Sachverständigen von der Anstalt, die Gebühren der Sachverständigen der Gemeinden von den letzteren getragen.

Bei Spezialrevisionen von Einschätzungen der Gebäude, sowie bei Revisionen der Abschätzung von Brandschäden fallen die Gebühren der Sachverständigen dem unterliegenden Theil zur Last.

Die von den Gebäudeeigenthümern zu tragenden Gebühren der Bauschätzer (einschließlich der Ortsbauschätzer) werden vorschußweise aus Generalbrandkasse bezahlt und von den Zahlungspflichtigen zurückerhoben.



Digitized by Google

§. 44.

Die Gebührenzettel der Bauschätzer für Vornahme der regelmäßigen Gebäudeeinschätzungen sind nach dem beiliegenden Formular I. d. und jene für die übrigen Verrichtungen nach dem Beilage I. d., e. Formular I. e. aufzustellen. In Spalte 7 des Gebührenforderungszettels Formular I. e. ist unter Hervorhebung des Beginns und der Beendigung des Geschäfts der Zeitaufwand in Stunden anzugeben.

Für Einschätzungen mit augenblicklicher Wirkung nach §. 29 des Gesetzes, für Spezialrevisionen von Einschätzungen nach den §§. 31 und 32 des Gesetzes, sowie für Abschätzung von Brandschäden und für die darauf bezüglichen Revisionen haben sämmtliche Bauschätzer in dem einzelnen Fall zusammen nur einen Forderungszettel aufzustellen.

Für die regelmäßigen Einschätzungen im November und Dezember fertigen die beiden Bezirksbauschätzer ortsweise einen gemeinschaftlichen und der Ortsbauschätzer einen besonderen Forderungszettel.

Für allgemeine Revisionen (§. 33 des Gesetzes) hat jedes Kommissionsmitglied seine Gebühren in besonderem Forderungszettel nach dem Formular I. e. zu verzeichnen.

§. 45.

In allen Fällen sind die Gebührenzettel dem Bürgermeister zur Beurkundung zu übergeben, welcher dieselben dem Bezirksamt vorzulegen hat.

Der unmittelbare Einzug von Gebühren bei den Gebäudeeigenthümern ist den Bauschätzern untersagt.

## III. Instruktion für die Gemeinderäthe.

§. 5.

Verlangt der Eigenthümer eines neu errichteten, vergrößerten oder verbesserten Gebäudes auf Grund des §. 29 des Gesetzes im Laufe des Jahres dessen Aufnahme mit augenblicklicher Wirkung, so ist über den gestellten Antrag ein Protokoll aufzunehmen, worin sich der Eigenthümer verpflichtet, den Brandversicherungsbeitrag von dem zu ermittelnden Anschlag für das ganze laufende Jahr zu bezahlen.

Die Einschätzung ist hierauf längstens innerhalb 10 Tagen vom Tage der Anmeldung an gerechnet vornehmen zu lassen und nach Vormerkung des Ergebnisses im Feuerversicherungsbuch das oben erwähnte Protokoll mit der Einschätzungstabelle dem Bezirksamte vorzulegen.

§. 25.

Das Ergebniß einer Spezialrevision tritt nach §§. 31 und 32 des Gesetzes sofort nach ergangenem bezirksamtlichem Erkenntniß in Wirksamkeit. Ebenso sind die Ergebnisse einer allgemeinen Revision nach §. 33 des Gesetzes sofort wirksam. In beiden Fällen ist daher der Eintrag zum Feuerversicherungsbuch vorzunehmen, bevor noch die Prüfung der Einschätzungen durch den Verwaltungsrath stattgefunden hat. Auch das Ergebniß einer nach §. 29

Digitized by Google

des Gesetzes im Laufe des Jahres vorgenommenen Einschätzung mit augenblicklicher Wirkung ist nach erfolgter Anerkennung derselben durch den Gebäudeeigenthümer sofort im Feuerversicherungsbuch vorzumerken und wird hierdurch vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung Seitens des Verwaltungsraths wirksam.

Im Uebrigen darf kein auf einer neuen Schätzung beruhender Eintrag in das Feuerversicherungsbuch gemacht werden, bevor die mit der Genehmigung des Verwaltungsraths versehene Einschätzungstabelle dem Gemeinderath durch das Bezirksamt zugestellt worden ist.

§. 52.

Dem Bürgermeister liegt ob, die von den Bauschätzern für ihre Dienstleistungen ihm übergebenen Gebührenverzeichnisse hinsichtlich der Richtigkeit der angegebenen Verrichtung genau zu prüfen und nach richtigem Befund zu beurkunden.

Die Gebührenverzeichnisse und zwar auch jene, für welche die Gebäudeeigenthümer oder die Gemeinde aufzukommen haben, sind mit den einschlägigen Akten oder Einschätzungstabellen dem Bezirksamt zur Veranlassung des Weiteren vorzulegen. Die Gebühren der Ortsbauschätzer für Mitwirkung bei der regelmäßigen Gebäudeeinschätzung, sowie der von den Gemeinden bestellten Sachverständigen für allgemeine Revision sind nach Rückkunft der mit dem Prüfungsvermerk versehenen Gebührenzettel auf die Gemeindekasse zur Zahlung anzuweisen.

## IV. Instruktion für die Bezirksämter.

§. 10.

Die den Bezirksämtern Seitens der Gemeinderäthe vorgelegten Einschätzungstabellen sind vor der Vorlage an den Verwaltungsrath der Anstalt sowohl in formeller als auch in materieller Beziehung zu prüfen; dabei ist ein besonderes Augenmerk auf den vom Gemeinderath festgestellten Kaufwerth der Gebäude zu richten und eine Vergleichung mit den nach den Besitzveränderungsanzeigen bei Verkäufen erzielten Preisen vorzunehmen. Etwaige Bedenken sind dem Verwaltungsrath bei Vorlage der Tabellen anzuzeigen.

Die in §. 25 Absatz 1 der Instruktion III. genannten Schätzungsergebnisse hat das Bezirksamt ebenso wie der Gemeinderath vor der Vorlage an den Verwaltungsrath der Anstalt in das Feuerversicherungsbuch einzutragen.

§. 11.

Sobald den Bezirksämtern vom Verwaltungsrath die Entschädigungstabellen mit dessen Genehmigung versehen wieder zugegangen sind, haben dieselben den vorgeschriebenen Eintrag in das Feuerversicherungsbuch unverzüglich zu bewirken und die Einschätzungstabellen sodann dem Gemeinderath zum Eintrag in das bei diesem aufbewahrte Exemplar dieses Buches zuzusenden.

Haben sich bei der Prüfung von Einschätzungstabellen, welche gemäß §. 25 Absatz 1 der Instruktion III. vor ihrer Vorlage an den Verwaltungsrath in das Feuerversicherungsbuch eingetragen wurden, Berichtigungen oder Aenderungen ergeben, so wird das Bezirksamt



Digitized by Google

veranlassen, daß die hierauf bezüglichen Einträge im Feuerversicherungsbuch gleichmäßig richtig gestellt werden.

§. 33.

Die Bezirksämter legen sämmtliche gemäß §. 52 der Instruktion III. durch die Gemeindebehörden ihnen vorzulegenden Gebührenverzeichnisse der Bauschätzer dem Verwaltungsrath der Feuerversicherungsanstalt zur Prüfung und beziehungsweise Zahlungsanweisung vor.

Die von dem Verwaltungsrath mit Prüfungsvermerk versehenen und wieder an die Bezirksämter gelangenden Gebührenverzeichnisse der Ortsbauschätzer und von den Gemeinden bestellten Sachverständigen sind den Gemeinderäthen zur Anweisung auf die Gemeindekasse zurückzugeben.

Sind Gebührenverzeichnisse nicht nach dem vorgeschriebenen Formular aufgestellt, unvollständig, oder vom Bürgermeister nicht beurkundet, so sind dieselben zur Verbesserung beziehungsweise Ergänzung zurückzugeben.

## VI. Instruktion für den Verwaltungsrath der Feuerversicherungsanstalt.

§. 4.

In Bezug auf die Verwaltung der Anstalt liegt dem Verwaltungsrath ob:

a. die Anstellung beziehungsweise Entlassung der Bezirksbauschätzer;
b. die Ueberwachung des Einschätzungsgeschäfts im Allgemeinen und die Prüfung und Anerkennung der einzelnen Versicherungssummen insbesondere;
c. die Prüfung der Abschätzungen von Brandschäden und der hierauf bezüglichen polizeilichen Untersuchungen;
d. die Prüfung der Nachweisungen über die Verwendung der Brandentschädigungsgelder und der hierauf bezüglichen Ausnahmsgesuche;
e. die Prüfung der Gebühren der Bauschätzer und der Mitglieder der Revisionskommissionen;
f. die Aufstellung des Generalkatasters nach den summarischen Auszügen aus den Feuerversicherungsbüchern;
g. die Führung der Brandentschädigungstabellen;
h. die Berechnung des jährlichen Umlagebedürfnisses, Vertheilung desselben auf die einzelnen Gemeinden nach Maßgabe des §. 62 des Gesetzes, und Stellung der hierauf bezüglichen Anträge bei dem Ministerium des Innern;
i. die Aufstellung einer Generalübersicht über die Feuerversicherungsbeiträge aus den von den Bezirksämtern vorgelegten Uebersichten;
k. die Aufstellung von statistischen Uebersichten nach den über das Gebäudeversicherungswesen ihm zu Gebote stehenden Materialien.

Karlsruhe, den 23. März 1892.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
**Eisenlohr.**

Vdt. v. Blittersdorff.

Digitized by Google

Beilage I. e.

# Gebührenverzeichniß

der

## Bauschätzer des Amtsbezirks . . . . . .

(des Bauschätzers N. N. von . . . . . .)

wegen { Abschätzung des Brandschadens an dem Hause<br>Revision der Abschätzung des Brandschadens<br>Revision des Versicherungsanschlags des Hauses<br>Abschätzung des Neubaues oder des Baukostenaufwandes<br>nach §. 39 ff. der Instruktion I. } des Gotthilf Specht in

---

Beginn des Geschäftes: (Vor-) (Nach-) mittags Uhr.
Beendigung des Geschäftes: " " " "
Reisezeitaufwand hin und zurück: Stunden.

| 1. Name und Wohnort des Bauschätzers. | 2. Ort der Abschätzung. | 3. Entfernung von 1 zu 2. | 4. Tag der Abschätzung. | 5. Zahl der abgeschätzten Gebäude. | 6. Betrag der abgeschätzten Versicherung oder Entschädigung. ℳ ₰ | 7. Zeitversäumniß im Ganzen. Stdn. | 8. Gebührenansatz für den Tag. ℳ ₰ | 9. Betrag der Gebühren. ℳ ₰ | 10. Unterschrift des Bürgermeisters als Beurkundung der Richtigkeit der angegebenen Verrichtung. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | | |

# Verordnung.

(Vom 29. März 1892.)

Die Befähigung zum Amtsrevidentendienste betreffend.

Unter Aufhebung der diesseitigen Verordnungen vom 6. Juni 1882, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XX. Seite 179, und vom 26. Februar 1890, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. VIII. Seite 131, wird auf Grund des §. 4 Ziffer 1 der landesherrlichen Vollzugsverordnung vom 12. Juli 1864 zum Gesetze über die Organisation der inneren Verwaltung, Regierungsblatt Nr. XXXI. Seite 333, verordnet, was folgt:

§. 1.

Wer als rechnungsverständiger Gehilfe eines Bezirksamts (Amtsrevident) verwendet werden will, hat seine Befähigung hierzu nachzuweisen.

§. 2.

Dieser Nachweis wird regelmäßig geführt durch eine Prüfung, welche jährlich einmal oder nach Bedarf zweimal von einer durch das Ministerium des Innern zu bestellenden Kommission, bei der ein Mitglied dieses Ministeriums den Vorsitz führt, in Karlsruhe abgehalten wird.

§. 3.

Die Anmeldungen zur Prüfung sind binnen 14 Tagen nach dem öffentlichen Ausschreiben derselben bei dem Bezirksamte des Wohnorts des Bewerbers oder, falls derselbe bei einer anderen dem diesseitigen Ministerium unterstehenden Staatsstelle beschäftigt ist, bei dieser, unter Anschluß der etwaigen Dienstzeugnisse einzureichen.

Die Stelle, bei welcher das Gesuch eingereicht wird, legt dasselbe alsbald unter Aeußerung ihrer Wahrnehmungen über seitherige Beschäftigung, Befähigung, Fleiß und Verhalten des Bewerbers hierher vor.

§. 4.

Die Zulassung zur Prüfung setzt voraus, daß der Bewerber

1. die Befähigung zum Dienst als Verwaltungsaktuar erlangt hat und
2. seit der Erlangung dieser Befähigung mindestens zwei Jahre bei Bezirksämtern beschäftigt war.

Von der Erfüllung dieser Voraussetzungen kann dann Nachsicht ertheilt werden, wenn zwischen dem unter Ziffer 1 und 2 verlangten und dem nachgewiesenen Maß der Vorbildung und praktischen Thätigkeit kein erheblicher Unterschied besteht.

§. 5.

Die sowohl schriftlich als mündlich abzulegende Prüfung hat sich auf das gesammte Verwaltungs- und Rechnungswesen der Gemeinden, Stiftungen, Sparkassen und der Ein-

Digitized by Google

richtungen für Kranken-, Invaliditäts- und Altersversicherung, soweit sie unter bezirksamtlicher Aufsicht stehen, zu erstrecken.

§. 6.

Ueber das Ergebniß der Prüfung entscheidet auf den begutachtenden Bericht der Prüfungskommission das Ministerium des Innern.

Die in der Prüfung bestandenen Bewerber erhalten eine Urkunde hierüber, in welcher die Prüfungsnote (genügend, gut oder sehr gut befähigt) bezeichnet ist.

Nicht bestandene Bewerber können sich noch einmal der Prüfung unterziehen. Wer zweimal nicht bestanden ist, wird zu einer weiteren Prüfung nicht zugelassen.

§. 7.

Für die Theilnahme an der Prüfung hat jeder Bewerber eine Prüfungsgebühr von 10 Mark zu bezahlen. Unvermöglichen kann dieselbe nachgelassen werden.

§. 8.

Ohne obige Prüfung können als Amtsrevidenten verwendet werden Diejenigen, welche als Finanzassistenten aufgenommen sind und mit gutem Erfolge bei einem Bezirksamt ein Jahr im allgemeinen Verwaltungsdienst und ein Jahr im Revisionsdienst gearbeitet haben.

Karlsruhe, den 29. März 1892.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
**Eisenlohr.**

Vdt. Roth.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Digitized by Google

Nr. VIII.

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
## für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 23. April 1892.

Inhalt.

**Gesetz:** die Pfandrechte für Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend.
**Verordnung** der Ministerien der Finanzen und des Innern: die Ausführung des Reichsgesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen betreffend.
Berichtigung.

## Gesetz.

(Vom 12. April 1892.)

Die Pfandrechte für Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,**
**Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Für Schuldverschreibungen auf den Inhaber können Unterpfandsrechte bestellt werden.

Eine Mitwirkung der Gläubiger und eine namentliche Bezeichnung derselben gemäß Landrechtssatz 2148 Absatz 2 Ziffer 1 findet hierbei nicht statt.

§. 2.

Für Schuldverschreibungen auf den Inhaber, welche von Gemeinden oder anderen Verbänden, von Korporationen, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien oder eingetragenen Genossenschaften auf Grund erworbener Forderungen ausgegeben werden, können Faustpfandrechte bestellt werden.

§. 3.

Die Inhaber solcher Werthpapiere erhalten ein Faustpfandrecht im Sinne des §. 40 Konkursordnung an den der Ausgabe zu Grunde liegenden Forderungen dadurch, daß einem Vertreter sämmtlicher Inhaber (Pfandhalter) allein oder in Gemeinschaft mit dem Aussteller die Ausübung des Gewahrsams der über die Forderungen lautenden Urkunden übertragen wird.



Digitized by Google

Die Erfüllung der Vorschriften der Landrechtssätze 2074, 2075 ist zur Wirksamkeit dieses Faustpfandrechtes nicht erforderlich.

§. 4.

Unberührt bleiben die gesetzlichen Vorschriften, nach welchen der ohne Kenntniß des Faustpfandrechtes zahlende Schuldner geschützt wird. Das Gleiche gilt von den Vorschriften über den Schutz eines Dritten, welcher ohne Kenntniß des Faustpfandrechtes eine verpfändete Forderung oder ein Pfandrecht an derselben erworben hat.

§. 5.

Der Aussteller wird durch das Faustpfandrecht nicht in der Befugniß beschränkt, selbständige Kündigungen vorzunehmen sowie Zinsen oder solche Zahlungen einzuziehen, deren Beträge und Termine in den über die Forderungen lautenden Urkunden bestimmt bezeichnet sind.

§. 6.

Die Verpfändung gilt als für alle Werthpapiere (§. 2) erfolgt, wenn nicht erklärt ist, daß sie nur für eine bestimmte Gattung erfolge.

Werthpapiere einer Gattung gewähren in Höhe ihrer Beträge gleiche Rechte an allen für diese Gattung verpfändeten Forderungen ohne Unterschied ob die Ausgabe vor oder nach der Verpfändung erfolgt ist.

§. 7.

Der Pfandhalter sowie ein Stellvertreter desselben werden von dem Ministerium der Justiz aus dem Kreise der zum Notariat befähigten Personen in widerruflicher Weise bestellt. Sie unterstehen der Beaufsichtigung dieses Ministeriums.

§. 8.

Der Aussteller hat dem Pfandhalter angemessene baare Auslagen zu ersetzen und für seine Geschäftsführung eine angemessene, von dem Ministerium der Justiz festzusetzende, Vergütung zu gewähren.

§. 9.

Der Pfandhalter vertritt die Gesammtheit der Inhaber bei der Erwerbung, Erhaltung und Ausübung des Faustpfandrechtes an Forderungen und an körperlichen Sachen. Er kann insbesondere durch Aufgeben des Gewahrsams der betreffenden Urkunden und Sachen das Faustpfandrecht aufgeben.

Im Uebrigen bleiben für eine Faustpfandbestellung an körperlichen Sachen, welche jedoch nur aushilfsweise zur vorübergehenden Deckung für ein aufgegebenes Faustpfandrecht an Forderungen eintreten soll, die Vorschriften des bürgerlichen Rechts in Geltung.

§. 10.

Der Pfandhalter ist verpflichtet:

a. dafür zu sorgen, daß das vorgeschriebene Verhältniß des Gesammtbetrags der ver-

Digitized by Google

pfändeten Forderungen zu dem Gesammtbetrage der im Umlauf befindlichen Inhaberpapiere aufrecht erhalten werde;

b. ein Faustpfandbuch in der Art zu führen, daß aus ihm der Gesammtbetrag der verpfändeten Forderungen jederzeit ersehen werden kann;

c. die im Hinblick auf §. 4 zur Sicherung der Inhaber nothwendigen Vorkehrungen zu treffen, insbesondere dafür zu sorgen, daß, soweit erforderlich, die Verpfändung den Drittschuldnern eröffnet und in dem Pfandbuche (Hypothekenbuche, Grundbuche) vorgemerkt wird;

d. den Aussteller, soweit erforderlich, zur Einhaltung der diesem obliegenden Verpflichtungen anzuhalten;

e. die Inhaberpapiere, für welche ein Faustpfandrecht bestellt wird, mit der Bescheinigung zu versehen, daß die statutenmäßige Sicherheit durch Faustpfänder vorhanden sei.

§. 11.

Der Pfandhalter hat auf Verlangen des Ausstellers das Faustpfandrecht an einer Forderung aufzugeben, sofern eine andere, den Genehmigungsbedingungen entsprechende Forderung von gleicher Höhe zum Faustpfand bestellt oder ein gleicher Betrag von Werthpapieren der betreffenden Gattung ihm zum Gewahrsam übergeben oder sonst das vorgeschriebene Verhältniß des Gesammtbetrages der verpfändeten Forderungen zu dem Gesammtbetrage der in Umlauf befindlichen Inhaberpapiere aufrecht erhalten wird.

§. 12.

Vorstehendes Gesetz tritt am 1. Juli 1892 in Kraft.

§. 13.

Inhaberhypotheken und Faustpfandrechte für Inhaberpapiere, welche bis dahin mit Staatsgenehmigung bestellt worden sind, oder welchen die fehlende Staatsgenehmigung gemäß §. 8 des Gesetzes vom 5. Juni 1860 nachgesehen wurde, können nicht mit der Begründung angefochten werden, daß die Bestellung von Inhaberhypotheken gesetzlich unzulässig oder der von der Regierung aufgestellte Faustpfandbewahrer zur Vertretung der Inhaber nicht befähigt gewesen sei.

§. 14.

Die erforderlichen Vollzugsbestimmungen hat das Ministerium der Justiz im Benehmen mit dem Ministerium des Innern zu treffen.

Gegeben zu Karlsruhe, den 12. April 1892.

# Friedrich.

Nokk.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Waltz.

Digitized by Google

# Verordnung.

(Vom 12. April 1892.)

Die Ausführung des Reichsgesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen betreffend.

Die in obigem Betreff ergangene Verordnung vom 19. November 1886 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 533) erleidet mit sofortiger Wirksamkeit die nachstehenden Aenderungen:

§. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Uebergangsstationen gegen die Schweiz haben dafür zu sorgen, daß die Desinfektion jener zur Viehbeförderung benützten Wagen, deren Entladung im Auslande stattgefunden hat, nach deren Rückkehr vorgenommen wird.

Die Generaldirektion der Staatseisenbahnen hat zu diesem Zweck Anordnung zu treffen, daß derartige Wagen über diejenige Grenzstation zurückkehren, über welche sie ausgegangen sind.

Auf die zur Viehbeförderung nach Oesterreich-Ungarn verwendeten Wagen finden vorstehende Bestimmungen für die Dauer des am 1. Februar 1892 in Kraft getretenen Viehseuchen-Uebereinkommens zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn — Artikel 9 — (Reichsgesetzblatt für 1892 Seite 90) keine Anwendung."

An Stelle des ersten Absatzes von §. 14 tritt Folgendes:

„Die verantwortliche Aufsicht über die Arbeiten, welche auf Grund dieser Verordnung durch die Eisenbahnverwaltung auszuführen sind, ist den Stationsvorstehern oder mit Genehmigung des Finanzministeriums anderen hiezu geeigneten Stationsbeamten unter Oberaufsicht der Stationsvorsteher übertragen."

§. 16 wird durch Folgendes ersetzt:

„Welche Gebühren für die Desinfektion der Wagen zur Erhebung zu kommen haben, wird durch den Deutschen Eisenbahngütertarif, Theil I., bestimmt."

Karlsruhe, den 12. April 1892.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Ellstätter.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.
Vdt. Diefenbacher.

## Berichtigung.

In der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 24. März 1892, den Vollzug der Gewerbeordnung betreffend, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. VI., sind in den angeschlossenen Formularen folgende Fehler zu berichtigen:

1. Im Formular V. Seite 85 muß es in Ziffer 9 zweite Zeile statt „§. 138 a." lauten: „§. 139 a."
2. Im Formular W. Seite 87 muß es lauten:
   unter Ziffer 7 statt Spalte 10: Spalte 12,
   „ „ 8 „ „ 11: „ 13,
   „ „ 9 „ „ 12: „ 14.
3. Im Formular Z. ist auf Seite 94 und 102 die Gruppe „Polygraphische Gewerbe" nicht mit XIV. sondern mit XV. zu bezeichnen.

In den von der Druckerei Malsch & Vogel herausgegebenen Formularen sind die Berichtigungen vorgenommen.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Digitized by Google

Nr. IX.

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
## für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 30. April 1892.

Inhalt.

**Gesetz:** die Steuererhebung im Monat Mai 1892 betreffend.
**Bekanntmachung** des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Dienstweisung für die Standesbeamten betreffend.
Berichtigung.

## Gesetz.

(Vom 28. April 1892.)

Die Steuererhebung im Monat Mai 1892 betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,**
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die direkten und indirekten Steuern, welche im Monat Mai 1892 zum Einzug kommen, sind, soweit nicht durch neue Gesetze Abänderungen verfügt werden, nach dem seitherigen Umlagefuß und nach den bestehenden Gesetzen und Tarifen unter Berücksichtigung der durch das Gesetz vom 29. November 1891, die Steuererhebung in den Monaten Dezember 1891, Januar und Februar 1892 betreffend, getroffenen Abänderungen zu erheben.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 28. April 1892.

**Friedrich.**

Ellstätter.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Gantz.



Digitized by Google

# Bekanntmachung.

(Vom 21. April 1892.)

Die Dienstweisung für die Standesbeamten betreffend.

Nachstehend wird mit Bezug auf die §§. 24 und 39 obiger Dienstweisung die von dem Bundesrathe am 10. März 1892 erlassene, im Centralblatt für das Deutsche Reich vom 1. April 1892 Nr. 14 Seite 161 veröffentlichte Ausführungsbestimmung weiterhin bekannt gegeben.

Gleichzeitig wird den Standesbeamten die Bestimmung des §. 81 obiger Dienstweisung, wonach die Verehelichung männlicher bayerischer Staatsangehöriger aus den bayerischen Landestheilen rechts des Rheins nur auf Grund eines Verehelichungszeugnisses der heimischen Distriktsverwaltungsbehörde erfolgen darf, mit dem Anfügen in Erinnerung gebracht, daß durch ein neueres bayerisches Gesetz vom 17. März 1892 zwar die Wirkung bürgerlicher Ungiltigkeit einer ohne Einholung des Verehelichungszeugnisses eingegangenen Ehe in civilrechtlicher Hinsicht beseitigt worden ist, daß aber die Bestimmung über die Nothwendigkeit des distriktspolizeilichen Verehelichungszeugnisses selbst nach wie vor in Kraft und insbesondere für die Heimathsverhältnisse maßgebend geblieben ist.

Karlsruhe, den 21. April 1892.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

**Nokk.**

Vdt. Giehne.

## Justizwesen.

Auf Grund des §. 83 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 — Reichsgesetzblatt Seite 23 — hat der Bundesrath zur Ergänzung der Ausführungs-Verordnung vom 22. Juni 1875 — Centralblatt Seite 386 — Folgendes bestimmt:

Die bei der Vornahme einer Eintragung in das Standesregister am Rande vermerkten Zusätze, Löschungen oder Abänderungen — §. 13 Absatz 4 des Gesetzes — sind als solche in der in das Nebenregister einzutragenden beglaubigten Abschrift der Eintragung — §. 14 Absatz 1 des Gesetzes — wiederzugeben.

In die Auszüge aus dem Standesregister — §. 15 Absatz 2 des Gesetzes — ist unter Weglassung der bei der Vornahme der Eintragung am Rande vermerkten Zusätze, Löschungen oder Abänderungen nur der berichtigte Wortlaut der Eintragung aufzunehmen.

Berlin, den 10. März 1892.

Der Reichskanzler.

gez. Graf von Caprivi.

Berichtigung.

In dem Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1892 ist auf Seite 105 Zeile 8 von unten statt Entschädigungstabellen zu lesen: „Einschätzungstabellen".

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Nr. X. 117

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
## für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 7. Mai 1892.

Inhalt.

Gesetz: den Wohnungsgeldtarif betreffend.

## Gesetz.

(Vom 5. Mai 1892.)

Den Wohnungsgeldtarif betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,**
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

§. 1.

Der dem Beamtengesetz vom 24. Juli 1888 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXIV.) beiliegende Wohnungsgeldtarif wird provisorisch dahin geändert, daß die Jahresbeträge

in der fünften Dienstklasse

von 260, 160 und 115 M.
auf 350, 210 und 155 M.,

in der sechsten Dienstklasse

von 150, 110 und 80 M.
auf 240, 160 und 120 M.

sich erhöhen.

§. 2.

Die Hälfte des Unterschieds zwischen den bisherigen und den neuen Wohnungsgeldbeträgen (§. 1) wird auch den Inhabern freier Wohnungen (Beamtengesetz §. 26 Absatz 1 und 2) gewährt.



Digitized by Google

Der Miethzins, den Inhaber von Dienstwohnungen zu entrichten haben (Beamtengesetz §. 26 Absatz 3), erhöht sich nur um die Hälfte des Unterschieds zwischen den bisherigen und den neuen Wohnungsgeldbeträgen (§. 1).

§. 3.

In den Einkommensanschlag (Beamtengesetz §§. 18, 24) werden nur die bisher hiefür maßgebenden Wohnungsgeldbeträge aufgenommen.

§. 4.

Die Erhöhung der Wohnungsgeldbeträge nach §. 1 tritt mit dem 1. Januar 1892 in Kraft.

Vom gleichen Zeitpunkte an soll auch denjenigen nicht etatmäßigen Beamten und ohne Beamteneigenschaft im staatlichen Dienst stehenden Personen, die nach ihren dienstlichen Verhältnissen und Anwartschaften den etatmäßigen Beamten der beiden unteren Wohnungsgeldklassen gleichzuachten sind, nach Maßgabe der näheren Bestimmung im Staatsvoranschlag eine Aufbesserung des Diensteinkommens je nach der Ortsklasse des Wohnungsgeldtarifs, der ihr dienstlicher Wohnsitz zugewiesen ist, von 90, 50 oder 40 ℳ. gewährt werden.

§. 5.

Zur Bestreitung des hiernach entstehenden Aufwandes sind die Mittel durch das Finanzgesetz bereit zu stellen.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 5. Mai 1892.

# Friedrich.

Ellstätter.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Bauer.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Nr. XI. 119

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
## für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Dienstag den 17. Mai 1892.

Inhalt.

**Gesetze:** die Abänderung des Einkommensteuer-, des Gewerbsteuer- und des Kapitalrentensteuergesetzes betreffend; Nachlaß der Grundsteuer wegen außerordentlicher Unglücksfälle betreffend.
**Verordnung** des Ministeriums der Finanzen: den Vollzug des Gesetzes über Nachlaß der Grundsteuer wegen außerordentlicher Unglücksfälle vom 12. Mai 1892 betreffend.

## Gesetz.

(Vom 6. Mai 1892.)

Die Abänderung des Einkommensteuer-, des Gewerbsteuer- und des Kapitalrentensteuergesetzes betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,**
**Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel I.

In dem Artikel 5 Lit. B. des Einkommensteuergesetzes vom 20. Juni 1884 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 321) wird der zweite Absatz gestrichen.

Artikel II.

Das Gewerbsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1886 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 169) erleidet die nachstehenden Aenderungen:

1. Artikel 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
   Als gewerbliche Unternehmung gilt auch der Geschäftsbetrieb der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften.
2. In dem Artikel 2 werden folgende Ziffern 4 und 5 hinzugefügt:
   4. Vorschuß- und Kreditvereine, deren Betriebskapital (Artikel 7) die Höhe von 50000 Mark nicht erreicht, ferner Vereine, die ausschließlich den gemeinschaftlichen Verkauf landwirthschaftlicher Erzeugnisse der Vereinsmitglieder oder den gemeinschaftlichen Einkauf von Wirthschaftsbedürfnissen des landwirthschaftlichen Betriebes für

die Vereinsmitglieder oder die gemeinschaftliche Beschaffung und Benutzung landwirthschaftlicher Gebrauchsgegenstände durch die Vereinsmitglieder bezwecken.

5. Die auf Gegenseitigkeit gegründeten Versicherungsgesellschaften.

3. Als Artikel 7a wird folgende Bestimmung eingefügt:

Die nicht nach Artikel 2 Ziffer 4 befreiten Vorschuß- und Kreditvereine werden nur mit der Hälfte ihres Betriebskapitals zur Gewerbsteuer herangezogen.

## Artikel III.

Das Kapitalrentensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1886 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 37) erleidet die nachstehenden Aenderungen:

1. Dem Artikel 8 wird als dritter Absatz folgende Bestimmung beigefügt:

Die Gemeinden sind berechtigt, auch die Zinsen von Schulden, die nicht unterpfändlich versichert sind, von ihrem Einkommen an Zinsen und Renten abzuziehen.

2. Artikel 10 erhält folgende Fassung:

Auf Gemeinschaftlichkeit des Erträgnisses, der Verluste und Verwaltungskosten gegründete Spar- und Leihkassen, auf solcher Gemeinschaftlichkeit beruhende Vermögensverwaltungen mehrerer zu diesem Zweck vereinigter Personen, ferner Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, endlich auf Gegenseitigkeit gegründete Rentenversicherungsanstalten werden als solche nicht zur Kapitalrentensteuer herangezogen.

Dagegen hat nach Artikel 2 jeder Theilnehmer von seinen Bezügen aus der Anstalt, Genossenschaft oder Vermögensverwaltung die Kapitalrentensteuer zu entrichten.

3. Artikel 11 erhält folgende Fassung:

Auf Gegenseitigkeit gegründete Lebensversicherungs- und sonstige nicht nach Artikel 5 Ziffer 4 befreite Versicherungs- oder Versorgungsanstalten, insoweit sie die Ansammlung und einstige Vertheilung von Kapitalien zum Zweck haben, werden zur Kapitalrentensteuer mit dem ganzen Ertrag der für diesen Zweck angelegten Kapitalien beigezogen.

Dabei wird für den Ertrag des Theiles der bezeichneten Kapitalien Befreiung von der Kapitalrentensteuer gewährt, der den Versicherungssummen entspricht, die auf außerhalb Badens wohnende Versicherte entfallen.

## Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1894 — insofern es sich um die Aufstellung der Steuerkataster für 1894 handelt, am 1. Januar 1893 — in Kraft.

Gegeben zu Karlsruhe, den 6. Mai 1892.

# Friedrich.

Eisstätter.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Bauer.

# Gesetz.

(Vom 12. Mai 1892.)

Nachlaß der Grundsteuer wegen außerordentlicher Unglücksfälle betreffend.

## Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

### Artikel 1.

Ein Nachlaß an der Grundsteuer findet statt, wenn landwirthschaftlich benütztes Gelände durch Hagelschlag, Wolkenbruch, Ueberschwemmung oder, jedoch nur insoweit es sich um Rebgelände handelt, durch Frost derart beschädigt wird, daß mindestens der dritte Theil der Ernte der betroffenen Grundstücke als zerstört anzusehen ist.

### Artikel 2.

Eine Kommission, deren Zusammensetzung das Finanzministerium bestimmt, stellt durch summarische Abschätzung fest, wie viel Hektar von jeder Kulturart und Güterklasse zu einem Drittel bis zu zwei Dritteln und wie viel zu zwei Dritteln und darüber beschädigt worden sind.

Die Feststellungen der Kommission sind endgiltige und können von den Beschädigten nicht angefochten werden.

### Artikel 3.

Der Nachlaß beträgt bei einer Beschädigung von einem Drittel und darüber, aber unter zwei Dritteln $^{5}/_{10}$, bei einer solchen von zwei Dritteln und darüber $^{8}/_{10}$ der Grundsteuer.

Soweit es sich um Rebgelände handelt, wird die Steuer bei einer Beschädigung von einem Drittel und darüber, aber unter zwei Dritteln zu $^{8}/_{10}$, bei einer solchen von zwei Dritteln und darüber ganz nachgelassen.

### Artikel 4.

Auf Grund der Feststellungen nach Artikel 2 dieses Gesetzes, sowie auf Grund der bestehenden Steueranschläge für die einzelnen Kulturarten und Klassen und der in Artikel 3 bestimmten Verhältnißzahlen wird die gesammte zu vertheilende Nachlaßsumme festgesetzt.

### Artikel 5.

Diese Nachlaßsumme wird unter diejenigen beschädigten Steuerpflichtigen, welche einen Anspruch binnen 8 Tagen nach Eintritt des schädigenden Ereignisses beim Gemeinderathe geltend gemacht haben, vertheilt und zwar nach Verhältniß des von ihnen erlittenen und von der Gemeinde anerkannten Schadens.



Digitized by Google

Gegen die Beschlüsse des Gemeinderaths über die als zutreffend anzuerkennende Größe des von den Steuerpflichtigen angemeldeten Schadens findet eine Berufung nicht statt.

Artikel 6.

Die Kosten der Abschätzung trägt die Gemeinde.

Werden die in einer Gemeinde erhobenen Ansprüche ganz oder theilweise als begründet anerkannt und umfaßt die beschädigte Fläche mindestens zehn Hektar, so wird der Gemeinde die Hälfte der Vergütungen, welche die Mitglieder der Abschätzungskommission anzusprechen haben, aus der Staatskasse ersetzt.

Der Gemeinderath ist befugt, zu beschließen, daß von der Geltendmachung der Ansprüche auf Steuernachlaß bei der Steuerbehörde Umgang zu nehmen sei, wenn sich herausstellt, daß die an sich zur Berücksichtigung sich eignenden beschädigten Grundstücke zusammen einen Flächeninhalt von weniger als zehn Hektar haben.

Artikel 7.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Gleichzeitig wird die landesherrliche Verordnung vom 1. Juli 1817 (Staats- und Regierungsblatt Seite 115) außer Wirksamkeit gesetzt.

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes ist das Finanzministerium beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 12. Mai 1892.

# Friedrich.

Ellstätter.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Bauer.

---

## Verordnung.

(Vom 12. Mai 1892.)

Den Vollzug des Gesetzes über Nachlaß der Grundsteuer wegen außerordentlicher Unglücksfälle vom 12. Mai 1892 betreffend.

Zum Vollzug des Gesetzes vom 12. Mai d. J., Nachlaß der Grundsteuer wegen außerordentlicher Unglücksfälle betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XI.), wird Nachstehendes verordnet:

Digitized by Google

§. 1.

Ein Nachlaß an der Grundsteuer nach Artikel 1 kann beansprucht werden, wenn mindestens der dritte Theil der zur Zeit des Unglücksfalls in Aussicht stehenden Ernte zerstört ist.

Nur solche außergewöhnliche Fröste, deren Eintritt sich zeitlich feststellen läßt und deren Wirkung sofort erkennbar ist, berechtigen zum Anspruch auf Steuernachlaß nach Artikel 1.

§. 2.

Das Bürgermeisteramt hat alsbald, nachdem einer der in Artikel 1 bezeichneten Unglücksfälle in der Gemarkung eingetreten ist, eine Bekanntmachung zu erlassen, in der die Steuerpflichtigen, die auf einen Nachlaß an der Steuer Anspruch machen wollen, zur Anmeldung ihres Schadens aufgefordert werden und in der das Ende der Frist, innerhalb deren die Ansprüche geltend zu machen sind (Artikel 5 Absatz 1), genau bezeichnet sein muß.

Diese Anmeldung ist bei dem Bürgermeisteramt entweder schriftlich oder mündlich durch eine entsprechende Erklärung zu Protokoll und zwar von dem zu bewirken, dem das Steuerkapital der beschädigten Grundstücke im Steuerkataster zur Last gesetzt ist (Artikel 34 des Gesetzes vom 7. Mai 1858, die neue Katastrirung alles landwirthschaftlichen Geländes im Großherzogthum betreffend). Sie muß außer der näheren Bezeichnung der beschädigten Grundstücke insbesondere enthalten:

1. die Versicherung, daß der Schaden die in Artikel 1 vorausgesetzte Größe erreicht,
2. die Angabe der Größe des Schadens in Geld ausgedrückt.

Die Anmeldungen müssen binnen acht Tagen nach Eintritt der Beschädigung eingereicht oder zu Protokoll erklärt werden. Ansprüche auf Steuernachlaß, die nach Ablauf dieser Frist schriftlich oder mündlich erhoben werden, werden bei Vertheilung der Nachlaßsumme nicht berücksichtigt.

§. 3.

Der Gemeinderath hat die einlaufenden Anmeldungen und die protokollarischen Erklärungen, die sofort in ein Verzeichniß einzutragen sind, auf ihre Richtigkeit zu prüfen und dabei im einzelnen Fall festzustellen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen zur Bewilligung eines Steuernachlasses vorliegen und ob die in Geld ausgedrückte Größe des Schadens als zutreffend anzuerkennen ist. Je nach dem Ergebniß der Prüfung sind die zu beanstandenden Anmeldungen und protokollarischen Erklärungen in dem Verzeichniß zu streichen oder richtig zu stellen.

Die Beschlüsse, durch die der angemeldete Schaden überhaupt nicht anerkannt oder auf einen geringeren Betrag als den in der Anmeldung angegebenen festgestellt wird, sind den Betheiligten durch den Gemeinderath gegen Bescheinigung zu eröffnen. Dasselbe hat zu geschehen, wenn von der dem Gemeinderath in Artikel 6 Absatz 3 vorbehaltenen Befugniß Gebrauch gemacht wird.

Nach Ablauf der gesetzlichen Frist ist das Verzeichniß abzuschließen, mit einer Beurkundung über die vollzogene Prüfung zu versehen und nebst den Anmeldungen, den protokol-

larischen Erklärungen und den Eröffnungsbescheinigungen dem Steuerkommissär des Bezirks zu übersenden.

§. 4.

Die Kommission zur Abschätzung des Schadens besteht aus dem Steuerkommissär des Bezirks und den Mitgliedern des Schatzungsausschusses der beschädigten Gemeinde. Es ist ihr gestattet, sich durch Beiziehung eines weiteren gemarkungskundigen Schätzers zu verstärken.

§. 5.

Der Steuerkommissär, dem die Leitung des Geschäfts zusteht, beraumt, sobald er im Besitz der Anzeigen ist, eine Tagfahrt zur Vornahme der Abschätzung an.

Die Abschätzung beschränkt sich auf die Ermittelung der in Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten Thatsachen. Grundstücke, deren Eigenthümer von der Steuerzahlung entbunden sind, sind dabei außer Acht zu lassen. Das Ergebniß der Abschätzung ist in einer alsbald aufzunehmenden Verhandlung darzustellen, für die ein von der Steuerdirektion vorzuschreibendes Muster zu benützen ist.

Die Schätzungen der Kommission erfolgen nach Stimmenmehrheit. Ist eine solche überhaupt nicht vorhanden, so entscheidet die Stimme des Steuerkommissärs. Erhebliche Meinungsverschiedenheiten sind in der Verhandlung ersichtlich zu machen.

§. 6.

Auf Grund der Verhandlung über die Abschätzung berechnet der Steuerkommissär die Nachlaßsumme und stellt sodann die auf die einzelnen Steuerpflichtigen entfallenden Nachlaßbeträge fest. Dabei ist auf jede Mark des ermittelten Schadens eine bestimmte Zahl von ganzen oder zehntels Pfennigen auszuschlagen und der jedem Einzelnen zukommende Nachlaßbetrag unter Weglassung der Bruchpfennige in Mark und ganzen Pfennigen zu berechnen.

Die Berechnungen des Steuerkommissärs werden nebst sämmtlichen Unterlagen der Steuerdirektion vorgelegt, die nach vollzogener Prüfung die Zahlung und Verrechnung der Nachlaßbeträge anordnet.

§. 7.

Für die Theilnahme an der Abschätzung erhält der Steuerkommissär die in unsern Verordnungen vom 27. Dezember 1889 und 21. September 1891 (Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1889 Seite 531 und von 1891 Seite 176) festgesetzte Vergütung für Zehrungs- und Reisekosten. Die Mitglieder des Schatzungsausschusses sowie die Schätzer haben für dieses Geschäft die durch Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen und des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 30. November 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 603 f.) festgesetzten Gebührenbezüge der Gemeindebeamten anzusprechen.

Digitized by Google

§. 8.

Will die Gemeinde Ersatz der Kosten nach Artikel 6 in Anspruch nehmen, so hat sie entsprechenden Antrag unter Anschluß der Forderungszettel bei dem Steuerkommissär zu stellen. Der Letztere hat festzustellen, ob die Voraussetzungen zur Ersatzleistung durch die Staatskasse vorliegen, und die Zahlungsanweisung der Steuerdirektion einzuholen.

Karlsruhe, den 12. Mai 1892.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Ellstätter.

Vdt. Eichhorn.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Nr. XII. 127

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
## für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Freitag den 20. Mai 1892.

Inhalt.

**Gesetz:** Aenderungen des Gesetzes über den Elementarunterricht betreffend.
**Bekanntmachung** des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: das Gesetz über den Elementarunterricht betreffend.

## Gesetz.

(Vom 13. Mai 1892.)

Aenderungen des Gesetzes über den Elementarunterricht betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,**
**Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Das Gesetz, den Elementarunterricht betreffend, in der Fassung, welche von dem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts — zufolge Ermächtigung durch Artikel IV. des Gesetzes vom 25. Juli 1888 (betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über den Elementarunterricht) mit Bekanntmachung vom 15. Oktober 1888 im Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Großherzogthum Baden, Jahrgang 1888 Nr. XLIII., verkündet worden ist, erfährt die aus nachstehenden Artikeln ersichtlichen Abänderungen:

### Artikel I.

1. Der letzte Absatz von §. 1 erhält folgende Fassung:
„Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Einwohner des Groß-



Digitized by Google

herzogthums, welche nicht badische Staatsangehörige sind, soweit nicht durch Staatsverträge andere Bestimmungen getroffen sind."

2. §. 2 wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§. 2.

Das schulpflichtige Alter dauert vom sechsten bis zum vierzehnten Jahr. Es beginnt und endigt jeweils an Ostern gleichzeitig mit dem Anfang beziehungsweise dem Schluß des Schuljahres für Knaben sowohl als Mädchen, wenn sie bis zum nächstfolgenden 30. Juni (einschließlich) ihr 6. beziehungsweise 14. Lebensjahr zurücklegen.

Für Kinder, welche schwächlich oder in ihrer Entwickelung zurückgeblieben sind, ist hinsichtlich des Anfangstermins ihrer Schulpflicht Nachsicht zu ertheilen.

Mädchen müssen auf Verlangen ihrer Eltern oder der Stellvertreter derselben am Schlusse des Schuljahres schon dann aus der Schule entlassen werden, wenn sie bis zum nächstfolgenden 31. Dezember (einschließlich) ihr vierzehntes Lebensjahr vollenden werden.

3. Hinter §. 2 ist einzufügen:

§. 3.

Kinder, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht mit Erfolg am Unterricht der Volksschule theilnehmen können, sind zum Besuche derselben nicht anzuhalten. Die Fürsorge für deren Unterricht wird durch besondere Gesetze geordnet.

Kinder, welche in körperlicher, geistiger oder sittlicher Beziehung derart vereigenschaftet sind, daß deren Zusammensein mit anderen Kindern der letzteren Gesundheit oder Sittlichkeit gefährdet, können vom Besuche der Volksschule zeitweise oder dauernd entbunden oder ausgeschlossen werden.

4. Hinter dem bisherigen §. 5 ist einzuschalten:

§. 7.

1. Die Vorschriften in §. 6 Absatz 1, 2, 3, finden auf abgesonderte Gemarkungen (Kolonieen) sinngemäße Anwendung. Dabei gilt die Gesammtheit der Eigenthümer der zur Gemarkung gehörenden Liegenschaften als Träger der nach diesem Gesetze den Gemeinden obliegenden Verpflichtungen und der denselben gegenüber der Staatskasse zustehenden Ansprüche.

2. Der für Schulzwecke zu machende Aufwand ist von den Eigenthümern der Liegenschaften unter sich nach Verhältniß ihrer in der Gemarkung veranlagten Grund- und Häusersteuerkapitalien zu tragen, soweit nicht etwa durch die Vorschriften des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden der Beizug auch noch anderer Steuerkapitalien für statthaft erklärt werden sollte.

3. Die Befugnisse, welche in §. 10 dieses Gesetzes den Gemeinden übertragen sind, werden für Schulen in abgesonderten Gemarkungen nach Maßgabe der Bestimmungen in §. 175 der Gemeindeordnung ausgeübt.

Digitized by Google

4. Auf Antrag der Eigenthümer der abgesonderten Gemarkung, beziehungsweise soferne ein besonderer Verwaltungsrath bestellt ist, auf Antrag dieses, kann durch den Bezirksrath bestimmt werden, daß die schulpflichtigen Kinder einer abgesonderten Gemarkung die Volksschule eines Nachbarortes zu besuchen haben. Dabei hat der Bezirksrath als Verwaltungsbehörde zugleich die Vergütung festzusetzen, welche für die Benutzung der Nachbarschule zu entrichten ist.

Diese Vergütung bildet — nach Abzug etwaiger Deckungsmittel — den bei Berechnung eines etwaigen Staatsbeitrags (§. 73 dieses Gesetzes) in Betracht zu ziehenden Schulaufwand.

Gegen die Entschließung des Bezirksraths findet Klage an den Verwaltungsgerichtshof statt.

5. Die bisherigen §§. 3, 4, 5, 6, 13, 14, 15, 16 und 21 erhalten der Reihenfolge nach die Ziffern 4, 5, 6, 8, 9, 10, 11, 12, 13.

## Artikel II.

1. Die §§ 22, 23, 24 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

### §. 14.

An jeder Volksschule sind so viele Lehrer anzustellen, daß auf einen dauernd nicht mehr als hundert Schulkinder kommen.

Aus sehr erheblichen Gründen kann durch die Oberschulbehörde einem Lehrer auf unbestimmte Zeit auch eine größere, jedoch nie eine hundert und dreißig übersteigende Zahl von Schülern überlassen werden.

### §. 15.

Die zur Befriedigung eines dauernden Bedürfnisses errichteten Lehrerstellen werden theils mit Hauptlehrern, theils mit Unterlehrern besetzt.

Mit Unterlehrern sind an Volksschulen mit 2 bis 5 Lehrerstellen eine, bei 6 bis 10 Lehrerstellen zwei, bei 11 bis 15 drei Stellen u. s. f. zu besetzen.

Beträgt jedoch die Zahl der Schulkinder dauernd mehr als 180 oder 280, so sind zwei beziehungsweise drei Hauptlehrer anzustellen.

### §. 16.

Werden an einer Volksschule, beziehungsweise an den Volksschulen einer Gemeinde, Lehrerstellen in größerer, als der gesetzlich vorgeschriebenen Zahl errichtet, darf die Zahl der Unterlehrer ein Drittel der Gesammtzahl dauernd nicht übersteigen. Läßt sich die Gesammtzahl nicht durch drei ohne Rest theilen, ist die dauernde Verwendung eines weiteren Unterlehrers gestattet.

### §. 17.

Für Volksschulen mit mehreren Hauptlehrern wird durch die Oberschulbehörde bestimmt, welcher der einzelnen Hauptlehrer die Stelle des „ersten Lehrers" (Oberlehrer) einzunehmen

hat. Es ist hierbei thunlichst auf das Dienstalter Rücksicht zu nehmen. Die Ernennung zum „ersten Lehrer" kann jederzeit aus dienstlichen Gründen widerrufen werden; diese Gründe sind dem Betreffenden auf Antrag mitzutheilen.

Wo beziehungsweise solange der erste Lehrer nicht in der im vorgehenden Absatz bezeichneten Weise bestimmt ist, sowie bei Verhinderung des als solcher Ernannten, werden die Befugnisse und Obliegenheiten des ersten Lehrers von dem dienstältesten Hauptlehrer (von der ersten Anstellung als solcher an gerechnet) der betreffenden Schule, bei gleichem Dienstalter mehrerer von dem an Lebensalter vorgehenden wahrgenommen.

§. 18.

Lehrerinnen können an Volksschulen mit mindestens drei Lehrerstellen verwendet werden.

Ihre Verwendung beschränkt sich der Regel nach auf Klassen der vier ersten Schuljahre, in denen nur Mädchen oder auch Knaben und Mädchen zusammen zu unterrichten sind.

Die dem ersten Lehrer zukommenden Befugnisse können durch eine Lehrerin nicht ausgeübt werden.

Die Gesammtzahl der an Volksschulen des Großherzogthums verwendeten Lehrerinnen soll nie höher sein als zehn Prozent der Gesammtzahl der jeweils im Großherzogthum errichteten ständigen Lehrerstellen (Haupt- und Unterlehrerstellen zusammengerechnet).

2. Der bisherige §. 24a. erhält die Ziffer 19.

Artikel III.

1. Dem bisherigen §. 25, welcher die Ziffer 20 erhält, ist im Schlusse anzufügen:

Für Kinder, welche durch ihre Eltern oder deren Stellvertreter zur Theilnahme bestimmt werden, kann ferner ertheilt werden:

an Knaben: Handfertigkeitsunterricht,

an Mädchen: Unterweisung in der Haushaltungskunde.

Noch weitere Gegenstände können in den Unterrichtsplan für Volksschulen oder Volksschulabtheilungen aufgenommen werden, welche als erweiterte eingerichtet sind (§. 92 ff. dieses Gesetzes).

2. Aus dem zweiten Absatz des bisherigen §. 27, welcher die Ziffer 22 erhält, ist die Anführung „(§. 42 Absatz 1 und 2)" zu streichen.

3. Der bisherige §. 27a. — künftig §. 23 — erhält folgende geänderte Fassung:

§. 23.

Für Schulen, welche Schüler verschiedener Bekenntnisse zu unterrichten haben, aber nicht mit Lehrern aus jedem der betreffenden Bekenntnisse besetzt sind, kann die Oberschulbehörde anordnen, daß die Unterstützung für den Religionsunterricht (§. 22 Absatz 2) des einen eigenen Lehrers entbehrenden Bekenntnisses — sofern die Zahl der diesem Bekenntnisse angehörenden Schulkinder dauernd mindestens fünfzehn beträgt — durch einen benachbarten Lehrer geleistet werde.

Digitized by Google

In gleicher Weise, oder durch Auferlegung besonders zu vergütender Unterrichtsstunden (§. 37 Absatz 1) an einen bekenntnißangehörigen Lehrer der betreffenden Schule, kann Aushilfe im Religionsunterricht für Volksschulen angeordnet werden, an welchen zwar Lehrer des betreffenden Bekenntnisses angestellt sind, jedoch in geringerer Zahl, als nach §. 14 und §. 19 Absatz 2 Ziffer 1 anzustellen wären, wenn die betreffende Schule von Kindern noch anderer Bekenntnisse nicht besucht würde.

Die durch Verordnung zu regelnde Vergütung für diese Aushilfe (Absatz 1 und 2) hat die Gemeinde vorbehaltlich der Ueberwälzung auf die Staatskasse (§. 56 Ziffer 4, §§. 73 ff.) zu leisten.

Auch wo eine Anordnung nach Absatz 1 dieses Paragraphen nicht getroffen ist, muß für den vorgeschriebenen Religionsunterricht des eines eigenen Lehrers entbehrenden Bekenntnisses jedenfalls das vorhandene Schullokal und Heizung dargeboten werden, soweit dadurch der übrige Unterricht nicht beeinträchtigt wird.

4. In §. 28 — künftig §. 24 — ist im ersten Absatz die Zahl „drei" durch die Zahl „vier", im zweiten Absatz die Zahl „vier" durch die Zahl „fünf" und im dritten Absatz das Wort „Gemeinderath" durch das Wort „Kreisschulrath" zu ersetzen.

5. Die bisherigen §§. 26 und 29 erhalten die Ziffern 21 beziehungsweise 25.

## Artikel IV.

1. Im letzten Absatz von §. 30 — künftig §. 26 — sind die Worte „mit dreijährigem Lehrkurs" zu streichen.

2. In §. 31 — künftig §. 27 — erhält der Schluß von Absatz 1 folgende geänderte Fassung:

„als Hilfslehrer zur Unterstützung oder Vertretung eines Lehrers auf dessen Schulstelle."

3. Im ersten Absatz von §. 32 — künftig §. 28 — tritt an die Stelle des Ausdrucks „Befähigung zu Hauptlehrerstellen" die Bezeichnung „Befähigung zur etatmäßigen Anstellung".

4. Hinter dem bisherigen §. 32 — künftig §. 28 — ist einzuschalten:

### §. 29.

Die Bestimmungen der ersten drei Absätze von §. 26, sowie jene der §§. 27 und 28 gelten auch hinsichtlich der Verwendung von Lehrerinnen als Schulgehilfinnen und der Anstellung von solchen in Hauptlehrerstellen.

## Artikel V.

Die bisherigen

§§. 33 bis 41 — von der Anstellung, Versetzung, Zuruhesetzung und Entlassung der Hauptlehrer und von der Beigebung von Hilfslehrern;

§§. 42 bis 44 — von den Dienstpflichten der Schullehrer und von der Dienstpolizei über dieselben;

Digitized by Google

§§. 45 bis 45 l. — von Lehrerinnen an Volksschulen;
§§. 46 bis 60 — von dem Einkommen der Lehrer an den Volksschulen;
§§. 85 bis 87 — Ruhe- und Nothdurftsgehalte der Hauptlehrer;
§§. 88 bis 101 — Versorgung der Wittwen und Waisen der Lehrer —

werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

## Zweiter Abschnitt.

### Anwendung der Beamtengesetze auf die Lehrer an Volksschulen.

§. 30.

Hinsichtlich der Anstellung, der Pflichten, des Diensteinkommens der Lehrer (Lehrerinnen) an Volksschulen, der Versetzung derselben in Ruhestand, der Gewährung von Unterstützungsgehalten, der Versorgung ihrer Hinterbliebenen, ferner bezüglich der Dienstpolizei über Lehrer (Lehrerinnen) an Volksschulen finden die Bestimmungen der Abschnitte I. bis VII., sowie des §. 134 (Abschnitt VIII.) des Beamtengesetzes vom 24. Juli 1888 — dessen §. 133 aufgehoben wird — ferner die Gehaltsordnung vom gleichen Tage und Abschnitt III. (Artikel 14 und ff.) des Etatgesetzes in der vom 1. Januar 1890 an giltigen Fassung entsprechende Anwendung, soweit nicht in den folgenden §§. 32 bis 51 sowie in Titel VI. und VIII. dieses Gesetzes besondere Bestimmungen getroffen sind.

§. 31.

Endgiltig angestellte Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen erhalten die Eigenschaft etatmäßiger Beamten.

Jedoch können nur die im Gehaltsetat (§. 57 Absatz 2) genehmigten Stellen in dieser Weise übertragen werden.

Im Uebrigen sind, sofern nicht die Stelle dauernd im Vertragsverhältniß zu versehen ist, die Vorschriften für nicht etmäßige Beamte anwendbar.

§. 32.

Erledigte Hauptlehrerstellen werden zur Bewerbung ausgeschrieben. Jedoch kann mit Zustimmung der betreffenden Ortsschulbehörde auch eine Besetzung ohne Ausschreiben stattfinden.

Vor der etatmäßigen Besetzung jeder Hauptlehrerstelle ist der Ortsschulbehörde Gelegenheit zu geben, ihre etwaigen Bedenken oder besonderen Wünsche zu äußern. Zu diesem Zwecke wird der Ortsschulbehörde ein nach dem Dienstalter geordnetes Verzeichniß der als Bewerber aufgetretenen oder sonst in Betracht kommenden Lehrer (Lehrerinnen) mitgetheilt.

§. 33.

Außer dem Falle der Strafversetzung kann die Versetzung eines Hauptlehrers ohne dessen Zustimmung (Beamtengesetz §. 5) nur stattfinden, nachdem auch die Ortsschulbehörde der Stelle, von welcher der Lehrer entfernt werden soll, darüber vernommen worden ist.

Digitized by Google

§. 34.

Lehrer, gegen welche wegen unzüchtiger Handlungen mit Schulkindern, oder nach erlittener gerichtlicher Verurtheilung wegen eines Vergehens, in Folge dessen sie die öffentliche Achtung nicht mehr besitzen, Dienstentlassung (Beamtengesetz §. 92, 3 und §. 95) ausgesprochen worden ist, dürfen im Schuldienste nicht wieder verwendet werden.

§. 35.

Lehrerinnen, welche ausschließlich für Unterricht in weiblichen Handarbeiten oder in Haushaltungskunde bestimmt sind, werden durch die örtliche Schulbehörde vorbehaltlich der Genehmigung des Kreisschulraths im vertragsmäßigen Dienstverhältniß angestellt und entlassen. Die Art des von diesen Lehrerinnen zu erbringenden Befähigungsnachweises wird durch Verordnung bestimmt.

Die nach Maßgabe des vorhergehenden Absatzes angestellten Lehrerinnen sind auf Verlangen des Kreisschulraths vom Dienste zu entfernen, wenn deren Leistungen den zu stellenden Anforderungen nicht entsprechen, oder wenn deren sittliches Verhalten Grund zur Beanstandung bietet.

§. 36.

Mit Zustimmung der Gemeinde und nach Anhören der Ortsschulbehörde kann die Oberschulbehörde auch einer ausschließlich für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten oder in Haushaltungskunde bestimmten Lehrerin Beamteneigenschaft verleihen, wenn dieselbe zur Ertheilung dieses Unterrichts in vollem Umfange auf Grund einer bestandenen Prüfung, über welche das Nähere durch Verordnung bestimmt wird, durch die Oberschulbehörde für befähigt erklärt ist und ihre ganze Zeit und Kraft dem Dienste als Lehrerin zu widmen hat.

In etatmäßiger Eigenschaft kann eine unverehelichte solche Lehrerin mit Zustimmung der Gemeinde und nach Anhören der Ortsschulbehörde auf einer Hauptlehrerstelle angestellt werden, welche über die gesetzlich gebotene Zahl (§. 16) hinaus errichtet ist, und für welche von der Gemeinde die den Bestimmungen der Gehaltsordnung entsprechenden Dienstbezüge dauernd zur Verfügung gestellt sind.

§. 37.

Jeder Lehrer (Lehrerin) an einer Volksschule ist verpflichtet, wöchentlich bis zu 32 Lehrstunden zu übernehmen. Ueberdies hat er auf Verlangen der Gemeinde oder Anordnung der Oberschulbehörde noch bis zu vier weiteren Stunden wöchentlich Unterricht an der Schule des Anstellungsortes, oder auch eines Nachbarortes gegen besondere Vergütung nach Maßgabe des §. 46 dieses Gesetzes zu ertheilen.

Ferner hat jeder Volksschullehrer die Verpflichtung, den Unterricht anderer Lehrer an Volksschulen desselben oder eines benachbarten Ortes in Fällen von Erkrankung oder sonstiger Dienstbehinderung, Beurlaubung oder Diensterledigung, bis in anderer Weise gesorgt ist, nach Kräften mitzuversehen. Der Stellvertreter erhält — sofern die Aushilfe im Anstellungsort länger als zwei Monate dauert, vom Ablauf dieser Zeit an, bei einer in Nachbarorten zu

leistenden Aushilfe dagegen, oder wenn es sich um erledigte Stellen des Anstellungsorts handelt, für die ganze Dauer derselben — eine durch Verordnung zu bestimmende Vergütung, welche jedenfalls für das Jahr nicht mehr als 800 ℳ. betragen soll.

§. 38.

Volksschullehrer, die einen durch die zuständige kirchliche Behörde ihnen angetragenen für die Kirchen-(Religions-)Gemeinde, welcher der Lehrer selbst angehört, auszuübenden Organisten- beziehungsweise Vorsängerdienst — überhaupt oder unter den angebotenen Bedingungen — anzunehmen sich weigern, können auf Antrag der kirchlichen Oberbehörde des betreffenden Religionstheiles durch die Oberschulbehörde zur Uebernahme und Besorgung des Dienstes angehalten werden. Dabei sind durch die Oberschulbehörde nach Anhören der Kirchenbehörde und des Lehrers der Betrag der Vergütung, sowie nöthigenfalls die weiteren Bedingungen festzusetzen, von deren Leistung beziehungsweise Einhaltung die Verpflichtung des Lehrers zur Uebernahme des Dienstes abhängig sein soll.

Andere niedere kirchliche Dienste dürfen die Lehrer nicht übernehmen.

§. 39.

Hauptlehrer an Volksschulen erhalten:

a. einen jährlichen Gehalt, welcher — ohne Rücksicht auf den Ort ihrer Anstellung — von elfhundert Mark (Anfangsgehalt) bis zu zweitausend Mark (Höchstgehalt) ansteigt. Die Erhöhung des Gehalts vom Anfangs- bis zum Höchstbetrag tritt ein durch Zulagen von je hundert Mark, welche nach Maßgabe der Bestimmungen der Gehaltsordnung gewährt werden, und zwar:

die erste (Anfangszulage) nach Ablauf von drei Jahren seit dem Zeitpunkt der ersten etatmäßigen Anstellung;

die weiteren (ordentlichen) Zulagen nach je drei weiteren Dienstjahren;

b. freie Wohnung nach §. 42 des Gesetzes.

Hauptlehrerinnen an Volksschulen erhalten Gehalt wie Hauptlehrer, jedoch nur bis zu einem Höchstbetrag des Gehalts von eintausend fünfhundert Mark für das Jahr.

§. 40.

Der Betrag des nach §. 39 bewilligten Gehaltes bildet mit Hinzurechnung des für die erste Ortsklasse festgesetzten Betrages des Wohnungsgeldes der fünften Dienstklasse des in der Anlage zum Beamtengesetz enthaltenen Wohnungsgeldtarifs den Einkommensanschlag, welcher (bei Hauptlehrern) für die Bemessung des Ruhe-, Unterstützungs- und Versorgungsgehaltes, sowie des Wittwenkassenbeitrages, beziehungsweise (bei Hauptlehrerinnen) für die Bemessung des Ruhe- oder Unterstützungsgehaltes zu Grunde zu legen ist.

§. 41.

An Volksschulen mit mindestens drei Hauptlehrern erhält der erste derselben (§. 17 dieses Gesetzes) für die Dauer dieser seiner Stellung eine Dienstzulage von jährlich hundert Mark,

wenn an der betreffenden Schule die Gesammtzahl der Lehrerstellen (Haupt- und Unterlehrer zusammengerechnet) nicht über vier, und von jährlich zweihundert Mark, wenn dieselbe mehr als vier beträgt.

§. 42.

Die Wohnung für einen Hauptlehrer soll in der Regel mindestens vier Wohnräume — davon zwei von je 20 bis 25 Quadratmeter Grundfläche und heizbar, die übrigen von je 15 bis 18 Quadratmeter Grundfläche — ferner eine Küche und die sonst noch erforderlichen Haushaltungsräume umfassen.

Im Uebrigen werden — unbeschadet der baupolizeilichen Vorschriften — die näheren Anordnungen über den Umfang und die sonstige Beschaffenheit der Wohnung für Hauptlehrer durch die Oberschulbehörde unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse getroffen.

§. 43.

Solange einem Hauptlehrer der Genuß freier Wohnung (§. 39, b.) nicht gewährt werden kann, erhält er eine Miethzinsentschädigung, welche — wenn eine Vereinbarung über die Höhe derselben nicht zu Stande kommt — durch den Bezirksrath unter Berücksichtigung der ortsüblichen Miethpreise festgestellt wird, jedoch nicht weniger betragen soll, als das im jeweiligen Wohnungsgeldtarif des Beamtengesetzes für die betreffende Ortsklasse bestimmte Wohnungsgeld der V. Dienstklasse.

Hauptlehrerinnen haben nur Miethzinsentschädigung, und diese nicht höher als im Betrage des im vorhergehenden Absatz bezeichneten Wohnungsgeldes zu beanspruchen.

§. 44.

Lehrer und Lehrerinnen in nicht etatmäßiger Stellung (§. 27 dieses Gesetzes) erhalten eine Vergütung von jährlich achthundert Mark.

Die Vergütung erhöht sich auf neunhundert Mark für das Jahr für Lehrer und Lehrerinnen, welche die Dienstprüfung oder eine die letztere vertretende Prüfung bestanden haben, und zwar vom Anfang des auf die Ablegung der Prüfung folgenden Monats an.

Für Schulverwalter kann aus besonderen Gründen, namentlich bei schon vorgerücktem Dienstalter, die Vergütung bis zum Betrage des Anfangsgehaltes eines Hauptlehrers (1 100 ℳ.) durch die Oberschulbehörde erhöht werden.

§. 45.

Neben der in §. 44 bestimmten Vergütung haben anzusprechen:

a. Unterlehrer (Unterlehrerinnen): einen mit dem erforderlichen Schreinwerk eingerichteten heizbaren Wohnraum von mindestens 18 Quadratmeter Grundfläche. Das Nähere über die Einrichtung des Wohnraumes wird durch Verordnung bestimmt.

Mit Zustimmung der Oberschulbehörde kann vorübergehend oder ständig statt des Wohnraumes eine Miethzinsentschädigung gegeben werden, welche mindestens drei Fünftel des in §. 43 Absatz 1 bezeichneten Wohnungsgeldes betragen soll.

b. Hilfslehrer (Hilfslehrerinnen): Miethzinsentschädigung im Betrage von drei Fünftel des vorbezeichneten Wohnungsgeldes.

c. Schulverwalter (Schulverwalterinnen): Benützung der Hauptlehrerswohnung, wenn der abgegangene Hauptlehrer im Genuß einer freien Wohnung war und über dieselbe nicht anderweit — zu Gunsten eines anderen Hauptlehrers oder gemäß §. 26, vierter Absatz (letzter Satz) des Beamtengesetzes — verfügt ist; andernfalls Miethzinsentschädigung im Betrage des in §. 43 Absatz 1 bezeichneten Wohnungsgeldes.

§. 46.

Außer den mit dem Hauptdienste nach §§. 39, 41, 43, 44, 45 verbundenen Bezügen haben Lehrer (Lehrerinnen) an Volksschulen zu empfangen:

a. für jede gemäß §. 37 über die gesetzliche Höchstzahl hinaus ertheilte wöchentliche Unterrichtsstunde (Turn- und Arbeitsunterricht ausgenommen) fünfzig Mark jährlich;

b. für jede in gleicher Weise zu ertheilende Stunde Turnunterricht jährlich fünfundzwanzig Mark, welche Vergütung sich bei Schulen, an welchen der Turnunterricht nicht auf das ganze Jahr sich erstreckt, auf fünfzehn Mark für jede Wochenstunde ermäßigt.

§. 47.

Die Belohnung der im vertragsmäßigen Dienstverhältniß verwendeten Lehrerinnen für Unterricht in weiblichen Handarbeiten oder in Haushaltungskunde (§. 35) wird nach Anhörung des Gemeinderaths durch die Staatsverwaltungsbehörde festgesetzt. Dieselbe soll für das Jahr und für jede wöchentlich zu ertheilende Unterrichtsstunde nicht weniger betragen, als

zwanzig Mark, wenn der Unterricht während des ganzen Jahres ertheilt,

zwölf Mark, wenn derselbe während der Sommermonate ausgesetzt wird.

In der Stellung nicht etatmäßiger Beamten (§. 36) sind solchen Lehrerinnen mindestens die für die Unterlehrerinnen festgesetzten Bezüge (§. 44 Absatz 1 und §. 45, a.) zu gewähren; die in etatmäßiger Eigenschaft angestellten (§. 36 Absatz 2) erhalten das für Hauptlehrerinnen bestimmte Einkommen (§. 39 Absatz 2 und §. 43 Absatz 2).

§. 48.

Wenn im Falle des §. 32 Absatz 2 die Ortsschulbehörde der Schule, an welche ein von seiner Stelle zu entfernender Hauptlehrer versetzt werden sollte, Widerspruch erhoben hat, oder wenn — ohne daß schon eine Anfrage nach §. 32 Absatz 2 stattgefunden — die Entfernung eines Hauptlehrers von seiner Stelle für durchaus unverschieblich zu erachten ist, kann der zu entfernende Lehrer in einstweiligen Ruhestand versetzt werden.

Die im einstweiligen Ruhestand befindlichen Lehrer werden in die Gesammtzahl der nach dem Staatsvoranschlag anstellbaren Hauptlehrer (§§. 14 bis 16) eingerechnet. Dieselben sind einstweilen — bis zur etwaigen etatmäßigen Wiederanstellung beziehungsweise bis zur Zuruhesetzung nach §. 28 des Beamtengesetzes — gemäß §. 27 dieses Gesetzes im Schuldienste weiterhin zu verwenden und verpflichtet, jeder Weisung der Oberschulbehörde zur Uebernahme eines solchen Dienstes Folge zu leisten (§. 50, 3 des Beamtengesetzes).

Digitized by Google

Im Falle einer nachfolgenden Wiederanstellung als Hauptlehrer kommt die im einstweiligen Ruhestand zugebrachte Zeit für den bei späterer endgiltiger Zuruhesetzung zu gewährenden Ruhegehalt, als Dienstzeit in Anrechnung, sofern und soweit während des einstweiligen Ruhestandes eine Dienstversehung nach §. 27 stattgefunden hat.

§. 49.

Im einstweiligen Ruhestand befindliche Hauptlehrer, welchen eine Stelle als Unterlehrer, Hilfslehrer oder Schulverwalter übertragen ist, haben neben den in dieser Stellung gemäß §§. 44 und 45 ihnen zukommenden Bezügen den nach §. 36 des Beamtengesetzes zu bemessenden Wartegehalt insoweit fortzubeziehen, als erforderlich ist zur Ergänzung der mit der nicht etatmäßigen Dienststelle verbundenen Vergütung auf den Betrag des im Zeitpunkte der Versetzung im einstweiligen Ruhestand bezogenen Gehaltes.

§. 50.

Die Ruhe- und Unterstützungsgehalte, welche auf Grund dieses Gesetzes für Lehrer (Lehrerinnen, einschließlich der Lehrerinnen für Unterricht in weiblichen Handarbeiten oder in Haushaltungskunde) an Volksschulen bewilligt werden, sind aus der Staatskasse zu bestreiten.

Ebenso werden aus der Staatskasse (Beamtenwittwenkasse) die Versorgungsgehalte für Hinterbliebene von Volksschulhauptlehrern bestritten, wogegen dieser Kasse die Wittwenkassenbeiträge (Beamtengesetz §§. 70 ff.) der Volksschulhauptlehrer, sowie aus der Staatskasse die nach §. 84 des Beamtengesetzes zu bemessenden Zuschüsse zufließen.

§. 51.

In der Abtheilung des Staatsvoranschlags für Volksschulen ist je ein angemessener Betrag anzunehmen:

a. als Unterstützungsfond für Lehrer (Lehrerinnen) an Volksschulen;

b. zur Gewährung von Gnadengaben.

Auf beide Fonds finden die Vorschriften in Artikel 29 und 30 des Etatgesetzes Anwendung.

Artikel VI.

Die bisherigen

§§. 61 bis 79 — von der Deckung der Gehalte und anderen Bezügen der Lehrer, ferner §§. 80 bis 84 — von den Schulhäusern und anderen örtlichen Schulbedürfnissen —

werden aufgehoben; an deren Stelle treten folgende Bestimmungen:



Digitized by Google

# Fünfter Titel.

## Von der Bestreitung des Aufwandes für die Volksschulen.

### Erster Abschnitt.

### Von der Deckung der Gehalte und anderen Bezüge der Lehrer und Lehrerinnen.

#### §. 52.

Zur Bestreitung der Gehalte und anderen Bezüge der Lehrer an Volksschulen hat — vorbehaltlich der Bestimmungen in §§. 94 und 99 — jede Schulgemeinde (§. 6 dieses Gesetzes) in die Staatskasse als Pauschbetrag einzuzahlen:

1. einen Jahresbeitrag für jede an der Volksschule (den Volksschulen) der Gemeinde nach §§. 14 und 15 dieses Gesetzes errichtete ständige Lehrerstelle und zwar:

a. für Hauptlehrerstellen in Gemeinden

| | |
|---|---|
| von nicht über 500 Einwohnern . . . | 780 ℳ. |
| von 501 bis 1000 Einwohnern . . . | 840 „ |
| von 1001 bis 2500 Einwohnern . . . | 960 „ |
| von mehr als 2500 Einwohnern . . . | 1080 „ |

b. für jede Unterlehrerstelle in Gemeinden

| | |
|---|---|
| von nicht über 2500 Einwohnern . . . | 660 „ |
| von mehr als 2500 Einwohnern . . . | 700 „ |

Für Lehrerstellen, welche über die gesetzlich vorgeschriebene Zahl (§§. 14 und 15) hinaus errichtet sind, ist von der Gemeinde — ohne Rücksicht auf deren Einwohnerzahl — jährlich zu zahlen:

| | |
|---|---|
| für jede solche Hauptlehrerstelle . . . . | 1450 ℳ. |
| für Unterlehrerstellen . . . . . | 850 „ |

Die vorbezeichneten Jahresbeiträge (Ziffer 1 Absatz 1 und 2) sind unverkürzt auch für die Zeit zu entrichten, während deren Lehrerstellen an der betreffenden Schule erledigt sind;

2. einen weiteren Jahresbeitrag, welcher für jeweils eine Periode von zehn Jahren derart festgesetzt wird, daß nach dem Durchschnitt der Zahl der Kinder, die in jedem der drei letzten, einer zehnjährigen Periode vorangegangenen Schuljahre die Volksschule (die Volksschulen) der betreffenden Gemeinde besucht haben, für jedes Schulkind ein Betrag von 2 ℳ. 80 ₰ in Ansatz kommt.

Eine neue Festsetzung hat im Laufe einer zehnjährigen Periode, mit Wirkung für die daran noch nicht umlaufene Restzeit, bei jeder Vermehrung der Zahl der ständigen Lehrerstellen (§. 14) einzutreten.

#### §. 53.

Mit den in §. 52 bezeichneten Gemeindebeiträgen und — soweit diese nicht ausreichen —

Digitized by Google

aus allgemeinen Staatsmitteln sind zu bestreiten und auf Grund der Genehmigung im Staatsvoranschlag aus der Staatskasse zu zahlen:

1. die Gehalte der Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen — §§. 39 und 41;
2. die Vergütungen für die in nicht etatmäßiger Stellung verwendeten Lehrer und Lehrerinnen — §. 44;
3. die Miethzinsentschädigungen für Hilfslehrer (Hilfslehrerinnen) — §. 45, b.;
4. die Vergütung für Mitversehung erledigter Lehrerstellen oder in Fällen der Dienstbehinderung oder Beurlaubung eines Lehrers — §. 37 Absatz 2;
5. die Sterbegehalte an Hinterbliebene von Lehrern — §§. 55 bis 58 des Beamtengesetzes;
6. die Vergütungen für Umzugskosten bei Versetzungen, welche zu gewähren sind
   a. nicht etatmäßigen Lehrern (Lehrerinnen), deren Versetzung nicht lediglich auf ihren Antrag und nicht in Folge eigenen Verschuldens,
   b. Hauptlehrern, deren Versetzung gegen ihren Willen und nicht zugleich in Folge eigenen Verschuldens verfügt worden ist;
7. Tagesgebühren und Reisekosteuentschädigungen, welche in Folge von Anordnungen staatlicher Schulbehörden Lehrern zu bewilligen sind.

§. 54.

Die nach §. 39, b. und §. 42 jedem Hauptlehrer zu gewährende freie Wohnung ist von der Schulgemeinde (§. 6) zu stellen; auch hat dieselbe die öffentlichen Lasten und Abgaben zu tragen, welche von solchen Wohnungen zu entrichten sind.

Von dem im Genuß der Wohnung befindlichen Lehrer sind die gesetzlich dem Miether obliegenden kleineren Ausbesserungen zu bestreiten.

§. 55.

Wohnungen für Hauptlehrer, die als den gesetzlichen Anforderungen entsprechend von der Oberschulbehörde anerkannt und angenommen sind, dürfen nur mit deren Zustimmung von der Gemeinde zu anderweiter Verwendung zurückgezogen werden.

Zur Neubeschaffung noch fehlender Wohnungen soll bei Volksschulen mit mehreren Hauptlehrern, sofern mindestens für einen (den ersten) derselben Wohnung vorhanden, die Gemeinde gegen ihren Willen nur angehalten werden, wenn ein dringendes Bedürfniß vorliegt.

Die Entscheidung hierüber trifft auf Antrag der Oberschulbehörde der Bezirksrath.

Ueber die Zuweisung der in einer Gemeinde in Mehrzahl vorhandenen Wohnungen an die einzelnen Hauptlehrer beschließt die örtliche Schulbehörde, deren Entscheidung jedoch die Oberschulbehörde auf Anrufen eines Betheiligten oder von Amtswegen ändern kann.

§. 56.

Von der Gemeinde sind unmittelbar an die Forderungsberechtigten zu entrichten — wobei hinsichtlich der Zahlung ständiger Bezüge §. 86 des Beamtengesetzes in Anwendung kommt:

Digitized by Google

1. die Gehalte beziehungsweise Belohnungen der Lehrerinnen, die ausschließlich für Unterricht in weiblichen Handarbeiten oder in Haushaltungskunde bestimmt sind — §§. 35, 36, 47;
2. die Miethzinsentschädigungen für Hauptlehrer (Hauptlehrerinnen) und Schulverwalter (Schulverwalterinnen), welche nicht im Genuß freier Wohnung sich befinden — §§. 43, 45, c;
3. die Miethzinsentschädigungen für die nicht mit Wohnung ausgestatteten Unterlehrer (Unterlehrerinnen) — §. 45, a. Absatz 2;
4. die nach §. 23 und §. 46 zu leistenden besonderen Vergütungen, soweit solche nicht aus der Staatskasse zu entrichten sind — §. 53, 4;
5. alle Vergütungen, welche durch besondere, der Gemeinde freigestellte unterrichtliche Veranstaltungen — z. B. Handfertigkeitsunterricht für Knaben, Unterweisung in der Haushaltungskunde für Mädchen, Musikunterricht — veranlaßt sind.

§. 57.

Für die Festsetzung der nach §. 52, 1 zu leistenden Beiträge ist die bei der jeweils jüngsten Volkszählung endgiltig ermittelte Einwohnerzahl der politischen Gemeinde maßgebend, in deren Bezirk die Schule gelegen ist.

Als errichtet im Sinne und mit der Wirkung des §. 52 gelten Hauptlehrerstellen, wenn beziehungsweise so lange sie in dem auf die Volksschulen bezüglichen Gehaltsetat des Staatsvoranschlags aufgeführt sind, und zwar neuzugehende mit Wirkung vom Tage der Verkündung des betreffenden Finanzgesetzes an.

Neue Unterlehrerstellen gelten für errichtet vom Tage der erstmaligen Besetzung (des Dienstantritts) an; die letztere kann erfolgen, sobald die Oberschulbehörde und die Gemeinde über die Errichtung der Stelle einverstanden sind, oder die Errichtung durch vollzugsreifes Erkenntniß der Staatsverwaltungsbehörde ausgesprochen ist.

§. 58.

Zur Deckung der nach §. 52, 1 an die Staatskasse zu leistenden Einzahlungen sind von der Gemeinde zunächst zu verwenden: der Ertrag der Schulpfründe, namentlich auch der zu ihrer Dotation gehörigen Liegenschaften und Almendnutzungen, sowie der Ertrag der für Unterhaltung der Lehrer bestimmten Ortsfonds (namentlich der Ablösungskapitalien für frühere Leistungen zu Lehrergehalten) einschließlich der Leistungen, zu welchen Andere, auch die politische Gemeinde, der Schule kraft einer rechtsgiltigen Dotation oder überhaupt privatrechtlich verpflichtet sind.

§. 59.

Hat ein Ortsfond nebst Unterhaltung der Lehrer zugleich noch andere Stiftungszwecke, so verbleibt es bei der nach §. 15 des Volksschulgesetzes vom 28. August 1835 vollzogenen Vertheilung der Erträgnisse des Fonds, bis etwa die Vermehrung derselben eine verhältniß-

Digitized by Google

mäßige Erhöhung des Beitrages zum Lehrergehalt gestattet, oder ihre Verminderung eine Herabminderung desselben nöthig macht.

Indessen kann der bisherige Beitrag, auch ohne daß der Ertrag des Fonds sich vermehrte, alsdann erhöht werden, wenn diejenigen, welche hinsichtlich der anderen Zwecke der Stiftung berechtigt sind, oder ihre Vertreter dazu einwilligen, oder wenn es ohnehin schon nach den Stiftungsvorschriften zulässig ist.

§. 60.

Hat ein Ortsfond, der ursprünglich nicht ausdrücklich zugleich für Unterhaltung der Lehrer gestiftet ist (§§. 58, 59), dennoch bis zum 28. August 1835 Lehrergehalte oder Beiträge hiezu (jedoch nicht blos vorübergehende Unterstützungen) aus seinen Ueberschüssen bezahlt, so kommen dabei die Bestimmungen der §§. 58 und 59 ebenfalls zur Anwendung; jedoch können hier die hinsichtlich der übrigen Stiftungszwecke Berechtigten, oder ihre gesetzlichen Vertreter eine Minderung oder Aufhebung jener Beiträge verlangen, sobald sie nachweisen, daß die vollkommene Erfüllung der nächsten Stiftungszwecke gar keine oder keine so großen Ueberschüsse mehr übrig lasse, also die Aufhebung oder Verminderung jener Beiträge zu Lehrergehalten nöthig mache.

§. 61.

Die Vorschriften des §. 59 sind auch auf Distriktsstiftungen anwendbar, aus welchen Lehrergehalte oder Beiträge hiezu bezahlt werden.

Derjenige Theil des hiernach für Lehrergehalte zu verwendenden Ertrags einer Distriktsstiftung, welcher nicht nach §. 18 des Volksschulgesetzes vom 28. August 1835 einer bestimmten Schule zum Voraus zugewiesen ist, ist aber, soweit nicht ausdrückliche Stiftungsvorschriften entgegenstehen, unter die berechtigten Orte neu zu vertheilen, wenn sich die Bedürfnisse ihrer Volksschulen erheblich ändern.

Als Bedürfniß einer Volksschule im Sinne des vorhergehenden Absatzes gilt derjenige Betrag, welcher an der Summe der nach §. 52, 1, a. und b. an die Staatskasse zu leistenden Einzahlungen mit Beischlagung eines nach §. 43 Absatz 1 festzustellenden Werthanschlags für die den Hauptlehrern zukommende freie Wohnung nach Aufrechnung der in den §§. 58, 59 und 60 gedachten Einkünfte noch ungedeckt ist.

§. 62.

Die in den §§. 58 bis 61 bezeichneten Einkünfte werden für die Gemeindekasse vereinnahmt, wogegen aus dieser Kasse alle damit verbundenen Lasten zu bestreiten sind.

Das Vermögen der Schulpfründen, zu welchem insbesondere die Ablösungskapitalien für abgelöste Leistungen zu Lehrgehalten gehören, muß als Stiftungsvermögen im Grundstock ungeschmälert erhalten bleiben.

Die Einhaltung dieser Vorschrift ist durch die hinsichtlich der Aufsicht über die Verwaltung des örtlichen Schulvermögens zuständigen Behörden zu überwachen.

Digitized by Google

§. 63.

Ohne Zustimmung der Oberschulbehörde dürfen landwirthschaftliche Grundstücke, welche der Schule stiftungsgemäß gewidmet sind, nicht veräußert, und Liegenschaften der Gemeinde, deren Benützung zur Zeit der Einführung dieses Gesetzes einen Theil des festen Gehaltes eines Lehrers ausmacht, von der Gemeinde nicht zu anderweiter Verwendung zurückgezogen werden.

Das Gleiche gilt von Gebäuden, welche im nämlichen Zeitpunkt behufs der Bewirthschaftung solcher Grundstücke einem Lehrer zur Benützung zustehen.

§. 64.

Auf Verlangen des Hauptlehrers müssen diesem für die Dauer seiner Anstellung in der Gemeinde die in §. 63 bezeichneten Liegenschaften ganz oder theilweise in Pacht gegeben werden, und zwar für einen drei Prozent der Grundsteueranschläge der landwirthschaftlichen Grundstücke nicht übersteigenden Pachtzins. Für die in diesem Falle dem Lehrer mit zu überlassenden, zur Bewirthschaftung der Grundstücke bestimmten Gebäude — sofern solche vorhanden sind — darf ein besonderer Pachtzins nicht gefordert werden.

Hausgärten von nicht mehr als fünf Ar Flächeninhalt gelten als Zubehörde der Wohnung, deren Genuß der Inhaber der letzteren ohne besonderes Entgelt anzusprechen hat.

Die Gemeinde kann verlangen, daß der ihr zukommende Pachtzins (Absatz 1) von der Staatskasse für Rechnung des Lehrers an die Gemeindekasse bezahlt beziehungsweise an den von letzterer zu leistenden Einzahlungen (§. 52) in Abrechnung gebracht werde.

§. 65.

In Ermangelung anderer Vereinbarung unter den Betheiligten beginnt das Pachtverhältniß für einen in die Pachtberechtigung neu eintretenden Hauptlehrer mit dem nächstfolgenden 24. Oktober und endigt mit dem auf das Erlöschen der Berechtigung folgenden 23. Oktober. Im Falle des Ablebens des Hauptlehrers dauert das Pachtverhältniß für Rechnung der Erben noch bis zum nächstfolgenden 23. Oktober.

Der pachtberechtigte Lehrer darf die Schulgüter weder ganz noch theilweise in Afterpacht geben, muß vielmehr dieselben, wenn er die Selbstbewirthschaftung nicht fortsetzen will, der Gemeinde abtreten. Jedoch kann dies, in Ermangelung anderer Vereinbarung, nur auf den 23. Oktober eines Jahres nach vorausgegangener mindestens halbjähriger Kündigung geschehen.

Die Gemeinde kann die Auflösung des Pachtverhältnisses nur aus Gründen fordern, welche nach dem bürgerlichen Rechte den Bestandgeber zur Aufhebung eines Bestandes vor Beendigung der vertragsmäßigen Dauer desselben berechtigen.

Der Hauptlehrer, welcher aus dem Pachtverhältniß durch eigene Kündigung oder durch Aufhebung desselben seitens der Gemeinde ausgeschieden ist, kann eine Wiedereinsetzung nicht verlangen.

§. 66.

Bei Volksschulen mit mehreren Hauptlehrern steht die Ausübung der in §. 64 bezeichneten Berechtigung demjenigen zu, welcher am längsten in der Gemeinde als Hauptlehrer angestellt ist.

Digitized by Google

Will dieser von der Berechtigung nicht Gebrauch machen, oder scheidet er gemäß §. 65 letzter Absatz aus dem Pachtverhältniß aus, tritt an dessen Stelle der im Dienstalter als Hauptlehrer in derselben Gemeinde nächstfolgende.

§. 67.

Wenn in einer Gemeinde mit mehreren Hauptlehrern Schulgüter (§. 63) in solchem Gesammtumfange vorhanden sind, daß daraus zwei oder mehr Loose von mindestens je 20 Ar Flächeninhalt zweckmäßig sich bilden lassen, kann die Ortsschulbehörde die Theilung in Loose beschließen. Der Beschluß der Ortsschulbehörde bedarf der Genehmigung der Oberschulbehörde nach vorheriger Begutachtung durch den Bezirksrath.

Hinsichtlich der einzelnen Loose finden sodann die §§. 64, 65 und 66 entsprechende Anwendung.

§. 68.

Zur Aufbringung des nach der Zahl der Schulkinder sich richtenden Gemeindebeitrages (§. 52, 2) ist als „Schulgeld" für jedes Kind, welches die Volksschule besucht, ein Vorausbeitrag von 3 ℳ. 20 ₰ jährlich von dem zur Ernährung des Kindes Verpflichteten an die Gemeinde zu entrichten.

Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die nämliche Volksschule, so ist nur für das erste der volle Betrag, für das zweite, dritte und vierte dagegen nur die Hälfte und für die übrigen Kinder kein Schulgeld zu zahlen.

§. 69.

Unvermögende sind von der Zahlung des Schulgeldes für diejenige Volksschule, zu deren Besuch eine gesetzliche Verpflichtung besteht (§. 1, Absatz 1, Satz 1 des Gesetzes) durch die Gemeindebehörde — bei Volksschulen, die mehreren Gemeinden gemeinschaftlich sind, durch die Schulkommission beziehungsweise, falls eine solche nicht bestellt ist, durch die in §. 83 Absatz 3 bezeichnete Gemeindebehörde — je nach dem Grade der Unvermöglichkeit ganz oder zu bestimmten Theilen zu befreien.

Die nachgelassenen, sowie die nicht beibringlichen Schulgeldbeträge bleiben der Schulgemeinde (§. 6) zur Last.

Gegen die Verweigerung des Gesuchs um Schulgeldbefreiung steht dem Betroffenen die Beschwerde im Verwaltungswege zu.

Die Befreiung von der Schulgeldzahlung gilt nicht als Armenunterstützung.

§. 70.

Wo sich Fonds befinden, welche nach ihrem Zwecke oder gemäß der Bestimmungen der §§. 58 bis 61 zur Zahlung des Schulgeldes verfügbar sind, können dieselben zur Bestreitung des nach §. 52, 2 der Gemeinde obliegenden Beitrages verwendet werden, wogegen für die zum Fond Berechtigten das an die Gemeinde zu entrichtende Schulgeld verhältnißmäßig zu mindern beziehungsweise ganz zu erlassen ist.

§. 71.

Durch einen mit zwei Dritttheilen der Stimmen gefaßten, von der Staatsbehörde genehmigten Gemeindebeschluß kann auf die Erhebung des nach §. 68 der Gemeinde zukommenden Schulgeldes verzichtet werden.

Ist dieser Verzicht nicht für die Dauer eines zum Voraus bestimmten Zeitraumes erfolgt, kann die Wiedereinführung der Schuldgelderhebung durch einfachen Gemeindebeschluß jederzeit angeordnet werden.

Auf die Verpflichtung der Gemeinde zur Leistung des in §. 52, 2 dieses Gesetzes bezeichneten Beitrages ist ein etwaiger Verzicht der Gemeinde auf Schulgelderhebung ohne Einfluß.

§. 72.

Soweit die nach den §§. 52 und 56 der Gemeinde für die Volksschule obliegenden Ausgaben durch die Einnahmen, von welchen die §§. 58 bis 62 und §§. 68 bis 71 handeln, nicht gedeckt werden, ist der bezügliche Aufwand nach Maßgabe der Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Gemeindeaufwand und die Mittel zu dessen Deckung aufzubringen jedoch unter folgenden Beschränkungen (§§. 73 bis 82).

§. 73.

Zur Aufbringung desjenigen Schulaufwandes, welcher umfaßt:

a. den nach §. 52, 1 a. und b. an die Staatskasse einzuzahlenden Jahresbeitrag, abzüglich desjenigen Betrages, welcher durch Einkünfte der in §§. 58 bis 62 bezeichneten Art gedeckt ist;
b. die etwaige Vergütung für besonders angeordnete Aushilfe in der Ertheilung von Religionsunterricht (§. 23, §. 46 Absatz 1 a., §. 56, 4);
c. die Vergütung für die Ertheilung des Fortbildungsunterrichts (Gesetz vom 18. Februar 1874, den Fortbildungsunterricht betreffend, §. 11),

sind Gemeinden, welche zur Deckung ihrer Ausgaben — einschließlich der vorstehend unter a., b. und c. bezeichneten — ein Umlagebedürfniß im Sinne des §. 77 zu bestreiten haben, nicht verpflichtet, eine Umlage von mehr als 14 Pfennig auf 100 Mark Steuerkapital zu erheben. Unter dem in diesem und in den folgenden Paragraphen erwähnten Steuerkapital ist das, soweit erforderlich, gesetzlich reduzirte Steuerkapital, beziehungsweise (§. 85 der Gemeindeordnung) das Dreifache der Einkommensteueranschläge zu verstehen.

§. 74.

Bei Feststellung des Ertrages der in §. 73 unter a. bezeichneten Einkünfte (Deckungsmittel) sind anzurechnen:

a. Kompetenzen von Früchten, Wein, Holz oder anderen Naturalien mit dem Durchschnitt der Geldvergütung, welche während der letzten zehn Jahre (§. 77) geleistet wurden.

Digitized by Google

Soweit solche Kompetenzen nicht in Geld vergütet, sondern in Natur verabreicht wurden, wird der Geldwerth des so Entrichteten auf Grund der zur Verfallzeit in anderen Fällen zur Vergütung gelangten Marktdurchschnittspreise oder erforderlichenfalls durch Schätzung ermittelt;

b. der Ertrag von landwirthschaftlichen Grundstücken (§. 63 Absatz 1 und 2) zu drei vom Hundert des Anschlages, mit welchem dieselben zur Grundsteuer veranlagt sind;

c. der Ertrag von Schulpfründekapitalien — ohne Rücksicht auf das wirkliche Erträgniß — mit vier vom Hundert der Kapitalsumme.

§. 75.

Ist das Umlagebedürfniß einer Gemeinde für ihre übrigen Ausgaben außer dem in §. 73 bezeichneten Schulaufwand so groß, daß nach dem Gemeindekataster eine Umlage von mehr als 20 ₰ von 100 ℳ. Steuerkapital erhoben werden müßte, so ist die Gemeinde bei einem sonstigen Umlagebedürfniß von

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 21 | bis | einschließlich | 23 | ₰ | höchstens | 13 | ₰ |
| 24 | „ | „ | 26 | „ | „ | 12 | „ |
| 27 | „ | „ | 29 | „ | „ | 11 | „ |
| 30 | „ | „ | 32 | „ | „ | 10 | „ |
| 33 | „ | „ | 35 | „ | „ | 9 | „ |
| 36 | „ | „ | 39 | „ | „ | 8 | „ |
| 40 | „ | „ | 43 | „ | „ | 7 | „ |
| 44 | „ | „ | 47 | „ | „ | 6 | „ |
| 48 | „ | „ | 49 | „ | „ | 5 | „ |
| 50 | „ | „ | 52 | „ | „ | 4 | „ |
| 53 | „ | „ | 55 | „ | „ | 3 | „ |
| 56 | „ | „ | 58 | „ | „ | 2 | „ |
| 59 | „ | „ | 60 | „ | „ | 1 | „ |

Umlage zur Deckung des bezeichneten Schulaufwandes zu erheben verpflichtet.

Betragen die sonstigen Umlagen mehr als 60 ₰ von 100 ℳ. Steuerkapital, so ist die Gemeinde von jedem Beitrag frei.

Bruchtheile von Pfennigen sind bei der Klassifizirung nicht zu berücksichtigen.

§. 76.

Die Vorschriften der §§. 73 und 75 finden auf die Städte mit mehr als 6000 Einwohnern, sowie auf solche Städte, welche sich der Städteordnung unterstellt haben, keine Anwendung.

Bei Gemeinden, welche nach ihren gewerblichen und sonstigen Verhältnissen als dazu vermögend erkannt werden, kann die Umlage, bis zu deren Betrag die Gemeinde beizuziehen ist, um 1—3 ₰ von 100 ℳ. Steuerkapital höher bestimmt werden, als sie nach dem vorhergehenden Paragraphen zu berechnen gewesen wäre.



Digitized by Google

Im umgekehrten Falle, bei Gemeinden, die auf besonders niederer Stufe der Leistungsfähigkeit stehen, darf eine Ermäßigung des Umlagebetrages um 1—3 ₰ von 100 ℳ Steuerkapital verfügt werden. Diese Ermäßigung kann auch in Fällen des §. 73 bewilligt werden.

§. 77.

Als das sonstige Umlagebedürfniß einer Gemeinde im Sinne der vorhergehenden Paragraphen gilt der Durchschnitt der von ihr während der letzten zehn Jahre erhobenen Umlagen im Sollbetrage unter Zugrundelegung des jüngsten Gemeindesteuerkatasters.

Da, wo etwa noch besondere Schulhausbauumlagen erhoben werden, kommen auch diese in gleicher Weise in Anrechnung.

Von der Gesammtsumme dieser Umlagen sind abzurechnen:

1. die während der nämlichen zehn Jahre von der Gemeinde bestrittenen Ausgaben für Schulaufwand der in §. 73 bezeichneten Art;
2. die während der nämlichen zehn Jahre gemäß §. 52 Ziffer 2 von der Gemeinde an die Staatskasse gezahlten Beiträge, sofern beziehungsweise soweit während dieser Zeit die Schulgelderhebung in Folge Verzichts der Gemeinde (§. 71) unterblieben ist;
3. der Werth aller Bürgernutzungen, diese wieder unter Abrechnung der etwa auf denselben ruhenden Auflagen.

Der Werth dieser Nutzungen kommt mit der Summe in Anschlag, welche bei der neuesten Berechnung der Einkaufsgelder zum Bürgernutzen als Durchschnittswerth ermittelt wurde. Als neueste Einkaufsgelderberechnung ist die anzusehen, welche in der oben bezeichneten zehnjährigen Periode zuletzt in Geltung war.

§. 78.

Soweit nach den Bestimmungen der §§. 73—77 die Gemeinde für den in §. 73 bezeichneten Schulaufwand nicht aufzukommen hat, fällt derselbe auf die Staatskasse.

Auf Antrag der Gemeinde wird der von ihr und der von der Staatskasse an jenem Aufwand zu tragende Antheil durch die zuständige Staatsbehörde für jeweils eine Periode von zehn Jahren festgestellt.

Die zehnjährigen Perioden sind für alle Gemeinden des Landes die gleichen, und zwar zusammenfallend mit der Periode, für welche nach §. 52, 2 dieses Gesetzes der dort bezeichnete Jahresbeitrag der Gemeinde an die Staatskasse festgesetzt wird.

§. 79.

Nach Ablauf der zehnjährigen Periode kann sowohl die Gemeinde, wie der Vertreter der Staatskasse eine Aenderung beantragen.

Dem neuen Erkenntniß wird der Durchschnitt der Gemeindeumlagen während der vorangegangenen zehnjährigen Periode und das jüngste Gemeindesteuerkataster zu Grunde gelegt.

Als jüngstes Gemeindesteuerkataster ist dasjenige zu betrachten, nach welchem die Gemeindeumlagen für das Jahr, in dem Antrag auf Zuerkennung beziehungsweise Aenderung eines Staatsbeitrages gestellt wird, zur Erhebung gelangen.

Digitized by Google

Das neue Erkenntniß wirkt von dem Tage des gestellten Antrags an. Derselbe kann in der zweiten Hälfte der neuen Periode nicht mehr gestellt werden.

§. 80.

Wird im Verlauf einer zehnjährigen Periode die Zahl der Haupt- oder Unterlehrer geändert (§§. 14, 15), die Schule mit einer anderen verbunden, oder in zwei getrennte Schulen aufgelöst, oder überhaupt eine neue Schule errichtet, hat sich der Stand der nach §§. 58—62 der Gemeindekasse zufließenden Einkünfte geändert, oder ist eine Aushilfe in der Ertheilung des Religionsunterrichts angeordnet worden, so kann auch vor Ablauf von zehn Jahren sowohl die Gemeinde wie der Vertreter der Staatskasse alsbald eine neue Festsetzung der von der einen und von der anderen zu leistenden Antheilsumme beantragen.

Bei dem Erkenntniß wird aber das nach den Ergebnissen der vorhergehenden zehnjährigen Periode festgestellte Umlagebedürfniß der Gemeinde zu Grunde gelegt.

§. 81.

Der Vollzug der nach §§. 78—80 getroffenen Festsetzungen geschieht in der Weise, daß die auf die Staatskasse fallende Summe an den Jahresbeiträgen, welche die Gemeinde nach §. 52 dieses Gesetzes zur Staatskasse zu entrichten hat, in Aufrechnung kommt.

Sollte die auf die Staatskasse fallende Summe größer sein, als die Summe der von der Gemeinde nach §. 52 zu leistenden Jahresbeiträge, wäre der Ueberschuß von der Staatskasse an die Gemeindekasse in baar auszubezahlen.

§. 82.

Wenn der gemäß §. 52, 1 von einer Gemeinde zu zahlende Beitrag eine Erhöhung dadurch erfährt, daß auf Beschluß der Gemeinde an deren Schule (Schulen) Lehrer in größerer Zahl, als das Gesetz (§. 14) verlangt, oder Hauptlehrer angestellt werden, wo nach der gesetzlichen Vorschrift nur Unterlehrer anzustellen wären, so kommt diese Erhöhung bei den nach §§. 72—79 zu treffenden Feststellungen nicht in Anrechnung.

Wo in einer Gemeinde mehrere Schulen bestehen, ohne daß die Staatsverwaltungsbehörde dies gemäß §. 6 Absatz 4 dieses Gesetzes verfügt hat, ist die nach §. 78 der Staatskasse aufzuerlegende Aufwandsumme so zu berechnen, wie wenn die verschiedenen Schulen mit einander vereinigt wären, und der durch die Trennung entstehende Mehrbetrag der Kosten fällt lediglich auf die Gemeinde, welche aber die Vereinigung der Schulen verlangen kann.

§. 83.

Wenn für mehrere Gemeinden, oder für Abtheilungen einer Gemeinde zusammen mit einer anderen ganzen Gemeinde oder Theilen derselben, eine Volksschule gemeinsam gehalten wird (§. 6 Absatz 2 dieses Gesetzes), haben die betheiligten Gemeinden nach Verhältniß ihrer zur Schule gehörigen Bevölkerung für die in §. 52 und §. 56 bezeichneten Leistungen aufzukommen.

In demselben Verhältniß gelten im Zweifel die an der Schule betheiligten Gemeinden als mitberechtigt an den Einkünften aus Dotationen und Fonds (§§. 58 bis 61).

Zahlungspflichtig gegenüber der Staatskasse (§. 52) und gegenüber den Lehrern (§. 56), sowie erhebungsberechtigt in Ansehung der Einkünfte aus Dotationen und Fonds (§§. 58 bis 60) ist die Gemeinde, in deren Bezirk die gemeinschaftliche Schule gelegen, oder welcher durch Vereinbarung unter den betheiligten Gemeinden oder aber auf Antrag einer derselben durch die Staatsverwaltungsbehörde die Verwaltung und Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben der gemeinschaftlichen Schule übertragen ist. Die mitbetheiligten Gemeinden haben ihre Antheile an die Kasse der im vorhergehenden Absatz bezeichneten Gemeinde, welche über den gesammten Schulaufwand Rechnung führt, einzuliefern.

Dieselben Bestimmungen kommen für politische Gemeinden in Anwendung, welche aus Ortsgemeinden sich zusammensetzen, deren jede besondere (Orts-) Ausgaben und Einnahmen hat, wenn für die Gesammt-Gemeinde, oder für mehrere Ortsgemeinden oder Theile von solchen eine gemeinschaftliche Schule besteht.

§. 84.

In den Fällen des §. 83 kommen hinsichtlich der auf die einzelnen Gemeinden (Ortsgemeinden) fallenden Antheile die Bestimmungen der §§. 73 bis 80 für jede Gemeinde (Ortsgemeinde) gesondert zur Anwendung.

Die gegenüber der einzelnen Gemeinde (Ortsgemeinde) festgestellten Staatsbeiträge werden insgesammt an dem von der rechnungsführenden Gemeinde (§. 83 Absatz 3) an die Staatskasse zu zahlenden Betrag in Aufrechnung gebracht.

§. 85.

Vereinbarungen unter den betheiligten Gemeinden über anderweite Vertheilung des Aufwandes für eine gemeinschaftliche Schule (§. 83) haben gegenüber der Staatskasse keine rechtliche Wirkung.

## Zweiter Abschnitt.

### Von den Schulhäusern und anderen örtlichen Schulbedürfnissen.

§. 86.

Für Volksschulbauten gelten folgende Grundsätze:

1. Jede Volksschule (Volksschulabtheilung) soll in der Regel ein eigenes Gebäude haben, welches nicht gleichzeitig anderen Zwecken, sofern diese die Interessen der Schule zu beeinträchtigen geeignet sind, dienen soll.

2. Das Gebäude soll für jeden an der Schule ständig angestellten Lehrer (§§. 14, 15) ein besonderes Schulzimmer enthalten.

Die Schulzimmer sollen eine lichte Höhe von mindestens 3,5 Meter haben, und die Grundfläche soll mit Rücksicht auf die im einzelnen Zimmer regelmäßig und gleichzeitig zu unterrichtende Zahl von Schulkindern derart bemessen sein, daß — den für Gänge und Auf-

Digitized by Google

stellung von Ofen und Schulgeräthschaften erforderlichen Raum inbegriffen — auf jedes Schulkind mindestens ein Quadratmeter Bodenfläche kommt.

Aus klimatischen Rücksichten kann ausnahmsweise die Zimmerhöhe bis auf 3 Meter herabgesetzt werden, ohne daß dafür eine entsprechend größere Bodenfläche zu fordern wäre.

3. Bezüglich der Lage des Platzes, Zuführung von Licht und Luft, Heizungsanlagen, Beschaffung von Trinkwasser, Einrichtung von Bedürfnißanstalten, Anlegung von Abfallgruben ist den Anforderungen der Gesundheitspflege zu entsprechen.

4. Bei jeder Volksschule soll in thunlichster Nähe des Schulgebäudes ein geigneter Platz zur Vornahme von Turnübungen und zur Bewegung der Kinder im Freien während der Zwischenstunden vorhanden sein.

§. 87.

Nach Anleitung der in §. 86 enthaltenen Grundsätze werden eingehendere Vorschriften über die Schulhausbaulichkeiten im Wege der Verordnung erlassen.

Im Einzelfalle dürfen Schulhausneubauten und bauliche — nicht als bloße Unterhaltungsarbeiten sich darstellende — Veränderungen an bereits bestehenden Schulgebäuden nicht zur Ausführung gebracht werden, ohne daß die Oberschulbehörde die Wahl des Bauplatzes, sowie den Bauplan gutgeheißen hat. Kann über die von der Oberschulbehörde etwa beanstandeten Punkte eine Einigung nicht erzielt werden, erfolgt die Feststellung derselben beziehungsweise des Bauplanes durch den Bezirksrath als Verwaltungsbehörde.

§. 88.

Bereits bestehende Schulgebäude können als solche weiter benützt werden, auch wenn sie den Vorschriften des §. 86 nicht in allen Beziehungen entsprechen.

Ein neues Schulhaus ist — auch abgesehen von dem Falle der Errichtung einer neuen Volksschule oder einer weiteren Volksschulabtheilung — zu erbauen oder sonst anzuschaffen, wenn das vorhandene an Raum unzulänglich oder wegen Gefährdung der Gesundheit der Kinder unbenutzbar geworden und nicht dem Bedürfnisse entsprechend erweitert beziehungsweise in einer den Anforderungen der Gesundheitspflege genügenden Weise geändert werden kann.

Die Entscheidung darüber, ob und in welcher Weise ein vorhandenes Schulhaus baulich zu ändern, beziehungsweise ob ein neues Schulhaus und in welchem Umfange zu erbauen sei, wird, wenn eine Einigung hierüber zwischen der Gemeinde und der Oberschulbehörde nicht zu erzielen ist, durch den Bezirksrath als Verwaltungsbehörde getroffen.

§. 89.

Die Pflicht zur Beschaffung und Unterhaltung der Schulgebäude liegt der Gemeinde (§. 6 dieses Gesetzes) ob.

Die Gemeinde ist berechtigt, Leistungen, zu welchen Dritte für Schulbaulichkeiten privatrechtlich verpflichtet sind, sowie die für solche Baulichkeiten verwendbaren Mittel von Stiftungen für sich in Anspruch zu nehmen und dieselben zur Bestreitung des Bau- beziehungsweise Unterhaltungsaufwandes zu verwenden.

Digitized by Google

Der in dieser Weise nicht gedeckte Aufwand ist von der Gemeinde nach denselben Regeln wie andere Gemeindebedürfnisse aufzubringen.

Hinsichtlich der Gebäude für Volksschulen, welche mehreren Gemeinden (Ortsgemeinden) gemeinschaftlich sind, finden die Bestimmungen der §§. 83 und 85 entsprechende Anwendung.

§. 90.

Im Staatsvoranschlag ist ein angemessener Betrag vorzusehen zur Gewährung von Beihilfen aus der Staatskasse für bedürftige Gemeinden, welche Schulhäuser neu zu erbauen, oder an bereits bestehenden Schulgebäuden Bauveränderungen erheblicheren Umfanges, die nicht als bloße Unterhaltungsarbeiten sich darstellen, auszuführen haben.

Auf die Gewährung einer solchen Beihilfe besteht kein Rechtsanspruch.

Erübrigungen aus dem betreffenden Etatsatz (Absatz 1) sind auf die nächste Budgetperiode übertragbar.

§. 91.

Jede Volksschule ist nach Maßgabe der im Verordnungswege zu treffenden näheren Vorschriften mit den zur Einrichtung der Schulzimmer erforderlichen Geräthschaften und den der Aufgabe der Volksschule entsprechenden Lehrmitteln auszustatten, sowie auch sonst mit Allem zu versehen, was zu ihrer zweckdienlichen Benützung erforderlich ist.

Die Schulräume sind in einer den Bedürfnissen des Unterrichts entsprechenden Weise mit Lüftungsvorrichtungen zu versehen, zu heizen, zu beleuchten, zu reinigen und in Stand zu halten.

Hinsichtlich der Bestreitung des Aufwandes für die vorbezeichneten, der Gemeinde obliegenden Leistungen finden die Bestimmungen in §. 89 entsprechende Anwendung.

Für unbemittelte Kinder hat die Gemeinde des Schulortes die erforderlichen Lehrbücher, sowie sonstige Bedürfnisse, insbesondere auch das für den Unterricht in den einfachsten weiblichen Handarbeiten nöthige Rohmaterial zu beschaffen.

Artikel VII.

An die Stelle der bisherigen §§. 102 und 102a treten folgende Bestimmungen:

## Sechster Titel.

### Von den erweiterten Volksschulen und den Volksschulen der Städte, welche der Städteordnung unterstehen.

#### Erster Abschnitt.

Von den erweiterten Volksschulen.

§. 92.

Den Gemeinden steht es frei, neben den durch dieses Gesetz gebotenen Volksschulen, oder statt derselben, erweiterte Volksschulen zu errichten, in welchen bei verlängerter Unterrichtszeit

Digitized by Google

der Unterricht in den nach §. 20 vorgeschriebenen Gegenständen weiter, als im Lehrplan für einfache Volksschulen geboten ist, verfolgt, oder noch auf andere zu einer vollständigeren Elementarbildung gehörige Unterrichtsgegenstände erstreckt wird und an denen zu diesem Behufe Lehrer in größerer, als der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestzahl angestellt werden (§§. 14, 15 Absatz 3, §. 52 Ziffer 1 Absatz 2).

Auch einzelne Klassen einer Volksschule können mit erweitertem Unterrichtsplan eingerichtet werden, sei es für alle schulpflichtigen Kinder, sei es neben entsprechenden Klassen mit einfachem Unterrichtsplan. Ebenso können besondere Abtheilungen gebildet werden für einzelne Unterrichtsgegenstände (z. B. für Fremdsprachen, für Zeichnen).

Das gegenwärtige Gesetz ist, vorbehaltlich der in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen besonderen Bestimmungen, auch auf erweiterte Volksschulen anwendbar.

## §. 93.

Wo neben einer erweiterten Volksschule (Volksschul-Abtheilung) auch eine einfache sich befindet, besteht zum Besuche der ersteren keine Verbindlichkeit.

Der Unterrichtsplan der erweiterten Volksschule (Volksschul-Abtheilung) — für welche eine besondere Benennung (z. B. Bürgerschule für Knaben, Bürgerschule für Mädchen) gewählt werden kann — kann sich über das Alter der gesetzlichen Schulpflicht (§. 2 dieses Gesetzes) hinaus erstrecken.

Für die Schüler (Schülerinnen) derselben kann ein höheres, als das in §. 68 dieses Gesetzes bestimmte Schulgeld erhoben, die im zweiten Absatz desselben Paragraphen vorgeschriebene Ermäßigung außer Wirksamkeit gesetzt und die Schulgelderhebung auch in dem Falle aufrecht erhalten werden, wenn auf dieselbe hinsichtlich der die einfache Volksschule besuchenden Kinder verzichtet wird (§. 71).

Hinsichtlich der örtlichen Beaufsichtigung der erweiterten Schule (Schulabtheilung) können besondere Bestimmungen getroffen werden.

## §. 94.

An erweiterten Volksschulen (Volksschul-Abtheilungen), insbesondere zur Leitung solcher Anstalten, können auf Grund der Genehmigung der Stellenzahl im Staatsvoranschlag akademisch gebildete, sowie solche Lehrer, die ihre Befähigung zu höherem Unterricht durch eine hiefür verordnungsgemäß bestimmte Prüfung nachgewiesen haben, mit den für „Rektoren erweiterter Volksschulen", beziehungsweise für „Reallehrer an Mittelschulen", geordneten Bezügen und Berechtigungen angestellt werden.

Die Anstellung derartiger Lehrkräfte kann nur stattfinden, wenn die Gemeinde den durch die Gehaltsordnung für Volksschulrektoren beziehungsweise für Reallehrer an Mittelschulen (Gehaltstarif Abtheilung D. Ordnungszahl 3 beziehungsweise Abtheilung G. Ordnungszahl 2) festgesetzten Höchstgehalt, sowie das gesetzliche Wohnungsgeld dauernd zur Verfügung stellt und die Bestimmungen in Artikel 15—17 des Etatgesetzes vom 24. Juli 1888 für sich als bindend anerkennt.



Digitized by Google

Die Gehalte der in dieser Weise angestellten Lehrer, sowie die Sterbegehalte für dieselben sind unmittelbar aus der Gemeindekasse zu bezahlen, wogegen deren Stellen für die Festsetzung des von der Gemeinde an die Staatskasse zu leistenden Beitrages (§. 52) nicht in Anrechnung kommen. Die Ruhe- und Unterstützungsgehalte, sowie die Hinterbliebenenversorgungsgehalte fallen auf die Staatskasse, beziehungsweise die Beamtenwittwenkasse.

Hat der gemäß Absatz 1 angestellte Lehrer zugleich für die gesammte Volksschule der Gemeinde die Befugnisse und Obliegenheiten des ersten Hauptlehrers auszuüben, so leistet die Staatskasse für dessen Gehalt — statt der in Wegfall kommenden Dienstzulage für den ersten Hauptlehrer (§. 41) — an die Gemeinde einen Beitrag von jährlich 100 ℳ. beziehungsweise 200 ℳ.

Die Leitung einer erweiterten Volksschule (Volksschul-Abtheilung) — für sich oder in Verbindung mit der Wahrnehmung der Befugnisse und Obliegenheiten des ersten Hauptlehrers — kann im Einverständniß zwischen Gemeinde- und Oberschulbehörde auch in nicht etatmäßigem Dienstverhältniß oder nebenamtlich einem akademisch gebildeten oder für höheren Unterricht geprüften Lehrer übertragen werden.

§. 95

In Gemeinden, welche erweiterte Volksschulen (§. 92) unterhalten und zu dem von ihnen zu bestreitenden Aufwand für Volksschullehrergehalte eine Staatsbeihilfe gemäß §§. 73—79 dieses Gesetzes nicht beziehen, steht der Gemeindebehörde das Recht des Vorschlages zu bei der Besetzung mindestens so vieler Hauptlehrerstellen, als die Zahl der in der Gemeinde errichteten Hauptlehrerstellen — die an der einfachen Schule oder in den nicht erweiterten Klassen verwendeten Hauptlehrer eingerechnet — größer ist, wie die Zahl der Hauptlehrer, welche in der betreffenden Gemeinde für den Volksschulunterricht nach §. 14 jedenfalls anzustellen wären.

Die Anstellung von Lehrern mit den Rechten und Bezügen der „Rektoren erweiterter Volksschulen" erfolgt durch landesherrliche Entschließung; doch soll dabei auf die Wünsche der Gemeinde thunlichst Rücksicht genommen werden.

§. 96.

Zur näheren Feststellung der Verhältnisse einer erweiterten Volksschule sind Satzungen zwischen der Gemeinde und der Oberschulbehörde zu vereinbaren, für welche ständische Genehmigung, soweit solche nach dem Etatgesetz erforderlich, vorzubehalten ist.

In dieser Weise wären insbesondere zu ordnen:

a. die Benennung der erweiterten Schule (Schulabtheilung) und deren Verhältniß zur einfachen Volksschule;
b. die Grundzüge des Unterrichtsplanes der erweiterten Schule (Schulabtheilung);
c. das für den Besuch der erweiterten Schule (Schulabtheilung) zu erhebende Schulgeld (§. 93 Absatz 3);
d. die besondere örtliche Beaufsichtigung der erweiterten Schule (Schulabtheilung);

Digitized by Google

e. die Zahl und Art der an der gesammten Volksschule der Gemeinde (einfachen und erweiterten) anzustellenden Lehrkräfte und die Vertheilung dieser Lehrkräfte auf die Abtheilungen, in welche die Gesammtschule sich gliedert;
f. die etwaigen Zuschüsse (Dienstzulagen), welche die Gemeinde den an der erweiterten Schule (Schulabtheilung) verwendeten Lehrern (Lehrerinnen) zu den nach der gesetzlichen Festsetzung denselben zukommenden Bezügen zu gewähren bereit ist; die Vergütungen für die im vertragsmäßigen Dienstverhältniß oder im Nebenamt beschäftigten Lehrkräfte;
g. die Einrichtung der Schulleitung (§. 94);
h. der Umfang, sowie die Art und Weise der Ausübung des Vorschlagsrechtes der Gemeindebehörde bei Besetzung von Hauptlehrerstellen (§. 95).

§. 97.

Aenderung einzelner Bestimmungen der Satzungen, z. B. Vermehrung oder Verminderung der Lehrkräfte, kann bei eingetretenen Aenderungen in den maßgebenden thatsächlichen Verhältnissen sowohl die Gemeinde als die Oberschulbehörde fordern.

Auch kann sowohl die Gemeinde als die staatliche Unterrichtsverwaltung die Satzungen jederzeit kündigen. Jedoch bleibt in jedem Falle die Gemeinde noch während eines Zeitraumes bis zu höchstens acht auf den Zeitpunkt der Kündigung folgenden Schuljahren an die in den gekündigten Satzungen übernommenen finanziellen Verpflichtungen der staatlichen Unterrichtsverwaltung gegenüber gebunden.

Der letzteren liegt ob, während des vorbezeichneten Zeitraumes das Volksschulwesen der Gemeinde auf den Stand einer den gesetzlichen Mindestforderungen entsprechenden (einfachen) Volksschule überzuführen.

## Zweiter Abschnitt.

### Von den Volksschulen in Städten, welche der Städteordnung unterstehen.

§. 98.

Hinsichtlich der Volksschulen in den der Städteordnung unterstehenden Städten kommt das gegenwärtige Gesetz nach Maßgabe der nachfolgenden besonderen Bestimmungen in Anwendung.

§. 99.

Beiträge zur Staatskasse (§. 52) haben die Städte nicht zu entrichten. Dagegen haben dieselben für das gesammte an ihren Schulen — einfachen und erweiterten — verwendete Lehrpersonal unmittelbar aus der Gemeinde- (Schul-) Kasse auch diejenigen Zahlungen zu leisten, welche für die Volksschulen anderer Gemeinden nach §. 53, Ziffer 1—6 dieses Gesetzes der Staatskasse obliegen.

Die Bestreitung der Ruhe- und Unterstützungsgehalte liegt der Staatskasse ob. Jedoch hat die Stadt aufzukommen für die Ruhegehalte der auf Antrag der Stadtverwaltung in einst-



Digitized by Google

weiligen Ruheſtand verſetzten Hauptlehrer, ſoweit und ſo lange ein ſolcher Ruhegehalt fortzuentrichten iſt (§§. 48, 49 dieſes Geſetzes).

§. 100.

Die in §. 98 bezeichneten Städte können die Gehalte und ſonſtigen Bezüge der Lehrer (Lehrerinnen) an ihren Volksſchulen in anderer Weiſe, als das gegenwärtige Geſetz (§§. 39 bis 47) verfügt, ordnen. Indeſſen muß jedem Lehrer (Lehrerin) an Gehalt und ſonſtigen Bezügen jederzeit mindeſtens dasjenige gewährt werden, was der betreffende Lehrer (Lehrerin) als Lehrer an der Volksſchule einer anderen Gemeinde (der gleichen Wohnungsgeld-Ortsklaſſe) unter der Vorausſetzung anzuſprechen hätte, daß auch ſeine bisherige Dienſtzeit an einer ſolchen Volksſchule verbracht wäre.

§. 101.

Der Einkommensanſchlag iſt auch für die an einer Stadtvolksſchule angeſtellten Hauptlehrer lediglich nach Maßgabe der Beſtimmungen des §. 40 dieſes Geſetzes jeweils durch die Oberſchulbehörde feſtzuſetzen.

Der ſo feſtgeſtellte Einkommensanſchlag iſt maßgebend für die Beſtimmung des Ruhegehaltes, des Verſorgungsgehaltes, des Wittwenkaſſenbeitrags, ſowie für den Mindeſtbetrag des Gehaltes, welcher im Falle einer Verſetzung (Beamtengeſetz §. 5 Abſatz 1) auf der neuen Dienſtſtelle zu bewilligen wäre.

§. 102.

Soweit der den Hauptlehrern von der Stadt — neben freier Wohnung oder Miethzinsentſchädigung — ausgeſetzte Gehalt (§. 100) den geſetzlichen Mindeſtbetrag (§. 39) überſteigt, hat derſelbe gegenüber der ſtaatlichen Unterrichtsverwaltung die Eigenſchaft eines widerruflichen Nebengehaltes (Beamtengeſetz §. 25).

Inwieweit ein Widerrufsrecht auch der Stadt zuſteht, richtet ſich nach dem Inhalte des Anſtellungsvertrages beziehungsweiſe des Ortsſtatuts. Jedenfalls kann der Stadt gegenüber ein Anſpruch auf Fortleiſtung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn ein Hauptlehrer durch die zuſtändige Staatsbehörde von ſeiner Stelle durch Verſetzung (Beamtengeſetz §. 5 und §. 94), Entlaſſung oder Zuruheſetzung entfernt wird.

§. 103.

Eine nach der beſonderen ſtädtiſchen Gehaltsordnung (§. 100) anfällig werdende Zulage darf nur inſofern beziehungsweiſe inſoweit gewährt werden, als von der Oberſchulbehörde die Vorausſetzungen zum Vorrücken im Gehalt (Gehaltsordnung vom 24. Juli 1888, §. 2 Abſatz 2) für gegeben anerkannt ſind.

§. 104.

Die Beſetzung der Hauptlehrerſtellen (§. 57 Abſatz 2) und Reallehrerſtellen (§. 94 Abſatz 1) an den in §. 98 bezeichneten Volksſchulen geſchieht durch den Stadtrath.

Digitized by Google

Der Stadtrath hat die für Besetzung einer erledigten oder neu errichteten Hauptlehrerstelle beziehungsweise Reallehrerstelle in Aussicht genommene Persönlichkeit (beziehungsweise Persönlichkeiten) der Oberschulbehörde namhaft zu machen. War ein Bewerbungsausschreiben — welches die Oberschulbehörde in jedem Besetzungsfalle fordern kann — erlassen, sind gleichzeitig mit der Benennung alle eingegangenen Bewerbungsgesuche vorzulegen.

Lehrer (Lehrerinnen), welche auf die erfolgte Namhaftmachung von der Oberschulbehörde abgelehnt wurden, dürfen auf die zu besetzende Stelle (Stellen) nicht ernannt werden.

Eine Ablehnung soll nur aus erheblichen Gründen, welche dem Stadtrath auf dessen Verlangen zur Kenntniß zu bringen sind, ausgesprochen werden.

Der (Die) vom Stadtrath Ernannte erhält eine von der Oberschulbehörde auszufertigende Bestallung.

§. 105.

Kommt die Besetzung einer erledigten oder neu errichteten Hauptlehrerstelle nach Maßgabe des vorhergehenden Paragraphen innerhalb sechs Monaten nach dem Tage der eingetretenen Erledigung beziehungsweise der wirksam gewordenen Neu-Errichtung (§. 57) nicht zu Stande, wird die Oberschulbehörde eine Frist bestimmen, innerhalb welcher die Besetzung zum Abschluß zu bringen ist.

Ist auch innerhalb dieser Frist die Besetzung der Stelle nicht zu erzielen, und wird nicht — bei Vorhandensein besonderer Gründe — von der Oberschulbehörde eine weitere Frist bewilligt, geht für den betreffenden Besetzungsfall das Ernennungsrecht frei von jeder Beschränkung auf die Oberschulbehörde über.

§. 106.

Für die technische Leitung des gesammten Volksschulwesens einer Stadt (§. 98) wird durch die staatliche Unterrichtsverwaltung, jedoch unter thunlichster Berücksichtigung der Wünsche der Stadtverwaltung, ein Beamter (Rektor, Stadtschulrath) bestellt, welcher kraft seines Amtes Mitglied der städtischen Kommission für die Schulangelegenheiten (§. 19a. der Städteordnung) ist.

Das Amt des Rektors kann als ein für sich bestehendes eingerichtet, oder mit dem Dienste eines akademisch gebildeten oder für höheren Unterricht geprüften Lehrers der Volksschule der Stadt (§. 94 Absatz 1) verbunden, oder als Nebenamt einem im Hauptdienst anderweit verwendeten, der staatlichen Unterrichtsverwaltung unterstehenden Beamten übertragen werden.

Der von der Gemeinde zu bestreitende Gehalt des Rektors nebst Wohnungsgeld wird nach Einvernahme der Gemeinde entweder nach Abtheilung D. Ordnungszahl 3 oder nach Abtheilung F. Ordnungszahl 5 des Gehaltstarifs im Staatsvoranschlag festgestellt. Ruhe- und Unterstützungsgehalte, sowie Hinterbliebenen-Versorgungsgehalte fallen auf die Staatskasse beziehungsweise Beamtenwittwenkasse.

Die Vergütung für einen nebenamtlich bestellten Rektor (Stadtschulrath) wird durch Vereinbarung zwischen Gemeinde- und Oberschulbehörde, bei Nichtzustandekommen einer solchen durch das Unterrichtsministerium bestimmt.

Digitized by Google

Für einzelne Schulabtheilungen können eigene, der Oberleitung des Rektors unterstehende Leiter (Oberlehrer) durch die örtliche Schulbehörde bestellt werden.

§. 107.

Die Befugnisse und Dienstobliegenheiten des nach §. 106 zu bestellenden Beamten, sowie dessen amtliche Benennung, werden durch eine zwischen Gemeinde und Oberschulbehörde zu vereinbarende, bei Nichtzustandekommen einer Vereinbarung durch das Unterrichtsministerium zu erlassende Dienstweisung festgestellt.

In dieser Dienstweisung können mit Genehmigung des Unterrichtsministeriums dem Rektor (Stadtschulrath), falls dessen Amt einem durch landesherrliche Entschließung ernannten Beamten übertragen ist, in Ansehung der Volksschulen der Stadt einzelne Amtsbefugnisse eingeräumt werden, welche hinsichtlich der Schulen in anderen Gemeinden dem Kreisschulrath vorbehalten sind.

§. 108.

Die nähere Feststellung der Verhältnisse des gesammten Volksschulwesens einer Stadt (§. 98), soweit deren Ordnung durch dieses Gesetz der Gemeinde freigestellt ist, geschieht durch Ortsstatut, welches — neben der nach den Vorschriften der Städteordnung erforderlichen staatlichen Genehmigung — der Zustimmung der zuständigen Unterrichtsbehörde bedarf.

Insbesondere sind in dieser Weise zu ordnen:

a. die Zusammensetzung und Bestellung der städtischen Kommission für die Schulangelegenheiten, deren Geschäftskreis und Geschäftsordnung;
b. die Gliederung des gesammten Volksschulwesens der Stadt — in Abtheilungen für einfachen, für erweiterten Unterricht, für bestimmte Stadtbezirke, für Knaben, für Mädchen u. s. w.;
c. die Grundzüge des Unterrichtsplanes für jede als erweiterte Volksschule einzurichtende Abtheilung (§. 92);
d. das für die Schüler (Schülerinnen) jeder Abtheilung zu entrichtende Schulgeld (§. 93 Absatz 3);
e. Zahl und Art der für den gesammten Volksschulunterricht der Stadt anzustellenden Lehrkräfte;
f. die Gehalte und sonstigen Bezüge des gesammten Lehrerpersonals (§§. 100, 102).

Ortsstatutarische Festsetzungen, deren Wirksamkeit nach dem Etatgesetz von ständischer Zustimmung abhängig ist, können erst nach Ertheilung der letzteren in Vollzug gesetzt werden.

§. 109.

Die Bestimmungen des §. 97 finden auch Anwendung auf statutarische Festsetzungen der in §. 108 bezeichneten Art.

Artikel VIII.

Die bisherigen §§. 103 bis 109 erhalten, der Reihenfolge nach, die Ziffern 110 bis 116 und die Ueberschrift:

## Siebenter Titel.

### Von den Lehr- und Erziehungsanstalten der Privaten und Korporationen.

Artikel IX.

Hinter dem bisherigen §. 109 — künftig §. 116 — ist anzufügen:

## Achter Titel.

### Von den Rechtsverhältnissen der an anderen als Volksschulen angestellten Volksschullehrer.

§. 117.

Für Ertheilung eines nach Gegenstand und Lehrziel dem Unterrichtsplan einer einfachen Volksschule (§§. 20, 21 dieses Gesetzes) entsprechenden Unterrichts an Mittelschulen (einschließlich der Mittelschulen für die weibliche Jugend), Lehrerbildungsanstalten, Blinden- und Taubstummenanstalten können Lehrer (Lehrerinnen), welche die Befähigung zur etatmäßigen Anstellung in Hauptlehrerstellen an Volksschulen erlangt haben (§. 28 dieses Gesetzes), in der Eigenschaft etatmäßiger Beamten angestellt werden.

Dieselben erhalten in dieser Stellung Gehalt wie Hauptlehrer (Hauptlehrerinnen) an Volksschulen und statt freier Wohnung das Wohnungsgeld der V. Dienstklasse.

Für Lehrerinnen an Mittelschulen für die weibliche Jugend, welche Befähigung zur Ertheilung höheren Unterrichts in einer Prüfung nachgewiesen haben, beträgt der Höchstgehalt 2000 ℳ.

Die Bestreitung der Ruhe- und Unterstützungsgehalte, sowie der Versorgungsgehalte richtet sich nach den für die etatmäßigen Lehrer an der betreffenden Anstalt überhaupt geltenden Bestimmungen.

§. 118.

Die Eigenschaft etatmäßiger Beamten mit den Rechten eines Volksschulhauptlehrers kann solchen zur Anstellung in Hauptlehrerstellen an Volksschulen befähigten Lehrern (Lehrerinnen) durch die Oberschulbehörde verliehen beziehungsweise vorbehalten werden, welchen an Rettungsanstalten für sittlich verwahrloste oder für schwachsinnige Kinder, an Waisenhäusern oder an anderen in bedeutsamer Weise dem öffentlichen Wohle dienenden Lehr- oder Erziehungsanstalten von Gemeinden oder sonstigen Körperschaften oder von Stiftungen eine Lehr- oder Erziehungsthätigkeit in unwiderruflicher Weise übertragen ist.

Die Verleihung darf nur stattfinden, sofern:

a. die Ermächtigung zur Besetzung der Stelle mit einem etatmäßigen Beamten im Staatsvoranschlag ertheilt ist;

Digitized by Google

b. die Körperschaft oder Stiftung, deren Unternehmen die Anstalt ist, in rechtsverbindlicher Weise die Verpflichtung zur Zahlung von Gehalt (einschließlich Sterbegehalt) mindestens in der durch §. 39 dieses Gesetzes für Hauptlehrer an Volksschulen bestimmten Höhe sowie des Wohnungsgeldes der V. Dienstklasse übernimmt.

§. 119.

Die Bestimmungen der §§. 101, 102 und 103 dieses Gesetzes finden entsprechende Anwendung hinsichtlich der nach §. 118 angestellten Lehrer (Lehrerinnen).

Die Ruhe- und Unterstützungsgehalte derselben sind auf die Staatskasse zu übernehmen. Jedoch hat im Falle einer auf Antrag der Vertreter der Körperschaft beziehungsweise Stiftung ausgesprochenen Versetzung in einstweiligen Ruhestand die Korporation beziehungsweise Stiftung für den Ruhegehalt aufzukommen, soweit und solange solcher zu entrichten ist (§§. 48, 49).

Bezüglich der Versorgungsgehalte sind die Bestimmungen in Artikel 17 Absätze 1 und 2 des Etatgesetzes maßgebend.

§. 120.

Unter den in §. 118 Absatz 2 bezeichneten Voraussetzungen kann ferner die Oberschulbehörde unverehelichten Frauen, welche von Gemeinden oder sonstigen Körperschaften oder von Stiftungen für Ausbildung von Lehrerinnen für Unterricht in weiblichen Handarbeiten oder in Haushaltungskunde in unwiderruflicher Weise angestellt sind, die Eigenschaft etatmäßiger Beamten mit den Rechten einer Volksschul-Hauptlehrerin und einem Höchstgehalte von 2000 ℳ neben dem Wohnungsgeld der V. Dienstklasse verleihen. Die Bestimmungen in Absatz 1 und 2 des vorhergehenden §. 119 sind auch für diesen Fall anwendbar.

## Neunter Titel.

### Uebergangs- und Vollzugsbestimmungen.

§. 121.

Das gegenwärtige Gesetz tritt nach Maßgabe der in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen näheren Bestimmungen mit dem 1. Mai 1892 in Kraft.

#### I. Behandlung der am 1. Mai 1892 bereits im Schuldienste verwendeten Lehrer.

a. Gehaltsverhältnisse.

§. 122.

1. Die am 1. Mai 1892 gemäß §. 27 an Volksschulen verwendeten Lehrer (Lehrerinnen) erhalten für die Zeit von dem angegebenen Tage an die in §. 44 sowie in §. 45 bestimmten Bezüge.

2. Die Belohnungen der im vertragsmäßigen Dienstverhältnisse verwendeten Arbeitslehrerinnen (§. 47 Absatz 1) sind nach Verkündung dieses Gesetzes neu festzusetzen und nach Maßgabe der neuen Festsetzung spätestens vom 1. Oktober 1892 an zu bezahlen.

Digitized by Google

§. 123.

In Ansehung der am gleichen Tage als Inhaber einer nach Maßgabe der bisherigen Gesetzesbestimmungen errichteten Hauptlehrerstelle im Dienste befindlichen Hauptlehrer (Hauptlehrerinnen) bildet die Grundlage zur Bestimmung des für die Zeit vom 1. Mai 1892 an zu gewährenden Gehaltes (§. 39a.) die Summe des Einkommens, welches jedem Hauptlehrer (jeder Hauptlehrerin) bei Eintritt des angegebenen Tages zukam an:

a. festem Gehalt, nebst etwaiger Erhöhung dieses Gehaltes gemäß §. 9 des Gesetzes vom 7. März 1884, betreffend die Ablösung von Kompetenzen zu Volksschullehrergehalten;
b. Schulgeldantheil in dem zuletzt durch Erkenntniß der Staatsverwaltungsbehörde festgesetzten Betrage (früheres Elementarunterrichtsgesetz §. 48, C. und §. 54);
c. Personalzulagen (früheres Elementarunterrichtsgesetz §. 48, D. und §. 59), einschließlich desjenigen Betrages, der nach dem bisherigen Gesetze auf 1. Mai 1892 bewilligt werden wird.

§. 124.

1. Ist die in §. 123 bezeichnete Einkommenssumme geringer, als der in §. 39 bestimmte Anfangsgehalt, so erhält der betreffende Hauptlehrer (Hauptlehrerin) vom 1. Mai 1892 an jedenfalls den Anfangsgehalt.

2. Die nämliche Einkommenssumme bildet den vom 1. Mai 1892 an jedenfalls zu gewährenden Gehalt, wenn dieselbe den in §. 39 bestimmten Anfangsgehalt erreicht oder übersteigt, aber nicht größer ist, als der Betrag des Gehalts, welchen der betreffende Hauptlehrer (Hauptlehrerin) auf 1. Mai 1892 anzusprechen hätte, wenn die bis dahin seit der ersten Anstellung als Hauptlehrer (Hauptlehrerin) umlaufene Dienstzeit unter der Herrschaft des gegenwärtigen Gesetzes verbracht wäre.

3. Uebersteigt die erwähnte Einkommenssumme den letztbezeichneten Betrag, wird dieselbe nur bis zu der diesem Betrage entsprechenden Höhe Gehalt und als solcher Bestandtheil des Einkommensanschlags (§. 40). Den Ueberschuß hat der betreffende Hauptlehrer als Nebengehalt — bei den nicht unter §. 98 dieses Gesetzes fallenden Gemeinden aus der Staatskasse — weiter zu beziehen. Auf diesen Nebengehalt werden bis zu dessen Erschöpfung die nach dem 1. Mai 1892 anfallenden (ordentlichen) Zulagen — nicht auch eine etwaige Dienstzulage nach §. 41 — aufgerechnet.

4. Uebersteigt die in §. 123 bezeichnete Einkommenssumme auch den Höchstbetrag des Einkommens an Gehalt, welches ein Hauptlehrer nach Maßgabe dieses Gesetzes (§. 39) erreichen kann, hat die Gemeinde den Ueberschuß über diesen Höchstbetrag — neben dem in §. 52 bestimmten Pauschbetrag — an die Staatskasse so lange einzuzahlen, als der betreffende Hauptlehrer an der Volksschule derselben Gemeinde verbleibt.

Diese Verpflichtung der Gemeinde tritt jedoch nur ein, wenn und soweit

a. der nach §. 52 dieses Gesetzes bemessene Beitrag der Gemeinde an die Staatskasse nicht ausreicht zur Deckung der nach §. 53 Ziffer 1 und 2 von der Staatskasse für die Schule der betreffenden Gemeinde zu leistenden Zahlungen, und



Digitized by Google

b. die Ueberschreitung des in §. 39 bestimmten künftigen Höchstbetrages des Einkommens an Gehalt Folge einer von der Gemeinde freiwillig gewährten Gehaltserhöhung (bisheriges Elementarunterrichtsgesetz §. 75) oder der Einführung eines den gesetzlichen Mindestbetrag (bisheriges Elementarunterrichtsgesetz §. 53) übersteigenden Schulgeldsatzes war.

§. 125.

1. Hauptlehrern (Hauptlehrerinnen), welche als solche eine dreijährige Dienstzeit bis zum 1. Mai 1892 bereits zurückgelegt haben, kann auf diesen Tag im Falle des §. 124, 1 auch noch die Anfangszulage, im Falle des §. 124, 2 diese Zulage in dem bis zur Ergänzung des Gehaltes auf 1 200 ℳ. etwa erforderlichen Betrage bewilligt werden.

Fiel der Anfang der Dienstzeit als Hauptlehrer (Hauptlehrerin) auf einen zwischen 30. April 1889 und 1. Mai 1892 liegenden Zeitpunkt, kann die Anfangszulage — im vollen beziehungsweise in dem zur Ergänzung des Gehaltes auf 1 200 ℳ. erforderlichen Betrage — nach Zurücklegung einer dreijährigen Dienstzeit gewährt werden.

2. Für die weiteren (ordentlichen) Zulagen laufen die Fristen

a. bei Lehrern, welche die volle Anfangszulage (100 ℳ.) erhielten: vom Tage des Eintritts in den Bezug derselben;

b. bei Lehrern, welchen nur ein Betrag von weniger als 100 ℳ. — zur Ergänzung des 1 100 ℳ. bereits überschreitenden Einkommens auf 1 200 ℳ. — zugefallen: vom Zeitpunkt des Eintritts in den Bezug des durch Theilzulage ergänzten Einkommensbetrages.

§. 126.

1. Hauptlehrer, welche als solche bis zum 1. Mai 1892 eine mindestens sechsjährige Dienstzeit zurückgelegt haben, können auf diesen Tag oder den betreffenden späteren Zeitpunkt erstmals ordentliche Zulagen erhalten, sobald die Frist von drei Jahren seit der letzten Einkommenserhöhung umlaufen ist.

2. Als Einkommenserhöhung ist anzusehen jede Verbesserung, welche dem Betreffenden durch Erhöhung seines festen Gehaltes (Versetzung an eine andere Schule, Vorrücken an derselben Schule, Neuregelung des festen Gehaltes in Folge Versetzung der Schule in eine andere Klasse) oder durch Bewilligung einer Personalzulage, eventuell beides gegen einander gerechnet, zugefallen ist.

Dabei gilt die Aufbesserung, welche zufolge der Vorschriften in Artikel III. Absatz 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1888 auf 1. Januar 1890 zur Ergänzung einer bereits vor diesem Zeitpunkt gewährten Personalzulage auf 100 ℳ. bewilligt wurde, nur gemeinsam mit dem vorher bewilligten Theil der Personalzulage als Einkommenserhöhung, unterbricht sonach den Fristenlauf nicht.

Ebenso ist eine Personalzulage, welche nur in dem zur Aufbesserung einer vorausgegangenen Gehaltserhöhung auf 100 ℳ. erforderlichen Betrag bewilligt worden ist, mit dieser Gehaltserhöhung zusammen als eine vom Zeitpunkt der letzteren datirenden Einkommenserhöhung zu behandeln.

Digitized by Google

3. Beträgt die letzte Einkommenserhöhung (Ziffer 1) nicht volle 100 ℳ, wird dieselbe auf 1. Mai 1892 bis zu diesem Betrage ergänzt, ohne daß im Uebrigen der (von der letzten Einkommenserhöhung an zu rechnende) Fristenlauf unterbrochen würde.

4. Die Zulage (Ziffer 1—3) darf — auch im Falle des §. 125, 2, b. — nur gewährt werden, wenn beziehungsweise soweit durch dieselbe der Gehalt nicht über den in §. 124 Ziffer 2 bezeichneten Betrag erhöht wird.

5. Für die weiteren ordentlichen Zulagen laufen die Fristen vom 1. Mai 1892 beziehungsweise von dem späteren Zeitpunkte an, auf welchen die erstmalige (ordentliche) Zulage (Ziffer 1—3) bewilligt wird.

§. 127.

Sofern ein Hauptlehrer bei fernerer Anwendung der Bestimmungen in §. 59 des bisherigen Gesetzes ein höheres Einkommen erhielte, als der nach §§. 123—126 berechnete Gehalt beträgt, wird demselben der Mehrbetrag als Nebengehalt gewährt.

Dieser Nebengehalt wird in die nächstfolgende Zulage eingerechnet.

§. 128.

Die erste auf Grund dieses Gesetzes einem Hauptlehrer — auf den 1. Mai 1892 oder auf einen späteren Zeitpunkt — zu gewährende Zulage beziehungsweise Aufbesserung wird soweit erhöht, als erforderlich ist, um den Gehalt auf die nächst höhere durch 10 theilbare Summe aufzurunden.

§. 129.

Hauptlehrern, deren nach Maßgabe der §§. 124 bis 128 bemessener Gehalt auf den Tag der Zurücklegung einer fünfzehnjährigen Dienstzeit als Hauptlehrer 1300 ℳ nicht erreicht, wird auf den angegebenen Tag — beziehungsweise auf 1. Mai 1892 — der Gehalt auf 1300 ℳ erhöht, ebenso bei 20 Hauptlehrerjahren auf 1400 ℳ, bei 25 auf 1500 ℳ, bei 30 auf 1600 ℳ, bei 35 auf 1700 ℳ, bei 40 auf 1800 ℳ, bei 45 auf 1900 ℳ und endlich bei 50 Hauptlehrerjahren auf 2000 ℳ.

Eine Aenderung im Laufe der Fristen für die ordentlichen Zulagen tritt in diesem Falle nicht ein.

§. 130.

Hauptlehrern, welchen bis zum 1. Mai 1892 eine Lokalzulage aus den „für Lehrer an abgelegenen Orten" jeweils im Staatsvoranschlag vorgesehenen Mitteln bewilligt war, haben diese neben dem gemäß §§. 124 bis 129 ihnen zukommenden Gehalte als Nebengehalt fortzubeziehen, so lange sie nicht an eine Volksschule, deren Hauptlehrer Lokalzulagen nicht bezogen, versetzt werden. Dieser Nebengehalt kommt an den auf 1. Mai 1892 oder später anfallenden Gehaltszulagen in Aufrechnung, sobald beziehungsweise soweit durch solche Zulagen der Gehalt des Lehrers über den Betrag von 1400 ℳ zuzüglich des Betrages der Lokalzulage erhöht würde.



Digitized by Google

§. 131.

Hauptlehrer, welche bis zum 1. Mai 1892 statt freier Wohnung Miethentschädigung bezogen (bisheriges Gesetz §. 52 Absatz 2), erhalten diese im seitherigen Betrage weiter, so lange nicht eine ändernde Vereinbarung oder Festsetzung nach §. 43 des gegenwärtigen Gesetzes erfolgt ist.

§. 132.

1. Auf zuruhegesetzte Hauptlehrer, welchen am 1. Mai 1892 die Verwaltung einer erledigten Hauptlehrerstelle übertragen ist, kommt §. 49 des gegenwärtigen Gesetzes mit der Maßgabe in Anwendung, daß anzusehen ist

a. als Wartegehalt: der Ruhegehalt, welcher dem betreffenden Hauptlehrer auf den Tag seines Austritts aus dem Einkommen der früher bekleideten Hauptlehrerstelle nach den damaligen gesetzlichen Bestimmungen zu bewilligen war;

b. als Betrag, bis zu welchem das Einkommen aus der nicht etatmäßigen Dienststelle zu ergänzen ist: der Gehalt, welcher dem betreffenden Lehrer nach den Bestimmungen des §. 124 zu bewilligen gewesen wäre, wenn diese Bestimmungen auf den Zeitpunkt des Austritts aus der zuletzt innegehabten Hauptlehrerstelle in Anwendung gekommen wären. Ein etwaiger Ueberschuß der in §. 124, 3 bezeichneten Art bleibt außer Betracht.

2. Im Falle der etatmäßigen Wiederanstellung eines solchen Lehrers finden auf denselben die Bestimmungen des §. 124, sowie geeignetenfalles der §§. 125 bis 129 mit der Maßgabe Anwendung, daß ein etwaiger Ueberschuß der in §. 124, 3 bezeichneten Art außer Betracht bleibt, und daß anzusehen wäre:

a. als Zeitpunkt, bis zu welchem die in der Eigenschaft als Hauptlehrer zurückgelegte Dienstzeit zu rechnen ist: der Tag des Austritts aus der zuletzt innegehabten Hauptlehrerstelle;

b. als Zeitpunkt für den Beginn des zu bewilligenden Gehaltes und des Fristenlaufes für die späteren Zulagen: der Tag des Eintritts in die neu übertragene etatmäßige Stellung.

§. 133.

Einem Lehrer, welcher vor dem 1. Mai 1892 auf die ihm übertragene Hauptlehrerstelle mit Genehmigung der Oberschulbehörde verzichtet hat (früheres Elementarunterrichtsgesetz §. 85 letzter Absatz), kann bei späterer etatmäßiger Wiederanstellung anstatt des in §. 30 dieses Gesetzes bestimmten Anfangsgehaltes ein nach §. 132, 2 bemessener Gehalt bewilligt werden.

§. 134.

1. Hauptlehrer, welche bis zum 1. Mai 1892 von der ihnen übertragenen Schulstelle landwirthschaftliche Grundstücke zum Genuß hatten (früheres Elementarunterrichtsgesetz §. 51), oder Naturalien bezogen, können verlangen, in dem Genusse der Güter beziehungsweise Bezuge der Naturalien, auch für die Zeit nach dem angegebenen Tage, und solange sie an derselben Schule als Hauptlehrer angestellt sind, belassen zu werden.

Digitized by Google

In diesem Falle kommt der gemäß §. 49 des früheren Elementarunterrichtsgesetzes festgesetzte Aufrechnungsanschlag in Abzug sowohl an dem (aus der Staatskasse) einem solchen Lehrer zu zahlenden Gehalte (§. 53 dieses Gesetzes), als an dem von der Schulgemeinde an die Staatskasse zu zahlenden Pauschbetrage (§. 52 dieses Gesetzes).

2. Den hiernach im Gütergenuß beziehungsweise Naturalienbezug weiter verbleibenden Hauptlehrern wird der nach den Bestimmungen der §§. 124—129 des gegenwärtigen Gesetzes zu bemessende Gehalt nur in dem Sinne zugewiesen, daß derselbe der Berechnung des Einkommensanschlags (§. 40) zu Grunde gelegt wird. Zur wirklichen Auszahlung gelangt für die Zeit der Fortsetzung des Gütergenusses beziehungsweise des Naturalienbezuges (unter Anrechnung dieser Einkommenstheile mit dem in Absatz 1 bezeichneten Anschlag) der Gehalt nur bis zu dem Betrage des in §. 123 bezeichneten Einkommens — unter Einbehaltung der Aufbesserungen beziehungsweise Zulagen, welche sonst auf 1. Mai 1892 oder später dem betreffenden Lehrer zufallen würden.

3. Hauptlehrer, welche nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für Beibehaltung des Gütergenusses beziehungsweise Naturalienbezugs sich entschieden haben, können denselben nach mindestens halbjähriger Kündigung auf den nächstfolgenden 23. April oder 23. Oktober der Gemeinde abtreten. Die Abtretung kann nur im Ganzen (inbegriffen sowohl die von dem betreffenden Lehrer bisher genutzten Güter, als die von ihm bezogenen Naturalien) geschehen

Die vom Gütergenuß zurückgetretenen Lehrer sind in erster Reihe berechtigt, die pachtweise Ueberlassung der abgetretenen Liegenschaften zu verlangen (§§. 64 bis 67 dieses Gesetzes).

4. Die Abrechnung zwischen dem vom Gütergenuß oder Naturalienbezug abtretenden Lehrer einerseits und der Gemeinde andererseits richtet sich nach den Vorschriften, durch welche die Abrechnung über das Einkommen einer Schulstelle bei Dienstveränderungen bis 1. Mai 1892 geordnet war.

### §. 135

Auf Verpachtungen von Schulgütern (bisheriges Elementarunterrichtsgesetz §. 51) durch einen zur Zeit des Vertragsabschlusses gemäß §. 134 genußberechtigten Hauptlehrer finden beim Abtreten des betreffenden Lehrers vom Gütergenuß die Bestimmungen der Landrechtsätze 429, 1430, 1430 a. sinngemäße Anwendung.

### b. Ruhegehalte.

### §. 136.

Ein Lehrer, welcher bis zum 1. Mai 1892 einen Rechtsanspruch auf lebenslänglichen Ruhegehalt für den Fall der Zuruhesetzung bereits erdient hat, erhält bei seiner späteren Versetzung in Ruhestand als Ruhegehalt mindestens denjenigen Betrag, welcher nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften auf den Tag seiner Zuruhesetzung ihm zukäme.

Digitized by Google

c. Verhältnisse der Hinterbliebenenversorgung.

§. 137.

Diejenigen Mitglieder der Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse, welche zur Entrichtung von Wittwenkassenbeitrag nach den Vorschriften dieses Gesetzes, beziehungsweise den Vorschriften im fünften Abschnitt des Beamtengesetzes verpflichtet werden, scheiden mit dem Beginn dieser Beitragspflicht aus dem Verband der bezeichneten Kasse aus. Ihre und ihrer künftigen Hinterbliebenen Rechte und Pflichten werden ausschließlich durch das gegenwärtige Gesetz, beziehungsweise die Vorschriften im fünften Abschnitt des Beamtengesetzes geordnet.

Jedoch soll derjenige Betrag, zu dessen Leistung die Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse verpflichtet gewesen wäre, wenn der Lehrer vor 1. Mai 1892 gestorben wäre, den Mindestbetrag der Bezüge der Hinterbliebenen bilden, insolange unter denselben solche sich befinden, welche zu jenem Zeitpunkt bezugsberechtigt gewesen wären.

§. 138.

Die auf die Hinterbliebenenversorgung bezüglichen Rechte und Verpflichtungen der vor 1. Mai 1892 in Ruhestand getretenen Lehrer richten sich auch fernerhin nach denjenigen gesetzlichen Vorschriften, welche zur Zeit ihrer Versetzung in den Ruhestand in Kraft waren.

Die Hinterbliebenen der vor dem 1. Januar 1890 in Ruhestand versetzten Hauptlehrer erhalten sonach die zuletzt durch Verordnung festgesetzten Benefizien, während die Ansprüche der Hinterbliebenen solcher Lehrer, welche nach dem 1. Januar 1890 aber vor 1. Mai 1892 in Ruhestand getreten sind, nach den bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Juli 1888 sich richten.

§. 139.

Die Hinterbliebenen von Lehrern, welche vor 1. Mai 1892 ohne Anspruch auf Ruhegehalt in den Ruhestand gesetzt worden sind und auf Grund der Vorschrift in den §§. 96 und 97 des früheren Elementarunterrichtsgesetzes (in der Fassung des Gesetzes vom 25. Juli 1888) den dort bezeichneten Beitrag bis zu ihrem im Ruhestand erfolgten Tod entrichtet haben, erhalten nach Maßgabe der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen ermäßigten Versorgungsgehalt in der Höhe von 75 Prozent des Ruhegehalts, der denselben nach den Bestimmungen der bisherigen Gesetzgebung hätte bewilligt werden können.

§. 140.

Die Hinterbliebenen solcher Lehrer, welche auf Grund der bis zum 1. Januar 1890 in Geltung gewesenen Bestimmungen nach ihrem Ausscheiden aus dem öffentlichen Schuldienst Mitglieder der Wittwen- und Waisenkasse verblieben sind, erhalten, unter der Voraussetzung, daß sie die bisherigen Beiträge bis zu ihrem Tode fortentrichten, den Wittwengehalt beziehungsweise die Erziehungsbeiträge und Nahrungsgehalte, und zwar diejenigen der freiwillig ausgeschiedenen Lehrer in dem zuletzt durch Verordnung festgesetzten Betrag, jene der entlassenen in demjenigen Betrag, welcher zur Zeit ihres Ausscheidens aus dem Schuldienst festgesetzt war.

Digitized by Google

§. 141.

Die Beitragspflicht der Schulgehilfen zur Wittwen- und Waisenkasse erlischt mit dem 1. Mai 1892.

Jedoch können Schulgehilfen, welche in diesem Zeitpunkt verheirathet sind oder unverheirathete eheliche Kinder unter 18 Jahren besitzen, den nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen ihnen zugestandenen Anspruch auf Versorgungsgehalt dadurch wahren, daß sie sich zur Fortentrichtung des bisherigen Wittwenkassenbeitrags verpflichten.

Die Erklärung, von dieser Berechtigung Gebrauch machen zu wollen, ist bei Vermeiden des Verlustes binnen einer Frist von drei Monaten vom 1. Mai 1892 an abzugeben.

Die Hinterbliebenen solcher Schulgehilfen, welche auf Grund der vorstehenden Vorschriften den bisherigen Wittwenkassenbeitrag bis zu ihrem in der Stellung als Schulgehilfe erfolgten Tod entrichtet haben, erhalten von dem auf den Todestag folgenden Tag an einen ermäßigten Versorgungsgehalt in der Höhe von 75 Prozent desjenigen Betrags, der nach den Bestimmungen des bisherigen Gesetzes einem Hauptlehrer auf einer Schulstelle der untersten Ortsklasse vor Zurücklegung des 10. Dienstjahres als Ruhegehalt höchstens bewilligt werden konnte.

§. 142.

Die in den §§. 139 bis 141 genannten Lehrer können auf die unter Beachtung der Vorschriften dieser Paragraphen von ihnen gewahrten Ansprüche auf Versorgungsgehalt jederzeit verzichten und werden hierdurch von der Verpflichtung zur Zahlung der Wittwenkassenbeiträge befreit. Bleiben die Beiträge ungeachtet wiederholter Mahnung für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten unberichtigt, so kann dies als Verzicht angesehen werden.

§. 143.

Die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrags und damit auch die Berechtigung zur Wahrung der bisherigen Ansprüche erlischt bei den in den §§. 139 und 141 bezeichneten Lehrern ferner dann, wenn der betreffende Lehrer keine versorgungsberechtigten Angehörigen aus einer vor der Versetzung in Ruhestand beziehungsweise vor 1. Mai 1892 abgeschlossenen Ehe mehr besitzt.

Außerdem erlischt diese Verpflichtung bei den Schulgehilfen, wenn dieselben wegen Verletzung dienstlicher Verpflichtungen auf Grund der Bestimmung in §. 27 (letzter Absatz) dieses Gesetzes dauernd oder zeitweilig außer Dienst gesetzt werden.

§. 144.

Der feste Staatszuschuß zur Beamtenwittwenkasse erhöht sich vom 1. Mai 1892 an um den Betrag von jährlich 150 000 ℳ.

d. Verhältnisse der nach Maßgabe der Gesetze vom 11. März 1868 und vom 30. Januar 1879 angestellten Lehrer und Lehrerinnen.

§. 145.

Auf Lehrer, welche nach Maßgabe des Gesetzes vom 11. März 1868 (in der Fassung

des Gesetzes vom 25. Juni 1874) — betreffend die Rechtsverhältnisse der an anderen als Volksschulen angestellten Volksschullehrer — sowie auf Lehrerinnen, die nach Maßgabe des Gesetzes vom 30. Januar 1879 — betreffend die Rechtsverhältnisse der an Mittelschulen für die weibliche Jugend angestellten Lehrerinnen — an Anstalten der in §. 117 Absatz 1 bezeichneten Art bei Eintritt des 1. Mai 1892 angestellt sind, kommen von da an die Bestimmungen der §§. 30, 31, 117 Absätze 2 und 3, ferner §§. 137 und 138 des gegenwärtigen Gesetzes in Anwendung.

Jedoch beträgt für diejenigen der im vorhergehenden Absatz bezeichneten Lehrer, welchen die Rechte des §. 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1868 beziehungsweise Artikel I, b. des Gesetzes vom 25. Juni 1874 verliehen sind, der Höchstgehalt 3000 ℳ.

### II. Aufhebung allgemeiner Schulfonds.

### §. 146.

Das am 1. Mai 1892 vorhandene Vermögen der nachbenannten, bisher zur Bestreitung von Ruhe- und Versorgungsgehalten, sowie zur Gewährung von Unterstützungen an Lehrer und Hinterbliebene von solchen bestimmten allgemeinen Schulfonds, nämlich

1. des Schullehrer-Pensions- und Hilfsfonds,
2. des Schullehrer-Personalzulagefonds,
3. des Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungsfonds,
4. der Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse,

wird der Staatskasse — das Vermögen der unter 4 bezeichneten Kasse unter Vereinigung mit dem Vermögensgrundstock der Beamtenwittwenkasse und unter Vorbehalt der Rechte jedes Konfessionstheils an dem von ihm seiner Zeit eingeworfenen Grundstocksvermögen — einverleibt.

Auf denselben Zeitpunkt tritt die Staatskasse (Beamtenwittwenkasse) in die den genannten „Fonds" zustehenden Rechte und die denselben obliegenden Verpflichtungen ein.

### III. Zeit der periodisch zu erneuernden Festsetzungen.

### §. 147.

Erstmals ist für die Zeit vom 1. Mai 1892 bis zum 1. Januar 1902 festzusetzen:

a. der gemäß §. 52, 2 dieses Gesetzes von jeder Schulgemeinde an die Staatskasse zu zahlende Jahresbeitrag; der Festsetzung wird der Durchschnitt der Zahl der Kinder zu Grunde gelegt, welche zu Anfang jedes der Schuljahre 1889/90, 1890/91, 1891/92 die Volksschule der betreffenden Gemeinde besucht haben;
b. der gemäß §. 78 dieses Gesetzes am Schulaufwand minder leistungsfähiger Gemeinden von der Staatskasse zu übernehmende Antheil.

### §. 148.

1. Bei Ermittelung des nach §. 78 dieses Gesetzes von der Staatskasse für die Zeit vom 1. Mai 1892 bis 1. Januar 1902 zu übernehmenden Antheils am Schulaufwande ist der

gemäß §§. 58—62 gedeckte Theil nach Maßgabe der Festsetzungen in Anrechnung zu bringen, welche auf Grund des §. 49 des früheren Elementar-Unterrichts-Gesetzes mit Wirkung bis zum 1. Mai 1892 getroffen waren.

Diese Vorschrift gilt auch für spätere Feststellungen in Ansehung der Güternutzungen und Naturalien, in deren Genuß ein Hauptlehrer gemäß §. 134 dieses Gesetzes nach dem 1. Mai 1892 verblieben ist.

Als „sonstiges Umlagebedürfniß" (§. 77) kommt bei der für die Zeit vom 1. Mai 1892 bis 1. Januar 1902 stattfindenden Feststellung der Durchschnitt der von der Gemeinde während der letzten fünf Jahre (1887, 1888, 1889, 1890, 1891) erhobenen Umlagen in Berechnung.

2. Die nach Maßgabe des Gesetzes vom 7. Juni 1884 festgesetzten Staatsbeiträge zu Volksschullehrergehalten sind einstweilen fortzuentrichten (beziehungsweise zu Gunsten der betreffenden Gemeinden in Anrechnung zu bringen), bis die Neufeststellung nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes erfolgt ist. Die neue Festsetzung wirkt vom 1. Mai 1892 an derart, daß das von diesem Tage an von der Staatskasse zu wenig oder zu viel Geleistete nach- beziehungsweise rückzuvergüten ist.

3. Die Gemeinden, welche bis zum 1. Mai 1892 Staatsbeiträge zu den Volksschullehrergehalten bezogen haben, sind verpflichtet, ihre Ansprüche auf Fortbezug nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes bis zum 1. Januar 1894 zu erheben und zu begründen.

Wird ein Antrag innerhalb dieser Frist nicht eingebracht, erfolgt die Zurückziehung des seitherigen Staatsbeitrages mit Wirkung vom 1. Mai 1892 an.

Nach Ablauf des Jahres 1896 kann ein Antrag nach §. 78 dieses Gesetzes — die Fälle des §. 80 ausgenommen — für die erste zehnjährige Periode nicht mehr gestellt werden.

### IV. Zuständigkeits- und Einführungsbestimmungen.

### §. 149.

Aus dem Gesetze vom 14. Juni 1884, betreffend die Verwaltungsrechtspflege, werden aufgehoben:

a. §. 2 Ziffer 24, soweit diese Bestimmung auf „Schulverbände" sich bezieht;

b. §. 3 Ziffer 3 und 4.

An die Stelle der aufgehobenen treten folgende Bestimmungen:

I. Die Verwaltungsgerichte — in erster Instanz der Bezirksrath, in zweiter Instanz der Verwaltungsgerichtshof — entscheiden Streitigkeiten des öffentlichen Rechtes

über Beiträge und persönliche Leistungen Einzelner zu den Kosten der Volksschulverbände.

II. Der Verwaltungsgerichtshof erkennt in erster und letzter Instanz auf Klagen gegen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden:

1. über den zwischen den Betheiligten streitigen Umfang von (Volks-) Schulverbänden;
2. über die aus dem Elementarunterrichtsgesetz abzuleitende Verpflichtung von Gemeinden und abgesonderten Gemarkungen zu Leistungen für Unterhaltung von Volksschulen;
3. über die Verpflichtung der Staatskasse zur Uebernahme eines Antheils am Schulaufwand einzelner minder leistungsfähiger Gemeinden.



Digitized by Google

§. 150.

Die Verwaltungsbehörden, welche die in diesem Gesetze erwähnten behördlichen Obliegenheiten und Befugnisse wahrzunehmen haben, werden, soweit dieselben nicht durch Gesetz bezeichnet sind, durch Verordnung bestimmt.

Ferner bleibt es der Verordnung überlassen, die sonstigen zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

§. 151.

1. Das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts wird ermächtigt, den Wortlaut der vom 1. Mai 1892 ab geltenden, den Elementarunterricht betreffenden gesetzlichen Bestimmungen, wie derselbe sich ergibt aus der Zusammenstellung des Inhaltes des gegenwärtigen Gesetzes mit den unverändert gebliebenen Theilen des Gesetzes über den Elementarunterricht nach der im Eingange des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Fassung als (neues) „Gesetz über den Elementarunterricht" — vom Tage der Erlassung des gegenwärtigen Gesetzes — durch das Gesetzes- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

2. Mit dem 1. Mai 1892 treten sodann außer Kraft:

a. das Gesetz vom 8. März 1868, den Elementarunterricht betreffend;
b. die Gesetze, betreffend die Aenderung von Bestimmungen des Elementarunterrichtsgesetzes vom
   19. Februar 1874,
   18. September 1876,
   1. April 1880,
   25. Juli 1888;
c. das Gesetz vom 7. Juni 1884, die Staatsbeiträge zu den Gehalten der Volksschullehrer betreffend;
d. das Gesetz vom 7. Februar 1884, betreffend die Rechtsverhältnisse der an Lehr- und Erziehungsanstalten von Privaten und Korporationen verwendeten Volksschulkandidaten;
e. das Gesetz vom 30. Januar 1879, betreffend die Rechtsverhältnisse der an Mittelschulen für die weibliche Jugend angestellten Lehrerinnen.

Gegeben zu Karlsruhe, den 13. Mai 1892.

# Friedrich.

Nokk.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Bauer.

Digitized by Google

# Bekanntmachung.

(Vom 13. Mai 1892.)

Das Gesetz über den Elementarunterricht betreffend.

Auf Grund der durch Art. IX. §. 151 des Gesetzes vom 13. Mai l. J., betreffend Aenderungen des Gesetzes über den Elementarunterricht, ertheilten Ermächtigung wird der Wortlaut der vom 1. Mai 1892 ab geltenden, den Elementarunterricht betreffenden gesetzlichen Bestimmungen — wie derselbe sich ergibt aus der Zusammenstellung des Inhalts des Gesetzes vom 13. Mai l. J. mit den unverändert gebliebenen Theilen des Gesetzes über den Elementarunterricht in der mit Bekanntmachung des diesseitigen Ministeriums vom 15. Oktober 1888 verkündeten Fassung — nachstehend bekannt gegeben.

Karlsruhe, den 13. Mai 1892.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
Nokk.

Vdt. Dr. Bleicher.

# Gesetz über den Elementarunterricht.

(Vom 13. Mai 1892.)

## Erster Titel.

### Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Eltern oder deren Stellvertreter sind verpflichtet, für den Elementarunterricht der ihrer Obhut anvertrauten Kinder zu sorgen, und zu diesem Zweck dieselben während des schulpflichtigen Alters die Volksschule besuchen zu lassen. An die Stelle des Besuchs der Volksschule kann der einer höheren öffentlichen Bildungsanstalt oder einer anderen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Lehranstalt (§§. 110—114 und 116) treten.

Kinder, welche Privatunterricht genießen, werden durch die Schulbehörden vom Besuch der Volksschule entbunden, wenn nachgewiesen wird, daß sie mindestens den in der Volksschule vorgeschriebenen Unterricht erhalten. Auch bleibt den Schulbehörden vorbehalten, von Zeit zu Zeit die Kinder zu prüfen und eine etwa nöthige Ergänzung des Unterrichts oder, sofern nicht in anderer Weise geholfen werden kann, die Aufnahme derselben in die Volksschule anzuordnen.



Digitized by Google

Eltern oder deren Stellvertreter, welche die vorstehenden Vorschriften nicht befolgen, unterliegen der Strafbestimmung in §. 71 des Polizeistrafgesetzbuches vom 31. Oktober 1863.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Einwohner des Großherzogthums, welche nicht badische Staatsangehörige sind, soweit nicht durch Staatsverträge andere Bestimmungen getroffen sind.

§. 2.

Das schulpflichtige Alter dauert vom sechsten bis zum vierzehnten Jahr. Es beginnt und endigt jeweils an Ostern gleichzeitig mit dem Anfang beziehungsweise dem Schluß des Schuljahres für Knaben sowohl als Mädchen, wenn sie bis zum nächstfolgenden 30. Juni (einschließlich) ihr 6. beziehungsweise 14. Lebensjahr zurücklegen.

Für Kinder, welche schwächlich oder in ihrer Entwickelung zurückgeblieben sind, ist hinsichtlich des Anfangstermins ihrer Schulpflicht Nachsicht zu ertheilen.

Mädchen müssen auf Verlangen ihrer Eltern oder der Stellvertreter derselben am Schlusse des Schuljahres schon dann aus der Schule entlassen werden, wenn sie bis zum nächstfolgenden 31. Dezember (einschließlich) ihr vierzehntes Lebensjahr vollenden werden.

§. 3.

Kinder, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht mit Erfolg am Unterricht der Volksschule theilnehmen können, sind zum Besuche derselben nicht anzuhalten. Die Fürsorge für deren Unterricht wird durch besondere Gesetze geordnet.

Kinder, welche in körperlicher, geistiger oder sittlicher Beziehung derart vereigenschaftet sind, daß deren Zusammensein mit anderen Kindern der letzteren Gesundheit oder Sittlichkeit gefährdet, können vom Besuche der Volksschule zeitweise oder dauernd entbunden oder ausgeschlossen werden.

§. 4.

Wegen ungerechtfertigter Schulversäumniß eines Kindes ist gegen die Eltern derselben oder deren Stellvertreter eine für Ortsschulzwecke zu verwendende Geldstrafe von 10 bis 50 Pfennig je für einen Tag auf Antrag des Vorsitzenden der Ortsschulbehörde durch den Bürgermeister auszusprechen.

Die Berufung geht an das Bezirksamt.

Sind die in dem vorhergehenden Absatz bestimmten Geldstrafen wiederholt fruchtlos erkannt worden, so kommt §. 71 des Polizeistrafgesetzbuches vom 31. Oktober 1863 zur Anwendung.

§. 5.

Die Eltern und deren Stellvertreter haben dafür zu sorgen, daß die Kinder, welche die Volksschule besuchen, die erforderlichen Bücher und sonstigen Materialien besitzen. Machen sie auf Mahnung der Ortsschulbehörde nicht die nöthigen Anschaffungen, so wird auf Antrag derselben das Erforderliche durch die Gemeinde auf Kosten desjenigen angeschafft, welchem die Unterhaltung des Kindes obliegt. Der Ersatz für die Auslagen wird nach den Regeln über die Beitreibung öffentlicher Verbindlichkeiten eingezogen.

Digitized by Google

§. 6.

Für den Elementarunterricht soll in jeder politischen Gemeinde wenigstens eine Volksschule bestehen.

Die Oberschulbehörde kann aus erheblichen Gründen gestatten, daß für mehrere Gemeinden oder für Abtheilungen einer Gemeinde zusammen mit einer anderen ganzen Gemeinde oder Theilen derselben eine Volksschule gemeinsam gehalten werde.

Wenn für mehrere Gemeinden eine gemeinsame Schule besteht, hat auf Antrag des einen oder anderen Theils die Oberschulbehörde über die Trennung zu beschließen, vorbehaltlich der Entscheidung der sonst zuständigen Behörde über die vermögensrechtlichen Fragen, welche sich bei Auflösung einer gemeinschaftlichen Schule in mehrere getrennte ergeben.

Die Staatsverwaltungsbehörde kann auf Antrag der Oberschulbehörde verfügen, daß in einer Gemeinde mehrere Schulen errichtet werden, wenn dies ein dringendes Bedürfniß ist.

§. 7.

1. Die Vorschriften in §. 6 Absatz 1, 2, 3 finden auf abgesonderte Gemarkungen (Kolonieen) sinngemäße Anwendung. Dabei gilt die Gesammtheit der Eigenthümer der zur Gemarkung gehörenden Liegenschaften als Träger der nach diesem Gesetz den Gemeinden obliegenden Verpflichtungen und der denselben gegenüber der Staatskasse zustehenden Ansprüche.

2. Der für Schulzwecke zu machende Aufwand ist von den Eigenthümern der Liegenschaften unter sich nach Verhältniß ihrer, in der Gemarkung veranlagten Grund- und Häusersteuerkapitalien zu tragen, soweit nicht etwa durch die Vorschriften des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden der Beizug auch noch anderer Steuerkapitalien für statthaft erklärt werden sollte.

3. Die Befugnisse, welche in §. 10 dieses Gesetzes den Gemeinden übertragen sind, werden für Schulen in abgesonderten Gemarkungen nach Maßgabe der Bestimmungen in §. 175 der Gemeindeordnung ausgeübt.

4. Auf Antrag der Eigenthümer der abgesonderten Gemarkung, beziehungsweise sofern ein besonderer Verwaltungsrath bestellt ist, auf Antrag dieses, kann durch den Bezirksrath bestimmt werden, daß die schulpflichtigen Kinder einer abgesonderten Gemarkung die Volksschule eines Nachbarortes zu besuchen haben. Dabei hat der Bezirksrath als Verwaltungsbehörde zugleich die Vergütung festzusetzen, welche für die Benutzung der Nachbarschule von den Eigenthümern der Gemarkung zu entrichten ist.

Diese Vergütung bildet — nach Abzug etwaiger Deckungsmittel — den bei Berechnung eines etwaigen Staatsbeitrags (§. 73 dieses Gesetzes) in Betracht zu ziehenden Schulaufwand.

Gegen die Entschließung des Bezirksraths findet Klage an den Verwaltungsgerichtshof statt.

§. 8.

Der Unterricht in der Volksschule wird sämmtlichen schulpflichtigen Kindern gemeinschaftlich ertheilt, mit Ausnahme des Religionsunterrichtes, sofern die Kinder verschiedenen religiösen Bekenntnissen angehören.

Digitized by Google

Die nach §. 6 Absatz 1 den politischen Gemeinden obliegende Verpflichtung kann weder im Ganzen noch zum Theile durch eine vorzugsweise zur Erfüllung konfessioneller Zwecke begründete Korporationsanstalt geleistet werden.

§. 9.

Die Errichtung, ebenso die Aufhebung einer Volksschule kann nur mit Genehmigung der Staatsbehörden erfolgen.

## Zweiter Titel.

### Von den Schulbehörden.

§. 10.

Die örtliche Aufsicht über die Volksschule, sowie die Verwaltung des gesammten, auch des konfessionellen örtlichen Schulvermögens, dessen ganzes Erträgniß forthin der Volksschule anheimfällt, werden durch den Gemeinderath unter Zuzug eines Ortspfarrers von jedem in der Schulgemeinde vertretenen Bekenntnisse, sowie des ersten Lehrers von jeder in derselben bestehenden Volksschule geführt. Auf diese Gemeindebehörde gehen alle Obliegenheiten und Befugnisse über, welche nach den in Geltung befindlichen Gesetzen und Verordnungen bisher dem Ortsschulrath zukamen.

Die Lehrer haben den Berathungen nicht anzuwohnen, wenn es sich um ihre persönlichen Verhältnisse handelt.

§. 11.

Durch Gemeindebeschluß, welcher der Staatsgenehmigung bedarf, kann für Angelegenheiten der Volksschule eine besondere Kommission (Schulkommission) bestellt werden, deren Einrichtung und Wirkungskreis in gleicher Weise näher zu bestimmen ist.

Der Kommission muß jedenfalls ein Mitglied des Gemeinderaths als Vorsitzender angehören, und es sollen in derselben die Ortspfarrer der in der Gemeinde vorkommenden Bekenntnisse, sowie die Volksschullehrer Vertretung erhalten.

Für Volksschulen, die mehreren Gemeinden gemeinschaftlich sind, muß auf Verlangen des Gemeinderaths auch nur einer der betheiligten Gemeinden eine solche Kommission bestellt werden. Einrichtung und Wirkungskreis derselben wird, wenn darüber die betheiligten Gemeinden sich nicht einigen oder wenn deren Beschlüsse die Staatsgenehmigung nicht erhalten, durch den Bezirksrath bestimmt.

§. 12.

Die §§. 23—26 und §. 28 der Gemeindeordnung finden auch auf diejenigen Mitglieder der örtlichen Schulaufsichtsbehörde (§§. 10 und 11) Anwendung, welche nicht zugleich Gemeinderäthe sind.

§. 13.

Zur Beaufsichtigung einer größeren Anzahl von Schulen werden Kreisschulräthe ernannt.

Dieselben sollen zugleich den dienstlichen Verkehr der Ortsschulbehörde und der Lehrer mit der Oberschulbehörde vermitteln und ein ersprießliches Zusammenwirken zwischen der Schulbehörde und den Kreisversammlungen für Kreisschulanstalten, Waisenhäuser und Rettungsanstalten (Gesetz über die Organisation der inneren Verwaltung vom 5. Oktober 1863 §. 41, 3) herstellen.

Die Oberschulbehörde ist berechtigt, auch andere sachkundige Männer mit der Prüfung von Volksschulen aushilfsweise zu beauftragen.

# Dritter Titel.

## Von der inneren Einrichtung der Volksschulen.

### Erster Abschnitt.

### Zahl und Art der Lehrer.

§. 14.

An jeder Volksschule sind so viele Lehrer anzustellen, daß auf einen dauernd nicht mehr als hundert Schulkinder kommen.

Aus sehr erheblichen Gründen kann durch die Oberschulbehörde einem Lehrer auf unbestimmte Zeit auch eine größere, jedoch nie eine hundert und dreißig übersteigende Zahl von Schülern überlassen werden.

§. 15.

Die zur Befriedigung eines dauernden Bedürfnisses errichteten Lehrerstellen werden theils mit Hauptlehrern, theils mit Unterlehrern besetzt.

Mit Unterlehrern sind an Volksschulen mit 2 bis 5 Lehrerstellen eine, bei 6 bis 10 Lehrerstellen zwei, bei 11 bis 15 drei Stellen u. s. f. zu besetzen.

Beträgt jedoch die Zahl der Schulkinder dauernd mehr als 180 oder als 280, so sind zwei beziehungsweise drei Hauptlehrer anzustellen.

§. 16.

Werden an einer Volksschule, beziehungsweise an den Volksschulen einer Gemeinde, Lehrerstellen in größerer, als der gesetzlich vorgeschriebenen Zahl errichtet, darf die Zahl der Unterlehrer ein Drittel der Gesammtzahl dauernd nicht übersteigen. Läßt sich die Gesammtzahl nicht durch drei ohne Rest theilen, ist die dauernde Verwendung eines weiteren Unterlehrers gestattet.

§. 17.

Für Volksschulen mit mehreren Hauptlehrern wird durch die Oberschulbehörde bestimmt, welcher der einzelnen Hauptlehrer die Stelle des „ersten Lehrers“ (Oberlehrer) einzunehmen

Digitized by Google

hat. Es ist hierbei thunlichst auf das Dienstalter Rücksicht zu nehmen. Die Ernennung zum „ersten Lehrer" kann jederzeit aus dienstlichen Gründen widerrufen werden; diese Gründe sind dem Betreffenden auf Antrag mitzutheilen.

Wo beziehungsweise solange der erste Lehrer nicht in der im vorgehenden Absatz bezeichneten Weise bestimmt ist, sowie bei Verhinderung des als solcher Ernannten, werden die Befugnisse und Obliegenheiten des ersten Lehrers von dem dienstältesten Hauptlehrer (von der ersten Anstellung als solcher an gerechnet) der betreffenden Schule, bei gleichem Dienstalter mehrerer von dem an Lebensalter vorgehenden wahrgenommen.

§. 18.

Lehrerinnen können an Volksschulen mit mindestens drei Lehrerstellen verwendet werden.

Ihre Verwendung beschränkt sich der Regel nach auf Klassen der vier ersten Schuljahre, in denen blos Mädchen oder auch Knaben und Mädchen zusammen zu unterrichten sind.

Die dem ersten Lehrer zukommenden Befugnisse können durch eine Lehrerin nicht ausgeübt werden.

Die Gesammtzahl der an Volksschulen des Großherzogthums verwendeten Lehrerinnen soll nie höher sein als zehn Prozent der Gesammtzahl der jeweils im Großherzogthum errichteten ständigen Lehrerstellen (Haupt- und Unterlehrerstellen zusammengerechnet).

§. 19.

Bei Besetzung der Lehrerstellen an Volksschulen soll auf das religiöse Bekenntniß der die Schule besuchenden Kinder thunlichst Rücksicht genommen werden.

Insbesondere wird bestimmt:

1. An Schulen, die nur Kinder eines Bekenntnisses zu unterrichten haben, sollen nur Lehrer des betreffenden Bekenntnisses angestellt werden.
2. Gehören die Schulkinder verschiedenen Bekenntnissen an, und ist nach deren Gesammtzahl nur ein Lehrer erforderlich (§. 14 dieses Gesetzes), so wird dieser dem Bekenntniß der Mehrheit der Schüler entnommen.

   Ein weiterer Lehrer, und zwar aus dem Bekenntnisse der Minderheit, ist in den Gemeinden, in denen bisher kraft Gesetzes konfessionelle Schulen getrennt bestanden haben, auf einen binnen fünf Jahren nach Einführung dieses Gesetzes erfolgenden Beschluß der Gemeinde anzustellen, wenn die Zahl der Schulkinder des in der Minderheit befindlichen Bekenntnisses nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre wenigstens zwanzig betragen hat.

## Zweiter Abschnitt.

### Zweck, Unterrichtsgegenstände und Disziplinarmittel der Volksschule.

§. 20.

Der Unterricht in der Volksschule soll die Kinder zu verständigen, religiös-sittlichen Menschen und dereinst tüchtigen Mitgliedern des Gemeinwesens heranbilden.

Digitized by Google

Er hat sich auf folgende Gegenstände zu erstrecken:

Religion,
Lesen und Schreiben,
Deutsche Sprache,
Rechnen,
Gesang,
Zeichnen,
das Wissenswürdigste aus der Geometrie, der Erdkunde, der Naturgeschichte und Naturlehre und aus der Geschichte.

Dazu kommen:

für Knaben: Leibesübungen,
für Mädchen: Unterricht in weiblichen Arbeiten.

Für Kinder, welche durch ihre Eltern oder deren Stellvertreter zur Theilnahme bestimmt werden, kann ferner ertheilt werden:

an Knaben: Handfertigkeitsunterricht,
an Mädchen: Unterweisung in der Haushaltungskunde.

Noch weitere Gegenstände können in den Unterrichtsplan für Volksschulen oder Volksschulabtheilungen aufgenommen werden, welche als erweiterte eingerichtet sind (§. 92 ff. dieses Gesetzes).

§. 21.

Der Unterrichtsplan, in welchem der Lehrstoff für die einzelnen Stufen und Klassen der Volksschule und die auf jeden Unterrichtszweig zu verwendende Zeit näher bezeichnet ist, wird durch Verordnung bestimmt.

§. 22.

Für den Religionsunterricht werden für jede getrennt unterrichtete Abtheilung der Schüler in den Lehrplan der Volksschule wöchentlich 3 Stunden aufgenommen.

Der Religionsunterricht wird durch die betreffenden Kirchen- und Religionsgemeinschaften besorgt und überwacht. Sie werden bei Ertheilung desselben durch den gemäß §. 26 Absatz 3 als befähigt erklärten Schullehrer unterstützt. Zu diesem Zwecke sollen aus dem wöchentlichen Stundendeputat eines Lehrers, soweit erforderlich, je sechs Stunden verwendet werden. Im Uebrigen geschieht die Vertheilung der Religionsstunden zwischen dem Geistlichen und dem Lehrer im Einverständniß der beiderseitigen Behörden.

Der gesammte Lehrplan für den Religionsunterricht in den einzelnen Stufen und Klassen der Volksschule wird von der oberen geistlichen Behörde aufgestellt, welche die Ausführung desselben durch ihre Beamten überwachen und Prüfungen über den Religionsunterricht vornehmen lassen kann.

Die Kirchen- und Religionsgemeinschaften haben bei ihren Verfügungen in Betreff des Religionsunterrichts in den Volksschulen die bestehende Schulordnung zu achten. Diese Verfügung verkünden auf Mittheilung der geistlichen Behörden die oberen Schulbehörden an die Lehrer zur Nachachtung.



Digitized by Google

Die Verkündung kann nicht versagt werden, wenn die Verfügungen nichts mit den allgemeinen Schulordnungen Unvereinbares enthalten.

Die Geistlichen sind als Religionslehrer in den Volksschulen an die Schulordnung gebunden.

Den staatlichen sowohl als den geistlichen Behörden bleibt vorbehalten, die Ertheilung des Religionsunterrichts durch den Schullehrer abzustellen.

§. 23.

Für Schulen, welche Schüler verschiedener Bekenntnisse zu unterrichten haben, aber nicht mit Lehrern aus jedem der betreffenden Bekenntnisse besetzt sind, kann die Oberschulbehörde anordnen, daß die Unterstützung für den Religionsunterricht (§. 22 Absatz 2) des eines eigenen Lehrers entbehrenden Bekenntnisses — sofern die Zahl der diesem Bekenntnisse angehörenden Schulkinder dauernd mindestens fünfzehn beträgt — durch einen benachbarten Lehrer geleistet werde.

In gleicher Weise, oder durch Auferlegung besonders zu vergütender Unterrichtsstunden (§. 37 Absatz 1) an einen bekenntnißangehörigen Lehrer der betreffenden Schule, kann Aushilfe im Religionsunterricht für Volksschulen angeordnet werden, an welchen zwar Lehrer des betreffenden Bekenntnisses angestellt sind, jedoch in geringerer Zahl, als nach §. 14 und §. 19 Absatz 2 Ziffer 1 anzustellen wären, wenn die betreffende Schule von Kindern noch anderer Bekenntnisse nicht besucht würde.

Die durch Verordnung zu regelnde Vergütung für diese Aushilfe (Absatz 1 und 2) hat die Gemeinde vorbehaltlich der Ueberwälzung auf die Staatskasse (§. 56 Ziffer 4, §§. 73 ff.) zu leisten.

Auch wo eine Anordnung nach Absatz 1 dieses Paragraphen nicht getroffen ist, muß für den vorgeschriebenen Religionsunterricht des eines eigenen Lehrers entbehrenden Bekenntnisses jedenfalls das vorhandene Schullokal und Heizung dargeboten werden, soweit dadurch der übrige Unterricht nicht beeinträchtigt wird.

§. 24.

Zur Theilnahme an dem Unterricht in weiblichen Arbeiten sind die Mädchen der vier letzten Jahrgänge verpflichtet.

Mit Rücksicht auf örtliche Verhältnisse kann durch den Gemeinderath beschlossen werden, daß dieser Unterricht während des Sommerhalbjahres ausgesetzt werde. In diesem Falle erstreckt sich, wenn nicht die höhere Behörde eine Ausnahme bewilligt, die regelmäßige Verpflichtung zum Besuche desselben auf die fünf letzten Jahrgänge.

Auf Verlangen der Eltern oder Pfleger ertheilt der Kreisschulrath Nachsicht, wenn er die Ueberzeugung erlangt, daß die Kinder in denselben Fertigkeiten sonst genügend unterrichtet werden.

Wenn in einer Gemeinde mehrere Volksschulen bestehen, wird durch den Gemeinderath bestimmt, ob der Unterricht in weiblichen Arbeiten in jeder derselben besonders, oder für alle Schülerinnen gemeinsam ertheilt werden soll.

Digitized by Google

§. 25.

Die in der Volksschule zulässigen Strafen werden durch Verordnung der Oberschulbehörde unter Genehmigung des Ministeriums bestimmt.

# Vierter Titel.

## Von den Lehrern und Lehrerinnen an den Volksschulen.

### Erster Abschnitt.

### Von der Vorbereitung der Volksschullehrer.

§. 26.

Die Aufnahme unter die Volksschulkandidaten, durch welche die Befähigung für den Dienst eines Schulgehilfen erlangt wird, geschieht durch die Oberschulbehörde in der Regel auf Grund einer vorher bestandenen Prüfung.

Bei dieser Prüfung sind die betreffenden Kirchen- und Religionsgemeinschaften durch Beauftragte vertreten, welche die Kandidaten hinsichtlich ihrer Befähigung zur Ertheilung des Religionsunterrichts prüfen.

Die Entscheidung über die Befähigung zur Ertheilung des Religionsunterrichts steht den betreffenden Kirchen- und Religionsgemeinschaften zu und wird den Kandidaten durch Vermittelung der Oberschulbehörde eröffnet.

Zur Erleichterung der Ausbildung von Volksschullehrern werden (Schul-)Lehrerseminare gehalten, in welchen der Unterricht unentgeltlich ertheilt wird, und in welchen Einrichtungen für gemeinsame Verpflegung von Zöglingen getroffen sind.

§. 27.

Die Schulgehilfen können nach Anordnung der Oberschulbehörde verwendet werden:

als Unterlehrer, auf einer ständigen, aber nicht für einen Hauptlehrer bestimmten Schulstelle, oder

als Schulverwalter, auf einer zeitweilig erledigten Hauptlehrerstelle, oder

als Hilfslehrer zur Unterstützung oder Vertretung eines Lehrers auf dessen Schulstelle.

Alle diese Dienste sind widerruflich.

§. 28.

Um die Befähigung zur etatmäßigen Anstellung zu erlangen, müssen die Volksschulkandidaten eine zweite, vorzugsweise für den Nachweis der praktischen Ausbildung bestimmte Prüfung — die „Dienstprüfung" — bestehen.

Das Nähere über dieselbe wird durch Verordnung bestimmt.



Digitized by Google

§. 29.

Die Bestimmungen der ersten drei Absätze von §. 26, sowie jene der §§. 27 und 28 gelten auch hinsichtlich der Verwendung von Lehrerinnen als Schulgehilfinnen und der Anstellung von solchen in Hauptlehrerstellen.

## Zweiter Abschnitt.

### Anwendung der Beamtengesetze auf die Lehrer an Volksschulen.

§. 30.

Hinsichtlich der Anstellung, der Pflichten, des Diensteinkommens der Lehrer (Lehrerinnen) an Volksschulen, der Versetzung derselben in Ruhestand, der Gewährung von Unterstützungsgehalten, der Versorgung ihrer Hinterbliebenen, ferner bezüglich der Dienstpolizei über Lehrer (Lehrerinnen) an Volksschulen finden die Bestimmungen der Abschnitte I. bis VII., sowie des §. 134 (Abschnitt VIII.) des Beamtengesetzes vom 24. Juli 1888 — dessen §. 133 aufgehoben wird — ferner die Gehaltsordnung vom gleichen Tage und Abschnitt III. (Artikel 14 und ff.) des Etatgesetzes in der vom 1. Januar 1890 an giltigen Fassung entsprechende Anwendung, soweit nicht in den folgenden §§. 32 bis 51 sowie in Titel VI. und VIII. dieses Gesetzes besondere Bestimmungen getroffen sind.

§. 31.

Endgiltig angestellte Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen erhalten die Eigenschaft etatmäßiger Beamten.

Jedoch können nur die im Gehaltsetat (§. 57 Absatz 2) genehmigten Stellen in dieser Weise übertragen werden.

Im Uebrigen sind, sofern nicht die Stelle dauernd im Vertragsverhältniß zu versehen ist, die Vorschriften für nicht etatmäßige Beamte anwendbar.

§. 32.

Erledigte Hauptlehrerstellen werden zur Bewerbung ausgeschrieben. Jedoch kann mit Zustimmung der betreffenden Ortsschulbehörde auch eine Besetzung ohne Ausschreiben stattfinden.

Vor der etatmäßigen Besetzung jeder Hauptlehrerstelle ist der Ortsschulbehörde Gelegenheit zu geben, ihre etwaigen Bedenken oder besonderen Wünsche zu äußern. Zu diesem Zweck wird der Ortsschulbehörde ein nach dem Dienstalter geordnetes Verzeichniß der als Bewerber aufgetretenen oder sonst in Betracht kommenden Lehrer (Lehrerinnen) mitgetheilt.

§. 33.

Außer dem Falle der Strafversetzung kann die Versetzung eines Hauptlehrers ohne dessen Zustimmung (Beamtengesetz §. 5) nur stattfinden, nachdem auch die Ortsschulbehörde der Stelle, von welcher der Lehrer entfernt werden soll, darüber vernommen worden ist.

Digitized by Google

§. 34.

Lehrer, gegen welche wegen unzüchtiger Handlungen mit Schulkindern, oder nach erlittener gerichtlicher Verurtheilung wegen eines Vergehens, in Folge dessen sie die öffentliche Achtung nicht mehr besitzen, Dienstentlassung (Beamtengesetz §. 92, 3 und §. 95) ausgesprochen worden ist, dürfen im Schuldienste nicht wieder verwendet werden.

§. 35.

Lehrerinnen, welche ausschließlich für Unterricht in weiblichen Handarbeiten oder in Haushaltungskunde bestimmt sind, werden durch die örtliche Schulbehörde vorbehaltlich der Genehmigung des Kreisschulraths im vertragsmäßigen Dienstverhältniß angestellt und entlassen. Die Art des von diesen Lehrerinnen zu erbringenden Befähigungsnachweises wird durch Verordnung bestimmt.

Die nach Maßgabe des vorhergehenden Absatzes angestellten Lehrerinnen sind auf Verlangen des Kreisschulraths vom Dienste zu entfernen, wenn deren Leistungen den zu stellenden Anforderungen nicht entsprechen, oder wenn deren sittliches Verhalten Grund zur Beanstandung bietet.

§. 36.

Mit Zustimmung der Gemeinde und nach Anhören der Ortsschulbehörde kann die Oberschulbehörde auch einer ausschließlich für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten oder in Haushaltungskunde bestimmten Lehrerin Beamteneigenschaft verleihen, wenn dieselbe zur Ertheilung dieses Unterrichts in vollem Umfange auf Grund einer bestandenen Prüfung, über welche das Nähere durch Verordnung bestimmt wird, durch die Oberschulbehörde für befähigt erklärt ist und ihre ganze Zeit und Kraft dem Dienste als Lehrerin zu widmen hat.

In etatmäßiger Eigenschaft kann eine unverehelichte solche Lehrerin mit Zustimmung der Gemeinde und nach Anhören der Ortsschulbehörde auf einer Hauptlehrerstelle angestellt werden, welche über die gesetzlich gebotene Zahl (§. 16) hinaus errichtet ist, und für welche von der Gemeinde die den Bestimmungen der Gehaltsordnung entsprechenden Dienstbezüge dauernd zur Verfügung gestellt sind.

§. 37.

Jeder Lehrer (Lehrerin) an einer Volksschule ist verpflichtet, wöchentlich bis zu 32 Lehrstunden zu übernehmen. Ueberdies hat er auf Verlangen der Gemeinde oder Anordnung der Oberschulbehörde noch bis zu vier weiteren Stunden wöchentlich Unterricht an der Schule des Anstellungsortes, oder auch eines Nachbarortes gegen besondere Vergütung nach Maßgabe des §. 46 dieses Gesetzes zu ertheilen.

Ferner hat jeder Volksschullehrer die Verpflichtung, den Unterricht anderer Lehrer an Volksschulen desselben oder eines benachbarten Ortes in Fällen von Erkrankung oder sonstiger Dienstbehinderung, Beurlaubung oder Diensterledigung, bis in anderer Weise gesorgt ist, nach Kräften mitzuversehen. Der Stellvertreter erhält, — sofern die Aushilfe im Anstellungsort länger als zwei Monate dauert, vom Ablauf dieser Zeit an, bei einer in Nachbarorten zu

Digitized by Google

leistenden Aushilfe dagegen, oder wenn es sich um erledigte Stellen des Anstellungsorts handelt, für die ganze Dauer derselben — eine durch Verordnung zu bestimmende Vergütung, welche jedenfalls für das Jahr nicht mehr als 800 M. betragen soll.

§. 38.

Volksschullehrer, die einen durch die zuständige kirchliche Behörde ihnen angetragenen für die Kirchen-(Religions-)Gemeinde, welcher der Lehrer selbst angehört, auszuübenden Organisten- beziehungsweise Vorsängerdienst — überhaupt oder unter den angebotenen Bedingungen — anzunehmen sich weigern, können auf Antrag der kirchlichen Oberbehörde des betreffenden Religionstheiles durch die Oberschulbehörde zur Uebernahme und Besorgung des Dienstes angehalten werden. Dabei sind durch die Oberschulbehörde nach Anhören der Kirchenbehörde und des Lehrers der Betrag der Vergütung, sowie nöthigenfalls die weiteren Bedingungen festzusetzen, von deren Leistung beziehungsweise Einhaltung die Verpflichtung des Lehrers zur Uebernahme des Dienstes abhängig sein soll.

Andere niedere kirchliche Dienste dürfen die Lehrer nicht übernehmen.

§. 39.

Hauptlehrer an Volksschulen erhalten:

a. einen jährlichen Gehalt, welcher — ohne Rücksicht auf den Ort ihrer Anstellung — von elfhundert Mark (Anfangsgehalt) bis zu zweitausend Mark (Höchstgehalt) ansteigt. Die Erhöhung des Gehalts vom Anfangs- bis zum Höchstbetrag tritt ein durch Zulagen von je hundert Mark, welche nach Maßgabe der Bestimmungen der Gehaltsordnung gewährt werden, und zwar:

die erste (Anfangszulage) nach Ablauf von drei Jahren seit dem Zeitpunkt der ersten etatmäßigen Anstellung;

die weiteren (ordentlichen) Zulagen nach je drei weiteren Dienstjahren;

b. freie Wohnung nach §. 42 des Gesetzes.

Hauptlehrerinnen an Volksschulen erhalten Gehalt wie Hauptlehrer, jedoch nur bis zu einem Höchstbetrag des Gehalts von eintausend fünfhundert Mark für das Jahr.

§. 40.

Der Betrag des nach §. 39 bewilligten Gehaltes bildet mit Hinzurechnung des für die erste Ortsklasse festgesetzten Betrages des Wohnungsgeldes der fünften Dienstklasse des in der Anlage zum Beamtengesetz enthaltenen Wohnungsgeldtarifs den Einkommensanschlag, welcher (bei Hauptlehrern) für die Bemessung des Ruhe-, Unterstützungs- und Versorgungsgehaltes, sowie des Wittwenkassenbeitrages, beziehungsweise (bei Hauptlehrerinnen) für die Bemessung des Ruhe- oder Unterstützungsgehaltes zu Grunde zu legen ist.

§. 41.

An Volksschulen mit mindestens drei Hauptlehrern erhält der erste derselben (§. 17 dieses Gesetzes) für die Dauer dieser seiner Stellung eine Dienstzulage von jährlich hundert Mark.

wenn an der betreffenden Schule die Gesammtzahl der Lehrerstellen (Haupt- und Unterlehrer zusammengerechnet) nicht über vier, und von jährlich zweihundert Mark, wenn dieselbe mehr als vier beträgt.

§. 42.

Die Wohnung für einen Hauptlehrer soll in der Regel mindestens vier Wohnräume — davon zwei von je 20 bis 25 Quadratmeter Grundfläche und heizbar, die übrigen von je 15 bis 18 Quadratmeter Grundfläche — ferner eine Küche und die sonst noch erforderlichen Haushaltungsräume umfassen.

Im Uebrigen werden — unbeschadet der baupolizeilichen Vorschriften — die näheren Anordnungen über den Umfang und die sonstige Beschaffenheit der Wohnung für Hauptlehrer durch die Oberschulbehörde unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse getroffen.

§. 43.

Solange einem Hauptlehrer der Genuß freier Wohnung (§. 39, b.) nicht gewährt werden kann, erhält er eine Miethzinsentschädigung, welche — wenn eine Vereinbarung über die Höhe derselben nicht zu Stande kommt — durch den Bezirksrath unter Berücksichtigung der ortsüblichen Miethpreise festgestellt wird, jedoch nicht weniger betragen soll, als das im jeweiligen Wohnungsgeldtarif des Beamtengesetzes für die betreffende Ortsklasse bestimmte Wohnungsgeld der V. Dienstklasse.

Hauptlehrerinnen haben nur Miethzinsentschädigung, und diese nicht höher als im Betrage des im vorhergehenden Absatz bezeichneten Wohnungsgeldes zu beanspruchen.

§. 44.

Lehrer und Lehrerinnen in nicht etatmäßiger Stellung (§. 27 dieses Gesetzes) erhalten eine Vergütung von jährlich achthundert Mark.

Die Vergütung erhöht sich auf neunhundert Mark für das Jahr für Lehrer und Lehrerinnen, welche die Dienstprüfung oder eine die letztere vertretende Prüfung bestanden haben, und zwar vom Anfang des auf die Ablegung der Prüfung folgenden Monats an.

Für Schulverwalter kann aus besonderen Gründen, namentlich bei schon vorgerücktem Dienstalter, die Vergütung bis zum Betrage des Anfangsgehaltes eines Hauptlehrers (1100 ℳ) durch die Oberschulbehörde erhöht werden.

§. 45.

Neben der in §. 44 bestimmten Vergütung haben anzusprechen:

a. Unterlehrer (Unterlehrerinnen): einen mit dem erforderlichen Schreinwerk eingerichteten heizbaren Wohnraum von mindestens 18 Quadratmeter Grundfläche. Das Nähere über die Einrichtung des Wohnraumes wird durch Verordnung bestimmt.

Mit Zustimmung der Oberschulbehörde kann vorübergehend oder ständig statt des Wohnraumes eine Miethzinsentschädigung gegeben werden, welche mindestens drei Fünftel des in §. 43 Absatz 1 bezeichneten Wohnungsgeldes betragen soll.

Digitized by Google

b. Hilfslehrer (Hilfslehrerinnen): Miethzinsentschädigung im Betrage von drei Fünftel des vorbezeichneten Wohnungsgeldes.

c. Schulverwalter (Schulverwalterinnen): Benützung der Hauptlehrerswohnung, wenn der abgegangene Hauptlehrer im Genuß einer freien Wohnung war und über dieselbe nicht anderweit — zu Gunsten eines anderen Hauptlehrers oder gemäß §. 26, vierter Absatz (letzter Satz) des Beamtengesetzes — verfügt ist; andernfalls Miethzinsentschädigung im Betrage des in §. 43 Absatz 1 bezeichneten Wohnungsgeldes.

## §. 46.

Außer den mit dem Hauptdienste nach §§. 39, 41, 43, 44, 45 verbundenen Bezügen haben Lehrer (Lehrerinnen) an Volksschulen zu empfangen:

a. für jede gemäß §. 37 über die gesetzliche Höchstzahl hinaus ertheilte wöchentliche Unterrichtsstunde (Turn- und Arbeitsunterricht ausgenommen) fünfzig Mark jährlich.

b. für jede in gleicher Weise zu ertheilende Stunde Turnunterricht jährlich fünfundzwanzig Mark, welche Vergütung sich bei Schulen, an welchen der Turnunterricht nicht auf das ganze Jahr sich erstreckt, auf fünfzehn Mark für jede Wochenstunde ermäßigt.

## §. 47.

Die Belohnung der im vertragsmäßigen Dienstverhältniß verwendeten Lehrerinnen für Unterricht in weiblichen Handarbeiten oder in Haushaltungskunde (§. 35) wird nach Anhörung des Gemeinderaths durch die Staatsverwaltungsbehörde festgesetzt. Dieselbe soll für das Jahr und für jede wöchentlich zu ertheilende Unterrichtsstunde nicht weniger betragen, als

zwanzig Mark, wenn der Unterricht während des ganzen Jahres ertheilt,
zwölf Mark, wenn derselbe während der Sommermonate ausgesetzt wird.

In der Stellung nicht etatmäßiger Beamten (§. 36) sind solchen Lehrerinnen mindestens die für die Unterlehrerinnen festgesetzten Bezüge (§. 44 Absatz 1 und §. 45, a.) zu gewähren; die in etatmäßiger Eigenschaft angestellten (§. 36 Absatz 2) erhalten das für Hauptlehrerinnen bestimmte Einkommen (§. 39 Absatz 2 und §. 43 Absatz 2).

## §. 48.

Wenn im Falle des §. 32 Absatz 2 die Ortsschulbehörde der Schule, an welche ein von seiner Stelle zu entfernender Hauptlehrer versetzt werden sollte, Widerspruch erhoben hat, oder wenn — ohne daß schon eine Anfrage nach §. 32 Absatz 2 stattgefunden — die Entfernung eines Hauptlehrers von seiner Stelle für durchaus unverschieblich zu erachten ist, kann der zu entfernende Lehrer in einstweiligen Ruhestand versetzt werden.

Die im einstweiligen Ruhestand befindlichen Lehrer werden in die Gesammtzahl der nach dem Staatsvoranschlag anstellbaren Hauptlehrer (§§. 14 bis 16) eingerechnet. Dieselben sind

Digitized by Google

einstweilen — bis zur etwaigen etatmäßigen Wiederanstellung beziehungsweise bis zur Zuruhesetzung nach §. 28 des Beamtengesetzes — gemäß §. 27 dieses Gesetzes im Schuldienste weiterhin zu verwenden und verpflichtet, jeder Weisung der Oberschulbehörde zur Uebernahme eines solchen Dienstes Folge zu leisten (§. 50, 3 des Beamtengesetzes).

Im Falle einer nachfolgenden Wiederanstellung als Hauptlehrer kommt die im einstweiligen Ruhestand zugebrachte Zeit für den bei späterer endgiltiger Zuruhesetzung zu gewährenden Ruhegehalt als Dienstzeit in Anrechnung, sofern und soweit während des einstweiligen Ruhestandes eine Dienstversehung nach §. 27 stattgefunden hat.

## §. 49.

Im einstweiligen Ruhestand befindliche Hauptlehrer, welchen eine Stelle als Unterlehrer, Hilfslehrer oder Schulverwalter übertragen ist, haben neben den in dieser Stellung gemäß §§. 44 und 45 ihnen zukommenden Bezügen den nach §. 36 des Beamtengesetzes zu bemessenden Wartegehalt insoweit fortzubeziehen, als erforderlich ist zur Ergänzung der mit der nicht etatmäßigen Dienststelle verbundenen Vergütung auf den Betrag des im Zeitpunkte der Versetzung in einstweiligen Ruhestand bezogenen Gehaltes.

## §. 50.

Die Ruhe- und Unterstützungsgehalte, welche auf Grund dieses Gesetzes für Lehrer (Lehrerinnen, einschließlich der Lehrerinnen für Unterricht in weiblichen Handarbeiten oder in Haushaltungskunde) an Volksschulen bewilligt werden, sind aus der Staatskasse zu bestreiten.

Ebenso werden aus der Staatskasse (Beamtenwittwenkasse) die Versorgungsgehalte für Hinterbliebene von Volksschulhauptlehrern bestritten, wogegen dieser Kasse die Wittwenkassenbeiträge (Beamtengesetz §§. 70 ff.) der Volksschulhauptlehrer, sowie aus der Staatskasse die nach §. 84 des Beamtengesetzes zu bemessenden Zuschüsse zufließen.

## §. 51.

In der Abtheilung des Staatsvoranschlags für Volksschulen ist je ein angemessener Betrag aufzunehmen:

a. als Unterstützungsfond für Lehrer (Lehrerinnen) an Volksschulen;

b. zur Gewährung von Gnadengaben.

Auf beide Fonds finden die Vorschriften in Artikel 29 und 30 des Etatgesetzes Anwendung.



Digitized by Google

# Fünfter Titel.

## Von der Bestreitung des Aufwandes für die Volksschulen.

### Erster Abschnitt.

### Von der Deckung der Gehalte und anderen Bezüge der Lehrer und Lehrerinnen.

§. 52.

Zur Bestreitung der Gehalte und anderen Bezüge der Lehrer an Volksschulen hat — vorbehaltlich der Bestimmungen in §§. 94 und 99 — jede Schulgemeinde (§. 6 dieses Gesetzes) in die Staatskasse als Pauschbetrag einzuzahlen:

1. einen Jahresbeitrag für jede an der Volksschule (den Volksschulen) der Gemeinde nach §§. 14 und 15 dieses Gesetzes errichtete ständige Lehrerstelle und zwar:

a. für Hauptlehrerstellen in Gemeinden

| | |
|---|---|
| von nicht über 500 Einwohnern . . . | 780 ℳ |
| von 501 bis 1000 Einwohnern . . . | 840 „ |
| von 1001 bis 2500 Einwohnern . . . | 960 „ |
| von mehr als 2500 Einwohnern . . . | 1080 „ |

b. für jede Unterlehrerstelle in Gemeinden

| | |
|---|---|
| von nicht über 2500 Einwohnern . . . | 660 „ |
| von mehr als 2500 Einwohnern . . . | 700 „ |

Für Lehrerstellen, welche über die gesetzlich vorgeschriebene Zahl (§§. 14 und 15) hinaus errichtet sind, ist von der Gemeinde — ohne Rücksicht auf deren Einwohnerzahl — jährlich zu zahlen:

| | |
|---|---|
| für jede solche Hauptlehrerstelle . . . . | 1450 ℳ |
| für Unterlehrerstellen . . . . . | 850 „ |

Die vorbezeichneten Jahresbeiträge (Ziffer 1 Absatz 1 und 2) sind unverkürzt auch für die Zeit zu entrichten, während deren Lehrerstellen an der betreffenden Schule erledigt sind;

2. einen weiteren Jahresbeitrag, welcher für jeweils eine Periode von zehn Jahren derart festgesetzt wird, daß nach dem Durchschnitt der Zahl der Kinder, die in jedem der drei letzten, einer zehnjährigen Periode vorangegangenen Schuljahre die Volksschule (die Volksschulen) der betreffenden Gemeinde besucht haben, für jedes Schulkind ein Betrag von 2 ℳ 80 ₰ in Ansatz kommt.

Eine neue Festsetzung hat im Laufe einer zehnjährigen Periode, mit Wirkung für die daran noch nicht umlaufene Restzeit, bei jeder Vermehrung der Zahl der ständigen Lehrerstellen (§. 14) einzutreten.

§. 53.

Mit den in §. 52 bezeichneten Gemeindebeiträgen und — soweit diese nicht ausreichen —

Digitized by Google

aus allgemeinen Staatsmitteln sind zu bestreiten und auf Grund der Genehmigung im Staatsvoranschlag aus der Staatskasse zu zahlen:

1. die Gehalte der Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen — §§. 39 und 41;
2. die Vergütungen für die in nicht etatmäßiger Stellung verwendeten Lehrer und Lehrerinnen — §. 44;
3. die Miethzinsentschädigungen für Hilfslehrer (Hilfslehrerinnen) — §. 45, b.;
4. die Vergütung für Mitversehung erledigter Lehrerstellen oder in Fällen der Dienstbehinderung oder Beurlaubung eines Lehrers — §. 37 Absatz 2;
5. die Sterbegehalte an Hinterbliebene von Lehrern — §§. 55 bis 58 des Beamtengesetzes;
6. die Vergütungen für Umzugskosten bei Versetzungen, welche zu gewähren sind
   a. nicht etatmäßigen Lehrern (Lehrerinnen), deren Versetzung nicht lediglich auf ihren Antrag und nicht in Folge eigenen Verschuldens,
   b. Hauptlehrern, deren Versetzung gegen ihren Willen und nicht zugleich in Folge eigenen Verschuldens verfügt worden ist;
7. Tagesgebühren und Reisekostenentschädigungen, welche in Folge von Anordnungen staatlicher Schulbehörden Lehrern zu bewilligen sind.

§. 54.

Die nach §. 39, b. und §. 42 jedem Hauptlehrer zu gewährende freie Wohnung ist von der Schulgemeinde (§. 6) zu stellen; auch hat dieselbe die öffentlichen Lasten und Abgaben zu tragen, welche von solchen Wohnungen zu entrichten sind.

Von dem im Genuß der Wohnung befindlichen Lehrer sind die gesetzlich dem Miether obliegenden kleineren Ausbesserungen zu bestreiten.

§. 55.

Wohnungen für Hauptlehrer, die als den gesetzlichen Anforderungen entsprechend von der Oberschulbehörde anerkannt und angenommen sind, dürfen nur mit deren Zustimmung von der Gemeinde zu anderweiter Verwendung zurückgezogen werden.

Zur Neubeschaffung noch fehlender Wohnungen soll bei Volksschulen mit mehreren Hauptlehrern, sofern mindestens für einen (den ersten) derselben Wohnung vorhanden, die Gemeinde gegen ihren Willen nur angehalten werden, wenn ein dringendes Bedürfniß vorliegt.

Die Entscheidung hierüber trifft auf Antrag der Oberschulbehörde der Bezirksrath.

Ueber die Zuweisung der in einer Gemeinde in Mehrzahl vorhandenen Wohnungen an die einzelnen Hauptlehrer beschließt die örtliche Schulbehörde, deren Entscheidung jedoch die Oberschulbehörde auf Anrufen eines Betheiligten oder von Amtswegen ändern kann.

§. 56.

Von der Gemeinde sind unmittelbar an die Forderungsberechtigten zu entrichten — wobei hinsichtlich der Zahlung ständiger Bezüge §. 86 des Beamtengesetzes in Anwendung kommt:



Digitized by Google

1. die Gehalte beziehungsweise Belohnungen der Lehrerinnen, die ausschließlich für Unterricht in weiblichen Handarbeiten oder in Haushaltungskunde bestimmt sind — §§. 35, 36, 47;
2. die Miethzinsentschädigungen für Hauptlehrer (Hauptlehrerinnen) und Schulverwalter (Schulverwalterinnen), welche nicht im Genuß freier Wohnung sich befinden — §§. 43, 45, c.;
3. die Miethzinsentschädigungen für die nicht mit Wohnung ausgestatteten Unterlehrer (Unterlehrerinnen) — §. 45, a. Absatz 2;
4. die nach §. 23 und §. 46 zu leistenden besonderen Vergütungen, soweit solche nicht aus der Staatskasse zu entrichten sind — §. 53, 4;
5. alle Vergütungen, welche durch besondere, der Gemeinde freigestellte unterrichtliche Veranstaltungen — z. B. Handfertigkeitsunterricht für Knaben, Unterweisung in der Haushaltungskunde für Mädchen, Musikunterricht — veranlaßt sind.

§. 57.

Für die Festsetzung der nach §. 52, 1 zu leistenden Beiträge ist die bei der jeweils jüngsten Volkszählung endgiltig ermittelte Einwohnerzahl der politischen Gemeinde maßgebend, in deren Bezirk die Schule gelegen ist.

Als errichtet im Sinne und mit der Wirkung des §. 52 gelten Hauptlehrerstellen, wenn beziehungsweise so lange sie in dem auf die Volksschulen bezüglichen Gehaltsetat des Staatsvoranschlags aufgeführt sind, und zwar neuzugehende mit Wirkung vom Tage der Verkündung des betreffenden Finanzgesetzes an.

Neue Unterlehrerstellen gelten für errichtet vom Tage der erstmaligen Besetzung (des Dienstantritts) an; die letztere kann erfolgen, sobald die Oberschulbehörde und die Gemeinde über die Errichtung der Stelle einverstanden sind, oder die Errichtung durch vollzugsreifes Erkenntniß der Staatsverwaltungsbehörde ausgesprochen ist.

§. 58.

Zur Deckung der nach §. 52, 1 an die Staatskasse zu leistenden Einzahlungen sind von der Gemeinde zunächst zu verwenden: der Ertrag der Schulpfründe, namentlich auch der zu ihrer Dotation gehörigen Liegenschaften und Almendnutzungen, sowie der Ertrag der für Unterhaltung der Lehrer bestimmten Ortsfonds (namentlich der Ablösungskapitalien für frühere Leistungen zu Lehrergehalten) einschließlich der Leistungen, zu welchen Andere, auch die politische Gemeinde, der Schule kraft einer rechtsgiltigen Dotation oder überhaupt privatrechtlich verpflichtet sind.

§. 59.

Hat ein Ortsfond nebst Unterhaltung der Lehrer zugleich noch andere Stiftungszwecke, so verbleibt es bei der nach §. 15 des Volksschulgesetzes vom 28. August 1835 vollzogenen Vertheilung der Erträgnisse des Fonds, bis etwa die Vermehrung derselben eine verhältniß-

Digitized by Google

mäßige Erhöhung des Beitrages zum Lehrergehalt gestattet, oder ihre Verminderung eine Herabminderung desselben nöthig macht.

Indessen kann der bisherige Beitrag, auch ohne daß der Ertrag des Fonds sich vermehrte, alsdann erhöht werden, wenn diejenigen, welche hinsichtlich der anderen Zwecke der Stiftung berechtigt sind, oder ihre Vertreter dazu einwilligen, oder wenn es ohnehin schon nach den Stiftungsvorschriften zulässig ist.

§. 60.

Hat ein Ortsfond, der ursprünglich nicht ausdrücklich zugleich für Unterhaltung der Lehrer gestiftet ist (§§. 58, 59), dennoch bis zum 28. August 1835 Lehrergehalte oder Beiträge hiezu (jedoch nicht blos vorübergehende Unterstützungen) aus seinen Ueberschüssen bezahlt, so kommen dabei die Bestimmungen der §§. 58 und 59 ebenfalls zur Anwendung; jedoch können hier die hinsichtlich der übrigen Stiftungszwecke Berechtigten, oder ihre gesetzlichen Vertreter eine Minderung oder Aufhebung jener Beiträge verlangen, sobald sie nachweisen, daß die vollkommene Erfüllung der nächsten Stiftungszwecke gar keine oder keine so großen Ueberschüsse mehr übrig lasse, also die Aufhebung oder Verminderung jener Beiträge zu Lehrergehalten nöthig mache.

§. 61.

Die Vorschriften des §. 59 sind auch auf Distriktsstiftungen anwendbar, aus welchen Lehrergehalte oder Beiträge hiezu bezahlt werden.

Derjenige Theil des hiernach für Lehrergehalte zu verwendenden Ertrags einer Distriktsstiftung, welcher nicht nach §. 18 des Volksschulgesetzes vom 28. August 1835 einer bestimmten Schule zum Voraus zugewiesen ist, ist aber, soweit nicht ausdrückliche Stiftungsvorschriften entgegenstehen, unter die berechtigten Orte neu zu vertheilen, wenn sich die Bedürfnisse ihrer Volksschulen erheblich ändern.

Als Bedürfniß einer Volksschule im Sinne des vorhergehenden Absatzes gilt derjenige Betrag, welcher an der Summe der nach §. 52, 1, a. und b. an die Staatskasse zu leistenden Einzahlungen, mit Beischlagung eines nach §. 43 Absatz 1 festzustellenden Werthanschlags für die den Hauptlehrern zukommende freie Wohnung nach Aufrechnung der in den §§. 58, 59 und 60 gedachten Einkünfte noch ungedeckt ist.

§. 62.

Die in den §§. 58 bis 61 bezeichneten Einkünfte werden für die Gemeindekasse vereinnahmt, wogegen aus dieser Kasse alle damit verbundenen Lasten zu bestreiten sind.

Das Vermögen der Schulpfründen, zu welchem insbesondere die Ablösungskapitalien für abgelöste Leistungen zu Lehrgehalten gehören, muß als Stiftungsvermögen im Grundstock ungeschmälert erhalten bleiben.

Die Einhaltung dieser Vorschrift ist durch die hinsichtlich der Aufsicht über die Verwaltung des örtlichen Schulvermögens zuständigen Behörden zu überwachen.

Digitized by Google

§. 63.

Ohne Zustimmung der Oberschulbehörde dürfen landwirthschaftliche Grundstücke, welche der Schule stiftungsgemäß gewidmet sind, nicht veräußert, und Liegenschaften der Gemeinde, deren Benützung zur Zeit der Einführung dieses Gesetzes einen Theil des festen Gehaltes eines Lehrers ausmacht, von der Gemeinde nicht zu anderweiter Verwendung zurückgezogen werden.

Das Gleiche gilt von Gebäuden, welche im nämlichen Zeitpunkt behufs der Bewirthschaftung solcher Grundstücke einem Lehrer zur Benützung zustehen.

§. 64.

Auf Verlangen des Hauptlehrers müssen diesem für die Dauer seiner Anstellung in der Gemeinde die in §. 63 bezeichneten Liegenschaften ganz oder theilweise in Pacht gegeben werden, und zwar für einen drei Prozent der Grundsteueranschläge der landwirthschaftlichen Grundstücke nicht übersteigenden Pachtzins. Für die in diesem Falle dem Lehrer mit zu überlassenden, zur Bewirthschaftung der Grundstücke bestimmten Gebäude — sofern solche vorhanden sind — darf ein besonderer Pachtzins nicht gefordert werden.

Hausgärten von nicht mehr als fünf Ar Flächeninhalt gelten als Zubehörde der Wohnung, deren Genuß der Inhaber der letzteren ohne besonderes Entgelt anzusprechen hat.

Die Gemeinde kann verlangen, daß der ihr zukommende Pachtzins (Absatz 1) von der Staatskasse für Rechnung des Lehrers an die Gemeindekasse bezahlt beziehungsweise an den von letzterer zu leistenden Einzahlungen (§. 52) in Abrechnung gebracht werde.

§. 65.

In Ermangelung anderer Vereinbarung unter den Betheiligten beginnt das Pachtverhältniß für einen in die Pachtberechtigung neu eintretenden Hauptlehrer mit dem nächstfolgenden 24. Oktober und endigt mit dem auf das Erlöschen der Berechtigung folgenden 23. Oktober. Im Falle des Ablebens des Hauptlehrers dauert das Pachtverhältniß für Rechnung der Erben noch bis zum nächstfolgenden 23. Oktober.

Der pachtberechtigte Lehrer darf die Schulgüter weder ganz noch theilweise in Afterpacht geben, muß vielmehr dieselben, wenn er die Selbstbewirthschaftung nicht fortsetzen will, der Gemeinde abtreten. Jedoch kann dies, in Ermangelung anderer Vereinbarung, nur auf den 23. Oktober eines Jahres nach vorausgegangener mindestens halbjähriger Kündigung geschehen.

Die Gemeinde kann die Auflösung des Pachtverhältnisses nur aus Gründen fordern, welche nach dem bürgerlichen Rechte den Bestandgeber zur Aufhebung eines Bestandes vor Beendigung der vertragsmäßigen Dauer desselben berechtigen.

Der Hauptlehrer, welcher aus dem Pachtverhältniß durch eigene Kündigung oder durch Aufhebung desselben seitens der Gemeinde ausgeschieden ist, kann eine Wiedereinsetzung nicht verlangen.

§. 66.

Bei Volksschulen mit mehreren Hauptlehrern steht die Ausübung der in §. 64 bezeichneten Berechtigung demjenigen zu, welcher am längsten in der Gemeinde als Hauptlehrer angestellt ist.

Digitized by Google

Will dieser von der Berechtigung nicht Gebrauch machen, oder scheidet er gemäß §. 65 letzter Absatz aus dem Pachtverhältniß aus, tritt an dessen Stelle der im Dienstalter als Hauptlehrer in derselben Gemeinde nächstfolgende.

§. 67.

Wenn in einer Gemeinde mit mehreren Hauptlehrern Schulgüter (§. 63) in solchem Gesammtumfange vorhanden sind, daß daraus zwei oder mehr Loose von mindestens je 20 Ar Flächeninhalt zweckmäßig sich bilden lassen, kann die Ortsschulbehörde die Theilung in Loose beschließen. Der Beschluß der Ortsschulbehörde bedarf der Genehmigung der Oberschulbehörde nach vorheriger Begutachtung durch den Bezirksrath.

Hinsichtlich der einzelnen Loose finden sodann die §§. 64, 65 und 66 entsprechende Anwendung.

§. 68.

Zur Aufbringung des nach der Zahl der Schulkinder sich richtenden Gemeindebeitrages (§. 52, 2) ist als „Schulgeld" für jedes Kind, welches die Volksschule besucht, ein Vorausbeitrag von 3 ℳ 20 ₰ jährlich von dem zur Ernährung des Kindes Verpflichteten an die Gemeinde zu entrichten.

Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die nämliche Volksschule, so ist nur für das erste der volle Betrag, für das zweite, dritte und vierte dagegen nur die Hälfte und für die übrigen Kinder kein Schulgeld zu zahlen.

§. 69.

Unvermögende sind von der Zahlung des Schulgeldes für diejenige Volksschule, zu deren Besuch eine gesetzliche Verpflichtung besteht (§. 1, Absatz 1, Satz 1 des Gesetzes) durch die Gemeindebehörde — bei Volksschulen, die mehreren Gemeinden gemeinschaftlich sind, durch die Schulkommission, beziehungsweise, falls eine solche nicht bestellt ist, durch die in §. 83 Absatz 3 bezeichnete Gemeindebehörde — je nach dem Grade der Unvermöglichkeit ganz oder zu bestimmten Theilen zu befreien.

Die nachgelassenen, sowie die nicht beibringlichen Schulgeldbeträge bleiben der Schulgemeinde (§. 6) zur Last.

Gegen die Verweigerung des Gesuchs um Schulgeldbefreiung steht dem Betroffenen die Beschwerde im Verwaltungswege zu.

Die Befreiung von der Schulgeldzahlung gilt nicht als Armenunterstützung.

§. 70.

Wo sich Fonds befinden, welche nach ihrem Zwecke oder gemäß der Bestimmungen der §§. 58 bis 61 zur Zahlung des Schulgeldes verfügbar sind, können dieselben zur Bestreitung des nach §. 52, 2 der Gemeinde obliegenden Beitrages verwendet werden, wogegen für die zum Fond Berechtigten das an die Gemeinde zu entrichtende Schulgeld verhältnißmäßig zu mindern beziehungsweise ganz zu erlassen ist.

Digitized by Google

§. 71.

Durch einen mit zwei Dritttheilen der Stimmen gefaßten, von der Staatsbehörde genehmigten Gemeindebeschluß kann auf die Erhebung des nach §. 68 der Gemeinde zukommenden Schulgeldes verzichtet werden.

Ist dieser Verzicht nicht für die Dauer eines zum Voraus bestimmten Zeitraumes erfolgt, kann die Wiedereinführung der Schuldgelderhebung durch einfachen Gemeindebeschluß jederzeit angeordnet werden.

Auf die Verpflichtung der Gemeinde zur Leistung des in §. 52, 2 dieses Gesetzes bezeichneten Beitrages ist ein etwaiger Verzicht der Gemeinde auf Schulgelderhebung ohne Einfluß.

§. 72.

Soweit die nach den §§. 52 und 56 der Gemeinde für die Volksschule obliegenden Ausgaben durch die Einnahmen, von welchen die §§. 58 bis 62 und §§. 68 bis 71 handeln, nicht gedeckt werden, ist der bezügliche Aufwand nach Maßgabe der Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Gemeindeaufwand und die Mittel zu dessen Deckung aufzubringen, jedoch unter folgenden Beschränkungen (§§. 73 bis 82).

§. 73.

Zur Aufbringung desjenigen Schulaufwandes, welcher umfaßt:

a. den nach §. 52, 1 a. und b. an die Staatskasse einzuzahlenden Jahresbeitrag, abzüglich desjenigen Betrages, welcher durch Einkünfte der in §§. 58 bis 62 bezeichneten Art gedeckt ist;
b. die etwaige Vergütung für besonders angeordnete Aushilfe in der Ertheilung von Religionsunterricht (§. 23, §. 46 Absatz 1, a., §. 56, 4);
c. die Vergütung für die Ertheilung des Fortbildungsunterrichts (Gesetz vom 18. Februar 1874, den Fortbildungsunterricht betreffend, §. 11),

sind Gemeinden, welche zur Deckung ihrer Ausgaben — einschließlich der vorstehend unter a., b. und c. bezeichneten — ein Umlagebedürfniß im Sinne des §. 77 zu bestreiten haben, nicht verpflichtet, eine Umlage von mehr als 14 Pfennig auf 100 Mark Steuerkapital zu erheben. Unter dem in diesem und in den folgenden Paragraphen erwähnten Steuerkapital ist das, soweit erforderlich, gesetzlich reduzirte Steuerkapital, beziehungsweise (§. 85 der Gemeindeordnung) das Dreifache der Einkommensteueranschläge zu verstehen.

§. 74.

Bei Feststellung des Ertrages der in §. 73 unter a. bezeichneten Einkünfte (Deckungsmittel) sind aufzurechnen:

a. Kompetenzen von Früchten, Wein, Holz oder anderen Naturalien mit dem Durchschnitt der Geldvergütung, welche während der letzten zehn Jahre (§. 77) geleistet wurden.

Digitized by Google

Soweit solche Kompetenzen nicht in Geld vergütet, sondern in Natur verabreicht wurden, wird der Geldwerth des so Entrichteten auf Grund der zur Verfallzeit in anderen Fällen zur Vergütung gelangten Marktdurchschnittspreise oder erforderlichenfalls durch Schätzung ermittelt;

b. der Ertrag von landwirthschaftlichen Grundstücken (§. 63 Absatz 1 und 2) zu drei vom Hundert des Anschlages, mit welchem dieselben zur Grundsteuer veranlagt sind;

c. der Ertrag von Schulpfründekapitalien — ohne Rücksicht auf das wirkliche Erträgniß — mit vier vom Hundert der Kapitalsumme.

§. 75.

Ist das Umlagebedürfniß einer Gemeinde für ihre übrigen Ausgaben außer dem in §. 73 bezeichneten Schulaufwand so groß, daß nach dem Gemeindekataster eine Umlage von mehr als 20 ₰ von 100 ℳ. Steuerkapital erhoben werden müßte, so ist die Gemeinde bei einem sonstigen Umlagebedürfniß von

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 21 | bis | einschließlich | 23 | ₰ | höchstens | 13 | ₰ |
| 24 | „ | „ | 26 | „ | „ | 12 | „ |
| 27 | „ | „ | 29 | „ | „ | 11 | „ |
| 30 | „ | „ | 32 | „ | „ | 10 | „ |
| 33 | „ | „ | 35 | „ | „ | 9 | „ |
| 36 | „ | „ | 39 | „ | „ | 8 | „ |
| 40 | „ | „ | 43 | „ | „ | 7 | „ |
| 44 | „ | „ | 47 | „ | „ | 6 | „ |
| 48 | „ | „ | 49 | „ | „ | 5 | „ |
| 50 | „ | „ | 52 | „ | „ | 4 | „ |
| 53 | „ | „ | 55 | „ | „ | 3 | „ |
| 56 | „ | „ | 58 | „ | „ | 2 | „ |
| 59 | „ | „ | 60 | „ | „ | 1 | „ |

Umlage zur Deckung des bezeichneten Schulaufwandes zu erheben verpflichtet.

Betragen die sonstigen Umlagen mehr als 60 ₰ von 100 ℳ. Steuerkapital, so ist die Gemeinde von jedem Beitrag frei.

Bruchtheile von Pfennigen sind bei der Klassifizirung nicht zu berücksichtigen.

§. 76.

Die Vorschriften der §§. 73 und 75 finden auf die Städte mit mehr als 6000 Einwohnern, sowie auf solche Städte, welche sich der Städteordnung unterstellt haben, keine Anwendung.

Bei Gemeinden, welche nach ihren gewerblichen und sonstigen Verhältnissen als dazu vermögend erkannt werden, kann die Umlage, bis zu deren Betrag die Gemeinde beizuziehen ist, um 1—3 ₰ von 100 ℳ. Steuerkapital höher bestimmt werden, als sie nach dem vorhergehenden Paragraphen zu berechnen gewesen wäre.



Digitized by Google

Im umgekehrten Falle, bei Gemeinden, die auf besonders niederer Stufe der Leistungsfähigkeit stehen, darf eine Ermäßigung des Umlagebetrages um 1—3 ₰ von 100 ℳ. Steuerkapital verfügt werden. Diese Ermäßigung kann auch in Fällen des §. 73 bewilligt werden.

§. 77.

Als das sonstige Umlagebedürfniß einer Gemeinde im Sinne der vorhergehenden Paragraphen gilt der Durchschnitt der von ihr während der letzten zehn Jahre erhobenen Umlagen im Sollbetrage unter Zugrundelegung des jüngsten Gemeindesteuerkatasters.

Da, wo etwa noch besondere Schulhausbauumlagen erhoben werden, kommen auch diese in gleicher Weise in Anrechnung.

Von der Gesammtsumme dieser Umlagen sind abzurechnen:

1. die während der nämlichen zehn Jahre von der Gemeinde bestrittenen Ausgaben für Schulaufwand der in §. 73 bezeichneten Art;
2. die während der nämlichen zehn Jahre gemäß §. 52 Ziffer 2 von der Gemeinde an die Staatskasse gezahlten Beiträge, sofern beziehungsweise soweit während dieser Zeit die Schulgelderhebung in Folge Verzichts der Gemeinde (§. 71) unterblieben ist;
3. der Werth aller Bürgernutzungen, diese wieder unter Abrechnung der etwa auf denselben ruhenden Auflagen.

Der Werth dieser Nutzungen kommt mit der Summe in Anschlag, welche bei der neuesten Berechnung der Einkaufsgelder zum Bürgernutzen als Durchschnittswerth ermittelt wurde. Als neueste Einkaufsgelderberechnung ist die anzusehen, welche in der oben bezeichneten zehnjährigen Periode zuletzt in Geltung war.

§. 78.

Soweit nach den Bestimmungen der §§. 73—77 die Gemeinde für den in §. 73 bezeichneten Schulaufwand nicht aufzukommen hat, fällt derselbe auf die Staatskasse.

Auf Antrag der Gemeinde wird der von ihr und der von der Staatskasse an jenem Aufwand zu tragende Antheil durch die zuständige Staatsbehörde für jeweils eine Periode von zehn Jahren festgestellt.

Die zehnjährigen Perioden sind für alle Gemeinden des Landes die gleichen, und zwar zusammenfallend mit der Periode, für welche nach §. 52, 2 dieses Gesetzes der dort bezeichnete Jahresbeitrag der Gemeinde an die Staatskasse festgesetzt wird.

§. 79.

Nach Ablauf der zehnjährigen Periode kann sowohl die Gemeinde, wie der Vertreter der Staatskasse eine Aenderung beantragen.

Dem neuen Erkenntniß wird der Durchschnitt der Gemeindeumlagen während der vorangegangenen zehnjährigen Periode und das jüngste Gemeindesteuerkataster zu Grunde gelegt.

Als jüngstes Gemeindesteuerkataster ist dasjenige zu betrachten, nach welchem die Gemeindeumlagen für das Jahr, in dem Antrag auf Zuerkennung beziehungsweise Aenderung eines Staatsbeitrages gestellt wird, zur Erhebung gelangen.

Digitized by Google

Das neue Erkenntniß wirkt von dem Tage des gestellten Antrags an. Derselbe kann in der zweiten Hälfte der neuen Periode nicht mehr gestellt werden.

§. 80.

Wird im Verlauf einer zehnjährigen Periode die Zahl der Haupt- oder Unterlehrer geändert (§§. 14, 15), die Schule mit einer anderen verbunden, oder in zwei getrennte Schulen aufgelöst, oder überhaupt eine neue Schule errichtet, hat sich der Stand der nach §§. 58–62 der Gemeindekasse zufließenden Einkünfte geändert, oder ist eine Aushilfe in der Ertheilung des Religionsunterrichts angeordnet worden, so kann auch vor Ablauf von zehn Jahren sowohl die Gemeinde wie der Vertreter der Staatskasse alsbald eine neue Festsetzung der von der einen und von der anderen zu leistenden Antheilsumme beantragen.

Bei dem Erkenntniß wird aber das nach den Ergebnissen der vorhergehenden zehnjährigen Periode festgestellte Umlagebedürfniß der Gemeinde zu Grunde gelegt.

§. 81.

Der Vollzug der nach §§. 78–80 getroffenen Festsetzungen geschieht in der Weise, daß die auf die Staatskasse fallende Summe an den Jahresbeiträgen, welche die Gemeinde nach §. 52 dieses Gesetzes zur Staatskasse zu entrichten hat, in Aufrechnung kommt.

Sollte die auf die Staatskasse fallende Summe größer sein, als die Summe der von der Gemeinde nach §. 52 zu leistenden Jahresbeiträge, wäre der Ueberschuß von der Staatskasse an die Gemeindekasse in baar auszubezahlen.

§. 82.

Wenn der gemäß §. 52, 1 von einer Gemeinde zu zahlende Beitrag eine Erhöhung dadurch erfährt, daß auf Beschluß der Gemeinde an deren Schule (Schulen) Lehrer in größerer Zahl, als das Gesetz (§. 14) verlangt, oder Hauptlehrer angestellt werden, wo nach der gesetzlichen Vorschrift nur Unterlehrer anzustellen wären, so kommt diese Erhöhung bei den nach §§. 72–79 zu treffenden Feststellungen nicht in Anrechnung.

Wo in einer Gemeinde mehrere Schulen bestehen, ohne daß die Staatsverwaltungsbehörde dies gemäß §. 6 Absatz 4 dieses Gesetzes verfügt hat, ist die nach §. 78 der Staatskasse aufzuerlegende Aufwandsumme so zu berechnen, wie wenn die verschiedenen Schulen mit einander vereinigt wären, und der durch die Trennung entstehende Mehrbetrag der Kosten fällt lediglich auf die Gemeinde, welche aber die Vereinigung der Schulen verlangen kann.

§. 83.

Wenn für mehrere Gemeinden, oder für Abtheilungen einer Gemeinde zusammen mit einer anderen ganzen Gemeinde oder Theilen derselben, eine Volksschule gemeinsam gehalten wird (§. 6 Absatz 2 dieses Gesetzes), haben die betheiligten Gemeinden nach Verhältniß ihrer zur Schule gehörigen Bevölkerung für die in §. 52 und §. 56 bezeichneten Leistungen aufzukommen.



Digitized by Google

In demselben Verhältniß gelten im Zweifel die an der Schule betheiligten Gemeinden als mitberechtigt an den Einkünften aus Dotationen und Fonds (§§. 58 bis 61).

Zahlungspflichtig gegenüber der Staatskasse (§. 52) und gegenüber den Lehrern (§. 56), sowie erhebungsberechtigt in Ansehung der Einkünfte aus Dotationen und Fonds (§§. 58 bis 60) ist die Gemeinde, in deren Bezirk die gemeinschaftliche Schule gelegen, oder welcher durch Vereinbarung unter den betheiligten Gemeinden oder aber auf Antrag einer derselben durch die Staatsverwaltungsbehörde die Verwaltung und Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben der gemeinschaftlichen Schule übertragen ist. Die mitbetheiligten Gemeinden haben ihre Antheile an die Kasse der im vorhergehenden Absatz bezeichneten Gemeinde, welche über den gesammten Schulaufwand Rechnung führt, einzuliefern.

Dieselben Bestimmungen kommen für politische Gemeinden in Anwendung, welche aus Ortsgemeinden sich zusammensetzen, deren jede besondere (Orts-) Ausgaben und Einnahmen hat, wenn für die Gesammt-Gemeinde, oder für mehrere Ortsgemeinden oder Theile von solchen eine gemeinschaftliche Schule besteht.

§. 84.

In den Fällen des §. 83 kommen hinsichtlich der auf die einzelnen Gemeinden (Ortsgemeinden) fallenden Antheile die Bestimmungen der §§. 73 bis 80 für jede Gemeinde (Ortsgemeinde) gesondert zur Anwendung.

Die gegenüber der einzelnen Gemeinde (Ortsgemeinde) festgestellten Staatsbeiträge werden insgesammt an dem von der rechnungsführenden Gemeinde (§. 83 Absatz 3) an die Staatskasse zu zahlenden Betrag in Aufrechnung gebracht.

§. 85.

Vereinbarungen unter den betheiligten Gemeinden über anderweite Vertheilung des Aufwandes für eine gemeinschaftliche Schule (§. 83) haben gegenüber der Staatskasse keine rechtliche Wirkung.

## Zweiter Abschnitt.

### Von den Schulhäusern und anderen örtlichen Schulbedürfnissen.

§. 86.

Für Volksschulbauten gelten folgende Grundsätze:

1. Jede Volksschule (Volksschulabtheilung) soll in der Regel ein eigenes Gebäude haben, welches nicht gleichzeitig anderen Zwecken, sofern diese die Interessen der Schule zu beeinträchtigen geeignet sind, dienen soll.

2. Das Gebäude soll für jeden an der Schule ständig angestellten Lehrer (§§. 14, 15) ein besonderes Schulzimmer enthalten.

Die Schulzimmer sollen eine lichte Höhe von mindestens 3,5 Meter haben, und die Grundfläche soll mit Rücksicht auf die im einzelnen Zimmer regelmäßig und gleichzeitig zu unterrichtende Zahl von Schulkindern derart bemessen sein, daß — den für Gänge und Auf-

Digitized by Google

stellung von Ofen und Schulgeräthschaften erforderlichen Raum inbegriffen — auf jedes Schulkind mindestens ein Quadratmeter Bodenfläche kommt.

Aus klimatischen Rücksichten kann ausnahmsweise die Zimmerhöhe bis auf 3 Meter herabgesetzt werden, ohne daß dafür eine entsprechend größere Bodenfläche zu fordern wäre.

3. Bezüglich der Lage des Platzes, Zuführung von Licht und Luft, Heizungsanlagen, Beschaffung von Trinkwasser, Einrichtung von Bedürfnißanstalten, Anlegung von Abfallgruben ist den Anforderungen der Gesundheitspflege zu entsprechen.

4. Bei jeder Volksschule soll in thunlichster Nähe des Schulgebäudes ein geigneter Platz zur Vornahme von Turnübungen und zur Bewegung der Kinder im Freien während der Zwischenstunden vorhanden sein.

§. 87.

Nach Anleitung der in §. 86 enthaltenen Grundsätze werden eingehendere Vorschriften über die Schulhausbaulichkeiten im Wege der Verordnung erlassen.

Im Einzelfalle dürfen Schulhausneubauten und bauliche — nicht als bloße Unterhaltungsarbeiten sich darstellende — Veränderungen an bereits bestehenden Schulgebäuden nicht zur Ausführung gebracht werden, ohne daß die Oberschulbehörde die Wahl des Bauplatzes, sowie den Bauplan gutgeheißen hat. Kann über die von der Oberschulbehörde etwa beanstandeten Punkte eine Einigung nicht erzielt werden, erfolgt die Feststellung derselben beziehungsweise des Bauplanes durch den Bezirksrath als Verwaltungsbehörde.

§. 88.

Bereits bestehende Schulgebäude können als solche weiter benützt werden, auch wenn sie den Vorschriften des §. 86 nicht in allen Beziehungen entsprechen.

Ein neues Schulhaus ist — auch abgesehen von dem Falle der Errichtung einer neuen Volksschule oder einer weiteren Volksschulabtheilung — zu erbauen oder sonst anzuschaffen, wenn das vorhandene an Raum unzulänglich oder wegen Gefährdung der Gesundheit der Kinder unbenutzbar geworden und nicht dem Bedürfnisse entsprechend erweitert beziehungsweise in einer den Anforderungen der Gesundheitspflege genügenden Weise geändert werden kann.

Die Entscheidung darüber, ob und in welcher Weise ein vorhandenes Schulhaus baulich zu ändern, beziehungsweise ob ein neues Schulhaus und in welchem Umfange zu erbauen sei, wird, wenn eine Einigung hierüber zwischen der Gemeinde und der Oberschulbehörde nicht zu erzielen ist, durch den Bezirksrath als Verwaltungsbehörde getroffen.

§. 89.

Die Pflicht zur Beschaffung und Unterhaltung der Schulgebäude liegt der Gemeinde (§. 6 dieses Gesetzes) ob.

Die Gemeinde ist berechtigt, Leistungen, zu welchen Dritte für Schulbaulichkeiten privatrechtlich verpflichtet sind, sowie die für solche Baulichkeiten verwendbaren Mittel von Stiftungen für sich in Anspruch zu nehmen und dieselben zur Bestreitung des Bau- beziehungsweise Unterhaltungsaufwandes zu verwenden.

Digitized by Google

Der in dieser Weise nicht gedeckte Aufwand ist von der Gemeinde nach denselben Regeln wie andere Gemeindebedürfnisse aufzubringen.

Hinsichtlich der Gebäude für Volksschulen, welche mehreren Gemeinden (Ortsgemeinden) gemeinschaftlich sind, finden die Bestimmungen der §§. 83 und 85 entsprechende Anwendung.

§. 90.

Im Staatsvoranschlag ist ein angemessener Betrag vorzusehen zur Gewährung von Beihilfen aus der Staatskasse für bedürftige Gemeinden, welche Schulhäuser neu zu erbauen, oder an bereits bestehenden Schulgebäuden Bauveränderungen erheblicheren Umfanges, die nicht als bloße Unterhaltungsarbeiten sich darstellen, auszuführen haben.

Auf die Gewährung einer solchen Beihilfe besteht kein Rechtsanspruch.

Erübrigungen aus dem betreffenden Etatsatz (Absatz 1) sind auf die nächste Budgetperiode übertragbar.

§. 91.

Jede Volksschule ist nach Maßgabe der im Verordnungswege zu treffenden näheren Vorschriften mit den zur Einrichtung der Schulzimmer erforderlichen Geräthschaften und den der Aufgabe der Volksschule entsprechenden Lehrmitteln auszustatten, sowie auch sonst mit Allem zu versehen, was zu ihrer zweckdienlichen Benützung erforderlich ist.

Die Schulräume sind in einer den Bedürfnissen des Unterrichts entsprechenden Weise mit Lüftungsvorrichtungen zu versehen, zu heizen, zu beleuchten, zu reinigen und in Stand zu halten.

Hinsichtlich der Bestreitung des Aufwandes für die vorbezeichneten, der Gemeinde obliegenden Leistungen finden die Bestimmungen in §. 89 entsprechende Anwendung.

Für unbemittelte Kinder hat die Gemeinde des Schulortes die erforderlichen Lehrbücher, sowie sonstige Bedürfnisse, insbesondere auch das für den Unterricht in den einfachsten weiblichen Handarbeiten nöthige Rohmaterial zu beschaffen.

# Sechster Titel.

## Von den erweiterten Volksschulen und den Volksschulen der Städte, welche der Städteordnung unterstehen.

### Erster Abschnitt.

### Von den erweiterten Volksschulen.

§. 92.

Den Gemeinden steht es frei, neben den durch dieses Gesetz gebotenen Volksschulen, oder statt derselben, erweiterte Volksschulen zu errichten, in welchen bei verlängerter Unterrichtszeit

Digitized by Google

der Unterricht in den nach §. 20 vorgeschriebenen Gegenständen weiter, als im Lehrplan für einfache Volksschulen geboten ist, verfolgt, oder noch auf andere zu einer vollständigeren Elementarbildung gehörige Unterrichtsgegenstände erstreckt wird und an denen zu diesem Behufe Lehrer in größerer, als der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestzahl angestellt werden (§§. 14, 15 Absatz 3, §. 52 Ziffer 1 Absatz 2).

Auch einzelne Klassen einer Volksschule können mit erweitertem Unterrichtsplan eingerichtet werden, sei es für alle schulpflichtigen Kinder, sei es neben entsprechenden Klassen mit einfachem Unterrichtsplan. Ebenso können besondere Abtheilungen gebildet werden für einzelne Unterrichtsgegenstände (z. B. für Fremdsprachen, für Zeichnen).

Das gegenwärtige Gesetz ist, vorbehaltlich der in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen besonderen Bestimmungen, auch auf erweiterte Volksschulen anwendbar.

## §. 93.

Wo neben einer erweiterten Volksschule (Volksschul-Abtheilung) auch eine einfache sich befindet, besteht zum Besuche der ersteren keine Verbindlichkeit.

Der Unterrichtsplan der erweiterten Volksschule (Volksschul-Abtheilung) — für welche eine besondere Benennung (z. B. Bürgerschule für Knaben, Bürgerschule für Mädchen) gewählt werden kann — kann sich über das Alter der gesetzlichen Schulpflicht (§. 2 dieses Gesetzes) hinaus erstrecken.

Für die Schüler (Schülerinnen) derselben kann ein höheres, als das in §. 68 dieses Gesetzes bestimmte Schulgeld erhoben, die im zweiten Absatz desselben Paragraphen vorgeschriebene Ermäßigung außer Wirksamkeit gesetzt und die Schulgelderhebung auch in dem Falle aufrecht erhalten werden, wenn auf dieselbe hinsichtlich der die einfache Volksschule besuchenden Kinder verzichtet wird (§. 71).

Hinsichtlich der örtlichen Beaufsichtigung der erweiterten Schule (Schulabtheilung) können besondere Bestimmungen getroffen werden.

## §. 94.

An erweiterten Volksschulen (Volksschul-Abtheilungen), insbesondere zur Leitung solcher Anstalten, können auf Grund der Genehmigung der Stellenzahl im Staatsvoranschlag akademisch gebildete, sowie solche Lehrer, die ihre Befähigung zu höherem Unterricht durch eine hiefür verordnungsgemäß bestimmte Prüfung nachgewiesen haben, mit den für „Rektoren erweiterter Volksschulen", beziehungsweise für „Reallehrer an Mittelschulen", geordneten Bezügen und Berechtigungen angestellt werden.

Die Anstellung derartiger Lehrkräfte kann nur stattfinden, wenn die Gemeinde den durch die Gehaltsordnung für Volksschulrektoren beziehungsweise für Reallehrer an Mittelschulen (Gehaltstarif Abtheilung D. Ordnungszahl 3 beziehungsweise Abtheilung G. Ordnungszahl 2) festgesetzten Höchstgehalt, sowie das gesetzliche Wohnungsgeld dauernd zur Verfügung stellt und die Bestimmungen in Artikel 15—17 des Etatgesetzes vom 24. Juli 1888 für sich als bindend anerkennt.

Digitized by Google

Die Gehalte der in dieser Weise angestellten Lehrer, sowie die Sterbegehalte für dieselben sind unmittelbar aus der Gemeindekasse zu bezahlen, wogegen deren Stellen für die Festsetzung des von der Gemeinde an die Staatskasse zu leistenden Beitrages (§. 52) nicht in Anrechnung kommen. Die Ruhe- und Unterstützungsgehalte, sowie die Hinterbliebenenversorgungsgehalte fallen auf die Staatskasse, beziehungsweise die Beamtenwittwenkasse.

Hat der gemäß Absatz 1 angestellte Lehrer zugleich für die gesammte Volksschule der Gemeinde die Befugnisse und Obliegenheiten des ersten Hauptlehrers auszuüben, so leistet die Staatskasse für dessen Gehalt — statt der in Wegfall kommenden Dienstzulage für den ersten Hauptlehrer (§. 41) — an die Gemeinde einen Beitrag von jährlich 100 ℳ. beziehungsweise 200 ℳ.

Die Leitung einer erweiterten Volksschule (Volksschul-Abtheilung) — für sich oder in Verbindung mit der Wahrnehmung der Befugnisse und Obliegenheiten des ersten Hauptlehrers — kann im Einverständniß zwischen Gemeinde- und Oberschulbehörde auch in nicht etatmäßigem Dienstverhältniß oder nebenamtlich einem akademisch gebildeten oder für höheren Unterricht geprüften Lehrer übertragen werden.

§. 95

In Gemeinden, welche erweiterte Volksschulen (§. 92) unterhalten und zu dem von ihnen zu bestreitenden Aufwand für Volksschullehrergehalte eine Staatsbeihilfe gemäß §§. 73—79 dieses Gesetzes nicht beziehen, steht der Gemeindebehörde das Recht des Vorschlages zu bei der Besetzung mindestens so vieler Hauptlehrerstellen, als die Zahl der in der Gemeinde errichteten Hauptlehrerstellen — die an der einfachen Schule oder in den nicht erweiterten Klassen verwendeten Hauptlehrer eingerechnet — größer ist, wie die Zahl der Hauptlehrer, welche in der betreffenden Gemeinde für den Volksschulunterricht nach §. 14 jedenfalls anzustellen wären.

Die Anstellung von Lehrern mit den Rechten und Bezügen der „Rektoren erweiterter Volksschulen" erfolgt durch landesherrliche Entschließung; doch soll dabei auf die Wünsche der Gemeinde thunlichst Rücksicht genommen werden.

§. 96.

Zur näheren Feststellung der Verhältnisse einer erweiterten Volksschule sind Satzungen zwischen der Gemeinde und der Oberschulbehörde zu vereinbaren, für welche ständische Genehmigung, soweit solche nach dem Etatgesetz erforderlich, vorzubehalten ist.

In dieser Weise wären insbesondere zu ordnen:

a. die Benennung der erweiterten Schule (Schulabtheilung) und deren Verhältniß zur einfachen Volksschule;
b. die Grundzüge des Unterrichtsplanes der erweiterten Schule (Schulabtheilung);
c. das für den Besuch der erweiterten Schule (Schulabtheilung) zu erhebende Schulgeld (§. 93 Absatz 3);
d. die besondere örtliche Beaufsichtigung der erweiterten Schule (Schulabtheilung);

e. die Zahl und Art der an der gesammten Volksschule der Gemeinde (einfachen und erweiterten) anzustellenden Lehrkräfte und die Vertheilung dieser Lehrkräfte auf die Abtheilungen, in welche die Gesammtschule sich gliedert;
f. die etwaigen Zuschüsse (Dienstzulagen), welche die Gemeinde den an der erweiterten Schule (Schulabtheilung) verwendeten Lehrern (Lehrerinnen) zu den nach der gesetzlichen Festsetzung denselben zukommenden Bezügen zu gewähren bereit ist; die Vergütungen für die im vertragsmäßigen Dienstverhältniß oder im Nebenamt beschäftigten Lehrkräfte;
g. die Einrichtung der Schulleitung (§. 94);
h. der Umfang, sowie die Art und Weise der Ausübung des Vorschlagsrechtes der Gemeindebehörde bei Besetzung von Hauptlehrerstellen (§. 95).

§. 97.

Aenderung einzelner Bestimmungen der Satzungen, z. B. Vermehrung oder Verminderung der Lehrkräfte, kann bei eingetretenen Aenderungen in den maßgebenden thatsächlichen Verhältnissen sowohl die Gemeinde als die Oberschulbehörde fordern.

Auch kann sowohl die Gemeinde als die staatliche Unterrichtsverwaltung die Satzungen jederzeit kündigen. Jedoch bleibt in jedem Falle die Gemeinde noch während eines Zeitraumes bis zu höchstens acht auf den Zeitpunkt der Kündigung folgenden Schuljahren an die in den gekündigten Satzungen übernommenen finanziellen Verpflichtungen der staatlichen Unterrichtsverwaltung gegenüber gebunden.

Der letzteren liegt ob, während des vorbezeichneten Zeitraumes das Volksschulwesen der Gemeinde auf den Stand einer den gesetzlichen Mindestforderungen entsprechenden (einfachen) Volksschule überzuführen.

## Zweiter Abschnitt.

### Von den Volksschulen in Städten, welche der Städteordnung unterstehen.

§. 98.

Hinsichtlich der Volksschulen in den der Städteordnung unterstehenden Städten kommt das gegenwärtige Gesetz nach Maßgabe der nachfolgenden besonderen Bestimmungen in Anwendung.

§. 99.

Beiträge zur Staatskasse (§. 52) haben die Städte nicht zu entrichten. Dagegen haben dieselben für das gesammte an ihren Schulen — einfachen und erweiterten — verwendete Lehrpersonal unmittelbar aus der Gemeinde- (Schul-) Kasse auch diejenigen Zahlungen zu leisten, welche für die Volksschulen anderer Gemeinden nach §. 53 Ziffer 1—6 dieses Gesetzes der Staatskasse obliegen.

Die Bestreitung der Ruhe- und Unterstützungsgehalte liegt der Staatskasse ob. Jedoch hat die Stadt aufzukommen für die Ruhegehalte der auf Antrag der Stadtverwaltung in einst-



Digitized by Google

weiligen Ruhestand versetzten Hauptlehrer, soweit und so lange ein solcher Ruhegehalt fortzuentrichten ist (§§. 48, 49 dieses Gesetzes).

§. 100.

Die in §. 98 bezeichneten Städte können die Gehalte und sonstigen Bezüge der Lehrer (Lehrerinnen) an ihren Volksschulen in anderer Weise, als das gegenwärtige Gesetz (§§. 39 bis 47) verfügt, ordnen. Indessen muß jedem Lehrer (Lehrerin) an Gehalt und sonstigen Bezügen jederzeit mindestens dasjenige gewährt werden, was der betreffende Lehrer (Lehrerin) als Lehrer an der Volksschule einer anderen Gemeinde (der gleichen Wohnungsgeld-Ortsklasse) unter der Voraussetzung anzusprechen hätte, daß auch seine bisherige Dienstzeit an einer solchen Volksschule verbracht wäre.

§. 101.

Der Einkommensanschlag ist auch für die an einer Stadtvolksschule angestellten Hauptlehrer lediglich nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 40 dieses Gesetzes jeweils durch die Oberschulbehörde festzusetzen.

Der so festgestellte Einkommensanschlag ist maßgebend für die Bestimmung des Ruhegehaltes, des Versorgungsgehaltes, des Wittwenkassenbeitrags, sowie für den Mindestbetrag des Gehaltes, welcher im Falle einer Versetzung (Beamtengesetz §. 5 Absatz 1) auf der neuen Dienststelle zu bewilligen wäre.

§. 102.

Soweit der den Hauptlehrern von der Stadt — neben freier Wohnung oder Miethzinsentschädigung — ausgesetzte Gehalt (§. 100) den gesetzlichen Mindestbetrag (§. 39) übersteigt, hat derselbe gegenüber der staatlichen Unterrichtsverwaltung die Eigenschaft eines widerruflichen Nebengehaltes (Beamtengesetz §. 25).

Inwieweit ein Widerrufsrecht auch der Stadt zusteht, richtet sich nach dem Inhalte des Anstellungsvertrages beziehungsweise des Ortsstatuts. Jedenfalls kann der Stadt gegenüber ein Anspruch auf Fortleistung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn ein Hauptlehrer durch die zuständige Staatsbehörde von seiner Stelle durch Versetzung (Beamtengesetz §. 5 und §. 94), Entlassung oder Zuruhesetzung entfernt wird.

§. 103.

Eine nach der besonderen städtischen Gehaltsordnung (§. 100) anfällig werdende Zulage darf nur insofern beziehungsweise insoweit gewährt werden, als von der Oberschulbehörde die Voraussetzungen zum Vorrücken im Gehalt (Gehaltsordnung vom 24. Juli 1888, §. 2 Absatz 2) für gegeben anerkannt sind.

§. 104.

Die Besetzung der Hauptlehrerstellen (§. 57 Absatz 2) und Reallehrerstellen (§. 94 Absatz 1) an den in §. 98 bezeichneten Volksschulen geschieht durch den Stadtrath.

Digitized by Google

Der Stadtrath hat die für Besetzung einer erledigten oder neu errichteten Hauptlehrerstelle beziehungsweise Reallehrerstelle in Aussicht genommene Persönlichkeit (beziehungsweise Persönlichkeiten) der Oberschulbehörde namhaft zu machen. War ein Bewerbungsausschreiben — welches die Oberschulbehörde in jedem Besetzungsfalle fordern kann — erlassen, sind gleichzeitig mit der Benennung alle eingegangenen Bewerbungsgesuche vorzulegen.

Lehrer (Lehrerinnen), welche auf die erfolgte Namhaftmachung von der Oberschulbehörde abgelehnt wurden, dürfen auf die zu besetzende Stelle (Stellen) nicht ernannt werden.

Eine Ablehnung soll nur aus erheblichen Gründen, welche dem Stadtrath auf dessen Verlangen zur Kenntniß zu bringen sind, ausgesprochen werden.

Der (Die) vom Stadtrath Ernannte erhält eine von der Oberschulbehörde auszufertigende Bestallung.

§. 105.

Kommt die Besetzung einer erledigten oder neu errichteten Hauptlehrerstelle nach Maßgabe des vorhergehenden Paragraphen innerhalb sechs Monaten nach dem Tage der eingetretenen Erledigung beziehungsweise der wirksam gewordenen Neu-Errichtung (§. 57) nicht zu Stande, wird die Oberschulbehörde eine Frist bestimmen, innerhalb welcher die Besetzung zum Abschluß zu bringen ist.

Ist auch innerhalb dieser Frist die Besetzung der Stelle nicht zu erzielen, und wird nicht — bei Vorhandensein besonderer Gründe — von der Oberschulbehörde eine weitere Frist bewilligt, geht für den betreffenden Besetzungsfall das Ernennungsrecht frei von jeder Beschränkung auf die Oberschulbehörde über.

§. 106.

Für die technische Leitung des gesammten Volksschulwesens einer Stadt (§. 98) wird durch die staatliche Unterrichtsverwaltung, jedoch unter thunlichster Berücksichtigung der Wünsche der Stadtverwaltung, ein Beamter (Rektor, Stadtschulrath) bestellt, welcher kraft seines Amtes Mitglied der städtischen Kommission für die Schulangelegenheiten (§. 19 a. der Städteordnung) ist.

Das Amt des Rektors kann als ein für sich bestehendes eingerichtet, oder mit dem Dienste eines akademisch gebildeten oder für höheren Unterricht geprüften Lehrers der Volksschule der Stadt (§. 94 Absatz 1) verbunden, oder als Nebenamt einem im Hauptdienst anderweit verwendeten, der staatlichen Unterrichtsverwaltung unterstehenden Beamten übertragen werden.

Der von der Gemeinde zu bestreitende Gehalt des Rektors nebst Wohnungsgeld wird nach Einvernahme der Gemeinde entweder nach Abtheilung D. Ordnungszahl 3 oder nach Abtheilung F. Ordnungszahl 5 des Gehaltstarifs im Staatsvoranschlag festgestellt. Ruhe- und Unterstützungsgehalte, sowie Hinterbliebenen-Versorgungsgehalte fallen auf die Staatskasse beziehungsweise Beamtenwittwenkasse.

Die Vergütung für einen nebenamtlich bestellten Rektor (Stadtschulrath) wird durch Vereinbarung zwischen Gemeinde- und Oberschulbehörde, bei Nichtzustandekommen einer solchen durch das Unterrichtsministerium bestimmt.



Digitized by Google

Für einzelne Schulabtheilungen können eigene, der Oberleitung des Rektors unterstehende Leiter (Oberlehrer) durch die örtliche Schulbehörde bestellt werden.

§. 107.

Die Befugnisse und Dienstobliegenheiten des nach §. 106 zu bestellenden Beamten, sowie dessen amtliche Benennung, werden durch eine zwischen Gemeinde und Oberschulbehörde zu vereinbarende, bei Nichtzustandekommen einer Vereinbarung durch das Unterrichtsministerium zu erlassende Dienstweisung festgestellt.

In dieser Dienstweisung können mit Genehmigung des Unterrichtsministeriums dem Rektor (Stadtschulrath), falls dessen Amt einem durch landesherrliche Entschließung ernannten Beamten übertragen ist, in Ansehung der Volksschulen der Stadt einzelne Amtsbefugnisse eingeräumt werden, welche hinsichtlich der Schulen in anderen Gemeinden dem Kreisschulrath vorbehalten sind.

§. 108.

Die nähere Feststellung der Verhältnisse des gesammten Volksschulwesens einer Stadt (§. 98), soweit deren Ordnung durch dieses Gesetz der Gemeinde freigestellt ist, geschieht durch Ortsstatut, welches — neben der nach den Vorschriften der Städteordnung erforderlichen staatlichen Genehmigung — der Zustimmung der zuständigen Unterrichtsbehörde bedarf.

Insbesondere sind in dieser Weise zu ordnen:

a. die Zusammensetzung und Bestellung der städtischen Kommission für die Schulangelegenheiten, deren Geschäftskreis und Geschäftsordnung;
b. die Gliederung des gesammten Volksschulwesens der Stadt — in Abtheilungen für einfachen, für erweiterten Unterricht, für bestimmte Stadtbezirke, für Knaben, für Mädchen u. s. w.;
c. die Grundzüge des Unterrichtsplanes für jede als erweiterte Volksschule einzurichtende Abtheilung (§. 92);
d. das für die Schüler (Schülerinnen) jeder Abtheilung zu entrichtende Schulgeld (§. 93 Absatz 3);
e. Zahl und Art der für den gesammten Volksschulunterricht der Stadt anzustellenden Lehrkräfte;
f. die Gehalte und sonstigen Bezüge des gesammten Lehrerpersonals (§§. 100, 102).

Ortsstatutarische Festsetzungen, deren Wirksamkeit nach dem Etatgesetz von ständischer Zustimmung abhängig ist, können erst nach Ertheilung der letzteren in Vollzug gesetzt werden.

§. 109.

Die Bestimmungen des §. 97 finden auch Anwendung auf statutarische Festsetzungen der in §. 108 bezeichneten Art.

Digitized by Google

# Siebenter Titel.

## Von den Lehr- und Erziehungsanstalten der Privaten und der Korporationen.

### §. 110.

Die Errichtung von Privatlehr- und Erziehungsanstalten, in welche schulpflichtige Kinder aufgenommen werden, ist unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. Die sittliche Würdigkeit des Unternehmers, des Vorstehers und der sämmtlichen Lehrer muß unbeanstandet sein.
2. Vorsteher und Lehrer haben sich über ihre Befähigung zum Lehr- und Erziehungsfache erforderlichen Falls durch eine vor den Schulbehörden zu bestehende Prüfung genügend auszuweisen.
3. Der Lehrplan muß so beschaffen sein, daß er mindestens die Zwecke der Volksschule (§. 20) sicher stellt und darf nichts den guten Sitten Zuwiderlaufendes oder den Staat Gefährdendes enthalten.
4. Die Einrichtungen müssen der Art sein, daß für die Gesundheit der Kinder kein Nachtheile zu befürchten sind.

Unter diesen Voraussetzungen können auch Frauen Privatlehr- und Erziehungsanstalten errichten, jedoch nur dann dieselben als Vorsteherinnen leiten, wenn sie ausschließlich für Mädchen bestimmt sind.

### §. 111.

Privatlehr- und Erziehungsanstalten dürfen nicht eher eröffnet werden, als bis über die in §. 110 Ziffer 1—4 angegebenen Punkte den Staatsbehörden die erforderlichen Nachweise geliefert und von diesen als genügend anerkannt sind.

Jeder Wechsel in dem Vorsteher- und Lehrerpersonal, Aenderungen im Lehrplan oder eine Veränderung des Lokals sind vor der Ausführung den Schulbehörden anzuzeigen.

### §. 112.

Privatlehr- und Erziehungsanstalten stehen unter Staatsaufsicht. Die Schulbehörden haben in denselben von Zeit zu Zeit Visitationen und Prüfungen vorzunehmen; überdies ist diesen Behörden von den Hauptprüfungen jeweils zeitig Nachricht zu geben, damit sie denselben anwohnen können.

### §. 113.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§. 110—112 unterliegen den Strafbestimmungen des Polizeistrafgesetzbuches vom 31. Oktober 1863.

Digitized by Google

§. 114.

Die Schließung einer Privatlehr- und Erziehungsanstalt kann durch die Staatsbehörden verfügt werden:

1. wenn dieselbe errichtet wurde, ohne daß die gesetzlichen Erfordernisse vorhanden waren,
2. wenn diese Erfordernisse in der Folge hinweggefallen sind,
3. wenn die von den Schulbehörden in Bezug auf §. 110 gemachten Auflagen nicht erfüllt werden,
4. wenn trotz wiederholter Bestrafung (§. 113) Bestimmungen der §§. 110—112 abermals zuwider gehandelt wird.

§. 115.

Die Errichtung solcher Privatlehr- und Erziehungsanstalten, in welche ausschließlich Schüler unter oder über dem schulpflichtigen Alter aufgenommen werden, ist der Staatsbehörde anzuzeigen.

Derselben bleibt das Recht der Einsichtnahme vorbehalten, und sie kann die Schließung der Anstalt verfügen, wenn der Lehrplan derselben etwas den guten Sitten Zuwiderlaufendes oder den Staat Gefährdendes enthält oder ihre Einrichtungen für die Gesundheit der Schüler gefährlich sind.

§. 116.

Korporationen und Stiftungen können Lehr- und Erziehungsanstalten nur mit Staatsgenehmigung errichten. Auf solche Anstalten sind die Vorschriften der §§. 110—114 anwendbar.

Kirchlichen Korporationen und Stiftungen ist die Errichtung einer Lehr- und Erziehungsanstalt nur auf Grund eines besonderen Gesetzes gestattet.

Mitgliedern eines religiösen Ordens oder einer ordensähnlichen religiösen Kongregation ist jede Lehrwirksamkeit an Lehr- und Erziehungsanstalten im Großherzogthum untersagt.

Die Staatsregierung ist ermächtigt, für einzelne Personen in widerruflicher Weise Nachsicht von diesem Verbote zu ertheilen.

## Achter Titel.

### Von den Rechtsverhältnissen der an anderen als Volksschulen angestellten Volksschullehrer.

§. 117.

Für Ertheilung eines nach Gegenstand und Lehrziel dem Unterrichtsplan einer einfachen Volksschule (§§. 20, 21 dieses Gesetzes) entsprechenden Unterrichts an Mittelschulen (einschließlich der Mittelschulen für die weibliche Jugend), Lehrerbildungsanstalten, Blinden- und Taubstummenanstalten können Lehrer (Lehrerinnen), welche die Befähigung zur etatmäßigen

Anstellung in Hauptlehrerstellen an Volksschulen erlangt haben (§. 28 dieses Gesetzes), in der Eigenschaft etatmäßiger Beamten angestellt werden.

Dieselben erhalten in dieser Stellung Gehalt wie Hauptlehrer (Hauptlehrerinnen) an Volksschulen und statt freier Wohnung das Wohnungsgeld der V. Dienstklasse.

Für Lehrerinnen an Mittelschulen für die weibliche Jugend, welche Befähigung zur Ertheilung höheren Unterrichts in einer Prüfung nachgewiesen haben, beträgt der Höchstgehalt 2000 M.

Die Bestreitung der Ruhe- und Unterstützungsgehalte, sowie der Versorgungsgehalte richtet sich nach den für die etatmäßigen Lehrer an der betreffenden Anstalt überhaupt geltenden Bestimmungen.

§. 118.

Die Eigenschaft etatmäßiger Beamten mit den Rechten eines Volksschulhauptlehrers kann solchen zur Anstellung in Hauptlehrerstellen an Volksschulen befähigten Lehrern (Lehrerinnen) durch die Oberschulbehörde verliehen beziehungsweise vorbehalten werden, welchen an Rettungsanstalten für sittlich verwahrloste oder für schwachsinnige Kinder, an Waisenhäusern oder an anderen in bedeutsamer Weise dem öffentlichen Wohle dienenden Lehr- oder Erziehungsanstalten von Gemeinden oder sonstigen Körperschaften oder von Stiftungen eine Lehr- oder Erziehungsthätigkeit in unwiderruflicher Weise übertragen ist.

Die Verleihung darf nur stattfinden, sofern:

a. die Ermächtigung zur Besetzung der Stelle mit einem etatmäßigen Beamten im Staatsvoranschlag ertheilt ist;

b. die Körperschaft oder Stiftung, deren Unternehmen die Anstalt ist, in rechtsverbindlicher Weise die Verpflichtung zur Zahlung von Gehalt (einschließlich Sterbegehalt) mindestens in der durch §. 39 dieses Gesetzes für Hauptlehrer an Volksschulen bestimmten Höhe sowie des Wohnungsgeldes der V. Dienstklasse übernimmt.

§. 119.

Die Bestimmungen der §§. 101, 102 und 103 dieses Gesetzes finden entsprechende Anwendung hinsichtlich der nach §. 118 angestellten Lehrer (Lehrerinnen).

Die Ruhe- und Unterstützungsgehalte derselben sind auf die Staatskasse zu übernehmen. Jedoch hat im Falle einer auf Antrag der Vertreter der Körperschaft beziehungsweise Stiftung ausgesprochenen Versetzung in einstweiligen Ruhestand die Korporation beziehungsweise Stiftung für den Ruhegehalt aufzukommen, soweit und solange solcher zu entrichten ist (§§. 48, 49).

Bezüglich der Versorgungsgehalte sind die Bestimmungen in Artikel 17 Absätze 1 und 2 des Etatgesetzes maßgebend.

§. 120.

Unter den in §. 118 Absatz 2 bezeichneten Voraussetzungen kann ferner die Oberschulbehörde unverehelichten Frauen, welche von Gemeinden oder sonstigen Körperschaften oder von Stiftungen für Ausbildung von Lehrerinnen für Unterricht in weiblichen Handarbeiten oder in Haushaltungskunde in unwiderruflicher Weise angestellt sind, die Eigenschaft etatmäßiger

Digitized by Google

Beamten mit den Rechten einer Volksschul-Hauptlehrerin und einem Höchstgehalte von 2000 fl. neben dem Wohnungsgeld der V. Dienstklasse verleihen. Die Bestimmungen in Absatz 1 und 2 des vorhergehenden §. 119 sind auch für diesen Fall anwendbar.

## Neunter Titel.

### Uebergangs- und Vollzugsbestimmungen.

§. 121.

Das gegenwärtige Gesetz tritt nach Maßgabe der in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen näheren Bestimmungen mit dem 1. Mai 1892 in Kraft.

#### 1. Behandlung der am 1. Mai 1892 bereits im Schuldienste verwendeten Lehrer.

##### a. Gehaltsverhältnisse.

§. 122.

1. Die am 1. Mai 1892 gemäß §. 27 an Volksschulen verwendeten Lehrer (Lehrerinnen) erhalten für die Zeit von dem angegebenen Tage an die in §. 44 sowie in §. 45 bestimmten Bezüge.

2. Die Belohnungen der im vertragsmäßigen Dienstverhältnisse verwendeten Arbeitslehrerinnen (§. 47 Absatz 1) sind nach Verkündung dieses Gesetzes neu festzusetzen und nach Maßgabe der neuen Festsetzung spätestens vom 1. Oktober 1892 an zu bezahlen.

§. 123.

In Ansehung der am gleichen Tage als Inhaber einer nach Maßgabe der bisherigen Gesetzesbestimmungen errichteten Hauptlehrerstelle im Dienste befindlichen Hauptlehrer (Hauptlehrerinnen) bildet die Grundlage zur Bestimmung des für die Zeit vom 1. Mai 1892 an zu gewährenden Gehaltes (§. 39 a.) die Summe des Einkommens, welches jedem Hauptlehrer (jeder Hauptlehrerin) bei Eintritt des angegebenen Tages zukam an:

a. festem Gehalt, nebst etwaiger Erhöhung dieses Gehaltes gemäß §. 9 des Gesetzes vom 7. März 1884, betreffend die Ablösung von Kompetenzen zu Volksschullehrergehalten;
b. Schulgeldantheil in dem zuletzt durch Erkenntniß der Staatsverwaltungsbehörde festgesetzten Betrage (früheres Elementar-Unterrichts-Gesetz §. 48, C. und §. 54);
c. Personalzulagen (früheres Elementar-Unterrichts-Gesetz §. 48, D. und §. 59), einschließlich desjenigen Betrages, der nach dem bisherigen Gesetze auf 1. Mai 1892 bewilligt werden wird.

§. 124.

1. Ist die in §. 123 bezeichnete Einkommenssumme geringer, als der in §. 39 bestimmte Anfangsgehalt, so erhält der betreffende Hauptlehrer (Hauptlehrerin) vom 1. Mai 1892 an jedenfalls den Anfangsgehalt.

Digitized by Google

2. Die nämliche Einkommenssumme bildet den vom 1. Mai 1892 an jedenfalls zu gewährenden Gehalt, wenn dieselbe den in §. 39 bestimmten Anfangsgehalt erreicht oder übersteigt, aber nicht größer ist, als der Betrag des Gehalts, welchen der betreffende Hauptlehrer (Hauptlehrerin) auf 1. Mai 1892 anzusprechen hätte, wenn die bis dahin seit der ersten Anstellung als Hauptlehrer (Hauptlehrerin) umlaufene Dienstzeit unter der Herrschaft des gegenwärtigen Gesetzes verbracht wäre.

3. Uebersteigt die erwähnte Einkommenssumme den letztbezeichneten Betrag, wird dieselbe nur bis zu der diesem Betrage entsprechenden Höhe Gehalt und als solcher Bestandtheil des Einkommensanschlags (§. 40). Den Ueberschuß hat der betreffende Hauptlehrer als Nebengehalt — bei den nicht unter §. 98 dieses Gesetzes fallenden Gemeinden aus der Staatskasse — weiter zu beziehen. Auf diesen Nebengehalt werden bis zu dessen Erschöpfung die nach dem 1. Mai 1892 anfallenden (ordentlichen) Zulagen — nicht auch eine etwaige Dienstzulage nach §. 41 — aufgerechnet.

4. Uebersteigt die in §. 123 bezeichnete Einkommenssumme auch den Höchstbetrag des Einkommens an Gehalt, welches ein Hauptlehrer nach Maßgabe dieses Gesetzes (§. 39) erreichen kann, hat die Gemeinde den Ueberschuß über diesen Höchstbetrag — neben dem in §. 52 bestimmten Pauschbetrag — an die Staatskasse so lange einzuzahlen, als der betreffende Hauptlehrer an der Volksschule derselben Gemeinde verbleibt.

Diese Verpflichtung der Gemeinde tritt jedoch nur ein, wenn und soweit

a. der nach §. 52 dieses Gesetzes bemessene Beitrag der Gemeinde an die Staatskasse nicht ausreicht zur Deckung der nach §. 53 Ziffer 1 und 2 von der Staatskasse für die Schule der betreffenden Gemeinde zu leistenden Zahlungen, und

b. die Ueberschreitung des in §. 39 bestimmten künftigen Höchstbetrages des Einkommens an Gehalt Folge einer von der Gemeinde freiwillig gewährten Gehaltserhöhung (bisheriges Elementar-Unterrichts-Gesetz §. 75) oder der Einführung eines den gesetzlichen Mindestbetrag (bisheriges Elementar-Unterrichts-Gesetz §. 53) übersteigenden Schulgeldsatzes war.

§. 125.

1. Hauptlehrern (Hauptlehrerinnen), welche als solche eine dreijährige Dienstzeit bis zum 1. Mai 1892 bereits zurückgelegt haben, kann auf diesen Tag im Falle des §. 124, 1 auch noch die Anfangszulage, im Falle des §. 124, 2 diese Zulage in dem bis zur Ergänzung des Gehaltes auf 1 200 ℳ. etwa erforderlichen Betrage bewilligt werden.

Fiel der Anfang der Dienstzeit als Hauptlehrer (Hauptlehrerin) auf einen zwischen 30. April 1889 und 1. Mai 1892 liegenden Zeitpunkt, kann die Anfangszulage — im vollen beziehungsweise in dem zur Ergänzung des Gehaltes auf 1 200 ℳ. erforderlichen Betrage — nach Zurücklegung einer dreijährigen Dienstzeit gewährt werden.

2. Für die weiteren (ordentlichen) Zulagen laufen die Fristen

a. bei Lehrern, welche die volle Anfangszulage (100 ℳ.) erhielten: vom Tage des Eintritts in den Bezug derselben;

b. bei Lehrern, welchen nur ein Betrag von weniger als 100 ℳ. — zur Ergänzung des

1 100 ℳ bereits überschreitenden Einkommens auf 1 200 ℳ. — zugefallen: vom Zeitpunkt des Eintritts in den Bezug des durch Theilzulage ergänzten Einkommensbetrages.

§. 126.

1. Hauptlehrer, welche als solche bis zum 1. Mai 1892 eine mindestens sechsjährige Dienstzeit zurückgelegt haben, können auf diesen Tag oder den betreffenden späteren Zeitpunkt erstmals ordentliche Zulagen erhalten, sobald die Frist von drei Jahren seit der letzten Einkommenserhöhung umlaufen ist.

2. Als Einkommenserhöhung ist anzusehen jede Verbesserung, welche dem Betreffenden durch Erhöhung seines festen Gehaltes (Versetzung an eine andere Schule, Vorrücken an derselben Schule, Neuregelung des festen Gehaltes in Folge Versetzung der Schule in eine andere Klasse) oder durch Bewilligung einer Personalzulage, eventuell beides gegen einander gerechnet, zugefallen ist.

Dabei gilt die Aufbesserung, welche zufolge der Vorschriften in Artikel III. Absatz 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1888 auf 1. Januar 1890 zur Ergänzung einer bereits vor diesem Zeitpunkt gewährten Personalzulage auf 100 ℳ. bewilligt wurde, nur gemeinsam mit dem vorher bewilligten Theil der Personalzulage als Einkommenserhöhung, unterbricht sonach den Fristenlauf nicht.

Ebenso ist eine Personalzulage, welche nur in dem zur Aufbesserung einer vorausgegangenen Gehaltserhöhung auf 100 ℳ. erforderlichen Betrag bewilligt worden ist, mit dieser Gehaltserhöhung zusammen als eine vom Zeitpunkt der letzteren datirende Einkommenserhöhung zu behandeln.

3. Beträgt die letzte Einkommenserhöhung (Ziffer 1) nicht volle 100 ℳ., wird dieselbe auf 1. Mai 1892 bis zu diesem Betrage ergänzt, ohne daß im Übrigen der (von der letzten Einkommenserhöhung an zu rechnende) Fristenlauf unterbrochen würde.

4. Die Zulage (Ziffer 1—3) darf — auch im Falle des §. 125, 2, b. — nur gewährt werden, wenn beziehungsweise soweit durch dieselbe der Gehalt nicht über den in §. 124 Ziffer 2 bezeichneten Betrag erhöht wird.

5. Für die weiteren (ordentlichen) Zulagen laufen die Fristen vom 1. Mai 1892 beziehungsweise von dem späteren Zeitpunkte an, auf welchen die erstmalige (ordentliche) Zulage (Ziffer 1—3) bewilligt wird.

§. 127.

Sofern ein Hauptlehrer bei fernerer Anwendung der Bestimmungen in §. 59 des bisherigen Gesetzes ein höheres Einkommen erhielte, als der nach §§. 123—126 berechnete Gehalt beträgt, wird demselben der Mehrbetrag als Nebengehalt gewährt.

Dieser Nebengehalt wird in die nächstfolgende Zulage eingerechnet.

§. 128.

Die erste auf Grund dieses Gesetzes einem Hauptlehrer — auf den 1. Mai 1892 oder auf einen späteren Zeitpunkt — zu gewährende Zulage beziehungsweise Aufbesserung wird

Digitized by Google

soweit erhöht, als erforderlich ist, um den Gehalt auf die nächst höhere durch 10 theilbare Summe aufzurunden.

§. 129.

Hauptlehrern, deren nach Maßgabe der §§. 124 bis 128 bemessener Gehalt auf den Tag der Zurücklegung einer fünfzehnjährigen Dienstzeit als Hauptlehrer 1300 ℳ nicht erreicht, wird auf den angegebenen Tag — beziehungsweise auf 1. Mai 1892 — der Gehalt auf 1300 ℳ erhöht, ebenso bei 20 Hauptlehrerjahren auf 1400 ℳ, bei 25 auf 1500 ℳ, bei 30 auf 1600 ℳ, bei 35 auf 1700 ℳ, bei 40 auf 1800 ℳ, bei 45 auf 1900 ℳ und endlich bei 50 Hauptlehrerjahren auf 2000 ℳ

Eine Aenderung im Laufe der Fristen für die ordentlichen Zulagen tritt in diesem Falle nicht ein.

§. 130.

Hauptlehrern, welchen bis zum 1. Mai 1892 eine Lokalzulage aus den „für Lehrer an abgelegenen Orten" jeweils im Staatsvoranschlag vorgesehenen Mitteln bewilligt war, haben diese neben dem gemäß §§. 124 bis 129 ihnen zukommenden Gehalte als Nebengehalt fortzubeziehen, so lange sie nicht an eine Volksschule, deren Hauptlehrer Lokalzulagen nicht bezogen, versetzt werden. Dieser Nebengehalt kommt an den auf 1. Mai 1892 oder später anfallenden Gehaltszulagen in Aufrechnung, sobald beziehungsweise soweit durch solche Zulagen der Gehalt des Lehrers über den Betrag von 1400 ℳ zuzüglich des Betrages der Lokalzulage erhöht würde.

§. 131.

Hauptlehrer, welche bis zum 1. Mai 1892 statt freier Wohnung Miethentschädigung bezogen (bisheriges Gesetz §. 52 Absatz 2), erhalten diese im seitherigen Betrage weiter, so lange nicht eine ändernde Vereinbarung oder Festsetzung nach §. 43 des gegenwärtigen Gesetzes erfolgt ist.

§. 132.

1. Auf zurnhegesetzte Hauptlehrer, welchen am 1. Mai 1892 die Verwaltung einer erledigten Hauptlehrerstelle übertragen ist, kommt §. 49 des gegenwärtigen Gesetzes mit der Maßgabe in Anwendung, daß anzusehen ist

a. als Wartegehalt: der Ruhegehalt, welcher dem betreffenden Hauptlehrer auf den Tag seines Austritts aus dem Einkommen der früher bekleideten Hauptlehrerstelle nach den damaligen gesetzlichen Bestimmungen zu bewilligen war;
b. als Betrag, bis zu welchem das Einkommen aus der nicht etatmäßigen Dienststelle zu ergänzen ist: der Gehalt, welcher dem betreffenden Lehrer nach den Bestimmungen des §. 124 zu bewilligen gewesen wäre, wenn diese Bestimmungen auf den Zeitpunkt des Austritts aus der zuletzt innegehabten Hauptlehrerstelle in Anwendung gekommen wären. Ein etwaiger Ueberschuß der in §. 124, 3 bezeichneten Art bleibt außer Betracht.

2. Im Falle der etatmäßigen Wiederanstellung eines solchen Lehrers finden auf denselben die Bestimmungen des §. 124, sowie geeigneten Falles der §§. 125 bis 129 mit der Maßgabe

Anwendung, daß ein etwaiger Ueberschuß der in §. 124, 3 bezeichneten Art außer Betracht bleibt, und daß anzusehen wäre:

a. als Zeitpunkt, bis zu welchem die in der Eigenschaft als Hauptlehrer zurückgelegte Dienstzeit zu rechnen ist: der Tag des Austritts aus der zuletzt innegehabten Hauptlehrerstelle;
b. als Zeitpunkt für den Beginn des zu bewilligenden Gehaltes und des Fristenlaufes für die späteren Zulagen: der Tag des Eintritts in die neu übertragene etatmäßige Stellung.

§. 133.

Einem Lehrer, welcher vor dem 1. Mai 1892 auf die ihm übertragene Hauptlehrerstelle mit Genehmigung der Oberschulbehörde verzichtet hat (früheres Elementar-Unterrichts-Gesetz §. 85 letzter Absatz), kann bei späterer etatmäßiger Wiederanstellung anstatt des in §. 39 dieses Gesetzes bestimmten Anfangsgehaltes ein nach §. 132, 2 bemessener Gehalt bewilligt werden.

§. 134.

1. Hauptlehrer, welche bis zum 1. Mai 1892 von der ihnen übertragenen Schulstelle landwirthschaftliche Grundstücke zum Genuß hatten (früheres Elementar-Unterrichts-Gesetz §. 51), oder Naturalien bezogen, können verlangen, in dem Genusse der Güter beziehungsweise Bezuge der Naturalien, auch für die Zeit nach dem angegebenen Tage, und solange sie an derselben Schule als Hauptlehrer angestellt sind, belassen zu werden.

In diesem Falle kommt der gemäß §. 49 des früheren Elementar-Unterrichts-Gesetzes festgesetzte Aufrechnungsanschlag in Abzug sowohl an dem (aus der Staatskasse) einem solchen Lehrer zu zahlenden Gehalte (§. 53 dieses Gesetzes), als an dem von der Schulgemeinde an die Staatskasse zu zahlenden Pauschbetrage (§. 52 dieses Gesetzes).

2. Den hiernach im Gütergenuß beziehungsweise Naturalienbezug weiter verbleibenden Hauptlehrern wird der nach den Bestimmungen der §§. 124—129 des gegenwärtigen Gesetzes zu bemessende Gehalt nur in dem Sinne zugewiesen, daß derselbe der Berechnung des Einkommensanschlags (§. 40) zu Grunde gelegt wird. Zur wirklichen Auszahlung gelangt für die Zeit der Fortsetzung des Gütergenusses beziehungsweise des Naturalienbezuges (unter Anrechnung dieser Einkommenstheile mit dem in Absatz 1 bezeichneten Anschlag) der Gehalt nur bis zu dem Betrage des in §. 123 bezeichneten Einkommens — unter Einbehaltung der Aufbesserungen beziehungsweise Zulagen, welche sonst auf 1. Mai 1892 oder später dem betreffenden Lehrer zufallen würden.

3. Hauptlehrer, welche nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für Beibehaltung des Gütergenusses beziehungsweise Naturalienbezugs sich entschieden haben, können denselben nach mindestens halbjähriger Kündigung auf den nächstfolgenden 23. April oder 23. Oktober der Gemeinde abtreten. Die Abtretung kann nur im Ganzen (inbegriffen sowohl die von dem betreffenden Lehrer bisher genutzten Güter, als die von ihm bezogenen Naturalien) geschehen.

Die vom Gütergenuß zurückgetretenen Lehrer sind in erster Reihe berechtigt, die pachtweise Ueberlassung der abgetretenen Liegenschaften zu verlangen (§§. 64 bis 67 dieses Gesetzes).

Digitized by Google

4. Die Abrechnung zwischen dem vom Gütergenuß oder Naturalienbezug abtretenden Lehrer einerseits und der Gemeinde andererseits richtet sich nach den Vorschriften, durch welche die Abrechnung über das Einkommen einer Schulstelle bei Dienstveränderungen bis 1. Mai 1892 geordnet war.

§. 135.

Auf Verpachtungen von Schulgütern (bisheriges Elementar-Unterrichts-Gesetz §. 51) durch einen zur Zeit des Vertragsabschlusses gemäß §. 134 genußberechtigten Hauptlehrer finden beim Abtreten des betreffenden Lehrers vom Gütergenuß die Bestimmungen der Landrechtsätze 1429, 1430, 1430 a. sinngemäße Anwendung.

b. Ruhegehalte.

§. 136.

Ein Lehrer, welcher bis zum 1. Mai 1892 einen Rechtsanspruch auf lebenslänglichen Ruhegehalt für den Fall der Zuruhesetzung bereits erdient hat, erhält bei seiner späteren Versetzung in Ruhestand als Ruhegehalt mindestens denjenigen Betrag, welcher nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften auf den Tag seiner Zuruhesetzung ihm zukäme.

c. Verhältnisse der Hinterbliebenenversorgung.

§. 137.

Diejenigen Mitglieder der Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse, welche zur Entrichtung von Wittwenkassenbeitrag nach den Vorschriften dieses Gesetzes, beziehungsweise den Vorschriften im fünften Abschnitt des Beamtengesetzes verpflichtet werden, scheiden mit dem Beginn dieser Beitragspflicht aus dem Verband der bezeichneten Kasse aus. Ihre und ihrer künftigen Hinterbliebenen Rechte und Pflichten werden ausschließlich durch das gegenwärtige Gesetz, beziehungsweise die Vorschriften im fünften Abschnitt des Beamtengesetzes geordnet.

Jedoch soll derjenige Betrag, zu dessen Leistung die Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse verpflichtet gewesen wäre, wenn der Lehrer vor 1. Mai 1892 gestorben wäre, den Mindestbetrag der Bezüge der Hinterbliebenen bilden, insolange unter denselben solche sich befinden, welche zu jenem Zeitpunkt bezugsberechtigt gewesen wären.

§. 138.

Die auf die Hinterbliebenen-Versorgung bezüglichen Rechte und Verpflichtungen der vor 1. Mai 1892 in Ruhestand getretenen Lehrer richten sich auch fernerhin nach denjenigen gesetzlichen Vorschriften, welche zur Zeit ihrer Versetzung in den Ruhestand in Kraft waren.

Die Hinterbliebenen der vor dem 1. Januar 1890 in Ruhestand versetzten Hauptlehrer erhalten sonach die zuletzt durch Verordnung festgesetzten Benefizien, während die Ansprüche der Hinterbliebenen solcher Lehrer, welche nach dem 1. Januar 1890 aber vor 1. Mai 1892 in Ruhestand getreten sind, nach den bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Juli 1888 sich richten.

Digitized by Google

§. 139.

Die Hinterbliebenen von Lehrern, welche vor 1. Mai 1892 ohne Anspruch auf Ruhegehalt in den Ruhestand gesetzt worden sind und auf Grund der Vorschrift in den §§. 95 und 97 des früheren Elementarunterrichtsgesetzes (in der Fassung des Gesetzes vom 25. Juli 1888) den dort bezeichneten Beitrag bis zu ihrem im Ruhestand erfolgten Tod entrichtet haben, erhalten nach Maßgabe der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen ermäßigten Versorgungsgehalt in der Höhe von 75 Prozent des Ruhegehalts, der denselben nach den Bestimmungen der bisherigen Gesetzgebung hätte bewilligt werden können.

§. 140.

Die Hinterbliebenen solcher Lehrer, welche auf Grund der bis zum 1. Januar 1890 in Geltung gewesenen Bestimmungen nach ihrem Ausscheiden aus dem öffentlichen Schuldienst Mitglieder der Wittwen- und Waisenkasse verblieben sind, erhalten, unter der Voraussetzung, daß sie die bisherigen Beiträge bis zu ihrem Tode fortentrichten, den Wittwengehalt beziehungsweise die Erziehungsbeiträge und Nahrungsgehalte, und zwar diejenigen der freiwillig ausgeschiedenen Lehrer in dem zuletzt durch Verordnung festgesetzten Betrag, jene der entlassenen in demjenigen Betrag, welcher zur Zeit ihres Ausscheidens aus dem Schuldienst festgesetzt war.

§. 141.

Die Beitragspflicht der Schulgehilfen zur Wittwen- und Waisenkasse erlischt mit dem 1. Mai 1892.

Jedoch können Schulgehilfen, welche in diesem Zeitpunkt verheirathet sind oder unverheirathete eheliche Kinder unter 18 Jahren besitzen, den nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen ihnen zugestandenen Anspruch auf Versorgungsgehalt dadurch wahren, daß sie sich zur Fortentrichtung des bisherigen Wittwenkassenbeitrags verpflichten.

Die Erklärung, von dieser Berechtigung Gebrauch machen zu wollen, ist bei Vermeiden des Verlustes binnen einer Frist von drei Monaten vom 1. Mai 1892 an abzugeben.

Die Hinterbliebenen solcher Schulgehilfen, welche auf Grund der vorstehenden Vorschriften den bisherigen Wittwenkassenbeitrag bis zu ihrem in der Stellung als Schulgehilfe erfolgten Tod entrichtet haben, erhalten von dem auf den Todestag folgenden Tag an einen ermäßigten Versorgungsgehalt in der Höhe von 75 Prozent desjenigen Betrags, der nach den Bestimmungen des bisherigen Gesetzes einem Hauptlehrer auf einer Schulstelle der untersten Ortsklasse vor Zurücklegung des 10. Dienstjahres als Ruhegehalt höchstens bewilligt werden konnte.

§. 142.

Die in den §§. 139 bis 141 genannten Lehrer können auf die unter Beachtung der Vorschriften dieser Paragraphen von ihnen gewahrten Ansprüche auf Versorgungsgehalt jederzeit verzichten und werden hierdurch von der Verpflichtung zur Zahlung der Wittwenkassenbeiträge befreit. Bleiben die Beiträge, ungeachtet wiederholter Mahnung für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten unberichtigt, so kann dies als Verzicht angesehen werden.

Digitized by Google

§. 143.

Die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrags und damit auch die Berechtigung zur Wahrung der bisherigen Ansprüche erlischt bei den in den §§. 139 und 141 bezeichneten Lehrern ferner dann, wenn der betreffende Lehrer keine versorgungsberechtigten Angehörigen aus einer vor der Versetzung in Ruhestand beziehungsweise vor 1. Mai 1892 abgeschlossenen Ehe mehr besitzt.

Außerdem erlischt diese Verpflichtung bei den Schulgehilfen, wenn dieselben wegen Verletzung dienstlicher Verpflichtungen auf Grund der Bestimmung in §. 27 (letzter Absatz) dieses Gesetzes dauernd oder zeitweilig außer Dienst gesetzt werden.

§. 144.

Der feste Staatszuschuß zur Beamtenwittwenkasse erhöht sich vom 1. Mai 1892 an um den Betrag von jährlich 150000 ℳ.

d. Verhältnisse der nach Maßgabe der Gesetze vom 11. März 1868 und vom 30. Januar 1879 angestellten Lehrer und Lehrerinnen.

§. 145.

Auf Lehrer, welche nach Maßgabe des Gesetzes vom 11. März 1868 (in der Fassung des Gesetzes vom 25. Juni 1874) — betreffend die Rechtsverhältnisse der an anderen als Volksschulen angestellten Volksschullehrer — sowie auf Lehrerinnen, die nach Maßgabe des Gesetzes vom 30. Januar 1879 — betreffend die Rechtsverhältnisse der an Mittelschulen für die weibliche Jugend angestellten Lehrerinnen — an Anstalten der in §. 117 Absatz 1 bezeichneten Art bei Eintritt des 1. Mai 1892 angestellt sind, kommen von da an die Bestimmungen der §§. 30, 31, 117 Absätze 2 und 3, ferner §§. 137 und 138 des gegenwärtigen Gesetzes in Anwendung.

Jedoch beträgt für diejenigen der im vorhergehenden Absatz bezeichneten Lehrer, welchen die Rechte des §. 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1868 beziehungsweise Artikel I, b. des Gesetzes vom 25. Juni 1874 verliehen sind, der Höchstgehalt 3000 ℳ.

II. Aufhebung allgemeiner Schulfonds.

§. 146.

Das am 1. Mai 1892 vorhandene Vermögen der nachbenannten, bisher zur Bestreitung von Ruhe- und Versorgungsgehalten, sowie zur Gewährung von Unterstützungen an Lehrer und Hinterbliebene von solchen bestimmten allgemeinen Schulfonds, nämlich

1. des Schullehrer-Pensions- und Hilfsfonds,
2. des Schullehrer-Personalzulagefonds,
3. des Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungsfonds,
4. der Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse,

Digitized by Google

wird der Staatskasse — das Vermögen der unter 4 bezeichneten Kasse unter Vereinigung mit dem Vermögensgrundstock der Beamtenwittwenkasse und unter Vorbehalt der Rechte jedes Konfessionstheils an dem von ihm seiner Zeit eingeworfenen Grundstocksvermögen — einverleibt.

Auf denselben Zeitpunkt tritt die Staatskasse (Beamtenwittwenkasse) in die den genannten „Fonds" zustehenden Rechte und die denselben obliegenden Verpflichtungen ein.

### III. Zeit der periodisch zu erneuernden Festsetzungen.

### §. 147.

Erstmals ist für die Zeit vom 1. Mai 1892 bis zum 1. Januar 1902 festzusetzen:

a. der gemäß §. 52, 2 dieses Gesetzes von jeder Schulgemeinde an die Staatskasse zu zahlende Jahresbeitrag; der Festsetzung wird der Durchschnitt der Zahl der Kinder zu Grunde gelegt, welche zu Anfang jedes der Schuljahre 1889/90, 1890/91, 1891/92 die Volksschule der betreffenden Gemeinde besucht haben;

b. der gemäß §. 78 dieses Gesetzes am Schulaufwand minder leistungsfähiger Gemeinden von der Staatskasse zu übernehmende Antheil.

### §. 148.

1. Bei Ermittelung des nach §. 78 dieses Gesetzes von der Staatskasse für die Zeit vom 1. Mai 1892 bis 1. Januar 1902 zu übernehmenden Antheils am Schulaufwande ist der gemäß §§. 58—62 gedeckte Theil nach Maßgabe der Festsetzungen in Anrechnung zu bringen, welche auf Grund des §. 49 des früheren Elementar-Unterrichts-Gesetzes mit Wirkung bis zum 1. Mai 1892 getroffen waren.

Diese Vorschrift gilt auch für spätere Feststellungen in Ansehung der Güternutzungen und Naturalien, in deren Genuß ein Hauptlehrer gemäß §. 134 dieses Gesetzes nach dem 1. Mai 1892 verblieben ist.

Als „sonstiges Umlagebedürfniß" (§. 77) kommt bei der für die Zeit vom 1. Mai 1892 bis 1. Januar 1902 stattfindenden Feststellung der Durchschnitt der von der Gemeinde während der letzten fünf Jahre (1887, 1888, 1889, 1890, 1891) erhobenen Umlagen in Berechnung.

2. Die nach Maßgabe des Gesetzes vom 7. Juni 1884 festgesetzten Staatsbeiträge zu Volksschullehrergehalten sind einstweilen fortzuentrichten (beziehungsweise zu Gunsten der betreffenden Gemeinden in Anrechnung zu bringen), bis die Neufeststellung nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes erfolgt ist. Die neue Festsetzung wirkt vom 1. Mai 1892 an derart, daß das von diesem Tage an von der Staatskasse zu wenig oder zu viel Geleistete nachbeziehungsweise rückzuvergüten ist.

3. Die Gemeinden, welche bis zum 1. Mai 1892 Staatsbeiträge zu den Volksschullehrergehalten bezogen haben, sind verpflichtet, ihre Ansprüche auf Fortbezug nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes bis zum 1. Januar 1894 zu erheben und zu begründen.

Wird ein Antrag innerhalb dieser Frist nicht eingebracht, erfolgt die Zurückziehung des seitherigen Staatsbeitrages mit Wirkung vom 1. Mai 1892 an.

Digitized by Google

Nach Ablauf des Jahres 1896 kann ein Antrag nach §. 78 dieses Gesetzes — die Fälle des §. 80 ausgenommen — für die erste zehnjährige Periode nicht mehr gestellt werden.

### IV. Zuständigkeits- und Einführungsbestimmungen.

§. 149.

Aus dem Gesetze vom 14. Juni 1884, betreffend die Verwaltungsrechtspflege, werden aufgehoben:

a. §. 2 Ziffer 24, soweit diese Bestimmung auf „Schulverbände" sich bezieht;

b. §. 3 Ziffer 3 und 4.

An die Stelle der aufgehobenen treten folgende Bestimmungen:

I. Die Verwaltungsgerichte — in erster Instanz der Bezirksrath, in zweiter Instanz der Verwaltungsgerichtshof — entscheiden Streitigkeiten des öffentlichen Rechtes

über Beiträge und persönliche Leistungen Einzelner zu den Kosten der Volksschulverbände.

II. Der Verwaltungsgerichtshof erkennt in erster und letzter Instanz auf Klagen gegen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden:

1. über den zwischen den Betheiligten streitigen Umfang von (Volks-) Schulverbänden;
2. über die aus dem Elementarunterrichtsgesetz abzuleitende Verpflichtung von Gemeinden und abgesonderten Gemarkungen zu Leistungen für Unterhaltung von Volksschulen;
3. über die Verpflichtung der Staatskasse zur Uebernahme eines Antheils am Schulaufwand einzelner minder leistungsfähiger Gemeinden.

§. 150.

Die Verwaltungsbehörden, welche die in diesem Gesetze erwähnten behördlichen Obliegenheiten und Befugnisse wahrzunehmen haben, werden, soweit dieselben nicht durch Gesetz bezeichnet sind, durch Verordnung bestimmt.

Ferner bleibt es der Verordnung überlassen, die sonstigen zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

§. 151.

1. Das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts wird ermächtigt, den Wortlaut der vom 1. Mai 1892 ab geltenden, den Elementarunterricht betreffenden gesetzlichen Bestimmungen, wie derselbe sich ergibt aus der Zusammenstellung des Inhaltes des gegenwärtigen Gesetzes mit den unverändert gebliebenen Theilen des Gesetzes über den Elementarunterricht nach der im Eingange des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Fassung als (neues) „Gesetz über den Elementarunterricht" — vom Tage der Erlassung des gegenwärtigen Gesetzes — durch das Gesetzes- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

2. Mit dem 1. Mai 1892 treten sodann außer Kraft:

a. das Gesetz vom 8. März 1868, den Elementarunterricht betreffend;



Digitized by Google

b. die Gesetze, betreffend die Aenderung von Bestimmungen des Elementarunterrichtsgesetzes vom
   19. Februar 1874,
   18. September 1876,
   1. April 1880,
   25. Juli 1888;
c. das Gesetz vom 7. Juni 1884, die Staatsbeiträge zu den Gehalten der Volksschullehrer betreffend;
d. das Gesetz vom 7. Februar 1884, betreffend die Rechtsverhältnisse der an Lehr- und Erziehungsanstalten von Privaten und Korporationen verwendeten Volksschulkandidaten;
e. das Gesetz vom 30. Januar 1879, betreffend die Rechtsverhältnisse der an Mittelschulen für die weibliche Jugend angestellten Lehrerinnen.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Nr. XIII.

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
## für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Dienstag den 31. Mai 1892.

Inhalt.

Gesetz: die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1892 und 1893 betreffend.

## Gesetz.

(Vom 28. Mai 1892.)

Die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1892 und 1893 betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Der diesem Gesetz als Beilage Nr. 1 beigefügte Haushaltsetat der allgemeinen Staatsverwaltung wird an ordentlichen Ausgaben für 1892 mit . . . . 56 901 677 M.
" " " " 1893 " . . . . 58 377 766 "
zusammen an ordentlichen Ausgaben für 1892/93 mit . . . . . 115 279 443 M.
an außerordentlichen Ausgaben für 1892/93 mit . . . . . 11 197 445 "
an Ausgaben zusammen mit . . 126 476 888 M.
und an ordentlichen Einnahmen für 1892 mit . . . . . 53 843 785 M.
" " " " 1893 " . . . . . 55 002 019 "
zusammen an ordentlichen Einnahmen für 1892/93 mit . . . . . 108 845 804 M.
an außerordentlichen Einnahmen für 1892/93 mit . . . . . 2 069 871 "
und zuzüglich des verfügbaren Ueberschusses aus den ordentlichen Etats der letzten Jahre von . . . . . 13 959 408 "
sowie zuzüglich eines außerordentlichen, in den folgenden Etatsperioden wieder zu ersetzenden Zuschusses aus der Amortisationskasse von . . . . . 1 601 805 "
an Einnahmen zusammen mit . . 126 476 888 M.
in gleicher Höhe mit den Ausgaben festgestellt.

## Artikel 2.

Die Restbeträge von den außerordentlichen Krediten der Etatsperioden 1888/89 und 1890/91, wofür Deckungsmittel vorzubehalten sind, betragen nach dem Stand vom letzten Dezember 1890 laut Beilage Nr. 2 . . . . . 5 361 655 ℳ 43 ₰

Dieselben finden ihre Deckung

1. in dem durch Artikel 1 des Finanzgesetzes vom 30. Mai 1890 auf festgesetzten Ueberschuß des ordentlichen Etats für 1891, 751 343 „ — „
2. bezüglich des Restbetrages mit . . . . . 4 610 312 „ 43 „ in den Ueberschüssen des Betriebsfonds.

Die für die Etatsperiode 1890/91 bewilligten außerordentlichen Kredite erlöschen mit dem letzten Dezember 1893.

## Artikel 3.

Von dem Betriebsfond der allgemeinen Staatsverwaltung, der am letzten Dezember 1890 . . . . . 25 021 292 ℳ 65 ₰ betragen hat, sind die in Artikel 1 und 2 bezeichneten Beträge

| | | |
|---|---|---|
| mit . . . . . | 13 959 408 ℳ — ₰ | |
| und . . | 4 610 312 „ 43 „ | |
| zusammen mit . . | | 18 569 720 „ 43 „ |

für die daselbst angegebene Verwendung vorbehalten; der Rest mit . 6 451 572 ℳ 22 ₰ wird nach dem als Beilage Nr. 3 anliegenden Etat als umlaufender Betriebsfond für die Budgetperiode 1892/93 genehmigt.

## Artikel 4.

Die Budgets der Eisenbahnbetriebsverwaltung, der Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung, der Eisenbahnbauverwaltung, des Antheils am Reinertrag der Main-Neckarbahn, der Eisenbahnschuldentilgungskasse und der Badanstaltenverwaltung sind nach Beilage Nr. 4 zu vollziehen.

## Artikel 5.

Die Eisenbahnschuldentilgungskasse ist ermächtigt, den Kapitalbetrag, welchen der Vollzug des Budgets der Eisenbahnbauverwaltung für die Jahre 1892 und 1893 in Anspruch nehmen wird, sowie den zur Schuldentilgung erforderlichen Betrag, insoweit die verfügbaren Mittel nicht zureichen, unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums im Wege von Staatsanlehen aufzubringen.

Es soll dies durch den Verkauf verzinslicher Partialobligationen geschehen, welche von Seiten der Gläubiger unaufkündbar sind.

Die Begebung des Anlehens darf, im Ganzen oder theilweise, im Submissionswege oder aus der Hand geschehen.

Digitized by Google

Artikel 6.

Mit Wirkung vom Beginn der Budgetperiode 1892/93 wird der Abgabesatz für die
Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer auf fünfzehn Pfennig von je 100 Mark Steuerkapital,
Kapitalrentensteuer auf zehn Pfennig von je 100 Mark Steuerkapital,
Einkommensteuer auf zwei Mark von je 100 Mark Steueranschlag festgesetzt.

Im Uebrigen bleiben alle dermalen bestehenden Abgabegesetze mit den zur Zeit in Geltung befindlichen Sätzen in Kraft, vorbehaltlich der Aenderungen, welche Wir mit Unseren Ständen vereinbart haben.

Artikel 7.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben zu Schloß Baden, den 28. Mai 1892.

# Friedrich.

Ellstätter.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Raif.



Digitized by Google

**Beilage Nr. 1.**

# Haushalts-Etat

der

# allgemeinen Staatsverwaltung

## für die Jahre 1892 und 1893.

| | Ordentlicher Etat. | | Künftig wegfallend. | Außerordentlicher Etat. | Hauptsumme. |
|---|---|---|---|---|---|
| | 1892. | 1893. | | | |
| | ℳ. | ℳ. | ℳ. | ℳ. | ℳ. |
| **Ausgabe.** | | | | | |
| **A. Staatsministerium.** | | | | | |
| Titel I. Großherzogliches Haus . . . . | 1 876 269 | 1 876 269 | — | — | 3 752 538 |
| „ II. Landstände . . . . . | 115 360 | 114 760 | 700 | — | 230 120 |
| „ III. Großherzogliches Geheimes Kabinet . . . . . | 40 304 | 40 504 | 3 920 | — | 80 809 |
| „ IV. Großherzogliches Staatsministerium . . . . . | 90 508 | 90 588 | — | — | 181 096 |
| „ V. Gesandtschaft in Berlin . . . | 32 428 | 32 518 | — | — | 64 946 |
| „ VI. Matrikularbeitrag zur Reichskasse | 11 636 979 | 11 636 979 | — | — | 23 273 958 |
| „ VII. Antheil der Eisenbahnschuldentilgungskasse an den Ueberschüssen der Reichspost- und Telegraphenverwaltung . . . . . | 500 000 | 500 000 | — | — | 1 000 000 |
| „ VIII. Aversen für die außerhalb der Zollgrenze gelegenen Landestheile | 37 100 | 37 100 | — | — | 74 200 |
| „ IX. Allgemeiner Unterstützungs- und Belohnungsfond . . . . . | 80 | 80 | — | — | 160 |
| „ X. Verschiedene und zufällige Ausgaben . . . . . | 13 754 | 13 754 | — | — | 27 508 |
| Summe A. . . | 14 342 782 | 14 342 552 | 4 620 | — | 28 685 334 |

Digitized by Google

| | Ordentlicher Etat. | | Künftig wegfallend. | Außerordentlicher Etat. | Hauptsumme. |
|---|---|---|---|---|---|
| | 1892. | 1893. | | | |
| | ℳ. | ℳ. | ℳ. | ℳ. | ℳ. |
| **B. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.** | | | | | |
| Titel I. Ministerium | 147 929 | 149 599 | 20 480 | — | 297 528 |
| „ II. Oberlandesgericht | 186 070 | 186 650 | 700 | — | 372 720 |
| „ III. Landgerichte | 775 835 | 783 885 | — | — | 1 559 720 |
| „ IV. Staatsanwaltschaft | 203 945 | 205 995 | 540 | — | 409 940 |
| „ V. Amtsgerichte | 1 961 513 | 1 996 193 | 100 250 | — | 3 957 706 |
| „ VI. Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege | 1 282 268 | 1 288 468 | — | 791 010 | 3 361 746 |
| „ VII. Strafanstalten | 1 172 800 | 1 176 910 | 3 050 | 103 653 | 2 453 363 |
| „ VIII. Kultus | 328 879 | 330 989 | — | 1 162 082 | 1 821 950 |
| „ IX. Unterrichtswesen | 6 459 384 | 7 537 959 | 9 485 | 1 668 731 | 15 666 074 |
| „ X. Wissenschaften und Künste | 194 943 | 194 953 | 3 100 | 108 500 | 498 396 |
| „ XI. Unterstützungs- und Belohnungsfond | 7 760 | 7 860 | — | — | 15 620 |
| „ XII. Verschiedene und zufällige Ausgaben | 44 130 | 44 130 | — | — | 88 260 |
| Summe B. | 12 765 456 | 13 903 591 | 137 605 | 3 833 976 | 30 503 023 |
| **C. Ministerium des Innern.** | | | | | |
| Titel I. Ministerium | 217 703 | 219 963 | — | — | 437 666 |
| „ II. Landeskommissäre | 56 671 | 56 711 | — | — | 113 382 |
| „ III. Verwaltungsgerichtshof | 54 154 | 54 324 | — | — | 108 478 |
| „ IV. Verwaltungshof | 164 400 | 165 840 | 400 | — | 330 240 |
| „ V. Generallandesarchiv | 36 850 | 37 190 | — | 1 400 | 75 440 |
| „ VI. Oberaichungsamt | 2 313 | 2 313 | 400 | — | 4 626 |
| „ VII. Rheinschifffahrtsbehörden | 1 886 | 1 886 | — | — | 3 772 |
| „ VIII. Für Durchführung der sozialen Gesetze | 14 000 | 13 500 | 250 | — | 27 500 |
| „ IX. Bezirksverwaltung und Polizei | 3 376 188 | 3 413 748 | 8 080 | 771 580 | 7 561 516 |
| „ X. Allgemeine Sicherheitspolizei | 806 595 | 816 483 | 700 | — | 1 623 078 |
| Uebertrag | 4 730 760 | 4 781 958 | 9 830 | 772 980 | 10 285 698 |

Digitized by Google

| | Ordentlicher Etat. 1892. | Ordentlicher Etat. 1893. | Künftig wegfallend. | Außerordentlicher Etat. | Hauptsumme. |
|---|---|---|---|---|---|
| | ℳ. | ℳ. | ℳ. | ℳ. | ℳ |
| Uebertrag . . | 4 730 760 | 4 781 958 | 9 830 | 772 980 | 10 285 698 |
| Titel XI. Milde Fonds und Armenanstalten | 38 869 | 38 869 | — | 10 000 | 87 738 |
| „ XII. Heil- und Pflegeanstalten . . . | 1 252 572 | 1 256 892 | — | 770 250 | 3 279 714 |
| „ XIII. Polizeiliches Arbeitshaus . . . | 109 654 | 110 694 | — | 4 370 | 224 718 |
| „ XIV. Für Bearbeitung der Landesstatistik. . . . . | 65 910 | 66 560 | — | 46 000 | 178 470 |
| „ XV. Für Förderung der Gewerbe . | 101 592 | 101 692 | 600 | 35 000 | 238 284 |
| „ XVI. „ „ „ Landwirthschaft . . . . . | 400 507 | 418 237 | — | 546 300 | 1 365 044 |
| „ XVII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- u. Straßenbaues . . . . . | 4 411 178 | 4 373 912 | 10 686 | 1 016 824 | 9 801 914 |
| „ XVIII. Verwaltung des Bergwesens . | 5 670 | 5 170 | — | — | 10 840 |
| „ XIX. Unterstützungs- und Belohnungsfond . . . . . | 17 630 | 17 630 | — | — | 35 260 |
| „ XX. Verschiedene und zufällige Ausgaben . . . . . | 27 520 | 27 520 | — | — | 55 040 |
| Summe C. . . | 11 161 862 | 11 199 134 | 21 116 | 3 201 724 | 25 562 720 |
| **D. Finanzministerium.** | | | | | |
| Titel I. Ministerium . . . . . | 142 945 | 144 805 | 4 640 | — | 287 750 |
| „ II. Generalstaatskasse . . . . . | 43 943 | 45 633 | 400 | — | 89 576 |
| „ III. Hochbauwesen . . . . . | 197 515 | 199 085 | 2 000 | 43 100 | 439 700 |
| „ IV. Domänenverwaltung . . . . | 4 804 771 | 4 827 671 | 518 | 1 833 220 | 11 465 662 |
| „ V. Salinenverwaltung . . . . . | 546 279 | 546 499 | — | 14 000 | 1 106 778 |
| „ VI. Steuerverwaltung . . . . . | 3 744 469 | 3 771 209 | 3 622 | 15 100 | 7 530 778 |
| „ VII. Zollverwaltung . . . . . | 2 016 836 | 2 035 786 | 36 | 34 150 | 4 086 772 |
| „ VIII. Münzverwaltung . . . . . | 33 234 | 33 644 | — | — | 66 878 |
| „ IX. Allgemeine Kassenverwaltung . . | 174 060 | 174 060 | — | 2 209 719 | 2 557 839 |
| „ X. Schuldentilgung . . . . . | 3 750 000 | 3 750 000 | — | — | 7 500 000 |
| Hiezu Voranschlag der Amortisationskasse | für 1892. | für 1893. | | | |
| | ℳ | ℳ | | | |
| in Einnahme u. Ausgabe | 2 101 289 | 1 781 570 | | | |
| Uebertrag . . | 15 454 052 | 15 528 392 | 11 216 | 4 149 289 | 35 131 733 |

Digitized by Google

| | Ordentlicher Etat. | | Künftig wegfallend. | Außerordentlicher Etat. | Hauptsumme. |
|---|---|---|---|---|---|
| | 1892. | 1893. | | | |
| | ℳ | ℳ | ℳ | ℳ | ℳ |
| Uebertrag . . | 15 454 052 | 15 528 392 | 11 216 | 4 149 289 | 35 131 733 |
| Titel XI. Ruhegehalte, Hinterbliebenenversorgung und Gnadengaben . . | 3 037 998 | 3 263 090 | 4 995 | — | 6 301 088 |
| Hiezu Voranschlag der Beamtenwittwenkasse | | | | | |
| | Ordentlicher Etat für 1892. ℳ | für 1893. ℳ | | | |
| in Ausgabe . . . . | 1 985 972 | 2 108 930 | | | |
| in Einnahme . . . | 2 533 345 | 2 697 709 | | | |
| „ XII. Unterstützungs- und Belohnungsfond . . . . . | 37 020 | 37 020 | — | — | 74 040 |
| „ XIII. Verschiedene und zufällige Ausgaben . . . . . | 5 050 | 5 050 | — | — | 10 100 |
| Summe D. . . | 18 534 120 | 18 833 552 | 16 211 | 4 149 289 | 41 516 961 |
| E. **Oberrechnungskammer** . . | 97 457 | 98 937 | 4 000 | 12 456 | 208 850 |
| **Wiederholung.** | | | | | |
| A. Staatsministerium . . . . . | 14 342 782 | 14 342 552 | 4 620 | — | 28 685 334 |
| B. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts . . . . . | 12 765 456 | 13 903 591 | 137 605 | 3 833 976 | 30 503 023 |
| C. Ministerium des Innern . . . . . | 11 161 862 | 11 199 134 | 21 116 | 3 201 724 | 25 562 720 |
| D. Finanzministerium . . . . . | 18 534 120 | 18 833 552 | 16 211 | 4 149 289 | 41 516 961 |
| E. Oberrechnungskammer . . . . . | 97 457 | 98 937 | 4 000 | 12 456 | 208 850 |
| Summe der Ausgabe . . | 56 901 677 | 58 377 766 | 183 552 | 11 197 445 | 126 476 888 |
| **Einnahme.** | | | | | |
| **A. Staatsministerium.** | | | | | |
| Titel I. Ueberweisungen aus der Reichskasse | 11 314 870 | 11 314 870 | — | — | 22 629 740 |

| | Ordentlicher Etat. | | Künftig wegfallend. | Außerordentlicher Etat. | Hauptsumme. |
|---|---|---|---|---|---|
| | 1892. | 1893. | | | |
| | ℳ | ℳ | ℳ | ℳ | ℳ |
| **B. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.** | | | | | |
| Titel I. Justizverwaltung . . . . . | 744 007 | 744 007 | — | — | 1 488 014 |
| „ II. Strafanstalten . . . . . | 814 674 | 814 674 | — | — | 1 629 348 |
| „ III. Unterrichtswesen . . . . . | 2 231 118 | 3 338 449 | — | — | 5 569 567 |
| Summe B. . . | 3 789 799 | 4 897 130 | — | — | 8 686 929 |
| **C. Ministerium des Innern.** | | | | | |
| Titel I. Durchführung der sozialen Gesetze | — | — | — | — | — |
| „ II. Bezirksverwaltung und Polizei . | 430 487 | 441 067 | — | — | 871 554 |
| „ III. Heil- und Pflegeanstalten . . . | 910 777 | 910 777 | — | 36 000 | 1 857 554 |
| „ IV. Polizeiliches Arbeitshaus . . . | 72 182 | 72 182 | — | — | 144 364 |
| „ V. Landesstatistik . . . . . | 302 | 302 | — | — | 604 |
| „ VI. Gewerbe . . . . . | 14 224 | 14 224 | — | — | 28 448 |
| „ VII. Landwirthschaft . . . . . | 12 019 | 11 933 | — | — | 23 952 |
| „ VIII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues . . . . . | 1 106 080 | 1 106 810 | — | 123 451 | 2 336 341 |
| Summe C. . . | 2 546 071 | 2 557 295 | — | 159 451 | 5 262 817 |
| **D. Finanzministerium.** | | | | | |
| Titel I. Domänenverwaltung . . . . . | 7 795 811 | 7 796 091 | — | 1 833 220 | 17 425 122 |
| „ II. Salinenverwaltung . . . . . | 786 064 | 786 064 | — | — | 1 572 128 |
| „ III. Steuerverwaltung: | | | | | |
| 1. Direkte Steuern . . . . . | 10 869 621 | 10 869 621 | — | — | 21 739 242 |
| 2. Indirekte Steuern . . . . | 9 659 006 | 9 659 006 | — | — | 19 318 012 |
| 3. Justiz- und Polizeigefälle . . | 4 079 987 | 4 079 987 | — | — | 8 159 974 |
| 4. Verschiedene Einnahmen . . | 275 092 | 275 092 | — | — | 550 184 |
| | 24 883 706 | 24 883 706 | — | — | 49 767 412 |
| Uebertrag . . | 33 465 581 | 33 465 861 | — | 1 833 220 | 68 764 662 |

Digitized by Google

| | Ordentlicher Etat. | | Künftig wegfallend. | Außerordentlicher Etat. | Hauptsumme. |
|---|---|---|---|---|---|
| | 1892. | 1893. | | | |
| | ℳ. | ℳ. | ℳ. | ℳ. | ℳ. |
| Uebertrag . . | 33 465 581 | 33 465 861 | — | 1 833 220 | 68 764 662 |
| Titel IV. Zollverwaltung . . . . . | 2 127 701 | 2 140 600 | — | — | 4 268 301 |
| „ V. Münzverwaltung . . . . . | 31 304 | 31 304 | — | — | 62 608 |
| „ VI. Allgemeine Kassenverwaltung. . | 568 229 | 594 729 | — | 77 200 | 1 240 158 |
| Summe D. . . | 36 192 815 | 36 232 494 | — | 1 910 420 | 74 335 729 |
| E. **Oberrechnungskammer** . . . | 230 | 230 | — | — | 460 |
| **Wiederholung.** | | | | | |
| A. Staatsministerium . . . . . | 11 314 870 | 11 314 870 | — | — | 22 629 740 |
| B. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts . . . . . | 3 789 799 | 4 897 130 | — | — | 8 686 929 |
| C. Ministerium des Innern . . . . . | 2 546 071 | 2 557 295 | — | 159 451 | 5 262 817 |
| D. Finanzministerium. . . . . | 36 192 815 | 36 232 494 | — | 1 910 420 | 74 335 729 |
| E. Oberrechnungskammer . . . . . | 230 | 230 | — | — | 460 |
| Summe der Einnahme . . | 53 843 785 | 55 002 019 | — | 2 069 871 | 110 915 675 |

**Unterbeilage** a.
zu Beilage Nr. 1.

# Nachweisung
## der außerordentlichen Ausgaben für 1892|93.

| | Voranschlag für 1892/93 zusammen. |
|---|---|
| | ℳ |
| **A. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.** | |
| Titel VI. **Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege.** | |
| §. 1. Amtsgerichtsgebäude in Säckingen | 20 800 |
| §. 2. Neubau eines Amtsgerichtsgebäudes in Staufen | 117 100 |
| §. 3. „ „ Amtsgefängnisses in Ueberlingen | 95 800 |
| §. 4. „ „ „ in Schopfheim | 79 090 |
| §. 5. „ „ „ in Waldkirch | 73 200 |
| §. 6. Erweiterung des Amtsgefängnisses in Durlach | 35 500 |
| §. 7. Neubau eines Amtsgefängnisses in Mannheim | 133 000 |
| §. 8. „ „ „ in Karlsruhe, I. Rate | 180 000 |
| §. 9. Erweiterung des Amtsgefängnisses in Tauberbischofsheim | 15 400 |
| §. 10. Einrichtung einer Wohnung für den Amtsgerichtsdiener in dem Oekonomiegebäude des Landgerichts zu Waldshut | 7 100 |
| §. 11. Herstellung einer Stützmauer und Freitreppe mit Geländer bei dem Amtsgerichtsgebäude zu Gengenbach | 4 800 |
| §. 12. Anschaffung feuerfester Schränke und Kassetten für die Amtsgerichte | 12 000 |
| §. 13. Für die innere Einrichtung des Amtsgerichtsgebäudes in Ueberlingen | 3 400 |
| §. 14. Einrichtung der Gasleitung im Amtsgerichtsgebäude zu Lahr | 1 080 |
| §. 15. Bauliche Herstellungen am Amthaus und den Amtsgerichtslokalen zu Rastatt | 12 740 |
| Summe Titel VI. | 791 010 |
| Titel VII. **Strafanstalten.** | |
| §. 1. Männerzuchthaus Bruchsal: | |
| a. Beschaffung und Aufstellung einer Fuhrwerkswaage | 1 600 |
| b. Anbringung von eisernen Fallläden auf den Lichtschachten über den Zellenflügeln | 5 200 |
| c. Einrichtung von Brausebädern | 1 820 |
| Uebertrag | 8 620 |

Digitized by Google

| | Voranschlag für 1892/93 zusammen. |
|---|---|
| | M. |
| Uebertrag . . | 8 620 |
| §. 2. Landesgefängniß und Weiberstrafanstalt Bruchsal: | |
| a. Ausstattung der Anstaltskirche mit einer neuen Orgel und einem Altarbild . . | 4 200 |
| b. Herstellung weiterer Einzelzellen für männliche Jugendliche . . . . . | 30 000 |
| c. Anschaffung von Feuerlöschgeräthen . . . . . | 530 |
| d. Anschaffung eines Kassenschrankes . . . . . | 275 |
| e. Herstellung eines Zementtrottoirs längs der Anstattsgebäude in der Huttenstraße | 1 560 |
| f. Für Ergänzung und Umarbeitung des Bettwerks . . . . . | 600 |
| §. 3. Landesgefängniß Freiburg: | |
| a. Erbauung eines Aufseherwohnhauses . . . . . | 21 000 |
| b. Kanalisation und Wasserleitung . . . . . | 13 268 |
| c. Neue Herdanlage für die Kochlüche . . . . . | 4 000 |
| d. Erwerbung des Jägle'schen Anwesens . . . . . | 7 500 |
| §. 4. Landesgefängniß Mannheim: | |
| a. Erstellung einer Telephonanlage innerhalb der Anstatt . . . . . | 840 |
| b. Erstellung eines Tabaktrockenmagazins und Verlegung der Spritzenremise . . | 7 260 |
| c. Ergänzung des Bestandes von Kleidungsstücken . . . . . | 4 000 |
| Summe Titel VII. . . | 103 653 |
| **Titel VIII. Kultus.** | |
| **I. Katholischer Kultus.** | |
| §. 1. Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener . . . . . | 400 000 |
| §. 2. Dotation des Erzbisthums — Kompetenz des Erzbischöflichen Tisches — für die Zeit vom 1. Dezember 1874 bis mit 2. Mai 1882 . . . . . | 243 682 |
| **II. Evangelischer Kultus.** | |
| §. 3. Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener . . . . . | 400 000 |
| §. 4. Außerordentlicher Zuschuß zur Erhattung des Diensteinkommens der evangelischen Pfarrer auf der in §. 3 des Gesetzes vom 25. August 1876 bestimmten Höhe . . | 100 000 |
| **III. Israelitischer Kultus.** | |
| §. 5. Aufbesserung gering besoldeter Rabbiner . . . . . | 18 400 |
| Summe Titel VIII. . . | 1 162 082 |



Digitized by Google

| | Voranschlag für 1892/93 zusammen. |
|---|---|
| | ℳ |
| **Titel IX. Unterrichtswesen.** | |
| **I. Höhere Unterrichtsanstalten.** | |
| **A. Universität Heidelberg.** | |
| §. 1. Wegen Verlegung des botanischen Gartens . . . . . | 98 898 |
| §. 2. Für Miethe von Unterrichtsräumen . . . . . | 4 000 |
| §. 3. Zur Förderung des Studiums der Theologie durch Stipendien . . . . . | 6 000 |
| §. 4. Erweiterung des chemischen Laboratoriums, II. Rate . . . . . | 125 000 |
| §. 5. Innere apparative Ausstattung des neuen Theiles des chemischen Laboratoriums, Einrichtung einer vermehrten Zahl von Arbeitsplätzen in solchem, Aenderungen im alten Gebäude behufs Anpassung der Räume und Einrichtung an die nach Bezug des neuen Theiles erforderliche anderweitige Benützung, Herstellung eines gedeckten Verbindungsganges zwischen dem alten Gebäude und dem Neubau, sowie eines bombensicheren Raumes . . . . . | 74 612 |
| §. 6. Einrichtung einer elektrischen Anlage für das physiologische Institut und für das chemischeLaboratorium und Erweiterung der betreffenden Anlage durch Aufstellung von Akkumulatoren für das physikalische Institut . . . . . | 14 478 |
| §. 7. Neubau eines Hör- und Operationssaales für die chirurgische Klinik . . . . . | 110 000 |
| §. 8. Erweiterung der Augenklinik durch einstöckigen Anbau . . . . . | 45 000 |
| §. 9. Hauptreparaturen an den Gebäuden des akademischen Krankenhauses einschließlich einer Erweiterung der Heizung in der akademischen Irrenklinik . . . . . | 60 000 |
| §. 10. Neubau eines zoologischen Instituts . . . . . | 150 000 |
| §. 11. Bauliche Herstellungen im Friedrichsbau behufs Vergrößerung des physikalischen Hörsaales und Erweiterung des pharmakologischen Instituts . . . . . | 37 100 |
| §. 12. Außerordentliche Zuschüsse für akademische Institute . . . . . | 30 000 |
| §. 13. Vorübergehende Unterstützung der „Neuen Heidelberger Jahrbücher“ . . . . . | 2 000 |
| §. 14. Instandsetzung der der Universität gehörigen Wasserleitung in das Marstallgebäude, Gymnasium, Universitätshauptgebäude, chemisches Laboratorium, Friedrichsbau und Anatomie . . . . . | 14 000 |
| Uebertrag . . | 771 088 |

| | Voranschlag für 1892/93 zusammen. |
|---|---|
| | M. |
| Uebertrag . . | 771 088 |
| **B. Universität Freiburg.** | |
| §. 15. Vergrößerung und Verbesserung des Oekonomiegebäudes der Frauenklinik . . . | 43 000 |
| §. 16. Erbauung eines Thierstalles für das physiologische Institut . . . . . | 4 000 |
| §. 17. Vorübergehende Unterstützung der von der naturforschenden Gesellschaft in Freiburg herausgegebenen Publikationen . . . . . | 2 000 |
| §. 18. Einfriedigung und Ordnung der Umgebung einiger Universitätsinstitute . . . . | 25 865 |
| §. 19. Außerordentliche Zuschüsse für verschiedene akademische Institute . . . . . | 40 000 |
| §. 20. Kanalisirung des chemischen Laboratoriums . . . . . | 4 000 |
| §. 21. Herstellung der Kanalisationsanlage bei dem Gebäude der Universitätsbibliothek und Erweiterung derselben im Universitätsgebäude . . . . . | 3 700 |
| §. 22. Einrichtung einer Niederdruckdampfheizung in den Krankenbaracken des klinischen Hospitals . . . . . | 12 000 |
| **C. Technische Hochschule.** | |
| §. 23. Aufbau eines dritten Stockwerkes auf das Gebäude der Abtheilung für Maschinenwesen und Einrichtung der hierdurch gewonnenen Räume für das mechanisch-technologische Institut . . . . . | 75 000 |
| §. 24. Bauliche Herstellung und Verbesserung hauptsächlich der Ventilations- und Entwässerungsanlagen, sowie innere Einrichtung der Räume des chemisch-technischen Instituts, insbesondere der diesem Institut zu überweisenden, bisher vom mechanisch-technologischen Institut innegehabten Räume . . . . . | 25 000 |
| §. 25. Apparative und maschinelle Ausstattung für den Unterricht in der Physik und Elektrotechnik . . . . . | 30 000 |
| §. 26. Zur Ergänzung des Lehrmaterials und der Institutseinrichtungen . . . . . | 9 400 |
| §. 27. Herstellung der Gehwege längs des Anstaltsgebäudes . . . . . | 4 000 |
| Summe I. . . | 1 049 053 |
| **II. Mittel- und Volksschulen.** | |
| §. 28. Neubau eines Gymnasiums in Heidelberg, II. Rate . . . . . | 255 000 |
| §. 29. Einrichtung des Gymnasiumsgebäudes und der Turnhalle in Heidelberg . . . . | 12 000 |
| §. 30. Erbauung einer Turnhalle bei dem Gymnasium zu Offenburg . . . . . | 31 800 |
| Uebertrag . . | 298 800 |

Digitized by Google

| | Vor-anschlag für 1892/93 zusammen. |
|---|---|
| | ℳ. |
| Uebertrag . . | 298 800 |
| §. 31. Herstellung einer Stocktreppe im Seminargebäude in Meersburg . . . . . | 5 000 |
| §. 32. Neuverputz des Seminargebäudes in Ettlingen und Herstellung eines Gehweges bei demselben . . . . . | 14 470 |
| §. 33 a. Für Beihilfe zu Studienreisen an Lehrer der neueren Fremdsprachen . . . | 8 000 |
| b. Für solche an Lehrer der übrigen Unterrichtsfächer . . . . . | 4 500 |
| §. 34. Zur Ausbildung von Lehrern für den Handfertigkeitsunterricht . . . . . | 2 000 |
| §. 35. Für Veranstaltungen und Unterstützungen zur Ausbildung von Lehrerinnen für den Volksschulunterricht . . . . . | 9 000 |
| Summe II. . . | 341 770 |
| **III. Gewerbliche Unterrichtsanstalten.** | |
| §. 36. Geländeankauf für die Großherzogliche Kunstgewerbeschule Karlsruhe . . . . | 4 440 |
| §. 37. Erbauung eines Dienerhäuschens bei der Großherzoglichen Kunstgewerbeschule Karlsruhe . . . . . | 12 000 |
| §. 38. Ankauf der Kraut'schen und Gimbel'schen Sammlung und Anschaffung von Einrichtungsgegenständen für das Kunstgewerbemuseum . . . . . | 90 890 |
| §. 39. Erweiterung des Baues der Baugewerkeschule nebst Dienerhaus . . . . . | 108 750 |
| §. 40. Erweiterung und Verbesserung der Einrichtung der Baugewerkeschule . . . . | 32 900 |
| §. 41. Für die Ergänzung der Einrichtung der Schnitzereischule in Furtwangen . . . | 500 |
| §. 42. Für die Ergänzung und Erweiterung der Einrichtung der Uhrmacherschule in Furtwangen . . . . . | 7 928 |
| §. 43. Zur praktischen Ausbildung von Gewerbeschullehrern . . . . . | 2 500 |
| §. 44. Zur Abhaltung von Uebungskursen für Zeichen- und Gewerbelehrer . . . . | 6 000 |
| §. 45. Für die Ergänzung der innern Einrichtung und der Lehrmittel der Kunstgewerbeschule in Pforzheim . . . . . | 12 000 |
| Summe III. . . | 277 908 |
| hiezu „ I. . . | 1 049 053 |
| „ II. . . | 341 770 |
| Summe Titel IX. . . | 1 668 731 |

Digitized by Google

| | Voranschlag für 1892/93 zusammen. |
|---|---|
| | ℳ. |
| **Titel X. Wissenschaften und Künste.** | |
| §. 1. Herstellung einer Zentralheizung im westlichen Flügel des Sammlungengebäudes in Karlsruhe . . . . . | 16 000 |
| §. 2. Ergänzung und Verbesserung des Aufbewahrungsmaterials für die Alterthumshalle und das Naturalienkabinet in Karlsruhe . . . . . | 5 000 |
| §. 3. Außerordentliche Erwerbungen für die Großherzoglichen Sammlungen . . . . | 35 000 |
| §. 4. Für Publikationen der Hof- und Landesbibliothek und der vereinigten Sammlungen . . . . . | 3 500 |
| §. 5. Staatliche Unterstützung zur Erhaltung und Restaurirung alter Baudenkmale . . | 12 000 |
| §. 6. Sammlung badischer Volkstrachten und Hausgeräthe . . . . . | 5 000 |
| §. 7. Fortführung der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins . . . . . | 4 000 |
| §. 8. Fortführung der Inventarisation und Publikation der Kunstdenkmäler des Großherzogthums . . . . . | 10 000 |
| §. 9. Förderung der Arbeiten der badischen historischen Kommission . . . . . | 18 000 |
| Summe Titel X. . . | 108 500 |
| „ „ VI. . . | 791 010 |
| „ „ VII. . . | 103 653 |
| „ „ VIII. . . | 1 162 082 |
| „ „ IX. . . | 1 668 731 |
| Summe A. . . | 3 833 976 |

## B. Ministerium des Innern.

| | |
|---|---|
| **Titel V. Generallandesarchiv.** | |
| §. 1. Herstellung von Einrichtungsgegenständen . . . . . | 1 400 |
| **Titel IX. Bezirksverwaltung und Polizei.** | |
| §. 1. Staatsunterstützung für Kreisstraßen und Gemeindewege (§. 32 des Straßengesetzes) | 200 000 |
| §. 2. Beiträge an unbemittelte Gemeinden zu den Kosten von Wasserversorgungsanlagen | 250 000 |
| §. 3. Staatszuschuß an die Gemeindeverwaltungen zu den Kosten der Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden . . . . . | 120 000 |
| Uebertrag . . | 570 000 |

Digitized by Google

| | | Vor-anschlag für 1892/93 zusammen. |
|---|---|---|
| | | ℳ |
| | Uebertrag . . | 570 000 |
| §. 4. | Beitrag an den Landesverein für Arbeiterkolonien . . . . . | 10 000 |
| §. 5. | Ankauf des Amtsgebäudes in Ueberlingen . . . . . | 24 880 |
| §. 6. | Umbau des Kränkinger Schlößchens in Engen zu einem Amtsgebäude . . . . | 85 000 |
| §. 7. | Erweiterung des Amtsgebäudes in Heidelberg . . . . . | 70 000 |
| §. 8. | Herstellungen im Amtsgebäude zu Rastatt . . . . . | 11 100 |
| §. 9. | Anschaffung eines Impftisches für die Impfanstalt . . . . . | 600 |
| | Summe Titel IX. . . | 771 580 |
| | **Titel XI. Milde Fonds und Armenanstalten.** | |
| §. 1. | Beitrag zu den Kosten eines Erweiterungsbaues der Anstalt für schwachsinnige Kinder in Mosbach . . . . . | 10 000 |
| | **Titel XII. Heil- und Pflegeanstalten.** | |
| §. 1. | Für Erneuerung des Anstrichs der äußeren Façaden der Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim . . . . . | 10 000 |
| §. 2. | Für Einrichtung der elektrischen Beleuchtung in der Heil- und Pflegeanstalt Illenau | 133 000 |
| §. 3. | Für Verlegung der Kompoststätte der Heil- und Pflegeanstalt Illenau . . . . | 10 300 |
| §. 4. | Für Erneuerung der Entwässerungsanlagen der Heil- und Pflegeanstalt Illenau | 40 000 |
| §. 5. | Wasserversorgung der Heil- und Pflegeanstalt Illenau . . . . . | 117 000 |
| §. 6. | Errichtung einer Irren-, Heil- und Pflegeanstalt mit Ackerbaukolonie bei Emmendingen . . . . . | 459 950 |
| | Summe Titel XII. . . | 770 250 |
| | **Titel XIII. Polizeiliches Arbeitshaus.** | |
| §. 1. | Für bauliche Herstellungen . . . . . | 4 370 |
| | **Titel XIV. Für Bearbeitung der Landesstatistik.** | |
| §. 1. | Erhebung und Bearbeitung des Materials der Volkszählung von 1890 . . . | 6 000 |
| §. 2. | Für die geologische Landesaufnahme . . . . . | 40 000 |
| | Summe Titel XIV. . . | 46 000 |

Digitized by Google

| | Voranschlag für 1892/93 zusammen. |
|---|---|
| | ℳ |
| **Titel XV. Für Förderung der Gewerbe.** | |
| §. 1. Für die Ergänzung der Bibliothekseinrichtung der Großherzoglichen Landesgewerbehalle . . . . . | 3 500 |
| §. 2. Für bauliche Herstellungen in der chemisch-technischen Prüfungs- und Versuchs-Anstalt . . . . . | 1 000 |
| §. 3. Errichtung eines chemisch-analytischen Laboratoriums an der Probiranstalt für Edelmetalle in Pforzheim . . . . . | 500 |
| §. 4. Reisebeihilfen zum Besuch der Chicagoer Ausstellung im Jahre 1893 . . . . . | 30 000 |
| Summe Titel XV. . . | 35 000 |
| **Titel XVI. Für Förderung der Landwirthschaft.** | |
| §. 1. Bekämpfung ansteckender Thierkrankheiten . . . . . | 8 000 |
| §. 2. Bekämpfung der Reblausgefahr und anderer Rebkrankheiten, sowie zur Hebung des Rebbaues überhaupt . . . . . | 130 000 |
| §. 3. Für Tabaks- und Hanfanbauversuche . . . . . | 10 000 |
| §. 4. Für Herstellung einer Sammlung von Plänen landwirthschaftlicher Wohn- und Oekonomiegebäude . . . . . | 3 000 |
| §. 5. Herstellung einer Wasserleitung in den Versuchsfeldern der landwirthschaftlich-botanischen Versuchsanstalt . . . . . | 3 000 |
| §. 6. Für die Ergänzung der Einrichtung der landwirthschaftlich-botanischen Versuchsanstalt und für die völlige Herrichtung der Versuchsfelder . . . . . | 4 800 |
| §. 7. Zuschuß zu den Kosten der im Jahre 1892 dahier stattfindenden Gartenbau- und Maschinenausstellung . . . . . | 5 000 |
| §. 8. Für bauliche Herstellungen auf Augustenberg . . . . . | 156 000 |
| §. 9. Wasserversorgung des Guts Augustenberg . . . . . | 20 000 |
| §. 10. Entschädigung des Pächters auf Augustenberg wegen Auflösung des Pachtverhältnisses . . . . . | 6 500 |
| §. 11. Beihilfe zur Hagelversicherung . . . . . | 200 000 |
| Summe Titel XVI. . . | 546 300 |



Digitized by Google

| | Voranschlag für 1892/93 zusammen. |
|---|---|
| | ℳ. |
| **Titel XVII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.** | |
| **I. Straßenbau.** | |
| §. 1. Verlegung der Murgthalstraße zwischen Gernsbach und Hilpertsau auf das rechte Murguser | 58 110 |
| §. 1 a. Bau der Würmthalstraße | 23 574 |
| §. 2. Zuschuß zur Verbesserung der Landstraße in Markdorf | 1 000 |
| §. 3. Verbesserung der Landstraße Nr. 50 zwischen Häusern und Seebruck | 58 000 |
| §. 4. Verbesserung der Landstraße Nr. 51 zwischen Seebruck und Rothhaus | 62 800 |
| §. 5. Die Pflasterung der Landstraße Nr. 22 in der Bleicherstraße in Gernsbach | 6 000 |
| §. 5 a. Korrektion der Landstraße von Oos nach Baden | 3 600 |
| §. 6. Umbau der Hohlenbachbrücke in Schliengen | 5 500 |
| §. 7. Umbau der Rammersbachbrücke über die Elz bei Niederwinden | 9 200 |
| §. 8. Umbau der Brücke über den Mühlkanal bei Emmendingen | 9 100 |
| §. 9. Umbau der Brücke über den Leopoldskanal zwischen Kenzingen und Weisweil | 30 000 |
| §. 10. Umbau der Pfinzbrücke bei Durlach | 9 000 |
| §. 11. Zuschuß zur Straßenverbreiterung in Wiesloch | 2 000 |
| §. 12. Zuschuß zur Straßenverbreiterung in Waibstadt | 3 400 |
| §. 13. Korrektion der Landstraße Nr. 151 Eberbach-Unterdielbach | 60 000 |
| §. 14. Zuschuß zur Verbreiterung der Landstraße in Großrinderfeld | 840 |
| §. 15. Tieferlegung der Zufahrten zur Rheinschiffbrücke bei Neuenburg | 27 900 |
| Summe I. | 370 024 |
| **II. Wasserbau.** | |
| §. 16. Erweiterung des Fluthprofils der Murg bei Oberndorf | 27 900 |
| §. 16 a. Sicherung des Wieseflusses unterhalb des Brombacher Wehres (1. Rate) | 30 000 |
| §. 17. Instandsetzung des Floßhafens in Mannheim | 220 000 |
| §. 18. Umbau der Konstanzer Hafenanlagen | 170 000 |
| §. 18 a. Entfernung der Pfahlüberreste entlang der See- und Rheinfront der Stadt Konstanz | 6 000 |
| §. 18 b. Herstellung einer Landungsstelle bei Iznang und Gaienhofen | 27 000 |
| §. 19. Verbesserung an der Jungbuschschleuße im Mannheimer Hafen | 24 500 |
| Uebertrag | 505 400 |

Digitized by Google

| | Voranschlag für 1892/93 zusammen. |
|---|---|
| | ℳ |
| Uebertrag . . | 505 400 |
| §. 20. Herstellung von Kaitreppen im Mühlauhafen zu Mannheim . . . . . | 4 500 |
| §. 21. Herstellung eines Lichterplatzes für den Steinverkehr nebst Uferregulirung im Neckarhafen zu Mannheim . . . . . | 7 400 |
| §. 22. Anschaffung von Baggerprahmen . . . . . | 12 000 |
| §. 22 a. Anschaffung einer schwimmenden Abschlußvorrichtung im Mühlauhafen zu Mannheim . . . . . | 26 000 |
| §. 23. Verbesserung der Mündung des Winterhafens zu Wertheim . . . . . | 31 500 |
| Summe II. . . | 586 800 |
| **III. Verschiedenes.** | |
| §. 24. Untersuchung der Rheinstromverhältnisse . . . . . | 26 000 |
| §. 25. Tiefenmessungen und wissenschaftliche Untersuchungen des Bodensees . . . . . | 4 000 |
| §. 26. Vorarbeiten für einen Bewässerungs- und Gewerbekanal in der Rheinniederung oberhalb des Kaiserstuhls . . . . . | 30 000 |
| Summe III. . . | 60 000 |
| „ I. . . | 370 024 |
| „ II. . . | 586 800 |
| Summe Titel XVII. . . | 1 016 824 |
| „ „ V. . . | 1 400 |
| „ „ IX. . . | 771 580 |
| „ „ XI. . . | 10 000 |
| „ „ XII. . . | 770 250 |
| „ „ XIII. . . | 4 370 |
| „ „ XIV. . . | 46 000 |
| „ „ XV. . . | 35 000 |
| „ „ XVI. . . | 546 300 |
| Summe B. . . | 3 201 724 |



Digitized by Google

| | Voranschlag für 1892/93 zusammen. |
|---|---|
| | M. |
| **C. Finanzministerium.** | |
| **Titel III. Hochbauwesen.** | |
| §. 1. Beitrag zur Herstellung einer Dienstwohnung für die Bezirksbauinspektion Baden | 3 000 |
| §. 2. Bauliche Herstellungen am Dienstgebäude des Großherzoglichen Verwaltungshofs | 34 000 |
| §. 3. Herstellungen in den Kellerräumen des Sammlungengebäudes dahier. . . . . | 6 100 |
| Summe Titel III. . . | 43 100 |
| **Titel IV. Domänenverwaltung.** | |
| §. 1. Für den Umbau des zu einem Palais Ihrer Königlichen Hoheiten des Erbgroßherzogs und der Erbgroßherzogin bestimmten sogenannten Schlößchens in Karlsruhe, dritte Anforderung . . . . . | 700 000 |
| §. 2. Ausbau des östlichen Flügels der Kunsthalle und Einrichtung einer Niederdruckdampfheizung in derselben . . . . . | 384 420 |
| §. 3. Verlegung des Hofzahlamts . . . . . | 48 000 |
| §. 4. Für das Heidelberger Schloß . . . . . | 250 000 |
| §. 5. Für den Neubau eines Wirthschaftsgebäudes beim Jagdhaus bei Baden . . . | 83 000 |
| §. 6. Für Holzabfuhrwege . . . . . | 184 500 |
| §. 7. Für Beschaffung eines Dienstgebäudes für die Bezirksforstei Ueberlingen . . . | 34 500 |
| §. 8. Für Beschaffung eines Dienstgebäudes für die Bezirksforstei Zell a. H. . . . | 32 000 |
| §. 9. Für Beschaffung eines Dienstgebäudes für die Bezirksforstei Villingen . . . . | 32 000 |
| §. 10. Für Beschaffung eines Dienstgebäudes für die Bezirksforstei Forbach II. . . . | 55 600 |
| §. 11. Für Beschaffung eines Dienstgebäudes für die Bezirksforstei Emmendingen . . | 29 200 |
| Summe Titel IV. . . | 1 833 220 |
| **Titel V. Salinenverwaltung.** | |
| §. 1. Zuschuß zur Abtheilung B. der Arbeiterpensionskasse . . . . . | 14 000 |
| **Titel VI. Steuerverwaltung.** | |
| §. 1. Erwerbung eines Gartens beim Obereinnehmereigebäude Tauberbischofsheim . . | 3 600 |
| §. 2. Erweiterung des Obereinnehmereigebäudes in Buchen . . . . . | 11 500 |
| Summe Titel VI. . . | 15 100 |

Digitized by Google

| | Voranschlag für 1892/93 zusammen. |
|---|---|
| | ℳ. |
| **Titel VII. Zollverwaltung.** | |
| §. 1. Einstöckiger Anbau an das Nebenzollamtsgebäude am Emmishofer Thor in Konstanz | 4 700 |
| §. 2. Hauptsteueramtsgebäude in Säckingen . . . . . | 22 050 |
| §. 3. Bauliche Herstellungen im Obereinnehmerei- und Nebenzollamtsgebäude in Ueberlingen | 7 400 |
| Summe Titel VII. . . | 34 150 |
| **Titel IX. Allgemeine Kassenverwaltung.** | |
| Staatsbeitrag zur Erbauung: | |
| §. 1. einer Lokalbahn von Kehl nach Lichtenau und Bühl . . . . . | 390 000 |
| §. 2. einer Bregthalbahn . . . . . | 600 000 |
| §. 3. einer Nebenbahn von Gernsbach nach Weisenbach . . . . . | 100 000 |
| §. 4. einer Kaiserstuhlbahn . . . . . | 780 000 |
| §. 5. einer Lokalbahn von Zell i. W. nach Todtnau . . . . . | 319 719 |
| §. 6. Unterstützungsbeitrag an die Stadtgemeinde Radolfzell wegen Herstellung eines Dampfbootbetriebs auf dem Untersee . . . . . | 20 000 |
| Summe Titel IX. . . | 2 209 719 |
| „ „ III. . . | 43 100 |
| „ „ IV. . . | 1 833 220 |
| „ „ V. . . | 14 000 |
| „ „ VI. . . | 15 100 |
| „ „ VII. . . | 34 150 |
| Summe C. . | 4 149 289 |
| **D. Oberrechnungskammer.** | |
| §. 1. Neubau einer Dienerwohnung . . . . . | 11 000 |
| §. 2. Wegen Neuordnung des Rechnungsarchivs in Bruchsal . . . . . | 1 456 |
| Summe D. . . | 12 456 |
| hiezu „ A. . . | 3 833 976 |
| „ B. . . | 3 201 724 |
| „ C. . . | 4 149 289 |
| Summe Ausgabe „Außerordentlicher Etat“ . . | 11 197 445 |

**Unterbeilage** b.
zu Beilage Nr. 1.

# Nachweisung

## der außerordentlichen Einnahmen für 1892 und 1893.

| | Voranschlag für 1892/93 zusammen. |
|---|---|
| | ℳ. |
| **A. Ministerium des Innern.** | |
| **Titel III. Heil- und Pflegeanstalten.** | |
| §. 1. Beitrag der Gemeinde Achern zu dem Kostenaufwand für die der Wasserversorgung der Stadt Achern und der Anstalt Illenau gemeinsam dienenden Anlagen . . . | 36 000 |
| **Titel VIII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.** | |
| I. Straßenbau. | |
| §. 1. Beiträge der Gemeinden zu den Kosten der Straßenbauten nach §. 17 des Gesetzes vom 14. Juni 1884 . . . . . | 92 251 |
| §. 2. Beitrag von Elsaß-Lothringen zur Tieferlegung der Zufahrten zur Rheinschiffbrücke bei Neuenburg . . . . . | 11 550 |
| Summe I. . . | 103 801 |
| II. Verschiedenes. | |
| §. 3. Beiträge der Rheinuferstaaten zu den Kosten der Untersuchung der Rheinstromverhältnisse . . . . . | 18 440 |
| §. 4. Sonstige Einnahmen . . . . . | 1 210 |
| Summe II. . . | 19 650 |
| „ I. . . | 103 801 |
| Summe Titel VIII. . . | 123 451 |
| „ „ III. . . | 36 000 |
| Summe A. . . | 159 451 |

Digitized by Google

| | Voranschlag für 1892/93 zusammen. |
|---|---|
| | ℳ |
| **B. Finanzministerium.** | |
| **Titel I. Domänenverwaltung.** | |
| §. 1. Für den Umbau des zu einem Palais Ihrer Königlichen Hoheiten des Erbgroßherzogs und der Erbgroßherzogin bestimmten sogenannten Schlößchens in Karlsruhe, 3. Anforderung . . . . . | 700 000 |
| §. 2. Ausbau des östlichen Flügels der Kunsthalle und Einrichtung einer Niederdruckdampfheizung in derselben . . . . . | 384 420 |
| §. 3. Für Verlegung des Hofzahlamts . . . . . | 48 000 |
| §. 4. Für das Heidelberger Schloß . . . . . | 250 000 |
| §. 5. Für den Neubau eines Wirthschaftsgebäudes beim Jagdhaus bei Baden . . . | 83 000 |
| §. 6. Für Holzabfuhrwege . . . . . | 184 500 |
| §. 7. Für Beschaffung eines Dienstgebäudes für die Bezirksforstei Ueberlingen . . . | 34 500 |
| §. 8. „ „ „ „ „ „ „ Zell a. H. . . . . | 32 000 |
| §. 9. „ „ „ „ „ „ „ Villingen . . . . | 32 000 |
| §. 10. „ „ „ „ „ „ „ Forbach II. . . . | 55 600 |
| §. 11. „ „ „ „ „ „ „ Emmendingen. . . | 29 200 |
| Summe Titel I. . . | 1 833 220 |
| **Titel VI. Allgemeine Kassenverwaltung.** | |
| § .1. Einnahme von der vormaligen badischen Militärverwaltung und zwar Ersatz an Kasernenbaukosten . . . . . | 77 200 |
| Summe Titel I. . . | 1 833 220 |
| Summe B. . . | 1 910 420 |
| Hiezu „ A. . . | 159 451 |
| Summe Einnahme „Außerordentlicher Etat" . . | 2 069 871 |

Digitized by Google

**Beilage Nr. 2.**

# Nachweisung

der Restbeträge von außerordentlichen Krediten für die allgemeine Staatsverwaltung, wofür in den Jahren 1891 und beziehungsweise 1892 und 1893 noch Deckungsmittel vorzubehalten sind.

(Nach dem Stand am letzten Dezember 1890.)

| Betreff. | Betrag des Kreditrestes. | |
|---|---|---|
| | ℳ | ₰ |
| **Ausgaben.** | | |
| A. **Budgetmäßige Ausgaben.** | | |
| a. Kreditreste aus der Etatperiode 1888/89. | | |
| II. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts. | | |
| D.-B. **Titel VI. Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege.** | | |
| 1. Dienst-, Wohn- und Gefängnißgebäude zur Wiederherstellung des Amtsgerichts Gengenbach . . . . . | 685 | — |
| 2. Amtsgefängniß in Neustadt . . . . . | 62 | 43 |
| 3. Anschaffung feuerfester Schränke und Kassetten für die Amtsgerichte . . . . | 1 791 | 88 |
| | 2 539 | 31 |
| **Titel VII. Strafanstalten.** | | |
| 4. Landesgefängniß Freiburg . . . . . | 282 | 69 |
| 5. „ Mannheim . . . . . | 288 | 58 |
| | 571 | 27 |
| **Titel IX. Unterrichtswesen.** | | |
| a. Universität Heidelberg. | | |
| 6. Bauliche Herstellungen im Macerirgebäude der anatomischen Anstalt . . . . | 45 | 64 |
| 7. Verbesserung der Räumlichkeiten für den akiurgischen Unterricht . . . . . | 1 400 | 94 |
| 8. Bau und Einrichtung eines hygienischen Instituts . . . . . | 34 718 | 53 |
| 9. Ordnung und Aufstellung des Universitätsarchivs . . . . . | 2 874 | 36 |
| Uebertrag . . | 39 039 | 47 |
| Uebertrag II. . . | 3 110 | 58 |

Digitized by Google

| O.-Z. | Betreff. | Betrag des Kreditrestes. M | Pf |
|---|---|---|---|
| | Uebertrag II. . . | 3110 | 58 |
| | Uebertrag a. . . | 39039 | 47 |
| | b. Universität Freiburg. | | |
| 10. | Beschaffung einer neuen Kloseteinrichtung und bauliche Herstellungen in der Entbindungsanstalt . . . . . | 2296 | 33 |
| 11. | Herstellung von Auditorien im Universitätshauptgebäude . . . . . | 4445 | 54 |
| | c. Technische Hochschule. | | |
| 12. | Anschaffung eines elektrischen Projektionsapparates für den naturwissenschaftlichen Unterricht . . . . . | 2200 | — |
| 13. | Herstellung einer Wasserleitung im botanischen Garten und Verbesserung des Hörsaales daselbst . . . . . | 151 | 81 |
| 14. | Für Einrichtung des photographischen Unterrichts und einer mechanischen Werkstätte | 500 | — |
| | | 48633 | 15 |
| | Titel X. Wissenschaften und Künste. | | |
| 15. | Verbesserung der Heizung im Sammlungengebäude . . . . . | 523 | 69 |
| 16. | Staatliche Unterstützung zur Erhaltung und Restaurirung alter Baudenkmale . | 1000 | — |
| 17. | Beitrag zum Druck einer wissenschaftlichen Arbeit der Großherzoglichen Sternwarte und zur Ordnung der Bibliothek derselben . . . . . | 113 | 65 |
| 18. | Ergänzung der Einrichtungs- und Unterrichtsgegenstände sowie der Bibliothek der Kunstschule . . . . . | 1939 | 46 |
| 19. | Verbesserung des Gebäudes der Großherzoglichen Sternwarte in Karlsruhe . . | 12475 | 89 |
| | | 16052 | 69 |
| | Summe II. . . | 67796 | 42 |
| | III. Ministerium des Innern. | | |
| | Titel XIII. Heil- und Pflegeanstalt Illenau. | | |
| 20. | Für den Umbau der Aborte in der Heil- und Pflegeanstalt Illenau . . . . | 3415 | 56 |
| | Titel XIV. Heil- und Pflegeanstalt bei Emmendingen. | | |
| 21. | Errichtung einer Heil- und Pflegeanstalt mit Ackerbaukolonie bei Emmendingen . . . . . 357660 M. 29 Pf<br>a. Für Remunerationen . . . . . 2000 „ — „ | 359660 | 29 |
| | Titel XVII. Für Förderung der Gewerbe. | | |
| 22. | Für Einrichtung der Kunstgewerbeschule in dem neuen Gebäude . . . . . | 1034 | 50 |
| | Uebertrag III. . . | 364110 | 35 |



Digitized by Google

| O.-Z. | Betreff. | Betrag des Kreditrestes. M. | Pf. |
|---|---|---|---|
| | Uebertrag III. . . | 264 110 | 35 |
| | **Titel XVIII. Für Förderung der Landwirthschaft.** | | |
| 23. | Bekämpfung ansteckender Thierkrankheiten . . . . . | 842 | 31 |
| 24. | Errichtung eines Fischwegs beim Willstätter Wehr . . . . . | 1 278 | 96 |
| | | 2 121 | 27 |
| | **Titel XIX. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.** | | |
| 25. | Vervollständigung des Straßennetzes . . . . . | 130 682 | 63 |
| 26. | Verlegung der Murgthalstraße zwischen Hilpertsau und Gernsbach auf das rechte Murgufer . . . . . | 60 660 | 49 |
| 27. | Für Ergänzung und Verstärkung der Rheindämme . . . . . | 1 427 | 30 |
| 28. | Zuschuß zur Verbesserung des Hochwasserschutzes der Stadt Säckingen . . . . | 2 000 | — |
| 29. | Tiefenmessungen und wissenschaftliche Untersuchungen des Bodensees . . . . | 1 807 | 39 |
| 30. | Erbauung einer Dammmeisterwohnung mit Flußbaumagazin in Mannheim . . | 3 565 | 13 |
| | | 200 142 | 94 |
| | Summe III. . . | 566 374 | 56 |
| | **IV. Finanzministerium.** | | |
| | **Titel V. Domänenverwaltung.** | | |
| | **Für den Grundstock.** | | |
| 31. | Besondere Vorarbeiten zur Erhaltung des Heidelberger Schlosses . . . . . | 14 189 | 54 |
| 32. | Für Beschaffung eines Dienstgebäudes für die Bezirksforstei Neustadt . . . . | 2 817 | 37 |
| 33. | Für Beschaffung eines Dienstgebäudes für die Bezirksforstei Breisach . . . . | 7 227 | 55 |
| 34. | Für den Umbau des zu einem Palais Ihrer Königlichen Hoheiten des Erbgroßherzogs und der Erbgroßherzogin bestimmten sogenannten Schlößchens in Karlsruhe, 1. Rate . . . . . | 200 000 | — |
| | Summe IV. . . | 224 234 | 46 |
| | Hiezu „ II. . . | 67 796 | 42 |
| | „ „ III. . . | 566 374 | 56 |
| | Summe a. Kreditreste aus der Etatperiode 1888/89 . . | 858 405 | 44 |

Digitized by Google

| Betreff. | Betrag des Kreditrestes. M. | Pf. |
|---|---|---|
| **b. Kreditreste aus der Etatperiode 1890\|91.** | | |
| **II. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.** | | |
| O.-Z. **Titel VI. Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege.** | | |
| 35. Amtsgerichtsgebäude in Säckingen . . . . . | 82 870 | 30 |
| 36. Einrichtung der Gas- und Wasserleitung im Land- und Amtsgerichtsgebäude Mannheim . . . . . | 3 000 | — |
| 37. Beitrag zur Herstellung eines Verbindungswegs beim Amtsgerichtsgebäude in Pforzheim . . . . . | 4 490 | — |
| 38. Erweiterung des Amtsgefängnisses und Bauplatz für ein Amtsgerichtsgebäude in Karlsruhe . . . . . | 84 151 | 60 |
| 39. Neubau eines Amtsgefängnisses in Bonndorf . . . . . | 62 816 | 62 |
| 40. Erweiterung des Amtsgefängnisses in Freiburg, letzte Rate . . . . . | 3 852 | 85 |
| 41. Erweiterung der Diensträume des Amtsgerichts Wolfach . . . . . | 187 | 23 |
| | 241 368 | 60 |
| **Titel VII. Strafanstalten.** | | |
| 42. Männerzuchthaus Bruchsal: | | |
| a. Für den Anschluß an die städtische Wasserleitung . . . . . | 1 098 | 72 |
| b. Für die Herstellung eines gedeckten Holzschopfes im Anstaltshof . . . . . | 1 100 | — |
| 43. Landesgefängniß und Weiberstrafanstalt Bruchsal: | | |
| Kirchenbau . . . . . | 5 383 | 30 |
| 44. Landesgefängniß Freiburg: | | |
| Herstellung einer weiteren Aufseherwohnung . . . . . | 3 472 | 62 |
| 45. Landesgefängniß Mannheim: | | |
| Herstellung eines neuen Küchen-, Bäckerei- und Magazinsgebäudes . . . . . | 30 335 | 61 |
| | 41 390 | 25 |
| **Titel VIII. Kultus.** | | |
| 46. Aufbesserung gering besoldeter katholischer Kirchendiener . . . . . | 200 000 | — |
| 47. Aufbesserung gering besoldeter evangelischer Kirchendiener . . . . . | 200 000 | — |
| 48. Außerordentlicher Zuschuß zur Erhaltung des Diensteinkommens der evangelischen Pfarrer auf der im §. 3 des Gesetzes vom 25. August 1876 bestimmten Höhe | 50 000 | — |
| 49. Aufbesserung gering besoldeter Rabbiner . . . . . | 8 400 | — |
| | 458 400 | — |
| Uebertrag II. . . | 741 158 | 85 |



Digitized by Google

| D.-Z. | Betreff. | Betrag des Kreditrestes. M. | Pf. |
|---|---|---|---|
| | Uebertrag II. . . | 741 158 | 85 |
| | **Titel IX. Unterrichtswesen.** | | |
| | **a. Universität Heidelberg.** | | |
| 50. | Wegen Verlegung des botanischen Gartens . . . . . | 6 714 | 79 |
| 51. | Für Miethe von Unterrichtsräumen . . . . . | 2 000 | — |
| 52. | Zur Förderung des Studiums der Theologie durch Stipendien . . . . . | 3 150 | — |
| 53. | Verbesserung der Unterrichtsräume der medizinischen Klinik durch Bau eines Hörsaals und Nebenräume . . . . . | 37 118 | 18 |
| 54. | Erweiterung des chemischen Laboratoriums durch Anbau und Einrichtung einer Abtheilung für organische Chemie, sowie entsprechender Vorlesungsräume, I. Rate | 150 593 | 62 |
| 55. | Aufstellung einer elektrodynamischen Maschine für wissenschaftliche Untersuchungen im physikalischen Institut . . . . . | 8 000 | — |
| 56. | Außerordentliche Zuschüsse für akademische Institute . . . . . | 3 275 | 4 |
| | **b. Universität Freiburg.** | | |
| 57. | Neubau eines physikalisch-physiologischen Instituts, II. Rate . . . . . | 55 839 | 83 |
| 58. | Anbau eines (östlichen) Flügels an das neue Gebäude der chirurgischen Klinik . | 70 217 | 9 |
| 59. | Verbesserung der Dampfkesselanlage im chemischen Laboratorium . . . . . | 9 767 | 42 |
| 60. | Vergrößerung des Hörsaales im pathologischen Institut . . . . . | 3 074 | 34 |
| 61. | Herrichtung von Räumen für die medizinische Poliklinik . . . . . | 13 000 | — |
| 62. | Verbesserung der Abortanlagen im Universitätshauptgebäude und Anschluß desselben an die städtische Kanalisation . . . . . | 5 981 | 70 |
| 63. | Ergänzung der Ausstattung und des Lehrapparates verschiedener akademischer Institute . . . . . | 8 515 | 8 |
| | **c. Technische Hochschule.** | | |
| 64. | Erweiterung und Verbesserung der Einrichtung des chemischen Laboratoriums . | 16 371 | 60 |
| 65. | Einrichtung des physikalischen Instituts für den Unterricht in der Elektrotechnik, Verbesserung der Ausstattung des Instituts, insbesondere durch Aufstellung eines Gasmotors . . . . . | 6 077 | 73 |
| 66. | Ergänzung des Lehrmaterials . . . . . | 2 279 | 73 |
| | Uebertrag . . | 401 976 | 1. |
| | Uebertrag II. . . | 741 158 | 8 |

Digitized by Google

| | Betrag des Kreditrestes. | |
|---|---|---|
| | ℳ | ₰ |
| Uebertrag II. . . | 741 158 | 85 |
| **Titel IX. Unterrichtswesen.** | | |
| O.-Z. Uebertrag . . | 401 976 | 14 |
| c. Technische Hochschule. | | |
| 67. Größere bauliche Herstellungen in den Anstaltsgebäuden, insbesondere Abortanlage, Verbesserung der Abortgruben, Fenstererneuerung . . . . . | 1 429 | 84 |
| d. Mittel- und Volksschulen. | | |
| 68. Neubau eines Gebäudes für die Baugewerkeschule, II. Rate. . . . . | 121 301 | 8 |
| 69. Neubau eines Gymnasiums in Heidelberg, I. Rate . . . . . | 200 000 | — |
| 70. Ausführung der Kanalisation der Aborte des Gymnasiums zu Freiburg . . . | 3 500 | — |
| 71. Erbauung einer Turnhalle bei dem Lehrerseminar II. zu Karlsruhe . . . . . | 20 000 | — |
| 72. Anschaffung von Musikwerken für die Lehrerseminarien . . . . . | 4 750 | — |
| 73. Zur praktischen Ausbildung wissenschaftlich gebildeter Lehrer der Mittelschulen in den neueren Fremdsprachen . . . . . | 2 000 | — |
| 74. Zur Ausbildung von Lehrern für den Handfertigkeitsunterricht . . . . . | 570 | — |
| 75. Für Veranstaltungen und Unterstützungen zur Ausbildung von Lehrerinnen für den Volksschulunterricht . . . . . | 4 500 | — |
| 76. Zur Abhaltung von Uebungskursen für Zeichen- und Gewerbelehrer . . . . | 6 000 | — |
| | 766 027 | 6 |
| **Titel X. Wissenschaften und Künste.** | | |
| 77. Herstellung einer Zentralheizung im östlichen Flügel des Sammlungengebäudes (Naturalienkabinet) in Karlsruhe . . . . . | 16 940 | 73 |
| 78. Bauliche Verbesserungen im Sammlungengebäude in Karlsruhe . . . . . | 8 000 | — |
| 79. Ergänzung und Verbesserung des Aufbewahrungsmaterials für die Alterthumshalle und das Naturalienkabinet in Karlsruhe . . . . . | 406 | 25 |
| 80. Publikationen der vereinigten Sammlungen, der Hof- und Landesbibliothek und der Sternwarte . . . . . | 4 248 | 6 |
| 81. Staatliche Unterstützung zur Erhaltung und Restaurirung alter Baudenkmale . | 7 000 | — |
| 82. Sammlung badischer Volkstrachten und Hausgeräthe . . . . . | 3 476 | — |
| 83. Fortführung der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins . . . . . | 2 000 | — |
| 84. Fortführung der Inventarisation und Publikation der Kunstdenkmäler des Großherzogthums . . . . . | 5 562 | 58 |
| 85. Förderung der Arbeiten der badischen historischen Kommission . . . . . | 11 805 | 30 |
| | 59 438 | 92 |
| Summe II. . . | 1 566 624 | 83 |

| | Betreff. | Betrag des Kreditrestes. M. | Pf. |
|---|---|---|---|
| | **III. Ministerium des Innern.** | | |
| O.-Z. | **Titel IX. Bezirksverwaltung und Polizei.** | | |
| 86. | Staatsunterstützung für Kreisstraßen und Gemeindewege (§. 32 des Straßengesetzes) . . . . . | 195 882 | 85 |
| 87. | Staatsbeitrag an die Kreisverbände des Landes . . . . . | 160 000 | — |
| 88. | Beiträge an unbemittelte Gemeinden zu den Kosten von Wasserversorgungsanlagen . . . . . | 143 522 | — |
| 89. | Staatszuschuß an die Gemeindeverwaltungen zu den Kosten der Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden . . . . . | 68 832 | 75 |
| 90. | Neubau eines Amtsgebäudes in Konstanz . . . . . | 134 089 | 50 |
| 91. | „ „ „ „ Lörrach . . . . . | 112 295 | 50 |
| 92. | „ „ „ „ Weinheim . . . . . | 79 054 | 39 |
| 93. | Ankauf des Amtsgebäudes in Ueberlingen . . . . . | 2 942 | 30 |
| 94. | Instandsetzung der Außenseite des Amthauses in Freiburg . . . . . | 14 200 | — |
| 95. | Anschaffung von Instrumenten für die Lebensmittelprüfungsanstalt . . . . . | 1 745 | — |
| | | 912 564 | 29 |
| | **Titel X. Allgemeine Sicherheitspolizei.** | | |
| 96. | Kosten der Berittenmachung von sechs Gendarmen . . . . . | 4 860 | 87 |
| | **Titel XIII. Heil- und Pflegeanstalt Illenau.** | | |
| 97. | Für Herstellung zweier Krankenbaracken bei der Heil- und Pflegeanstalt Illenau | 27 157 | 57 |
| | **Titel XIV. Heil- und Pflegeanstalt bei Emmendingen.** | | |
| 98. | Errichtung einer Irren-, Heil- und Pflegeanstalt mit Ackerbaukolonie bei Emmendingen . . . . . | 372 136 | — |
| | **Titel XVI. Für Bearbeitung der Landesstatistik.** | | |
| 99. | Erhebung und Bearbeitung des Materials der Volkszählung von 1890 . . . | 16 898 | 93 |
| 100. | Für die geologische Landesaufnahme . . . . . | 34 085 | 28 |
| | | 50 984 | 21 |
| | **Titel XVII. Für Förderung der Gewerbe.** | | |
| 101. | Instandsetzung des Gebäudes der Landesgewerbehalle . . . . . | 31 544 | 59 |
| 102. | Erweiterung der Vorbildersammlung der Großherzoglichen Kunstgewerbeschule | 789 | 60 |
| | Uebertrag . . | 32 334 | 19 |
| | Uebertrag III. . . | 1 367 702 | 94 |

Digitized by Google

| Betreff. | Betrag des Kreditrestes. | |
|---|---|---|
| | ℳ. | ₰ |
| Uebertrag III. . . | 1 367 702 | 94 |
| O.-Z. Uebertrag . . | 32 334 | 19 |
| 103. Umzäunung der Kunstgewerbeschule, Wegeanlagen, Abortanlagen, Anschaffung von Gasdruckregulatoren und Anderes . . . . . | 12 931 | 30 |
| 104. Beitrag an die Gemeinde Furtwangen zur Erbauung eines Gebäudes für die Uhrmacherschule . . . . . | 50 000 | — |
| 105. Ergänzung der Einrichtung der Uhrmacherschule . . . . . | 5 548 | 56 |
| | 100 814 | 5 |
| **Titel XVIII. Für Förderung der Landwirthschaft.** | | |
| 106. Beihilfe zur Torfstrengewinnung . . . . . | 7 330 | 63 |
| 107. Bekämpfung ansteckender Thierkrankheiten . . . . . | 12 000 | — |
| 108. Bekämpfung der Reblausgefahr und anderer Rebkrankheiten . . . . . | 9 035 | 7 |
| 109. Für Tabak- und Hanfanbauversuche . . . . . | 6 195 | 16 |
| 110. Für Obstverwerthungs- und Brennereikurse . . . . . | 807 | 82 |
| 111. Für Herstellung einer Sammlung von Plänen landwirthschaftlicher Wohn- und Oekonomiegebäude . . . . . | 2 940 | — |
| 112. Herstellung einer Wasserleitung in den Versuchsfeldern der landwirthschaftlich-botanischen Versuchsanstalt . . . . . | 2 500 | — |
| | 40 808 | 68 |
| **Titel XIX. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.** | | |
| 113. Staatszuschuß zur Unterhaltung der Kreisstraßen . . . . . | 100 000 | — |
| 114. Verlegung der Murgthalstraße zwischen Hilpertsau und Gernsbach auf das rechte Murgufer . . . . . | 55 000 | — |
| 115. Neubau der Neckarbrücke in Mannheim . . . . . | 209 514 | 17 |
| 116. Zuschuß zum Bau der Rheinbrücke bei Hohenthengen—Kaiserstuhl . . . . | 18 400 | — |
| 117. Umbau der Biberbrücke bei Blumenfeld . . . . . | 24 576 | 84 |
| 118. Korrektion der Straße Waldshut—Neustadt . . . . . | 67 331 | 65 |
| 119. Korrektion der Straße Tauberbischofsheim—Großrinderfeld . . . . . | 73 200 | — |
| 120. Verbreiterung der Rohrbacher und Bergheimer Straße in Heidelberg . . . | 6 500 | — |
| 121. Für Ergänzung und Verstärkung der Rheindämme . . . . . | 22 000 | — |
| 122. Erweiterung des Fluthprofils bei Söllingen . . . . . | 19 269 | 9 |
| 123. Instandsetzung des Floßhafens in Mannheim . . . . . | 134 254 | 73 |
| Uebertrag . . | 730 046 | 48 |
| Uebertrag III. . . | 1 509 325 | 67 |

Digitized by Google

| Betreff. | Betrag des Kreditrestes. M. | Pf. |
|---|---|---|
| Uebertrag III. . . | 1 509 325 | 67 |
| Uebertrag . . | 730 046 | 48 |
| D.-Z. | | |
| 124. Umbau der Konstanzer Hafenanlagen . . . . . | 198 336 | 95 |
| 125. Erweiterung der Landungsstelle in Unteruhldingen . . . . . | 51 503 | 90 |
| 126. Untersuchung der Rheinstromverhältnisse . . . . . | 18 443 | 87 |
| 127. Tiefenmessungen und wissenschaftliche Untersuchungen des Bodensees . . . . | 2 500 | — |
| | 1 000 831 | 20 |
| Summe III. . . | 2 510 156 | 87 |
| **IV. Finanzministerium.** | | |
| **Titel III. Hochbauwesen.** | | |
| 128. Erweiterung des Dienstgebäudes des Finanzministeriums . . . . . | 39 729 | 54 |
| 129. Vergrößerung und Umbau des Dienstgebäudes Zähringerstraße Nr. 65 in Karlsruhe | 130 000 | — |
| | 169 729 | 54 |
| **Titel IV. Domänenverwaltung.** | | |
| Für den Grundstock. | | |
| 130. Für den Umbau des zu einem Palais Ihrer Königlichen Hoheiten des Erbgroßherzogs und der Erbgroßherzogin bestimmten sogenannten Schlößchens in Karlsruhe, II. Rate . . . . . | 200 000 | — |
| 131. Für Beschaffung eines Dienstgebäudes für die beiden Bezirksforsteien in Ettlingen (Mittelberg und Ettlingen) . . . . . | 60 000 | — |
| 132. Für Holzabfuhrwege . . . . . | 84 262 | 55 |
| | 344 262 | 55 |
| **Titel VI. Steuerverwaltung.** | | |
| 133. Neubau eines Obereinnehmereigebäudes in Achern . . . . . | 60 444 | 21 |
| 134. Neubau eines Obereinnehmereigebäudes in Donaueschingen . . . . . | 47 645 | 50 |
| 135. Neubau eines Obereinnehmerei- und Bezirksforsteigebäudes in Sinsheim . . | 77 487 | 64 |
| | 185 577 | 35 |
| **Titel VII. Zollverwaltung.** | | |
| 136. Hauptsteueramtsgebäude in Karlsruhe . . . . . | 255 000 | — |
| 137. Hauptsteueramtsgebäude in Konstanz. . . . . | 250 000 | — |
| 138. Hauptsteueramtsgebäude in Säckingen . . . . . | 39 000 | — |
| 139. Dienstwohnungsgebäude in Mannheim . . . . . | 178 873 | 17 |
| 140. Nebenzollamtsgebäude auf Station Leopoldshöhe . . . . . | 6 665 | 31 |
| 141. Nebenzollamtsgebäude in Unteruhldingen . . . . . | 15 200 | — |
| | 744 738 | 48 |
| Summe IV. . . | 1 444 307 | 92 |

Digitized by Google

| Betreff. | Betrag des Kreditrestes. M. | Pf. |
|---|---|---|
| **Wiederholung.** | | |
| Summe II. . . | 1 566 624 | 83 |
| „ III. . . | 2 510 156 | 87 |
| „ IV. . . | 1 444 307 | 92 |
| Summe b. Kreditreste aus der Etatsperiode 1890/91 . . . . . | 5 521 089 | 62 |
| Hierzu | | |
| Summe a. Kreditreste aus der Etatsperiode 1888/89 . . . . . | 858 405 | 44 |
| Summe A. Budgetmäßige Ausgaben . . | 6 379 495 | 6 |
| **B. Im Administrativwege verwilligte Kredite.** | | |
| a. Kreditreste aus der Etatsperiode 1888/89. | | |
| II. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts. | | |
| O.-B. Titel VI. **Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege.** | | |
| 142. Für den Amtsgerichtsneubau in Bretten . . . . . | 329 | 11 |
| IV. Finanzministerium. | | |
| Titel V. **Salinenverwaltung.** | | |
| 143. Zum Wiederaufbau der auf der Saline Rappenau abgebrannten Betriebsgebäude sowie für die Errichtung eines Anbaues zur Aufstellung einer Feinsalzpfanne daselbst . . . . . | 23 218 | 72 |
| Summe a. . . | 23 547 | 83 |
| b. Kreditreste aus der Etatsperiode 1890/91. | | |
| IV. Finanzministerium. | | |
| Titel VI. **Steuerverwaltung.** | | |
| 144. Instandsetzung und theilweise Erneuerung des Obereinnehmereigebäudes in Rastatt. . . . . | 15 400 | — |
| Summe B. Im Administrativweg verwilligte Ausgaben . . | 38 947 | 83 |
| Summe A. Budgetmäßige Ausgaben . . . . . | 6 379 495 | 6 |
| Summe der Ausgaben . . | 6 418 442 | 89 |



Digitized by Google

| D.-Z. | Betreff. | Betrag des Kreditrestes. M. | Pf. |
|---|---|---|---|
| | **Einnahmen.** | | |
| | a. Von der Etatsperiode 1888/89. | | |
| | III. Ministerium des Innern. | | |
| | 1. Beiträge der Gemeinden zu den Kosten der Straßenbauten nach §. 5 Ziffer 2 des Gesetzes vom 14. Januar 1868 beziehungsweise §. 17 des Gesetzes vom 14. Juni 1884 . . . . . | 30 000 | — |
| | IV. Finanzministerium. | | |
| | Titel I. Domänenverwaltung. | | |
| | 2. Ersatz der Grundstocksverwaltung für die unter Ordnungszahl 31/34 der Ausgabskredite bezeichneten Kosten . . . . . | 224 234 | 46 |
| | Summe a. Von der Etatsperiode 1888/89 . . | 254 234 | 46 |
| | b. Von der Etatsperiode 1890/91. | | |
| | II. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts. | | |
| | Titel III. Unterrichtswesen. | | |
| | 3. Erlös aus dem alten Universitätsgebäude in Freiburg . . . . . | 140 000 | — |
| | 4. Beitrag der Stadt Karlsruhe zu den Baukosten der Baugewerkeschule daselbst . | 30 000 | — |
| | Summe II. . . | 170 000 | — |
| | III. Ministerium des Innern. | | |
| | Titel X. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues. | | |
| | 5. Beiträge der Gemeinden zu den Kosten der Straßenbauten nach §. 17 des Gesetzes vom 14. Juni 1884 . . . . . | 229 722 | 58 |
| | 6. Beiträge der Rheinuferstaaten zu den Kosten der Untersuchung der Rheinstromverhältnisse . . . . . | 11 632 | 42 |
| | 7. Sonstige Einnahmen . . . . . | 1 461 | 45 |
| | Summe III. . . | 242 816 | 45 |

Digitized by Google

| Betreff. | Betrag des Kreditrestes. M. | Pf. |
|---|---|---|
| **IV. Finanzministerium.** | | |
| **Titel I. Domänenverwaltung.** | | |
| O.-Z. 8. Ersatz der Grundstocksverwaltung für die unter Ordnungszahl 130/132 der Ausgabskredite bezeichneten Kosten . . . . . | 344 262 | 55 |
| **Titel VI. Allgemeine Kassenverwaltung.** | | |
| 9. Einnahmen von der vormaligen badischen Militärverwaltung und zwar Ersatz an Kasernenbaukosten . . . . . | 45 474 | — |
| Summe IV. . . | 389 736 | 55 |
| Hiezu „ II. . . | 170 000 | — |
| „ III. . . | 242 816 | 45 |
| Summe b. Von der Etatsperiode 1890/91 . . | 802 553 | — |
| Hiezu „ a. „ „ „ 1888/89 . . | 254 234 | 46 |
| Summe der Einnahmen . . | 1 056 787 | 46 |
| **Vergleichung.** | | |
| Kreditreste von außerordentlichen Ausgaben . . . . . | 6 418 442 | 89 |
| Reste von außerordentlichen Einnahmen . . . . . | 1 056 787 | 46 |
| Es bleiben daher noch zu decken . . . . . | 5 361 655 | 43 |



Digitized by Google

**Beilage Nr. 3.**

# Voranschlag

## des umlaufenden Betriebsfonds des allgemeinen Staatshaushalts für 1892 und 1893.

| Ord.-Zahl. | Verwaltungszweige. | Aktiven. | | | | Passiven. | Rest der Aktiven. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Geldvorrath. | Naturalvorräthe. | Aktivreste. | Summe. | | |
| | | ℳ. | ℳ. | ℳ. | ℳ. | ℳ. | ℳ. |
| | **A. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.** | | | | | | |
| 1. | Justizverwaltung . . | | — | 182 100 | | 10 200 | |
| 2. | Strafanstalten . . . | | 215 200 | 67 200 | | 800 | |
| | | | 215 200 | 249 300 | | 11 000 | |
| | **B. Ministerium des Innern.** | | | | | | |
| 3. | Bezirksverwaltung und Polizei . . . . . | | — | 91 100 | | 5 100 | |
| 4. | Heil- und Pflegeanstalten | | 128 200 | 25 300 | | 30 700 | |
| 5. | Polizeiliches Arbeitshaus | | 20 000 | 2 100 | | 200 | |
| 6. | Gewerbe, Landwirthschaft und Statistik . | | — | 74 200 | | 8 200 | |
| 7. | Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues | | 31 200 | 57 200 | | 2 300 | |
| | | | 179 400 | 249 900 | | 46 500 | |
| | **C. Finanzministerium.** | | | | | | |
| 8. | Domänenverwaltung . | | 147 800 | 2 067 500 | | 165 900 | |
| 9. | Salinenverwaltung . . | | 29 300 | 683 400 | | 461 300 | |
| 10. | Steuerverwaltung . . | | — | 354 900 | | 2 042 200 | |
| 11. | Zollverwaltung . . . | | — | 35 100 | | 205 000 | |
| 12. | Generalstaatskasse . . *) Münzverwaltung. | | *) 12 000 | 3 175 000 | | 590 100 | |
| | | | 189 100 | 6 315 900 | | 3 464 500 | |
| 13. | D. Oberrechnungskammer | | — | 300 | | — | |
| | Im Ganzen . . . | 2 575 000 | 583 700 | 6 815 400 | 9 974 100 | 3 522 000 | 6 452 100**) |

**) Statt dieser Summe wird zur Bilanzirung des Etats der Betrag von 6 451 572 ℳ 22 ₰ in das Finanzgesetz eingestellt.

Digitized by Google

**Beilage Nr. 4.**

# Ausgeschiedene Verwaltungszweige.

# Zusammenstellung

## der Spezial-Budgets für 1892 und 1893.

| | | Ordentlicher Etat. | | Außerordentlicher Etat. |
|---|---|---|---|---|
| | | 1892. | 1893. | |
| | | ℳ. | ℳ. | ℳ. |
| | **Ausgabe.** | | | |
| | **I. Eisenbahnbetriebsverwaltung.** | | | |
| | **1. Eigentlicher Betrieb.** | | | |
| Titel | I. Gehalt und Wohnungsgeld der etatmäßigen Beamten | 6 668 080 | 6 790 620 | — |
| „ | II. Andere persönliche Ausgaben . . . . . | 6 703 795 | 6 738 995 | — |
| „ | III. Allgemeine sachliche Ausgaben . . . . . | 1 341 600 | 1 355 600 | — |
| „ | IV. Kosten der Unterhaltung der Bahnanlagen . . . . | 2 954 750 | 2 796 750 | — |
| „ | V. Kosten des Bahntransports . . . . . | 6 378 350 | 6 378 350 | — |
| „ | VI. Kosten der Erneuerung bestimmter Gegenstände . . . | 3 914 500 | 3 914 500 | — |
| „ | VII. Kosten für erhebliche Ergänzungen, Erweiterungen und Verbesserungen . . . . . | 973 500 | 973 500 | — |
| „ | VIII. Kosten für Benützung fremder Bahnanlagen und für Dienstleistungen fremder Bahnverwaltungen . . . . | 990 680 | 1 003 120 | — |
| „ | IX. Kosten für Benützung fremder Betriebsmittel . . . | 1 170 000 | 1 170 000 | — |
| | Summe I. 1 . . | 31 095 255 | 31 121 435 | — |
| | **1 a. Werkstättenbetrieb.** | | | |
| Titel | I. Gehalt und Wohnungsgeld der etatmäßigen Beamten | 204 250 | 208 400 | — |
| „ | II. Andere persönliche Ausgaben . . . . . | 2 373 060 | 2 379 560 | — |
| „ | III. Sachliche Ausgaben . . . . . | 2 716 380 | 2 716 380 | — |
| | Summe I. 1 a. . . | 5 293 690 | 5 304 340 | — |
| | 1 b. Magazins- (Betriebsmaterialien-) Verwaltung . . | 9 834 470 | 9 834 470 | — |
| | Hiezu Summe I. 1 . . | 31 095 255 | 31 121 435 | — |
| | „ „ I. 1 a. . . | 5 293 690 | 5 304 340 | — |
| | Summe I. . . | 46 223 415 | 46 260 245 | — |

Digitized by Google

| | | Ordentlicher Etat. | | Außerordentlicher Etat. |
|---|---|---|---|---|
| | | 1892. | 1893. | |
| | | ℳ. | ℳ. | ℳ. |
| | **II. Bodenseedampfschifffahrts-Verwaltung.** | | | |
| Titel | I. Gehalt und Wohnungsgeld der etatmäßigen Beamten | 79 490 | 81 340 | — |
| „ | II. Andere persönliche Ausgaben . . . . . | 73 100 | 73 100 | — |
| „ | III. Allgemeine sachliche Ausgaben . . . . . | 4 640 | 4 640 | — |
| „ | IV. Bauliche Unterhaltung der Anlagen auf dem Lande . | 5 650 | 5 650 | — |
| „ | V. Bauliche Unterhaltung der Schiffe nebst Zubehör . . | 63 000 | 63 000 | — |
| „ | VI. Schifffahrt und Transport . . . . . | 104 500 | 104 500 | — |
| | Summe II. . . | 330 380 | 332 230 | — |
| | **III. Eisenbahnbauverwaltung.** | | | |
| | **A. Badisches Bahnnetz.** | | | |
| Titel | I. Stationen . . . . . | — | — | 5 956 800 |
| „ | II. Transportmaterial . . . . . | — | — | 3 897 000 |
| „ | III. Neue Bahnen . . . . . | — | — | 1 069 000 |
| „ | IV. Lasten und Verwaltungskosten . . . . . | — | — | 281 000 |
| | | — | — | 11 203 800 |
| | B. Main-Neckar-Eisenbahn . . . . . | — | — | 144 000 |
| | Summe III. . . | — | — | 11 347 800 |
| | **IV. Eisenbahnschuldentilgungskasse.** | | | |
| Titel | I. Verwaltungsaufwand . . . . . | 59 781 | 60 351 | — |
| „ | II. Passivzinsen . . . . . | 13 705 144 | 14 054 180 | — |
| „ | III. Planmäßige Schuldentilgung . . . . . | 4 371 464 | 4 316 608 | — |
| „ | IV. Rückerstattung von Vorschüssen an die Amortisationskasse | 4 059 000 | — | — |
| „ | V. Bauaufwand . . . . . | 8 000 000 | 8 172 976 | — |
| „ | VI. Rabatt . . . . . | — | — | — |
| „ | VII. Kassen- und sonstige Aktivbestände . . . . . | 7 527 473 | 6 830 774 | — |
| | Summe IV. . . | 37 722 862 | 33 434 889 | — |
| | **V. Badanstaltenverwaltung** . . . . . | 263 103 | 274 284 | 622 894 |

Digitized by Google

| | | Ordentlicher Etat. | | Außerordentlicher Etat. |
|---|---|---|---|---|
| | | 1892. | 1893. | |
| | | ℳ. | ℳ. | ℳ. |
| | **Einnahme.** | | | |
| | **I. Eisenbahnbetriebsverwaltung.** | | | |
| | **1. Eigentlicher Betrieb.** | | | |
| Titel | I. Aus dem Personen- und Gepäckverkehr . . . . . | 15 730 700 | 15 800 700 | — |
| „ | II. Aus dem Güterverkehr . . . . . | 25 671 900 | 25 624 400 | — |
| „ | III. Vergütung für Benützung von Bahnanlagen ꝛc. durch andere Bahnverwaltungen . . . . . | 541 400 | 541 400 | — |
| „ | IV. Vergütung für Ueberlassung von Betriebsmitteln . . | 912 000 | 912 000 | — |
| „ | V. Erträge aus Veräußerungen . . . . . | 1 053 600 | 1 053 600 | — |
| „ | VI. Verschiedene und zufällige Einnahmen . . . . . | 781 485 | 781 485 | — |
| | Summe I 1. . . | 44 691 085 | 44 713 585 | — |
| | 1 a. Werkstättenbetrieb . . . . . | 5 293 690 | 5 304 340 | — |
| | 1 b. Magazins- (Betriebsmaterialien-) Verwaltung . . . | 9 834 470 | 9 834 470 | — |
| | Summe I. . . | 59 819 245 | 59 852 395 | — |
| | **II. Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung.** | | | |
| Titel | I. Transportgefälle . . . . . | 320 000 | 322 000 | — |
| „ | II. Sonstige Einnahmen . . . . . | 1 600 | 1 600 | — |
| | Summe II. . . | 321 600 | 323 600 | — |
| | **III. Eisenbahnbauverwaltung** . . . . . | — | — | 143 800 |
| | **IV. Antheil am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn** . . . . . | 653 896 | 713 896 | — |

Digitized by Google

| | Ordentlicher Etat. | | Außerordentlicher Etat. |
|---|---|---|---|
| | 1892. | 1893. | |
| | ℳ. | ℳ. | ℳ. |
| **V. Eisenbahnschuldentilgungskasse.** | | | |
| Titel I. Kassenvorrath . . . . . | 122 164 | 127 473 | — |
| „ II. Aktiven . . . . . | 10 719 752 | 7 400 000 | — |
| „ III. Aktivzinsen . . . . . | 150 000 | 150 000 | — |
| „ IV. Dotationen . . . . . | 18 490 946 | 18 547 416 | — |
| „ V. Agio auf Anlehen . . . . . | 240 000 | 210 000 | — |
| „ VI. Schuldenaufnahme . . . . . | 8 000 000 | 7 000 000 | — |
| Summe V. . . | 37 722 862 | 33 434 889 | — |
| **VI. Badanstaltenverwaltung** . . . . . | 263 240 | 274 458 | 28 000 |

Digitized by Google

# Budget

über den umlaufenden Betriebsfond der Eisenbahnbetriebsverwaltung einschließlich der Werkstätten- und Magazinsverwaltung, sowie der Bodensee-Dampfschifffahrt für 1892 und 1893.

| | Aktiven. | | | | Passivreste. | Der Aktiven | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Geldvorräthe. | Naturalvorräthe. | Aktivreste. | Zusammen. | | mehr. | weniger. |
| | ℳ. | ℳ. | ℳ. | ℳ. | ℳ. | ℳ. | ℳ. |
| Eisenbahnbetrieb . | 177 000 | — | 2 706 000 | 2 883 000 | 2 998 000 | — | 115 000 |
| Eisenbahnwerkstätten . . . . | — | 524 000 | 700 | 524 700 | 500 | 524 200 | — |
| Eisenbahnmagazine . . . . . | — | 4 624 000 | 400 | 4 624 400 | 1 000 | 4 623 400 | — |
| Dampfschifffahrt . | — | — | 2 300 | 2 300 | — | 2 300 | — |
| Summe . | 177 000 | 5 148 000 | 2 709 400 | 8 034 400 | 2 999 500 | 5 149 900 | 115 000 |
| ab . . . . | — | — | — | — | — | 115 000 | |
| Mehr der Aktiven | — | — | — | — | — | 5 034 900 | |

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.



Digitized by Google

# Nr. XIV.

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

## für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Freitag den 3. Juni 1892.

Inhalt.

**Gesetz:** die Ergänzung der Gehaltsordnung betreffend.
**Landesherrliche Verordnung:** die Beaufsichtigung und Leitung des gewerblichen Unterrichtswesens im Großherzogthum betreffend.
**Verordnungen** des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Gerichtskostenordnung betreffend; das Gesetz über den Elementarunterricht betreffend.

## Gesetz.

(Vom 28. Mai 1892.)

Die Ergänzung der Gehaltsordnung betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,**
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Einziger Artikel.

Nachstehende Bestimmungen des Gehaltstarifs (Anlage zu §. 1 der Gehaltsordnung vom 24. Juli 1888, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 450, ergänzt durch das Gesetz vom 11. Juni 1890, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 285) erhalten die beigesetzte veränderte Fassung:

| Ord. Zahl. | | Anfangsgehalt. | Höchster Gehalt. | Frist für die Anfangszulage. | Betrag der Anfangszulage. | Frist für die ordentlichen Zulagen. | Betrag der ordentlichen Zulagen. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Abtheilung B. | M. | M. | Jahre. | M. | Jahre. | M. | |
| 5. | . . . . . | | | | | | | |
| | Vorstand der Sternwarte . | | | | | | | |
| | Vorstand der vereinigten Sammlungen und Konservator . . . . . | — | — | — | — | — | — | |



Digitized by Google

| Ord.-Zahl. | | Anfangsgehalt. | Höchster Gehalt | Frist für die Anfangszulage. | Betrag der Anfangszulage. | Frist für die ordentlichen Zulagen. | Betrag der ordentlichen Zulagen. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | ℳ. | ℳ | Jahre. | ℳ. | Jahre. | ℳ. | |
| | **Abtheilung C.** | | | | | | | |
| 7. | . . . . . | | | | | | | |
| | . . . . . | | | | | | | |
| | Direktoren und Vorstände der sieben- und sechsklassigen Mittelschulen, des Lehrerinnenseminars, der Turnlehrerbildungsanstalt . . | — | 5000 | — | — | 3 | 400 | |
| | Gewerbeschulinspektoren | | | | | | | |
| | **Abtheilung D.** | | | | | | | |
| 5. | Professoren der Baugewerkeschule, der Kunstgewerbeschulen . . . . . | | | | | | | |
| | Vorstand der landwirthschaftlich-chemischen Versuchsanstalt. . . . | — | 5000 | — | — | 3 | 400 | |
| | Vorstand der Landesgewerbehalle . . . . . | | | | | | | |
| | Vorstand der Uhrmacherschule | | | | | | | |
| | Landesgeologen . . . . . | | | | | | | |
| | Bergmeister. . . . . | | | | | | | |
| | **Abtheilung E.** | | | | | | | |
| 3. | . . . . . | | | | | | | |
| | Bureauvorsteher bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen, bei der Direktion der Main-Neckarbahn und bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues . . . | 2000 | 4200 | 2 | 400 | 3 | 400 | |

Digitized by Google

| Ord.-Zahl. | | Anfangsgehalt. | Höchster Gehalt. | Frist für die Anfangszulage. | Betrag der Anfangszulage. | Frist für die ordentlichen Zulagen. | Betrag der ordentlichen Zulagen. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | ℳ. | ℳ. | Jahre. | ℳ | Jahre. | ℳ. | |
| 3. | Meteorologe beim Zentralbureau für Meteorologie und Hydrographie . . . . . | 2 000 | 4 200 | 2 | 400 | 3 | 400 | |
| | Chemiker an der chemisch-technischen Prüfungs- und Versuchsanstalt, Obergeometer der Technischen Hochschule . . . . . | | | | | | | |
| | . . . . . | | | | | | | Zu O.-Z. 5. |
| 5. | Landständische Archivare . . | | | | | | | Der Kassier bei der Versicherungsanstalt Baden kann mit Zustimmung des Anstaltsvorstandes nach Abth. D O.-Z. 1 vorrücken. |
| | Zahlmeister, Kassiere und Kontroleure bei Zentralkassen, auch bei der Beamtenwittwenkasse, sowie bei der Versicherungsanstalt Baden . . . | 2 000 | 4 100 | 2 | 400 | 3 | 400 | |
| | **Abtheilung F.** | | | | | | | |
| 4. | Sekretäre und Revisoren bei den Gerichtshöfen, den Kollegialmittelstellen, dem Generallandesarchiv, dem Verwaltungsrath der Generalbrandkasse, dem Statistischen Bureau, der Amortisationskasse, der Versicherungsanstalt Baden . | 2 000 | 3 600 | 2 | 300 | 3 | 350 | |
| | Registratoren und Expeditoren bei Ministerien, der Oberrechnungskammer, dem Geheimen Kabinet, den im vorhergehenden Absatz genannten Behörden . . . | | | | | | | |

| Ord.-Zahl. | | Anfangsgehalt. | Höchster Gehalt. | Frist für die Anfangszulage. | Betrag der Anfangszulage. | Frist für die ordentlichen Zulagen. | Betrag der ordentlichen Zulagen. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | ℳ | ℳ | Jahre. | ℳ | Jahre. | ℳ | |
| 4. | Steuerinspektor . . . . . | | | | | | | |
| | Oberbuchhalter bei Zentralkassen, auch bei den Zentralanstalten der Eisenbahnverwaltung, bei der Versicherungsanstalt Baden | 2000 | 3600 | 2 | 300 | 3 | 350 | |
| | Rechner der Technischen Hochschule . . . . . | | | | | | | |
| 7. | Obergrenzkontroleure . . . | | | | | | | |
| | Oberbuchhalter (Kassiere, Oberkontroleure) der Bezirksfinanzverwaltung . . . . . | 1900 | 3300 | 2 | 300 | 3 | 250 | |
| | Revisoren bei Bezirksämtern . . . . . | | | | | | | |
| | **Abtheilung G.** | | | | | | | |
| 2. | . . . . . | | | | | | | |
| | Wissenschaftlich gebildete Assistenten bei der landwirthschaftlich-botanischen und landwirthschaftlich-chemischen Versuchsanstalt, bei dem Zentralbureau für Meteorologie und Hydrographie und bei ähnlichen Anstalten | 1800 | 3600 | 2 | 300 | 3 | 200 | |
| | **Abtheilung H.** | | | | | | | |
| 3. | Sekretariats- und Revisionsassistenten (Revidenten) bei Kollegialmittelstellen, dem Statistischen Bureau, der Versicherungsanstalt Baden . . . . . | 1400 | 2600 | 2 | 200 | 3 | 200 | |

| Ord.-Zahl. | | Anfangsgehalt. | Höchster Gehalt | Frist für die Anfangszulage. | Betrag der Anfangszulage. | Frist für die ordentlichen Zulagen. | Betrag der ordentlichen Zulagen. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | ℳ | ℳ | Jahre. | ℳ | Jahre. | ℳ | |
| | Betriebssekretäre und Assistenten der Zentralverwaltung bei der Eisenbahnverwaltung, auch Revisoren II. Klasse bei der Main-Neckarbahn . . . . . | | | | | | | |
| | Buchhalter bei Zentralkassen und bei der Versicherungsanstalt Baden . | 1400 | 2600 | 2 | 200 | 3 | 200 | |
| | Assistenten der Zentralverwaltung bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues . . . . | | | | | | | |
| 4. | . . . . . | | | | | | | |
| | Sekretariatsassistenten bei Landgerichten und Staatsanwaltschaften . . . . | | | | | | | |
| | Registratur- und Expeditur-assistenten bei Landgerichten, dem Generallandesarchiv, dem Verwaltungsrath der Generalbrandkasse und jenem der Beamtenwittwenkasse, sowie bei der Versicherungsanstalt Baden | 1400 | 2600 | 2 | 200 | 3 | 150 | |
| | Sekretäre bei Hochschulen und deren Anstalten . . . . | | | | | | | |
| | . . . . . | | | | | | | |
| 8. | Verwaltungsassistenten bei den Zentralkassen, den Staatsanstaltenverwaltungen . . | 1400 | 2000 | 2 | 100 | 3 | 100 | |
| | (Amortisationskasse fällt weg.) | | | | | | | |

Digitized by Google

| Ord.-Zahl. | | Anfangsgehalt. | Höchster Gehalt. | Frist für die Anfangs-Zulage. | Betrag der Anfangs-Zulage. | Frist für die ordentlichen Zulagen. | Betrag der ordentlichen Zulagen. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | ℳ | ℳ | Jahre. | ℳ | Jahre. | ℳ | |
| 9. | Aktuare bei Universitäten . Expeditions- und Bureauassistenten bei der Eisenbahn- und Dampfschifffahrts-, sowie bei der Wasser- und Straßenbauverwaltung . . . . . Telegraphisten . . . . . | 1300 | 2000 | 2 | 200 | 3 | 150 | Zu O.-Z. 8. In diese Kategorie gelangen nur Beamte, welche mindestens die Prüfung als Finanz- oder Eisenbahnassistent bestanden haben oder als Aktuare etatmäßig angestellt waren. |
| | . . . . . | | | | | | | |
| 13. | Expeditions- und Telegraphengehilfinnen. . | 1100 | 1500 | 3 | 100 | 3 | 100 | |
| | **Abtheilung K.** | | | | | | | |
| 2. | Kanzleiassistenten bei Kollegialmittelstellen, Landgerichten, Zentralkassen, der Versicherungsanstalt Baden . . . . . Verwaltungsgehilfen . . . | 1200 | 1800 | 2 | 150 | 4 | 150 | |
| 10. | . . . . . Gärtner an Hochschulen . . Kanzleidiener bei den Ministerien, der Oberrechnungskammer, dem Oberlandesgericht, dem Verwaltungsgerichtshof, Geheimen Kabinet, den Kollegialmittelstellen, der Baudirektion, dem Generallandesarchiv, der Versicherungsanstalt Baden, Diener der Ständekammern . . . . | 1000 | 1450 | 3 | 150 | 5 | 150 | Zu O.-Z. 10. b. Daneben bei Kanzleidienern, Dienern der Ständekammern, Kassendienern und Gefangenwärtern Naturallieferung freier Dienstkleidung. |
| | . . . . . | | | | | | | |

Digitized by Google

| Ord.-Zahl. | | Anfangsgehalt. | Höchster Gehalt. | Frist für die Anfangszulage. | Betrag der Anfangszulage. | Frist für die ordentlichen Zulagen. | Betrag der ordentlichen Zulagen. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | ℳ. | ℳ. | Jahre. | ℳ | Jahre. | ℳ. | |
| 10. | Kassendiener bei den Zentralkassen und der Versicherungsanstalt Baden . Pedelle an Hochschulen . . . . . | 1 000 | 1 450 | 3 | 150 | 5 | 150 | |
| 11. | Badwärter, Kassiererinnen, Weißzeugbeschließerinnen, Badaufseherinnen bei der Badanstaltenverwaltung | 1 200 | 1 400 | 3 | 150 | 4 | 100 | Z. O.-Z. 11. Den Beamten der Badanstaltenverwaltung wird der Werthanschlag des wandelbaren Einkommens auf den Gehalt in Anrechnung gebracht. |
| 14. | Kanzleidiener bei Landgerichten und Staatsanwaltschaften . . . . Diener bei der Landesgewerbehalle und den Kunstgewerbeschulen . . . . | 950 | 1 350 | 3 | 120 | 5 | 120 | Zu O.-Z. 14. Den Kanzleidienern der Landgerichte und Staatsanwaltschaften daneben Naturallieferung freier Dienstkleidung; auch wird . . . . . (wie bisher). |
| 20. | Oberaufseherinnen beim polizeilichen Arbeitshaus und bei den Weiberstrafanstalten, Wirthschafterin bei der Obstbauschule . . . . | 800 | 1 250 | 3 | 100 | 5 | 150 | |

Gegeben zu Schloß Baden, den 28. Mai 1892.

# Friedrich.

Ellstätter.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Bauer.

# Landesherrliche Verordnung.

(Vom 1. März 1892.)

Die Beaufsichtigung und Leitung des gewerblichen Unterrichtswesens im Großherzogthum betreffend.

## Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir unter Aufhebung Unserer Verordnung vom 10. Juni 1863 (Regierungsblatt Nr. XXVII.), sowie derjenigen vom 30. Juni 1870 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLVII.), soweit sich dieselbe auf das Gewerbeschulwesen bezieht, beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Zur Beaufsichtigung und Leitung des gewerblichen Schul- und Unterrichtswesens wird eine Zentralmittelbehörde errichtet, in der jeweils ein Mitglied des Ministeriums des Innern den Vorsitz führt. Dieselbe ist dem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts unmittelbar untergeordnet und führt den Namen „Gewerbeschulrath".

§. 2.

Zum Wirkungskreise des Gewerbeschulraths gehört demnach insbesondere:

1. die Sorge für die Vollziehung der auf das gewerbliche Unterrichtswesen bezüglichen Gesetze und Verordnungen, die Ertheilung der hierzu nöthigen Instruktionen und Verfügungen, sowie die Berathung und Entwerfung neuer allgemeiner Anordnungen auf diesem Gebiet;
2. die Beaufsichtigung und Leitung der gewerblichen Unterrichtsanstalten — gewerbliche Fortbildungsschulen, Gewerbeschulen, Kunstgewerbeschulen, Baugewerkeschule, Uhrmacher- und andere Fachschulen — und zwar namentlich:
   a. die Genehmigung der Schulgeldtarife, der Lehr- und Stundenpläne, sowie der Anschaffung der Hilfsmittel des Unterrichts,
   b. die Prüfung und Verbescheidung der jährlichen Berichte der Schulvorstände über den Zustand der Schulen und die Anordnung von periodischen Visitationen derselben durch Mitglieder des Gewerbeschulraths;
3. die Anordnung der Prüfung der Gewerbeschul- und Zeichenlehrerkandidaten;
4. die Stellung von Anträgen auf Anstellung, Versetzung, Zuruhesetzung und Entlassung von Lehrern an den gewerblichen Bildungsanstalten, sowie die Dienstpolizei über diese Lehrer und das Hilfspersonal, soweit die Zuständigkeit hierzu nicht durch anderweite Verordnung abweichend geregelt ist;
5. die Aufsicht und Verwaltung der Fonds und Kassen der gewerblichen Unterrichtsanstalten, sowie die Abhör der Rechnung derselben, soweit diese nicht den Bezirksämtern (Gewerbeschulkassen) oder der Oberrechnungskammer (Zentralkasse für Gewerbe, Landwirthschaft und Statistik) obliegt;

Digitized by Google

6. die Verleihung jener Stipendien und Unterstützungsgelder, welche für die ihm unterstehenden Lehranstalten gestiftet oder bestimmt sind, sofern nicht von den Stiftern etwas Anderes verfügt ist.

§. 3.

Dem Gewerbeschulrath wird zur Erledigung der ihm obliegenden Geschäfte die erforderliche Zahl von ordentlichen Mitgliedern und das nöthige Revisions- und Kanzleipersonal zugetheilt.

Unter den ordentlichen Mitgliedern soll stets mindestens ein Mitglied des Oberschulraths sein.

§. 4.

Außerdem werden dem Gewerbeschulrath im Unterrichts- oder Gewerbewesen erfahrene Persönlichkeiten als außerordentliche Mitglieder beigegeben.

Dieselben werden jeweils auf die Dauer von 3 Jahren ernannt und haben, wenn sie zur Berathung beigezogen werden, die gleichen Befugnisse wie die ständigen Mitglieder des Gewerbeschulraths.

§. 5.

Die außerordentlichen Mitglieder des Gewerbeschulraths sind namentlich beizuziehen:

1. zur Berathung organisatorischer Fragen aus dem Gebiete des gewerblichen Unterrichts,
2. bei erheblichen Aenderungen des Lehrplans gewerblicher Bildungsanstalten,
3. zur Visitation einzelner dieser Anstalten.

Soweit dies in einzelnen Fällen nöthig sein sollte, ist der Gewerbeschulrath befugt, auch andere Sachverständige beizuziehen.

§. 6.

Im Einverständniß mit dem Ministerium des Innern werden allgemeine, das gewerbliche Unterrichtswesen betreffende Anordnungen getroffen, die Mitglieder des Gewerbeschulraths, die Vorstände der Kunstgewerbeschulen und Fachschulen ernannt, der Staatsvoranschlag für das gewerbliche Unterrichtswesen festgestellt.

§. 7.

Unser Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts und Unser Ministerium des Innern sind mit dem Vollzuge und der Ausführung des Weiteren beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 1. März 1892.

# Friedrich.

Nokk. Eisenlohr.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Waltz.

Digitized by Google

# Verordnung.

(Vom 13. Mai 1892.)

Die Gerichtskostenordnung betreffend.

In Abänderung des §. 14 Ziffer 2 der Gerichtskostenordnung vom 2. Januar 1890 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 1) wird verordnet:

Artikel 1.

Ziffer 2 des §. 14 der Gerichtskostenordnung erhält folgende Fassung:

Die Anweisungen auf die Steuereinnehmerei sind nach dem angeschlossenen Formular 5 und zwar in Strafsachen auf weißes, mit einem 1 Zentimeter breiten rothen Streifen am rechten Rande versehenes, in anderen Angelegenheiten auf weißes Papier auszustellen.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft, jedoch sind die vorhandenen älteren Anweisungsformulare thunlichst aufzubrauchen.

Karlsruhe, den 13. Mai 1892.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
Nokk.

Vdt. Schwoerer.

# Verordnung.

(Vom 17. Mai 1892.)

Das Gesetz über den Elementarunterricht betreffend.

Im Einverständniß mit Großherzoglichem Ministerium des Innern und Großherzoglichem Ministerium der Finanzen wird hinsichtlich der Zahlung der Beiträge, welche die Schulgemeinden gemäß §. 52 des Elementarunterrichtsgesetzes an die Staatskasse zu entrichten haben, verordnet, was folgt:

1. Die Gemeindebeiträge zu den Gehalten und Vergütungen der Volksschullehrer und die Beiträge an Schulgeld (§. 52 Ziffer 1 und 2 des Gesetzes) sind von den Gemeinden in vierteljährlichen Beträgen je auf 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember unmittelbar an die Großherzogliche Amtskasse des betreffenden Bezirks zu zahlen.

2. Bezieht eine Gemeinde einen Staatsbeitrag zum Schulaufwand (§§. 73 und ff. des Gesetzes), so kommt derselbe an den unter Ziffer 1 erwähnten Beiträgen in Abzug und ist nur der Rest auf die obengenannten Termine einzuzahlen.

Digitized by Google

Ein etwaiger Ueberschuß des Staatsbeitrages über die Gemeindebeiträge wird der Gemeinde gleichfalls in Vierteljahrsbeträgen baar verabfolgt.

3. Das Ergebniß der Festsetzung der Gemeindebeiträge und der Staatsbeiträge an die Gemeinden wird den letztern von dem Großherzoglichen Oberschulrath durch Vermittelung der betreffenden Bezirksämter eröffnet unter Bezeichnung des an die Großherzogliche Amtskasse zu zahlenden Betrages und der bezüglichen Zahlungstermine.

4. Die Zahlung der Gemeindebeiträge hat auf die oben bestimmten Termine jeweils ohne besondere Anforderung der mit der Erhebung derselben beauftragten Großherzoglichen Amtskasse zu erfolgen.

Karlsruhe, den 17. Mai 1892.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

**Nokk.**

Vdt. Dr. Grosch.

---

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Digitized by Google

Nr. XV. 271

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
## für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 11. Juni 1892.

Inhalt.

**Gesetz:** die Abänderung des Weinsteuergesetzes betreffend.
**Verordnungen** und **Bekanntmachung:** des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Errichtung einer zweiten Kammer für Handelssachen beim Landgerichte Mannheim betreffend; die Besetzung der Kammern für Handelssachen betreffend; des Ministeriums der Finanzen: den Vollzug des Gesetzes vom 7. Juni d. J. über die Abänderung des Weinsteuergesetzes betreffend; den Gepäcktarif auf den Großherzoglichen Staatsbahnen betreffend.
Berichtigung.

## Gesetz.

(Vom 7. Juni 1892.)

Die Abänderung des Weinsteuergesetzes betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,**
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Das Weinsteuergesetz vom 19. Mai 1882 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 137) erleidet mit Wirkung vom Tage der Verkündigung die nachstehenden Aenderungen:

1. Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:
   a. die Verbringung von Wein (auch Wein mit Trestern oder Beeren, ausgenommen jedoch die gestampften oder gequetschten Trauben mit den Trestern, die gegen Entrichtung des tarifmäßigen Eingangszolles eingegangen sind) in ein Gebäude oder in einen umschlossenen Raum;
2. Artikel 28 Absatz 1 Ziffer 3 ist aufgehoben.

Gegeben zu Karlsruhe, den 7. Juni 1892.

**Friedrich.**

Ellstätter.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Bauer.



Digitized by Google

# Verordnung.

(Vom 8. Juni 1892.)

Die Errichtung einer zweiten Kammer für Handelssachen beim Landgerichte Mannheim betreffend.

§. 1.

In der Stadt Mannheim wird bei dem dortigen Landgerichte für dessen Bezirk eine zweite Kammer für Handelssachen errichtet. Dieselbe hat am 1. Juli 1892 in's Leben zu treten.

§. 2.

Das Justizministerium ist durch Allerhöchste Staatsministerialentschließung vom 6. Juni d. J. ermächtigt worden, darüber zu befinden, welche von mehreren Kammern für Handelssachen ein Vorsitzender einer Kammer für Handelssachen zu leiten hat.

§. 3.

Auf Grund des §. 2 der landesherrlichen Verordnung vom $\frac{\text{14. September 1879}}{\text{1. Mai 1885}}$ (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1889 Seite 468 ff.) wird hierdurch bestimmt, daß die Vorsitzenden der beiden künftig beim Landgericht Mannheim bestehenden Kammern für Handelssachen sich gegenseitig zu vertreten haben.

§. 4.

Die beiden Kammern für Handelssachen stehen im nämlichen Verhältnisse, wie mehrere Zivilkammern des gleichen Gerichts zu einander.

§. 5.

Die Vertheilung der Geschäfte unter den beiden Kammern für Handelssachen erfolgt für das laufende Geschäftsjahr durch das Justizministerium, für die künftigen Geschäftsjahre aber durch das durch die beiden Vorsitzenden der Kammern für Handelssachen verstärkte Landgerichtspräsidium, vorbehaltlich der Entschließung des genannten Ministeriums auf Anrufen eines Betheiligten.

Die getroffene Anordnung kann im Laufe des Geschäftsjahres geändert werden, wenn dies wegen eingetretener Ueberlastung einer Kammer erforderlich wird.

Das Landgerichtspräsidium hat von jedem die Vertheilung der Geschäfte unter die beiden Kammern für Handelssachen bestimmenden Beschlusse dem Justizministerium Abschrift vorzulegen.

Karlsruhe, den 8. Juni 1892.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Nokk.

Vdt. Hildenbrand.

Digitized by Google

# Verordnung.

(Vom 8. Juni 1892.)

Die Besetzung der Kammern für Handelssachen betreffend.

Im Einverständnisse mit Großherzoglichem Ministerium des Innern wird die Verordnung vom 30. November 1889, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 470 f., dahin geändert, daß Absatz 2, zweite Hälfte künftig lautet:

für jede Kammer für Handelssachen bei dem Landgerichte Mannheim haben
die Handelskammer zu Mannheim 8 Handelsrichter,
die Handelskammer zu Heidelberg 4 Handelsrichter
in Vorschlag zu bringen.

Karlsruhe, den 8. Juni 1892.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
Nokk.

Vdt. Hildenbrand.

# Verordnung.

(Vom 7. Juni 1892.)

Den Vollzug des Gesetzes vom 7. Juni d. J. über die Abänderung des Weinsteuergesetzes betreffend.

Zum Vollzug des Gesetzes vom 7. Juni d. J., die Abänderung des Weinsteuergesetzes betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XV.), bestimmen wir, daß unsere Verordnung vom 26. Oktober 1882 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 321) folgende Aenderungen zu erleiden hat:

1. In §. 8 Absatz 1 ist im ersten Satze hinter „hat bei Trauben" einzuschalten:

„ — ausgenommen jedoch die gestampften oder gequetschten Trauben mit den Trestern, die gegen Entrichtung des tarifmäßigen Eingangszolles eingegangen sind, —"

Im zweiten Absatz des §. 8 ist im ersten Satze nach „zu betrachten sind" einzuschalten:

„oder werden gestampfte oder gequetschte Trauben mit den Trestern, die gegen Entrichtung des tarifmäßigen Eingangszolles eingegangen sind,"

Die Randbezeichnung des zweiten Absatzes des §. 8 hat zu lauten:

„Einlage von Trauben, von verzollter Traubenmaische und von Obst."

Digitized by Google

2. In §. 35 sind im ersten Absatz die Worte „beziehungsweise der Trauben", im zweiten Absatz die Worte „oder der Trauben" und „und der Trauben" zu streichen. Die Eingangsworte des ersten Absatzes haben zu lauten:

„In dem Falle des Artikel 28 Ziffer 2 des Gesetzes ist."

Die Ueberschrift der Randbezeichnung des §. 35 hat zu lauten:

„Zu Artikel 28 Ziffer 2 des Gesetzes."

Karlsruhe, den 7. Juni 1892.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Ellstätter. Vdt. Eichhorn.

## Bekanntmachung.

(Vom 7. Juni 1892.)

Den Gepäcktarif auf den Großherzoglichen Staatsbahnen betreffend.

Mit Wirkung vom 1. Juli l. J. an wird die Gepäcktaxe auf den Staatsbahnen auf 0,35 Pfennig für je 10 Kilogramm und 1 Kilometer mit Gewichtsaufrundung von 10 zu 10 Kilogramm und Taxaufrundung auf 5 Pfennig sowie mit einer Mindesttaxe von 20 Pfennig festgesetzt.

Die in der Bekanntmachung des früheren Handelsministeriums vom 22. Juni 1874 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 330/31 — unter Ziffer 4 vorgesehene Grundtaxe wird auf den gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

Karlsruhe, den 7. Juni 1892.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Aus Auftrag des Ministers:

Seubert.

Vdt. Eichhorn.

---

### Berichtigung.

In §. 185 des Gesetzes, Aenderungen des Gesetzes über den Elementarunterricht betreffend, vom 13. Mai d. J. — Nr. XII. Seite 163 — ist zu lesen statt: — Landrechtsätze „429, 1430, 1430 a." — „1429, 1430, 1430 a.".

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
## für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Freitag den 24. Juni 1892.

Inhalt.

**Gesetz:** die Katastrirung neu angelegten Rebgeländes betreffend.
**Landesherrliche Verordnung:** die Gnadengaben für Hinterbliebene von Volksschulhauptlehrern betreffend.
**Bekanntmachung** und **Verordnung** des Ministeriums der Finanzen: die Aufnahme in den staatlichen Dienst betreffend; den Vollzug des Gesetzes vom 18. Juni d. J. über die Katastrirung neu angelegten Rebgeländes betreffend.

## Gesetz.

(Vom 18. Juni 1892.)

Die Katastrirung neu angelegten Rebgeländes betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,**
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Als Rebgelände (Weinberge) katastrirte Grundstücke, auf denen die Rebanlagen vollständig erneuert werden, bleiben von dem Jahre an, in dem die Neuanpflanzung soweit vorgeschritten ist, daß das Gelände wieder als Rebanlage erscheint, fünf Jahre lang von der Grundsteuer frei.

Artikel 2.

Dieses Gesetz findet erstmals auf die im Jahre 1892 erfolgenden Neuanpflanzungen von Rebgelände Anwendung.

Artikel 3.

Das Finanzministerium ist mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

Gegeben zu Schloß Baden, den 18. Juni 1892.

**Friedrich.**

**Ellstätter.**

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Bauer.



Digitized by Google

# Landesherrliche Verordnung.

(Vom 18. Juni 1892.)

Die Gnadengaben für Hinterbliebene von Volksschulhauptlehrern betreffend.

## Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf Antrag Unseres Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums verordnen wir hiermit, was folgt:

§. 1.

Unterstützungen an Hinterbliebene von Volksschulhauptlehrern, einschließlich der mit den Rechten solcher an anderen als Volksschulen angestellten Lehrer, werden aus dem nach §. 51 b. des Elementarunterrichtsgesetzes vom 13. Mai 1892 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XII. Seite 169) im Staatsvoranschlag vorzusehenden besondern Gnadengabenfond gewährt.

§. 2.

Hinsichtlich der Voraussetzungen, unter denen Gnadengaben an Hinterbliebene von Volksschulhauptlehrern bewilligt werden können, und der Dauer der Verwilligung gelten die in den §§. 2 bis 5 Unserer Verordnung vom 14. Oktober 1889, die Gnadengaben für Hinterbliebene von Beamten betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXV. Seite 231), gegebenen Vorschriften.

§. 3.

Was den Hinterbliebenen der Volksschulhauptlehrer als Gnadengabe gewährt wird, soll innerhalb eines Kalenderjahres in der Regel den Betrag von 100 M. für die einzelne Person nicht übersteigen.

In besonders dringlichen Ausnahmsfällen kann bis zu 150 M. für das Kalenderjahr gegangen werden.

§. 4.

Die Mittel des Gnadengabenfonds für Volksschulhauptlehrer werden nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen unter der Aufsicht und der näheren, im Benehmen mit dem Finanzministerium zu treffenden, Anleitung des Unterrichtsministeriums durch den Oberschulrath, der die erforderlichen Listen aufstellt, zur Vertheilung gebracht.

§. 5.

Gesuche um Verwilligung von Gnadengaben an Hinterbliebene von Volksschulhauptlehrern sind, abgesehen von dringlichen Fällen, alljährlich im Laufe des Monats Oktober, und zwar durch Vermittelung der Ortsschulbehörden, bei den Kreisschulvisitaturen einzureichen.

Digitized by Google

Im Jahr 1892 kommen letztmals für das II. Halbjahr Gnadengaben zur Vertheilung, für welche Gesuche im Laufe des Monats Juli d. J. einzureichen sind.

Gegeben zu Schloß Baden, den 18. Juni 1892.

# Friedrich.

Nokk.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Bauer.

---

## Bekanntmachung.

(Vom 8. Juni 1892.)

Die Aufnahme in den staatlichen Dienst betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 6. Juni 1892 gnädigst zu bestimmen geruht, daß die Stellen der hochbautechnischen Gehilfen bei der Baudirektion in das Verzeichniß der nichtetatmäßigen Stellen, deren Inhabern die Beamteneigenschaft verliehen werden kann, Anlage A. der landesherrlichen Verordnung vom 7. Februar 1890 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 97), unter Ziffer IV. 5 aufgenommen werden.

Karlsruhe, den 8. Juni 1892.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Aus Auftrag des Ministers:
Seubert.

Vdt. Jäger.

---

## Verordnung.

(Vom 18. Juni 1892.)

Den Vollzug des Gesetzes vom 18. Juni d. J. über die Katastrirung neu angelegten Rebgeländes betreffend.

Zum Vollzug des Gesetzes vom 18. Juni d. J., die Katastrirung neu angelegten Rebgeländes betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XVI.), wird Nachstehendes verordnet:

Digitized by Google

§. 1.

Als Grundstück im Sinne des Artikels 1 des Gesetzes gilt jedes im Grundsteuerzettel einzeln aufgeführte Grundstück.

Der Anspruch auf vorübergehende Steuerbefreiung für ein solches Grundstück ist begründet, wenn die Erneuerung der Rebanlage als eine vollständige anzusehen ist, d. h. wenn die alten Reben beseitigt und durch neue ersetzt sind, und wenn sie sich auf das ganze Grundstück erstreckt.

§. 2.

Der Eigenthümer des Grundstücks hat den Anspruch auf Steuerbefreiung zu erheben und zwar in der Regel bei dem Steuer-Ab- und Zuschreiben, das auf den Zeitpunkt folgt, in dem die Neuanpflanzung vollendet ist; er hat gleichzeitig den Nachweis zu erbringen, daß die gesetzlichen Voraussetzungen der Steuerfreiheit vorliegen. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Neuanpflanzung des ganzen Grundstücks in einem Jahre oder abtheilungsweise im Verlauf einiger Jahre vollzogen worden ist.

Es ist zulässig, die Steuerbefreiung zu beanspruchen, wenn die Erneuerung der Rebanlage in der Hauptsache vollendet und deren baldige vollständige Durchführung nicht zu bezweifeln ist.

§. 3.

Beabsichtigt der Eigenthümer, die Neuanpflanzung eines Grundstücks im Verlauf einiger Jahre durchzuführen, so kann er sich den in §. 2 vorgeschriebenen Nachweis dadurch erleichtern, daß er dem Steuerkommissär des Bezirks den Zeitpunkt anzeigt, in dem er thatsächlich mit der Erneuerung der Rebanlage angefangen hat. Der Steuerkommissär ist verpflichtet, derartige Anzeigen entgegen zu nehmen und das zu deren Prüfung Erforderliche nach seinem Ermessen zu veranlassen.

§. 4.

Der Anspruch auf Steuerbefreiung kann nur für solche Grundstücke erhoben werden, deren Neuanpflanzung im Jahre 1892 begonnen worden ist.

Karlsruhe, den 18. Juni 1892.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Aus Auftrag des Ministers:
Seubert.

Vdt. Eichhorn.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. XVII.

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
## für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Montag den 27. Juni 1892.

Inhalt.

**Gesetz:** die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse betreffend.
**Landesherrliche Verordnung:** die weltliche Feier der Sonn- und Festtage betreffend.

## Gesetz.

(Vom 18. Juni 1892.)

Die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,**
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

### I. Voraussetzung der Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse.

Artikel 1.

Hauptgrundsatz. (Steuer als Befugniß der Landeskirchen und sonstiger öffentlicher Religionsgemeinschaften bezüglich ihrer Genossen; Wirksamkeit des Gesetzes für die einzelne Korporation auf Antrag).

Den in §. 1 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend, bezeichneten Kirchen, sowie denjenigen Religionsgemeinschaften, welchen sonst als Gesammtheit das Recht öffentlicher Korporationen im Großherzogthum zukommt, ist auf ihren Antrag zur Erhebung von Steuern für allgemeine kirchliche Bedürfnisse die Hilfe der Staatsgewalt unter den Voraussetzungen und nach Maßgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zu gewähren.

Ist dieses Gesetz hiernach für eine einzelne Kirche beziehungsweise Korporation in Vollzug zu setzen, so wird dies unter Bezeichnung des Beginns der Wirksamkeit durch landesherrliche Verordnung des Näheren bestimmt.

Die im Großherzogthum wohnhaften Altkatholiken bilden im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes eine besondere öffentliche Korporation.

Artikel 2.

Allgemeine kirchliche Bedürfnisse.

Als allgemeine kirchliche Bedürfnisse sind jedenfalls anzusehen:

1. der Aufwand für die obersten kirchlichen Landesbehörden, ferner der nicht auf die Staatskasse entfallende Theil des Aufwandes für die Einrichtungen zur Ausübung



Digitized by Google

der den Kirchen mit dem Staate gemeinsamen Leitung der Verwaltung des den kirchlichen Bedürfnissen gewidmeten Vermögens sowie der Aufwand für die allgemeine technische Leitung und Beaufsichtigung des kirchlichen Bauwesens, die Kosten für Bestellung und Tagung von Versammlungen, welche zur Mitwirkung bei allgemeinen Angelegenheiten einer Kirche überhaupt oder bei der Ausübung der Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse berufen sind;

2. die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener, soweit nicht hierfür sonst gesetzlich Vorsorge getroffen ist;
3. der Aufwand an Ruhe- und Unterstützungsgehalten der geistlichen und kirchlichen Beamten, sowie an Sterbegehalt, Wittwen- und Waisengeld für deren Hinterbliebene;
4. die Ausstattung neu zu errichtender örtlicher geistlicher Aemter, insoweit nicht hiefür die Besteuerung der betroffenen örtlichen Kirchengemeinden eintritt.

## Artikel 3.

Subsidiarität der Besteuerung.

Kirchliche Steuern dürfen nur erhoben werden, wenn und soweit für die betreffenden Bedürfnisse weder ein sonst aus öffentlichem Recht oder ein privatrechtlich Verpflichteter einzutreten hat, noch die Bestreitung aus den Erträgnissen des eigenen allgemeinen Kirchenvermögens oder allgemeinen kirchlichen Zwecken gewidmeter Stiftungen geschehen kann, noch Zuwendungen ohne Rechtszwang gemacht sind.

Ob und in welchem Umfange Mittel von Stiftungen (Fonds) als verwendbar beigezogen werden können, richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen, sowie nach den für jede einzelne Stiftung geltenden besonderen Stiftungsvorschriften. Jedoch hat jede allgemeinen kirchlichen Zwecken gewidmete Stiftung den Aufwand für ihre Verwaltung aus ihrem Einkommen selbst zu tragen.

Ueber die von allgemeinen, Distrikts- oder örtlichen Stiftungen kirchlicher Art sowie von kirchlichen Verbänden als solchen zu entrichtenden Beiträge zur Bestreitung des Aufwandes für die laufende Verwaltung des allgemeinen kirchlichen Vermögens und Bauwesens werden nach Verständigung zwischen Staats- und Kirchenbehörde im Verordnungswege die nöthigen Bestimmungen getroffen werden. Bis zum Erlaß dieser Bestimmungen sind die Beiträge in dem Durchschnittsbetrage vom Jahre 1890 und 1891 fortzuleisten.

## Artikel 4.

Ausschluß des Militärkirchenverbandes.

Auf die Bedürfnisse des Militärkirchenwesens und auf Personen, welche einem Militärkirchenverbande angehören, findet dieses Gesetz keine Anwendung.

## Artikel 5.

Kirchenobrigkeitlicher Antrag und staatlich genehmigter Beschluß einer Vertretung der Kirchengenoss.

Zur Begründung von vermögensrechtlichen, durch kirchliche Steuern zu deckenden Verpflichtungen für eine gesammte Kirche, beziehungsweise Korporation, sowie zur Erhebung kirchlicher Steuern bedarf es eines auf Vorschlag der betreffenden obersten Kirchenbehörde gefaßten Beschlusses einer kirchlich geordneten und staatlich anerkannten, aus Wahl der Kirchen

genossen hervorgegangenen Vertretung derselben, sowie der staatlichen Genehmigung dieses Beschlusses.

Ein solcher Beschluß hat sowohl den durch Steuer aufzubringenden Betrag als die Art der Verwendung zu bestimmen.

## II. Vertretung der Kirchengenossen.

### Artikel 6.

Zusammensetzung der Vertretung; Verhältniß weltlicher und geistlicher Vertreter.

Die Vertretung der Kirchengenossen (Artikel 5) kann ausschließlich aus weltlichen Mitgliedern zusammengesetzt werden. Besteht dieselbe aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern, so ist — zur Ausübung der ihr nach dem gegenwärtigen Gesetz zukommenden Befugnisse — hinsichtlich der geistlichen Mitglieder erfordert, daß dieselben aus der Wahl der im aktiven Kirchendienst stehenden Geistlichen hervorgehen und in ihrer Anzahl nicht mehr als ein Fünftel der Vertretung bilden.

Die Stimmberechtigung zu diesen Wahlen regelt sich nach den Bestimmungen des Artikels 4 des Gesetzes vom 26. Juli 1888 über die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse.

Die Gesammtvertretung einer Kirche oder Religionsgemeinschaft soll nicht unter 30 Mitglieder zählen. Zählt eine Religionsgemeinschaft nicht mehr als 50000 Seelen, so kann auf eine Zahl von 20 Mitgliedern herabgegangen werden.

Für jeden Wahlbezirk ist die Zahl der Vertreter im Verhältniß zur Seelenzahl desselben festzustellen.

Die Wahlordnung und Wahlbezirkseintheilung ist gemeinschaftlich durch die Großherzogliche Regierung und die Kirchenbehörde festzustellen.

### Artikel 7.

Tagung der Vertretung.

Die Vertretung der Kirchengenossen wird von der obersten Kirchenbehörde im Einverständniß mit der Großherzoglichen Regierung einberufen. Ihre Berathung und Beschlußfassung ist der Regel nach öffentlich.

### Artikel 8.

Theilnahme von Kirchen- und Staatsbehörden an der Verhandlung.

Die Mitglieder der obersten Kirchenbehörde oder deren Bevollmächtigte, sowie die Mitglieder der mit der Verwaltung der allgemeinen kirchlichen Fonds betrauten sonstigen Oberbehörde sind berechtigt, der Berathung und Beschlußfassung anzuwohnen und müssen auf Verlangen mit ihren Vorträgen gehört werden.

Auch die Großherzogliche Staatsregierung kann ihre Interessen hierbei durch Bevollmächtigte mit gleichem Rechte vertreten lassen.

### Artikel 9.

Wahlprüfung und Geschäftsordnung.

Ueber die Prüfung der Giltigkeit der Wahlen zur Vertretung der Kirchengenossen entscheidet die Versammlung. Ueber die Geschäftsordnung dieser Vertretung sind kirchliche Satzungen zu erlassen, welche der Staatsgenehmigung bedürfen.



Digitized by Google

### Artikel 10.

Erfordernisse giltiger Beschlüsse.

Zur Giltigkeit der Beschlüsse der Vertretung der Kirchengenossen in Ausübung der in diesem Gesetze ertheilten Befugnisse ist erfordert:

1. daß sämmtliche Mitglieder zur Tagung einzeln berufen werden;
2. daß mehr als zwei Drittel davon persönlich erschienen sind;
3. daß die absolute Mehrheit der Erschienenen sich für eine Meinung entschieden hat.

## III. Steuerpflicht und Steuerfuß.

### Artikel 11.

Steuerpflichtige Personen.

Die Steuer für allgemeine kirchliche Bedürfnisse ist von den dem Bekenntnisse der besteuernden Kirche angehörenden physischen Personen, welche den Wohnsitz (Aufenthalt) im Großherzogthum haben, aufzubringen.

Artikel 1, Absatz 2, sowie die Artikel 16 bis 20 des Gesetzes vom 26. Juli 1888, die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse betreffend, sind hier sinngemäß anwendbar.

### Artikel 12.

Steuerobjekte.

Die durch Steuer aufzubringenden Summen sind auf die für die Steuerpflichtigen im Staatssteuerkataster festgestellten Grund- und Häuser-, Gefäll-, Gewerbe- und Kapitalrenten steuerkapitalien, sowie auf die Einkommensanschläge umzulegen.

Die außerhalb des Wohnsitzes (Aufenthalts) der Steuerpflichtigen festgestellten Steuerkapitalien kommen jedoch nur in Betracht, wenn sie in einem einzelnen Steuerdistrikte den Betrag von 3000 Mark erreichen.

Maßgebend ist das Staatssteuerkataster desjenigen Kalenderjahres, für welches die Kirchensteuer erhoben wird; bezüglich der Kapitalrentensteuer tritt jedoch das Kataster des Vorjahres an die Stelle.

Die Bestimmungen in Artikel 15 des Ortskirchensteuergesetzes sind auch für die allgemeine Kirchensteuer maßgebend.

### Artikel 13.

Steuerfreie Objekte.

Steuerfrei sind:

a. die Einkommensanschläge bis zu 200 Mark einschließlich;
b. die Steuerkapitalien jeder Art, wenn sie weder einzeln noch in ihrer Gesammtheit den Betrag von 1000 Mark übersteigen.

### Artikel 14.

Befugniß des Verzichts auf Steuerobjekte.

Auf den Beizug der Grund- und Häuser-, Gefäll-, Gewerbe- und Kapitalrentensteuerkapitalien kann von der Vertretung der Kirchengenossen bei der Bewilligung von Steuern für allgemeine kirchliche Bedürfnisse mit Staatsgenehmigung in der Weise verzichtet werden, daß alle diese Steuerkapitalien zugleich und gänzlich frei bleiben.

Digitized by Google

### Artikel 15.

Höchster Steuerfuß.

Der Betrag der für allgemeine kirchliche Bedürfnisse zu erhebenden Kirchensteuer darf für ein Kalenderjahr einen Pfennig Kapitalrentensteuer, anderthalb Pfennig Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbesteuer und zwanzig Pfennig Einkommensteuer nicht übersteigen.

### Artikel 16.

Beitragsverhältniß der einzelnen Steuerobjekte.

Werden die aufzubringenden Summen nicht auf die Einkommensanschläge allein umgelegt, so hat die Aufbringung in dem Verhältnisse zu geschehen, daß bei gleichem Steuerfuß die Kapitalrentensteuerkapitalien im einfachen, die Grund- und Häuser-, Gefäll- und Gewerbesteuerkapitalien im anderthalbfachen, die Einkommensanschläge im zwanzigfachen Betrage beigezogen werden.

### Artikel 17.

Erhebung der Steuer durch die örtlichen Kirchengemeinden und Uebernahme der Steuer durch die Ortsfonds.

Die Erhebung der Betreffnisse an allgemeiner Kirchensteuer ist, soweit thunlich, durch die örtlichen Kirchengemeinden zu bewirken, letztere werden für hiebei ausfallende Steuerbeträge der Gesammtkirche im Großherzogthum nicht haftbar.

Die auf die Kirchengenossen einer und der nämlichen örtlichen Kirchengemeinde oder eines Theils derselben entfallende Steuer für allgemeine kirchliche Bedürfnisse kann ganz oder theilweise auf das Einkommen des dortigen örtlichen Kirchenvermögens, einschließlich der kirchlichen Stiftungen, durch staatlich und kirchenobrigkeitlich genehmigten Beschluß der dasselbe verwaltenden Behörde übernommen werden, wenn jenes Vermögen unbeschadet der Erfüllung seiner Zweckbestimmung hierzu die Einkünfte bietet.

Sind in einem Kirchspiel Altkatholiken vorhanden, so sind dieselben, auch wenn sie zu einer staatlich genehmigten Gemeinschaft nicht vereinigt sind, der Kirchengemeinde des andern katholischen Theils nicht zuzurechnen. Ebenso ist es auch im umgekehrten Verhältnisse bei Orten mit staatlich genehmigten altkatholischen Gemeinschaften bezüglich der Katholiken des andern Theils zu halten.

## IV. Verfahren zur Feststellung und Erhebung der Steuern.

### Artikel 18.

Dauer der Voranschlags- und Steuererhebungsperioden.

Der Antrag auf Erhebung einer Steuer für allgemeine kirchliche Bedürfnisse und der Beschluß der Vertretung der Kirchengenossen, welcher die Erhebung beziehungsweise Feststellung einer solchen Steuer verfügt, hat zugleich die Dauer der Bewilligung auszusprechen.

Auf eine längere Zeit als auf sechs Jahre kann die Steuer nicht bewilligt werden.

### Artikel 19.

Inhalt des Voranschlags.

Der Beschlußfassung Seitens der Vertretung der Kirchengenossen hat die Aufstellung eines Voranschlags voranzugehen, welcher für eine Steuererhebungsperiode von mindestens einem Jahre angibt und nachweist:

Digitized by Google

1. die für die allgemeinen kirchlichen Bedürfnisse (nach den einzelnen in Artikel 2 gemachten Abtheilungen und für Sonstiges) erforderlichen Summen;
2. die zur (theilweisen) Deckung in Gemäßheit des Artikels 3 voraus verwendbaren Summen;
3. die hiernach im Wege der kirchlichen Besteuerung noch aufzubringende Summe und die Berechnung des Betrages, welcher gemäß dem zweiten Abschnitt dieses Gesetzes auf je 100 Mark der verschiedenen Steuerkapitalien beziehungsweise -Anschläge erhoben werden soll;
4. die auf die einzelnen Steuerdistrikte entfallenden Betreffnisse.

Aufstellung und Kundmachung des Voranschlags.

### Artikel 20.

Die Aufstellung des Voranschlags geschieht durch die oberste kirchliche Landesbehörde.

Der Voranschlag ist einen Monat vor der theilweisen oder gänzlichen Wahl der darüber beschlußfassenden Versammlung und, wenn eine solche Wahl nicht bevorsteht, einen Monat vor Einberufung der Versammlung selbst in jeder Kirchengemeinde beziehungsweise örtlichen Gemeinschaft der betreffenden Kirche beziehungsweise Korporation zur Einsicht aller Betheiligten öffentlich aufzulegen und dem Kultusministerium mitzutheilen.

Staatsgenehmigung für den Steuerbeschluß.

### Artikel 21.

Die Ertheilung der Staatsgenehmigung zu dem die Steuer festsetzenden Beschluß (Artikel 5, 12, 16, 18, 19) steht der obersten Staatsbehörde zu.

Uebernahme von Belastungen.

### Artikel 22.

Für jede Uebernahme eines Aufwandes oder einer Verpflichtung auf eine Kirche beziehungsweise Korporation, welche deren Belastung mit Steuern auf die Dauer einer Mehrzahl von Voranschlagsperioden zur Folge hat, z. B. für Anlehen mit längerer Tilgungsfrist, für Einführung neuer ständiger Gehalte, für Vermehrung der Stellenzahl oder Erhöhung von Gehaltstarifsätzen, für auf mehrere Perioden zu vertheilende Aufwendungen, hat eine besondere Beschlußfassung im Sinne des Artikels 5 stattzufinden, auf deren Vorbereitung Artikel 20 und auf deren weitere Behandlung Artikel 21 sinngemäß anwendbar sind.

Vollzugsreife der Beschlüsse; Verjährung.

### Artikel 23.

Das auf Grund des Voranschlags nach dessen endgiltiger Feststellung und Genehmigung gefertigte Hauptsteuerregister, welches die für einen Bekenntnißtheil in Betracht kommenden Steueranschläge und die Steuerbeträge der Pflichtigen nach Steuerdistrikten getrennt nachweist, wird von der obersten kirchlichen Landesbehörde dem Kultusministerium vorgelegt und von diesem nach Benehmen mit dem Finanzministerium für vollzugsreif erklärt.

Die in Uebereinstimmung mit dem Hauptsteuerregister in den Orts-Steuererhebungsregistern der einzelnen Orte bezeichneten, auf die einzelnen Pflichtigen entfallenden Beträge können sodann nach Maßgabe der Bestimmungen über die Beitreibung der Staatssteuer zwangsweise erhoben werden.

Digitized by Google

Das Gesetz vom 21. Juli 1839, die Verjährung der öffentlichen Abgaben betreffend (Regierungsblatt Nr. XXI. Seite 175), findet auch auf kirchliche Steuern Anwendung.

Artikel 24.

Dem Kultusministerium sind Rechnungsauszüge, sowie auf Verlangen die Rechnungen selbst vorzulegen, aus welchen die Verwendung der durch kirchliche Steuern erhobenen Summen zu ersehen ist. Rechnungslegung.

Artikel 25.

Die Bestimmungen des Artikels 30 des Gesetzes vom 26. Juli 1888, die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse betreffend, finden bezüglich der Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse sinngemäße Anwendung. Staatshilfe für Feststellung der Besteuerungsverhältnisse; Geheimhaltung.

## V. Sonstige Bestimmungen.

Artikel 26.

Vor Verkündung des Gesetzes gewählte Vertretungen der Kirchengenossen können die in diesem Gesetze ihnen beigelegten Befugnisse nicht ausüben, ehe sie nach dessen Inkrafttreten einer vollständigen Neuwahl unterzogen worden sind. Neuwahl der kirchlichen Vertretungen.

Ist eine Vertretung nicht unmittelbar von den Kirchengenossen gewählt, so hat die Neuwahl der Wahlmänner voranzugehen.

Artikel 27.

Das Gesetz, die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln betreffend, in der Fassung vom 5. April 1886, jedoch mit Ausnahme des §. 13 desselben, wird zunächst auch für das zweite Jahr der Budgetperiode 1894/95, sowie für die Budgetperiode 1896/97 und 1898/99 fortdauernd erklärt. Fortdauer des Gesetzes über staatliche Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener.

Privatrechtlich verfolgbare Ansprüche können aus dem bezeichneten Gesetze und seiner Fortdauer nicht abgeleitet werden.

Artikel 28.

Für jede Kirche beziehungsweise Korporation werden, soweit nicht von ihr erlassene und durch die zuständige Staatsbehörde genehmigte Satzungen genügend Vorsorge treffen, im Einvernehmen mit deren oberster kirchlicher Landesbehörde durch Regierungsverordnung oder durch Verfügung für den Einzelfall diejenigen Anordnungen getroffen, welche zur Durchführung des gegenwärtigen Gesetzes hinsichtlich der einzelnen Kirchen beziehungsweise Korporationen, sowie zur Regelung ihrer auf die Ausübung des kirchlichen Besteuerungsrechtes bezüglichen Geschäftsführung weiter erforderlich sind. Vorbehalt von Vollzugsverordnungen.

In dieser Weise sind insbesondere zu ordnen:

1. die Einrichtung der Voranschläge und Steuerregister, sowie das Verfahren bei deren Aufstellung und Feststellung;

Digitized by Google

2. die Verrechnung der aus kirchlichen Steuern herrührenden Gelder, die Rechnungslegung und Rechnungsabhör;
3. das Verfahren für den durch die Staatsgewalt nöthigenfalls ohne die in Artikel 3 vorgesehene Beschlußfassung zur Erhebung kirchlicher Steuern zu bewirkenden Vollzug der Erfüllung solcher vermögensrechtlicher Verpflichtungen, welche Kirchen beziehungsweise Korporationen auf Grund eines staatlich genehmigten Beschlusses gegen Dritte übernommen haben.

Verwaltungsrechtsweg.

### Artikel 29.

Der Verwaltungsgerichtshof erkennt — soweit Rechte und Verpflichtungen aus dem gegenwärtigen Gesetze im Streite stehen — in erster und letzter Instanz auf Klagen gegen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden über die Schuldigkeit zur Kirchensteuer für allgemeine kirchliche Bedürfnisse und den Betrag der Schuldigkeit, sowie über die Rückerstattung der zur Ungebühr Gezahlten.

Der Verwaltungsgerichtshof erkennt in erster und letzter Instanz über Klagen gegen Verfügungen der Staatsaufsichtsbehörden, durch welche in Bezug auf die Besteuerung für allgemeine kirchliche Zwecke Kirchen beziehungsweise Korporationen eine ihnen nicht obliegende Leistung auferlegt oder Beschlüsse derselben oder ihrer Behörden als gesetzwidrig aufgehoben werden. Bei dem Erkenntniß sind die Absätze 2 bis 4 des §. 4 des Gesetzes vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend, anwendbar.

Bezeichnung der zuständigen Behörden.

### Artikel 30.

Durch Regierungsverordnung werden die weltlichen Behörden bezeichnet, welche dieses Gesetz zu vollziehen und die in Anwendung desselben erforderlich werdenden Verwaltungsentscheidungen zu erlassen haben, soweit diese Behörden nicht durch das Gesetz selbst oder andere Gesetze bestimmt sind.

Sportelfreiheit.

### Artikel 31.

Die Erhebung von Sporteln unterbleibt in Angelegenheiten der Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse, insoweit ein kirchlicher Verband die Sporteln zu tragen hätte.

Befugniß der Anwendung des Ortskirchensteuergesetzes auf bisher nicht einbezogene Religionsgemeinschaften.

### Artikel 32.

Durch landesherrliche Verordnung kann das Gesetz vom 26. Juli 1888, die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse betreffend, im Ganzen oder hinsichtlich einzelner Bestimmungen für anwendbar erklärt werden auf Gemeinden oder andere Theilverbände von daselbst nicht einbezogenen Religionsgemeinschaften, soferne der betreffenden Religionsgemeinschaft als Gesammtheit das Recht der öffentlichen Korporation verliehen ist.

Gegeben zu Schloß Baden, den 18. Juni 1892.

# Friedrich.

Rolk.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Bauer.

Digitized by Google

# Landesherrliche Verordnung.

(Vom 18. Juni 1892.)

Die weltliche Feier der Sonn- und Festtage betreffend.

## Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf Grund des §. 366 Ziffer 1 des Reichsstrafgesetzbuchs haben Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums beschlossen und verordnen, was folgt:

### §. 1.

**Allgemeine Bestimmung.**

Es ist untersagt:

1. an den Sonntagen und an folgenden gebotenen Festtagen: nämlich am Neujahrstag, Ostermontag, Himmelfahrtstag, Pfingstmontag, Christtag und Stefanstag, ferner in Gemeinden, in welchen die katholische Konfession Pfarrrechte hat, am Frohnleichnamstag und in Gemeinden, in welchen die evangelische Konfession Pfarrrechte hat, am Charfreitag öffentlich zu arbeiten oder Handlungen vorzunehmen, welche geeignet sind, durch ihre Vornahme an solchen Tagen öffentliches Aergerniß zu erregen, oder durch welche der Gottesdienst oder andere religiöse Feierlichkeiten einer christlichen Konfession gestört werden können;
2. an folgenden Festtagen: nämlich am Dreikönigstag, Mariä Lichtmeß, Josefstag, Mariä Verkündigung, Gründonnerstag, Charfreitag, Peter und Paul, Mariä Himmelfahrt, Mariä Geburt, Allerheiligen, Mariä Empfängniß geräuschvolle Handlungen vorzunehmen, welche geeignet sind, den Gottesdienst oder andere religiöse Feierlichkeiten einer in der Gemeinde Pfarrrechte besitzenden christlichen Konfession zu stören.

Arbeiten und Handlungen, welche in Nothfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen, fallen nicht unter dieses Verbot.

Die im ersten Absatz Ziffer 1 bezeichneten gebotenen Festtage gelten auch als Festtage im Sinne der deutschen Gewerbeordnung (vergl. §. 105 a. Absatz 2 daselbst).

### §. 2.

**Arbeiten in Bergwerken, Fabriken, Werkstätten, bei Bauten und dergl.**

Oeffentliche Arbeiten im Betriebe von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, von Hüttenwerken, Fabriken und Werkstätten, von Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, von Werften und Ziegeleien, sowie bei Bauten aller Art sind ausnahmsweise auch an Sonntagen und gebotenen Festtagen in folgenden Fällen zulässig:



Digitized by Google

1. soweit die Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen nach §. 105 b. Absatz 1 der Gewerbeordnung*) gestattet ist;
2. wenn die Arbeiten den in §. 105 c. Absatz 1 Ziffer 3 bis 5 der Gewerbeordnung**) bezeichneten Zwecken dienen, oder
3. wenn sie zu denjenigen Arbeiten gehören, bei welchen gemäß §. 105 d. bis 105 f. der Gewerbeordnung***) durch Beschluß des Bundesraths oder durch Verfügung der höheren oder unteren Verwaltungsbehörde die Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen zugelassen ist.

---

*) Vergl. den §. 105 b. der Gewerbeordnung Absatz 1, 4. Satz:

„In Betrieben mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht kann die Ruhezeit frühestens um 6 Uhr Abends des vorhergehenden Werktags, spätestens um 6 Uhr Morgens des Sonn- und Festtages beginnen, wenn für die auf den Beginn der Ruhezeit folgenden 24 Stunden der Betrieb ruht."

**) Vergl. §. 105 c. Absatz 1: „Die Bestimmungen des §. 105 b. finden keine Anwendung:

1. auf Arbeiten, welche in Nothfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen;
2. für einen Sonntag auf Arbeiten zur Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Inventur;
3. auf die Bewachung der Betriebsanlagen, auf Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung, durch welche der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebs bedingt ist, sowie auf Arbeiten, von welchen die Wiederaufnahme des vollen werktägigen Betriebs abhängig ist, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können;
4. auf Arbeiten, welche zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen erforderlich sind, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können;
5. auf die Beaufsichtigung des Betriebs, soweit er nach Ziffer 1 bis 4 an Sonn- und Festtagen stattfindet."

***) Vergl. §§. 105 d., 105 e. und 105 f. der Gewerbeordnung:

„§. 105 d. Für bestimmte Gewerbe, insbesondere für Betriebe, in denen Arbeiten vorkommen, welche ihrer Natur nach eine Unterbrechung oder einen Aufschub nicht gestatten, sowie für Betriebe, welche ihrer Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt sind, oder welche in gewissen Zeiten des Jahres zu einer außergewöhnlich verstärkten Thätigkeit genöthigt sind, können durch Beschluß des Bundesraths Ausnahmen von der Bestimmung des §. 105 b. Absatz 1 zugelassen werden.

Die Regelung der an Sonn- und Festtagen in diesen Betrieben gestatteten Arbeiten und der Bedingungen, unter welchen sie gestattet sind, erfolgt für alle Betriebe derselben Art gleichmäßig und unter Berücksichtigung der Bestimmung des §. 105 c. Absatz 3.

Die vom Bundesrath getroffenen Bestimmungen sind durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnißnahme vorzulegen.

§. 105 e. Für Gewerbe, deren vollständige oder theilweise Ausübung an Sonn- und Festtagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist, sowie für Betriebe, welche ausschließlich oder vorwiegend mit durch Wind oder unregelmäßige Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten, können durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde Ausnahmen von den im §. 105 b. getroffenen Bestimmungen zugelassen werden. Die Regelung dieser Ausnahmen hat unter Berücksichtigung der Bestimmungen des §. 105 c. Absatz 3 zu erfolgen.

Das Verfahren auf Anträge wegen Zulassung von Ausnahmen für Betriebe, welche ausschließlich oder vorwiegend mit durch Wind oder unregelmäßige Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten, unterliegt den Vorschriften der §§. 20 und 21.

§. 105 f. Wenn zur Verhütung eines unverhältnißmäßigen Schadens ein nicht vorherzusehendes Bedürfniß der Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen eintritt, so können durch die untere Verwaltungsbehörde Ausnahmen von der Bestimmung des §. 105 b. Absatz 1 für bestimmte Zeit zugelassen werden.

Die Verfügung der untern Verwaltungsbehörde ist schriftlich zu erlassen und muß von dem Unternehmer auf Erfordern dem für die Revision zuständigen Beamten an der Betriebsstelle zur Einsicht vorgelegt werden. Eine Abschrift der Verfügung ist innerhalb der Betriebsstätte an einer den Arbeitern leicht zugänglichen Stelle auszuhängen.

Die untere Verwaltungsbehörde hat über die von ihr gestatteten Ausnahmen ein Verzeichniß zu führen, in welchem die Betriebsstätte, die gestatteten Arbeiten, die Zahl der in dem Betriebe beschäftigten und der an den betreffenden Sonn- und Festtagen thätig gewesenen Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung, sowie die Dauer und die Gründe der Erlaubniß einzutragen sind."

Digitized by Google

Jedoch darf durch die Vornahme solcher Arbeiten eine Störung des Gottesdienstes oder anderer religiöser Feierlichkeiten einer christlichen Konfession nicht herbeigeführt werden.

§. 3.

**Arbeiten im Handelsgewerbe.**

Unter das Verbot der öffentlichen Arbeiten im Handelsgewerbe (§. 1 Ziffer 1 dieser Verordnung) fällt außer dem nach §. 41 a. der Gewerbeordnung untersagten Gewerbebetriebe in offenen Verkaufsstellen und dem nach §. 55 a. der Gewerbeordnung verbotenen Wandergewerbebetriebe (§. 55 Absatz 1 Ziffer 1 bis 3 der Gewerbeordnung) und dem am Wohn- und Niederlassungsorte auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder von Haus zu Haus stattfindenden Gewerbebetriebe (§. 42 b. der Gewerbeordnung, ambulantes Gewerbe):

1. die Abhaltung von Messen und Märkten; jedoch kann das Bezirksamt für Sonntage und gebotene Festtage die Abhaltung einer Messe, eines Jahr- oder Spezialmarktes vom Schlusse des vormittägigen Hauptgottesdienstes an gestatten;
2. die Vornahme von öffentlichen Versteigerungen und Verpachtungen;
3. das öffentliche Auslegen und Aushängen von Waaren an Verkaufsstellen, solange der Gewerbebetrieb in denselben nach §. 41 a. der Gewerbeordnung untersagt ist und außerdem auch während des vormittägigen Hauptgottesdienstes.

Ausnahmsweise sind an Sonntagen und gebotenen Festtagen nachstehende öffentliche Arbeiten und Verrichtungen im Handelsgewerbe gestattet:

a. während des ganzen Tages der Verkauf von Arzneimitteln in Apotheken;
b. frühestens vom Schlusse des vormittägigen Hauptgottesdienstes an das nach §. 55 a. der Gewerbeordnung durch die untere Verwaltungsbehörde zugelassene Feilbieten und Aufkaufen von Gegenständen, insbesondere von Obst und anderen Eßwaaren, auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten und von Haus zu Haus;
c. bei der Durchfahrt von Zügen das Feilbieten frischer Lebensmittel auf den Eisenbahnstationen;
d. das öffentliche Arbeiten in denjenigen Handelsgewerben, deren vollständige oder theilweise Ausübung an Sonn- und Festtagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist (§. 105 c. Absatz 1 der Gewerbeordnung), insbesondere das Herumtragen der betreffenden Lebensbedürfnisse in die Häuser der Kunden, während derjenigen Stunden der Sonntage und gebotenen Festtage, für welche nach §. 105 c. Absatz 1 der Gewerbeordnung Ausnahmen vom Verbote der Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern zugelassen sind.

§. 4.

**Arbeiten des öffentlichen Verkehrs.**

Unter das Verbot der öffentlichen Arbeiten und Handlungen im öffentlichen Verkehr (§. 1 Ziffer 1 dieser Verordnung) fällt auch die auf öffentlichen Straßen stattfindende gewerbsmäßige Beför-

Digitized by Google

derung von Gütern mittelst Fuhrwerken und von Vieh, sowie das Beladen und Entladen von Schiffen, Kähnen und Flößen. Jedoch sind von dem Verbote solche Arbeiten ausgenommen, welche ihrer Natur nach überhaupt nicht oder doch nicht ohne sehr erhebliche wirthschaftliche Nachtheile unterbrochen oder aufgeschoben werden können. Auch kann die Ortspolizeibehörde für sonstige unverschiebliche Arbeiten und Handlungen des öffentlichen Verkehrs Nachsicht ertheilen, wenn die Nothwendigkeit der Sonntagsarbeit nicht von dem Unternehmer absichtlich herbeigeführt oder durch Fahrlässigkeit verschuldet ist.

Das Verbot des §. 1 Ziffer 1 erstreckt sich nicht auf:

1. den Betrieb der Eisenbahnen, der Post, der Schifffahrt und Flößerei;
2. das Anbieten und Verrichten von Diensten auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen;
3. die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mittelst Fuhrwerken und sonstigen Fahrzeugen.

Jedoch bleibt es hinsichtlich des Eisenbahnverkehrs der Verfügung des zuständigen Ministeriums, hinsichtlich der in Ziffer 2 und 3 bezeichneten Gewerbe der ortspolizeilichen Vorschrift vorbehalten, die Vornahme von Arbeiten und Handlungen im öffentlichen Verkehr an bestimmten Zeiten der Sonntage und der gebotenen Festtage einzuschränken oder zu untersagen.

Der von Privatunternehmern vermittelte Brief- und Packetverkehr ist an den Sonntagen und gebotenen Festtagen nur während den Stunden zulässig, an denen ein gleicher Betrieb durch die Reichspost stattfindet.

## §. 5.

### Arbeiten und Handlungen in der Land- und Forstwirthschaft und bei der Jagdausübung.

Unter das Verbot der öffentlichen Arbeiten in der Landwirthschaft (§. 1 Ziffer 1 dieser Verordnung) fällt auch das Austreiben der Viehheerden auf die Weide; jedoch kann dasselbe für die Zeit vor oder nach dem vormittägigen Hauptgottesdienst durch ortspolizeiliche Vorschrift gestattet werden.

Ausgenommen von dem Verbote des §. 1 Ziffer 1 dieser Verordnung sind die in Folge der Witterungsverhältnisse unverschieblichen Arbeiten der Ernte und der Weinlese. Auch kann die Ortspolizeibehörde für sonstige unverschiebliche Arbeiten in der Land- und Forstwirthschaft Nachsicht ertheilen, wenn die Nothwendigkeit der Sonntagsarbeit nicht von dem Unternehmer absichtlich herbeigeführt oder durch Fahrlässigkeit verschuldet ist.

Unter das Verbot des §. 1 Ziffer 1 dieser Verordnung fällt stets das Abhalten von Treib- und ähnlichen Jagden.

## §. 6.

### Verkehr in Wirthschaften.

In Gast- und Schankwirthschaften dürfen an den in §. 1 Ziffer 1 dieser Verordnung bezeichneten Tagen vor Schluß des vormittägigen Hauptgottesdienstes und während des Nachmittagsgottesdienstes keine geräuschvollen Belustigungen und kein lärmendes Zechen und Spielen stattfinden.

Digitized by Google

§. 7.

**Aufzüge, Musikaufführungen, Schau- und Vorstellungen und sonstige Lustbarkeiten.**

Die Veranstaltung von öffentlichen Aufzügen, Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralischen Vorstellungen oder sonstigen Lustbarkeiten ist untersagt:

1. für den ganzen Tag: am Christtage, an sämmtlichen Tagen der Charwoche, am Oster- und Pfingstsonntage, ferner in Gemeinden, in welchen die katholische Konfession Pfarrrechte hat, am Frohnleichnamstage und in Gemeinden, in welchen die evangelische Konfession Pfarrrechte hat, an dem Sonntage, auf welchen der Buß- und Bettag fällt;
2. für die Dauer des vormittägigen Hauptgottesdienstes: an den übrigen in §. 1 Absatz 1 Ziffer 1 dieser Verordnung bezeichneten Sonn- und Festtagen.

Jedoch dürfen außerhalb der dem vormittägigen Hauptgottesdienste gewidmeten Zeit an den letzten drei Tagen der Charwoche Aufführungen ernster Musik und an den übrigen unter Ziffer 1 bezeichneten Tagen Musikaufführungen, welche einem höheren Interesse der Kunst dienen (Konzerte), sowie Theatervorstellungen ernsten Inhalts stattfinden, vorbehaltlich der nach §. 63 des Polizeistrafgesetzbuchs der Polizeibehörde zustehenden Untersagungsbefugniß.

§. 8.

**Bekanntmachung der Zeit des Gottesdienstes.**

Die Zeit des vormittägigen Hauptgottesdienstes beziehungsweise (§. 6) auch des Nachmittagsgottesdienstes, für welche obige Verbote Platz greifen, wird unter Berücksichtigung der von den kirchlichen Organen getroffenen Bestimmung durch die Ortspolizeibehörde bekannt gemacht.

§. 9.

**Schlußbestimmung.**

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1892 in Kraft, für die in §. 2 bezeichneten Betriebe jedoch erst von dem späteren Zeitpunkte an, auf welchen für diese Betriebe die Bestimmungen der §§. 105 a. ff. der Gewerbeordnung durch Kaiserliche Verordnung (Artikel 9 Absatz 1 des Gesetzes vom 1. Juni 1891, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung, Reichsgesetzblatt Seite 261) in Kraft gesetzt werden.

Von dieser Zeit treten die Verordnungen vom 28. Januar 1869 und 20. November 1879, die weltliche Feier der Sonn- und Festtage betreffend, außer Wirksamkeit.

Gegeben zu Schloß Baden, den 18. Juni 1892.

# Friedrich.

Eisenlohr.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Bauer.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Nr. XVIII. 293

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
## für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 29. Juni 1892.

Inhalt.

**Gesetz**: die Besteuerung der Kunstweinfabrikation betreffend.

**Verordnungen**: des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Führung der Grund- und der Pfandbücher betreffend; des Ministeriums der Finanzen: den Vollzug des Gesetzes über die Besteuerung der Kunstweinfabrikation betreffend.

## Gesetz.

(Vom 27. Juni 1892.)

Die Besteuerung der Kunstweinfabrikation betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,**
**Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

### Artikel 1.

Gegenstand der Besteuerung. Steuersatz.

Die gewerbsmäßige Darstellung von Wein aus getrockneten Weinbeeren, Tresterwein, Hefenwein und von sonstigem künstlichem Wein unterliegt — unbeschadet der nach Maßgabe des Gesetzes vom 26. April 1886 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 170) zu entrichtenden Gewerbsteuer — der Besteuerung nach der Menge des hergestellten Fabrikats.

Vom Hektoliter Kunstwein werden sechs Mark Steuer erhoben.

### Artikel 2.

Transport und anderweitige Einlage des Kunstweins.

In Bezug auf den Transport und die anderweitige Einlage des von den Kunstweinfabriken abgegebenen Kunstweins finden lediglich die Vorschriften des Weinsteuergesetzes Anwendung.

### Artikel 3.

Begriff des Kunstweins.

Als Kunstweindarstellung im Sinne dieses Gesetzes ist nicht zu betrachten:

1. die Vermischung von Wein zu Wein (Verschnitt),
2. der Zusatz von Stoffen, die lediglich die Haltbarmachung, Klärung oder Schönung des Weines bezwecken (Kellerbehandlung),



Digitized by Google

3. der Zusatz von kohlensaurem Kalk und Zucker oder von Zuckerwasser zum Wein (Weinverbesserung),
4. die Bereitung von Schaumwein.

Wenn im Uebrigen nach reichsgesetzlichen Bestimmungen irgend eine Art der Darstellung von Getränken, deren Besteuerung nicht ohnehin schon durch die Vorschriften dieses Gesetzes begründet ist, als Erzeugung von künstlichem Wein angesehen werden muß, so ist sie auch als Darstellung von Kunstwein im Sinne des Artikel 1 dieses Gesetzes zu betrachten und demgemäß zu besteuern.

## Artikel 4.

Erlaubnißschein für Kunstweinfabrikation. Gebühr.

Wer Kunstwein gewerbsmäßig darstellen will, hat, bevor mit dem Betrieb begonnen wird, bei der Steuerbehörde einen Erlaubnißschein für Kunstweinfabrikation zu erwirken.

Zu diesem Behuf ist der Steuerbehörde mit dem Gesuch um Ausstellung des Erlaubnißscheins eine genaue Nachweisung der Betriebsräume nebst einem Grundriß derselben einzureichen.

In dem Erlaubnißschein werden die Betriebsräume einzeln bezeichnet.

Für den Erlaubnißschein ist jährlich eine Gebühr von fünfzig Mark, erstmals sofort bei dessen Erwirkung, später jedesmal in der ersten Hälfte des Monats Januar zu entrichten. Die Beitreibung der Gebühr erfolgt nach den Vorschriften über die Beitreibung der direkten Steuern.

Der Erlaubnißschein berechtigt nur die Person, auf deren Namen er ausgestellt ist, zur Ausübung der Kunstweinfabrikation. Geht das Geschäft auf eine andere Person über, so verliert der für den früheren Besitzer ausgefertigte Erlaubnißschein seine Giltigkeit und der neue Erwerber hat nach Absatz 1 für sich einen Erlaubnißschein zu erwirken.

## Artikel 5.

Veränderungen der Betriebsräume.

Veränderungen der angemeldeten Betriebsräume (Artikel 4 Absatz 2) sind, bevor sie zur Ausführung gelangen, behufs Richtigstellung oder Ergänzung des Erlaubnißscheins der Steuerbehörde anzuzeigen.

## Artikel 6.

Wirkungen des Erlaubnißscheines.

Auf die Darstellung von Kunstwein in den im Erlaubnißschein bezeichneten Räumen, sowie auf die sonstigen Weineinlagen daselbst findet Artikel 2 des Weinsteuergesetzes vom 19. Mai 1882 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 137) keine Anwendung.

Aller Wein, der in diese Räume verbracht oder darin hergestellt wird, ist als Kunstwein zu betrachten.

## Artikel 7.

Betriebsvorschriften.

Für den Betrieb der Kunstweinfabriken gelten folgende Vorschriften:

1. Die Herstellung des Kunstweines, sowie die Lagerung der Rohstoffe und Fabrikate darf nur in den im Erlaubnißschein bezeichneten Räumen stattfinden.

2. Ueber die Zu- und Abgänge an Rohstoffen und Fabrikaten hat der Fabrikant fortlaufende Anschreibungen zu führen, die den Steuerbeamten auf Verlangen sofort zur Einsichtsnahme vorzulegen sind.
3. Die zur Lagerung und zum Transport des Kunstweins dienenden Fässer müssen mit deutscher Aiche versehen sein und an einer in die Augen fallenden Stelle die deutliche, nicht verwischbare Aufschrift „Kunstwein" tragen.

## Artikel 8.

Steuerentrichtung bei der Entnahme des Kunstweins aus den Betriebsräumen.

Vor jeder Entnahme von Kunstwein aus seinen Betriebsräumen hat der Fabrikant die Menge desselben unter Bezeichnung der Zahl und Größe der einzelnen Fässer, Flaschen oder sonstigen Transportgefäße, des Tags, an welchem die Entnahme erfolgen soll, endlich des Namens und Wohnortes des Empfängers dem Ortssteuererheber anzumelden und die gesetzliche Steuer zu entrichten. Ueber die Erfüllung dieser Verpflichtung hat er sich auf Erfordern der Steuerverwaltung durch die vom Ortssteuererheber ausgestellte Quittung auszuweisen.

Kunstwein darf aus den Betriebsräumen an Dritte nur in Mengen von mindestens 20 Litern abgegeben werden.

Bei Feststellung der steuerpflichtigen Kunstweinmenge ist jede Flasche von geringerem Inhalt als ein Liter wie eine Literflasche zu behandeln. Proben in Flaschen von nicht mehr als ¼ Liter Gehalt dürfen ohne Versteuerung abgegeben werden.

Der Ortssteuererheber kann behufs Vornahme einer Revision der Waare anordnen, daß diese nicht vor Ablauf von zwei Stunden nach Einreichung der Anmeldung aus der Fabrik entfernt werden darf.

## Artikel 9.

Steuerentrichtung beim Erlöschen des Erlaubnißscheins.

Die Wirkung des Erlaubnißscheins erlischt, außer in dem in Artikel 4 Absatz 5 bezeichneten Falle, sobald der Fabrikant oder dessen Rechtsnachfolger der Steuerbehörde erklären, daß der Betrieb der Kunstweinfabrik eingestellt sei.

Der gesammte in der Fabrik noch vorhandene Vorrath ist alsdann sofort zu versteuern.

Die Versteuerung unterbleibt, wenn der Geschäftsnachfolger einen Erlaubnißschein für sich erwirkt und den Vorrath übernimmt.

## Artikel 10.

Ueberwachung der Kunstweinfabriken.

Die Kunstweinfabriken stehen unter ständiger Aufsicht der Steuerverwaltung. Die Organe der letzteren sind befugt, von den Betriebsräumen und von den übrigen Räumen der Fabriken, mit Ausnahme der zu Wohnungszwecken dienenden, bei Tag jederzeit und sonst, solange der Betrieb im Gange ist, Einsicht zu nehmen und die Vorräthe an Rohstoffen und Fabrikaten einer Revision zu unterwerfen.

## Artikel 11.

Verbot der Kunstweindarstellung in Wirthschafts- und Patentkellern.

Die Darstellung von Kunstwein in Wirthschaftskellern, Weinhandlungs- und Weinlagerkellern (Artikel 11 und 19 des Weinsteuergesetzes), ferner in allen Kellern und Räumen, aus



Digitized by Google

denen Weintransporte in Keller der vorbezeichneten Art anders als auf offener Straße stattfinden können, ist untersagt.

Wirthen und Weinkleinverkäufern kann jedoch der Betrieb der Kunstweinfabrikation in Kellern, die sich innerhalb der Gemarkung des Wirthschaftsbetriebs oder Kleinverkaufs befinden und die nicht nach Absatz 1 ihrer Lage nach davon ausgeschlossen sind, gestattet werden. Diese Keller gelten alsdann nicht als Wirthschaftskeller, sondern als Betriebsräume einer Kunstweinfabrik.

### Artikel 12.

Behandlung der Produzenten von Naturwein, die zugleich Kunstwein darstellen.

Produzenten von Naturwein, die nach der in Artikel 29 Absatz 3 Ziffer 4 des Weinsteuergesetzes vom 19. Mai 1882 bezeichneten Methode oder auf anderem Wege gewerbsmäßig künstlichen Wein bereiten, sind hinsichtlich ihres auf die Darstellung von Kunstwein gerichteten Betriebs als Kunstweinfabrikanten zu behandeln.

### Artikel 13.

Obliegenheiten der Inhaber von Weinhandlungs- oder Weinlagerkellern.

Die Inhaber von Weinhandlungs- oder Weinlagerkellern, welche in der gleichen Gemarkung, auf der sich der Weinhandlungs- oder Weinlagerkeller befindet, die Kunstweinfabrikation betreiben, sind der Kontrole nach Artikel 23 Ziffer 1 des Weinsteuergesetzes unterworfen.

### Artikel 14.

Form der zu führenden Aufschreibungen.

Die näheren Vorschriften über Form und Inhalt der nach Artikel 4 einzureichenden Nachweisung, sowie über die Einrichtung der nach Artikel 7 zu führenden Aufschreibungen werden im Verordnungswege erlassen.

### Artikel 15.

Bestrafung der Defraudation.

Wer es unternimmt, die nach Artikel 1 zu entrichtende Steuer vom Kunstwein zu hinterziehen, macht sich einer Defraudation schuldig und verfällt in eine Geldstrafe, welche im ersten Falle das Viersache, im ersten Rückfalle das Achtfache, im zweiten und in jedem weiteren Rückfalle das Zwölffache der vorenthaltenen Steuer, keinen Falls aber weniger als drei Mark beträgt.

Wirthe und Weinkleinverkäufer, sowie Inhaber von Weinhandlungs- und Weinlagerpatenten, die dem Verbot in Artikel 11 zuwider in ihren Wirthschafts- oder Patentkellern Kunstwein darstellen, werden neben dieser Defraudationsstrafe mit einer Zusatzstrafe von 100 bis 1000 Mark belegt.

Neben der verwirkten Strafe ist die vorenthaltene Steuer nachzuzahlen.

Ist der Betrag dieser Steuer nicht zu ermitteln, so kann eine Defraudationsstrafe bis zu 5000 Mark ausgesprochen werden.

### Artikel 16.

Thatbestand der Defraudation.

Der Defraudation macht sich insbesondere schuldig:

1. wer bei der in Artikel 8 vorgeschriebenen Anmeldung oder im Falle des Artikel 9 in Bezug auf den vorhandenen Kunstweinvorrath zur Verkürzung der Steuer unrichtige Angaben macht,

Digitized by Google

2. wer Kunstwein ohne vorherige Entrichtung der schuldigen Steuer aus den Betriebsräumen entfernt,
3. wer Kunstwein gewerbsmäßig darstellt, ohne einen Erlaubnißschein gemäß Artikel 4 Absatz 1 erwirkt zu haben.

## Artikel 17.

Ordnungsstrafe an Stelle der Defraudationsstrafe. Straflosigkeit.

Kann in den Fällen des Artikel 16 dargethan werden, daß lediglich ein Versehen vorliegt, so findet neben Erhebung der nicht oder zu wenig entrichteten Steuer nur eine Ordnungsstrafe nach Vorschrift des Artikel 19 statt, welche jedoch den Betrag der Defraudationsstrafe nicht übersteigen darf.

Wird die fehlerhafte Anmeldung berichtigt, bevor ein Steuerbeamter dieselbe beanstandet hat, oder die unterlassene Versteuerung nachgeholt, bevor die Zuwiderhandlung zur Kenntniß eines Steuerbeamten gelangt ist, so ist von Erkennung der Defraudationsstrafe abzusehen; doch kann in einem solchen Falle eine Ordnungsstrafe nach Absatz 1 ausgesprochen werden.

## Artikel 18.

Begriff des Rückfalls.

Im Rückfall befindet sich, wer, nachdem er wegen Defraudation der Kunstweinsteuer verurtheilt worden ist, sich innerhalb dreier Jahre von der Verkündung des Strafurtheils an abermals einer solchen Zuwiderhandlung schuldig macht.

## Artikel 19.

Bestrafung der Ordnungswidrigkeiten.

Einer Ordnungsstrafe von 3 bis 300 Mark unterliegt:

1. wer den in Artikel 7 gegebenen Betriebsvorschriften oder
2. einer Anordnung des Ortssteuererhebers im Sinne von Artikel 8 Schlußsatz zuwiderhandelt;
3. wer sich einer sonstigen, nicht mit besonderer Strafe bedrohten Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz oder der auf Grund desselben öffentlich bekannt gemachten Vollzugsvorschriften schuldig macht.

## Artikel 20.

Entziehung der Weinhandlungs- oder Weinlagerpatente.

Die Entziehung eines Weinhandlungs- oder Weinlagerpatents kann nach Maßgabe von Artikel 27 Ziffer 4 des Weinsteuergesetzes außer in den dort bezeichneten Fällen verfügt werden, wenn der Inhaber wegen Hinterziehung der Kunstweinsteuer nach Artikel 15 bestraft worden ist.

## Artikel 21.

Exekutivstrafen.

Unbeschadet der verwirkten Ordnungsstrafen kann die Steuerbehörde die Beobachtung der durch dieses Gesetz und die in Gemäßheit desselben erlassenen Verwaltungsvorschriften angeordneten Kontrolen durch Androhung und Einziehung exekutivischer Geldstrafen bis zu 100 Mark erzwingen.

Digitized by Google

Artikel 22.

Vertretungsverbindlichkeit.

Kunstweinfabrikanten, Weinhändler, Wirthe und Weinkleinverkäufer haften für die Strafgefälle, zu deren Entrichtung ihre Verwalter, Gewerbsgehilfen und Hausgenossen auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes verurtheilt worden sind, nach Maßgabe der Vorschriften in Artikel 40 des Weinsteuergesetzes.

Artikel 23.

Verjährung der Strafverfolgung.

Die Verfolgung der Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes verjährt in drei Jahren.

Artikel 24.

Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1892 in Kraft.

Die Besitzer der schon bestehenden Kunstweinfabriken haben die in Artikel 4 vorgeschriebene Nachweisung spätestens binnen acht Tagen nach Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes einzureichen.

Artikel 25.

Vollzug des Gesetzes.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt. Dasselbe ist ermächtigt, von sich aus die Anordnungen zu treffen, die erforderlich sind, um die in dem Gesetz vorgesehenen Kontrolvorschriften mit reichsgesetzlichen, den Verkehr mit Wein betreffenden Bestimmungen in Einklang zu bringen.

Gegeben zu St. Blasien, den 27. Juni 1892.

# Friedrich.

Ellstätter.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Lenz.

---

## Verordnung.

(Vom 24. Juni 1892.)

Die Führung der Grund- und der Pfandbücher betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 21. Juni 1892 die nachstehende Verordnung, die Anleitung zur

Digitized by Google

Führung der Grund- und der Pfandbücher betreffend, gnädigst zu genehmigen und das unterzeichnete Ministerium mit deren Verkündung zu beauftragen geruht.

Die Verordnung wird demzufolge zur Darnachachtung nachstehend bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 24. Juni 1892.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

**Rolk.**

Vdt. Schwoerer.

Zum Vollzug des Gesetzes vom 12. April 1892, die Pfandrechte für Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 111 ff.), wird mit Allerhöchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staatsministerium die Anleitung zur Führung der Grund- und der Pfandbücher mit Wirkung vom 1. Juli 1892 in nachstehender Weise geändert:

I. §. 84 erhält folgenden Zusatz (Absatz 2):

Soll das Unterpfand für Schuldverschreibungen auf den Inhaber bestellt werden, so ist dies den nach §. 83 Ziffer 1—6 erforderten Angaben beizufügen und außerdem die zur Ausgabe der Schuldverschreibungen auf den Inhaber ertheilte Staatsgenehmigung unter Beifügung der näheren Bestimmungen, unter welchen dieselbe ertheilt worden ist, nachzuweisen. Dagegen kommen die vorstehend unter Ziffer 1—3 des Absatzes 1 erforderten Angaben in Wegfall.

II. §. 92 erhält folgenden Zusatz (Absatz 3):

Die Angaben unter Ziffer 2 und 4 kommen im Falle der Unterpfandsbestellung für Schuldverschreibungen auf den Inhaber (§. 84 Absatz 2) in Wegfall.

Der Eintrag hat in diesem Falle die Angabe, daß das Unterpfand für Schuldverschreibungen auf den Inhaber bestellt werde, und unter Bezugnahme auf die den Beilagen beizufügenden Nachweise die zur Ausgabe ertheilte Staatsgenehmigung, sowie die näheren Bestimmungen, unter welchen dieselbe ertheilt worden ist, zu enthalten.

III. §. 126 erhält folgende Zusätze (Absatz 2—4):

Die Streichung der für Schuldverschreibungen auf den Inhaber bestellten Unterpfandsrechte (§. 84 Absatz 2 und §. 92 Absatz 3) ist von den Inhabern dieser Papiere als solchen zu bewilligen.

Der einzelne Inhaber kann die Streichung nur für denjenigen Theilbetrag der eingetragenen Summe bewilligen, auf welchen die in seiner Inhabung befindlichen Schuldverschreibungen lauten.

In jedem Falle (Absatz 2 und 3) sind mit der Strichbewilligungsurkunde auch die betreffenden Schuldverschreibungen auf den Inhaber oder ist öffentliche Urkunde, welche deren erfolgte Vernichtung nachweist, vorzulegen.

Digitized by Google

IV. In §. 142 erhält Absatz 1 folgenden Zusatz:

In den Fällen des §. 126 Absatz 2—4 ist zugleich zu beurkunden, daß die — näher zu bezeichnenden — Schuldverschreibungen auf den Inhaber, auf welche die Ausstreichung sich bezieht, vor dem Pfandgerichte vernichtet worden sind, oder ist auf die den Pfandbuchsbeilagen anzuschließende öffentliche Urkunde, durch welche diese Vernichtung nachgewiesen ist, Bezug zu nehmen.

---

# Verordnung.

(Vom 27. Juni 1892.)

Den Vollzug des Gesetzes über die Besteuerung der Kunstweinfabrikation vom 27. Juni 1892 betreffend.

Zum Vollzug des Gesetzes vom 27. Juni d. J., die Besteuerung der Kunstweinfabrikation betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XVIII.), wird Nachstehendes verordnet:

## §. 1.

Zu Artikel 1. Gegenstand der Besteuerung ist jede Art der Kunstweindarstellung mit Ausnahme der Behandlung und Bereitung von Wein, die nach den in Artikel 3 Absatz 1 genannten Methoden erfolgt.

Zur Begründung der Steuerpflicht wird vorausgesetzt, daß Kunstwein gewerbsmäßig dargestellt wird. Wer lediglich auf Grund des Artikel 29a. des Weinsteuergesetzes vom 19. Mai 1882 (ergänzt durch das Gesetz vom 27. Juli 1888, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 377) oder nur für den eigenen Bedarf Kunstwein erzeugt, ist zur Entrichtung der Steuer für Kunstweinfabrikation nicht verpflichtet.

Für die Kunstweinfabrikation ist neben der besonderen Kunstweinsteuer noch die Gewerbsteuer nach Maßgabe des Gesetzes vom 26. April 1886 zu entrichten.

## §. 2.

Zu Artikel 2 und 6. Der in den Fabriken dargestellte Kunstwein unterliegt, sobald er nach Entrichtung der Fabrikationssteuer aus der Erzeugungsstätte in den Verkehr übergeführt wird, den Vorschriften des Weinsteuergesetzes und ist insbesondere nach Maßgabe des letzteren zu versteuern, wo die Voraussetzungen dazu vorliegen. Dagegen ist die Darstellung des Kunstweins in den Betriebsräumen, sowie eine sonstige Weineinlage daselbst nicht als Einlage im Sinne des Artikel 2 des Weinsteuergesetzes anzusehen und begründet nicht die Verpflichtung zur Entrichtung der Weinsteuer.

## §. 3.

Zu Artikel 3 Absatz 1 Ziffer 1. Wird Kunstwein in den Betriebsräumen einer Kunstweinfabrik mit Naturwein verschnitten, so ist das ganze hierdurch gewonnene Gemenge als Kunstwein zu behandeln.

Digitized by Google

§. 4.

Wer mehrere Kunstweinfabriken betreibt, hat für jede Fabrik einen Erlaubnißschein zu erwirken. Zu Artikel 4.

Die Gebühr für den Erlaubnißschein ist durch Zustellung eines Forderungszettels anzufordern.

§. 5.

Die Vorschriften über Form und Inhalt der nach Artikel 4 einzureichenden Nachweisung, sowie über die Einrichtung der nach Artikel 7 Ziffer 2 zu führenden Anschreibungen werden von der Steuerdirektion erlassen. Zu Artikel 4 und 7.

§. 6.

Nur in dem in Artikel 8 Absatz 3 Satz 2 bezeichneten Falle darf Kunstwein ohne Steuerentrichtung aus den Betriebsräumen entfernt werden. Zu Artikel 8.

Wenn der Fabrikant für seinen eigenen Bedarf Kunstwein aus den Betriebsräumen entnehmen will, so hat er dies nach den allgemein giltigen Vorschriften behufs Entrichtung der Steuer dem Ortssteuererheber anzumelden. Er ist jedoch in diesem Falle nicht an die Einhaltung der in Artikel 8 Absatz 2 vorgeschriebenen Mindestmenge von 20 Litern gebunden.

§. 7.

Die Bereitung von Kunstwein in Wirthschaftskellern, Weinhandlungs- und Weinlagerkellern, ferner in allen Kellern und Räumen, aus denen Weintransporte in Keller der vorbezeichneten Art anders als auf offener Straße stattfinden können, ist unbedingt untersagt. Es darf daher in solchen Kellern und Räumen Kunstwein weder zum Verkauf noch als Haustrunk, noch auch nur für den eigenen Bedarf hergestellt werden. Zu Artikel 11.

§. 8.

Wenn ein Produzent von Naturwein sich mit der Darstellung von Kunstwein zu Verkaufszwecken befaßt, so ist er nach Artikel 12 hinsichtlich dieses Betriebes als Kunstweinfabrikant zu behandeln. Er bleibt zwar hinsichtlich der Darstellung von künstlichem Wein nach Artikel 29 Absatz 3 Ziffer 4 des Weinsteuergesetzes von der Weinsteuer befreit, hat aber bei der Entnahme solchen Weines aus den Betriebsräumen nach Artikel 8 die Fabrikationssteuer und, soweit dies nach den Bestimmungen des Weinsteuergesetzes begründet ist, die Weinsteuer zu entrichten. Zu Artikel 12.

§. 9.

In den Fällen des Artikel 16 begründet das Vorhandensein der daselbst bezeichneten Thatsachen ohne Weiteres den Thatbestand der Defraudation; in den daselbst nicht bezeichneten Fällen bedarf es zur Begründung dieses Thatbestandes zunächst des Nachweises oder der richterlichen Ueberzeugung, daß eine auf Steuerhinterziehung gerichtete Absicht vorgelegen hat. Zu Artikel 16.



Digitized by Google

§. 10.

Zu Artikel 21. Auf die exekutivischen Geldstrafen findet die diesseitige Verordnung vom 25. Oktober 1879, das Finanz- und Polizeistrafverfahren der Finanzbehörden betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 789), keine Anwendung. Derartige Geldstrafen sind durch die Bezirkssteuerstelle mittelst einfacher Verfügung anzudrohen und auszusprechen. Gegen eine Verfügung der Bezirkssteuerstelle, mit der eine exekutivische Geldstrafe ausgesprochen ist, kann kein Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt, sondern nur der Rekurs an die höheren Finanzverwaltungsbehörden nach Maßgabe der landesherrlichen Verordnung vom 31. August 1884, das Verfahren in Verwaltungssachen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 385), ergriffen werden.

§. 11.

Zu Artikel 24. Wenn der Besitzer einer schon bestehenden Kunstweinfabrik nach dem Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes und vor Ablauf der in Artikel 24 Absatz 2 bezeichneten Frist den Betrieb der Fabrik einstellt, so ist der gesammte in der Fabrik noch vorhandene Vorrath an Kunstwein gemäß Artikel 9 Absatz 2 sofort zu versteuern.

Kunstweinvorräthe, die nach dem Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes aus den Räumen einer weiter betriebenen Fabrik entfernt werden, unterliegen der Fabrikationssteuer.

Karlsruhe, den 27. Juni 1892.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Ellstätter.

Vdt. Fleischmann.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Nr. XIX. 303

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
## für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Freitag den 1. Juli 1892.

Inhalt.

**Bekanntmachung** des Ministeriums der Finanzen: die Postordnung für das Deutsche Reich betreffend.

## Bekanntmachung.

(Vom 20. Juni 1892.)

Die Postordnung für das Deutsche Reich betreffend.

In Nachstehendem wird die unterm 11. Juni d. J. erlassene neue Postordnung zu dem Gesetze über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871, die am 1. Juli 1892 an Stelle der bis dahin giltigen Postordnung vom 8. März 1879 in Kraft tritt, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 20. Juni 1892.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Ellstätter.

Vdt. Fleischmann.



Digitized by Google

# Postordnung für das Deutsche Reich

vom 11. Juni 1892.

## Inhaltsverzeichniß.


| Nr. des Paragraphen. | Inhalt. | Seite |
|---|---|---|
| | **Abschnitt I. Postsendungen.** | |
| 1. | Allgemeine Beschaffenheit der Postsendungen | 306 |
| 2. | Meistgewicht | 306 |
| 3. | Außenseite | 306 |
| 4. | Begleitadresse zu Packeten | 307 |
| 5. | Mehrere Packete zu einer Begleitadresse | 307 |
| 6. | Aufschrift | 308 |
| 7. | Werthangabe | 308 |
| 8. | Verpackung | 309 |
| 9. | Verschluß | 309 |
| 10. | Besondere Anforderungen bezüglich der Werthsendungen | 310 |
| 11. | Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände | 311 |
| 12. | Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände | 311 |
| 13. | Dringende Packetsendungen | 312 |
| 14. | Postkarten | 313 |
| 15. | Drucksachen | 314 |
| 16. | Zur Beförderung gegen die Drucksachentaxe bedingt zugelassene Schriftstücke | 317 |
| 17. | Waarenproben | 317 |
| 18. | Einschreibsendungen | 318 |
| 19. | Postanweisungen | 319 |
| 20. | Telegraphische Postanweisungen | 320 |
| 21. | Postnachnahmesendungen | 321 |
| 22. | Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen und zur Einholung von Wechselaccepten | 322 |
| 23. | Postaufträge zu Bücherpostsendungen | 326 |
| 24. | Durch Eilboten zu bestellende Sendungen | 327 |
| 25. | Bahnhofsbriefe | 329 |
| 26. | Briefe mit Postzustellungsurkunde | 330 |


Digitized by Google

| Nr. des Paragraphen | Inhalt. | Seite |
|---|---|---|
| 27. | Behandlung ordnungswidrig beschaffener Sendungen | 331 |
| 28. | Zeitungsvertrieb | 331 |
| 29. | Ort der Einlieferung | 331 |
| 30. | Zeit der Einlieferung | 333 |
| 31. | Frankirungsvermerk | 335 |
| 32. | Einlieferungsschein | 335 |
| 33. | Rückschein | 336 |
| 34. | Leitung der Postsendungen | 336 |
| 35. | Zurückziehung von Postsendungen und Abänderung von Aufschriften durch den Absender | 336 |
| 36. | Aushändigung von Postsendungen an die Empfänger an Unterwegsorten | 337 |
| 37. | Herstellung des Verschlusses und Eröffnung der Sendungen durch die Postbeamten | 337 |
| 38. | Bestellung | 338 |
| 39. | Zeit der Bestellung | 340 |
| 40. | An wen die Bestellung geschehen muß | 341 |
| 41. | Bestellung der Schreiben mit Zustellungsurkunde | 343 |
| 42. | Berechtigung des Empfängers zur Abholung der Briefe u. s. w. | 344 |
| 43. | Aushändigung der Sendungen nach erfolgter Behändigung der Begleitadressen und der Ablieferungsscheine, sowie Auszahlung baarer Beträge | 345 |
| 44. | Nachsendung der Postsendungen | 345 |
| 45. | Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsort | 346 |
| 46. | Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgabeort | 348 |
| 47. | Laufschreiben wegen Postsendungen | 349 |
| 48. | Nachlieferung von Zeitungen | 349 |
| 49. | Verkauf von Postwerthzeichen | 350 |
| 50. | Entrichtung des Portos und der sonstigen Gebühren | 350 |
| | **Abschnitt II. Personenbeförderung mittels der Posten.** | |
| 51. | Meldung zur Reise | 351 |
| 52. | Personen, welche von der Reise mit der Post ausgeschlossen sind | 353 |
| 53. | Fahrschein | 353 |
| 54. | Grundsätze der Personengeld-Erhebung | 353 |
| 55. | Erstattung von Personengeld | 354 |
| 56. | Verbindlichkeit der Reisenden in Betreff der Abreise | 355 |
| 57. | Plätze der Reisenden | 355 |
| 58. | Reisegepäck | 355 |
| 59. | Ueberfrachtporto und Versicherungsgebühr | 356 |
| 60. | Verfügung des Reisenden über das Reisegepäck unterwegs | 357 |
| 61. | Wartezimmer der Postanstalten | 357 |
| 62. | Verhalten der Reisenden auf den Posten | 357 |




Digitized by Google

| Nr. des Paragraphen. | Inhalt. | Seite |
|---|---|---|
| | **Abschnitt III. Extrapostbeförderung.** | |
| 63. | Allgemeine Bestimmungen | 358 |
| 64. | Zahlungssätze | 358 |
| 65. | Zahlung und Quittung | 361 |
| 66. | Bespannung | 362 |
| 67. | Abfertigung | 363 |
| 68. | Beförderungszeit | 363 |
| 69. | Postillone | 364 |
| 70. | Beschwerden | 365 |
| 71. | Inkrafttreten | 365 |


Auf Grund des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 wird nachstehende Postordnung erlassen.

## Abschnitt I.

## Postsendungen.

### §. 1.

Allgemeine Beschaffenheit der Postsendungen.

I. Die Postsendungen müssen den nachfolgenden Bestimmungen entsprechend verpackt, verschlossen und mit Aufschrift versehen sein.

### §. 2.

Meistgewicht.

I. Es beträgt das Meistgewicht:

eines Briefes 250 Gramm,
einer Drucksache 1 Kilogramm,
einer Waarenprobe 250 Gramm,
eines Packets 50 Kilogramm.

### §. 3.

Außenseite.

I. Der Absender darf auf der Außenseite einer Postsendung außer den auf die Beförderung bezüglichen Angaben noch seinen Namen und Stand, seine Firma, sowie seine Wohnung vermerken. Bei Briefen können weitere Angaben und Abbil-

Digitized by Google

dungen, welche sich auf den Stand, die Firma oder das Geschäft des Absenders beziehen, unter der Bedingung hinzugefügt werden, daß die sämmtlichen, nicht die Beförderung betreffenden Vermerke ꝛc. in ihrer Ausdehnung etwa den sechsten Theil des Briefumschlags nicht überschreiten und am oberen Rande des Briefumschlags auf der Vorderseite oder Rückseite sich befinden. Auf der Rückseite der Briefumschläge, und zwar auf der Verschlußklappe, können außerdem solche Zeichen und Abbildungen angebracht werden, welche im Allgemeinen als Ersatz für einen Siegel- oder Stempelabdruck anzusehen sind. Wegen der besonderen Bestimmungen für Post-Packetadressen, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben und Postanweisungen siehe §§. 4, 14, 15, 17 und 19.

II. Die Freimarken sind in die obere rechte Ecke der Aufschriftseite, bei Packetsendungen an gleicher Stelle auf die Post-Packetadresse zu kleben.

## §. 4.

Begleitadresse zu Packeten.

I. Jeder Packetsendung muß eine Begleitadresse (Post-Packetadresse) in der von der Postverwaltung vorgeschriebenen Form beigegeben sein.

II. Formulare zu Post-Packetadressen können durch alle Postanstalten bezogen werden.

III. Für Formulare, welche mit Freimarken beklebt sind, wird nur der Betrag der Freimarke erhoben. Unbeklebte Formulare werden zum Preise von 5 Pfennig für je 10 Stück abgelassen.

IV. Formulare, welche nicht von der Post bezogen werden, müssen in Größe, Farbe und Stärke des Papiers, sowie im Vordruck mit den von der Post gelieferten Formularen übereinstimmen.

V. Der an der Post-Packetadresse befindliche Abschnitt kann zu schriftlichen oder gedruckten Mittheilungen benutzt werden.

VI. Die Post-Packetadresse muß bei der Aushändigung des Packets an die Postanstalt oder an den bestellenden Boten zurückgegeben, der Abschnitt kann jedoch abgetrennt und vom Empfänger zurückbehalten werden.

## §. 5.

Mehrere Packete zu einer Begleitadresse.

I. Mehr als drei Packete dürfen nicht zu einer Begleitadresse gehören. Auch ist es nicht zulässig, Packete mit Werthangabe und solche ohne Werthangabe mittels einer Begleitadresse zu versenden.

II. Gehören mehrere Packete mit Werthangabe zu einer Begleitadresse, so muß auf derselben der Werth eines jeden Packets besonders angegeben sein.

III. Jedes Nachnahmepacket muß von einer besonderen Post-Packetadresse begleitet sein.

Digitized by Google

§. 6.

Aufschrift. I. In der Aufschrift müssen der Bestimmungsort und der Empfänger so bestimmt bezeichnet sein, daß jeder Ungewißheit vorgebeugt wird.

II. Dies gilt auch bei solchen mit „postlagernd" bezeichneten Sendungen, für welche die Post Gewähr zu leisten hat. Bei anderen Sendungen mit dem Vermerk „postlagernd" darf statt des Namens des Empfängers eine Angabe in Buchstaben oder Ziffern angewendet sein.

III. Bei Postsendungen nach Ortschaften ohne Postanstalt ist in der Aufschrift außer dem eigentlichen Bestimmungsorte noch diejenige Postanstalt anzugeben, von welcher aus die Bestellung der Sendung an den Empfänger bewirkt werden, oder die Abholung erfolgen soll. Wenn der Bestimmungsort zwar mit einer Postanstalt versehen ist, aber nicht zu den allgemeiner bekannten Orten gehört, so ist seine Lage in der Aufschrift noch näher zu bezeichnen.

IV. Die Aufschrift eines Packets muß die wesentlichen Angaben der Begleitadresse enthalten, so daß nöthigenfalls das Packet auch ohne die Begleitadresse bestellt werden kann. Zur Aufschrift gehört auch, daß im Fall der Frankirung der Vermerk „frei" ꝛc. und im Fall des Verlangens der Eilbestellung der Vermerk „durch Eilboten" ꝛc. angegeben wird. Nachnahmepackete müssen in der Aufschrift mit dem Vermerke der Nachnahme (§. 21) versehen sein.

V. Die Aufschrift eines Packets muß in haltbarer Weise unmittelbar auf der Umhüllung oder auf einem der ganzen Fläche nach aufgeklebten oder sonst unlösbar darauf befestigten Papiere ꝛc. angebracht werden. Ist dies nicht ausführbar, so ist für die Aufschrift eine haltbar befestigte Fahne von Pappe, Pergamentpapier, Holz oder sonstigem festen Stoff zu benutzen. Besonders groß und deutlich muß der Name des Bestimmungsorts mit unverlöschlichem Stoff geschrieben oder gedruckt sein.

§. 7.

Werthangabe. I. Wenn der Werth einer Sendung angegeben werden soll, so muß derselbe bei Briefen in der Aufschrift, bei anderen Sendungen in der Aufschrift der Begleitadresse und des zugehörigen Packets ersichtlich gemacht werden.

II. Die Angabe des Werths hat in der Reichswährung zu erfolgen. Der angegebene Betrag soll den gemeinen Werth der Sendung nicht übersteigen.

III. Bei der Versendung von kurshabenden Papieren ist der Kurswerth, welchen dieselben zur Zeit der Einlieferung haben, bei der Versendung von hypothekarischen Papieren, Wechseln und ähnlichen Dokumenten derjenige Betrag anzugeben, welcher voraussichtlich zu verwenden sein würde, um eine neue rechtsgiltige Ausfertigung des Dokuments zu erlangen, oder um die Hindernisse zu beseitigen, welche sich der Einziehung der Forderung entgegenstellen würden, wenn das Dokument verloren

Digitized by Google

ginge. Entspricht die Werthangabe den vorstehenden Regeln nicht, so kann die Sendung zur Berichtigung zurückgegeben werden. Aus einer irrthümlich zu hohen Werthangabe darf ein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Theiles der Versicherungsgebühr nicht hergeleitet werden.

IV. Der Vermerk über Postnachnahme gilt nicht als Werthangabe. Nachnahmesendungen werden daher nur dann als Werthsendungen behandelt, wenn auf der Sendung außer dem Nachnahmebetrage ausdrücklich ein Werth angegeben ist.

V. Ueber Sendungen mit Werthangabe wird eine Einlieferungsbescheinigung ertheilt.

## §. 8.

Verpackung.

I. Die Verpackung der Sendungen muß nach Maßgabe der Beförderungsstrecke, des Umfangs der Sendung und der Beschaffenheit des Inhalts haltbar und sichernd eingerichtet sein.

II. Bei Gegenständen von geringerem Werth, welche nicht unter Druck leiden und nicht Fett oder Feuchtigkeit absetzen, ferner bei Akten- oder Schriftensendungen genügt bei einem Gewichte bis zu 3 Kilogramm eine Hülle von Packpapier mit angemessener Verschnürung.

III. Schwerere Gegenstände müssen, insofern nicht der Inhalt und Umfang eine festere Verpackung erfordern, mindestens in mehrfachen Umschlägen von starkem Packpapier verpackt sein.

IV. Sendungen von bedeutenderem Werth, insbesondere solche, welche durch Nässe, Reibung oder Druck leicht Schaden leiden, z. B. Spitzen, Seidenwaaren ꝛc., müssen nach Maßgabe ihres Werths, Umfangs und Gewichts in genügend sicherer Weise in Wachsleinwand, Pappe oder in gut beschaffenen, nach Umständen mit Leinen überzogenen Kisten ꝛc. verpackt sein.

V. Sendungen mit einem Inhalte, welcher anderen Postsendungen schädlich werden könnte, müssen so verpackt sein, daß eine solche Beschädigung fern gehalten wird. Fässer mit Flüssigkeiten müssen mit starken Reifen versehen sein. Kleinere mit Flüssigkeiten angefüllte Gefäße (Flaschen, Krüge ꝛc.) sind noch besonders in festen Kisten, Kübeln oder Körben zu verwahren.

VI. Wenn in Folge fehlerhafter Verpackung einer Sendung während der Beförderung eine neue Verpackung nöthig wird, so werden die Kosten dafür von dem Empfänger eingezogen, demselben aber erstattet, wenn der Absender die Entrichtung nachträglich übernimmt.

## §. 9.

Verschluß.

I. Der Verschluß der Postsendungen muß haltbar und so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht beizukommen ist.

Digitized by Google

II. Bei Packeten mit Werthangabe hat die Befestigung der Schlüsse stets durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petschafts stattzufinden.

III. Bei Packeten ohne Werthangabe kann von einem Verschluß mittels Siegel oder Bleie abgesehen werden, wenn durch den sonstigen Verschluß oder durch die Untheilbarkeit des Inhalts die Sendung hinreichend gesichert erscheint. Bei Sendungen, deren Umhüllung aus Packpapier besteht, kann der Verschluß mittels eines guten Klebstoffes oder mittels Siegelmarken hergestellt werden. Auch bei anderer Verpackung können Siegelmarken in Anwendung kommen, sofern damit ein haltbarer Verschluß erzielt wird.

IV. Bei Reisetaschen, Koffern und Kisten, welche mit Schlössern versehen sind, sowie bei gut bereiften und fest verspundeten Fässern, auch fest vernagelten Kisten, bedarf es ebenfalls keines weiteren Verschlusses durch Siegel oder Bleie.

V. Desgleichen können gut umhüllte Maschinentheile, größere Waffen und Instrumente, Kartenkasten, einzelne Stücke Wildpret, z. B. Hasen, Rehe ꝛc., ohne Siegel- oder Bleiverschluß angenommen werden.

## §. 10.

Besondere Anforderungen bezüglich der Werthsendungen.

I. Briefe mit Werthangabe (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapieren u. s. w.) müssen mit einem haltbaren Umschlage versehen und mit mehreren, durch dasselbe Petschaft in gutem Lack hergestellten Siegelabdrücken dergestalt verschlossen sein, daß eine Verletzung des Inhalts ohne äußerlich wahrnehmbare Beschädigung des Umschlages oder des Siegelverschlusses nicht möglich ist.

II. Geldstücke, welche in Briefen versandt werden, müssen in Papier oder dergleichen eingeschlagen und innerhalb des Briefes so befestigt sein, daß eine Veränderung ihrer Lage während der Beförderung nicht stattfinden kann.

III. Schwerere Geldsendungen sind in Packete, Beutel, Kisten oder Fässer fest zu verpacken.

IV. Sendungen bis zum Gewicht von 2 Kilogramm dürfen, sofern der Werth bei Papiergeld nicht 10000 Mark und bei baarem Geld nicht 1000 Mark übersteigt, in Packeten von starkem, mehrfach umgeschlagenem und gut verschnürtem Papier eingeliefert werden.

V. Bei schwererem Gewicht und bei größeren Summen muß die äußere Verpackung in haltbarem Leinen, in Wachsleinwand oder Leder bestehen, gut umschnürt und vernäht, sowie die Naht hinlänglich oft versiegelt sein.

VI. Geldbeutel und Säcke, welche nicht in Fässern u. s. w. versandt werden, können in dem Falle aus einfacher starker Leinwand bestehen, wenn das Geld darin gehörig eingerollt oder zu Päckchen vereinigt enthalten ist. Andernfalls müssen die Beutel aus wenigstens doppelter Leinwand hergestellt sein. Die Naht darf nicht auswendig und der Kropf nicht zu kurz sein. Da wo der Knoten geschürzt ist, und außerdem über beiden Schnurenden muß das Siegel deutlich aufgedrückt sein. Die

Digitized by Google

Schnur, welche den Kropf umgibt, muß durch den Kropf selbst hindurchgezogen werden. Dergleichen Sendungen sollen nicht über 25 Kilogramm schwer sein.

VII. Die Geldkisten müssen von starkem Holz angefertigt, gut gefügt und fest vernagelt sein, oder gute Schlösser haben; sie dürfen nicht mit überstehenden Deckeln versehen, die Eisenbeschläge müssen fest und dergestalt eingelassen sein, daß sie andere Gegenstände nicht zerscheuern können. Ueber 25 Kilogramm schwere Kisten müssen gut bereift und mit Handhaben versehen sein.

VIII. Die Geldfässer müssen gut bereift, die Schlußreifen angenagelt und an beiden Böden dergestalt verschnürt und versiegelt sein, daß ein Oeffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung oder des Siegels nicht möglich ist.

IX. Bei Packeten mit baarem Geld in größeren Beträgen muß der Inhalt gerollt sein. Gelder, welche in Fässern oder Kisten zur Versendung gelangen sollen, müssen zunächst in Beutel oder Packete verpackt werden.

## §. 11.

Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände.

I. Zur Versendung mit der Post dürfen nicht aufgegeben werden: Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang, Druck oder sonst leicht entzündlichen Sachen, sowie ätzende Flüssigkeiten.

II. Die Postanstalten sind befugt, in Fällen des Verdachts, daß die Sendungen Gegenstände der obigen Art enthalten, vom Aufgeber die Angabe des Inhalts zu verlangen und, falls dieselbe verweigert wird, die Annahme der Sendung abzulehnen.

III. Diejenigen, welche derartige Sachen unter unrichtiger Angabe oder mit Verschweigung des Inhalts aufgeben, haben — vorbehaltlich der Bestrafung nach den Gesetzen — für jeden entstehenden Schaden zu haften.

IV. Die Postanstalten können die Annahme und Beförderung von Postsendungen ablehnen, sofern nach Maßgabe der vorhandenen Postverbindungen und Postbeförderungsmittel die Zuführung derselben an den Bestimmmungsort nicht möglich ist.

## §. 12.

Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände.

I. Flüssigkeiten, Sachen, die dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzt sind, unförmlich große Gegenstände, ferner lebende Thiere, können von den Postanstalten zurückgewiesen werden. Bei Sendungen mit lebenden Thieren ist vom Absender durch einen sowohl auf die Begleitadresse, als auf die Sendung selbst zu setzenden Vermerk darüber Bestimmung zu treffen, was mit der Sendung geschehen soll, wenn die Annahme derselben durch den Empfänger nicht binnen 24 Stunden nach geschehener postamtlicher Benachrichtigung erfolgt. Dieser Vermerk muß, je nach der Wahl des Absenders, der nachstehenden Fassung entsprechen:



Digitized by Google

1. Wenn nicht sofort abgenommen (oder: wenn nicht sofort bezogen), zurück!
2. Wenn nicht sofort abgenommen (oder: wenn nicht sofort bezogen), verkaufen!
3. Wenn nicht sofort abgenommen (oder: wenn nicht sofort bezogen), telegraphische Nachricht auf meine Kosten!

Für die Behandlung der Sendungen mit lebenden Thieren am Bestimmungsort ist die getroffene Verfügung des Absenders maßgebend, mit der Ausnahme, daß, im Fall der Inhalt der Sendung vor Ausführung der etwa anderweiten Verfügung des Absenders ersichtlich dem Verderben ausgesetzt ist, die Bestimmungen des §. 45 V. in Anwendung zu kommen haben.

II. Für dergleichen Gegenstände ꝛc., wenn dieselben dennoch zur Beförderung angenommen werden, sowie für leicht zerbrechliche Gegenstände und für in Schachteln verpackte Sachen, leistet die Postverwaltung keinen Ersatz, wenn durch die Natur des Inhalts der Sendung oder durch die Beschaffenheit der Verpackung während der Beförderung eine Beschädigung oder ein Verlust entstanden ist.

III. Zur Verwendung für Handschußwaffen bestimmte Zündhütchen, Zündspiegel und Metallpatronen, sowie Patronen aus starker Pappe mit einem zum Schutz der Pulverladung dienenden Blechmantel müssen in Kisten oder Fässer fest von außen und innen verpackt und als solche, sowohl auf der Begleitadresse, als auch auf der Sendung selbst bezeichnet sein. Die Patronen müssen für Centralfeuer bestimmt und außerdem derart beschaffen sein, daß weder ein Ablösen der Kugel oder ein Herausfallen der Schrote, noch ein Ausstreuen des Pulvers stattfinden kann. Der Absender ist, wenn er diese Bedingungen nicht eingehalten hat, für den aus etwaiger Entzündung entstandenen Schaden haftbar.

IV. Die im §. 11 II. ausgesprochene Befugniß der Postanstalten tritt auch in solchen Fällen ein, in welchen Grund zu der Annahme vorliegt, daß die Sendungen Flüssigkeiten, dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzte Sachen, lebende Thiere, Zündhütchen, Zündspiegel oder Patronen enthalten.

## §. 13.

Dringende Packetsendungen.

I. Die Postverwaltung übernimmt es, dringende, zur Beförderung mit der Post geeignete Packetsendungen, deren beschleunigte Uebermittelung besonders erwünscht ist, auf Verlangen der Absender mit den sich darbietenden schnellsten Postgelegenheiten nach dem Bestimmungsorte zu befördern. Das Verlangen der Einschreibung oder eine Werthangabe ist bei dringenden Packetsendungen nicht zulässig.

II. Die Sendungen müssen bei der Einlieferung zur Postanstalt äußerlich

Digitized by Google

durch einen farbigen Zettel, welcher in fettem schwarzem Typendruck oder, bei besonderen Fällen, in großen handschriftlichen Zügen die Bezeichnung

„dringend"

und darunter eine kurze Angabe des Inhalts trägt, hervortretend kenntlich gemacht sein. Die zugehörigen Begleitadressen sind mit dem gleichen Vermerke zu versehen.

III. Dringende Packetsendungen müssen von dem Absender frankirt werden. Als Entschädigung für die aus der bevorzugten Beförderung und der abweichenden Behandlung der Sendungen sich ergebenden besonderen Aufwendungen ꝛc. ist außer dem tarifmäßigen Porto und außer dem etwaigen Eilbestellgelde (§. 24) eine Gebühr von 1 Mark für jedes Stück bei der Einlieferung zu entrichten.

## §. 14.

Postkarten.

I. Auf der Vorderseite der Postkarte darf der Absender außer den auf die Beförderung bezüglichen Angaben noch seinen Namen und Stand oder seine Firma, sowie seine Wohnung vermerken. Die Rückseite kann zu Mittheilungen benutzt werden. Die Aufschrift und die Mittheilungen können mit Tinte, Bleifeder oder farbigem Stift geschrieben werden; nur muß die Schrift haften und deutlich sein.

II. Postkarten, aus deren Inhalt die Absicht der Beleidigung oder einer sonst strafbaren Handlung sich ergibt, ferner Postkarten, welche nach Beseitigung der ursprünglichen Aufschrift oder der auf der Rückseite zuerst gemachten Mittheilungen mit anderweiter Aufschrift oder mit neuen Mittheilungen versehen zur Post geliefert werden, ebenso Postkarten mit Beklebung, z. B. mit aufgeklebten Photographien und Postkarten mit angefügten Waarenproben sind von der Postbeförderung ausgeschlossen.

III. Zu den Postkarten mit Antwort werden besonders dazu eingerichtete Formulare verwendet, von denen die zweite Hälfte zur Antwort dient.

IV. Postkarten müssen frankirt werden. Für Postkarten mit Antwort ist auch für die Antwort das Porto vorauszubezahlen.

V. Die Gebühr beträgt ohne Unterschied der Entfernung 5 Pfennig für jede Postkarte. Für Postkarten mit Antwort werden 10 Pfennig erhoben.

VI. Formulare zu Postkarten können durch alle Postanstalten bezogen werden.

VII. Ungestempelte Formulare zu Postkarten werden zum Preise von 5 Pfennig für je 10 Stück verabfolgt. Für gestempelte Formulare zu Postkarten wird nur der Betrag des Stempels erhoben.

VIII. Formulare, welche nicht von der Post bezogen werden, müssen in Größe und Stärke des Papiers mit den von der Post gelieferten übereinstimmen, auch auf der Vorderseite mit der gedruckten oder geschriebenen Ueberschrift „Postkarte" versehen sein.



Digitized by Google

IX. Unfrankirte Postkarten und solche Postkarten, welche den äußeren Anforderungen nicht entsprechen, unterliegen dem Porto für unfrankirte Briefe. Für unzureichend frankirte Postkarten wird dem Empfänger der doppelte Betrag des fehlenden Portotheils in Ansatz gebracht, wobei Bruchtheile einer Mark auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abgerundet werden. Wegen der Bestellkarten für die Abholung von Packeten durch die Packetbesteller siehe §. 29 III.

## §. 15.

Druckſachen.

I. Gegen die für Druckſachen festgesetzte ermäßigte Taxe können befördert werden: alle durch Buchdruck, Kupferstich, Stahlstich, Holzschnitt, Lithographie, Metallographie und Photographie vervielfältigten Gegenstände, welche nach ihrer Form und sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sind.

II. Die Sendungen können entweder unter der Aufschrift bestimmter Empfänger, oder als außergewöhnliche Beilagen solcher Zeitungen und Zeitschriften, deren Vertrieb die Post besorgt, zur Einlieferung gelangen.

a. Bei der Einlieferung unter der Aufschrift bestimmter Empfänger.

III. Die Sendungen müssen offen, und zwar entweder unter Streif- oder Kreuzband, oder umschnürt, oder in einen offenen Umschlag gelegt, oder aber dergestalt einfach zusammengefaltet eingeliefert werden, daß ihr Inhalt leicht geprüft werden kann. Unter Band (Verschnürung) können auch Bücher, gleichviel ob gebunden, gefalzt oder geheftet, versandt werden. Das Band muß dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band gestattet ist, leicht erkannt werden kann.

IV. Druckſachen sind auch in Form offener Karten zulässig, jedoch dürfen solche Karten die Bezeichnung „Postkarte“ nicht tragen. Sind mit den offenen Karten Formulare zu Antwortskarten verbunden, so dürfen diese Doppelkarten gegen das Druckſachenporto nur dann versandt werden, wenn auf den Antwortskarten sich Postwerthzeichen nicht befinden.

V. Die Sendung kann eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Aufschrift enthalten.

VI. Mehrere Druckſachen dürfen unter einer Umhüllung versendet werden, die einzelnen Gegenstände dürfen aber nicht mit verschiedenen Aufschriften oder besonderen Umschlägen mit Aufschrift versehen sein.

VII. Die Versendung von Druckſachen gegen die ermäßigte Taxe ist unzulässig, wenn dieselben, nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w., irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalt erhalten haben, wobei es keinen Unterschied macht, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Wörtern, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Wegschaben, Durchstechen,

Digitized by Google

Ab- oder Ausschneiden einzelner Wörter, Ziffern oder Zeichen u. s. w. Es soll jedoch gestattet sein:

1. auf der Außenseite der Drucksachensendungen die nach §. 3 I. bei Briefen zulässigen Vermerke u. s. w. unter den dort vorgeschriebenen Bedingungen anzubringen;
2. auf gedruckten Visitenkarten die Anfangsbuchstaben üblicher Formeln zur Erläuterung des Zwecks der Uebersendung der Karte handschriftlich anzugeben;
3. auf der Drucksache selbst den Ort, den Tag der Absendung, die Namensunterschrift oder Firmazeichnung, sowie den Stand des Absenders handschriftlich oder auf mechanischem Wege anzugeben oder abzuändern;
4. den Correcturbogen das Manuscript beizufügen und in denselben Aenderungen und Zusätze zu machen, welche die Correctur, die Form und den Druck betreffen, solche Zusätze auch in Ermangelung des Raumes auf besonderen Zetteln anzubringen;
5. Druckfehler zu berichtigen;
6. gewisse Stellen des gedruckten Textes zu durchstreichen, um dieselben unleserlich zu machen;
7. einzelne Stellen des Inhalts, auf welche die Aufmerksamkeit gelenkt werden soll, durch Striche kenntlich zu machen;
8. bei Preislisten, Börsenzetteln und Handelscircularen die Preise, sowie den Namen des Reisenden und den Tag seiner Durchreise handschriftlich oder auf mechanischem Wege einzutragen oder abzuändern;
9. in den Anzeigen über die Abfahrt von Schiffen den Tag der Abfahrt handschriftlich anzugeben;
10. bei Quittungskarten die durch das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz vom 22. Juni 1889 zugelassenen Eintragungen handschriftlich oder auf mechanischem Wege vorzunehmen, die Beitrags- und die Doppelmarken aufzukleben und die aufgeklebten Marken zu entwerthen oder zu vernichten;
11. in die Sendungen mit Büchern, Musikalien, Zeitschriften, Landkarten und Bildern eine Widmung handschriftlich einzutragen, auch diesen Sendungen eine auf den Preis der übersandten Gegenstände bezügliche Rechnung beizufügen und letztere mit solchen handschriftlichen Zusätzen zu versehen, welche den Inhalt der Sendung betreffen und nicht die Eigenschaft einer besonderen, mit diesem in keiner Beziehung stehenden Mittheilung haben;
12. bei Bücherzetteln (offenen gedruckten Bestellungen auf Bücher, Zeitschriften, Bilder und Musikalien) die bestellten oder angebotenen Werke auf der Rückseite handschriftlich zu bezeichnen und den Vordruck ganz oder theilweise zu durchstreichen oder zu unterstreichen;
13. Modebilder, Landkarten u. s. w. auszumalen;

Digitized by Google

14. bei Druckſachen, welche von Berufsgenoſſenſchaften oder Verſicherungsanſtalten oder von deren Organen auf Grund der Unfallverſicherungsgeſetze oder des Invaliditäts- und Altersverſicherungsgeſetzes abgeſandt werden und auf der Außenſeite mit dem Namen der Berufsgenoſſenſchaft oder der Verſicherungsanſtalt bezeichnet ſind, Zahlen oder Namen handſchriftlich oder auf mechaniſchem Wege einzutragen oder abzuändern und den Vordruck ganz oder theilweiſe zu durchſtreichen.

VIII. Druckſachen müſſen frankirt ſein. Das Porto beträgt auf alle Entfernungen:

| | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | bis | 50 | Gramm | einſchließlich | . . . | 3 | Pfennig |
| über | 50 | „ | 100 | „ | „ | . . . | 5 | „ |
| „ | 100 | „ | 250 | „ | „ | . . . | 10 | „ |
| „ | 250 | „ | 500 | „ | „ | . . . | 20 | „ |
| „ | 500 | Gramm | bis 1 | Kilogramm | einſchließlich | | 30 | „ |

IX. Für unzureichend frankirte Druckſachen wird dem Empfänger der doppelte Betrag des fehlenden Portotheils in Anſatz gebracht, wobei Bruchtheile einer Mark nöthigenfalls auf eine durch 5 theilbare Pfennigſumme aufwärts abgerundet werden. Druckſachen, welche den ſonſtigen vorſtehenden Beſtimmungen nicht entſprechen, oder unfrankirt ſind, gelangen nicht zur Abſendung.

b. Bei der Einlieferung als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen.

X. Als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen ſind ſolche den Beſtimmungen unter I. entſprechende Druckſachen anzuſehen:

1. welche nach Form, Papier, Druck oder ſonſtiger Beſchaffenheit nicht als Beſtandtheile derjenigen Zeitung oder Zeitſchrift erachtet werden können, mit der die Verſendung erfolgen ſoll;
2. welche zwar als regelmäßige Nebenblätter zu Zeitungen erſcheinen, aber auch unabhängig von der Hauptzeitung für ſich allein bezogen werden können.

XI. Jeder Verſendung außergewöhnlicher Zeitungsbeilagen muß von dem Verleger eine Anmeldung derſelben bei der Poſtanſtalt des Aufgabeorts und die Entrichtung des Portos für ſo viele Exemplare, als der Zeitung ꝛc. beigelegt werden ſollen, vorhergehen. Das Einlegen in die einzelnen Zeitungs- ꝛc. Exemplare iſt Sache des Verlegers.

XII. Außergewöhnliche Zeitungsbeilagen dürfen einzeln nicht über zwei Bogen ſtark, auch nicht geheftet, gefalzt oder gebunden ſein, ſondern müſſen, wenn ſie aus mehreren Blättern beſtehen, in der Bogenform zuſammenhängen. Die Poſtanſtalten ſind zur Zurückweiſung ſolcher Beilagen befugt, welche nach Größe und Stärke des Papiers oder nach ihrer ſonſtigen Beſchaffenheit zur Beförderung in den Zeitungspacketen nicht geeignet erſcheinen.

XIII. Das Porto für Druckſachen, welche als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen zur Einlieferung gelangen, beträgt für jedes einzelne Beilage-Exemplar

Digitized by Google

¼ Pfennig. Ein bei Berechnung des Gesammtbetrages sich ergebender Bruchtheil einer Mark wird nöthigenfalls auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abgerundet.

## §. 16.

Zur Beförderung gegen die Drucksachentaxe bedingt zugelassene Schriftstücke.

I. Gegen die für Drucksachen im §. 15 VIII. festgesetzte ermäßigte Taxe können ferner befördert werden: die mittels des Hektographs, Papyrographs, Chromographs oder mittels eines ähnlichen Umdruckverfahrens, nicht aber mittels der Kopirpresse, auf mechanischem Wege hergestellten Schriftstücke, welche nach ihrer Form und sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sind.

II. Die Einlieferung der vorbezeichneten Gegenstände, auf welche im Uebrigen die Bestimmungen des §. 15 III., IV., V. und VI. Anwendung finden, muß unter der Aufschrift bestimmter Empfänger in einer Anzahl von mindestens 20 vollkommen gleichlautenden Exemplaren am Postschalter erfolgen.

III. Die Gegenstände dürfen nach ihrer Fertigung mittels Hektographs u. s. w. keinerlei Zusätze oder Aenderungen am Inhalt erhalten haben, sei es, daß diese Zusätze handschriftlich nachgetragen, oder in Gestalt von gedruckten ꝛc. Zetteln beigefügt oder eingeklebt sind.

IV. Hektographien ꝛc., welche vorschriftswidrig durch die Briefkasten oder in nicht genügender Zahl zur Einlieferung gelangen, sind von der Vergünstigung der Portoermäßigung ausgeschlossen.

## §. 17.

Waarenproben.

I. Gegen die für Waarenproben festgesetzte ermäßigte Taxe werden nur solche Waarenproben zugelassen, die keinen Handelswerth haben und nach ihrer Beschaffenheit, Form und Verpackung zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sind. Waarenproben dürfen in ihrer Ausdehnung 30 Centimeter in der Länge, 20 Centimeter in der Breite und 10 Centimeter in der Höhe nicht überschreiten. Erfolgt die Einlieferung in Rollenform, so dürfen sie keine größere Ausdehnung haben, als 30 Centimeter in der Länge und 15 Centimeter im Durchmesser.

II. Hinsichts der Verpackung gilt als Bedingung, daß der Inhalt der Sendungen als in Waarenproben bestehend leicht erkannt werden kann. Die Verpackung kann unter Band in offenen Briefumschlägen oder in Kästchen oder Säckchen erfolgen. Wenn Flüssigkeiten, Oele, fette Stoffe, trockene, abfärbende oder nicht abfärbende Pulver, sowie lebende Bienen als Waarenproben versandt werden sollen, so muß ihre Verpackung den von der Postverwaltung vorgeschriebenen Bedingungen entsprechen.

III. Die Aufschrift muß, außer dem Namen des Empfängers und des Bestimmungsorts, den Vermerk „Proben“ („Muster“) enthalten. In der Aufschrift dürfen außerdem nur noch vermerkt sein:

Digitized by Google

der Name oder die Firma des Absenders,
die Fabrik- oder Handelszeichen,
die Nummern,
die Preise und
Angaben bezüglich des Gewichts, des Maßes und der Ausdehnung, sowie der verfügbaren Menge, der Herkunft und der Natur der Waaren.

Diese Angaben dürfen statt in der Aufschrift bei oder an jeder Probe für sich enthalten sein.

IV. Die Aufschrift darf nicht auf einer sogenannten Fahne der Sendung angehängt, sondern muß auf dieser selbst angebracht sein.

V. Den Waarenproben dürfen Briefe nicht beigeschlossen oder angehängt werden. Mehrere Waarenproben dürfen unter derselben Umhüllung versandt werden, die einzelnen Proben dürfen aber nicht mit verschiedenen Aufschriften oder Umschlägen mit Aufschrift versehen sein. Die Vereinigung von Drucksachen mit Waarenproben zu einem Versendungs-Gegenstande bis zum Gewicht von 250 Gramm ist gestattet; die bezüglich der Ausdehnung gezogenen Grenzen finden dabei nur so weit Anwendung, als es sich um die Waarenproben selbst handelt; die Drucksachen müssen den Bestimmungen des §. 15 entsprechen.

VI. Die Sendungen müssen frankirt sein. Das Porto beträgt, gleichviel ob die Waarenproben für sich allein versandt werden, oder ob Drucksachen damit vereinigt sind, ohne Unterschied der Entfernung und des Gewichts 10 Pfennig.

VII. Für unzureichend frankirte Waarenproben wird dem Empfänger der doppelte Betrag des fehlenden Portotheils in Ansatz gebracht, wobei Bruchtheile einer Mark nöthigenfalls auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abgerundet werden.

VIII. Waarenproben, welche den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, oder unfrankirt sind, sowie diejenigen Waarenproben, welche einen Handelswerth haben, oder deren Beförderung mit Nachtheil oder Gefahr verbunden sein würde, z. B. Gegenstände aus Glas, scharfe Instrumente u. dergl., gelangen nicht zur Abfendung.

## §. 18.

Einschreibsendungen.

I. Briefe, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben, Briefe mit Zustellungsurkunde, Postnachnahmesendungen, sowie Packete ohne Werthangabe — ausschließlich jedoch der dringenden Packete (§. 13) —, können unter Einschreibung befördert und müssen zu diesem Zwecke von dem Absender mit der Bezeichnung „Einschreiben" versehen werden. Bei Packeten ohne Werthangabe muß diese Bezeichnung auf der Begleitadresse und auf dem Packete angegeben sein; die Wirkung der

Einschreibung in Bezug auf die Gewährleistung erstreckt sich in diesem Falle nur auf das Packet und nicht zugleich auch auf die Begleitadresse.

II. Ueber eine eingeschriebene Sendung wird eine Einlieferungsbescheinigung ertheilt.

III. Für eingeschriebene Sendungen wird, außer dem Porto, eine Einschreibgebühr von 20 Pfennig ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht erhoben.

IV. Eine Werthangabe ist bei Einschreibsendungen nicht zulässig.

## §. 19.

Postanweisungen.

I. Die Postverwaltung übermittelt im Wege der Postanweisung Geldbeträge bis zu vierhundert Mark einschließlich.

II. Postanweisungen müssen frankirt werden. Die Gebühr beträgt ohne Unterschied der Entfernung:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| bis | 100 | Mark | . . . . . | 20 | Pfennig | |
| über | 100 | bis 200 | Mark . . | 30 | „ | |
| „ | 200 | „ 400 | „ . . | 40 | „ | . |

III. Zu Postanweisungen dürfen nur Formulare benutzt werden, welche von den Postanstalten bezogen sind. Den Absendern ist nicht gestattet, für eigene Rechnung hergestellte Formulare zu Postanweisungen postmäßig zu verwenden. Ungestempelte Formulare zu Postanweisungen werden von den Postanstalten in Mengen von mindestens 20 Stück zum Preise von 10 Pfennig für je 20 Stück verabfolgt. Für gestempelte Formulare wird nur der Betrag des Stempels erhoben.

IV. Die Ausfüllung der Postanweisungen ist handschriftlich mit Tinte zu bewirken, kann aber auch durch Druck geschehen. Die Angabe des Geldbetrages hat in der Reichswährung zu erfolgen. Die Marksumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

V. Der der Postanweisung angefügte Abschnitt kann vom Absender zu Mittheilungen benutzt werden.

VI. Ueber den eingezahlten Betrag wird eine Einlieferungsbescheinigung ertheilt.

VII. Die Auszahlung des angewiesenen Betrages erfolgt gegen Rückgabe der quittirten Postanweisung. Der Abschnitt der Postanweisung kann vom Empfänger zurückbehalten werden.

VIII. Die Erhebung des Geldbetrages bei der Postanstalt am Bestimmungsort muß, sofern der Betrag nicht durch den bestellenden Boten überbracht wird, spätestens innerhalb 7 Tage, vom Tage der Aushändigung der Postanweisung

gerechnet, erfolgen. Andernfalls wird die Rückzahlung des Geldes an den Aufgeber eingeleitet, oder, sofern derselbe nicht zu ermitteln ist, das für unbestellbare Sendungen vorgeschriebene Verfahren zur Anwendung gebracht.

IX. Stehen der Postanstalt am Bestimmungsort die erforderlichen Geldmittel augenblicklich nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist.

X. Wenn dem Empfänger eine Postanweisung abhanden gekommen ist, so hat derselbe der Postanstalt am Bestimmungsort von dem Verluste Mittheilung zu machen. Von dieser Postanstalt wird alsdann bei etwaiger Vorlegung der Anweisung die Zahlung bis auf Weiteres ausgesetzt. Es ist Sache des Empfängers, durch Vermittelung des Absenders bei der Aufgabe-Postanstalt die Uebersendung eines vom Absender auszufertigenden Doppels der Postanweisung zu erwirken. Bei der Einlieferung des Doppels muß die bei der Aufgabe der abhanden gekommenen Postanweisung ertheilte Einlieferungsbescheinigung von dem Aufgeber vorgelegt werden. Die Versendung des Doppels von dem Aufgabe- nach dem Bestimmungsorte erfolgt kostenfrei.

## §. 20.

Telegraphische Postanweisungen.

I. Die Ueberweisung auf Postanweisungen eingezahlter Beträge kann auf Verlangen des Absenders durch Vermittelung des Telegraphen erfolgen, wenn zwischen der Postanstalt am Aufgabeort und der Postanstalt am Bestimmungsort oder auf einem Theile des Weges telegraphische Verbindung besteht.

II. Falls ein solches Verlangen ausgesprochen wird, liegt die Ausfertigung des Telegramms, mittels dessen die Ueberweisung erfolgt, der Postanstalt des Aufgabeorts ob. Wünscht der Absender durch dieses Telegramm weitere, auf die Verfügung über das Geld bezügliche Mittheilungen zu machen, so muß er diese der Postanstalt schriftlich übergeben, welche sie in das Telegramm mit aufnimmt.

III. Bei telegraphischen Postanweisungen, welche an Orten ohne Telegraphenanstalt zur Post gegeben werden, wird das Telegramm von der Annahme-Postanstalt mit der nächsten Postgelegenheit der am schnellsten zu erreichenden, dem allgemeinen Verkehre dienenden Telegraphenanstalt als Einschreibsendung zugeführt.

IV. Ist eine telegraphische Postanweisung nach einem mit einer Telegraphenanstalt nicht versehenen Postorte gerichtet, so erfolgt die Weiterbeförderung des Telegramms von der letzten Telegraphenanstalt bis zur Bestimmungs-Postanstalt ebenfalls mit der nächsten Postgelegenheit als Einschreibsendung.

V. Der Aufgeber hat zu entrichten:

1. die Postanweisungsgebühr,
2. die Gebühr für das Telegramm.

Außerdem kommt zutreffendenfalls zur Erhebung:

a. das Porto und die Einschreibgebühr für die Beförderung des Telegramms zur nächsten Telegraphenanstalt, sofern am Aufgabeort eine dem allgemeinen Verkehre dienende Telegraphenanstalt nicht vorhanden ist;

b. das Porto und die Einschreibgebühr für die Beförderung des Telegramms von der letzten Telegraphenanstalt bis zur Bestimmungs-Postanstalt, falls die telegraphische Postanweisung nach einem mit einer Telegraphenanstalt nicht versehenen Postorte gerichtet ist;

c. insofern die Anweisung nicht mit dem Vermerke „postlagernd" versehen ist, das Eilbestellgeld für die Bestellung an den Empfänger am Bestimmungsort oder für die Bestellung von der letzten Postanstalt nach dem Wohnorte des Empfängers (§. 24).

Die Gebühren unter a. sind stets vom Absender vorauszubezahlen; dagegen bleibt es in sein Belieben gestellt, ob er die Gebühren unter b. und c. ebenfalls vorausbezahlen oder deren Entrichtung dem Empfänger überlassen will.

VI. Die Postanstalt des Bestimmungsorts hat das Telegramm gleich nach der Ankunft dem Empfänger durch einen besonderen Boten zuzustellen. Die Auszahlung des angewiesenen Betrages erfolgt gegen Rückgabe des mit der Quittung des Empfängers versehenen Telegramms.

VII. Die Telegraphenanstalten sind ermächtigt, in Vertretung der Postanstalt Beträge auf Postanweisungen, welche auf telegraphischem Wege überwiesen werden sollen, von den Absendern anzunehmen oder am Bestimmungsort auszuzahlen.

## §. 21.

Postnachnahmesendungen

I. Postnachnahmen sind bis zu vierhundert Mark einschließlich bei Briefen, Drucksachen und Waarenproben bis zum Gewicht von 250 Gramm, sowie bei Postkarten und Packeten zulässig.

II. Nachnahmesendungen müssen in der Aufschrift mit dem Vermerke „Nachnahme von . . . . . Mark . . . Pf." (Marksumme in Zahlen und Buchstaben, Pfennigsumme nur in Zahlen) versehen sein, und unmittelbar darunter die deutliche Angabe des Namens und Wohnorts — in größeren Städten auch die Wohnung — des Absenders enthalten. Bei Nachnahmepacketen müssen vorstehende Vermerke sowohl auf dem Packete als auch auf der Begleitadresse angebracht sein.

III. Dem Auflieferer einer Nachnahmesendung wird über den Betrag eine Bescheinigung ertheilt. Ist über die Sendung ohnehin eine Einlieferungsbescheinigung zu verabfolgen (bei Einschreib- und Werthsendungen), so wird der Nachnahmebetrag in diese Bescheinigung mit vermerkt.

IV. Eine Nachnahmesendung darf nur gegen Berichtigung des Nachnahmebetrages ausgehändigt werden. Wird die Sendung nicht innerhalb 7 Tagen nach



Digitized by Google

dem Eingange eingelöst, so wird sie an den Aufgeber zurückgesandt. Dieses gilt auch von den Nachnahmesendungen mit dem Vermerke „postlagernd". Im Fall der Nachsendung (§. 44) einer Nachnahmesendung wird für jeden neuen Bestimmungsort eine besondere Einlösungsfrist von 7 Tagen berechnet.

V. Eingelöste Nachnahmebeträge werden den Absendern von der Bestimmungs-Postanstalt mittels Postanweisung nach Abzug der Geldübermittelungsgebühr zugesandt. Auf dem Abschnitte, welchen der Empfänger lostrennen und zurückbehalten kann, wird postseitig vermerkt, auf welche Nachnahmesendung sich die Postanweisung bezieht.

VI. Nicht eingelöste Nachnahmesendungen werden dem Absender gegen Rückgabe der unter III. erwähnten Bescheinigung wieder ausgehändigt.

VII. Für Nachnahmesendungen kommen zur Erhebung:

1. Das Porto für gleichartige Sendungen ohne Nachnahme.
   Falls eine Werthangabe oder Einschreibung stattgefunden hat, tritt dem Porto die Versicherungsgebühr oder Einschreibgebühr hinzu.
2. Eine Vorzeigegebühr von 10 Pfennig.
3. Die Gebühren für Uebermittelung des eingezogenen Betrages an den Absender, und zwar:

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | bis | 5 | Mark | . | . | . | 10 | Pfennig, |
| über | 5 | „ 100 | „ | . | . | . | 20 | „ |
| „ | 100 | „ 200 | „ | . | . | . | 30 | „ |
| „ | 200 | „ 400 | „ | . | . | . | 40 | „ . |

VIII. Die Vorzeigegebühr wird zugleich mit dem Porto erhoben und ist auch dann zu entrichten, wenn die Sendung nicht eingelöst wird.

## §. 22.

Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen und zur Einholung von Wechselaccepten.

I. Im Wege des Postauftrages können
   a. Gelder bis zum Betrage von achthundert Mark einschließlich eingezogen, oder
   b. Wechsel an den Bezogenen behufs Einholung der Annahme-Erklärung versendet werden.

II. Dem Postauftrage sind die einzulösenden Papiere (die quittirte Rechnung, der quittirte Wechsel, der Zinsschein ꝛc.) zur Aushändigung an denjenigen, welcher Zahlung leisten soll, oder die zur Annahme vorzuzeigenden Wechsel beizufügen. Die Vereinigung mehrerer Postaufträge zu einer Sendung ist nicht statthaft. Einem Postauftrage zur Geldeinziehung können mehrere Quittungen, Wechsel, Zinsscheine ꝛc. zur gleichzeitigen Einziehung von demselben Zahlungspflichtigen beigefügt werden; die Gesammtsumme des einzuziehenden Betrages darf jedoch 800 Mark nicht übersteigen. Ebenso können einem Postauftrage zur Accepteinholung mehrere Wechsel

Digitized by Google

beigefügt werden, wenn sie auf den nämlichen Bezogenen lauten und gleichzeitig zur Annahme-Erklärung vorzuzeigen sind.

III. Zu den Postaufträgen für Geldeinziehung und für Acceptein holung kommen verschiedene Formulare zur Anwendung. Derartige Formulare werden zum Preise von 5 Pfennig für je 10 Stück bei sämmtlichen Postanstalten zum Verkauf bereit gehalten. Den Absendern ist nicht gestattet, für eigene Rechnung hergestellte Formulare postmäßig zu verwenden; es steht ihnen jedoch frei, die Ausfüllung der von der Post bezogenen Formulare zu Postaufträgen ganz oder theilweise durch Druck bewirken zu lassen.

IV. Der Auftraggeber hat auf der Vorderseite des Formulars anzugeben:

den Namen und Wohnort des Zahlungspflichtigen oder des Bezogenen,

den einzuziehenden Betrag oder den Betrag des zur Annahme vorzuzeigenden Wechsels, wobei die Marksumme in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein muß,

den eigenen (des Auftraggebers) Namen und Wohnort.

Bei den Postaufträgen zur Geldeinziehung ist außerdem die Zahl der beigefügten Anlagen einzurücken. Ferner ist bei diesen Aufträgen gestattet, im Auftragsformular das Datum desjenigen Tages anzugeben, an welchem die Einziehung des Betrages erfolgen soll. Dieser Zeitpunkt ist dann für die Vorzeigung des Postauftrags maßgebend

Bei den Postaufträgen zur Acceptein holung bleibt die Ausfüllung des Vordrucks bezüglich des Tages der Fälligkeit des Wechsels und die Angabe der Wechselnummer dem Auftraggeber anheimgestellt.

Der unbedruckte Theil der Rückseite der Auftragsformulare dient zur Aufnahme etwaiger Bestimmungen des Auftraggebers darüber, was mit dem Postauftrage nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung geschehen soll (unter VI.).

V. Zu schriftlichen Mittheilungen an den Zahlungspflichtigen oder an den Wechselbezogenen darf das Postauftrags-Formular, welches im Fall der Einziehung des Betrages oder im Fall der Annahme des Wechsels in den Händen der Post verbleibt, nicht benutzt werden. Briefe dem Postauftrage als Anlagen beizufügen, ist nicht statthaft.

VI. Der Auftraggeber kann verlangen, daß der Postauftrag nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung an ihn zurückgesandt oder nach einem innerhalb des Deutschen Reichs belegenen Orte, nicht aber nach dem Aufgabeorte des Postauftrags, weitergesandt werde. Dieses Verlangen ist durch den Vermerk „Sofort zurück" oder — unter genauer Bezeichnung eines anderen Empfängers — durch den Vermerk „Sofort an N. in N." auf der Rückseite des Postauftrags-Formulars auszudrücken. Wünscht der Auftraggeber, daß die Weitersendung an eine zur Aufnahme des Wechselprotestes befugte Person geschieht, so genügt der Vermerk „Sofort zum Protest" auf der Rückseite des Postauftrags-Formulars, ohne daß es der namentlichen Bezeichnung einer solchen Person bedarf.

Digitized by Google

VII. Der Auftraggeber hat den Postauftrag unter verschlossenem Umschlage an die Postanstalt, welche die Einziehung oder Accepteinholung bewirken soll, abzusenden. Der Brief ist mit der Aufschrift „Postauftrag nach . . . . . (Name der Postanstalt)" zu versehen. Soll die Vorzeigung an einem bestimmten Tage geschehen, dann darf die Einlieferung des Postauftrags nicht früher als sieben Tage vorher erfolgen.

VIII. Ueber den Postauftragsbrief wird eine Einlieferungsbescheinigung ertheilt.

IX. Bei Postaufträgen zur Geldeinziehung erfolgt die Einziehung des Betrages gegen Vorzeigung des Postauftrags und Aushändigung der quittirten Rechnung (des quittirten Wechsels ꝛc.). Die Zahlung ist entweder sofort an den bestellenden Boten oder, wenn der Auftraggeber nicht eine andere Bestimmung (XVIII.) getroffen hat, binnen sieben Tagen nach der Vorzeigung des Postauftrags bei der einziehenden Postanstalt zu leisten. Die siebentägige Lagerfrist ist von demjenigen Tage ab zu rechnen, welcher auf den Tag des ersten stattgehabten Versuchs der Vorzeigung folgt. Erfolgt die Zahlung innerhalb dieser Frist nicht, so wird der Postauftrag vor der Rücksendung nochmals zur Zahlung vorgezeigt; hatte der Zahlungspflichtige oder dessen Bevollmächtigter bereits bei der ersten Vorzeigung die Einlösung endgiltig verweigert, so unterbleibt die nochmalige Vorzeigung nach Ablauf der siebentägigen Frist. Als Zahlungsverweigerung gilt nur die Erklärung des Zahlungspflichtigen selbst oder dessen Bevollmächtigten. Theilzahlungen werden nicht angenommen.

X. Der eingezogene Betrag, nach Abrechnung der Postanweisungsgebühr, wird dem Auftraggeber mittels Postanweisung übermittelt.

XI. Dem Belieben des Auftraggebers ist es überlassen, dem Postauftrage das ausgefüllte Formular der Postanweisung beizufügen. Solche Postanweisungen sind bis zum Meistbetrage von 800 Mark zulässig. Die Gebühr für eine Postauftrags-Postanweisung im Betrage von mehr als 400 Mark ist nach denselben Sätzen zu berechnen, wie für zwei Postanweisungen bis 400 Mark. In dem beizufügenden Postanweisungs-Formulare darf nur derjenige Betrag der Forderung angegeben werden, welcher nach Abzug der Postanweisungsgebühr übrig bleibt.

XII. Bei Postaufträgen zur Accepteinholung erfolgt die Vorzeigung des Postauftrags und des beigefügten Wechsels an den Wechselbezogenen selbst oder an dessen Bevollmächtigten. Als bevollmächtigt wird, sofern der Bezogene nicht bei der Bestimmungs-Postanstalt eine im Besonderen auf die Annahme von Wechseln lautende Vollmacht niedergelegt hat, postseitig jede solche Person angesehen, welche zur Empfangnahme von Ablieferungsscheinen über Sendungen mit einer Werthangabe im Betrage von mehr als 400 Mark für den Bezogenen berechtigt ist.

XIII. Die Annahme des Wechsels muß auf dem Wechsel schriftlich geschehen. Die Annahme gilt als verweigert, wenn dieselbe nur auf einen Theil der Wechsel-

Digitized by Google

summe erfolgt, oder wenn der Annahme-Erklärung andere Einschränkungen beigefügt werden.

XIV. Der angenommene Wechsel wird von der Bestimmungs-Postanstalt ohne Verzug an den Auftraggeber unter Einschreibung zurückgesandt.

XV. Diejenigen Wechsel, welche bei der ersten Vorzeigung mit einem schriftlichen Accept oder einer schriftlichen Annahmeverweigerung nicht versehen worden sind, werden nach sieben Tagen nochmals vorgezeigt, falls nicht der Auftraggeber durch einen Vermerk auf der Rückseite des Auftrags-Formulars ein anderes Verfahren vorgeschrieben hat. Für die Berechnung der siebentägigen Lagerfrist gelten die Bestimmungen unter IX.

XVI. An Sonntagen und an allgemeinen Feiertagen findet die Vorzeigung von Postaufträgen nicht statt.

XVII. Hat der Auftraggeber auf der Rückseite des Postauftrags-Formulars nicht andere Bestimmung getroffen (XVIII.), so ist der Postauftrag nebst Anlagen an ihn zurückzusenden, sobald feststeht, daß der Zahlungspflichtige oder der Wechselbezogene nicht zu ermitteln ist, oder daß die Zahlung und bei Postaufträgen zur Acceptеinholung die Annahme-Erklärung verweigert oder von dem Bezogenen oder seinem Bevollmächtigten eine die Verweigerung der Annahme ausdrückende oder ihr gleich zu achtende Erklärung auf dem Wechsel niedergeschrieben wird.

XVIII. Alle Postaufträge, auf welchen für den Fall der Nichteinlösung oder der verweigerten Annahme die sofortige Rücksendung, die Weitersendung an eine andere Person oder die Weitergabe zur Protestaufnahme verlangt ist, werden sofort nach der ersten vergeblichen Vorzeigung beziehungsweise nach dem ersten vergeblich gebliebenen Versuche der Vorzeigung, mittels Einschreibbriefs zurück- oder weitergesandt. Bei Postaufträgen mit dem Vermerk „Sofort zum Protest" ist mit der Weitergabe des Postauftrags und dessen Anlagen an den Gerichtsvollzieher, Notar ꝛc. die Obliegenheit der Postverwaltung erfüllt. Die Protestkosten hat der Auftraggeber unmittelbar an den Erheber des Protestes zu entrichten.

XIX. Die Postverwaltung haftet für eine Postauftragssendung wie für einen eingeschriebenen Brief, für den eingezogenen Betrag aber in demselben Umfange wie für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge. Eine weitergehende Gewähr, insbesondere für rechtzeitige Vorzeigung oder für rechtzeitige Rück- oder Weitersendung des Postauftrags wird nicht geleistet; auch übernehmen die Postanstalten keinerlei Verpflichtung zur Erfüllung der besonderen Vorschriften des Wechselrechts.

XX. Für einen Postauftrag kommen folgende Gebühren in Ansatz:

1. Porto für den Postauftragsbrief mit . . . . . 30 Pfennig;
2. a. bei Postaufträgen zur Geldeinziehung die tarifmäßige Postanweisungsgebühr für die Uebermittelung des eingezogenen Geldbetrages;

Digitized by Google

b. bei Postaufträgen zur Accepteinholung Porto für die Rücksendung des angenommenen Wechsels mit . . . . . 30 Pfennig.

Das Porto unter 1 ist vom Auftraggeber vorauszubezahlen. Die Postanweisungsgebühr (2 a.) wird von dem eingezogenen Geldbetrage in Abzug gebracht. Der Portobetrag unter 2 b. wird dem Auftraggeber bei Uebersendung des angenommenen Wechsels angerechnet.

Ist die Zahlung des Geldbetrages oder die Annahme des Wechsels verweigert worden, so wird die Rücksendung des Auftrags und die Weitersendung desselben an einen anderen Empfänger oder an eine zur Aufnahme des Wechselprotestes befugte Person ohne neuen Gebührenansatz bewirkt.

## §. 23.

Postaufträge zu Bücherpostsendungen.

I. Den Bücherpostsendungen, d. i. den Sendungen mit Büchern, Musikalien, Zeitschriften, Landkarten und Bildern, soweit dieselben den Bestimmungen für Drucksachen (§. 15) entsprechen und ein Gewicht von mehr als 250 Gramm haben, darf gegen Zahlung der für Drucksachen festgesetzten ermäßigten Taxe und einer besonderen, vom Absender zu entrichtenden Gebühr von 10 Pfennig ein Postauftrag zur Einziehung der die Sendung betreffenden Rechnung beigefügt werden.

II. Die Aufschrift der Sendungen hat zu lauten: „Postauftrag zur Bücherpostsendung Nr. . . . (Geschäftsnummer) nach . . . . . (Name der Postanstalt, in deren Bezirk der Empfänger wohnt)".

In einem mit gleichlautender Aufschrift versehenen Briefumschlage ist der Sendung ein ausgefülltes Formular für Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen, sowie ein ausgefülltes Postanweisungs-Formular so fest beizufügen, daß unterwegs sich kein Theil von der Sendung trennen kann. Auf dem Auftragsformular muß der Ueberschrift „Postauftrag" der Vermerk „zur Bücherpostsendung" zugesetzt und dahinter die Geschäftsnummer wiederholt sein. Das Verlangen der Weitergabe oder Weitersendung ist bei diesen Postaufträgen nicht zulässig.

Auf der Rückseite eines jeden Postauftrags zu einer Bücherpostsendung muß entweder der Vermerk: „Ohne Frist" oder folgende Quittungsformel niedergeschrieben sein: „Die Anlagen dieses Postauftrags habe ich ohne Zahlung des umstehend angegebenen Geldbetrages empfangen . . . . . ."

III. Ueber Bücherpostsendungen mit Postauftrag wird eine Einlieferungsbescheinigung nicht ertheilt, sofern der Absender nicht die Einschreibung unter Zahlung der Einschreibgebühr (§. 18) ausdrücklich verlangt hat.

IV. Die Vorzeigung und Aushändigung der Postaufträge zu Bücherpostsendungen und ihrer Anlagen erfolgt nach den Grundsätzen für Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen (§. 22).

Wird die Annahme sofort verweigert, so wird die Sendung an den Absender kostenfrei zurückgesandt, und zwar unter Einschreibung, wenn sie bei der Einlieferung

Digitized by Google

eingeschrieben worden war. Ein Gleiches tritt ein, wenn bei solchen Sendungen, deren Postauftrag den Vermerk „Ohne Frist" trägt, bei der ersten Vorzeigung die Zahlung nicht geleistet wird. In den übrigen Fällen ist es dem Empfänger überlassen, die Anlagen des Postauftrags entweder unter Zahlung des vollen Geldbetrages, welcher auf letzterem angegeben ist, oder unter dem Verlangen der späteren Berichtigung dieses Betrages anzunehmen.

Wird der Betrag nicht sofort berichtigt, so werden dem Empfänger die Drucksachen gegen Vollziehung der Quittung auf der Rückseite des Postauftrags ausgehändigt. Der Postauftrag wird ihm sodann nach Ablauf von 7 Tagen nochmals behufs Berichtigung der Auftragssumme vorgezeigt. Die siebentägige Lagerfrist ist von demjenigen Tage ab zu rechnen, welcher auf den Tag des ersten stattgehabten Versuchs der Vorzeigung folgt. Ist auch bei dieser zweiten Vorzeigung die Zahlung nicht zu erlangen, so wird der mit entsprechender Bescheinigung des bestellenden Boten zu versehende Postauftrag sammt beigefügtem Postanweisungs-Formular ohne Anschreiben als Postsache an den Absender zurückgesandt. Eine Zurücknahme der Drucksachen seitens der Post ist in diesem Falle unstatthaft. Die weitere Abwickelung der Angelegenheit bleibt vielmehr dem Absender und Empfänger überlassen.

V. Die für Bücherpostsendungen mit Postauftrag bezahlten Beträge werden den Absendern mittels der beigefügten Postanweisung übermittelt, nnd zwar unter Berechnung des tarifmäßigen Frankos für letztere.

VI. Für die auf Bücherpostsendungen eingezogenen Geldbeträge haftet die Postverwaltung wie für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge. Eine weitergehende Gewähr, insbesondere gegen Verlust und Beschädigung der Bücherpostsendungen, sowie für rechtzeitige Vorzeigung, Bestellung, Rücksendung ꝛc. wird nicht geleistet. Ist eine derartige Sendung unter Einschreibung eingeliefert worden, so findet Gewährleistung in gleichem Umfange wie für Einschreibsendungen statt.

## §. 24.

Durch Eilboten zu bestellende Sendungen.

I. Sendungen, welche sogleich nach der Ankunft dem Empfänger besonders zugestellt werden sollen, müssen in der Aufschrift einen Vermerk tragen, welcher unzweideutig das Verlangen ausdrückt, daß die Bestellung sogleich nach der Ankunft durch besonderen Boten erfolgen soll (Eilbestellung). Diesem Zweck entsprechen folgende, vom Absender durch Unterstreichung hervorzuhebende Vermerke: „durch Eilboten", „durch besonderen Boten", „besonders zu bestellen", „sofort zu bestellen". Bezeichnungen, wie „cito, citissime, dringend, eilig" ꝛc. sind zur Kundgebung des Verlangens der Eilbestellung nicht ausreichend.

II. Im Falle der Vorausbezahlung des Botenlohns hat der Absender dem Vermerk „durch Eilboten" ꝛc. hinzuzufügen „Bote bezahlt".



Digitized by Google

III. Bei Sendungen an Empfänger, die im Orts- oder im Landbestellbezirk des Aufgabe-Postorts wohnen, sowie bei Sendungen mit Zustellungsurkunde ist die Eilbestellung ausgeschlossen.

IV. Gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen, Postanweisungen nebst den Geldbeträgen, Packete ohne Werthangabe bis zum Gewicht von 5 Kilogramm und Sendungen mit Werthangabe bis zum Betrag von 400 Mark und bis zum Gewicht von 5 Kilogramm werden den Eilboten mitgegeben. Bei schwereren Packeten, sowie bei Sendungen mit höherer Werthangabe erstreckt sich die Verpflichtung zur Bestellung auf die Begleitadresse oder den Ablieferungsschein. Die oberste Postbehörde ist indeß berechtigt, die bezeichneten Gewichts- und Werthgrenzen allgemein oder für bestimmte Orte dauernd oder vorübergehend zu erweitern und die unter V. festgesetzten Gebühren entsprechend zu erhöhen; ebenso kann die Postbehörde, soweit es sich um Werthsendungen, Postanweisungen oder Packete handelt, die Eilbestellung für die Nachtstunden beschränken. Wünscht der Absender der Eilsendung, daß dieselbe nicht während der Nachtstunden bestellt werde, so kann er solches durch einen entsprechenden Vermerk in der Aufschrift bestimmen.

V. Für die Eilbestellung sind zu entrichten:

A. **Im Fall der Vorausbezahlung durch den Absender:**

a. bei Sendungen an Empfänger im **Orts**bestellbezirk der Postanstalten, und zwar:
   1. bei gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefsendungen, sowie bei Briefsendungen mit Nachnahme, Postanweisungen nebst den Beträgen, Briefen mit Werthangabe bis 400 Mark, Ablieferungsscheinen über Geldbriefe mit höherer Werthangabe und Begleitadressen ohne die zugehörigen Packete: für jede Sendung 25 Pfennig;
   2. bei Packeten ohne Werthangabe und mit Werthangabe bis zum Betrag von 400 Mark, wenn die Sendungen selbst bestellt werden: für jedes Packet 40 Pfennig;

b. bei Sendungen an Empfänger im **Land**bestellbezirk der Postanstalten, und zwar: bei den unter a. 1 genannten Gegenständen für jede Sendung 60 Pfennig, bei den unter a. 2 bezeichneten Gegenständen für jedes Packet 90 Pfennig.

B. **Im Fall der Entrichtung des Botenlohns durch den Empfänger:**

bei allen Sendungen die wirklich erwachsenden Botenkosten mit der Maßgabe, daß bei Bestellungen im Ortsbestellbezirk für jeden Bestellgang mindestens 25 Pfennig und, wenn Packete abzutragen sind, mindestens 40 Pfennig in Ansatz kommen.

Digitized by Google

VI. In Fällen der gleichzeitigen Abtragung mehrerer Sendungen durch denselben Boten an denselben Empfänger wird das Botenlohn nur zum einfachen Betrage erhoben. Sind mit Eilbriefen zugleich Eilpackete abzutragen, so kommen die Botenlohnsätze für Packete in Anwendung. Werden durch denselben Boten an denselben Empfänger gleichzeitig solche Eilpostsendungen abgetragen, für welche das Eilbestellgeld im Voraus bezahlt ist, und solche, bei welchen dies nicht der Fall ist: so ist vom Empfänger das wirkliche Botenlohn abzüglich der im Voraus bezahlten Beträge zu entrichten. Die für etwa gleichzeitig zur Abtragung gelangende Telegramme im Voraus bezahlte Bestellgebühr bleibt hierbei außer Betracht.

VII. Reichen bei Briefsendungen, welche im Briefkasten vorgefunden werden, die verwendeten Freimarken zur Deckung des Portos und der Eilbestellgebühr nicht aus, so kommen für die Sendungen die Sätze unter V. B. zur Erhebung nach Abzug des durch Freimarken vorausbezahlten Theiles der Gebühr.

VIII. Verweigert der Empfänger die Zahlung des Botenlohns, so ist die Sendung als unbestellbar zu behandeln.

IX. Eine Beförderung von Sendungen mittels Eilboten vom Einlieferungsort nach einem anderen Postorte findet nicht statt. Dagegen kann auf Verlangen der Absender die besondere Beförderung von Sendungen, welche einer Postanstalt von weiterher zugehen und nach einem anderen Postorte gerichtet sind, durch Eilboten stattfinden, wenn die Entfernung zwischen den beiden Postanstalten nicht über 15 Kilometer beträgt. Die Aufschriften derartiger Sendungen müssen unter der Angabe des Bestimmungsorts den Vermerk enthalten: „von (Bezeichnung der Postanstalt, von welcher aus die Beförderung durch Eilboten erfolgen soll) durch Eilboten“. Für derartige Eilsendungen sind durchweg, also auch im Fall der Vorausbezahlung durch den Absender, die wirklich erwachsenden Botenkosten, mindestens aber die unter V. A. b. bezeichneten Sätze, zu entrichten. Der Absender hat auf Verlangen der Aufgabe-Postanstalt einen angemessenen Betrag zur Deckung dieser Kosten zu hinterlegen. Verweigert der Empfänger die Zahlung des Botenlohns, so wird ihm die Sendung gleichwohl behändigt, wenn er, unter Rückgabe des Briefumschlags ꝛc. und schriftlicher Anerkennung der Zahlungsverweigerung, den Absender bezeichnet. Die Kosten der Bestellung sind alsdann von dem Letzteren zu tragen.

## §. 25.

Bahnhofsbriefe.

I. Wünscht ein Empfänger Briefe von einem bestimmten Absender am Bahnhof unmittelbar nach Ankunft der Eisenbahnzüge in Empfang zu nehmen (Bahnhofsbriefe), so hat er solches der Postanstalt an seinem Wohnorte mitzutheilen. Die Postanstalt stellt dem Empfänger gegen Entrichtung der im Absatz IV. festgesetzten Gebühr ein durch Beidrücken des Amtssiegels zu beglaubigendes Ausweisschreiben



Digitized by Google

aus, in welchem der Name des Absenders und des Empfängers, der Eisenbahnzug mit welchem die Briefe regelmäßig Beförderung erhalten sollen, sowie die Zeitdauer, für welche das Ausweisschreiben gelöst wird, anzugeben sind.

II. Die Verständigung mit dem Absender, daß die Bahnhofsbriefe stets zu demselben Zuge aufgeliefert werden, liegt dem Empfänger ob.

III. Bahnhofsbriefe müssen der Form und der sonstigen Beschaffenheit nach zur Beförderung als Briefe geeignet sein und dürfen weder unter Einschreibung befördert werden, noch das Gewicht von 250 Gramm überschreiten. Zum Verschluß sind Briefumschläge zu verwenden, welche mit einem breiten rothen Rande versehen sind und am Kopf in großen Buchstaben die Bezeichnung „Bahnhofsbrief" tragen; auf der Rückseite des Briefumschlages ist der Name des Absenders anzugeben.

IV. Bahnhofsbriefe müssen in allen Fällen vom Absender frankirt zur Post gegeben werden. Die neben dem Porto zu entrichtende Gebühr für die tägliche Abholung je eines mit einem bestimmten Eisenbahnzuge beförderten Briefes von einem und demselben Absender an einen Empfänger beträgt 12 Mark für den Kalendermonat und ist von dem Empfänger mindestens für einen Monat im Voraus zu zahlen.

V. Die Aushändigung der Bahnhofsbriefe erfolgt nur gegen Vorzeigung des Ausweisschreibens. Meldet sich der Abholer nicht rechtzeitig, so werden die Briefe gegen die im §. 24 V. unter B. festgesetzte Gebühr durch Eilboten bestellt.

## §. 26.

Briefe mit Postzustellungsurkunde.

I. Wünscht der Absender eines gewöhnlichen oder eingeschriebenen Briefes über die erfolgte Bestellung eine postamtliche Bescheinigung zu erhalten, so muß dem Briefe eine gehörig ausgefüllte Zustellungsurkunde nebst Abschrift äußerlich beigefügt werden; zugleich muß in der Aufschrift vermerkt sein: „Hierbei ein Formular zur Zustellungsurkunde nebst Abschrift". Auf die Außenseite der zusammengefalteten Zustellungsurkunde ist vom Absender des Briefes die für die Rücksendung erforderliche Aufschrift zu setzen.

In Betreff der Bestellung ꝛc. der Briefe mit Zustellungsurkunde siehe §. 41.

II. Für Sendungen mit Zustellungsurkunde werden erhoben:

1. das gewöhnliche Briefporto,
2. eine Zustellungsgebühr von 20 Pfennig,
3. das Porto von 10 Pfennig für die Rücksendung der Zustellungsurkunde.

Wird die Einschreibung verlangt, so tritt dem Porto zu 1 die Einschreibgebühr von 20 Pfennig hinzu.

III. Formulare, welche sowohl zu Urschriften, als auch zu Abschriften von Zustellungsurkunden verwendbar sind, können durch die Postanstalten zum Preise

von 5 Pfennig für je 10 Stück bezogen werden. Die Lieferung von Formularen an Gerichte, Gerichtsvollzieher und Gerichtsschreiber erfolgt unentgeltlich.

## §. 27.

Behandlung ordnungswidrig beschaffener Sendungen.

I. Sendungen, welche nicht den vorstehenden Bestimmungen gemäß verpackt und verschlossen ꝛc. sind, können dem Einlieferer zur Herstellung der vorschriftsmäßigen Beschaffenheit zurückgegeben werden.

II. Verlangt jedoch der Einlieferer, der ihm geschehenen Bedeutung ungeachtet, die Beförderung der Sendung in ihrer mangelhaften Beschaffenheit, so muß die Beförderung geschehen, wenn aus den gerügten Mängeln ein Nachtheil für andere Postgüter oder eine Störung der Ordnung im Dienstbetrieb nicht zu befürchten ist, der Einlieferer auch auf Ersatz und Entschädigung verzichtet und diese Verzichtleistung in der Aufschrift durch die Worte „Auf meine Gefahr" ausdrückt und unterschreibt. Wird über die Sendung eine Einlieferungsbescheinigung ertheilt, so hat die Postanstalt über die Verzichtleistung des Einlieferers in der Bescheinigung einen Vermerk niederzuschreiben.

III. Auch wenn die Annahme der Sendung nicht wegen mangelhafter Beschaffenheit beanstandet worden ist, hat dennoch der Absender alle die Nachtheile zu vertreten, welche aus einer vorschriftswidrigen Verpackung, Verschließung und Aufschrift hervorgegangen sind. Ebenso hat der Absender den Schaden zu ersetzen, welcher durch die Beförderung von Gegenständen entsteht, die von der Postbeförderung ausgeschlossen oder zur Postbeförderung nur bedingt zugelassen sind (§§. 11 und 12).

## §. 28.

Zeitungsvertrieb.

I. Soll eine Zeitung der Postverwaltung zum Vertrieb übergeben werden, so hat der Verleger eine entsprechende schriftliche Erklärung nach Maßgabe der von der Postverwaltung vorgeschriebenen Fassung bei der Postanstalt niederzulegen.

## §. 29.

Ort der Einlieferung.

I. Die Einlieferung der mit der Post zu befördernden Sendungen muß, soweit dieselben nicht in die Briefkasten zu legen sind (II.), bei den Postanstalten an der Annahmestelle geschehen. Die als Ergänzungsanlagen in Landorten errichteten Posthilfstellen besitzen nicht die Eigenschaft von Postanstalten und sind in der Annahme von Postsendungen beschränkt (VII.).

II. Insofern der Umfang und die sonstige Beschaffenheit der Gegenstände nicht ein Anderes bedingen, sind gewöhnliche Briefe, gleichviel, ob frankirt oder unfrankirt, ferner Postkarten, Drucksachen und Waarenproben mittels der Briefkasten zur Einlieferung zu bringen. Es ist auch gestattet, derartige Sendungen den Postbegleitern, Postillonen und Beförderern von Botenposten, wenn dieselben

Digitized by Google

sich unterwegs im Dienst befinden, sowie den Führern der zu Postzwecken dienenden Privat-Personenfuhrwerke, zu übergeben.

III. In Städten, in welchen mit Pferden auszuführende Packetbestellfahrten bestehen, dürfen den Packetbestellern gewöhnliche Packete zur Ablieferung an die Postanstalt übergeben werden. Es ist auch gestattet, bei der Postanstalt die Abholung von Packeten aus der Wohnung schriftlich zu bestellen. Für derartige Bestellschreiben oder Bestellkarten kommt eine Gebühr nicht zur Erhebung; dieselben können in die Briefkasten gelegt oder den bestellenden Boten mitgegeben werden.

Den Landbriefträgern dürfen auf ihren Bestellgängen zur Ablieferung an die Postanstalt oder zur Bestellung unterwegs die nachbezeichneten Sendungen übergeben werden:

gewöhnliche oder einzuschreibende: Briefe, Postkarten, Briefe mit Zustellungsurkunde, Drucksachen und Waarenproben,
Postanweisungen,
gewöhnliche Packete,
Nachnahmesendungen und
Sendungen mit Werthangabe, im Einzelnen bis zum Werthbetrag von 400 Mark.

Zur Mitnahme von Packeten sind die Landbriefträger zu Fuß nur insoweit verpflichtet, als die Packete geschützt untergebracht werden können und Unzuträglichkeiten — sei es in Betreff der Beförderung oder Bestellung der sonstigen Sendungen — nicht zu besorgen sind.

IV. Jeder Landbriefträger führt auf seinem Bestellungsgange ein Annahmebuch mit sich, in welches er die von ihm angenommenen Werth- und Einschreibsendungen, Postanweisungen, gewöhnlichen Packete und Nachnahmesendungen einzutragen hat. Zum Eintragen dieser Sendungen ist auch der Auflieferer befugt. Ein gleiches Annahmebuch zum Eintragen der gewöhnlichen Packete führt auch jeder nach den Bestimmungen unter III. zur Annahme gewöhnlicher Packete ermächtigte Packetbesteller auf seiner Bestellfahrt mit sich. Die Ertheilung des Einlieferungsscheins über die vom Landbriefträger angenommenen Werth- und Einschreibsendungen, Postanweisungen und Nachnahmesendungen erfolgt erst durch die Postanstalt; der Landbriefträger ist verpflichtet, den Einlieferungsschein dem Auflieferer, wenn möglich beim nächsten Bestellgang, zu überbringen.

V. Für die von Landbriefträgern auf ihren Bestellungsgängen eingesammelten portopflichtigen Einschreibbriefsendungen, Packete bis 2½ Kilogramm einschließlich, Postanweisungen und Briefe mit Werthangabe (III.) kommt, wenn diese Gegenstände zur Weitersendung durch die Postanstalt des Amtsorts des Landbriefträgers nach einer anderen Postanstalt bestimmt sind, außer dem Porto und den sonstigen Gebühren, eine Nebengebühr von 5 Pfennig, welche im Voraus entrichtet werden

Digitized by Google

muß, zur Erhebung. Gelangen Packete von höherem Gewicht als 2½ Kilogramm zur Einsammlung, so ist unter denselben Voraussetzungen eine Nebengebühr im Betrage der für gleich schwere Packete festgesetzten Landbestellgebühr (§. 38 VII.) zu entrichten.

VI. Für die von den Packetbestellern auf ihren Bestellungsfahrten eingesammelten gewöhnlichen Packete (III.) kommt außer dem Porto eine Nebengebühr von 10 Pfennig zur Erhebung, welche im Voraus zu entrichten ist.

VII. Bei den Posthilfsstellen dürfen gewöhnliche Briefsendungen und bei denjenigen Posthilfsstellen, welche von der vorgesetzten Ober-Postdirektion zur Annahme von Packeten ermächtigt sind, auch Packete ohne Werthangabe eingeliefert werden. Die Annahme von Einschreib- und Werthsendungen, sowie von Postanweisungen gehört nicht zu den dienstlichen Verpflichtungen des Inhabers der Posthilfsstelle. Für die Einlieferung von Sendungen bei einer Posthilfsstelle wird keine Nebengebühr erhoben.

## §. 30.

I. Die Einlieferung bei den Postanstalten muß während der Dienststunden und, wenn die Versendung des eingelieferten Gegenstandes mit der nächsten dazu geeigneten Post erfolgen soll, vor der Schlußzeit dieser Post geschehen. Zeit der Einlieferung.

II. Die Dienststunden der Postanstalten für den Verkehr mit dem Publikum sind im Allgemeinen: a. Dienststunden.

1. in dem Sommer-Halbjahr (vom 1. April bis letzten September) von 7 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags,
2. in dem Winter-Halbjahr (vom 1. Oktober bis letzten März) von 8 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags, und
3. zu allen Jahreszeiten von 2 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends.

Die Ober-Postdirektionen sind jedoch ermächtigt, nach Maßgabe der bestehenden Postverbindungen und der sonstigen örtlichen Verhältnisse die Dienststunden zu verlegen, auszudehnen oder zu beschränken.

III. An Sonntagen und an allgemeinen Feiertagen fallen die Dienststunden von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags aus. Zwischen 5 und 8 Uhr Nachmittags findet mindestens während einer Stunde und längstens während zwei Stunden der Dienstverkehr mit dem Publikum ununterbrochen statt. Auf welchen Zeitraum innerhalb vorstehender Grenzen der Schalterdienst sich zu erstrecken hat, wird für jede Postanstalt durch die vorgesetzte Ober-Postdirektion nach dem örtlichen Bedürfnisse bestimmt. Die Ober-Postdirektionen können in besonderen Fällen die Beschränkung der Dienststunden an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen zeitweise ganz oder zum Theil aufheben.

Digitized by Google

IV. Die von den Ober-Postdirektionen in Bezug auf die Dienststunden der Postanstalten getroffenen Festsetzungen müssen zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

b Schlußzeit.

V. Die Schlußzeit für die Einlieferung bei den Annahmestellen der Postanstalten tritt ein:

1. Für Briefe, Postkarten, Drucksachen oder Waarenproben, über welche dem Absender eine Einlieferungsbescheinigung nicht zu ertheilen ist:
   eine viertel bis eine halbe Stunde vor dem planmäßigen Abgange oder Weitergange der Post.
   Bei Postanstalten auf den Eisenbahnhöfen tritt für die bezeichneten Gegenstände die Schlußzeit erst fünf Minuten vor dem planmäßigen Abgange des Zuges ein; auch können diese Gegenstände bis unmittelbar vor dem Abgange des Zuges, soweit der Bahnsteig zugänglich ist, in die Briefkasten der Bahnpostwagen gelegt werden.
2. Für einzuschreibende Briefe, Postkarten, Drucksachen oder Waarenproben:
   eine viertel bis eine halbe Stunde vor dem planmäßigen Abgange oder Weitergange der Post; jedoch sind sämmtliche Postanstalten berechtigt, im Fall durch denselben Absender mehr als drei Einschreibbriefe zugleich eingeliefert werden, eine Schlußzeit von einer Stunde in Anspruch zu nehmen.
3. Für alle anderen Gegenstände:
   eine Stunde vor dem planmäßigen Abgange oder Weitergange der Post.

VI. Falls die ordnungsmäßige Bearbeitung der Sendungen innerhalb der vorstehend bestimmten Schlußzeiten wegen besonderer örtlicher Verhältnisse nicht ausführbar sein sollte, können die Ober-Postdirektionen eine angemessene Verlängerung der Schlußzeiten eintreten lassen.

VII. In jedem Falle werden bei Postbeförderungen auf Eisenbahnen die Schlußzeiten um so viel verlängert, als erforderlich ist, um die Sendungen von der Postanstalt nach dem Bahnhofe zu befördern und auf dem Bahnhofe selbst überzuladen.

VIII. Für Posten, die außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehen, bildet der Ablauf der Dienststunden die Schlußzeit, insofern nicht nach Maßgabe des Abgangs der Post die Schlußzeit nach den vorstehenden Festsetzungen früher eintritt.

IX. Die an oder in den Posthäusern befindlichen Briefkasten müssen bei Eintritt der Schlußzeit jeder Post, und zu den außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehenden Posten auch noch vor deren Abgang, geleert werden. Bei Sendungen, welche in Briefkasten fern vom Posthaus gelegt werden, ist auf Mitbeförderung mit der zunächst abgehenden Post nur insoweit zu rechnen, als die

Digitized by Google

Sendungen nach der gewöhnlichen Zeit der Leerung der Kasten vor Schluß der in Betracht kommenden Posten zum Posthause gelangen.

X. Bei denjenigen Postanstalten und selbstständigen Telegraphenanstalten, welche von der Postbehörde hierzu besonders ermächtigt sind, dürfen Einschreibbriefsendungen zu solchen Postbeförderungsgelegenheiten, welche außerhalb oder kurz nach Beginn der für den Verkehr am Schalter bestimmten Dienststunden sich darbieten, auf Verlangen auch außerhalb der Dienststunden angenommen werden. Voraussetzung für die zu ertheilende Ermächtigung ist, daß zur Zeit der Einlieferung auch ohnehin ein Beamter oder mehrere Beamte bei der Verkehrsanstalt dienstlich anwesend sind. Für jeden Brief ist eine besondere Einlieferungsgebühr von 20 Pfennig im Voraus zu entrichten. Bei Postanstalten muß die Einlieferung bis spätestens eine halbe Stunde vor dem Abgange der Post, bei Telegraphenanstalten so zeitig erfolgen, daß die Briefe eine halbe Stunde vor dem Abgange der Post der Ortspostanstalt überliefert werden können. Werden durch denselben Absender mehr als drei Einschreibbriefe eingeliefert, so kann eine Schlußzeit von einer Stunde in Anspruch genommen werden.

XI. Unter den nämlichen Voraussetzungen und bis zu denselben Schlußzeiten (X.) dürfen bei denjenigen Postanstalten, welche von der Postbehörde hierzu besonders ermächtigt sind, auch gewöhnliche Packetsendungen auf Verlangen außerhalb der Schalterdienststunden angenommen werden. Die Packete müssen als „dringende" bezeichnet sein. Für jedes Packet ist, neben den im §. 13 für dringende Packetsendungen festgesetzten Gebühren, eine besondere Einlieferungsgebühr von 20 Pfennig im Voraus zu entrichten.

## §. 31.

Frankirungsvermerk.

I. Briefe u. s. w., in deren Aufschrift der Frankirungsvermerk durchstrichen, weggeschabt oder abgeändert ist, sind bei der Annahme zurückzuweisen. Wenn derartig beschaffene Briefe oder Briefe mit Frankirungsvermerk, für welche das Porto nicht durch Postwerthzeichen entrichtet worden ist, im Briefkasten vorgefunden werden, so wird die Ungiltigkeit des Frankirungsvermerks amtlich bescheinigt, die Briefe aber werden als unfrankirt behandelt.

II. Wenn Briefe, welche dem Frankirungszwange unterliegen, von den Absendern unfrankirt oder ungenügend frankirt in den Briefkasten gelegt worden sind, so werden diese Briefe am Aufgabeort zurückbehalten und dem zu ermittelnden Absender zur Frankirung zurückgegeben.

## §. 32.

Einlieferungsschein.

I. Die Einlieferung solcher Sendungen, über welche die Postanstalt einen Einlieferungsschein auszustellen hat, wird durch den ertheilten Schein bewiesen; der Einlieferer hat sich daher nicht zu entfernen, ohne diesen Schein in Empfang



Digitized by Google

genommen zu haben. Vermag der Absender diesen Schein nicht vorzulegen, so wird die Einlieferung als nicht geschehen erachtet, wenn dieselbe nicht aus den Büchern oder Karten ersichtlich ist oder nicht in anderer Weise überzeugend nachgewiesen wird.

§. 33.

Rückschein.

I. Wünscht der Absender einer Packetsendung ohne Werthangabe, einer Einschreibsendung oder einer Sendung mit Werthangabe eine von dem Empfänger auszustellende Empfangsbescheinigung (Rückschein) zu erhalten, so muß ein solches Verlangen durch die Bemerkung „Rückschein" in der Aufschrift ausgedrückt sein; auch muß der Absender sich namhaft machen oder angeben, an wen der Rückschein abzuliefern ist.

II. Sendungen gegen Rückschein müssen vom Absender frankirt werden. Für die Beschaffung des Rückscheins ist außer dem Porto ꝛc. eine Gebühr von 20 Pfennig vom Absender ebenfalls im Voraus zu entrichten.

III. Die Weigerung des Empfängers, den Rückschein zu vollziehen, gilt als eine Verweigerung der Annahme der Sendung.

§. 34.

Leitung der Postsendungen.

I. Auf welchem Wege die Postsendungen zu leiten sind, wird von der Postbehörde bestimmt.

§. 35.

Zurückziehung von Postsendungen und Abänderung von Aufschriften durch den Absender.

I. Der Absender einer Postsendung kann dieselbe zurücknehmen oder deren Aufschrift abändern lassen, so lange die Sendung dem Empfänger noch nicht ausgehändigt ist. Bei Sendungen mit Werthangabe über 400 Mark ist das Verlangen einer Abänderung der Aufschrift nicht zulässig.

II. Die Zurücknahme kann erfolgen am Ort der Aufgabe oder am Bestimmungsort, ausnahmsweise auch an einem Unterwegsorte, insofern dadurch keine Störung des Dienstes herbeigeführt wird.

III. Die Zurückgabe geschieht an denjenigen, welcher ein von derselben Hand, von welcher die Aufschrift der Sendung geschrieben ist, ausgefertigtes Doppel des Briefumschlags oder der Begleitadresse ꝛc. und den Einlieferungsschein, sofern ein solcher über die Sendung ertheilt ist, abgibt.

IV. Ist die Sendung bereits abgegangen, so hat derjenige, welcher sie zurückfordert oder eine Abänderung ihrer Aufschrift wünscht, sich als Absender auszuweisen (III.) und den Gegenstand bei der Postanstalt des Abgangsortes schriftlich so genau zu bezeichnen, daß derselbe unzweifelhaft als der verlangte zu erkennen ist.

Digitized by Google

V. Die hierauf bezüglichen Verlangen werden entweder brieflich oder telegraphisch von der Postanstalt auf Kosten des Absenders ausgefertigt und abgesandt. Letzterer hat dafür zu entrichten:

1. wenn die Uebermittelung brieflich erfolgt, die Taxe für einen einfachen Einschreibbrief;
2. wenn die Uebermittelung auf telegraphischem Wege geschieht, die Taxe des Telegramms nach dem gewöhnlichen Tarif.

VI. Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird von der Postanstalt das Franko bei Rückgabe des Briefumschlags oder der Begleitadresse erstattet.

VII. Ist die Sendung bereits abgesandt, so finden hinsichtlich der Porto-erhebung für die Rückbeförderung dieselben Bestimmungen wie bei einer gewöhnlichen Rücksendung (§. 45 VIII.) mit der Maßgabe Anwendung, daß das Rückporto eintretendenfalls nach der wirklich zurückgelegten Beförderungsstrecke berechnet wird.

## §. 36.

Aushändigung von Postsendungen an die Empfänger an Unterwegsorten.

I. Auch an einem Unterwegsorte kann die Aushändigung einer Sendung an einen sich gehörig ausweisenden Empfänger stattfinden, sofern keine dem Beamten bekannte Bedenken entgegenstehen und keine Störung des Dienstes herbeigeführt wird.

II. Das Porto wird nach Maßgabe der wirklich stattgehabten Beförderung berechnet. Eine Erstattung von Porto für frankirte Sendungen findet nicht statt.

## §. 37.

Herstellung des Verschlusses und Eröffnung der Sendungen durch die Postbeamten.

I. Hat der Siegel- oder sonstige Verschluß einer Sendung sich gelöst, so wird derselbe von dem Postbeamten unter Beidrückung des Postsiegels und Hinzufügung der Namensunterschrift des Postbeamten wiederhergestellt.

II. Ist durch die gänzliche Lösung des Siegels oder anderweiten Verschlusses einer Sendung mit baarem Geld oder mit geldwerthen Papieren die Herausnahme des Inhalts der Sendung möglich geworden, so wird vor Herstellung des Verschlusses erst festgestellt, ob der angegebene Betrag der Sendung noch vorhanden ist.

III. Bei Postanstalten, bei welchen zwei oder mehrere Beamte zugleich im Dienst anwesend sind, wird zur Herstellung des Verschlusses und zur Feststellung des Inhalts sofort ein zweiter Beamter als Zeuge hinzugerufen. Ist ein zweiter Beamter nicht im Dienst, jedoch ein Postunterbeamter zugegen, so wird dieser als Zeuge hinzugezogen.

IV. Hat nach den vorstehenden Bestimmungen ein anderweiter Verschluß der Sendung stattgefunden, so ist — wenn es sich um Briefe mit Werthangabe oder um Packete mit oder ohne Werthangabe handelt — bei Ankunft der Sendung am Bestimmungsort der Empfänger davon in Kenntniß zu setzen und zu ersuchen, zur Eröffnung der Sendung in Gegenwart eines Postbeamten im Postdienstzimmer



Digitized by Google

innerhalb der zu bestimmenden Frist sich einzufinden. Etwaige Erinnerungen, welche der erschienene Empfänger bei Eröffnung der Sendung gegen deren Inhalt erhebt, sind in die Verhandlung aufzunehmen, durch welche der Befund festgestellt wird. Leistet der Empfänger dem Ersuchen keine Folge, oder verzichtet derselbe ausdrücklich auf Eröffnung der Sendung, so ist mit deren Bestellung und Aushändigung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu verfahren.

V. Die Postbeamten müssen sich jeder über den Zweck der Eröffnung hinausgehenden Einsicht der Sendung enthalten; auch muß über die geschehene Eröffnung eine Verhandlung aufgenommen werden, in welcher die Veranlassung der Maßregel, der Hergang bei derselben und das Ergebniß niederzuschreiben sind.

VI. Sendungen mit Drucksachen oder mit Waarenproben zum Zweck der Prüfung über die Zulässigkeit des ermäßigten Portos zu öffnen und einzusehen, sind die Postbeamten auch ohne weiteres Verfahren befugt.

## §. 38.

Bestellung.

I. Die Verbindlichkeit der Postverwaltung, die angekommenen Gegenstände den Empfängern in's Haus senden (bestellen) zu lassen, erstreckt sich:

1. auf gewöhnliche und eingeschriebene Briefe und Postkarten,
2. auf gewöhnliche und eingeschriebene Drucksachen und Waarenproben,
3. auf Postanweisungen,
4. auf Postaufträge,
5. auf Begleitadressen zu gewöhnlichen Packeten,
6. auf Ablieferungsscheine (Begleitadressen) über Sendungen mit Werthangabe und über Einschreibpackete.

Die für Bewohner von Landorten mit Posthilfstelle bestimmten gewöhnlichen Briefsendungen und, soweit thunlich, auch die Packete ohne Werthangabe werden der Posthilfstelle zugeführt, und hier entweder durch den Inhaber der Posthilfstelle abgetragen, oder zur Abholung bereit gehalten (§. 42). Wenn im letzteren Fall die Sendungen bis zur nächsten Ankunft des Landbriefträgers bei der Posthilfstelle nicht von dem Empfänger abgeholt sind, so erfolgt die Bestellung durch den Landbriefträger.

II. Soweit die Postverwaltung die Bestellung nicht übernimmt, müssen Briefe mit Werthangabe, Packete mit und ohne Werthangabe, sowie Einschreibpackete und ferner die Geldbeträge auf Grund des Ablieferungsscheins (der Begleitadresse, der Postanweisung) von der Post abgeholt werden.

III. Für die Bestellung der gewöhnlichen Packete und der Einschreibpackete im Ortsbestellbezirk werden erhoben:

Digitized by Google

1. bei den Postämtern I. Klasse:
   a. für Packete bis 5 Kilogramm einschließlich . . . . . 10 Pfennig,
   b. für schwerere Packete . . . . . 15 „ .

Für einzelne große Orte kann durch Verfügung der obersten Postbehörde die Bestellgebühr bei Packeten bis 5 Kilogramm auf 15 Pfennig und bei schwereren Packeten auf 20 Pfennig festgesetzt werden;

2. bei den übrigen Postanstalten:
   a. für Packete bis 5 Kilogramm einschließlich . . . . . 5 Pfennig,
   b. für schwerere Packete . . . . . 10 „ .

Gehört mehr als ein Packet zu einer Begleitadresse, so wird für das schwerste Packet die ordnungsmäßige Bestellgebühr, für jedes weitere Packet aber nur eine Gebühr von 5 Pfennig erhoben.

IV. Für die Bestellung der Briefe mit Werthangabe und der Packete mit Werthangabe im Ortsbestellbezirk werden erhoben:

1. für Briefe mit Werthangabe:
   a. bis zum Betrage von 1500 Mark . . . . . 5 Pfennig,
   b. im Betrage von mehr als 1500 und bis 3000 Mark . 10 „
2. für Packete mit Werthangabe:
   die Sätze für Bestellung gewöhnlicher Packete, mindestens aber die Sätze unter 1.

V. An Orten, wo Sendungen mit höherer Werthangabe als 3000 Mark bestellt werden, ist dafür eine Bestellgebühr von 20 Pfennig zu erheben. Für große Orte kann die oberste Postbehörde die Bestellgebühr auch bei Einschreibpacketen und bei Packeten mit Werthangabe von 3000 Mark und weniger auf 20 Pfennig festsetzen.

VI. Für die Bestellung von Postanweisungen nebst den Geldbeträgen im Ortsbestellbezirk werden für jede Postanweisung 5 Pfennig erhoben.

VII. Für das Abtragen der Briefe mit Werthangabe, der bis 2½ Kilogramm schweren Packete mit oder ohne Werthangabe, der Einschreibpackete bis 2½ Kilogramm und der Postanweisungen nach dem Landbestellbezirke werden durchweg 10 Pfennig für das Stück erhoben. Gelangen Packete von höherem Gewicht als 2½ Kilogramm zur Bestellung, so beträgt das Bestellgeld 20 Pfennig für das Stück.

In Orten mit Posthilfstelle wird bei Bestellung der Packete durch den Inhaber der Hilfstelle durchweg ein Bestellgeld von 10 Pfennig für das Stück erhoben.

VIII. Die Bestellgebühren können vom Absender im Voraus entrichtet werden. In solchem Falle ist in der Aufschrift der Sendung von dem Absender der Vermerk „frei einschließlich Bestellgeld“ niederzuschreiben.

IX. Die Bestellgebühren werden auch von portofreien Sendungen erhoben.

X. An Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirk des Aufgabe-Postorts werden Postsendungen in gleichem Umfange wie an Empfänger im Bereich anderer

Digitized by Google

Postorte angenommen. Wegen der Ausnahme in Betreff der durch Eilboten zu bestellenden Sendungen siehe §. 24 III.

XI. Für Briefe an Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirk des Aufgabe-Postorts kommt im Frankirungsfall, sowie für Dienstbriefe, eine Gebühr von 5 Pfennig, im Nichtfrankirungsfall eine Gebühr von 10 Pfennig zur Erhebung, soweit nicht abweichende Sätze durch die oberste Postbehörde angeordnet sind. Bei Briefen mit Zustellungsurkunde wird für die Rücksendung der Zustellungsurkunde eine weitere Gebühr nicht erhoben. Bei eingeschriebenen Briefen tritt den vorstehenden Sätzen die Einschreibgebühr und bei Briefen mit Postnachnahme die Vorzeigegebühr hinzu.

XII. Alle übrigen Sendungen, welche an Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirk des Aufgabe-Postorts eingeliefert werden, unterliegen denselben Taxen (einschließlich der Bestellgebühren), wie die mit den Posten von weiterher eingegangenen gleichartigen Sendungen mit der Maßgabe, daß, soweit bei den Taxen die Entfernung mit in Betracht kommt, der für die geringste Entfernungsstufe bestimmte Satz in Anwendung zu bringen ist.

XIII. Eine Porto- und Gebührenfreiheit findet bei Besorgungen an Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirk des Aufgabe-Postorts nicht statt.

XIV. Für die Abtragung der im Postwege bezogenen Zeitungen und Zeitschriften sind sowohl nach dem Ortsbestellbezirke als auch nach dem Landbestellbezirke für jedes Exemplar jährlich zu entrichten:

| | | |
|---|---|---|
| a. | bei Zeitungen, welche wöchentlich einmal oder seltener bestellt werden . . . . . | 60 Pfennig, |
| b. | bei Zeitungen, welche zwei- oder dreimal wöchentlich bestellt werden . . . . . | 1 Mark, |
| c. | bei Zeitungen, welche mehrmals, aber nicht öfter als einmal täglich bestellt werden . . . . . | 1 „ 60 „ |
| d. | bei Zeitungen, welche täglich mehrmals erscheinen, für jede tägliche Bestellung . . . . . | 1 „ |
| e. | für die amtlichen Verordnungsblätter . . . . . | 60 „ |

Das Zeitungsbestellgeld wird für denjenigen Zeitraum im Voraus erhoben, für welchen die Vorausbezahlung des Bezugspreises für die Zeitung erfolgt ist. Die Zahl der Bestellungen richtet sich danach, wie oft Gelegenheit zur Bestellung vorhanden ist. Der bei Berechnung des Bestellgeldes sich ergebende Bruchtheil einer Mark ist eintretendenfalls auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abzurunden.

## §. 39.

Zeit der Bestellung.

I. Die Postbehörde bestimmt, wie oft täglich und in welchen Fristen die eingegangenen Briefe u. s. w. zu bestellen sind. Wegen der Eilsendungen siehe §. 24.

Digitized by Google

II. Sendungen mit dem Vermerke in der Aufschrift: „postlagernd" werden bei der Postanstalt des Bestimmungsorts aufbewahrt (§. 45 I. Punkt 3 und 4) und dem Empfänger behändigt, wenn sich derselbe meldet und auf Erfordern ausweist.

§. 40.

An wen die Bestellung geschehen muß.

I. Die Bestellung erfolgt an den Empfänger selbst oder an dessen Bevollmächtigten. Postsendungen, welche an verstorbene Personen gerichtet sind, dürfen den Erben ausgehändigt werden, wenn dieselben sich als solche durch Vorlegung des Testaments, der gerichtlichen Erbbescheinigung ꝛc. ausgewiesen haben; so lange dieser Nachweis nicht erbracht ist, kommen für die Aushändigung gewöhnlicher Briefsendungen die Vorschriften im Absatz III. in Anwendung.

Der Empfänger, welcher einen Dritten zur Empfangnahme der an ihn zu bestellenden Sendungen bevollmächtigen will, muß die Vollmacht schriftlich ausstellen und in dieser die Gattungen der Sendungen genau bezeichnen, zu deren Empfangnahme der Bevollmächtigte befugt sein soll. Insofern die Gesetze nicht eine besondere Form der Vollmachten vorschreiben, muß die Unterschrift des Machtgebers unter der Vollmacht, wenn deren Richtigkeit nicht ganz außer Zweifel steht, von einem Beamten, welcher zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigt ist, unter Beidrückung desselben, beglaubigt sein. Die Vollmacht muß bei der Postanstalt, welche die Bestellung ausführen läßt, niedergelegt werden.

II. Ist außer dem Empfänger noch ein Anderer, wenn auch nur zur näheren Bezeichnung der Wohnung des Empfängers, in der Aufschrift genannt, z. B. an A. bei B., so ist dieser zweite Empfänger auch ohne ausdrückliche Ermächtigung als Bevollmächtigter des erstgenannten Empfängers zur Empfangnahme von gewöhnlichen Briefen, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben anzusehen. Ist ein Gasthof als Wohnung des Empfängers in der Aufschrift angegeben, so kann die Bestellung dieser Gegenstände an den Gastwirth auch dann erfolgen, wenn der Empfänger noch nicht eingetroffen ist. Sind bei Postaufträgen mehrere Personen bezeichnet, so erfolgt die Vorzeigung nur an die zuerst genannte Person oder deren Bevollmächtigten.

III. Wird der Empfänger oder dessen nach den vorstehenden Bestimmungen bestellter Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger ꝛc. der Zutritt zu ihm nicht gestattet, so erfolgt die Bestellung und Aushändigung der gewöhnlichen Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie der Begleitadressen zu gewöhnlichen Packeten und der Packete selbst, ferner der Anlagen der Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen, sofern der dafür einzuziehende Betrag sogleich berichtigt wird, an einen Haus(Geschäfts)beamten, ein erwachsenes Familienglied, einen sonstigen Angehörigen, oder an einen Dienstboten des Empfängers beziehungsweise des Bevollmächtigten desselben. Wird Niemand

Digitized by Google

angetroffen, an den hiernach die Bestellung und Aushändigung geschehen kann, so erfolgt dieselbe an den Hauswirth, an den Wohnungsgeber oder an den Thürhüter des Hauses.

IV. Hat der Empfänger oder dessen Bevollmächtigter (I.) an seiner Wohnung oder an seinen Geschäftsräumen einen Briefkasten anbringen lassen, so werden gewöhnliche frankirte Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben durch die bestellenden Boten insoweit in den Briefkasten gelegt, als dessen Beschaffenheit solches gestattet und andere Verabredungen nicht bestehen.

V. 1. Einschreibsendungen,
2. Postanweisungen,
3. Telegraphische Postanweisungen,
4. Ablieferungsscheine über Sendungen mit einer Werthangabe von je 400 Mark,
5. Begleitadressen zu eingeschriebenen Packeten und zu Packeten mit einer Werthangabe von je 400 Mark

sind an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten selbst zu bestellen. Wird der Empfänger oder dessen Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu ihm nicht gestattet: so können die bezeichneten Gegenstände auch an ein erwachsenes Familienglied des Empfängers oder des Bevollmächtigten desselben bestellt werden.

Postanweisungen und telegraphische Postanweisungen von mehr als 400 Mark, Ablieferungsscheine über Sendungen mit einer Werthangabe von mehr als 400 Mark, sowie Begleitadressen zu Packeten mit einer Werthangabe von mehr als 400 Mark müssen an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten selbst bestellt werden.

Die Bestellung der Einschreibsendungen, der Postanweisungen, der telegraphischen Postanweisungen und der Ablieferungsscheine, ferner der Begleitadressen zu eingeschriebenen Packeten und zu Packeten mit Werthangabe hat stets an den Empfänger selbst stattzufinden, wenn die Sendungen vom Absender mit dem Vermerke „Eigenhändig" versehen sind.

VI. Lautet bei gewöhnlichen Packetsendungen, bei Einschreibsendungen, bei Postanweisungen, bei telegraphischen Postanweisungen und bei Sendungen mit Werthangabe die Aufschrift:

„An A. zu erfragen bei B."
„An A. abzugeben bei B."
„An A. im Hause des B."
„An A. wohnhaft bei B."

| so muß die Bestellung an den zuerst genannten Empfänger (A.), seinen Bevollmächtigten oder den sonstigen nach den Bestimmungen unter III. und V. Empfangsberechtigten erfolgen;

Digitized by Google

lautet die Aufschrift dagegen:

| | |
|---|---|
| „An A. zu Händen des B."<br>„An A. abzugeben an B."<br>„An A. für B."<br>„An A. per Adresse des B." | so darf die Bestellung sowohl an den zuerst genannten Empfänger (A.), als auch an den zuletzt genannten (B.), deren Bevollmächtigten oder den sonstigen nach den Bestimmungen unter III. und V. Empfangsberechtigten erfolgen. |

VII. Sendungen gegen Rückschein dürfen nur an den Empfänger selbst oder dessen Bevollmächtigten bestellt werden.

VIII. Die Bestellung von Einschreibsendungen, von Postanweisungsbeträgen und von Sendungen mit Werthangabe, sowie von Packeten ohne Werthangabe gegen Rückschein, darf nur gegen Empfangsbekenntniß geschehen; der Empfänger oder dessen Bevollmächtigter oder dasjenige Familienglied, an welches die Bestellung erfolgt, hat den Ablieferungsschein (Rückschein) oder die auf der Rückseite der Postanweisung oder der Begleitadresse vorgedruckte Quittung zu unterschreiben.

IX. Die Bestellung der Postsendungen an Bewohner von Schlössern regierender deutscher Fürsten, an Militärpersonen, sowie an Zöglinge von Erziehungsanstalten, Pensionaten ꝛc. erfolgt auf Grund der mit den zuständigen Behörden oder den Vorstehern der Erziehungsanstalten getroffenen besonderen Abkommen an die von den Behörden ꝛc. beauftragten Personen.

X. Die an Kranke in öffentlichen Krankenanstalten gerichteten Postsendungen dürfen an den Vorstand der Krankenanstalt behändigt werden, sofern dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu dem Kranken nicht gestattet wird.

XI. In Betreff der Behändigung von Sendungen durch Eilboten gelten dieselben Bestimmungen, welche bezüglich der im gewöhnlichen Wege zur Bestellung gelangenden Sendungen maßgebend sind.

XII. Zollpflichtige Postsendungen werden zum Zweck der zollamtlichen Schlußabfertigung an die zuständigen Zoll- und Steuerstellen übergeben. Die Haftpflicht der Postverwaltung erlischt, sobald die ordnungsmäßige Uebergabe der Sendung an die Zoll- oder Steuerstelle auf Grund der bestehenden Vorschriften stattgefunden hat.

## §. 41.

Bestellung der Schreiben mit Zustellungsurkunde.

I. Auf die Bestellung von Schreiben mit Zustellungsurkunde finden die Bestimmungen in den §§. 165 bis 174 und 178 der Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich vom 30. Januar 1877 mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Gerichtsvollziehers der bestellende Bote der Postanstalt tritt.

II. In Betreff der Bestellung von Schreiben mit Zustellungsurkunde, welche von deutschen Gerichten, Gerichtsvollziehern, Gerichtsschreibern, Reichs- oder Staatsbehörden ausgehen, bewendet es bei den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen.



Digitized by Google

III. Die Porto- und sonstigen Beträge für ein Schreiben mit Zustellungsurkunde müssen sämmtlich entweder vom Absender oder vom Empfänger entrichtet werden. Will der Absender die Gebühren tragen, so zahlt er bei der Einlieferung des Schreibens zunächst nur das Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte, die anderen Beträge werden erst auf Grund der vollzogen zurückkommenden Zustellungsurkunde von ihm eingezogen. Im Uebrigen bleibt der Absender für alle Beträge haftbar, welche bei der Bestellung der Sendung vom Empfänger nicht erhoben werden können. Falls jedoch die Zustellung nicht ausgeführt werden kann, kommt nur das Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte zum Ansatz.

## §. 42.

Berechtigung des Empfängers zur Abholung der Briefe u. s. w.

I. Der Empfänger, welcher von der Befugniß, seine Postsendungen abzuholen oder abholen zu lassen, Gebrauch machen will, muß solches in einer schriftlichen Erklärung nach Maßgabe der von der Postverwaltung vorgeschriebenen Fassung aussprechen und diese Erklärung bei der Postanstalt niederlegen. Die schriftliche Erklärung muß auf gleiche Weise beglaubigt sein, wie die Vollmacht im Falle des §. 40 I. Die Aushändigung erfolgt alsdann innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publikum festgesetzten Dienststunden. Die Postverwaltung ist berechtigt, anzuordnen, daß eine und dieselbe Person sich höchstens zur Empfangnahme der für drei Abholer eingegangenen Postsendungen melden darf.

Die Abholung von Postsendungen bei Posthilfstellen ist ohne Abgabe einer schriftlichen Abholungserklärung gestattet.

II. Insoweit die Postverwaltung die Bestellung von Packeten ohne Werthangabe, von eingeschriebenen Packeten, von Sendungen mit Werthangabe oder von Geldbeträgen zu Postanweisungen übernommen hat, sind bezüglich der Bestellung:

a. die gewöhnlichen und eingeschriebenen Packete, sowie die Packete mit Werthangabe und die Begleitadressen, sowie etwaige Ablieferungsscheine,
b. die Briefe mit Werthangabe nebst den Ablieferungsscheinen,
c. die Postanweisungen nebst den Geldbeträgen

je als eine zusammengehörige Sendung anzusehen.

III. Die mit den Posten ankommenden gewöhnlichen Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben müssen für die Abholer eine halbe Stunde nach der Ankunft zur Ausgabe gestellt werden, vorausgesetzt, daß die Abholungszeit in die gewöhnlichen Dienststunden fällt. Eine Verlängerung jener Frist ist nur mit Genehmigung der obersten Postbehörde zulässig.

IV. Bei eingeschriebenen Briefen und Briefen mit Werthangabe wird zunächst nur der Ablieferungsschein, bei gewöhnlichen und eingeschriebenen Packeten, sowie bei Packeten mit Werthangabe zunächst nur die Begleitadresse oder der etwaige

Digitized by Google

Ablieferungsschein an den Abholer verabfolgt. Bei Postanweisungen wird zunächst nur die Postanweisung ohne den Betrag dem Abholer ausgehändigt.

V. Die Bestellung erfolgt jedoch, der abgegebenen Erklärung des Empfängers ungeachtet, durch Boten der Postanstalt:

1. wenn der Absender die Eilbestellung verlangt hat;
2. wenn es auf die Bestellung von Briefen mit Zustellungsurkunde oder auf die Vorzeigung von Postaufträgen ankommt;
3. wenn der Empfänger den zu bestellenden Gegenstand nicht am Tage nach dem Eingange, bei Sendungen mit lebenden Thieren (§. 12) nicht binnen 24 Stunden nach dem Eintreffen abholen läßt.

## §. 43.

Aushändigung der Sendungen nach erfolgter Behändigung der Begleitadressen und der Ablieferungsscheine, sowie Auszahlung baarer Beträge.

I. Die Aushändigung der gewöhnlichen Packete, soweit dieselben dem Empfänger nicht in die Wohnung bestellt werden, erfolgt während der Dienststunden in der Postanstalt an denjenigen, welcher sich zur Abholung meldet und die zu dem Packete gehörige Begleitadresse zurückgibt.

II. Eingeschriebene Sendungen und Sendungen mit Werthangabe, ferner bei Postanweisungen die Geldbeträge, werden, insofern die Abholung von der Post erfolgt, an denjenigen ausgehändigt, welcher der Postanstalt den mit dem Namen des Empfangsberechtigten unterschriebenen Ablieferungsschein, die quittirte Begleitadresse oder die unterschriebene Postanweisung überbringt und aushändigt.

III. Eine Untersuchung über die Echtheit der Unterschrift und des etwa hinzugefügten Siegels unter dem Ablieferungsscheine u. s. w., sowie eine weitere Prüfung der Berechtigung desjenigen, welcher diesen Schein u. s. w. überbringt, liegt der Postanstalt nach §. 49 des Gesetzes über das Postwesen nicht ob.

## §. 44.

Nachsendung der Postsendungen.

I. Hat der Empfänger seinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so werden ihm gewöhnliche und eingeschriebene Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben, ferner Postanweisungen nachgesendet, wenn er nicht eine andere Bestimmung getroffen hat. Dasselbe gilt von den Postaufträgen nebst ihren Anlagen, falls der Absender nicht die sofortige Rücksendung oder die Weitergabe zur Protesterhebung oder die Absendung an eine andere, namentlich bezeichnete Person verlangt hat.

II. Bei Packeten und bei Briefen mit Werthangabe erfolgt die Nachsendung auf Verlangen des Absenders oder, bei vorhandener Sicherheit für das Porto, auch des Empfängers.

III. Für Packete und für Briefe mit Werthangabe wird im Fall der Nachsendung das Porto und die Versicherungsgebühr von Bestimmungsort zu Bestim-



Digitized by Google

mungsort zugeschlagen, der Portozuschlag von 10 Pfennig wird jedoch für die Nachsendung nicht erhoben. Für andere Sendungen findet ein neuer Ansatz von Porto nicht statt. Einschreib-, Postanweisungs- und Postauftrags-Gebühren, sowie die Gebühr von 1 Mark für dringende Packetsendungen und die Vorzeigegebühr für Nachnahmesendungen werden bei der Nachsendung nicht noch einmal angesetzt.

IV. Wenn eine Person, welche eine Zeitung bei einer Postanstalt bezieht, im Lauf der Bezugszeit die Ueberweisung der Zeitung auf eine andere Postanstalt verlangt, so erfolgt die Ueberweisung gegen eine Gebühr von 50 Pfennig. Die Ueberweisungsgebühr kommt ebenso oft in Ansatz, wie der Bezieher im Lauf der Bezugszeit die Bestimmungs-Postanstalt gewechselt zu sehen wünscht. Insofern jedoch die Zeitung wieder nach dem Orte überwiesen wird, an welchem der Bezug ursprünglich stattgefunden hat, ist für die Ueberweisung eine nochmalige Gebühr nicht zu erheben.

## §. 45.

Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsort.

I. Postsendungen sind für unbestellbar zu erachten:

1. wenn der Empfänger am Bestimmungsort nicht zu ermitteln und die Nachsendung nach den Vorschriften im §. 44 nicht möglich oder nicht zulässig ist;
2. wenn die Annahme verweigert wird;
3. wenn die Sendung mit dem Vermerk „postlagernd" versehen ist und nicht innerhalb eines Monats vom Tag des Eintreffens an gerechnet, bei Sendungen mit lebenden Thieren (§. 12) nicht spätestens 2 Tage (d. i. 2mal 24 Stunden) nach dem Eintreffen von der Post abgeholt wird;
4. wenn es sich um eine Sendung mit Postnachnahme handelt, auch wenn sie mit „postlagernd" bezeichnet ist, und die Sendung nicht innerhalb 7 Tage nach ihrer Ankunft am Bestimmungsort eingelöst wird;
5. wenn bei Postanweisungen innerhalb 7 Tage nach ihrer Aushändigung der Geldbetrag nicht in Empfang genommen wird;
6. wenn die Sendung Loose oder Anerbietungen zu einem Glücksspiele enthält, an welchem der Empfänger nach den Gesetzen sich nicht betheiligen darf, und wenn eine solche Sendung sofort nach geschehener Eröffnung an die Post zurückgegeben wird.

II. Bevor in dem Falle zu I. Punkt 1 eine mit einer Begleitadresse versehene Sendung deshalb als unbestellbar angesehen wird, weil mehrere dem Empfänger gleichbenannte Personen im Ort sich befinden und der wirkliche Empfänger nicht sicher zu unterscheiden ist, muß eine Unbestellbarkeits-Meldung, unter Beifügung der Begleitadresse, nach dem Aufgabeorte gesandt werden, um den Absender, wenn derselbe ermittelt werden kann, zur näheren Bezeichnung des Empfängers zu veranlassen.

Digitized by Google

Das gleiche Verfahren kann ebenfalls zur Anwendung gelangen bei unbestellbaren Briefen mit Werthangabe und bei Postanweisungen.

III. Wenn der Absender die sofortige Rücksendung gewöhnlicher oder eingeschriebener Packete im Fall der Unbestellbarkeit vermieden zu sehen wünscht, so hat er auf der Vorderseite der Begleitadresse in hervortretender Weise den Vermerk: „Wenn unbestellbar, Nachricht" niederzuschreiben, sowie seinen Namen und seine Wohnung anzugeben. Der Vermerk kann auch mittels Stempelabdrucks oder durch Typendruck hergestellt werden. Bleibt ein solches Packet demnächst am Bestimmungsort unbestellbar, so muß die Postanstalt des Bestimmungsortes auf Kosten des Absenders eine Unbestellbarkeits-Meldung an die Aufgabe-Postanstalt erlassen. Letztere hat demnächst bei dem Absender anzufragen, ob das Packet zurückgeschickt oder an eine andere Person, sei es an demselben oder an einem anderen Orte des Deutschen Reichs, ausgehändigt werden soll. Auf Grund der Bestimmung des Absenders ist die Unbestellbarkeits-Meldung von der Aufgabe-Postanstalt zu beantworten.

Ist das Packet auch dem zweiten Empfänger gegenüber unbestellbar, so kann, wenn der Absender ein bezügliches Verlangen ausgesprochen hat, vor der Rücksendung noch einmal in derselben Weise die anderweite Bestimmung des Absenders durch die Postanstalt eingeholt werden. Sollte alsdann die Bestellung an den dritten Empfänger ebenfalls nicht stattfinden können, so muß die Rücksendung eintreten. Die Bezeichnung mehrerer Personen, welchen das Packet im Fall der Unbestellbarkeit der Reihe nach zuzuführen sei, ist nicht gestattet.

IV. Für die Beförderung jeder nach den Bestimmungen unter II. und III. zu erlassenden Unbestellbarkeits-Meldung und der zu ertheilenden Antwort an die Postanstalt am Bestimmungsort der Sendung werden dem Absender die Portokosten mit 20 Pfennig angerechnet. Verweigert im Fall zu II. der Absender die Zahlung, so wird seiner etwaigen Bestimmung über die Sendung keine Folge gegeben, die Sendung vielmehr nach dem Aufgabeorte zurückgeleitet. Im Fall zu III. ist der Absender zur Zahlung der Portokosten unter allen Umständen verpflichtet. Die Rückleitung der Sendung nach dem Aufgabeorte geschieht in beiden Fällen, sofern der Absender seine Erklärung nicht innerhalb 7 Tage nach Empfang der Benachrichtigung bei der Aufgabe-Postanstalt abgibt.

V. Alle anderen Postsendungen sind, wenn sie als unbestellbar erkannt worden, ohne Verzug nach dem Aufgabeorte zurückzusenden. Nur bei Sendungen, die einem schnellen Verderben unterliegen, muß, sofern nach dem Ermessen der Postanstalt des Bestimmungsorts Grund zu der Besorgniß vorhanden ist, daß das Verderben auf dem Rückwege eintreten werde, von der Rücksendung abgesehen werden, und die Veräußerung des Inhalts für Rechnung des Absenders erfolgen.

Digitized by Google

VI. In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung oder eintretendenfalls, daß und weshalb die Veräußerung erfolgt sei, auf dem Briefe oder auf der Begleitadresse zu vermerken.

VII. Die zurückzusendenden Gegenstände dürfen nicht eröffnet sein. Eine Ausnahme hiervon tritt nur ein bezüglich der unter I. 6 bezeichneten Briefe, sowie bezüglich derjenigen Briefe, welche von einer mit dem Empfänger gleichnamigen Person irrthümlich geöffnet wurden. Bei Briefen der letzteren Art ist thunlichst dahin zu wirken, daß die Personen, welche die Eröffnung irrthümlich bewirkt haben, eine bezügliche Bemerkung unter Namensunterschrift auf die Rückseite des Briefes niederschreiben.

VIII. Für zurückzusendende Packete und für Briefe mit Werthangabe ist das Porto und die Versicherungsgebühr für die Hin- und für die Rücksendung zu entrichten; der Portozuschlag von 10 Pfennig wird jedoch für die Rücksendung nicht erhoben. Für andere Gegenstände findet ein neuer Ansatz nicht statt. Einschreib-, Postanweisungs- und Postauftrags-Gebühren, sowie die Vorzeigegebühr für Nachnahmesendungen werden bei der Rücksendung nicht noch einmal angesetzt. Dagegen wird für zurückzusendende dringende Packetsendungen die Gebühr von 1 Mark in dem Falle noch einmal angesetzt, wenn der Absender auch bei der Rücksendung die Behandlung nach Vorschrift des §. 13 I. ausdrücklich verlangt hat.

## §. 46.

Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgabeort.

I. Die nach Maßgabe des §. 45 unbestellbaren und deshalb nach dem Abgangsorte zurückgehenden Sendungen werden an den Absender zurückgegeben.

II. Bei der Bestellung und Behändigung einer zurückgekommenen Sendung an den Absender wird nach den für die Bestellung und Aushändigung einer Sendung an den Empfänger gegebenen Vorschriften verfahren. Ist über eine Sendung dem Absender ein besonderer Einlieferungsschein ertheilt worden, so muß derselbe bei der Wiederaushändigung der Sendung zurückgegeben werden.

III. Kann die Postanstalt am Abgangsort den Absender nicht ermitteln, so wird die Sendung an die vorgesetzte Ober-Postdirektion eingesandt, welche dieselbe mittels Stempels als unbestellbar zu bezeichnen und durch Eröffnung den Absender zu ermitteln hat. Die mit der Eröffnung beauftragten, zur Beobachtung strenger Verschwiegenheit besonders verpflichteten Beamten nehmen Kenntniß von der Unterschrift und von dem Orte, müssen jedoch jeder weiteren Durchsicht sich enthalten. Die Sendung wird hiernächst mittels Siegelmarke oder Dienstsiegels, welche eine entsprechende Inschrift tragen, wieder verschlossen.

IV. Wenn der Absender ermittelt wird, derselbe aber die Annahme verweigert, oder innerhalb 14 Tage nach Behändigung der Begleitadresse oder des Ablieferungsscheins oder der Postanweisung die Sendung oder den Geldbetrag nicht abholen

Digitized by Google

läßt, so können die Gegenstände zum Besten der Post-Unterstützungskasse verkauft oder verwendet, Briefe und die zum Verkauf nicht geeigneten werthlosen Gegenstände aber vernichtet werden.

V. Ist der Absender nicht zu ermitteln, so werden gewöhnliche Briefe und die zum Verkauf nicht geeigneten werthlosen Gegenstände nach Verlauf von drei Monaten, vom Tag des Eingangs derselben bei der Ober-Postdirektion gerechnet, vernichtet; dagegen wird

1. bei eingeschriebenen Sendungen, ferner bei Briefen mit Werthangabe, oder bei Briefen, in denen sich bei der Eröffnung Gegenstände von Werth vorgefunden haben, ohne daß dieser angegeben worden war, sowie bei Postanweisungen,
2. bei Packeten mit oder ohne Werthangabe

der Absender öffentlich aufgefordert, innerhalb vier Wochen die unbestellbaren Gegenstände in Empfang zu nehmen. Die zu erlassende öffentliche Aufforderung, welche eine genaue Bezeichnung des Gegenstandes unter Angabe des Abgangs- und Bestimmungsorts, der Person des Empfängers und des Tages der Einlieferung enthalten muß, wird durch Aushang bei der Postanstalt des Abgangsorts und durch einmalige Einrückung in ein dazu geeignetes amtliches Blatt bekannt gemacht.

VI. Inzwischen lagern die Sendungen auf Gefahr des Absenders. Sachen, welche dem Verderben ausgesetzt sind, können sofort verkauft werden.

VII. Bleibt die öffentliche Aufforderung ohne Erfolg, so werden die Sachen verkauft.

## §. 47.

Laufschreiben wegen Postsendungen.

I. Die Gebühr für den Erlaß eines Laufschreibens bezüglich einer zur Post gelieferten Sendung beträgt 20 Pfennig.

II. Für Laufschreiben wegen gewöhnlicher Briefe, Postkarten, Drucksachen oder Waarenproben soll diese Gebühr erst nachträglich und nur in denjenigen Fällen erhoben werden, in welchen die richtig erfolgte Aushändigung der Sendung an den Empfänger festgestellt wird.

III. Für Laufschreiben wegen anderer Sendungen ist die Gebühr vor dem Erlasse des Laufschreibens zu entrichten; die Rückerstattung erfolgt, wenn sich ergibt, daß die Nachfrage durch Verschulden der Post herbeigeführt worden ist.

IV. Für Laufschreiben, welche portofreie Sendungen betreffen, wird eine Gebühr nicht erhoben.

## §. 48.

Nachlieferung von Zeitungen.

I. Wenn bei verspätet erfolgender Bestellung einer Zeitung der Bezieher die Nachlieferung der für die Bezugszeit bereits erschienenen Nummern wünscht, so ist

Digitized by Google

für das an die Zeitungsverlags-Postanstalt wegen der Nachlieferung abzulassende besondere Bestellschreiben das Franko von 10 Pfennig zu entrichten. Ebenso ist, wenn Bezieher von Zeitungen die nochmalige Lieferung einzelner ihnen fehlender Nummern der Zeitung verlangen, für das dieserhalb an die Verlags-Postanstalt zu richtende postamtliche Schreiben das Franko von 10 Pfennig zu erlegen.

## §. 49.

Verkauf von Postwerthzeichen.

I. Die Freimarken, sowie die gestempelten Postkarten und Postanweisungen werden zu dem Nennwerthe des Stempels an das Publikum abgelassen.

II. Die Anstalt, in welcher die Postwerthzeichen hergestellt werden, übernimmt die Abstempelung von Postkarten mit dem Freimarkenstempel für das Publikum unter den bei jeder Postanstalt zu erfragenden näheren Bedingungen.

III. Außer Kurs gesetzte Postwerthzeichen werden innerhalb der durch den Deutschen Reichs-Anzeiger und andere öffentliche Blätter bekannt zu machenden Frist bei den Postanstalten zum Nennwerth gegen giltige Postwerthzeichen umgetauscht. Nach Ablauf der Frist findet ein Umtausch nicht mehr statt. Die Reichs-Postverwaltung ist nicht verbunden, Postwerthzeichen baar einzulösen.

IV. Die Verwendung der aus gestempelten Postanweisungs-Formularen und Postkarten ausgeschnittenen Frankostempel zur Frankirung von Postsendungen ist nicht zulässig.

Zum Umtausch in den Händen des Publikums unbrauchbar gewordener Postwerthzeichen (Freimarken, gestempelter Postanweisungs-Formulare und Postkarten) ist die Postverwaltung nicht verpflichtet.

## §. 50.

Entrichtung des Portos und der sonstigen Gebühren.

I. Die Postsendungen können, sofern nicht das Gegentheil ausdrücklich bestimmt ist, nach der Wahl des Absenders frankirt oder unfrankirt zur Post eingeliefert werden. Zur Frankirung der durch die Briefkasten einzuliefernden Gegenstände müssen Postwerthzeichen benutzt werden.

II. Reicht das am Abgangsort entrichtete Franko nicht aus, so wird das Nachschußporto vom Empfänger erhoben. Bei gewöhnlichen Briefen, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie bei allen Sendungen vom Ausland gilt die Verweigerung der Nachzahlung des Portos für eine Verweigerung der Annahme des Briefes ꝛc. Bei anderen Sendungen kann der Empfänger die Auslieferung ohne Portozahlung verlangen, wenn er den Absender namhaft macht und den Briefumschlag oder eine Abschrift davon zurückzunehmen gestattet. Der fehlende Betrag wird alsdann vom Absender eingezogen.

III. Wird die Annahme einer Sendung vom Empfänger verweigert, oder kann der Empfänger nicht ermittelt werden, so ist der Absender, selbst wenn er die

Digitized by Google

Sendung nicht zurücknehmen will, verbunden, das Porto und die Gebühren zu zahlen.

IV. Für Sendungen, welche erweislich auf der Post verloren gegangen sind, wird kein Porto gezahlt und das etwa gezahlte erstattet. Dasselbe gilt von solchen Sendungen, deren Annahme wegen vorgekommener Beschädigung vom Empfänger verweigert wird, insofern die Beschädigung von der Postverwaltung zu vertreten ist.

V. Hat der Empfänger die Sendung angenommen, so ist er, sofern im Vorstehenden nicht ein Anderes bestimmt ist, zur Entrichtung des Portos und der Gebühren verpflichtet und kann sich davon durch spätere Rückgabe der Sendung nicht befreien. Die Reichs- und Staatsbehörden sind jedoch befugt, auch nach erfolgter Annahme und Eröffnung portopflichtiger Sendungen zum Zweck der nachträglichen Einziehung des Portos vom Absender die Briefumschläge an die Postanstalt zurückzugeben oder, falls es sich um Packete handelt, sich schriftlich an die Postanstalt zu wenden.

VI. In Fällen, in welchen das Porto gestundet wird, ist dafür monatlich eine Stundungsgebühr zu erheben. Dieselbe beträgt 5 Pfennig für jede Mark oder den überschießenden Theil einer Mark, mindestens aber 50 Pfennig. Wenn in einem Monat Porto nicht zu stunden gewesen ist, so wird eine Gebühr nicht erhoben.

VII. In denjenigen Fällen, in welchen auf Antrag des Betheiligten zur Vermittelung der Abgabe der für ihn eingehenden oder der Einlieferung der von ihm abzusendenden gewöhnlichen Briefe, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben und Zeitungen mit den vorbeifahrenden Posten verschlossene Taschen befördert werden, ist für diese Vermittelung eine Gebühr von 50 Pfennig für den Monat zu erheben.

## Abschnitt II.

## Personenbeförderung mittels der Posten.

### §. 51.

I. Die Meldung zur Reise mit den ordentlichen Posten kann stattfinden: Meldung zur Reise.

a. bei den Postanstalten, oder

b. bei den unterwegs belegenen Haltestellen, welche von den Ober-Postdirektionen öffentlich bekannt gemacht werden.

II. Bei den Postanstalten kann die Meldung frühestens am Wochentage vor der Abreise und spätestens bei Schluß der Post für die Personenbeförderung geschehen. a. Bei den Postanstalten.



Digitized by Google

III. Der Schluß der Post für die Personenbeförderung tritt ein:
wenn im Hauptwagen oder in den bereits gestellten Beiwagen noch Plätze offen sind:
fünf Minuten, und
wenn dieses nicht der Fall ist, sondern die Gestellung von Beiwagen erforderlich wird:
fünfzehn Minuten
vor der festgesetzten Abgangszeit der Post.

IV. Die Meldung muß innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publikum bestimmten Dienststunden geschehen, kann aber, wenn die Post außerhalb der Dienststunden abgeht, auch noch gegen die Zeit der Abfertigung der Post erfolgen. Uebrigens darf die Meldung — über die gewöhnliche Schlußzeit der Post für die Personenbeförderung hinaus — ausnahmsweise noch unmittelbar bis zum Abgange der Post stattfinden, insofern dadurch die pünktliche Absendung derselben nach dem Ermessen der Postanstalt nicht verzögert wird.

V. Erfolgt die Meldung bei einer Postanstalt mit Station, so kann die Annahme nur dann wegen mangelnden Platzes beanstandet werden, wenn zu der Post Beiwagen überhaupt nicht gestellt werden und die Plätze im Hauptwagen schon vergeben oder auf den Unterwegs-Stationen bei Ankunft der Post schon besetzt sind, oder wenn auf der Station nur eine beschränkte Gestellung von Beiwagen stattfindet.

VI. Erfolgt die Meldung bei einer Postanstalt ohne Station, so findet die Annahme nur unter dem Vorbehalte statt, daß in dem Hauptwagen und in den etwa mitkommenden Beiwagen noch unbesetzte Plätze vorhanden sind.

VII. Bei solchen Posten, zu welchen Beiwagen überhaupt nicht gestellt werden, können Plätze nach einem vor der nächsten Station belegenen Zwischenorte nur insoweit vergeben werden, als sich bis zum Abgang der Post zu den vorhandenen Plätzen nicht Personen gemeldet haben, welche bis zur nächsten Station oder darüber hinaus reisen wollen. Doch kann der Reisende einen vorhandenen Platz sich dadurch sichern, daß er bei seiner Meldung das Personengeld bis zur nächsten Station bezahlt.

b. An Haltestellen.

VIII. Die Meldung an Haltestellen kann nur dann berücksichtigt werden, wenn noch unbesetzte Plätze im Hauptwagen oder in den Beiwagen offen sind. Gepäck von solchen Reisenden kann nur insoweit zugelassen werden, als dasselbe ohne Belästigung der anderen Reisenden im Personenraum leicht untergebracht werden kann. Die Packräume des Wagens dürfen nicht geöffnet werden, auch ist jedes längere Anhalten der Post unstatthaft.

IX. Wünschen Reisende sich die Beförderung mit der Post von einer Postanstalt ohne Station oder von einer Haltestelle ab zu sichern, so müssen sie sich bei

Digitized by Google

der vorliegenden Postanstalt mit Station melden, von dort ab einen Platz nehmen und das entsprechende Personengeld erlegen.

## §. 52.

Personen, welche von der Reise mit der Post ausgeschlossen sind.

I. Von der Reise mit der Post sind ausgeschlossen:

1. Kranke, welche mit epileptischen oder Gemüthsleiden, mit ansteckenden oder Ekel erregenden Uebeln behaftet sind,
2. Personen, welche durch Trunkenheit, durch unanständiges oder rohes Benehmen, oder durch unanständigen oder unreinlichen Anzug Anstoß erregen,
3. Gefangene und
4. Personen, welche Hunde oder geladene Schießwaffen mit sich führen.

## §. 53.

Fahrschein.

I. Geschieht die Meldung zur Reise bei einer Postanstalt, so erhält der Reisende gegen Entrichtung des Personengeldes den Fahrschein.

II. Bei durchgehenden Posten kann die Abfahrtszeit nur mit Rücksicht auf die Zeit des Eintreffens der anschließenden Posten oder Eisenbahnzüge angegeben werden, und es liegt dem Reisenden ob, die möglichst frühe Abgangszeit zur Richtschnur zu nehmen.

III. Die Nummer des Fahrscheins richtet sich nach der Reihenfolge, in welcher die Meldung zur Mitreise geschehen ist; doch steht es Jedermann frei, bei der Meldung unter den im Hauptwagen noch unbesetzten Plätzen sich einen bestimmten Platz zu wählen.

IV. Personen, die sich an Haltestellen gemeldet haben und aufgenommen worden sind, können einen Fahrschein erst bei der nächsten Postanstalt ausgestellt erhalten, und haben das Personengeld bei dieser Postanstalt oder, wenn sie nicht so weit fahren, an den Postschaffner oder Postillon zu entrichten.

## §. 54.

Grundsätze der Personengeld-Erhebung.

I. Das Personengeld wird erhoben, entweder

a. nach der von dem Reisenden mit der Post zurückzulegenden Entfernung, unter Anwendung des bei dem Kurse für das Kilometer angeordneten Satzes, oder
b. nach dem für einen bestimmten Kurs angeordneten besonderen Satze.

II. Das Personengeld kommt bei der Meldung bis zum Bestimmungsort zur Erhebung, sofern dieser auf dem Kurse liegt und sich daselbst eine Postanstalt befindet.

III. Will der Reisende seine Reise über den Kurs hinaus oder auf einem Seitenkurse fortsetzen, so kann das Personengeld nur bis zu dem Endpunkte oder bis zu dem Uebergangspunkte des Kurses erlegt werden; der Reisende kann auch nur bis zu diesen Punkten den Fahrschein erhalten und muß sich dort wegen Fort-



Digitized by Google

setzung der Reise von Neuem melden und einen Platz lösen, sofern nicht Einrichtungen zur Durcherhebung des Personengeldes getroffen worden sind.

a. Bei Reisen nach Zwischenorten.

IV. Für Plätze, welche bei einer Postanstalt zur Reise bis zu einem zwischen zwei Stationen auf dem Kurse gelegenen Orte (Zwischenorte) genommen werden, kommt, gleichviel, ob sich in diesem Zwischenorte eine Postanstalt befindet oder nicht, das Personengeld nach der wirklich zurückzulegenden Kilometerzahl, mindestens jedoch der Betrag von 30 Pfennig zur Erhebung.

b. Bei Reisen von Haltestellen aus.

V. Für die Beförderung von Haltestellen ab wird, sofern die dort zugehenden Personen sich nicht etwa einen Platz von der vorliegenden Station ab gesichert haben, das Personengeld nach Maßgabe der wirklichen Entfernung bis zur nächsten Station, oder, wenn die Reisenden schon vorher an einem Zwischenorte abgehen, bis zu diesem erhoben. In jedem Falle kommt jedoch mindestens der Betrag von 30 Pfennig zur Erhebung.

VI. Wollen an Haltestellen zugegangene Personen mit derselben Post von der nächsten Station ab weiter befördert werden, so haben sie dort den Platz für die weitere Reise zu lösen.

c. Für Kinder.

VII. Für ein Kind in dem Alter unter und bis zu vier Jahren wird Personengeld nicht erhoben. Das Kind darf jedoch keinen besonderen Wagenplatz einnehmen, sondern muß auf dem Schooße einer erwachsenen Person, unter deren Obhut es reist, mitgenommen werden.

VIII. Für ein Kind in dem Alter von mehr als vier Jahren ist das volle Personengeld zu erheben und ein besonderer Platz zu bestimmen. Nehmen jedoch Familien einen der abgeschlossenen Wagenräume oder auch nur eine Sitzbank ganz ein, so kann ein Kind bis zum Alter von acht Jahren unentgeltlich, zwei Kinder bis zu diesem Alter aber können für das Personengeld für nur eine Person befördert werden, insofern die Familie mit den Kindern sich auf die von ihnen bezahlten Sitzplätze beschränkt. Diese Vergünstigung kann nur für den Hauptwagen unbedingt, für Beiwagen aber nur insoweit zugestanden werden, als auf Beibehaltung der ursprünglichen Plätze zu rechnen ist.

## §. 55.

Erstattung von Personengeld.

I. Die Erstattung von Personengeld an die Reisenden findet stets statt, wenn die Postanstalt die durch die Annahme des Reisenden eingegangene Verbindlichkeit ohne dessen Verschulden nicht erfüllen kann. Die Erstattung von Personengeld soll auch dann zulässig sein, wenn der Reisende an der Benutzung der Post aus irgend einem anderen Grunde verhindert ist und die Erstattung mindestens 15 Minuten vor dem planmäßigen Abgange der Post beantragt.

II. Die Erstattung erfolgt gegen Rückgabe des Fahrscheins und gegen Quittung mit demjenigen Betrage des Personengeldes, welcher von dem Reisenden für die mit der Post noch nicht zurückgelegte Strecke erhoben worden ist.

Digitized by Google

§. 56.

Verbindlichkeit der Reisenden in Betreff der Abreise.

I. Die Reisenden müssen vor dem Posthause oder an den sonst dazu bestimmten Stellen den Wagen besteigen und an diesen Stellen zu der im Fahrschein bezeichneten Abgangszeit sich zur Abreise bereit halten, auch den Fahrschein zu ihrem Ausweis bei sich führen, widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben, wenn ihre Ausschließung von der Mit- oder Weiterreise erfolgt, und sie des bezahlten Personengeldes verlustig gehen. Haben solche Personen Reisegepäck auf der Post, so wird dasselbe bis zu der Postanstalt, auf welche der Fahrschein lautet, befördert und bis zum Eingang der weiteren Bestimmung seitens der zurückgebliebenen Personen aufbewahrt.

§. 57.

Plätze der Reisenden.

I. Die Ordnung der Plätze im Hauptwagen ergibt sich aus den Nummern über den Sitzplätzen.

II. Bezüglich der Folge der Plätze in den Beiwagen gilt als Regel, daß zuerst die Eckplätze des Vorderraumes, dann der Vorderbank und der Rückbank des Mittelraumes, zuletzt in derselben Reihenfolge die Mittelplätze kommen.

III. Gehen unterwegs Reisende ab, so rücken die nach ihnen folgenden Personen im Hauptwagen und in den Beiwagen um soviel Nummern vor, als Plätze frei werden.

a. Bei dem Zugange auf einer unterwegs gelegenen Postanstalt.

IV. Die bei einer unterwegs gelegenen Postanstalt hinzutretenden Personen stehen den vom Kurse kommenden und weiter eingeschriebenen Reisenden in der Reihenfolge der Plätze nach.

b. Bei dem Uebergange auf einen andern Kurs.

V. Reisende, welche von einem Kurse auf einen anderen übergehen, stehen den für den letzteren Kurs bereits eingeschriebenen Reisenden hinsichtlich des Platzes nach.

c. Bei Reisenden nach Zwischenorten.

VI. Reisende, welche die Post nach einem zwischen zwei Stationen belegenen Orte benutzen wollen, müssen, sobald durch ihren Abgang unterwegs ein Beiwagen eingehen kann, allen bis zur nächsten Station eingeschriebenen Reisenden nachstehen und die Plätze in dem Beiwagen einnehmen.

d. Bei Reisen von Haltestellen aus.

VII. Reisende, welche von den Postschaffnern oder Postillonen unterwegs an Haltestellen aufgenommen worden sind, stehen bei der Weiterreise über die nächste Station hinaus den bei dieser zutretenden Reisenden hinsichtlich des Platzes nach.

VIII. Ueber Meinungsverschiedenheiten zwischen den Reisenden wegen der von ihnen einzunehmenden Plätze entscheidet der abfertigende Beamte, und, wenn die Reisenden sich nicht bei dessen Entscheidung beruhigen, der Vorsteher der Postanstalt. Der getroffenen Entscheidung haben sich die Reisenden, vorbehaltlich der Beschwerde, zu unterwerfen.

§. 58.

Reisegepäck.

I. Jedem Reisenden ist die Mitnahme seines Reisegepäcks insoweit unbeschränkt gestattet, als die einzelnen Gegenstände zur Versendung mit der Post geeignet sind (vergl. §§. 1, 2, 11 und 12).

Digitized by Google

II. Kleine Gegenstände, welche ohne Belästigung der anderen Reisenden im Personenraum untergebracht werden können, dürfen die Reisenden unter eigener Aufsicht bei sich führen.

III. Anderes Reisegepäck muß der Postanstalt zur Verladung übergeben werden. Die Uebergabe desselben von den Reisenden an Postschaffner und Postillone ist an Orten, an welchen sich Postanstalten befinden, unzulässig. Das Reisegepäck muß, wenn dafür ein bestimmter Werth angegeben wird, den für andere mit der Post zu versendende Werthgegenstände gegebenen Bestimmungen entsprechend verpackt, versiegelt und bezeichnet sein; die Bezeichnung muß, außer dem Worte: „Reisegepäck", den Namen des Reisenden, den Ort, bis zu welchem die Einschreibung erfolgt ist, und die Werthangabe enthalten. Bei Reisegepäck ohne Werthangabe bedarf es einer Bezeichnung nicht.

IV. Das Reisegepäck, soweit dasselbe nicht aus kleinen Reisebedürfnissen besteht, muß spätestens 15 Minuten vor der Abfahrt der Post unter Vorzeigung des Fahrscheins bei der Postanstalt eingeliefert werden. Erfolgt die Einlieferung später, so hat der Reisende auf die Mitbeförderung des Gepäcks nur dann zu rechnen, wenn durch dessen Annahme und Verladung der Abgang der Post nicht verzögert wird. Soweit Reisende von einer Post auf die andere oder von einem Bahnzuge auf die Post unmittelbar übergehen, wird das Gepäck stets umgeschrieben, so lange es überhaupt noch möglich ist, den Reisenden zu der Weiterfahrt mit der Post ohne Versäumniß anzunehmen.

V. Der Reisende erhält über das eingelieferte Reisegepäck eine Bescheinigung (Gepäckschein). Der Reisende hat den Gepäckschein aufzubewahren. Die Auslieferung des Reisegepäcks erfolgt nur gegen Rückgabe des Gepäckscheins.

## §. 59.

Ueberfrachtporto und Versicherungsgebühr.

I. Jedem Reisenden ist auf das der Post übergebene Reisegepäck ein Freigewicht von 15 Kilogramm bewilligt.

II. Für das Mehrgewicht des Reisegepäcks ist bei der Einlieferung Ueberfrachtporto zu entrichten. Dasselbe beträgt nach Maßgabe derjenigen Entfernung, welche der Personengeld-Erhebung zu Grunde gelegt wird, für jedes Kilogramm oder den überschießenden Theil eines Kilogramms:

1. bei Beförderungen bis 75 Kilometer 5 Pfennig, mindestens 25 Pfennig;
2. „ „ über 75 „ 10 „ „ 50 „ .

III. Ist der Werth des Reisegepäcks angegeben, so wird die Versicherungsgebühr für jedes Stück selbstständig erhoben. Diese Gebühr beträgt ohne Unterschied der Entfernung und zu jeder Höhe der Werthangabe 5 Pfennig für je 300 Mark oder einen Theil von 300 Mark, mindestens jedoch 10 Pfennig.

IV. Ist das Gepäck mehrerer Reisenden, welche ihre Plätze auf einen Fahrschein genommen haben, zusammengepackt, so ist bei Ermittelung des Ueberfracht-

Digitized by Google

portos das Freigewicht für die auf dem Fahrscheine vermerkte Anzahl von Personen nur dann von dem Gesammtgewichte des Gepäcks in Abzug zu bringen, wenn die Personen zu einer und derselben Familie oder zu einem und demselben Hausstande gehören.

V. Die Erstattung von Ueberfrachtporto und Versicherungsgebühr regelt sich nach denselben Grundsätzen, wie die Erstattung von Personengeld.

## §. 60.

Verfügung des Reisenden über das Reisegepäck unterwegs.

I. Dem Reisenden kann die Verfügung über das der Post übergebene Reisegepäck nur während des Aufenthalts an Orten, an welchen sich eine Postanstalt befindet, und gegen Rückgabe oder Hinterlegung des Gepäckscheins gestattet werden.

II. Reisende nach Zwischenorten müssen ihr Reisegepäck bei der vorliegenden Postanstalt in Empfang nehmen, von wo ab die Postverwaltung dafür Gewähr nicht mehr leistet.

## §. 61.

Wartezimmer der Postanstalten.

I. Bei den Postanstalten werden nach Bedürfniß Wartezimmer unterhalten. Der Aufenthalt in den Wartezimmern der Postanstalten ist den Reisenden gestattet:

1. am Abgangsort: eine Stunde vor der Abgangszeit,
2. auf der Reise mit derselben Post: während der Abfertigung auf jeder Station,
3. am Endpunkt der Reise: eine Stunde nach der Ankunft, und
4. beim Uebergang von einer Post auf die andere: während 3 Stunden.

II. Personen, welche die Reisenden zur Post begleiten, oder welche die Ankunft der Post erwarten wollen, kann der Aufenthalt in den Wartezimmern nur ausnahmsweise und in geringer Zahl gestattet werden.

## §. 62.

Verhalten der Reisenden auf den Posten.

I. Jeder Reisende steht unter dem Schutze der Postbehörden.

II. Andererseits ist es die Pflicht eines jeden Reisenden, sich in die zur Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Wartezimmern getroffenen Anordnungen zu fügen.

III. Das Rauchen im Postwagen ist nur gestattet, wenn sich in demselben Raume Personen weiblichen Geschlechts nicht befinden und die anderen Mitreisenden ihre Zustimmung zum Rauchen gegeben haben.

IV. Reisende, welche die für Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Wartezimmern getroffenen Anordnungen verletzen, können — vorbehaltlich der Bestrafung nach den Landesgesetzen — von der Postanstalt, unterwegs von dem Postschaffner, von der Mit- oder Weiter-

Digitized by Google

reise ausgeschlossen und aus dem Postwagen entfernt werden. Erfolgt die Ausschließung unterwegs, so haben solche Reisende ihr Gepäck bei der nächsten Postanstalt abzuholen; sie gehen des gezahlten Personengeldes und des etwaigen Ueberfrachtportos verlustig.

## Abschnitt III.

## Extrapostbeförderung.

### §. 63.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Die Gestellung von Extrapostpferden kann nur auf denjenigen Straßen verlangt werden, auf welchen die Postverwaltung es übernommen hat, Reisende mit Extrapostpferden zu befördern.

II. Auf diesen Straßen erstreckt sich die Verpflichtung der Posthalter zur Gestellung von Extrapostpferden nur auf die Beförderung von Reisenden mit ihrem Gepäck.

III. Ausnahmsweise können jedoch auch zu Fuhren, bei welchen die Beförderung von Gegenständen die Hauptsache ist, Extrapostpferde gestellt werden, sofern die Gegenstände von einer Person begleitet und beaufsichtigt werden und ihre Beförderung überhaupt ohne Gefahr und Nachtheil bewerkstelligt werden kann.

IV. Die Posthalter sind nicht verpflichtet, zu den eigenen oder gemietheten Pferden der Reisenden Vorspannpferde herzugeben.

### §. 64.

Zahlungssätze.
a. Für die Pferde.

I. An Pferdegeld sind für jedes Extrapostpferd und für jedes Kilometer 20 Pfennig zu zahlen.

b. Wagengeld.

II. Das Wagengeld beträgt ohne Unterschied der Gattung des Wagens oder Schlittens

für das Kilometer . . . . . 10 Pfennig.

III. Größere, als viersitzige Wagen oder Schlitten herzugeben, sind die Posthalter nicht verpflichtet.

IV. Die Befugniß, Posthaltereiwagen zur Weiterreise über den Punkt hinaus zu benutzen, wo der nächste Pferdewechsel stattfindet, können Reisende nur durch ein Abkommen mit dem Posthalter erlangen, welcher den Wagen herzugeben sich bereit finden läßt, und dessen Sorge es überlassen bleibt, die Rückbeförderung des ledigen Wagens auf seine Kosten zu bewirken.

Digitized by Google

V. Das Bestellgeld beträgt für jeden Extrapostwagen auf jeder Station 25 Pfennig. Auf anderen Punkten, als den wirklichen Stationen, findet die Erhebung der Bestellgebühr nicht statt. c. Bestellgebühr.

VI. Für das Schmieren eines jeden Wagens, der nicht von der Post gestellt ist, sind 25 Pfennig zu zahlen. d. Schmiergeld.

VII. Auf Verlangen der Reisenden sind die Posthalter verpflichtet, die Wagen zu erleuchten. Für die Erleuchtung zweier Laternen werden 20 Pfennig für jede Stunde der vorschriftsmäßigen Beförderungszeit erhoben. Ueberschießende Minuten werden für eine halbe Stunde gerechnet. Die Erleuchtungskosten müssen stationsweise da, wo die Erleuchtung verlangt wird, von den Reisenden vor der Abfahrt mit den anderen Gebühren berichtigt werden. e. Beleuchtungskosten.

VIII. Das etwaige Wegegeld, sowie die sonstigen Wege- ꝛc. Abgaben werden nach den zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifen erhoben. Unentgeltlich hergegebene Mehrbespannung kommt bei Berechnung des Wegegeldes nicht in Betracht. f. Wegegeld und sonstige Wege- ꝛc. Abgaben.

IX. Das Postillonstrinkgeld beträgt ohne Unterschied der Bespannung für jeden Postillon für das Kilometer 10 Pfennig. g. Postillonstrinkgeld.

X. Extrapostreisende, die sich am Bestimmungsort ihrer Reise nicht über 6 Stunden aufhalten, haben, wenn sie mit den auf der Hinreise benutzten Pferden und Wagen einer Station die Rückfahrt bis zu dieser Station bewirken wollen und sich vor der Abfahrt darüber erklären, für die Rückfahrt nur die Hälfte der nach den Sätzen unter a., b., c. und g. sich ergebenden Beträge, mindestens jedoch für die ganze Fahrt die Kosten für eine Hinbeförderung von 15 Kilometern zu entrichten. Eine Entschädigung für das sechsstündige Stilllager des Gespanns und des Postillons ist nicht zu zahlen. Zwischen der Ankunft und dem Antritt der Rückfahrt muß den Pferden eine Ruhezeit mindestens von der Dauer der einfachen Beförderungsfrist gewährt werden. Will der Reisende auf der Rückfahrt eine andere Straße nehmen, als auf der Hinfahrt, so wird die ganze Fahrt als eine Rundreise angesehen, auf welche vorstehende Bestimmungen nicht Anwendung finden. h. Rückbenutzung einer Extrapost.

XI. Reisende können durch Laufzettel Extrapostpferde vorausbestellen. Die Wirkung der Pferdebestellung beschränkt sich auf 24 Stunden, für welche der Reisende auch bei unterbliebener Benutzung der Pferde nur das Wartegeld zu zahlen verbunden ist. In dem Laufzettel muß Ort, Tag und Stunde der Abfahrt, die Zahl der Pferde und der Reiseweg mit Benennung der Stationen angegeben, auch bemerkt werden, ob die Reise im eigenen Wagen erfolgt, oder ob ein offener, ein ganz- oder halbverdeckter Stationswagen verlangt wird, sowie ob und mit welchen Unterbrechungen die Reise stattfinden soll. Die Abfassung solcher Laufzettel ist Sache des Reisenden. Die Postverwaltung hält sich an denjenigen, welcher den Laufzettel i. Vorausbestellung von Extrapostpferden.



Digitized by Google

unterschrieben hat. Ist der Reisende nicht am Ort ansässig oder sonst nicht hinlänglich bekannt, so muß er seinen Stand und Wohnort angeben. Für Beförderung eines Laufzettels mit den Posten zur Vorausbestellung von Extrapostpferden ist eine Gebühr nicht zu entrichten.

k. Wartegeld.

XII. Jeder Extrapostreisende, welcher sich an einem unterwegs gelegenen Orte länger als eine halbe Stunde aufhalten will, ist verpflichtet, hiervon der Postanstalt vor der Abfahrt Nachricht zu geben. Dauert der Aufenthalt über eine Stunde, so ist von der fünften Viertelstunde an ein Wartegeld von 25 Pfennig für Pferd und Stunde zu entrichten. Ein längerer Aufenthalt als 24 Stunden darf nicht stattfinden.

XIII. Für vorausbestellte Pferde ist, wenn von denselben nicht zu der Zeit Gebrauch gemacht wird, für welche die Bestellung erfolgt ist, für Pferd und Stunde ein Wartegeld von 25 Pfennig auf die Zeit des vergeblichen Wartens

a. bei weiterher kommenden Reisenden von der siebzehnten Viertelstunde an gerechnet,

b. bei im Ort befindlichen Reisenden von der fünften Viertelstunde an gerechnet,

zu entrichten.

l. Abbestellung von Extraposten.

XIV. Benutzt ein im Ort befindlicher Reisender die bestellten Extrapostpferde nicht, so hat derselbe, wenn die Abbestellung vor der Anspannung erfolgt, keine Entschädigung, wenn dagegen die Pferde zur Zeit der Abbestellung bereits angespannt waren, den Betrag des bestimmungsmäßigen Extrapost-, Wagen- und Trinkgeldes für fünf Kilometer, sowie die Bestellgebühr als Entschädigung zu entrichten.

m. Entgegensendung von Extrapostpferden und Wagen.

XV. Der Reisende kann verlangen, daß ihm auf langen oder sonst beschwerlichen Stationen auf vorhergegangene schriftliche Bestellung Pferde und Wagen entgegengesandt und möglichst auf der Hälfte des Weges, insofern dort ein Unterkommen zu finden ist, aufgestellt werden. Für die Beförderung solcher Bestellungen mit den Posten ist eine Gebühr nicht zu entrichten. Die Bestellung muß die Stunde enthalten, zu welcher die Pferde und Wagen auf dem Umspannungsorte bereit sein sollen. Trifft der Reisende später ein, so ist von der siebzehnten Viertelstunde an das bestimmungsmäßige Wartegeld zu zahlen.

XVI. Für entgegengesandte Extraposten wird erhoben:

1. das bestimmungsmäßige Extrapost-, Wagen- und Trinkgeld,
   a. wenn die Entfernung von einem Pferdewechsel zum anderen 15 Kilometer oder mehr beträgt, nach der wirklichen Entfernung,
   b. wenn solche weniger als 15 Kilometer beträgt, nach dem Satze für 15 Kilometer,
2. die einfache Bestellgebühr, welche von der Postanstalt am Stations-Abgangsort der Extrapost zu berechnen ist.

Digitized by Google

Für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen wird, wenn mit denselben die Fahrt nach derjenigen Station, wohin die Pferde gehören, zurückgelegt wird, keine Vergütung gezahlt. Geht aber die Fahrt nach irgend einem anderen Orte, gleichviel, ob auf einer Poststraße oder außerhalb derselben, so müssen entrichtet werden:

1. für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen von der Station bis zum Ort der Abfahrt die Hälfte des bestimmungsmäßigen Extrapost-, Wagen- und Trinkgeldes nach der wirklichen Entfernung,
2. für die Beförderung des Reisenden der volle Betrag dieser bestimmungsmäßigen Gebühren,
3. für das Zurückgehen der ledigen Pferde und Wagen von dem Orte ab, wohin die Extrapost gebracht worden ist, bis zu der Station, zu welcher die Pferde gehören, die Hälfte des bestimmungsmäßigen Extrapost-, Wagen- und Trinkgeldes für denjenigen Theil des Rückweges, der übrig bleibt, wenn die Entfernung abgerechnet wird, auf welcher die Extrapostbeförderung stattgefunden hat.

n. Extraposten auf Entfernungen unter 15 Kilometern.

XVII. Für Extraposten auf Entfernungen unter 15 Kilometern werden die Gebühren für eine Entfernung von 15 Kilometern erhoben.

o. Extraposten, welche über eine Station hinaus benutzt werden.

XVIII. Wenn die Reise an einem Orte endigt, welcher nicht über 10 Kilometer hinter oder seitwärts einer Station liegt, so hat der Reisende nicht nöthig, auf der letzten Poststation die Pferde zu wechseln, vielmehr müssen ihm auf der vorletzten Station die Pferde gleich bis zum Bestimmungsort gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Sätze für die wirkliche Entfernung, jedoch mindestens für 15 Kilometer, gegeben werden.

XIX. Geht die Fahrt von einer Station oder von einem Eisenbahn-Haltepunkte ab und über eine Station hinaus, welche nicht über 10 Kilometer vom Abfahrtsort entfernt liegt, so kann über diese Station ohne Pferdewechsel ebenfalls gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Sätze für die wirkliche Entfernung, jedoch mindestens für 15 Kilometer, hinausgefahren werden.

p. ExtrapostTarif.

XX. In dem Postdienstzimmer einer jeden zur Gestellung von Extrapostpferden bestimmten Station befindet sich ein Extraposttarif, dessen Vorlegung der Reisende verlangen und aus welchem derselbe den für jede Station zu zahlenden Betrag des Postgeldes und aller Nebenkosten ersehen kann

## §. 65.

Zahlung und Quittung.

I. Die Gebühren für die Extrapostreisen müssen, mit Ausschluß des Trinkgeldes, welches erst nach zurückgelegter Fahrt dem Postillon gezahlt zu werden braucht, in der Regel stationsweise vor der Abfahrt entrichtet werden.



Digitized by Google

II. Jedem Reisenden muß über die gezahlten Extrapostgelder und Rebe unaufgefordert eine Quittung ertheilt werden. Der Reisende muß sich a fordern über die geschehene Bezahlung der Extrapostgelder und Nebenkosten Vorzeigung der Quittung ausweisen und hat solche daher zur Vermeidun Weitläufigkeiten bis zu dem Orte bei sich zu führen, bis wohin die Kosten sind. Unterläßt er solches, so hat er unter Umständen zu gewärtigen, zweifelhaften Fällen seine Beförderung bis zur Aufklärung über die Höhe d gezahlten Betrages unterbrochen, oder die nochmalige Zahlung von ihm verlang

III. Die Entrichtung der Extrapostgelder für alle Stationen eines g Kurses auf einmal bei der Abfahrt am Abgangsort ist nur auf solchen statthaft, auf welchen wegen der Vorausbezahlung hierauf berechnete Einrich bestehen.

IV. Macht der Reisende von einer solchen Vergünstigung Gebrauch, derselbe für die Besorgung des Rechnungsgeschäfts, und zwar für jede Beförd welche die Ausstellung eines besonderen Begleitzettels erfordert, eine gleichzei dem Extrapostgelde zu erhebende Gebühr zu zahlen. Diese Rechnungsgebühr 1 Mark.

V. Im Falle der Vorausbezahlung werden das Extrapostgeld und säm Nebenkosten, als Wagengeld, Bestellgebühr, Wege-, Damm-, Brücken- und F von der Postanstalt am Abgangsort für alle Stationen, soweit der Reisende wünscht, voraus erhoben; das Postillonstrinkgeld jedoch nur dann, wenn Vorausbezahlung von dem Reisenden gewünscht wird. Das Schmiergeld u Erleuchtungskosten werden da bezahlt, wo der Wagen des Reisenden u geschmiert wird, oder wo der Posthalter auf Verlangen des Reisenden für E tung des Wagens sorgt.

VI. Findet der Reisende sich veranlaßt, unterwegs den ursprünglich beabsic Weg vor der Ankunft in dem Orte, bis wohin die Vorausbezahlung stattge hat, zu verlassen, oder auf einer Zwischenstation zurückzubleiben, ohne die bis zum Bestimmungsort fortzusetzen, so wird das zu viel bezahlte Extrap ohne Abzug, jedoch mit Ausnahme der Rechnungsgebühr, dem Reisenden von jenigen Postanstalt, wo derselbe seine Reise ändert oder einstellt, gegen Rü der ihm ertheilten Quittung und gegen Empfangsbescheinigung über den B erstattet.

## § 66.

Bespannung.

I. Die Bespannung richtet sich nach der Beschaffenheit der Wege und Wagen, sowie nach dem Umfange und der Schwere der Ladung.

Digitized by Google

II. Findet der Postschaffner oder der Posthalter die von dem Reisenden bestellte Anzahl Pferde für eine normalmäßige Beförderung nicht ausreichend, so ist solches zunächst dem abfertigenden Beamten und von diesem dem Reisenden vorzustellen. Kommt keine Vereinigung zu Stande, so steht dem Vorsteher der Postanstalt die Entscheidung zu, und bei dieser behält es, unbeschadet des sowohl dem Reisenden als auch dem Posthalter zustehenden Rechtes der Beschwerdeführung bei der Ober-Postdirektion, sein Bewenden

III. Bei mehr als vier Pferden müssen zwei Postillone gestellt werden.

## §. 67.

Abfertigung.

a. Bei vorausbestellten Extraposten.

I. Sind die Pferde und Wagen vorausbestellt worden, so müssen sie dergestalt bereit gehalten werden, daß zur bestimmten Zeit abgefahren werden kann.

II. Für weiterher kommende Reisende müssen die Pferde schon vor der Ankunft aufgeschirrt stehen, und auf Stationen, auf welchen die Posthalterei über 200 Schritte vom Posthaus entfernt liegt, in der Nähe des letzteren aufgestellt werden.

III. Die Abfertigung muß, sofern der Reisende sich nicht länger aufhalten will, bei vorausbestellten Extraposten innerhalb 10 Minuten erfolgen. Wird ein Stationswagen verwendet, so tritt diesen Fristen noch so viel Zeit hinzu, als zur ordnungsmäßigen Aufpackung und Befestigung des Reisegepäcks erforderlich ist.

b. Bei nicht vorausbestellten Extraposten.

IV. Sind Pferde und Wagen nicht vorausbestellt worden, so müssen Extraposten, wenn der Reisende einen Wagen mit sich führt, innerhalb einer Viertelstunde, und wenn ein Stationswagen gestellt werden muß, innerhalb einer halben Stunde weiterbefördert werden.

V. Auf Stationen, bei welchen selten Extraposten vorkommen, und wo zu deren Beförderung Postpferde nicht besonders unterhalten werden können, müssen die Reisenden sich denjenigen Aufenthalt gefallen lassen, welcher zur Beschaffung der Pferde nothwendig ist.

## §. 68.

Beförderungszeit.

I. Die Beförderung muß innerhalb der Fristen, welche durch die oberste Postbehörde für die Beförderung der Extraposten allgemein vorgeschrieben sind, erfolgen. Eine, jene Beförderungsfrist enthaltende Uebersicht muß sich in dem Dienstzimmer einer jeden zur Gestellung von Extrapostpferden bestimmten Station befinden und dem Reisenden auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

a. Beförderungszeit bei nicht normalmäßiger Bespannung.

II. Hat auf Verlangen des Reisenden eine Einigung dahin stattgefunden, daß der Reisende durch eine geringere Anzahl von Pferden befördert wird, als nach dem Umfange der Ladung, sowie nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen

eigentlich erforderlich waren, so kann derselbe auf das Einhalten der normalmäßigen Beförderungszeit keinen Anspruch machen.

b. Anhalten unterwegs.

III. Beträgt der zurückzulegende Weg nicht über 20 Kilometer, so darf der Postillon ohne Verlangen des Reisenden unterwegs nicht anhalten. Bei größerer Entfernung ist ihm zwar gestattet, zur Erholung der Pferde einmal anzuhalten, jedoch darf dies nicht über eine Viertelstunde dauern. Auf diesen Aufenthalt ist bei Feststellung der Beförderungsfrist gerücksichtigt worden, und es muß daher einschließlich desselben die vorgeschriebene Beförderungszeit eingehalten werden. Während des Anhaltens darf der Postillon die Pferde nicht ohne Aufsicht lassen.

## §. 69.

Postillone
a. Dienstkleidung

I. Der Postillon muß die vorschriftsmäßige Dienstkleidung tragen und mit dem Posthorn versehen sein. Die Hilfsanspänner haben zu ihrem Ausweis ein von der obersten Postbehörde festgesetztes Abzeichen zu tragen.

b. Sitz des Postillons.

II. Bei zweispännigem Fuhrwerk gebührt dem Postillon ein Sitz auf dem Wagen. Ist daselbst kein Platz für ihn vorhanden, so muß der Reisende ein drittes Pferd nehmen. Bei ganz leichtem Fuhrwerk und wenn der leichte Wagen etwa nur mit einem Reisenden besetzt ist, der kein umfangreiches Gepäck mit sich führt, kann jedoch bei kurzen Stationen eine zweispännige Beförderung auch dann stattfinden, wenn der Postillon vom Sattel fahren muß. Bei drei- und vierspännigem Fuhrwerk muß der Postillon vom Sattel fahren, wenn ihm der Reisende keinen Platz auf dem Wagen gestattet. Bei einer Bespannung mit mehr als vier Pferden muß stets lang gespannt und vom Sattel gefahren werden, insofern nicht der Reisende das Fahren vom Bock verlangt.

c. Wechseln mit den Pferden.

III. Das Wechseln der Pferde mit entgegenkommenden Posten darf gar nicht, bei sich begegnenden Extraposten aber nur mit ausdrücklicher Einwilligung der beiderseitigen Reisenden geschehen. Der durch das Wechseln entstehende Aufenthalt muß bei der Fahrt wieder eingeholt werden. Das Trinkgeld erhält derjenige Postillon, welcher den Reisenden auf die Station bringt.

d. Vorfahren beim Post- oder Gasthause.

IV. Der Reisende hat zu bestimmen, ob bei der Ankunft auf der Station beim Posthaus oder bei einem Gasthause oder bei einem Privathause vorgefahren werden soll. Wird nicht beim Posthaus vorgefahren, so muß der Postillon, wenn der Reisende es verlangt, die Pferde zur Weiterreise bestellen.

e. Führung der Pferde.

V. Dem Postillon allein gebührt es, die Pferde zu führen. Wenn der Reisende oder dessen Leute an dem Postillon Thätlichkeiten verüben, so hat der Postillon die

Digitized by Google

Befugniß, sogleich auszuspannen. Dasselbe gilt, wenn der Reisende die Pferde durch Schläge antreiben sollte.

§. 70.

I. Sofern der Extrapostreisende Anlaß zur Beschwerde hat, ist er berechtigt, dieselbe in den Begleitzettel einzutragen. Beschwerden.

§. 71.

I. Gegenwärtige Postordnung tritt am 1. Juli d. J. in Kraft. Inkrafttreten.

Berlin, den 11. Juni 1892.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

**von Stephan.**

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Digitized by Google

Nr. XX.

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

## für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Dienstag den 5. Juli 1892.

Inhalt.

**Gesetze:** Nachtrag zu dem Gesetze, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1892 und 1893 betreffend; die Gewerbekammern betreffend; die Abänderung einiger Bestimmungen der Gemeinde- und Städteordnung betreffend.

## Gesetz.

(Vom 21. Juni 1892.)

Nachtrag zu dem Gesetze, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1892 und 1893 betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,**
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

§. 1.

Das Budget des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für Kultus (Ausgabetitel VIII. B. Außerordentlicher Etat. I. Katholischer Kultus) erhält für die Jahre 1892 und 1893 den anliegenden Nachtrag.

§. 2.

Der dadurch sich ergebende Mehraufwand im Betrage von 100 000 ℳ ist durch einen entsprechenden Zuschuß der Amortisationskasse zu decken.

Gegeben zu Karlsruhe, den 21. Juni 1892.

**Friedrich.**

Nokk.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Bauer.



Digitized by Google

XX.

# Nachtrag zum Spezial-Budget

des

## Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts

für die Jahre 1892 und 1893.

---

### Tit. VIII. Kultus.

B. Außerordentlicher Etat.

I. Katholischer Kultus.

| | | Für 1892/93 zusammen. |
|---|---|---|
| §. 1 a. | Außerordentlicher Zuschuß zur Aufbesserung des Diensteinkommens der katholischen Pfarrer . . . . . | 100 000 M. |

---

## Gesetz.

(Vom 22. Juni 1892.)

Die Gewerbekammern betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,**
**Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

### Aufgabe der Gewerbekammern.

§. 1.

Behufs Vertretung der Interessen des handwerksmäßigen Kleingewerbes können Gewerbekammern als für sich bestehende Organe oder in Verbindung mit Handelskammern bei Zustimmung der Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für eine Gemeinde oder für eine Mehrzahl von Gemeinden errichtet werden.

Den gesondert gebildeten Gewerbekammern kommt die rechtliche Stellung juristischer Personen zu.

§. 2.

Zur Erfüllung der ihnen zugewiesenen Aufgabe können die Gewerbekammern auf Hebung des Kleingewerbes abzielende Anträge und Wünsche an die zu deren Erledigung geordneten

Digitized by Google

Behörden richten und sind verpflichtet, diese Behörden in der Förderung des Kleingewerbes, insbesondere durch thatsächliche Mittheilungen und Erstattung von Gutachten, zu unterstützen, sowie alljährlich über Lage und Gang des Kleingewerbes in ihrem Bezirke während des vorhergegangenen Jahres an das Ministerium des Innern Bericht zu erstatten.

Auch können dieselben zur Mitwirkung bei der Leitung und Beaufsichtigung von der Förderung des Gewerbes dienenden öffentlichen Anstalten und Einrichtungen herangezogen werden.

Die Gewerbekammern sollen, soweit thunlich, vor gesetzlicher oder behördlicher Regelung von wichtigeren, die Interessen des Kleingewerbes unmittelbar berührenden Angelegenheiten mit ihrer gutächtlichen Aeußerung gehört werden.

## Errichtung der Gewerbekammern.

§. 3.

Die Feststellung der Bezirke und Sitze der Gewerbekammern, die Bildung von Abtheilungen für einzelne oder mehrere Orte des Bezirks oder für einzelne Gewerbegruppen, die Bestimmung über die Zahl der Mitglieder der Kammer beziehungsweise der angeordneten Abtheilungen derselben erfolgt nach Erhebung der in den betheiligten Kreisen bestehenden Wünsche durch Verfügung des Ministeriums des Innern.

Nähere Bestimmungen über die Einrichtung der Abtheilungen und über das Verhältniß derselben zur Kammer, als deren Organe sie zu dienen haben, werden durch Satzung der letzteren mit Zustimmung des Ministeriums getroffen.

## Wahlberechtigung und Wählbarkeit.

§. 4.

Die Mitglieder der Gewerbekammern werden in geheimer Abstimmung durch einfache Stimmenmehrheit von den selbständigen Gewerbetreibenden des Kammerbezirkes gewählt, welche:

1. bewegliche Sachen für Andere handwerksmäßig herstellen, bearbeiten oder verarbeiten und zur Gewerbesteuer nicht oder mit weniger als 10000 Mark veranlagt sind;
2. bei Nichtzutreffen der vorstehenden Bestimmungen ihre Aufnahme in die Wählerliste selbst beantragen.

Das Wahlverfahren wird durch Verordnung geregelt.

§. 5.

Ausgeschlossen von der Wahl sind diejenigen Gewerbetreibenden, welche nicht im Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Rechtsfähigkeit sich befinden, ferner diejenigen, über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet ist, bis nach Abschluß desselben, und diejenigen, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, während der Dauer der Zahlungseinstellung.

Auf das Wahlrecht können verzichten diejenigen Gewerbetreibenden, welche nicht zur Gewerbesteuer veranlagt sind und auch kein steuerbares Einkommen aus Gewerbebetriebe haben, das 700 Mark oder mehr beträgt, sowie

Frauenspersonen, welche ein in der Regel nur von solchen betriebenes Gewerbe ausüben.



Digitized by Google

§. 6.

Die zur Theilnahme an den Wahlen für eine Gewerbekammer berechtigten Gewerbetreibenden scheiden mit der Errichtung einer solchen Kammer aus der Zahl der für die Handelskammer Wahlberechtigten aus, wenn sie nicht ihre Belassung in deren Wählerliste ausdrücklich beantragen.

Ausgenommen sind die nach §. 4 Ziffer 2 freiwillig den Wahlberechtigten der Gewerbekammer beigetretenen Gewerbetreibenden.

§. 7.

Wählbar zum Mitglied einer Gewerbekammer sind die nach dem §. 4 in Verbindung mit dem §. 5 wahlberechtigten Gewerbetreibenden, wenn sie das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben und im Kammerbezirk wohnen. Doch können bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen auch solche Personen gewählt werden, welche früher ein selbständiges Gewerbe betrieben haben.

## Mitgliedschaft.

§. 8.

Die Kammermitglieder verwalten ihr Amt als ein Ehrenamt, doch erhalten sie für ihre Auslagen bei Dienstreisen eine angemessene Entschädigung.

Die Wahl derselben erfolgt auf 6 Jahre, alle 3 Jahre scheidet die Hälfte der Mitglieder aus. Die Austretenden sind sofort wieder wählbar.

Wenn innerhalb einer Wahlperiode einzelne Stellen in der Kammer durch Tod, Verlust der Wählbarkeit, freiwilligen Austritt oder in Folge von Ablehnung einer Wahl nach beendigtem Wahlverfahren erledigt werden, so werden sie durch Wahl der Kammer für den Rest der Wahlperiode besetzt.

## Geschäftsgang.

§. 9.

Die Gewerbekammer wählt aus ihrer Mitte je für 3 Jahre einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Scheidet einer derselben früher aus, so erfolgt für den Rest seiner Amtsdauer eine Ersatzwahl.

Die Gewerbekammer bestellt ferner einen Schriftführer (Sekretär) und einen Kassenführer.

Sachverständige können mit berathender Stimme zu den Verhandlungen der Kammer beigezogen werden.

§. 10.

Die Kammer wird durch ihren Vorsitzenden einberufen. Diese Einberufung muß erfolgen, wenn das Ministerium des Innern es verlangt oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder darauf anträgt.

Digitized by Google

Zur Fassung eines giltigen Beschlusses ist die ordnungsgemäße Ladung aller Kammermitglieder und die Anwesenheit von mindestens der Hälfte derselben erforderlich. Die Beschlüsse der Kammer werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Bei den vorzunehmenden Wahlen ist die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Weitere Bestimmungen über den Geschäftsgang können von der Kammer in einer der Bestätigung des Ministeriums unterliegenden Geschäftsordnung getroffen werden.

§. 11.

Behufs der Berathung wichtigerer Angelegenheiten ist die Kammer befugt, sämmtliche Wahlberechtigte zu einer Versammlung zusammen zu rufen. Eine solche Berufung muß erfolgen, wenn sie vom Ministerium oder einem Fünftel sämmtlicher Wahlberechtigten zur Berathung über einen bestimmt bezeichneten Gegenstand oder einen bestimmt gestellten Antrag verlangt wird.

Auch haben auf Anordnung des Ministeriums die Gewerbekammern zu gemeinschaftlichen Berathungen zusammen zu treten oder Vertreter zu solchen zu entsenden.

Das Ministerium ist berechtigt, an den Berathungen der Gewerbekammern, sowie an den auf seine Anordnung berufenen Versammlungen der Wahlberechtigten sich durch Vertreter zu betheiligen.

## Kassenwesen.

§. 12.

Die Gewerbekammern beschließen über den zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe erforderlichen Kostenaufwand und ordnen, vorbehaltlich des staatlichen Aufsichtsrechts und der Bestimmung in §. 14, ihr Kassen- und Rechnungswesen selbständig.

Zu dem von ihnen alljährlich aufzustellenden Voranschlag, sowie zu der alljährlich abzulegenden Rechnung ist die Zustimmung der Wahlberechtigten einzuholen, der Voranschlag bedarf, sofern auf Grund desselben Beiträge von den Wahlberechtigten erhoben werden sollen, außerdem der Genehmigung der Staatsbehörde.

§. 13.

Zur Deckung der Kosten werden, wenn die sonstigen Einnahmen der Kammer nicht ausreichen, Beiträge von den Wahlberechtigten erhoben. Sofern die Höhe dieser Beiträge nicht für sämmtliche Wahlberechtigte gleich sein soll, so sind durch Beschluß der Gewerbekammern mit Staatsgenehmigung Beitragsklassen festzusetzen, in welche die einzelnen Beitragspflichtigen nach Maßgabe ihres zur Steuer veranlagten Einkommens aus dem Gewerbebetrieb — ohne Berücksichtigung der Schulden — eingereiht werden. Ein derartiger Beschluß gilt zunächst für die Dauer von 3 Jahren, seine Wirksamkeit verlängert sich aber je um weitere 3 Jahre, wenn

Digitized by Google

nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf dieses Zeitraums eine Aenderung beschlossen wird. Die Eintheilung der Beitragspflichtigen in die verschiedenen Klassen muß bei Beginn jeder Periode erneuert werden.

Ab- und Zugänge von Wahlberechtigten finden bezüglich der Beitragspflicht für das betreffende Beitragsjahr nur dann Berücksichtigung, wenn sie in der ersten Hälfte des Jahres eintreten.

Die Beiträge werden auf Antrag der Gewerbekammer gegen Entrichtung der geordneten Gebühren von der staatlichen Steuerbehörde eingezogen. Bei nothwendig fallender Betreibung finden die Vorschriften über die Beitreibung der auf dem öffentlichen Recht beruhenden Schuldigkeiten an die Staatssteuerkasse Anwendung.

Erfolgt der Einzug nicht durch die staatliche Steuerbehörde, so werden die Beiträge in gleicher Weise wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

## Verbindung der Gewerbekammer mit einer Handelskammer.

### §. 14.

In Handelskammerbezirken kann, sofern dies sowohl den Wünschen der Handelskammer, als der Gewerbetreibenden entspricht, durch Verfügung des Ministeriums des Innern der Handelskammer auch die Vertretung der Interessen des handwerksmäßigen Kleingewerbes übertragen werden.

In diesem Falle führt die Handelskammer die Bezeichnung „Handels- und Gewerbekammer" und besteht aus 2 Abtheilungen, der Handelskammer für Handel und Industrie und der Gewerbekammer für den handwerksmäßigen Kleinbetrieb.

Die Gewerbekammer wird nach Maßgabe dieses Gesetzes gewählt; von dem Wahlrecht ausgeschlossen sind jedoch die in die Wählerliste für die Handelskammer eingetragenen Gewerbetreibenden.

Die Kosten der Handels- und Gewerbekammer werden nach Vorschrift des Gesetzes über die Handelskammern auf sämmtliche zur Handels- und Gewerbekammer Wahlberechtigten umgelegt und eingezogen.

Die Organisation und der Geschäftsgang der Kammer und ihrer Abtheilungen im Einzelnen werden durch Satzung der Kammer unter Zustimmung des Ministeriums geordnet, im Uebrigen finden auf die Handels- und Gewerbekammern die Bestimmungen des Handelskammergesetzes Anwendung.

## Allgemeine Bestimmungen.

### §. 15.

Die Bestimmungen in §. 2 Ziffer 20, §. 3 Ziffer 22, 24 und 25 und §. 4 Ziffer 2 des Gesetzes vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend, sind auch maßgebend für

Digitized by Google

Entscheidung von Streitigkeiten der betreffenden Art, welche sich bei Anwendung dieses Gesetzes ergeben.

§. 16.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen sind, jedes soweit es seinen Geschäftskreis betrifft, mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 22. Juni 1892.

# Friedrich.

Eisenlohr.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Bauer.

## Gesetz.

(Vom 23. Juni 1892.)

Die Abänderung einiger Bestimmungen der Gemeinde- und Städteordnung betreffend.

## Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Der Absatz 5 des §. 70 des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden (der Gemeindeordnung) wird aufgehoben.

Artikel 2.

An die Stelle der Absätze 1 und 2 des §. 87 der Gemeinde- und Städteordnung tritt folgende Bestimmung:

> Von dem Kapitalrentensteuerkapital dürfen höchstens 8,8 Pfennig von 100 Mark erhoben, die Diensteinkommen, Ruhe- und Sustentationsgehalte der öffentlichen Diener des Reichs, des Staates (einschließlich der Volksschullehrer), des Großherzoglichen Hofes und der Gemeinden, der Geistlichen, sowie die entsprechenden Bezüge ihrer Wittwen und Waisen zur Gemeindebesteuerung höchstens mit einer Umlage von 2 Mark 50 Pfennig von 100 Mark des staatlichen Einkommensteueranschlags belastet werden.

Digitized by Google

Artikel 3.

An Stelle des „Nachtrags" zu der Gemeindeordnung, beziehungsweise der §§. 174 ff. treten folgende Bestimmungen:

## Von den abgesonderten Gemarkungen.

§. 174.

Für den Bereich einer abgesonderten Gemarkung sind die Eigenthümer der zur Gemarkung gehörigen Liegenschaften zu den Pflichten verbunden, welche den Gemeinden für den Bereich ihrer Gemarkung im öffentlichen Interesse gesetzlich obliegen.

Den zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen erforderlichen Aufwand haben sie nach Verhältniß ihres in der Gemarkung veranlagten Grund- und Häusersteuerkapitals zu tragen.

Auf Antrag der Eigenthümer können mit Staatsgenehmigung auch die übrigen in der Gemarkung zur staatlichen Besteuerung veranlagten Steuerkapitalien und Einkommensteueranschläge zu Beiträgen beigezogen werden, und ist sodann der Aufwand nach Maßgabe der §§. 80 ff. auf das gesammte Steuerkapital und die Einkommensteueranschläge umzulegen.

§. 175.

Ueber die Erfüllung der in §. 174 bezeichneten Verpflichtungen beschließen die Eigenthümer. Sind in einer abgesonderten Gemarkung mehrere Eigenthümer vorhanden, so geschieht die Beschlußfassung nach Stimmenmehrheit.

Beträgt die Zahl derselben mehr als zehn, oder werden zu dem Gemarkungsaufwand alle Steuerkapitalien zugezogen, so beschließt ein Verwaltungsrath, welcher besteht aus:

1. dem Stabhalter (§. 177),
2. den Eigenthümern, deren jeder mindestens ein Fünftel des Grund- und Häusersteuerkapitals der Gemarkung besitzt,
3. einem oder mehreren Vertretern der übrigen Beitragspflichtigen.

Die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsraths, und der den Eigenthümern bei Beschlüssen über Gemarkungsangelegenheiten (Absatz 1 und Absatz 2 Ziffer 2) zukommenden Stimmen setzt der Bezirksrath nach Maßgabe der Steuerverhältnisse fest.

Beschlüsse des Verwaltungsraths über Erhebung von Umlagen auf die Gesammtsteuerkapitalien bedürfen der Staatsgenehmigung.

§. 176.

Auf Antrag der Eigenthümer beziehungsweise des Verwaltungsraths kann der Bezirksrath bestimmen, daß Einrichtungen und Anstalten, zu deren Herstellung eine benachbarte Gemeinde im öffentlichen Interesse verpflichtet ist, auch von den Einwohnern der abgesonderten Gemarkung benützt werden.

§. 177.

Die Verwaltung der Ortspolizei in der Gemarkung wird von dem Bezirksamt dem

Digitized by Google

Bürgermeister einer benachbarten Gemeinde oder einem Einwohner der Gemarkung — Stabhalter — auf unbestimmte Zeit und widerruflich übertragen. Der Stabhalter ist amtlich zu verpflichten und hat die Strafbefugniß eines Bürgermeisters.

Ortspolizeiliche Vorschriften, zu deren Erlassung der Bürgermeister beziehungsweise der Stabhalter zuständig ist, bedürfen, wenn sie eine fortdauernd geltende Anordnung enthalten, der Genehmigung des Bezirksamts.

Erkannte Geldstrafen dienen zur Bestreitung des Gemarkungsaufwandes.

§. 178.

Mit Rücksicht auf den Umfang der gegenüber der Gemeinde in Anspruch genommenen Benützung ihrer Einrichtungen und Anstalten (§. 176) und der aus der Polizeiverwaltung erwachsenden Geschäfte (§. 177) bestimmt der Bezirksrath die Vergütung, welche hiefür von den zur Bestreitung des Gemarkungsaufwandes Verpflichteten zu übernehmen ist.

Gegen die Entschließung des Bezirksraths findet Klage an den Verwaltungsgerichtshof statt.

§. 179.

Das Bezirksamt kann insbesondere da, wo Umlagen erhoben werden, die Bestellung eines Rechners anordnen. Dieser wird von den Eigenthümern beziehungsweise dem Verwaltungsrath auf bestimmte Zeit ernannt und amtlich verpflichtet.

Auf die Rechnungsführung finden die allgemeinen Vorschriften über das Gemeinderechnungswesen entsprechende Anwendung.

§. 180.

Unter Staatsgenehmigung können abgesonderte Gemarkungen mit benachbarten Gemeinden nach Anhörung der Eigenthümer und der zur Bestreitung des Gemarkungsaufwandes Beitragspflichtigen, sowie der betheiligten Gemeinden und des Bezirksraths vereinigt werden, wenn die Betheiligten einverstanden sind.

Das Einverständniß wird bezüglich der abgesonderten Gemarkung angenommen, wenn die Zustimmenden drei Viertel der in der Gemarkung zu Beiträgen beigezogenen Steuerkapitalien einschließlich der Einkommensteueranschläge besitzen.

Ist ein solches Einverständniß der Betheiligten nicht vorhanden, so kann die Vereinigung nur im Wege der Gesetzgebung erfolgen.

§. 181.

Im Falle der Vereinigung kommen dem seitherigen Aufenthalt der Einwohner in der abgesonderten Gemarkung in öffentlich-rechtlicher Beziehung dieselben Wirkungen zu, wie dem in der Anschlußgemeinde.

Artikel 4.

Der Absatz 2 des §. 3 der Gemeinde- und Städteordnung wird aufgehoben.



Digitized by Google

Der Absatz 3 erhält als Absatz 2 folgende Fassung:

Die Verhältnisse dieser abgesonderten Gemarkungen werden nach Maßgabe des §. 174 ff. geregelt.

Artikel 5.

Artikel 2 des Gesetzes tritt vom 1. Dezember 1891 ab, die übrigen Artikel treten am 1. Januar 1893 in Wirksamkeit.

Das Großherzogliche Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 23. Juni 1892.

# Friedrich.

Eisenlohr.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Bauer.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
## für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Freitag den 8. Juli 1892.

Inhalt.

**Gesetz:** das Recht zur Ausgabe von Banknoten durch die Badische Bank in Mannheim betreffend.

**Landesherrliche Verordnungen:** die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden bezüglich auf das Gesetz über den Elementarunterricht betreffend; die Lieferungsverbände für die Kriegsleistungen und für die Unterstützung von Familien in den Dienst getretener Mannschaften betreffend; den Vollzug der Gewerbeordnung in den Staatsbetrieben betreffend.

**Verordnung** des Ministeriums der Finanzen: den Vollzug des Gesetzes über die Abänderung des Einkommensteuer-, des Gewerbsteuer- und des Kapitalrentensteuergesetzes vom 6. Mai 1892 betreffend.

## Gesetz.

(Vom 26. Juni 1892.)

Das Recht zur Ausgabe von Banknoten durch die Badische Bank in Mannheim betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,**
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die Regierung wird ermächtigt, die der Badischen Bank in Mannheim auf Grund des Gesetzes vom 16. März 1870 verliehene Befugniß zur Ausgabe von Banknoten auf einen weiteren 25 Jahre nicht übersteigenden Zeitraum zu erstrecken.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Schloß Baden, den 26. Juni 1892.

**Friedrich.**

Eisenlohr.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Bauer.



Digitized by Google

# Landesherrliche Verordnung.

(Vom 26. Juni 1892.)

Die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden bezüglich auf das Gesetz über den Elementarunterricht betreffend.

## Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht des §. 150 des Gesetzes vom 13. Mai 1892, den Elementarunterricht betreffend, haben Wir — unter gleichzeitiger Aufhebung Unserer Verordnung vom 2. April 1868 — beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die örtlichen Schulbehörden beschließen:

a. über Nachsichtertheilung hinsichtlich des Beginns der Schulpflicht für Kinder, welche schwächlich, oder in der Entwickelung zurückgeblieben sind (§. 2 Absatz 2 des Gesetzes);
b. über die Schulpflichtigkeit von Kindern mit körperlichen oder geistigen Gebrechen (§. 3 Absatz 1 des Gesetzes).

§. 2.

Die Kreisschulräthe entscheiden nach Anhören der örtlichen Schulbehörden:

a. über Befreiung von Kindern, welche Privatunterricht erhalten, vom Besuche der Volksschule, sowie über die Aufnahme solcher Kinder in die Volksschule, wenn der Privatunterricht mangelhaft befunden worden (§. 1 Absatz 2 des Gesetzes);
b. über die Vertheilung der Religionsstunden zwischen dem Geistlichen und dem Lehrer im Einverständniß mit der kirchlichen Behörde (§. 22 Absatz 2 des Gesetzes).

§. 3.

Der Oberschulbehörde steht die Entscheidung zu:

a. über Befreiung oder Ausschluß vom Schulbesuch in den Fällen des §. 3 Absatz 2 des Gesetzes;
b. über Genehmigung der Errichtung oder Aufhebung von Volksschulen (§. 9 des Gesetzes).

§. 4.

Die Entscheidung, gegen welche gemäß §. 149 II. des Gesetzes Klage vor dem Verwaltungsgerichtshof erhoben werden kann, erläßt

a. über den zwischen den Betheiligten streitigen Umfang der Schulverbände,

b. gemäß §. 6 Ziffer 2 des Verwaltungsgesetzes über die aus dem Gesetze über den Elementarunterricht abzuleitende Verpflichtung von Gemeinden und abgesonderten Gemarkungen zu Leistungen für Volksschulen —
der Bezirksrath;

c. über die Verpflichtung der Staatskasse zur Uebernahme eines Antheils am Schulaufwand einzelner minder leistungsfähiger Gemeinden —
die Oberschulbehörde.

Die Bestimmungen der landesherrlichen Verordnung vom 5. August 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend, Ziffer 2 (soweit auf die Theilnahme der Lehrer an der Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse sich beziehend), Ziffer 3 und Ziffer 4 treten außer Wirksamkeit.

## §. 5.

Dem Unterrichtsministerium ist vorbehalten:

1. die Erlassung allgemeiner Verordnungen, insbesondere auch hinsichtlich allgemein verpflichtender Einführung neuer Schulbücher;
2. — im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern — die Gewährung staatlicher Beihilfen zu Schulhausbaulichkeiten bedürftiger Gemeinden (§. 90 des Gesetzes);
3. die Genehmigung und Kündigung der Satzungen für erweiterte Volksschulen (§§. 96, 97 des Gesetzes), sowie statutarischer Festsetzungen über das Volksschulwesen in Städten, welche der Städteordnung unterstehen (§§. 108, 109 des Gesetzes);
4. die Entscheidung darüber, ob die vom Unternehmer einer Privat-Lehr- oder Erziehungsanstalt gelieferten Nachweise als genügend anzuerkennen seien (§. 111 des Gesetzes);
5. die Schließung von Privat-Lehr- und Erziehungsanstalten (§. 114 des Gesetzes);
6. die Ertheilung der Staatsgenehmigung zur Errichtung von Privat-Lehr- und Erziehungsanstalten durch Korporationen oder Stiftungen (§. 116 Absatz 1 des Gesetzes);
7. die Ertheilung der Nachsicht für Ausübung einer Lehrwirksamkeit durch einzelne Personen, welche Mitglieder eines religiösen Ordens oder einer ordensähnlichen religiösen Kongregation sind (§. 116 Absatz 4 des Gesetzes).

## §. 6.

Hinsichtlich des Rekurses gegen Entscheidungen und Verfügungen der in den §§. 1 bis 5 genannten Unterrichtsbehörden kommen die Bestimmungen der §§. 28 bis 36 und 40 bis 43 der landesherrlichen Verordnung vom 31. August 1884, das Verfahren in Verwaltungssachen betreffend, mit der Maßgabe zur Anwendung, daß Rekurse gegen Entschließungen der örtlichen Schulbehörden nach §. 29 der nämlichen Verordnung zu behandeln und von dem Kreisschulrath zu erledigen sind, dessen Dienstbezirk die betreffende Schule zugetheilt ist.

Im Falle des §. 69 Absatz 3 des Gesetzes geht die Beschwerde an die Staatsverwaltungsbehörde.



Digitized by Google

§. 7.

Rekurse gegen Entscheidungen und Verfügungen gegen die Staatsverwaltungsbehörden in Volksschulsachen (§. 6 Absatz 4; §. 7, 4; §. 43 Absatz 1; §. 47 Absatz 1; §. 55 Absatz 3; §. 69 Absatz 3; §. 71 Absatz 1; §. 83 Absatz 3; §. 87 Absatz 2; §. 88 Absatz 3 des Gesetzes) werden durch das Unterrichtsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, falls ein Einvernehmen nicht zu erzielen wäre, durch das Staatsministerium erledigt.

Gegeben zu Schloß Baden, den 26. Juni 1892.

# Friedrich.

Nokk.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Bauer.

---

## Landesherrliche Verordnung.

(Vom 30. Juni 1892.)

Die Lieferungsverbände für die Kriegsleistungen und für die Unterstützung von Familien in den Dienst getretener Mannschaften betreffend.

## Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf Antrag Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen mit Wirkung vom 1. Juli 1892 unter gleichzeitiger Aufhebung der Verordnung vom 24. Juli 1888, die Lieferungsverbände für die Kriegsleistungen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXX.), was folgt:

§. 1.

Die zu je einem Amtsbezirke gehörigen Gemeinden werden behufs Erfüllung der ihnen durch das Reichsgesetz vom 13. Juni 1873, die Kriegsleistungen betreffend, in Verbindung mit dem Gesetze vom 26. Dezember 1870 gleichen Betreffs, das Reichsgesetz vom 28. Februar 1888, die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften betreffend, und das Reichsgesetz vom 10. Mai 1892, die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften betreffend, auferlegten Leistungen zu Verbänden mit körperschaftlicher Berechtigung vereinigt.

Digitized by Google

§. 2.

Der Verband wird durch den Bezirksrath vertreten. Zur Deckung der Ausgaben des Verbandes erforderliche Geldmittel können durch Umlagen auf die zu dem Verband gehörigen Gemeinden auf Grund des Kreissteuerkatasters aufgebracht werden.

§. 3.

Die Festsetzung und Anweisung der nach dem Reichsgesetz vom 10. Mai 1892 zu gewährenden Unterstützungen — §. 2 der Bekanntmachung, betreffend die Ausführungsvorschriften zu diesem Gesetz vom 2. Juni 1892, Reichsgesetzblatt Nr. 32 — erfolgt durch den Vorsitzenden unter Mitwirkung eines vom Bezirksrath zu wählenden, am Amtssitz wohnhaften Mitgliedes. Ueber Beschwerden gegen Beschlüsse des Vorsitzenden und im Falle der Meinungsverschiedenheit zwischen dem Vorsitzenden und dem Mitglied entscheidet der Bezirksrath.

§. 4.

Die Auszahlung der Unterstützungen erfolgt durch die Gemeindekasse am Wohnort des Unterstützungsberechtigten.

Die Amtskasse erstattet den Gemeinden auf Anweisung des Bezirksamts die gezahlten Unterstützungen, vorbehaltlich des durch das Ministerium des Innern herbeizuführenden Ersatzes aus der Reichskasse (§. 9 der Ausführungsvorschriften).

Die Anweisung durch das Bezirksamt erfolgt auf Einkunft der Empfangsbescheinigungen (§. 8 der Ausführungsvorschriften).

Gegeben zu St. Blasien, den 30. Juni 1892.

**Friedrich.**

Eisenlohr.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Bauer.

## Landesherrliche Verordnung.

(Vom 30. Juni 1892.)

Den Vollzug der Gewerbeordnung in den Staatsbetrieben betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Auf Grund des §. 155 Absatz 3 der Gewerbeordnung (Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1891, die Abänderung der Gewerbeordnung betreffend, Reichsgesetzblatt Seite 261)

Digitized by Google

verordnen Wir nach Anhörung Unserer Ministerien des Innern und der Finanzen, was folgt:

Für die unter Staatsverwaltung stehenden Betriebe, auf welche die Gewerbeordnung Anwendung findet, werden die den Polizeibehörden, unteren und höheren Verwaltungsbehörden durch die §§. 105 b. Absatz 2, 105 c. Absatz 2, 105 e., 105 f., 115 a., 120 d., 134 e., 134 f., 134 g., 138 Absatz 1, 138 a., 139, 139 b. der Gewerbeordnung übertragenen Befugnisse und Obliegenheiten von den der Verwaltung dieser Betriebe vorgesetzten Dienstbehörden ausgeübt.

Die zuständigen Dienstbehörden werden, soweit erforderlich, durch die Ministerien bezeichnet.

Eine Mitwirkung der Fabrikinspektion bei der Ausübung der hiernach den vorgesetzten Dienstbehörden hinsichtlich der Staatsbetriebe zukommenden Befugnisse und Obliegenheiten findet nur auf Ersuchen der zuständigen Dienstbehörde statt.

Gegeben zu St. Blasien, den 30. Juni 1892.

**Friedrich.**

Ellstätter. Eisenlohr.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Bauer.

---

## Verordnung.

(Vom 30. Juni 1892.)

Den Vollzug des Gesetzes über die Abänderung des Einkommensteuer-, des Gewerbsteuer- und des Kapitalrentensteuergesetzes vom 6. Mai 1892 betreffend.

Zum Vollzug des Gesetzes vom 6. Mai 1892, die Abänderung des Einkommensteuer-, des Gewerbsteuer- und des Kapitalrentensteuergesetzes betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XI.), wird Nachstehendes verordnet:

§. 1

Die diesseitige Verordnung vom 17. Februar 1885, den Vollzug des Einkommensteuergesetzes vom 20. Juni 1884 betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 41), erleidet folgende Aenderungen:

1. In §. 9 sind die Worte „Vereine und Genossenschaften" und „vorbehaltlich der Bestimmung in §. 13 Ziffer 1 Schlußsatz dieser Verordnung" zu streichen.

Digitized by Google

2. In §. 13 sind unter Ziffer 1 der vierte und fünfte Absatz, unter Ziffer 2 im ersten Absatz die Worte „Genossenschaften und Gesellschaften" zu streichen.

Der Ziffer 2 ist als fünfter Absatz beizufügen:

Die Mitglieder von Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, sowie die Theilnehmer an den übrigen in Artikel 10 des Kapitalrentensteuergesetzes genannten Anstalten haben von ihren Bezügen aus der Genossenschaft, Anstalt oder Vermögensverwaltung die Einkommensteuer zu entrichten.

§. 2.

Die diesseitige Verordnung vom 26. April 1886, den Vollzug des Gewerbsteuergesetzes betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 177), erleidet folgende Aenderungen:

1. In §. 1 erhält der dritte Absatz folgende Fassung:

   Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften gelten bezüglich ihres gesammten Geschäftsbetriebs als gewerbliche Unternehmungen.

2. In §. 2 werden folgende Ziffern 3 und 4 hinzugefügt:

   3. Die in Artikel 2 Ziffer 4 genannten landwirthschaftlichen Vereine bleiben nur dann von der Gewerbsteuer frei, wenn ihr Geschäftsbetrieb genau den dort bezeichneten Voraussetzungen entspricht.

      Dehnt ein solcher Verein seinen Geschäftsbetrieb über den in Artikel 2 Ziffer 4 umschriebenen Umfang aus, so hat er keinen Anspruch auf Befreiung von der Gewerbsteuer, ist vielmehr hinsichtlich seines gesammten Geschäftsbetriebs als steuerpflichtig zu behandeln.

   4. Wenn eine auf Gegenseitigkeit gegründete Versicherungsgesellschaft neben der Versicherung auf Gegenseitigkeit noch andere gewerbliche Geschäfte (wie zum Beispiel die Versicherung, bei der das Verhältniß der Gegenseitigkeit nicht besteht, eine Sparkasse, eine Hinterlegungsanstalt) betreibt, so ist sie hinsichtlich dieses Theils ihres Geschäftsbetriebs als gewerbliche Unternehmung zu behandeln und zur Gewerbsteuer zu veranlagen.

3. Als §. 3 a. wird mit der Randbezeichnung „zu Artikel 7 a. des Gesetzes" folgende Bestimmung eingeschaltet:

   Nachdem das gesammte Betriebskapital eines der Gewerbsteuer unterliegenden Vorschuß- oder Kreditvereins nach den Vorschriften dieser Verordnung ermittelt ist, wird es halbirt und, sofern es nicht bereits auf eine durch hundert theilbare Summe lautet, auf die nächst niedere durch hundert theilbare Zahl abgerundet.

Karlsruhe, den 30. Juni 1892.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

**Ellstätter.**

Vdt. Eichhorn.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Digitized by Google

Nr. XXII. 385

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
## für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 9. Juli 1892.

Inhalt.

**Gesetze:** Nachtrag zu dem Gesetze, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1892 und 1893 betreffend; die Abänderung des Gesetzes über die Erbauung einer Nebenbahn von Geensbach nach Weisenbach betreffend; die Abänderung des Gesetzes über die Erbauung einer Lokalbahn von Ettenheimmünster an den Rhein betreffend.

**Bekanntmachung** des Staatsministeriums: die Erbauung einer Eisenbahn von Karlsruhe nach Röschwoog betreffend.

## Gesetz.

(Vom 4. Juli 1892.)

Nachtrag zu dem Gesetze, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1892 und 1893 betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,**
**Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

### Artikel 1.

Der dem Gesetz vom 28. Mai 1892 als Beilage 1 beigefügte Haushaltsetat der allgemeinen Staatsverwaltung und die als Beilage 4 beigefügte Zusammenstellung der Spezialbudgets der ausgeschiedenen Verwaltungszweige für die Jahre 1892 und 1893 erhalten den anliegenden Nachtrag.

### Artikel 2.

Die hiernach vorgesehene Ausgabe der allgemeinen Staatsverwaltung mit 338000 Mark ist durch einen außerordentlichen, in den folgenden Etatsperioden wieder zu ersetzenden Zuschuß aus der Amortisationskasse zu decken.

Die Eisenbahnschuldentilgungskasse ist ermächtigt, die zum Vollzug des Nachtrags für den Eisenbahnbau erforderlichen Mittel gemäß Artikel 5 des Gesetzes vom 28. Mai 1892, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1892 und 1893 betreffend, aufzubringen.



Digitized by Google

Artikel 3.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzug beauftragt.
Gegeben zu St. Blasien, den 4. Juli 1892.

# Friedrich.

Ellstätter.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Bauer.

# Nachtrag

## zum Haushaltsetat der allgemeinen Staatsverwaltung und zum Spezialbudget der Eisenbahnbauverwaltung für die Jahre 1892 und 1893.

| | Außerordentlicher Etat (für 1892 und 1893 zusammen). |
|---|---|
| **A. Allgemeine Staatsverwaltung.** | |
| **Ausgabe.** | |
| **Finanzministerium.** | M. |
| **Titel III. Hochbauwesen.** | |
| Außerordentlicher Etat. | |
| §. 4. Wegen Erbauung eines Dienstgebäudes für die Bezirksbauinspektion und die Wasser- und Straßenbauinspektion in Waldshut, erste Anforderung | 8 000 |
| **Titel IX. Allgemeine Kassenverwaltung.** | |
| Außerordentlicher Etat. | |
| §. 3a. Staatsbeitrag zur Erbauung einer Nebenbahn von Gernsbach nach Weisenbach, weitere . . . . . | 40 000 |
| §. 7. Desgleichen einer Lokalbahn von Ettenheimmünster an den Rhein . | 240 000 |
| §. 8. Zuschuß an die Gemeinde Todtnau zur Bestreitung der Grunderwerbungskosten für die Zell-Todtnauer Bahn . . . . . | 50 000 |
| Summe Titel IX. . . | 330 000 |
| hiezu „ „ III. . . | 8 000 |
| Summe A. Allgemeine Staatsverwaltung . . | 338 000 |

Digitized by Google

| B. Ausgeschiedene Verwaltungszweige. | Außerordentlicher Etat (für 1892 und 1893 zusammen). |
|---|---|
| **Ausgabe.** | |
| III. Eisenbahnbauverwaltung. | ℳ. |
| Titel I. Stationen (Zur Erwerbung von Gelände, das zur Verlegung des Güterbahnhofs in Basel erforderlich ist) . . . . . | 1 718 000 |
| „ III. Neue Bahnen . . . . . | 9 616 000 |
| „ IV. Lasten und Verwaltungskosten . . . . . | 453 000 |
| Summe B. Ausgabe . . | 11 787 000 |
| **Einnahme.** | |
| III. Eisenbahnbauverwaltung . . . . . | 5 500 000 |

---

# Gesetz.

(Vom 4. Juli 1892.)

Die Abänderung des Gesetzes über die Erbauung einer Nebenbahn von Gernsbach nach Weisenbach betreffend.

## Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Das Gesetz vom 29. März 1890, die Erbauung einer Nebenbahn von Gernsbach nach Weisenbach betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 149), erleidet die nachstehenden Aenderungen:

1. In Artikel 5 hat der Absatz 1 b. zu lauten:
   b. durch Gewährung eines einmaligen, unverzinslichen, nicht rückzahlbaren Baukostenbeitrags aus der Staatskasse im Betrag von 140 000 ℳ, woraus aber zunächst die Mehrkosten, welche die Benutzbarmachung genannter Straße für den Bahnbetrieb veranlassen wird, der Straßenbauverwaltung zurückzuvergüten sind.



Digitized by Google

2. Der Artikel 8 hat zu lauten:

Die Wirksamkeit des Gesetzes erlischt mit Ablauf des Jahres 1893, wenn bis dahin der Bau nicht vollendet ist. Mit Unserer Genehmigung kann die Wirksamkeit jedoch noch auf ein weiteres Jahr erstreckt werden.

Gegeben zu St Blasien, den 4. Juli 1892.

**Friedrich.**

Ellstätter.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Bauer.

---

## Gesetz.

(Vom 4. Juli 1892.)

Die Abänderung des Gesetzes über die Erbauung einer Lokalbahn von Ettenheimmünster an den Rhein betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,**
**Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Der erste Absatz des Artikels 5 des Gesetzes vom 22. Juni 1890, die Erbauung einer Lokalbahn von Ettenheimmünster an den Rhein betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 409), erhält folgende Fassung:

Unter der Voraussetzung, daß von den betreffenden Gemeinden und sonstigen Interessenten der gesammte zur Herstellung der Bahn erforderliche Grund und Boden, insoweit nicht öffentliche Wege mitbenützt werden dürfen, unentgeltlich und lastenfrei zur Verfügung gestellt und außerdem ein Baukostenzuschuß in der zur Ermöglichung des Unternehmens erforderlichen Höhe aufgebracht wird, kann neben den Vergünstigungen in Artikel 4 für die Ausführung der Bahn vom Staat noch ein einmaliger, unverzinslicher, nicht rückzahlbarer Beitrag aus der Staatskasse gewährt werden, welcher jedoch im Ganzen die Summe von 240 000 ℳ nicht überschreiten soll.

Gegeben zu St. Blasien, den 4. Juli 1892.

**Friedrich.**

Ellstätter.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Bauer.

---

Digitized by Google

# Bekanntmachung.

(Vom 6. Juli 1892.)

Die Erbauung einer Eisenbahn von Karlsruhe nach Röschwoog betreffend.

Nachdem die am 23. Mai d. J. zwischen dem Reich und Baden abgeschlossene Uebereinkunft über die Erbauung einer Eisenbahn von Karlsruhe nach Röschwoog, soweit erforderlich, die Zustimmung der Ständeversammlung erhalten hat, wird dieselbe hiernach mit Allerhöchster Genehmigung öffentlich bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 6. Juli 1892.

Großherzogliches Staatsministerium.
**Turban.**

Vdt. Dr. Bauer.

Behufs Herstellung der im Interesse der Landesvertheidigung erforderlichen Eisenbahnverbindung zwischen Röschwoog, Station der Bahnlinie Straßburg—Germersheim, und Karlsruhe haben die Unterzeichneten, und zwar:

für das Reich:
der Stellvertreter des Reichskanzlers, Staatsminister von Boetticher,

für Baden:
der Großherzogliche außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister, Geheimer Rath von Brauer,

der ihnen ertheilten Ermächtigung gemäß Folgendes verabredet:

§. 1.

Die Großherzoglich badische Regierung übernimmt die Herstellung der auf badischem Gebiete liegenden Strecke Mitte Rhein bei Roppenheim bis Karlsruhe und wird diese in Unter- und Oberbau zweigleisig ausführen.

Die Ausführung des Baues der Rheinbrücke bei Roppenheim wird auch für deren rechtsseitige Hälfte der Kaiserlichen Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen übertragen.

§. 2.

Der Ausführung werden die vereinbarten Entwürfe und Kostenanschläge zum Grunde gelegt.

§. 3.

Dem Großherzogthum Baden steht das ausschließliche Eigenthum an den auf Grund dieses Abkommens ausgeführten Bauanlagen (§. 1) und sonstigen Einrichtungen, sowie an dem für die Zwecke des Unternehmens erworbenen Grund und Boden zu.

Digitized by Google

§. 4.

Der Bau wird thunlichst beschleunigt und bis zum 1. April 1895 vollendet werden.

§. 5.

Die Großherzoglich badische Regierung wird die Bahnanlagen in einer die Durchführung des Militärfahrplans verbürgenden Weise fortdauernd unterhalten und erneuern, sowie zur Sicherung der Leistungsfähigkeit für den Kriegsfall die Bahnstrecke im Frieden als Vollbahn betreiben.

§. 6.

Das Reich gewährt zu den Herstellungskosten, einschließlich der Kosten für die Beschaffung der Betriebsmittel, eine Geldleistung an Baden ohne Anspruch auf Verzinsung und Rückzahlung.

§. 7.

Die ziffernmäßige Feststellung dieser Geldleistung erfolgt auf Grund des in Höhe von 10 778 000 Mark vereinbarten Kostenanschlags (§. 2); das Reich trägt 75 Prozent (8 083 500 Mark), Baden den Rest.

Außerdem wird das Reich zu den von der Großherzoglich badischen Regierung gleichzeitig auszuführenden Umbauten der Bahnhofsanlagen in Karlsruhe und ihrer Anschlüsse an die bestehenden Bahnen, wofür die Kostenanschläge auf 8 450 000 Mark festgesetzt worden sind, gleichfalls ohne Anspruch auf Verzinsung und Rückzahlung eine Geldleistung und zwar in Höhe von 22½ Prozent (1 901 250 Mark) des Anschlages beitragen.

§. 8.

Die Leistungen des Reichs gelten als Pausch-Abfindung in dem Sinne, daß Mehr- oder Minderausgaben, welche sich gegenüber dem Anschlage bei Ausführung der in §. 1 und §. 7 Absatz 2 bezeichneten Bauanlagen, beziehungsweise Einrichtungen und Anschaffungen herausstellen, auf Rechnung Badens kommen.

Einer Rechnungslegung gegenüber dem Reiche bedarf es nicht.

§. 9.

Von dem nach §. 7 Absatz 1 Seitens des Reichs zu leistenden Zuschusse von 8 083 500 Mark wird der für die badische Brückenhälfte in dem Kostenanschlag vorgesehene Betrag von 2 036 000 Mark der bauausführenden Verwaltung (Kaiserlichen Generaldirektion in Straßburg) als Pauschalsumme zur Verfügung gestellt in dem Sinne, daß Mehr- oder Minderausgaben, die sich gegenüber dem Anschlage bei der Ausführung ergeben, auf Rechnung des Reichs kommen.

Einer Rechnungslegung gegenüber Baden bedarf es nicht.

Digitized by Google

§. 10.

Für den Betrieb, die Unterhaltung und Erneuerung der Anlagen (§. 1 und §. 7 Absatz 2) wird die Großherzoglich badische Regierung ausschließlich aus eigenen Mitteln Sorge tragen.

§. 11.

Das Reich wird seine Geldleistung in Raten durch Ueberweisung des seiner Quote entsprechenden Theils des jeweiligen Baubedarfs an Baden abführen und zwar die erste Rate im Höchstbetrage von 500000 Mark zum Beginne der Bauausführung und die folgenden Raten im Höchstbetrage von einer Million Mark, sobald die Großherzogliche Regierung mittheilt, daß die bisherigen Baugelder bis auf 10000 Mark aufgebraucht seien, oder daß größere, den vorhandenen Bestand übersteigende Zahlungen unmittelbar bevorstehen.

§. 12.

Die Genehmigung der gesetzgebenden Faktoren bleibt, soweit erforderlich, vorbehalten.

So geschehen zu Berlin, den 23. Mai 1892.

(L. S.) **von Boetticher.**
(L. S.) **von Brauer.**

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Nr. XXIII. 393

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
## für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 20. Juli 1892.

Inhalt.

**Gesetz**: die Ausführung der Krankenversicherung betreffend.
**Landesherrliche Verordnung**: die Errichtung weiterer Wasser- und Straßenbauinspektionen betreffend.
**Verordnung** der Ministerien der Justiz, des Kultus und Unterrichts und des Innern: die Statistik der gewerblichen Streitigkeiten betreffend.

## Gesetz.

(Vom 7. Juli 1892.)

Die Ausführung der Krankenversicherung betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Der zweite Abschnitt, §§. 14 bis 18 des Gesetzes vom 24. März 1888, die Ausführung der Unfall- und Krankenversicherung betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 189), werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

### Zweiter Abschnitt.

### Die Krankenversicherung.

§. 14.

Die in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten und die Dienstboten sind, wenn sie gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt sind und die Beschäftigung nicht durch die Natur ihres Gegenstandes oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist, gegen Krankheit zu versichern, die Betriebsbeamten übrigens nur, wenn ihr Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt sechszwei-



Digitized by Google

drittel Mark für den Arbeitstag oder, sofern Lohn oder Gehalt nach größeren Zeitabschnitten bemessen ist, zweitausend Mark für das Jahr gerechnet, nicht übersteigt.

Als Gehalt oder Lohn gelten auch Tantiemen und Naturalbezüge. Für die letzteren wird der Durchschnittswerth in Ansatz gebracht; dieser Werth wird von der unteren Verwaltungsbehörde festgesetzt.

§. 15.

Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde für ihren Bezirk oder eines weiteren Kommunalverbandes für seinen Bezirk oder Theile desselben kann die Krankenversicherungspflicht erstreckt werden:

1. auf diejenigen in §. 14 bezeichneten Personen, deren Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstandes oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist,
2. auf diejenigen Familienangehörigen eines land- und forstwirthschaftlichen Unternehmers, deren Beschäftigung in dem Betriebe nicht auf Grund eines Arbeitsvertrags stattfindet,
3. auf Personen, welche als Gesellen, Gehilfen oder Lehrlinge in krankenversicherungspflichtigen Betrieben ohne Lohn oder Gehalt beschäftigt sind.

Die auf Grund dieser Vorschrift ergehenden statutarischen Bestimmungen müssen die genaue Bezeichnung derjenigen Klassen von Personen, auf welche die Krankenversicherungspflicht erstreckt werden soll, und Bestimmungen über die Verpflichtung zur An- und Abmeldung, sowie über die Verpflichtung zur Leistung und Einzahlung der Beiträge enthalten.

Sie bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde und sind in der für die orts- beziehungsweise bezirkspolizeilichen Vorschriften maßgebenden Form zu veröffentlichen.

§. 16.

Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde und, sofern sich die Gemeinde-Krankenversicherung oder Orts-Krankenkasse auf mehrere Gemeinden erstreckt, eines weiteren Kommunalverbands kann für den Bereich einer Gemeinde-Krankenversicherung oder Orts-Krankenkasse festgesetzt werden, daß den derselben angehörigen häuslichen Dienstboten und ohne Lohn oder Gehalt beschäftigten Gesellen, Gehilfen und Lehrlingen im Falle der Erwerbsunfähigkeit ein Krankengeld nicht zu gewähren sei; alsdann sind die Versicherungsbeiträge dieser Personen entsprechend der dadurch bedingten Ermäßigung der Leistungen der Krankenunterstützung niedriger festzusetzen.

Hinsichtlich des Verfahrens bei Erlassung der statutarischen Bestimmung ist §. 15 maßgebend.

§. 17.

Für die Krankenversicherung der in den §§. 14 und 15 bezeichneten Personen ist im Uebrigen das Reichsgesetz vom 15. Juni 1883, die Krankenversicherung der Arbeiter betreffend (Reichs-Gesetzblatt Seite 72), nebst den Ergänzungs- und Abänderungsbestimmungen hierzu maßgebend.

Digitized by Google

Die Beschäftigung als Dienstbote ist als eine Betriebsart im Sinne der reichsgesetzlichen Bestimmungen (§. 16 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883) zu behandeln.

§. 18.

Soweit im einzelnen Falle für einen erkrankten Dienstboten eine den Anforderungen der reichsgesetzlichen Krankenversicherung entsprechende Fürsorge getroffen ist, greift die der Dienstherrschaft gesetzlich obliegende Verpflichtung zur Krankenverpflegung und zur Uebernahme der Kosten für Arzt und Arzneien, sowie, während der Dauer der Erwerbsunfähigkeit, zur Fortzahlung des Lohnes nicht Platz.

Artikel 2.

Die nach diesem Gesetze und nach sonstigen reichsgesetzlichen Vorschriften vorgesehenen statutarischen Bestimmungen für den Bezirk eines weiteren Kommunalverbandes oder mehrere Gemeinden umfassende Theile desselben können für den Amtsbezirk oder Theile desselben, für die der Städteordnung unterstehenden Gemeinden indeß nur nach vorheriger Zustimmung der betreffenden Gemeindebehörden, durch den Bezirksrath erlassen werden.

Artikel 3.

Der Verwaltungsgerichtshof erkennt in erster und letzter Instanz über Klagen gegen die nach §. 58 Absatz 1 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 (Fassung vom 10. April 1892) ergangenen Entscheidungen der Aufsichtsbehörde.

Artikel 4.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten, soweit sie die Beschlußfassung über statutarische Bestimmungen, sowie die Herstellung der Einrichtungen betreffen, welche zur Durchführung des nach diesem Gesetze begründeten Krankenversicherungszwanges erforderlich sind, mit dem Tage der Verkündung, im Uebrigen am 1. Januar 1893 in Kraft.

Vom 1. Januar 1893 an treten die gemäß §. 15 des Gesetzes vom 24. März 1888, die Ausführung der Unfall- und Krankenversicherung betreffend, erlassenen statutarischen Bestimmungen außer Wirksamkeit.

Gegeben zu St. Blasien, den 7. Juli 1892.

# Friedrich.

Eisenlohr.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Bauer.

---



Digitized by Google

# Landesherrliche Verordnung.

(Vom 7. Juli 1892.)

Die Errichtung weiterer Wasser- und Straßenbauinspektionen betreffend.

## Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben auf den unterthänigsten Antrag Unseres Ministeriums des Innern und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Es werden drei weitere Wasser- und Straßenbauinspektionen mit dem Sitze in Lahr, Rastatt und Bruchsal errichtet.

§. 2.

Es werden zugetheilt:

der Wasser- und Straßenbauinspektion Lahr die Amtsbezirke Lahr und Ettenheim,
der Wasser- und Straßenbauinspektion Rastatt die Amtsbezirke Rastatt und Baden,
der Wasser- und Straßenbauinspektion Bruchsal die Amtsbezirke Bruchsal und Bretten.

§. 3.

Der Amtsbezirk Oberkirch wird unter Trennung von dem Dienstbezirke der Wasser- und Straßenbauinspektion Offenburg demjenigen der Wasser- und Straßenbauinspektion Achern zugetheilt.

§. 4.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. August 1892 in Wirksamkeit.

§. 5.

Das Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu St. Blasien, den 7. Juli 1892.

**Friedrich.**

**Eisenlohr.**

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Bauer.

Digitized by Google

# Verordnung.

(Vom 29. Juni 1892.)

Die Statistik der gewerblichen Streitigkeiten betreffend.

## I. Gewerbegerichte.

§. 1.

Die Gewerbegerichte haben die folgenden Tabellen zu führen:

Ueber ihre Rechtsprechung eine Tabelle nach Formular 1,
über ihre Thätigkeit als Einigungsamt eine Tabelle nach Formular 2,
über die von ihnen abgegebenen Gutachten und gestellten Anträge eine solche nach Formular 3.

§. 2.

1. Die Tabellen werden auf Jahresende abgeschlossen und neu angelegt.

2. In den neu angelegten Tabellen sind zunächst unter der Ueberschrift „Ueberträge aus früheren Jahren" die als unerledigt aus dem Vorjahre übergehenden Sachen mit ihren früheren Ordnungszahlen aufzuführen. Darnach kommen unter der Ueberschrift „Neue Einträge" die neu anhängig werdenden Sachen nach der Zeitfolge ihres Einganges unter fortlaufenden Ordnungszahlen.

§. 3.

1. Auf Grund der obigen Tabellen haben die Gewerbegerichte Darstellungen für die Zwecke der Reichsstatistik und der Landesstatistik nach den Formularen 4 und 5 zu fertigen.

2. Die Darstellungen für die Zwecke der Reichsstatistik nach Formular 4 sind im Laufe des Januar jeden Jahres dem Justizministerium unmittelbar vorzulegen.

3. Die Darstellungen für die Zwecke der Landesstatistik nach Formular 5 werden längstens bis 1. März jeden Jahres unter Anschluß der Tabellen dem Landgerichte vorgelegt.

§. 4.

1. Beim Landgerichte ist eine Prüfung der Tabellen und Darstellungen nach Maßgabe des §. 12 der Justizministerialverordnung vom 18. Januar 1889, die Statistik der bürgerlichen Rechtspflege betreffend*), vorzunehmen.

2. Die gewerbegerichtlichen Darstellungen für die Zwecke der Landesstatistik werden, sobald sie richtig befunden oder gestellt sind und längstens bis 15. April jeden Jahres vom Landgerichte dem Justizministerium vorgelegt.

*) §. 12 der genannten Verordnung besagt:

1. Beim Landgerichte werden die Tabellen und Darstellungen von dem dafür bestimmten Gerichtsschreibereibeamten (§. 1 Abs. 1) unter der unmittelbaren Aufsicht eines vom Präsidenten bestimmten Gerichtsmitglieds geprüft.

2. Gegenstand der Prüfung ist zunächst, ob die Vorschriften über Führung der Tabellen befolgt worden sind, sodann, ob die Darstellungen den Tabelleninhalt richtig wiedergeben und ihre Angaben unter sich stimmen.

3. Etwa nöthige Ergänzungen oder Berichtigungen der . . . . . Vorlagen werden auf Antrag des Gerichtsschreibereibeamten und des die unmittelbare Aufsicht führenden Gerichtsmitglieds vom Landgerichte verfügt.

4. Der Gerichtsschreibereibeamte des Landgerichts hat die Prüfung und den Befund auf den . . . . . Tabellen und Darstellungen zu beurkunden.

Digitized by Google

3. Die gewerbegerichtlichen Tabellen sendet das Landgericht, sobald sie nicht weiter benöthigt werden und spätestens im Zeitpunkte der Vorlage nach Absatz 2 dem Gewerbegerichte zurück.

## II. Gemeindevorsteher.

### §. 5.

1. Die Bürgermeister haben über die Rechtsstreite, welche bei ihnen auf Grund der §§. 71 und 78 des Gewerbegerichtsgesetzes vom 29. Juli 1890 (Reichsgesetzblatt Seite 141 ff.) anhängig werden, Tabellen nach Formular 6 zu führen.

Die gleiche Pflicht liegt im Falle des §. 74 des Gewerbegerichtsgesetzes dem Stellvertreter des Bürgermeisters ob.

2. Die Vorschriften in §. 2 dieser Verordnung finden auch auf diese Tabellen Anwendung.

3. Die abgeschlossenen Tabellen des abgelaufenen Jahres sind längstens bis zum 10. Januar dem Bezirksamte vorzulegen.

### §. 6.

1. Das Bezirksamt unterzieht die Tabellen einer Prüfung, veranlaßt etwa nöthige Ergänzungen oder Berichtigungen und fertigt — wo der Amtsbezirk mehrere Amtsgerichtsbezirke umfaßt, für jeden Amtsgerichtsbezirk gesondert — eine Darstellung nach Formular 7.

2. Eine Abschrift dieser Darstellung wird vom Bezirksamte längstens bis 15. Februar dem Amtsgerichte übersendet.

### §. 7.

Das Amtsgericht nimmt diese Mittheilung in die von ihm zu fertigende „Darstellung der Geschäfte der streitigen Gerichtsbarkeit für die Zwecke der Landesstatistik" auf.

## III. Schlußbestimmungen.

### §. 8.

1. Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündigung in Kraft.

2. Die im laufenden Jahre anhängig gewordenen Angelegenheiten, für welche die Formulare 2 und 3 bestimmt sind, sollen nachträglich in die entsprechenden Tabellen eingetragen werden. Hinsichtlich der im laufenden Jahre bereits anhängig gewordenen Rechtsstreite genügt es, wenn nur die seit 1. Juni erwachsenen in die Tabellen nach Formular 1 und 6 übergetragen werden.

3. Die Verordnung vom 5. Februar 1889, die Statistik der gewerblichen Streitigkeiten betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 35), wird hierdurch aufgehoben.

Karlsruhe, den 29. Juni 1892.

Großherzogliches
Ministerium der Justiz, des Kultus
und Unterrichts.
**Nokk.**

Großherzogliches
Ministerium des Innern.
**Eisenlohr.**

Vdt. Erb.

Gewerbegericht zu . . . . . Jahr . . . .

# Tabelle der Rechtsprechung.

## Vollzugsanleitung.

1. In diese Tabelle sind alle diejenigen Rechtsstreite einzutragen, welche bei dem Gewerbegerichte auf Grund des Gewerbegerichtsgesetzes vom 29. Juli 1890 (Reichsgesetzblatt Seite 141 ff.) anhängig werden.

   Auch Klagen auf Wiederaufnahme des Verfahrens sind in diese Tabelle einzutragen; in Spalte 10 wäre dann anzugeben, ob es sich um eine Nichtigkeits- oder um eine Restitutionsklage handelt.
2. Die Tabelle wird auf Jahresende abgeschlossen und neu angelegt.

   In der neu angelegten Tabelle sind zunächst unter der Ueberschrift „Ueberträge aus früheren Jahren" die als unerledigt aus dem Vorjahre übergehenden Sachen mit ihren früheren Ordnungszahlen aufzuführen. Darnach kommen unter der Ueberschrift „Neue Einträge" die neu anhängig werdenden Sachen nach der Zeitfolge ihres Eingangs unter fortlaufenden Ordnungszahlen.
3. Die Einträge in Spalte 4 sollen die Grundlage bilden für die entsprechenden Angaben in Spalte 3 und 4 der Darstellung für die Zwecke der Reichsstatistik nach Formular 4 der Verordnung, betreffend die Statistik der gewerblichen Streitigkeiten, vom 29. Juni 1892 (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 397 ff.). Die Einträge sollen deßhalb ersehen lassen, ob ein Rechtsstreit vorliegt zwischen Arbeitern und Arbeitgebern (§. 3 Absatz 1 Nr. 1—3, §. 4 Gewerbegerichtsgesetz, §. 53a. Krankenversicherungsgesetz) oder zwischen Arbeitern desselben Arbeitgebers (§. 3 Absatz 1 Nr. 4, §. 4 Gewerbegerichtsgesetz). Der Eintrag wird z. B. dahin zu fassen sein: „Arbeiter gegen Arbeitgeber, §. 3 Nr. 1" oder „Arbeiter gegen Arbeiter, §. 3 Nr. 4".
4. Spalten, in welche kein Eintrag nöthig fällt, sind bei Vornahme des letzten Eintrags in der betreffenden Sache durch wagrechte Striche auszufüllen.
5. Die Einträge in Spalte 9 erfolgen auf Grund der Mittheilungen des Landgerichts.
6. Die Erhebung einer Widerklage ist in Spalte 10 zu vermerken.

---

**Formular 1** der Verordnung vom 29. Juni 1892, betreffend die Statistik der gewerblichen Streitigkeiten, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 397 ff.

Digitized by Google

| Ordnungszahl. | Parteien. Name, Beruf und Wohnort. | Streitgegenstand und Streitwerth. | Art der Parteien. Die sachliche Zuständigkeit des Gewerbegerichts begründende Gesetzesstelle. | Anhängig seit (Datum). |
|---|---|---|---|---|
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. |
| 1. | | | | |
| 2. | | | | |
| 3. | | | | |
| 4. | | | | |

| Erledigungs-Art. | | | Berufung. Partei und Erfolg. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|
| Vergleich. Tag. | Verzicht, Beruhenlassen, Zurücknahme. Tag und Art. | Auf andere Weise. Tag und Art. | | |
| 6. | 7. | 8. | 9. | 10. |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |



Digitized by Google

Gewerbegericht zu . . . . . Jahr . . .

# Tabelle über die Thätigkeit des Gewerbegerichts als Einigungsamt.

## Vollzugsanleitung.

1. Diese Tabelle ist zur Aufnahme aller Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses bestimmt, in welchen das Gewerbegericht auf Grund des §. 61 des Gewerbegerichtsgesetzes vom 29. Juli 1890 (Reichsgesetzblatt Seite 141 ff.) als Einigungsamt angerufen wird.
2. Die Tabelle wird auf Jahresende abgeschlossen und neu angelegt. In der neu angelegten Tabelle sind zunächst unter der Ueberschrift „Ueberträge aus früheren Jahren" die als unerledigt aus dem Vorjahre übergehenden Sachen mit ihren früheren Ordnungszahlen aufzuführen. Darnach kommen unter der Ueberschrift „Neue Einträge" die neu anhängig werdenden Sachen nach der Zeitfolge ihres Eingangs unter fortlaufenden Ordnungszahlen.
3. Spalten, in welchen kein Eintrag nöthig fällt, sind bei Vornahme des letzten Eintrags in der betreffenden Sache durch wagrechte Striche auszufüllen.

**Formular 2** der Verordnung vom 29 Juni 1892, betreffend die Statistik der gewerblichen Streitigkeiten, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 397 ff.



Digitized by Google

| Ordnungszahl. | Parteien. | Streitgegenstand. | Anhängig geworden am (Datum). | Tag der Erledigung durch Vereinbarung. (§. 66 Gewerbegerichtsgesetz) | Tag der Erledigung durch Schiedsspruch. (§. 67 Absatz 1.) | Tag der Erledigung durch Unterwerfung unter den Schiedsspruch. (§. 68.) |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. |
| 1. | | | | | | |
| 2. | | | | | | |
| 3. | | | | | | |
| 4. | | | | | | |

Digitized by Google

| Erledigung durch | | | | | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|
| Ablehnung der Unterwerfung unter den Schiedsspruch (§. 68) seitens | | | erfolglosen Einigungsversuch ohne Schiedsspruch (§. 69) | | |
| der Arbeitgeber. | der Arbeiter. | beider Parteien. | im Falle des Nichtzustandekommens des Schiedsspruchs gemäß §. 67 Absatz 2 Satz 2. | in anderen Fällen. | |
| 8. | 9. | 10. | 11. | 12. | 13. |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |

Gewerbegericht zu . . . . . Jahr . . . .

# Tabelle der Gutachten und Anträge.

(§. 70 des Gewerbegerichtsgesetzes vom 29. Juli 1890, Reichsgesetzblatt Seite 141 ff.)

| Ordnungszahl. | Art (Gutachten oder Antrag) und Datum. | Betreff. | Kurze Angabe des Inhalts. | Abgang an: | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. |
| | | | | | |

**Formular B** der Verordnung vom 29. Juni 1892, betreffend die Statistik der gewerblichen Streitigkeiten, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 397 ff.

Digitized by Google

Gewerbegericht zu . . . . . Jahr . . . .

# Darstellung

der

# Organisation und Thätigkeit des Gewerbegerichts

im Jahre . . . .

für die Zwecke der Reichsstatistik.

---

## Vollzugsanleitung.

1. Die zur Fertigung dieser Darstellung erforderlichen Zahlen sind den vom Gewerbegerichte gemäß der Verordnung vom 29. Juni 1892 geführten Tabellen

   der Rechtsprechung,
   der Thätigkeit als Einigungsamt,
   der Gutachten und Anträge

   zu entnehmen.
2. In die Bemerkungsspalte ist z. B. einzutragen, ob das Gewerbegericht nur während eines Theils des Jahres thätig war oder inwieweit die Angaben in Spalte 12—15 Schiedssprüche betreffen, welche schon im Vorjahre abgegeben waren und dergleichen.
3. Eine Darstellung nach diesem Formular ist alljährlich im Januar unmittelbar dem Justizministerium, bei welchem sodann die dem Reichsamt des Innern zu liefernde Uebersicht für das Gebiet des Großherzogthums gefertigt wird, vorzulegen.

---

**Formular A** der Verordnung vom 29. Juni 1892, betreffend die Statistik der gewerblichen Streitigkeiten, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 397 ff.

Digitized by Google

# I. Organisation am Jahresschlusse.

1. **Oertliche Zuständigkeit** des Gewerbegerichts.
War dasselbe insbesondere
a. für einzelne Gemeindebezirke oder Theile von solchen,
b. für die Bezirke mehrerer Gemeinden oder Theile von solchen,
c. für die Bezirke weiterer Kommunalverbände oder Theile von solchen
errichtet?
2. **Sachliche Zuständigkeit** des Gewerbegerichts.
War dasselbe insbesondere
a. auf die in §. 77 bezeichneten Gewerbebetriebe,
b. auf andere bestimmte Arten von Gewerbe- oder Fabrikbetrieben
beschränkt?

# II. Thätigkeit des

| Ordnungszahl. | Sitz des Gewerbegerichts. | 1. Rechtsprechung. Zahl der | | | | | | 2. Thätigkeit als Einigungsamt. Zahl | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | anhängig gewordenen Rechtsstreitigkeiten zwischen | | Erledigungen von Rechtsstreitigkeiten | | | gegen Endurtheile eingelegten Berufungen. | Anrufungen (§. 62). | erzielten Vereinbarungen (§. 66). | abgegebenen Schiedssprüche (§. 67 Abs. 1). | Unterwerfungen unter Schiedssprüche (§. 68). |
| | | Arbeitern und Arbeitgebern (§. 3 Abs. 1 Nr. 1—3 und §. 4 G.G.G., §. 59a Krankenversich.G.). | Arbeitern desselben Arbeitgebers (§. 3 Abs. 1 Nr. 4 und §. 4 G.G.G.). | durch Vergleich. | durch Verzicht. | auf andere Art. | | | | | |
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. | 8. | 9. | 10. | 11. | 12. |
| | | | | | | | | | | | |

Digitized by Google

Antworten.

## Gewerbegerichts.

| der | | | | | 3. Zahl der gemäß §. 70 | | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Ablehnungen der Unterwerfung unter Schiedssprüche (§. 68) seitens | | | erfolglosen Einigungsversuche ohne Schiedsspruch (§. 69) | | | | |
| der Arbeitgeber. | der Arbeiter. | beider Parteien. | im Falle des Nichtzustandekommens des Schiedsspruchs gemäß §. 67 Abs. 2 Satz 2. | in anderen Fällen. | abgegebenen Gutachten. | gestellten Anträge. | |
| 13. | 14. | 15. | 16 | 17. | 18. | 19. | 20. |
| | | | | | | | |



Digitized by Google

Gewerbegericht zu . . . . . Jahr . . . .

# Darstellung der Rechtsstreite

## für die Zwecke der Landesstatistik.

### Vollzugsanleitung.

1. Die zur Fertigung dieser Darstellung erforderlichen Zahlen sind der vom Gewerbegerichte gemäß der Verordnung vom 29. Juni 1892 geführten Tabelle der Rechtsprechung zu entnehmen.
2. In Spalte 3 der Darstellung ist die Zahl der Sachen einzutragen, welche bei Anfang des Jahres, auf welches die Darstellung sich bezieht, beim Gewerbegericht noch nicht erledigt waren. Hat das Gewerbegericht Entscheidung erlassen, so ist die Sache erledigt, auch wenn Berufung ergriffen ist.
3. In jeder Sache wird nur eine Erledigung und zwar, wenn mehrere Theile der Sache verschieden erledigt wurden, die zuletzt zur Tabelle eingetragene gezählt. Die Summe der Spalten 11 bis 13 muß sich mit der Zahl der Spalte 5 decken.
4. Eine Darstellung nach diesem Formular, in welchem die Spalten 2—13 ausgefüllt sind, hat das Gewerbegericht längstens bis zum 1. März jeden Jahres unter Anschluß der Tabellen dem Landgericht vorzulegen.
5. Die Spalten 14 bis 20 sind beim Landgericht auf Grund der Einträge in der landgerichtlichen Berufungstabelle (Formular 10) des betreffenden Geschäftsjahrs auszufüllen.

**Formular 5** der Verordnung vom 29. Juni 1892, betreffend die Statistik der gewerblichen Streitigkeiten, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 397 ff.



Digitized by Google

| Ordnungszahl. | Gewerbegericht. | Zahl der Sachen. | | | | Streitwerth der neu anhängig gewordenen Sachen (Sp. 4) | | | | Erledigungs- | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | überjährigen | neu anhängig gewordenen | erledigten | übergehenden | bis zu 60 Mk. einschließlich. | über 60 Mk. bis 100 Mark einschließl. | über 100 M. bis 300 M. einschließl. | über 300 Mark. | Vergleich. | Verzicht, Beruhenlassen und dergleichen. |
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. | 8. | 9. | 10. | 11. | 12. |

| art. | Berufungen. | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Entscheidungen. | Zahl der | | | | Erledigungsart. | | |
| | überjährigen | neu anhängig gewordenen | erledigten | übergehenden | Bestätigungen. | Abänderungen. | Sonstige Erledigungen. |
| | Berufungen. | | | | | | |
| 13. | 14. | 15. | 16 | 17. | 18. | 19. | 20. |

Digitized by Google

Gemeinde . . . . . .
Amts . . . . . Jahr . . . .
Amtsgerichts . . . . . .

# Tabelle der gewerblichen Rechtsstreite.

## Vollzugsanleitung.

1. Nach §§. 71 und 78 des Gewerbegerichtsgesetzes vom 29. Juli 1890 (Reichsgesetzblatt Seite 141 ff.) kann, sofern ein zur Entscheidung zuständiges Gewerbegericht nicht vorhanden ist, jede Partei bei nachstehenden Streitigkeiten die vorläufige Entscheidung im Verwaltungswege durch den Vorsteher (Bürgermeister) der Gemeinde nachsuchen, in deren Bezirk die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist. Diese Befugniß findet Anwendung:
   A. Bei Streitigkeiten zwischen den gewerblichen Arbeitgebern und ihren Arbeitern (Gesellen, Gehilfen, Fabrikarbeiter, Lehrlinge, einschließlich der Betriebsbeamten, Werkmeister und mit höheren Dienstleistungen betrauten Angestellten, deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 ℳ nicht übersteigt):
      a. über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses sowie über die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuches oder Zeugnisses;
      b. über die Berechnung und Anrechnung der von den Arbeitern zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge.
   B. Bei Streitigkeiten anderer Arbeitgeber, insbesondere der Dienstherren, der land- und forstwirthschaftlichen Unternehmer, mit den von ihnen beschäftigten krankenversicherungspflichtigen Arbeitern, Gehilfen und Dienstboten über die Berechnung und Anrechnung der Krankenversicherungsbeiträge.
2. Die den Bürgermeistern nach den §§. 71 und 78 des Gewerbegerichtsgesetzes in obigen Sachen zustehende Entscheidungsbefugniß ist nicht mit der in §. 115 ff. des Gesetzes vom 3. März 1879 und des Abänderungsgesetzes vom 16. April 1886 den Bürgermeistern als Gemeinderichtern eingeräumten Zuständigkeit zur Entscheidung vermögensrechtlicher Ansprüche zu verwechseln. Wegen der hauptsächlichsten Unterschiede vergleiche den Erlaß Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 19. März 1891 in der Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege für das Jahr 1891 Seite 54.
3. Beim Bürgermeister anhängig gewordene gewerbliche Streitigkeiten sind in diese Tabelle einzutragen, falls der Bürgermeister dieselben in dem nach §§. 71 ff., 78 des Gewerbegerichtsgesetzes geordneten Verfahren erledigt, was regelmäßig nur geschehen wird, wenn der Antrag der Partei ausdrücklich auf eine vorläufige Verwaltungsentscheidung nach dem Gewerbegerichtsgesetz gerichtet oder wegen des Werthes des Streitgegenstands oder weil nicht beide Parteien in der betreffenden Gemeinde wohnen oder sich aufhalten, das gemeindegerichtliche Verfahren vor dem Bürgermeister nach §. 115 ff. des Gesetzes vom 3. März 1879 in der Fassung vom 16. April 1886 nicht statthaft ist.
4. Die Tabelle wird auf Jahresende abgeschlossen und neu angelegt.
   In der neu angelegten Tabelle sind zunächst unter der Ueberschrift „Ueberträge aus früheren Jahren“ die als unerledigt aus dem Vorjahre übergehenden Sachen mit ihren früheren Ordnungszahlen aufzuführen. Darnach kommen unter der Ueberschrift „Neue Einträge“ die neu anhängig werdenden Sachen nach der Zeitfolge ihres Eingangs unter fortlaufenden Ordnungszahlen.
5. In die Spalte 9 ist die Rechtswegbeschreitung einzutragen, sobald der Bürgermeister Kenntniß davon erhält. Darunter ist später der Erfolg der Rechtswegbeschreitung zu vermerken, sobald er dem Bürgermeister bekannt wird.
6. Spalten, in welche kein Eintrag nöthig fällt, sind bei Vornahme des letzten Eintrags in der betreffenden Sache durch wagrechte Striche auszufüllen.
7. Die abgeschlossenen Tabellen des abgelaufenen Jahres sind längstens bis zum 10. Januar dem Bezirksamte vorzulegen.

---

**Formular G** der Verordnung vom 29. Juni 1892, betreffend die Statistik der gewerblichen Streitigkeiten, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 397 ff.

Digitized by Google

| Ordnungszahl. | Name der Parteien. | Streitgegenstand und Streitwerth. | Anhängig geworden am (Datum). | Art der | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Vergleich. | Verzicht, Beruhenlassen und dergleichen. |
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. |
| 1. | | | | | |
| 2. | | | | | |
| 3. | | | | | |
| 4. | | | | | |

| Erledigung. | | Beschreitung des Rechtswegs durch Erhebung der Klage bei dem ordentlichen Gericht. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|
| Entscheidung. | | | |
| Tag. | Inhalt. | Partei und Erfolg. | |
| 7. | 8. | 9. | 10. |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |

Amtsgerichtsbezirk . . . . . Jahr . . .

# Darstellung der gewerblichen Rechtsstreite.

## Vollzugsanleitung.

1. In Spalte 2 ist die Zahl der Sachen zu nennen, welche bei Anfang des Jahres, auf welches die Darstellung sich bezieht, beim Bürgermeister noch nicht erledigt waren. Hat der Bürgermeister Entscheidung erlassen, so ist die Sache erledigt, auch wenn der Rechtsweg beschritten ist.
2. In jeder Sache wird nur eine Erledigung und zwar, wenn mehrere Theile der Sache verschieden erledigt wurden, die zuletzt zur Tabelle eingetragene gezählt Die Summe der Spalten 10, 11 und 12 muß sich mit der Zahl der Spalte 4 decken
3. In Spalte 14 ist die Zahl der Rechtswegbeschreitungen einzutragen, welche im Jahre, auf welches die Darstellung sich bezieht, dem Bürgermeister bekannt geworden ist (vergleiche Formular 6 Vollzugs-Anleitung Ziffer 5). Früher bekannt gewordene Rechtswegbeschreitungen erscheinen in Spalte 13.
4. In Spalte 15 sind auch diejenigen Erledigungen zu zählen, welche zwar im Vorjahre erfolgt, aber erst im Jahre, auf welches die Darstellung sich bezieht, dem Bürgermeister bekannt geworden sind.
5. Die Summe der Spalten 17 bis 19 muß mit der in Spalte 15 eingetragenen Zahl übereinstimmen.

**Formular 7** der Verordnung vom 29 Juni 1892, betreffend die Statistik der gewerblichen Streitigkeiten, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 397 ff.

Digitized by Google

| | Zahl der | | | | Streitwerth der neu anhängig gewordenen Sachen (Spalte 3) | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | überjährigen | neu anhängig gewordenen | erledigten | übergehenden | bis zu 60 Mark einschließlich. | über 60 Mark bis 100 Mark einschließlich. | über 100 Mark bis 300 Mark einschließlich. | über 300 Mark. |
| | Sachen. | | | | | | | |
| 1. | 2 | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. | 8. | 9. |
| Bürgermeister des Amtsgerichtssitzes . | | | | | | | | |
| Die übrigen Bürgermeister des Amtsgerichtsbezirks . . | | | | | | | | |
| Zusammen . . | | | | | | | | |

| Erledigungsart. | | | Beschreitung des Rechtswegs durch Erhebung der Klage. | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Zahl der | | | | Erledigungsart. | | |
| Vergleich. | Verzicht, Beruhenlassen und dergleichen. | Entscheidungen. | überjährigen | neu anhängig gewordenen | erledigten | übergehenden | Bestätigungen. | Abänderungen. | Sonstige Erledigungen. |
| | | | Klagen. | | | | | | |
| 10. | 11. | 12. | 13. | 14. | 15. | 16. | 17. | 18. | 19. |
| | | | | | | | | | |

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Digitized by Google

| | Zahl der | | | | Streitwerth der neu anhängig gewordenen Sachen (Spalte 3) | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | überjährigen | neu anhängig gewordenen | erledigten | übergehenden | bis zu 60 Mark einschließlich. | über 60 Mark bis 100 Mark einschließlich. | über 100 Mark bis 300 Mark einschließlich. | über 300 Mark. |
| | Sachen. | | | | | | | |
| 1. | 2 | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. | 8. | 9. |
| Bürgermeister des Amtsgerichtssitzes . | | | | | | | | |
| Die übrigen Bürgermeister des Amtsgerichtsbezirks . . . | | | | | | | | |
| Zusammen . . | | | | | | | | |

Digitized by Google

| Erledigungsart. | | | Beschreitung des Rechtswegs durch Erhebung der Klage. | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Zahl der | | | | Erledigungsart. | | |
| Vergleich. | Verzicht, Beruhenlassen und dergleichen. | Entscheidungen. | überjährigen | neu anhängig gewordenen | erledigten | übergehenden | Bestätigungen. | Abänderungen. | Sonstige Erledigungen. |
| | | | Klagen. | | | | | | |
| 10. | 11. | 12. | 13. | 14. | 15. | 16. | 17. | 18. | 19. |
| | | | | | | | | | |

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

| | Zahl der | | | | Streitwerth der neu anhängig gewordenen Sachen (Spalte 3) | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | überjährigen | neu anhängig gewordenen | erledigten | übergehenden | bis zu 60 Mark einschließlich. | über 60 Mark bis 100 Mark einschließlich. | über 100 Mark bis 300 Mark einschließlich. | über 300 Mark. |
| | Sachen. | | | | | | | |
| 1. | 2 | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. | 8. | 9. |
| Bürgermeister des Amtsgerichtssitzes . | | | | | | | | |
| Die übrigen Bürgermeister des Amtsgerichtsbezirks . . . | | | | | | | | |
| Zusammen . . | | | | | | | | |

Digitized by Google

| Erledigungsart. | | | Beschreitung des Rechtswegs durch Erhebung der Klage. | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Zahl der | | | | Erledigungsart. | | |
| Vergleich. | Verzicht, Beruhenlassen und dergleichen. | Entscheidungen. | überjährigen | neu anhängig gewordenen | erledigten | übergehenden | Bestätigungen. | Abänderungen. | Sonstige Erledigungen. |
| | | | Klagen. | | | | | | |
| 10. | 11. | 12. | 13. | 14. | 15. | 16. | 17. | 18. | 19. |
| | | | | | | | | | |

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Digitized by Google

Nr. XXIV.

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
## für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Montag den 8. August 1892.

Inhalt.

**Landesherrliche Verordnung:** die Anwendung des Beamtengesetzes auf die Lehrer an Volksschulen betreffend.
**Verordnungen:** des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften betreffend; des Ministeriums des Innern: die Durchführung der Gewerbeordnung betreffend; die Maßregeln gegen die Cholera betreffend.
Berichtigung.

## Landesherrliche Verordnung.

(Vom 17. Juli 1892.)

Die Anwendung des Beamtengesetzes auf die Lehrer an Volksschulen betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,**
Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir auf Grund des §. 150 des Gesetzes über den Elementarunterricht beschlossen und verordnen, was folgt:

§. 1.

Mit dem durch Gesetz vom 13. Mai 1892 abgeänderten Gesetze über den Elementarunterricht treten gleichzeitig die Landesherrlichen Verordnungen

vom 7. Februar 1890, die Aufnahme in den staatlichen Dienst betreffend,
vom 27. Dezember 1889, die Pflichten der Beamten betreffend,
vom 14. Januar 1890, die Dienstpolizei betreffend,

für die Lehrer (Lehrerinnen) an Volksschulen, sowie für die in den §§. 117, 118 und 120 des Gesetzes über den Elementarunterricht bezeichneten Lehrer (Lehrerinnen) nach Maßgabe der in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen besonderen Bestimmungen in Wirksamkeit.

§. 2.

Die Eigenschaft als nicht etatmäßiger Beamter kann durch die Oberschulbehörde Lehrern (Lehrerinnen) verliehen werden, welche nach erfolgter Aufnahme unter die Volksschulkandidaten



Digitized by Google

(Elementarunterrichtsgesetz §. 26) beziehungsweise nach bestandener „Ersten Lehrerinnenprüfung" (Verordnung vom 19. Dezember 1884, die Prüfung von Lehrerinnen betreffend, §. 1 Absatz 2 Ziffer 1 und §. 4 bis 9) im Großherzogthum entweder an Volksschulen gemäß §. 27 des Elementarunterrichtsgesetzes, oder an Anstalten der in §. 117 des Elementarunterrichtsgesetzes bezeichneten Art die vorgeschriebene Probedienstzeit zurückgelegt haben.

Die Mindestdauer der Probedienstzeit beträgt für Lehrer ein Jahr, für Lehrerinnen zwei Jahre.

§. 3.

Die etatmäßige Anstellung (als Hauptlehrer oder Hauptlehrerin) soll regelmäßig nicht gewährt werden vor Zurücklegung einer mindestens zweijährigen Dienstzeit in der Eigenschaft als nicht etatmäßiger Beamter an Volksschulen oder Anstalten der in §. 117 des Elementarunterrichtsgesetzes bezeichneten Art.

Sie erfolgt durch Entschließung der Oberschulbehörde.

§. 4.

An Lehrerinnen, die ausschließlich für Handarbeitsunterricht oder für Unterricht in der Haushaltungskunde bestimmt sind (Elementarunterrichtsgesetz §. 36 Absatz 1), soll die Eigenschaft als nicht etatmäßige Beamte regelmäßig nicht vor Zurücklegung einer mindestens zweijährigen, der bestandenen Prüfung nachgefolgten Probedienstzeit verliehen werden.

Die etatmäßige Anstellung einer solchen Lehrerin (Elementarunterrichtsgesetz §. 36 Absatz 2) soll regelmäßig nicht vor Zurücklegung einer mindestens fünfjährigen Dienstzeit in der Eigenschaft eines nicht etatmäßigen Beamten geschehen.

§. 5.

Hinsichtlich der Nachsichtsertheilung von dem Erfordernisse einer zurückgelegten Probedienstzeit (§. 2 und §. 4) sowie von dem Erfordernisse einer der etatmäßigen Anstellung vorausgehenden Dienstleistung in der Stellung als nicht etatmäßiger Beamter (§§. 3 und 4) gelten die Bestimmungen in §. 6 Absatz 3 und §. 9 Absätze 5 und 7 der Landesherrlichen Verordnung vom 7. Februar 1890.

Der Genehmigung des Unterrichtsministeriums bedarf in Ermangelung entsprechender Vereinbarung mit der betreffenden Bundesregierung die Anerkennung einer in einem anderen deutschen Bundesstaate abgelegten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen, landesherrlicher Genehmigung die Anerkennung einer Lehramtsprüfung, die in einem dem Deutschen Reiche nicht angehörenden Staate abgelegt wurde.

§. 6.

Unmittelbar vorgesetzte Dienstbehörde ist:

a. für Lehrer (Lehrerinnen) an Volksschulen: der Kreisschulrath — jedoch vorbehaltlich der Bestimmungen in §. 107 Absatz 2 des Elementarunterrichtsgesetzes;
b. für die in §§. 117, 118, 120 des nämlichen Gesetzes bezeichneten Lehrer (Lehrerinnen): die Oberschulbehörde.

Digitized by Google

Die Abnahme des Beamteneides (§. 16 der Landesherrlichen Verordnung vom 17. Februar 1890) geschieht durch das Bezirksamt.

§. 7.

Volksschulkandidaten, welche die Dienstprüfung noch nicht bestanden haben, bedürfen zur Verehelichung einer vorgängigen Erlaubniß der Oberschulbehörde (§. 10 der Landesherrlichen Verordnung vom 27. Dezember 1889).

§. 8.

Ist gegen einen nicht am Sitze der Oberschulbehörde wohnenden Volksschulhauptlehrer (Hauptlehrerin) die Einleitung der förmlichen Disziplinarunterſuchung beschlossen (§. 6 der Landesherrlichen Verordnung vom 14. Januar 1890), kann die Oberschulbehörde mit der Führung der Vorunterſuchung das Bezirksamt, in dessen Bezirk der (die) Beschuldigte wohnt, betrauen.

Auch bei Dienstvergehen, welche nur durch Ordnungsstrafen zu ahnden wären, sowie bei Dienstvergehen der an Volksschulen nicht unwiderruflich angestellten Lehrer (Lehrerinnen) kann das Bezirksamt, in dessen Bezirk der (die) Beschuldigte wohnt, mit den zur Feststellung des Thatbestandes erforderlichen Erhebungen, sowie insbesondere mit der Vernehmung des Beschuldigten (Beamtengesetz §. 100 Absatz 2, Landesherrliche Verordnung vom 14. Januar 1890 §. 7), sowie mit der Eröffnung der Strafverfügung betraut werden.

§. 9.

Uebergangsbestimmungen.

1. Als befähigt zur Ertheilung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten in vollem Umfang (Elementarunterrichtsgesetz §. 36 Absatz 1) gelten Frauen, welchen vor eingetretener Wirksamkeit der nach §. 36 Absatz 1 des Elementarunterrichtsgesetzes zu erlassenden Verordnung durch die Oberschulbehörde auf Grund der bisher üblichen Nachweise die Befähigung zur Ertheilung des Handarbeitsunterrichts in höheren Mädchenschulen zuerkannt worden ist.

2. Der letzte Absatz von §. 20 der Landesherrlichen Verordnung von 7. Februar 1890 ist aufgehoben.

Gegeben zu Karlsruhe, den 17. Juli 1892.

# Friedrich.

Ellstätter. Nokk.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Bauer.

---

63.

Digitized by Google

# Verordnung.

(Vom 27. Juli 1892.)

Die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften betreffend.

Die Verordnung vom 27. September 1889 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 217) wird nach Benehmen mit dem Ministerium des Innern dahin ergänzt und geändert:

## Artikel 1.

Hinter §. 7 werden folgende Paragraphen eingeschoben:

### §. 8.

Bei allen Bekanntmachungen durch öffentliche Blätter ist auf Kostenersparniß Bedacht zu nehmen. Zu diesem Behufe wird für Fälle, in denen daraus ein Nachtheil nicht zu befürchten ist, empfohlen, mehrere Einträge durch eine Bekanntmachung zu veröffentlichen.

### §. 9.

Im Falle des §. 75 verbunden mit §. 70 des Gesetzes erfolgt die Benachrichtigung von der erfolgten Eintragung des Todes und des dadurch bewirkten Ausscheidens des Genossen an dessen Erben. Wenn dem Amtsgerichte die Erben nicht bei Einreichung der Todesanzeige vom Genossenschaftsvorstande genannt werden oder ohnedies bekannt sind, so wird es sich regelmäßig empfehlen, unschwer vorzunehmende Nachforschungen nach denselben anzustellen. Hiezu wird zumeist eine Anfrage beim Genossenschaftsvorstande oder unter ländlichen Verhältnissen bei dem Bürgermeister des letzten Wohnsitzes des verstorbenen Genossen genügen. Jeder von mehreren Erben ist besonders von der Eintragung in Kenntniß zu setzen.

### §. 10.

Die Benachrichtigungen von Eintragungen in die Liste der Genossen erfolgen unter Benützung der in der Anlage abgedruckten Formulare 4 und 5. Formular 4 ist für die Fälle des §. 15 Absatz 4, Formular 5 für die Fälle der §§. 70 Absatz 1, 74 Absatz 3, 75 Absatz 3, 131 Absatz 4 des Gesetzes bestimmt. Bei Benützung des Formulars 5 ist der Wortlaut der Eintragung und zwar unter Wiederholung der Spaltenüberschriften aus der Liste in die Benachrichtigung zu übernehmen.

Die Formulare sind für die Benachrichtigung sowohl des Vorstandes als auch des Genossen, im Falle des §. 64 des Gesetzes auch für die Benachrichtigung des Gläubigers (vergleiche Gesetz §. 70 Absatz 1) zu verwenden. Bei den Benachrichtigungen sind die Vorschriften der §§. 9 Absatz 2, 26 Absatz 5 der „Bestimmungen" zu beachten. Die Formulare können auch zu den Mittheilungen benützt werden, welche von Eintragungen in die Liste der Genossen dem Gerichte der Zweigniederlassung zu machen sind. (§. 149 Absatz 1 des Gesetzes).

Digitized by Google

Jedes der beiden Formulare ist in zwei Sorten, nämlich
a. auf einem Viertelbogen Konzeptpapier,
b. auf der Rückseite einer Postkarte
herzustellen. Letztere Sorte ist anzuwenden, wenn die Uebermittelung durch die Post bewirkt wird, erstere Sorte in den andern Fällen.

Die Ausfüllung der Formulare gehört zu den Obliegenheiten des Gerichtsschreibers. Derselbe hat die Benachrichtigungen zu unterschreiben.

Schreibgebühren kommen für die Benachrichtigungen nicht in Ansatz.

## Artikel 2.

Die §§. 8—13 erhalten die Bezifferung 11—16.

In §. 11 (bisher 8) ist bei dem Worte „Verbande" durch einen*) auf die unten stehende Anmerkung zu verweisen.

## Artikel 3.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 27. Juli 1892.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
Nokk.

Vdt. Schwörer.

*) Vom Ministerium des Innern ist das Recht zur Bestellung des Revisors (Gesetz §. 51 ff.) folgenden Verbänden verliehen worden:
dem Verbande der badischen landwirthschaftlichen Konsumvereine,
dem Verbande der landwirthschaftlichen Kreditgenossenschaften im Großherzogthum Baden,
dem Verbande der oberbadischen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften,
dem Verbande der unterbadischen Kreditgenossenschaften.

Digitized by Google

# Formulare.

Großherzogliches Amtsgericht.

. . . . . den . . ten . . . . . 189 .

In die Liste der Genossen für die Genossenschaft . . . . . .

. . . . . .

in . . . . . — ist — sind — am . . ten . . . . 189 .

als neue . . . . . Genosse . . . . . eingetragen worden

unter Nr. . . . . .

unter Nr. . . . . .

. . . . . .

Gerichtsschreiber des Großherzoglichen Amtsgerichts.

---

Benachrichtigung von Eintragung neuer Genossen (§. 15 Gen.-Ges.).
Formular 4 der B. O. v. 27. Sept. 1889, Ges.- u. V.O.-Bl. S. 219.
27. Juli 1892, Ges.- u. V.O.-Bl. S. 426.

Digitized by Google

## Großherzogliches Amtsgericht.

. . . . . den . . ten . . . . . 189 .

In die Liste der Genossen für die Genossenschaft . . . . . .

. . . . . .

in . . . . . ist bei dem Genossen . . . . . .

. . . . . in . . . . . .

(Nr. . . . der Liste) am . . ten . . . . . 189 . Folgendes

— eingetragen — vorgemerkt — worden:

. . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

Gerichtsschreiber des Großherzoglichen Amtsgerichts.

---

Benachrichtigung von der Eintragung einer Veränderung in die Listen der Genossen (§§. 70, 74, 75, 131 Gen.Ges.).
Formular d der B.O. v. 27. Sept. 1889, Ges.- u. V.O.-Bl. S. 219. / 27. Juli 1892, Ges.- u. V.O.-Bl. S. 420.

Digitized by Google

## Beiſpiele für die Ausfüllung des Formulars 5.

1. Fall des §. 70 verbunden mit §. 68 des Genoſſenſchaftsgeſetzes (vergl. das Formular zur Liſte der Genoſſen im Reichsgeſetzblatt von 1889 S. 165 ff. unter Nr. 1):

In die Liſte der Genoſſen für die Genoſſenſchaft *Merseburger Konsum-Verein e. G. m. b. H.* in *Merseburg* iſt bei dem Genoſſen *Schlossermeister Wilhelm Meier* in *Merseburg* (Nr. *1* der Liſte) am *18ten November* 1892 Folgendes — eingetragen [— vorgemerkt — *)] worden:

*Grund des Ausscheidens: Aufkündigung zum 31. Dezember 1892.*
*Tag des Ausscheidens: 31. Dezember 1892.*

2. Fall des §. 70 verbunden mit §. 69 des Geſetzes (vergl. das Formular im Reichsgeſetzblatt von 1889 S. 165 ff. unter Nr. 6):

In die Liſte der Genoſſen für die Genoſſenſchaft *Merseburger Konsum-Verein e. G. m. b. H.* in *Merseburg* iſt bei dem Genoſſen *Landwirth Hans Müller* in *Bolzhausen* (Nr. *6* der Liſte) am *20ten Dezember* 1893 Folgendes [— eingetragen — *)] vorgemerkt worden:

*Grund des Ausscheidens: Vorgemerkt Kündigung zum 31. Dezember 1893.*

3. Fall des §. 74 des Geſetzes (vergl. das Formular im Reichsgeſetzblatt von 1889 S. 165 ff. unter Nr. 4):

In die Liſte der Genoſſen für die Genoſſenſchaft *Merseburger Konsum-Verein e. G. m. b. H.* in *Merseburg* iſt bei dem Genoſſen *Klempnermeister Anton Himmelreich* in *Merseburg* (Nr. *4* der Liſte) am *5ten* Juni 1891 Folgendes — eingetragen [— vorgemerkt — *)] worden:

*Grund des Ausscheidens: Uebertragung des Guthabens an den Gastwirth Eduard Schulz in Merseburg (Nr. 7 der Liste).*
*Tag des Ausscheidens: 5. Juni 1891.*

4. Fall des §. 75 des Geſetzes (vergl. das Formular im Reichsgeſetzblatt von 1889 S. 165 ff. unter Nr. 3):

In die Liſte der Genoſſen für die Genoſſenſchaft *Merseburger Konsum-Verein e. G. m. b. H.* in *Merseburg* iſt bei dem Genoſſen *Kaufmann Philipp Krauss* in *Merseburg* (Nr. *3* der Liſte) am *7ten August* 1892 Folgendes — eingetragen [— vorgemerkt — *)] worden:

*Grund des Ausscheidens: Verstorben am 30. Juli 1892.*
*Tag des Ausscheidens: 31. Dezember 1892.*

5. Fall des §. 131 Abſatz 4 des Geſetzes (vergl. das Formular im Reichsgeſetzblatt von 1889 S. 165 ff. unter Nr. 6):

In die Liſte der Genoſſen für die Genoſſenſchaft *Merseburger Konsum-Verein e. G. m. b. H.* in *Merseburg* iſt bei dem Genoſſen *Landwirth Hans Müller* in *Bolzhausen* (Nr. *6* der Liſte) am *1ten Mai* 1891 Folgendes — eingetragen [— vorgemerkt — *)] worden:

*Zahl der weiteren Geschäftsantheile: 1.*

*) Bei der Ausfüllung zu durchſtreichen.

Digitized by Google

# Verordnung.

(Vom 21. Juli 1892.)

Die Durchführung der Gewerbeordnung betreffend.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 18. Juli d. J. werden die Bezirksämter mit Wahrnehmung der Befugnisse und Obliegenheiten betraut, welche der höheren Verwaltungsbehörde in den Bekanntmachungen des Reichskanzlers

vom 11. März 1892, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten,

vom 14. März 1892, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken,

vom 24. März 1892, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Rohzuckerfabriken und Zuckerraffinerien,

sowie vom 29. April 1892, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken,

(vergleiche Reichsgesetzblatt 1892 Nr. 14, 15, 16 und 28) übertragen sind.

Karlsruhe, den 21. Juli 1892.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. H. v. Reck.

# Verordnung.

(Vom 2. August 1892.)

Die Maßregeln gegen die Cholera betreffend.

Die in §. 4 Absatz 2 bis 4 und §. 10 Absatz 5 der diesseitigen Verordnung vom 18. Juli 1884 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXIX.) enthaltenen Bestimmungen über die Ausführung der vorgeschriebenen Desinfektion von Ausleerungen der Kranken, Wäsche, Kleidungsstücken u. s. w., sowie die der Verordnung unter Anlage II. beigegebene Anleitung zur Desinfektion bei Cholera werden durch nachstehende Vorschriften ersetzt.

Karlsruhe, den 2. August 1892.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. H. v. Reck.

Digitized by Google

# Vorschriften

## über Ausführung der Desinfektion bei Cholera.

I. Als Desinfektionsmittel sind anzuwenden:

1. Kalkmilch.

Zur Herstellung derselben wird 1 l zerkleinerten reinen gebrannten Kalks, sogenannten Fettkalks, mit 4 l Wasser gemischt, und zwar in folgender Weise:

Es wird von dem Wasser etwa ¾ l in das zum Mischen bestimmte Gefäß gegossen und dann der Kalk hineingelegt. Nachdem der Kalk das Wasser aufgesogen hat und dabei zu Pulver zerfallen ist, wird er mit dem übrigen Wasser zu Kalkmilch verrührt.

Dieselbe ist, wenn sie nicht bald Verwendung findet, in einem gut geschlossenen Gefäße aufzubewahren und vor dem Gebrauch umzuschütteln.

2. Chlorkalk.

Der Chlorkalk hat nur dann eine ausreichende desinfizirende Wirkung, wenn er frisch bereitet und in wohlverschlossenen Gefäßen aufbewahrt ist. Die gute Beschaffenheit des Chlorkalks ist an dem starken, dem Chlorkalk eigenthümlichen Geruch zu erkennen.

Er wird entweder unvermischt in Pulverform gebraucht oder in Lösung. Letztere wird dadurch erhalten, daß zwei Theile Chlorkalk mit hundert Theilen kalten Wassers gemischt und nach dem Absetzen der ungelösten Theile die klare Lösung abgegossen wird.

3. Lösung von Kaliseife (sogenannter Schmierseife oder grüner oder schwarzer Seife).

3 Theile Seife werden in 100 Theilen heißen Wassers gelöst (z. B. ½ kg Seife in 17 l Wasser).

4. Lösung von Karbolsäure.

Die rohe Karbolsäure löst sich nur unvollkommen und ist deswegen ungeeignet.

Zur Verwendung kommt die sogenannte „100prozentige Karbolsäure" des Handels, welche sich in Seifenwasser vollständig löst.

Man bereitet sich die unter Nr. 3 beschriebene Lösung von Kaliseife. In 20 Theile dieser noch heißen Lösung wird 1 Theil Karbolsäure unter fortwährendem Umrühren gegossen.

Diese Lösung ist lange Zeit haltbar und wirkt schneller desinfizirend als einfache Lösung von Kaliseife.

Digitized by Google

Soll reine Karbolsäure (einmal oder wiederholt destillirte) verwendet werden, welche erheblich theurer, aber nicht wirksamer ist als die sogenannte „100prozentige Karbolsäure", so ist zur Lösung das Seifenwasser nicht nöthig; es genügt dann einfaches Wasser.

5. Dampfapparate.

Geeignet sind sowohl solche Apparate, welche für strömenden Wasserdampf bei 100° C. eingerichtet sind, als auch solche, in welchen der Dampf unter Ueberdruck (nicht unter $^1/_{10}$ Atmosphäre) zur Verwendung kommt.

6. Siedehitze.

Die zu desinfizirenden Gegenstände werden mindestens eine halbe Stunde lang mit Wasser gekocht. Das Wasser muß während dieser Zeit beständig im Sieden gehalten werden und die Gegenstände vollkommen bedecken.

## II. Anwendung der Desinfektionsmittel.

1. Die flüssigen Abgänge der Cholerakranken (Erbrochenes, Stuhlgang) werden möglichst in Gefäßen aufgefangen und mit ungefähr gleichen Theilen Kalkmilch (I. Nr. 1) gemischt. Diese Mischung muß mindestens eine Stunde stehen bleiben, ehe sie als unschädlich beseitigt werden darf.

Zur Desinfektion der flüssigen Abgänge kann auch Chlorkalk (I. Nr. 2) benutzt werden. Von demselben sind mindestens zwei gehäufte Eßlöffel voll in Pulverform auf $^1/_2$ l der Abgänge hinzuzusetzen und gut damit zu mischen. Die so behandelte Flüssigkeit kann bereits nach 15 Minuten beseitigt werden.

2. Hände und sonstige Körpertheile müssen jedesmal, wenn sie durch die Berührung mit infizirten Dingen (Ausleerungen des Kranken, beschmutzter Wäsche u. s. w.) in Berührung gekommen sind, durch gründliches Waschen mit Chlorkalklösung (I. Nr. 2) oder mit Karbolsäurelösung (I. Nr. 4) desinfizirt werden.

3. Bett- und Leibwäsche, sowie andere Kleidungsstücke, welche gewaschen werden können, sind sofort, nachdem sie beschmutzt sind, in ein Gefäß mit Desinfektionsflüssigkeit zu stecken. Die Desinfektionsflüssigkeit besteht aus einer Lösung von Kaliseife (I. Nr. 3) oder Karbolsäure (I. Nr. 4).

In dieser Flüssigkeit bleiben die Gegenstände, und zwar in der ersteren mindestens 24 Stunden, in der letzteren mindestens 12 Stunden, ehe sie mit Wasser gespült und weiter gereinigt werden.

Wäsche u. s. w. kann auch in Dampfapparaten sowie durch Auskochen desinfizirt werden. Aber auch in diesem Falle muß sie zunächst mit einer der genannten Desinfektionsflüssigkeiten (I., 3 oder 4) stark angefeuchtet und in gut schließenden Gefäßen oder Beuteln verwahrt, oder in Tücher, welche ebenfalls mit Desinfektionsflüssigkeit angefeuchtet sind, eingeschlagen werden, damit die mit dem Hantiren der Gegenstände vor der eigentlichen Desinfektion verbundene Gefahr verringert wird. Auf jeden Fall muß derjenige, welcher solche Wäsche u. s. w. berührt hat, seine Hände in der unter II., Nr. 2 angegebenen Weise desinfiziren.

4. Kleidungsstücke, welche nicht gewaschen werden können, sind in Dampfapparaten (I., 5) zu desinfiziren.

Gegenstände aus Leder sind mit Karbolsäurelösung (I., 4) oder Chlorkalklösung (I., 2) abzureiben.

5. Holz- und Metalltheile der Möbel, sowie ähnliche Gegenstände werden mit Lappen sorgfältig und wiederholt abgerieben, die mit Karbolsäure- oder Kalifeifelösung (I., 4 oder 3) befeuchtet sind. Ebenso wird mit dem Fußboden von Krankenräumen verfahren. Die gebrauchten Lappen sind zu verbrennen.

Der Fußboden kann auch durch Bestreichen mit Kalkmilch (I., 1) desinfizirt werden, welche frühestens nach 2 Stunden durch Abwaschen wieder entfernt wird.

6. Die Wände der Krankenräume, sowie Holztheile, welche diese Behandlung vertragen, werden mit Kalkmilch (I., 1) getüncht.

Nach geschehener Desinfektion sind die Krankenräume, wenn irgend möglich, 24 Stunden lang unbenutzt zu lassen und reichlich zu lüften.

7. Durch Choleraausleerungen beschmutzter Erdboden, Pflaster, sowie Rinnsteine, in welche verdächtige Abgänge gelangen, werden durch reichliches Uebergießen mit Kalkmilch (I., 1) desinfizirt.

8. In Abtritte wird täglich in jede Sitzöffnung ein Liter Kalkmilch (I., 1) gegossen. Tonnen, Kübel und dergleichen, welche zum Auffangen des Koths in den Abtritten dienen, sind nach dem Entleeren reichlich mit Kalkmilch (I., 1) außen und innen zu bestreichen.

Die Sitzbretter werden durch Abwaschen mit Kalifeifenlösung (I., 3) gereinigt.

9. Wo eine genügende Desinfektion in der bisher angegebenen Weise nicht ausführbar ist (z. B. bei Polstermöbeln, Federbetten in Ermangelung eines Dampfapparats, auch bei anderen Gegenständen, wenn ein Mangel an Desinfektionsmitteln (I., 1—5) eintreten sollte), sind die zu desinfizirenden Gegenstände mindestens 6 Tage lang außer Gebrauch zu setzen und an einem warmen, trockenen, vor Regen geschützten, aber womöglich dem Sonnenlicht ausgesetzten Orte gründlich zu lüften.

10. Gegenstände von geringerem Werthe, namentlich Bettstroh, sind zu verbrennen.

## Berichtigung.

In §. 7, erste Zeile der Landesherrlichen Verordnung vom 26. Juni 1892, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden bezüglich auf das Gesetz über den Elementarunterricht, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXI. Seite 880, ist zu lesen statt: „Verfügungen gegen die Staatsverwaltungsbehörden" — „Verfügungen der Staatsverwaltungsbehörden".

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Nr. XXV. 435

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
## für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 7. September 1892.

Inhalt.

**Verordnung** des Ministeriums des Innern: die Maßregeln gegen die Cholera betreffend.

## Verordnung.

(Vom 5. September 1892.)

Die Maßregeln gegen die Cholera betreffend.

Auf Grund des §. 85 des Polizeistrafgesetzbuches wird an Stelle der Verordnungen vom 18. Juli 1884 und 2. August d. J. verordnet, wie folgt:

§. 1.

Jeder Erkrankungs- oder Todesfall an Cholera oder choleraverdächtigen Krankheiten, insbesondere von Brechdurchfall, muß unverzüglich von dem Haupte der Familie oder von dem Inhaber der Wohnung oder von dem Besitzer des Hauses, worin der Kranke sich befindet, der Ortspolizeibehörde angezeigt werden. Ausgenommen bleiben Brechdurchfälle von Kindern unter 2 Jahren.

Die Anzeige muß angeben:
die Wohnung (Straße, Hausnummer, Stockwerk),
ob der Kranke zugereist ist,
wann und woher,
den Familiennamen, das Geschlecht, Alter,
den Stand oder das Gewerbe des Erkrankten,
den Tag der Erkrankung beziehungsweise des Todes.

Bei Kindern unter 14 Jahren ist Stand oder Gewerbe der Eltern, bei Personen, die gewöhnlich außerhalb ihrer Wohnung arbeiten, auch der betreffende Aufenthaltsort, z. B. die Werkstatt, Fabrik, wo sie arbeiten, zu bemerken.

Die Führer von Schiffen sind in gleicher Weise zur Anzeige der auf diesen vorkommenden Erkrankungs- und Todesfälle an Cholera oder choleraverdächtigen Krankheiten verpflichtet.

Die Anzeigepflicht der Aerzte (Verordnung vom 30. Dezember 1881) erstreckt sich ebenfalls auf diese Fälle.



Digitized by Google

§. 2.

Die Krankheit (§. 1) ist an folgenden Merkmalen zu erkennen:

Nach vorausgegangener Diarrhöe oder auch plötzlich tritt heftiges Erbrechen mit häufigen Durchfällen auf, deren Farbe weißlich wird; es gesellen sich schmerzhafte Wadenkrämpfe dazu, die Haut wird kühl, die Stimme klanglos, der Kranke athmet schwer und verfällt sichtlich.

Wo diese Merkmale hervortreten, liegt Choleraverdacht vor und ist deßhalb die in §. 1 vorgeschriebene Anzeige zu machen.

§. 3.

Die Ortspolizeibehörden haben über die angemeldeten Fälle ein Verzeichniß nach Anlage A. zu führen und täglich dem Bezirksamte eine Abschrift der Einträge einzusenden. Die ersten Erkrankungen in einer Gemeinde sind dem Bezirksamte unverzüglich durch den Telegraphen oder durch besondere Boten mitzutheilen.

Nicht minder haben die Bezirksämter telegraphisch dem Ministerium des Innern sowohl von den ersten Erkrankungen wie täglich von der Zahl der Erkrankungen und der Todesfälle in den einzelnen Gemeinden des Amtsbezirks Anzeige zu erstatten und im Amtsverkündigungsblatte fortlaufende Mittheilungen über den Stand der Krankheit im Benehmen mit dem Bezirksarzte zu veröffentlichen.

Die Bezirksärzte erstatten über den Ausbruch, den Verlauf und das Erlöschen der Krankheit dem Ministerium des Innern eingehende Berichte.

§. 4.

Das Familienhaupt, in dessen Wohnung ein Cholerakranker sich befindet, ist verpflichtet, für thunlichste Absonderung des Kranken, für die Ausführung der Desinfektion nach Maßgabe der in der Anlage B. enthaltenen Anweisung, sowie für folgende weitere Sicherheitsmaßregeln zu sorgen:

Sobald in einer Wohnung keine Cholerakranken mehr sind, müssen die von den Kranken oder Gestorbenen benützten Wohnräume, Betten, Leibwäsche, Kleidungsstücke, Geräthschaften von den durch die Gemeinden bestellten Persönlichkeiten nach Anlage B. desinfizirt werden. Vor der Desinfektion dürfen Kleidungsstücke u. s. w. nicht an andere Orte verschickt oder in den Verkehr gebracht werden. Geringwerthige Gegenstände werden verbrannt. Auf Verlangen soll Ersatz aus der Gemeindekasse gewährt werden.

Alle Personen, welche mit einem Cholerakranken oder seinen Effekten in Berührung kommen (Krankenwärter, Desinfektoren, Wäscherinnen u. s. w.), haben ebenfalls die Desinfektionsvorschriften genau zu befolgen.

In den von Kranken benutzten Räumen soll nicht gegessen oder getrunken werden.

Die Beseitigung der desinfizirten Ausleerungen kann in Abortgruben, darf aber keinenfalls in der Nähe von Brunnen oder von Wasserläufen stattfinden.

§. 5.

Die Ortspolizeibehörden haben, sobald Choleraerkrankung festgestellt ist, dem Familien-

Digitized by Google

haupt, in dessen Wohnung ein Kranker sich befindet, die Beobachtung der in §. 4 und in Anlage B. II. bezeichneten Bestimmungen schriftlich unter Hinweis auf die Strafbestimmungen des §. 85 des P.-Str.-G.-B. und §. 327 des Str.-G.-B. anzugeben und am Eingang des Hauses durch Anschlag kund zu machen, daß in diesem Hause (Stock, Hinterhause) in der Wohnung des N. N. Cholerakranke sich befinden.

Unterliegt die Absonderung eines Kranken besonderen Schwierigkeiten, oder fehlen die Erfordernisse zu einer genügenden Pflege und Wartung des Kranken, so ist die Unterbringung desselben in dem von der Gemeinde bereit zu stellenden Krankenlokal durch die Ortspolizeibehörde anzuordnen.

§. 6.

In von der Cholera bedrohten Orten hat der Ortspolizeibehörde eine von dem Gemeinderathe zu berufende besondere Kommission zur Seite zu treten, welcher obliegt:

1. die Ueberwachung aller auf die Gesundheits- und Reinlichkeitspolizei bezüglichen allgemeinen Vorschriften und besonderen Anordnungen, insbesondere soweit sie sich auf die Ableitung der Abwasser, die Beschaffenheit, Reinigung der Aborte und der Abtrittgruben, die Beseitigung der Haushaltungsabfälle, Reinhaltung der Brunnen, Wasserleitungen, den Betrieb der Schlächtereien und anderer gesundheitsgefährlicher Gewerbe, den Verkauf von Nahrungsmitteln, Getränken beziehen,
2. die Beobachtung der Gesundheitsverhältnisse der Bewohner, des Zustandes der Wohnungen, Abzugskanäle, Straßenrinnen,
3. die Beseitigung gesundheitsgefährlicher Mißstände,
4. die Ueberwachung der zur Bekämpfung der Cholera unmittelbar dienenden Maßnahmen, insbesondere des Vollzugs der Desinfektionen und der Fürsorge für die Kranken.

Die Gemeindebehörden sind verpflichtet, Persönlichkeiten zur Vornahme der vorbehaltlich des Ersatzes durch die Betheiligten auf Kosten der Gemeinde zu vollziehenden Desinfektionen zu bestellen und zur Aufnahme von Kranken geeignete Räumlichkeiten nebst den erforderlichen Einrichtungen, Arzneimitteln bereit zu halten.

Geeignetenfalls sind auch für gesunde Personen, die aus verseuchten Wohnungen zu entfernen sind, Räumlichkeiten zu beschaffen.

Auch für die Bereitstellung von zum Transporte der Kranken ausschließlich bestimmten Fuhrwerken, Tragkörben ist in größeren Gemeinden zu sorgen.

Die Ortspolizeibehörde hat insbesondere Folgendes anzuordnen:

1. Brunnen mit gesundheitsschädlichem oder verdächtigem Wasser müssen geschlossen, und alle Brunnen und deren Umgebung von Abfällen der Haushaltungen durchaus rein gehalten werden, namentlich ist das Spülen von Gefäßen und Wäsche, die mit Cholerakranken in Berührung gekommen sind, an den Brunnen oder in deren Nähe zu verbieten. Wo Leitungswasser zur Verfügung steht, ist der Gebrauch von Pumpbrunnen thunlichst zu beschränken;



Digitized by Google

2. die Einleitung von Schmutzwassern in Gruben, die in der Nähe von Wohnungen liegen, ist zu untersagen;
3. in Städten ist die häufige Entleerung der Abtrittgruben anzuordnen; sobald aber die Cholera an einem Orte ausgebrochen, ist die Räumung der Gruben thunlichst zu beschränken und für die Vornahme täglicher Desinfektionen der Gruben in den von der Seuche befallenen Häusern Sorge zu tragen;
4. in Städten und in allen von der Cholera befallenen Orten ist für eine tägliche Desinfektion der öffentlichen und der in Wirthshäusern befindlichen Pissoirs, Abtritte und Abtrittsgruben zu sorgen.

Welche Orte im Sinne dieser Verordnung als von der Cholera bedroht zu erachten sind, bestimmt das Ministerium des Innern.

§. 7.

Die Abhaltung von Messen, Jahrmärkten und alle Veranstaltungen, welche ein Zusammenströmen von Menschen veranlassen, wird an Orten, in welchen oder in deren Nähe die Cholera ausgebrochen ist, durch die Bezirksämter verboten.

§. 8.

Schüler, in deren Familien Choleraerkrankungen vorgekommen, sind bis zum Ablauf von vierzehn Tagen nach der letzten Erkrankung von dem Besuche der Schulen auszuschließen.

Auch dürfen Schulen an von der Cholera befallenen Orten von auswärts wohnenden Schülern und Schulen an cholerafreien Orten von Schülern, die an von der Cholera befallenen Orten wohnen, nicht besucht werden.

Auf Antrag des Bezirksarztes sind bei starker Verbreitung der Cholera an einem Orte oder bei Erkrankungen in dem Schulgebäude die Schulen zu schließen.

Diese Bestimmungen finden auch auf den Besuch des Konfirmandenunterrichts Anwendung.

§. 9.

An der Cholera Erkrankte oder der Erkrankung daran Verdächtige dürfen nicht weiterreisen und werden nach Maßgabe der für die Betriebsverwaltung gegebenen Anordnungen von der Benutzung der Eisenbahnen und Dampfschiffe ausgeschlossen. Die Bemannung der zum Frachttransporte dienenden Schiffe und der Flöße ist, wenn sie aus einem Cholerageblet kommt oder sich einem solchen auf der Fahrt genähert hat, an den Anlagestellen ärztlicher Behandlung zu unterwerfen und nöthigenfalls in Krankenanstalten zu verbringen, wie auch ihre Effekten zu desinfiziren sind.

§. 10.

Leichen der an Cholera Gestorbenen sind thunlichst bald aus der Behausung zu entfernen und in Leichenhäuser oder hierzu besonders bestimmte Räumlichkeiten zu verbringen. Insbesondere muß die Entfernung alsbald nach dem Tode stattfinden, wenn ein gesonderter Raum für die Aufbewahrung der Leiche nicht vorhanden ist.

Der Zutritt zur Leiche und in die Sterbewohnung ist nur den nächsten Angehörigen, Aerzten und den mit der Bestattung beauftragten Personen zu erlauben.

Die Beerdigung ist thunlichst zu beschleunigen und kann auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses auch vor Ablauf von dreißig Stunden nach dem Tode stattfinden; das Leichengefolge ist möglichst zu beschränken.

Bezüglich der Wegverbringung einer Leiche aus dem Bezirk einer Gemeinde finden die Bestimmungen der Verordnung vom 1. Februar 1888, insbesondere §. 7 über den Transport von Leichen Anwendung.

Die Leiche soll möglichst wenig berührt, ohne Wechsel der Kleidung in mit Karbolsäurelösung getränkte Tücher gehüllt, sobald als thunlich in den Sarg gelegt werden. Der Sarg muß dicht schließen, die Fugen sollen auf der Innenseite mit Harz oder Pech bestrichen sein.

## § 11.

Die Bezirksärzte haben sich auf die Anzeige von dem Ausbruch der Cholera in einer Gemeinde alsbald an Ort und Stelle zu begeben, über Ursprung und Stand der Krankheit Erhebungen zu veranstalten, im Benehmen mit der Ortspolizeibehörde für die Einleitung der vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln und der zur Pflege der Kranken nöthigen Vorkehrungen zu sorgen und während der Dauer der Epidemie durch zeitweilige Besuche sich über den Vollzug der sanitätspolizeilichen Vorschriften zu verlässigen. Sie können approbirte Aerzte, welche am Orte der Krankheit wohnen oder Cholerakranke daselbst behandeln, zur Mithilfe in Anwendung der sanitätspolizeilichen Vorkehrungen angehen. Für solche Leistungen der Aerzte wird eine entsprechende Gebühr aus der Amtskasse bewilligt.

Karlsruhe, den 5. September 1892.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
**Eisenlohr.**

Vdt. H. von Reck.

Digitized by Google

Anlage A.

# Liste der Cholera- und choleraverdächtigen Fälle.

| 1. Ort. | 2. Wohnung (Straße, Hausnummer, Stockwerk). | 3. Zahl der Bewohner des befallenen Hauses. | 4. Ob der Erkrankte zugereist, wann und woher? | 5. Familien-Name | 6. Geschlecht des Erkrankten: männlich. | 6. Geschlecht des Erkrankten: weiblich. | 7. Alter | 8. Stand oder Gewerbe | 9. Tag der Erkrankung. | 10. Tag des Todes. | 11. Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | | | | |

**Anmerkungen:**

Zu 8. Bei Kindern unter 14 Jahren ist Stand oder Gewerbe der Eltern, bei Personen, die gewöhnlich außerhalb ihrer Wohnung arbeiten, auch der betreffende Aufenthaltsort, z. B. die Werkstatt, Fabrik, das Bergwerk ꝛc., wo sie arbeiten, zu bemerken.

Zu 11. Hier sind wo möglich Andeutungen über Beschaffenheit der Wohnung, der Aborte, des Trinkwassers, der Verkehrsverhältnisse ꝛc. zu machen.

Von den früher Erkrankten sind gestorben:

| Tag des Todes. | Namen der Verstorbenen: |
|---|---|
| ... | . . . . . |
| ... | . . . . . |
| ... | . . . . . |
| ... | . . . . . |

(Datum) (Unterschrift)

. . . . . .

Anlage B.

# Anweisung

## zur Ausführung der Desinfektion bei Cholera.

---

### I. Als Desinfektionsmittel werden empfohlen:

1. Kalkmilch.

Zur Herstellung derselben wird 1 l zerkleinerter reiner gebrannter Kalk, sogenannter Fettkalk, mit 4 l Wasser gemischt und zwar in folgender Weise:

Es wird von dem Wasser etwa ¾ l in das zum Mischen bestimmte Gefäß gegossen und dann der Kalk hineingelegt. Nachdem der Kalk das Wasser aufgesogen hat und dabei zu Pulver zerfallen ist, wird er mit dem übrigen Wasser zu Kalkmilch verrührt. Dieselbe ist, wenn sie nicht bald Verwendung findet, in einem gut geschlossenen Gefäße aufzubewahren und vor dem Gebrauch umzuschütteln.

2. Chlorkalk.

Der Chlorkalk hat nur dann eine ausreichende desinfizirende Wirkung, wenn er frisch bereitet und in wohl verschlossenen Gefäßen aufbewahrt ist. Die gute Beschaffenheit des Chlorkalks ist an dem starken, dem Chlorkalk eigenthümlichen Geruch zu erkennen.

Er wird entweder unvermischt in Pulverform gebraucht oder in Lösung. Letztere wird dadurch erhalten, daß 2 Theile Chlorkalk mit 100 Theilen kalten Wassers gemischt und nach dem Absetzen der ungelösten Theile die klare Lösung abgegossen wird.

3. Lösung von Kaliseife (sog. Schmierseife oder grüner oder schwarzer Seife).

3 Theile Seife werden in 100 Theilen heißen Wassers gelöst (z. B. ½ kg Seife in 17 l Wasser).

4. Lösung von Karbolsäure.

Die rohe Karbolsäure löst sich nur unvollkommen und ist deßwegen ungeeignet. Zur Verwendung kommt die sog. „100 prozentige Karbolsäure" des Handels, welche sich in Seifenwasser vollständig löst.

Man bereitet sich die unter Nr. 3 beschriebene Lösung von Kaliseife. In 20 Theile dieser noch heißen Lösung wird 1 Theil Karbolsäure unter fortwährendem Umrühren gegossen.

Diese Lösung ist lange Zeit haltbar und wirkt schneller desinfizirend als einfache Lösung von Kaliseife.

Digitized by Google

Soll reine Karbolsäure (einmal oder wiederholt destillirte) verwendet werden, welche erheblich theurer, aber nicht wirksamer ist als die sog. „100 prozentige Karbolsäure", so ist zur Lösung das Seifenwasser nicht nöthig; es genügt dann einfaches Wasser.

5. Dampfapparate.

Geeignet sind sowohl solche Apparate, welche für strömenden Wasserdampf bei 100° C. eingerichtet sind, als auch solche, in welchen der Dampf unter Ueberdruck (nicht unter $^1/_{10}$ Atmosphäre) zur Verwendung kommt.

6. Siedehitze.

Die zu desinfizirenden Gegenstände werden mindestens eine halbe Stunde lang mit Wasser gekocht. Das Wasser muß während dieser Zeit beständig im Sieden gehalten werden und die Gegenstände vollkommen bedecken.

Unter den aufgeführten Desinfektionsmitteln ist die Wahl nach Lage der Umstände zu treffen. Insbesondere wird, wenn es an der unter 4 vorgesehenen 100prozentigen Karbolsäure mangeln sollte, auf die unter 1 bis 3 angegebenen Mittel zurückzugreifen sein. Sollten auch diese Mittel nicht zu beschaffen sein, so wird im Nothfall Karbolsäure mit geringerem Gehalt an wirksamen Stoffen, welche demgemäß in größerer Menge zu verwenden ist, oder ein anderes wissenschaftlich als gleichwerthig anerkanntes Mittel zu verwenden sein.

## II. Anwendung der Desinfektionsmittel.

1. Die flüssigen Abgänge der Cholerakranken (Erbrochenes, Stuhlgang) werden möglichst in Gefäßen aufgefangen und mit ungefähr gleichen Theilen Kalkmilch (I, Nr. 1) gemischt. Diese Mischung muß mindestens eine Stunde stehen bleiben, ehe sie als unschädlich beseitigt werden darf.

Zur Desinfektion der flüssigen Abgänge kann auch Chlorkalk (I, Nr. 2) benutzt werden. Von demselben sind mindestens zwei gehäufte Eßlöffel voll in Pulverform auf $^1/_2$ l der Abgänge hinzuzusetzen und gut damit zu mischen. Die so behandelte Flüssigkeit kann bereits nach 15 Minuten beseitigt werden.

Schmutzwässer sind in ähnlicher Weise zu desinfiziren, jedoch genügen geringere Mengen von Kalkmilch oder Chlorkalk.

2. Hände und sonstige Körpertheile müssen jedesmal, wenn sie durch die Berührung mit infizirten Dingen (Ausleerungen des Kranken, beschmutzter Wäsche u. s. w.) in Berührung gekommen sind, durch gründliches Waschen mit Chlorkalklösung (I, Nr. 2) oder mit Karbolsäurelösung (I, Nr. 4) desinfizirt werden.

3. Bett- und Leibwäsche, sowie andere Kleidungsstücke, welche gewaschen werden können, sind sofort, nachdem sie beschmutzt sind, in ein Gefäß mit Desinfektions-

Digitized by Google

flüssigkeit zu stecken. Die Desinfektionsflüssigkeit besteht aus einer Lösung von Kaliseife (I, Nr. 3) oder Karbolsäure (I, Nr. 4).

In dieser Flüssigkeit bleiben die Gegenstände, und zwar in der ersteren mindestens 24 Stunden, in der letzteren mindestens 12 Stunden, ehe sie mit Wasser gespült und weiter gereinigt werden.

Wäsche u. s. w. kann auch in Dampfapparaten, sowie durch Auskochen desinfizirt werden. Aber auch in diesem Falle muß sie zunächst mit einer der genannten Desinfektionsflüssigkeiten (I, Nr. 3 oder 4) stark angefeuchtet und in gut schließenden Gefäßen oder Beuteln verwahrt, oder in Tücher, welche ebenfalls mit Desinfektionsflüssigkeit angefeuchtet sind, eingeschlagen werden, damit die mit dem Hantiren der Gegenstände vor der eigentlichen Desinfektion verbundene Gefahr verringert wird. Auf jeden Fall muß derjenige, welcher solche Wäsche u. s. w. berührt hat, seine Hände in der unter II, Nr. 2 angegebenen Weise desinfiziren.

4. Kleidungsstücke, welche nicht gewaschen werden können, sind in Dampfapparaten (I, 5) zu desinfiziren.

Gegenstände aus Leder sind mit Karbolsäurelösung (I, 4) oder Chlorkalklösung (I, 2) abzureiben.

5. Holz- und Metalltheile der Möbel, sowie ähnliche Gegenstände werden mit Lappen sorgfältig und wiederholt abgerieben, die mit Karbolsäure- oder Kaliseifenlösung (I, 4 oder 3) befeuchtet sind. Ebenso wird mit dem Fußboden von Krankenräumen verfahren. Die gebrauchten Lappen sind zu verbrennen.

Der Fußboden kann auch durch Bestreichen mit Kalkmilch (I, 1) desinfizirt werden, welche frühestens nach 2 Stunden durch Abwaschen wieder entfernt wird.

6. Die Wände der Krankenräume sowie Holztheile, welche diese Behandlung vertragen, werden mit Kalkmilch (I, 1) getüncht.

Nach geschehener Desinfektion sind die Krankenräume, wenn irgend möglich, 24 Stunden lang unbenutzt zu lassen und reichlich zu lüften.

7. Durch Cholera-Ausleerungen beschmutzter Erdboden, Pflaster, sowie Rinnsteine, in welche verdächtige Abgänge gelangen, werden am einfachsten durch reichliches Uebergießen mit Kalkmilch (I, 1) desinfizirt.

8. Soweit Abtritte im Hinblick auf den öffentlichen Verkehr zu desinfiziren sind, empfiehlt es sich, täglich in jede Sitzöffnung 1 Liter Kalkmilch (I, 1) oder ein anderes gleichwerthiges Mittel in entsprechender Menge zu gießen. Tonnen, Kübel u. dgl., welche zum Auffangen des Koths in den Abtritten dienen, sind nach dem Entleeren reichlich mit Kalkmilch (I, 1) oder einem anderen gleichwerthigen Mittel außen und innen zu bestreichen.

Die Sitzbretter werden durch Abwaschen mit Kaliseifenlösung (I, 3) gereinigt.



Digitized by Google

9. Wo eine genügende Desinfektion in der bisher angegebenen Weise nicht ausführbar ist (z. B. bei Polstermöbeln, Federbetten, in Ermangelung eines Dampfapparates, auch bei anderen Gegenständen, wenn ein Mangel an Desinfektionsmitteln eintreten sollte), sind die zu desinfizirenden Gegenstände mindestens 6 Tage lang außer Gebrauch zu setzen und an einem warmen, trockenen, vor Regen geschützten, aber womöglich dem Sonnenlicht ausgesetzten Orte gründlich zu lüften.

10. Gegenstände von geringem Werthe, namentlich Bettstroh, sind zu verbrennen.

Die Desinfektion ist dort, wo sie geboten erscheint, insbesondere wenn Orte, die dem öffentlichen Verkehr zugänglich sind, gefährdet erscheinen oder wo sonst eine Infektion zu besorgen ist oder stattgefunden hat, mit der größten Strenge durchzuführen. Im Uebrigen ist aber vor einer Vergeudung von Desinfektionsmitteln eindringlich zu warnen; unnöthige und unwirksame Desinfektionen bedingen unnützen Kostenaufwand und vertheuern die Preise der Desinfektionsmittel, verleiten aber auch das Publikum zur Sorglosigkeit in dem Gefühle einer trügerischen Sicherheit.

Reinlichkeit ist besser als eine schlechte Desinfektion.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Nr. XXVI.

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
## für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Dienstag den 13. September 1892.

Inhalt.

**Bekanntmachungen:** des Ministeriums des Innern: die Schiedsgerichte für die Invaliditäts- und Altersversicherung betreffend; die Wahlen der Arbeiterbeisitzer des Schiedsgerichts für die landwirthschaftliche Unfallversicherung betreffend; des Ministeriums der Finanzen: die Aufnahme in den staatlichen Dienst betreffend.

## Bekanntmachung.

(Vom 28. August 1892.)

Die Schiedsgerichte für die Invaliditäts- und Altersversicherung betreffend.

Auf Grund der durch Staatsministerialentschließung vom 14. August 1892 ertheilten allerhöchsten Ermächtigung wird in Abänderung des §. 10 der Verordnung vom 27. Oktober 1890, den Vollzug der Invaliditäts- und Altersversicherung betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 651), bestimmt, daß mit Wirksamkeit vom 1. Januar 1893 an für den Bezirk der Versicherungsanstalt Baden drei Schiedsgerichte,

eines mit dem Sitz in Karlsruhe, umfassend die Kreise Mosbach, Heidelberg, Mannheim, Karlsruhe, Baden,

eines mit dem Sitz in Freiburg, umfassend die Kreise Offenburg, Freiburg, Lörrach,

und eines mit dem Sitz in Konstanz, umfassend die Kreise Konstanz, Villingen und Waldshut,

errichtet werden.

Karlsruhe, den 28. August 1892.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. E. Muser.



Digitized by Google

# Bekanntmachung.

(Vom 28. August 1892.)

Die Wahlen der Arbeiterbeisitzer des Schiedsgerichts für die landwirthschaftliche Unfallversicherung betreffend.

Nachstehend bringen wir hiemit die von Großherzoglichem Landesversicherungsamt in obigem Betreff erlassene Bekanntmachung vom 20. d. M. zur Veröffentlichung.

Karlsruhe, den 28. August 1892.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. E. Muser.

## Bekanntmachung.

Die Wahlen der Arbeiterbeisitzer des Schiedsgerichts für die landwirthschaftliche Unfallversicherung betreffend.

Auf Grund des §. 51 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, wird bestimmt:

Das von Großherzoglichem Landesversicherungsamt unter dem 24. November 1888 erlassene Regulativ obigen Betreffs (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 653) erleidet die nachbezeichneten Aenderungen:

In

§. 2

werden die Worte „und die in Betracht kommende Mitgliederzahl" ersetzt durch die Worte „und die in Betracht kommende Stimmenzahl".

§. 3

erhält folgende Fassung:

> Die Festsetzung der den wahlberechtigten Kassen zukommenden Stimmenzahl erfolgt unter Berücksichtigung der dem Großherzoglichen Landesversicherungsamt mitgetheilten Zahlen derjenigen Mitglieder der wahlberechtigten Krankenkasse, welche in Betrieben der badischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft beschäftigt sind.

Digitized by Google

Den Kassen, welchen weniger als 50 für die landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft in Betracht kommende Personen angehören, wird eine Stimme, den Kassen, welchen mindestens 50, aber weniger als 100 derartige Mitglieder angehören, werden zwei Stimmen, den Kassen, welchen 100 und mehr derartige Mitglieder angehören, wird für je volle 100 weitere Mitglieder eine weitere Stimme zugebilligt.

Karlsruhe, den 20. August 1892.

Großherzogliches Landesversicherungsamt.
Schenkel.

Vdt. E. Muser.

---

# Bekanntmachung.

(Vom 23. August 1892.)

Die Aufnahme in den staatlichen Dienst betreffend.

Mit allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 18. d. M. ist bestimmt worden, daß unter Ziffer I. der „besonderen Bestimmungen" der Anlage A. der landesherrlichen Verordnung vom 7. Februar 1890, die Aufnahme in den staatlichen Dienst betreffend, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 97, ein weiterer Absatz des Inhalts beigefügt wird:

„Bei den in IV. 6 bezeichneten Stellen der Eisenbahnexpeditions- und Telegraphen-Gehilfinnen kann die Beamteneigenschaft nach mindestens zweijähriger Probedienstzeit verliehen werden, wenn die Anwärterinnen die theoretische und die praktische Prüfung der Eisenbahngehilfinnen abgelegt haben."

Dies wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 23. August 1892.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Ellstätter.

Vdt. Jäger.

---

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Nr. XXVII. 449

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
## für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Freitag den 16. September 1892.

Inhalt.

**Verordnung** des Ministeriums des Innern: den Vollzug der Krankenversicherung betreffend.

## Verordnung.

(Vom 3. September 1892.)

Den Vollzug der Krankenversicherung betreffend.

Zum Vollzug des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 (Reichsgesetzblatt Seite 417), der §§. 133, 134, 136 bis 138, 142 des Gesetzes vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen (Reichsgesetzblatt Seite 132), und des zweiten Abschnittes des Landesgesetzes vom 24. März 1888, die Ausführung der Unfall- und Krankenversicherung betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 189), in der Fassung des Landesgesetzes vom 7. Juli 1892, betreffend die Ausführung der Krankenversicherung (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 393), wird, und zwar auf Grund der zu den organisatorischen Bestimmungen erfolgten Allerhöchsten Ermächtigung vom 2. l. M. verordnet was folgt:

### I. Zuständigkeit und Verfahren der Behörden im Allgemeinen.

Zu §§. 44 und 84 des Krankenversicherungsgesetzes.

§. 1.

**Die Gemeinden.**

Die nach dem Krankenversicherungsgesetze der Gemeinde und ihren Behörden in Bezug auf die Krankenversicherung im Allgemeinen und hinsichtlich der Gemeinde-Krankenversicherung im Besonderen zukommenden Befugnisse und Obliegenheiten werden folgendermaßen wahrgenommen:

1. Als Gemeindebehörde ist, wo nicht durch die nachfolgenden Vorschriften oder durch die Gemeindeordnung (Städteordnung) etwas Anderes bestimmt ist, der Gemeinderath (Stadtrath) zuständig.

2. Die Geschäfte der Gemeinde-Krankenversicherung werden, wo sie nicht den Organen eines zur gemeinsamen Gemeinde-Krankenversicherung errichteten Verbandes (§§. 21 bis 28 dieser Verordnung) übertragen sind, unter der Oberleitung des Gemeinderaths (Stadtraths) vom Bürgermeister und den damit besonders betrauten Gemeindebeamten besorgt; in den der Städteordnung unterstehenden Städten kann durch Ortsstatut mit dieser Geschäftsbesorgung eine besondere Kommission oder deren Vorsitzender betraut werden.

3. Die nach §. 44 verglichen mit §§. 66 und 72 des Krankenversicherungsgesetzes in Städten von mehr als zehntausend Einwohnern der Gemeindebehörde zustehende Aufsicht über die Orts-, Betriebs- (Fabrik-) und Bau-Krankenkassen, welche für den Bezirk der Gemeinde errichtet sind, wird vom Bürgermeister ausgeübt; in den der Städteordnung unterstehenden Städten kann mit der Aufsichtsführung durch Ortsstatut eine besondere Kommission oder deren Vorsitzender betraut werden.

In den Fällen der §§. 39 Absatz 1, 42 Absatz 2, 45 Absatz 5, 46 Absatz 2 und 49 Absatz 5 des Krankenversicherungsgesetzes ist stets ein Beschluß des Gemeinderaths (Stadtraths) herbeizuführen. Auch kann in sonstigen wichtigeren Fragen der Aufsichtsführung ein Beschluß des Gemeinderaths (Stadtraths) erwirkt werden.

4. Die Zustimmung der Gemeindeversammlung, beziehungsweise des Bürgerausschusses ist erforderlich:

a. zur Erlassung von statutarischen Bestimmungen für den Bezirk einer Gemeinde (§§. 2, 4 Absatz 2, 51 Absatz 2 und 54 des Krankenversicherungsgesetzes, §§. 134, 137 Absatz 2, 138 und 142 des Gesetzes vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, §§. 15 und 16 des Gesetzes vom 24. März 1888, die Ausführung der Unfall- und Krankenversicherung betreffend, in der Fassung des Gesetzes vom 7. Juli 1892);

b. zur Erlassung von Beschlüssen der Gemeinde, des Kommunalverbands und der für den Bezirk der Gemeinde errichteten Gemeinde-Krankenversicherungen in den Fällen der §§. 6 a., 9 Absatz 1, 10 Absatz 1 und 3, 12 bis 14, 43 Absatz 1, 46 Absatz 1, 46 a. Absatz 1 und 2 und 52 Absatz 1 und 3 des Krankenversicherungsgesetzes.

## §. 2.

### Die weiteren Kommunalverbände.

Als weitere Kommunalverbände im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes gelten die Amtsbezirke in soweit, als die Erlassung von statutarischen Bestimmungen für den Amtsbezirk oder mehrere Gemeinden umfassende Theile desselben in Frage kommt (Artikel 2 des Landesgesetzes vom 7. Juli 1892, betreffend die Ausführung der Krankenversicherung).

Digitized by Google

Den Kreisverbänden kommt die Eigenschaft als weitere Kommunalverbände im Sinne der Krankenversicherungsgesetze nicht zu.

§. 3.

**Die unteren Verwaltungsbehörden.**

Die Festsetzung des Durchschnittswerths der Naturalbezüge (§. 1 Absatz 5 des Krankenversicherungsgesetzes) erfolgt durch das Bezirksamt als die zuständige untere Verwaltungsbehörde.

§. 4.

**Die Aufsichtsbehörden.**

Die Befugnisse und Obliegenheiten der Aufsichtsbehörden werden folgendermaßen wahrgenommen:

1. hinsichtlich der Gemeinde-Krankenversicherung unter der Oberaufsicht des Ministeriums des Innern vom Bezirksamt;

2. hinsichtlich der Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungs-Krankenkassen:

a. unter der Oberaufsicht des Bezirksamts von der Gemeindebehörde (§. 1 Ziffer 3 dieser Verordnung) hinsichtlich derjenigen Orts-, Betriebs- (Fabrik-) und Bau-Krankenkassen, welche für den Bezirk einer Gemeinde von mehr als 10000 Einwohnern errichtet werden (§. 44 verglichen mit §§. 66 und 72 des Krankenversicherungsgesetzes);

b. unter der Oberaufsicht der Zentralbehörde von der vorgesetzten Dienstbehörde hinsichtlich derjenigen Betriebs- (Fabrik-) und Bau-Krankenkassen, welche ausschließlich für Betriebe des Reichs oder des Staats errichtet werden, sofern der vorgesetzten Dienstbehörde durch die zuständige Zentralbehörde (bei Staatsbetrieben durch das vorgesetzte Ministerium im Benehmen mit dem Ministerium des Innern) die Befugnisse und Obliegenheiten der Aufsichtsbehörde übertragen worden sind (§. 84 Absatz 3 des Krankenversicherungsgesetzes);

c. unter der Oberaufsicht der nächst vorgesetzten Behörde von der Innungsaufsichtsbehörde hinsichtlich der Innungs-Krankenkassen (§. 73 des Krankenversicherungsgesetzes);

d. im Uebrigen unter der Oberaufsicht des Ministeriums des Innern von dem Bezirksamte.

§. 5.

**Die höheren Verwaltungsbehörden.**

Die nach den Krankenversicherungsgesetzen der höheren Verwaltungsbehörde zukommenden Befugnisse und Obliegenheiten werden von folgenden Behörden wahrgenommen:

1. vom Ministerium des Innern:

in Bezug auf die Genehmigung der statutarischen Bestimmungen von Gemeinden und weiteren Kommunalverbänden (§§. 2, 4 Absatz 2, 51 Absatz 2 und 54 des Krankenversicherungsgesetzes, §§. 134, 137 Absatz 2, 138 und 142 des Gesetzes vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäf-



Digitized by Google

tigten Personen, §§. 15 und 16 des Gesetzes vom 24. März 1888, die Ausführung der Unfall- und Krankenversicherung betreffend, in der Fassung des Gesetzes vom 7. Juli 1892),

in Bezug auf die Erlassung von Vorschriften über Art und Form der Rechnungsführung bei Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungs-Krankenkassen (§. 41 Absatz 2 verglichen mit §§. 64, 72 und 73 des Krankenversicherungsgesetzes),

in Bezug auf die Führung der Oberaufsicht über die Orts-, Betriebs- (Fabrik-) und Bau-Krankenkassen, soweit die Bezirksämter die unmittelbare Aufsicht über diese Kassen führen (§. 44 verglichen mit §§. 66 und 72 des Krankenversicherungsgesetzes),

in Bezug auf die Beschwerden gegen die vom Bezirksamt als Aufsichtsbehörde nach §. 52 a. Absatz 1 des Krankenversicherungsgesetzes erlassenen Anordnungen (§. 52 a. Absatz 5 des Krankenversicherungsgesetzes),

in Bezug auf die in §. 67 b. des Krankenversicherungsgesetzes vorgesehene anderweite Festsetzung der Bezirke der für öffentliche Betriebsverwaltungen bestehenden Betriebs- (Fabrik-) und Bau-Krankenkassen (§. 67 b. verglichen mit §. 72 des Krankenversicherungsgesetzes), und zwar in diesem Falle im Benehmen mit dem der betreffenden Betriebsverwaltung vorgesetzten Ministerium;

2. von den der Verwaltung von Reichs- und Staatsbetrieben vorgesetzten Dienstbehörden:

in Bezug auf die Betriebs- (Fabrik-) und Bau-Krankenkassen, welche ausschließlich für Betriebe des Reichs oder des Staats errichtet werden, sofern dieser Dienstbehörde durch die vorgesetzte Zentralbehörde (bei Staatsbetrieben durch das vorgesetzte Ministerium im Benehmen mit dem Ministerium des Innern) die Befugnisse und Obliegenheiten der höheren Verwaltungsbehörde übertragen worden sind (§. 84 Absatz 3 des Krankenversicherungsgesetzes);

3. von den für die Innungen zuständigen höheren Verwaltungsbehörden (§§. 116 und 119 der Vollzugsverordnung vom 23. Dezember 1883 zur Gewerbeordnung):

hinsichtlich der Innungs-Krankenkassen (§. 73 des Krankenversicherungsgesetzes);

4. vom Bezirksrath:

a. in Bezug auf die Festsetzung des ortsüblichen Tagelohns (§. 8 des Krankenversicherungsgesetzes) und des durchschnittlichen Tagelohns (§. 20 Absatz 1 Ziffer 1 verglichen mit §. 8 ebenda),

b. in Bezug auf die Genehmigung zur Errichtung und Aenderung des Statuts von Orts-, Betriebs- (Fabrik-) und Bau-Krankenkassen (§§. 24, 64, 72 des Krankenversicherungsgesetzes) und von Kassenverbänden (§. 46 Absatz 2 ebenda) und zur Aenderung des Statuts von älteren den Vorschriften des Krankenversicherungsgesetzes unterliegenden Krankenkassen (§. 85 ebenda), sowie in Bezug auf die Anordnung von Aenderungen des Kassenstatuts (§§. 33 Absatz 3 und 48 a. verglichen mit §§. 64 und 72 ebenda),

c. in Bezug auf die Genehmigung und die Anordnung der Vereinigung mehrerer Gemeinden zur gemeinsamen Gemeinde-Krankenversicherung in den Fällen der §§. 12 und 13 des Krankenversicherungsgesetzes, auf die Genehmigung und Anordnung der Auflösung solcher Vereinigungen, beziehungsweise des Ausscheidens einzelner Gemeinden aus denselben (§. 14 ebenda), sowie in Bezug auf die Genehmigung und Erlassung von Verwaltungsvorschriften

Digitized by Google

für die gemeinsamen Gemeinde-Krankenversicherungen und von Abänderungen solcher Vorschriften (§§. 12 Absatz 4 und 5 und 13 Absatz 3 ebenda),

d. in Bezug auf die Zulässigkeit und die Genehmigung von Beschlüssen über die Errichtung von gemeinsamen Orts-Krankenkassen für mehrere Gewerbszweige und Betriebsarten (§. 16 Absatz 5 des Krankenversicherungsgesetzes) und für mehrere Gemeinden (§. 43 Absatz 5 ebenda), in Bezug auf die Anordnungen zur Errichtung von Orts-Krankenkassen (§§. 17 Absatz 1 und 2, 43 Absatz 3 ebenda) und von Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen (§§. 60 Absatz 2 und 61 Absatz 1 ebenda),

e. in Bezug auf die in den §§. 18 a. Absatz 2, 19 Absatz 4, 43 a., 56 a. Absatz 1, 57 b. Absatz 1, 62 Absatz 2 und 67 a. Absatz 3 des Krankenversicherungsgesetzes vorgesehenen Entscheidungen, Verfügungen und Festsetzungen,

f. in Bezug auf die Schließung und Auflösung von Orts-, Betriebs- (Fabrik-) und Bau-Krankenkassen (§§. 47, 68 und 72 des Krankenversicherungsgesetzes), sowie in Bezug auf die Auflösung gemeinsamer Orts-Krankenkassen und die Ausscheidung von Gemeinden aus denselben (§. 48 ebenda),

g. in Bezug auf die Festsetzung des Werthverhältnisses zwischen dem Krankengelde und den sonstigen Kassenleistungen in den Fällen der §§. 137 und 138 des Gesetzes vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen;

5. in allen übrigen Fällen vom Bezirksamte.

## §. 6.

### Oertliche Zuständigkeit der Gemeindebehörden, Aufsichtsbehörden und höheren Verwaltungsbehörden.

Zur Wahrnehmung der nach dem Gesetze den Aufsichtsbehörden und höheren Verwaltungsbehörden zukommenden Besuguisse und Obliegenheiten ist diejenige Behörde (Gemeindebehörde, Bezirksamt, Bezirksrath) zuständig, in deren Dienstbezirk die Kasse ihren Sitz hat oder erhalten soll.

Liegen die mehreren Gemeinden, für welche eine über den Gemeindebezirk hinausgreifende Gemeindekrankenversicherung oder Orts-, Betriebs- (Fabrik-) oder Bau-Krankenkasse wirksam werden soll, in verschiedenen Amtsbezirken, so wird, so lange der Sitz der Kasse noch nicht feststeht, vom Ministerium des Innern bestimmt, welches Bezirksamt (beziehungsweise welcher Bezirksrath) die der Aufsichtsbehörde und der höheren Verwaltungsbehörde zukommenden Besuguisse und Obliegenheiten wahrzunehmen habe.

Liegen im Falle des §. 5 a. Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes die Beschäftigungsgemeinden in verschiedenen Amtsbezirken, so ist über die Bestimmung des maßgebenden Beschäftigungsorts ein Einverständniß der mehreren betheiligten höheren Verwaltungsbehörden (Bezirksämter) und nöthigenfalls eine Entschließung des Ministeriums des Innern herbeizuführen.

Digitized by Google

## §. 7.

### Die Zentralbehörden.

Die nach den Krankenversicherungsgesetzen den Zentralbehörden zukommenden Befugnisse und Obliegenheiten werden folgendermaßen wahrgenommen:

1. von dem dem betreffenden Dienstzweige vorgesetzten Ministerium in den Fällen des §. 2a. des Krankenversicherungsgesetzes, sowie hinsichtlich derjenigen Betriebs- (Fabrik-) und Bau-Krankenkassen, welche ausschließlich für Betriebe des Staats errichtet werden, sofern der vorgesetzten Dienstbehörde die Befugnisse und Obliegenheiten der Aufsichtsbehörde und höheren Verwaltungsbehörde übertragen werden sollen oder übertragen sind (§. 84 Absatz 3 des Krankenversicherungsgesetzes);

2. im Uebrigen von dem Ministerium des Innern.

## §. 8.

### Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte.

Hinsichtlich der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte wird, neben den Vorschriften des §. 2 Ziffer 12 und §. 4 Ziffer 5 des Gesetzes vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend, und des Artikel 3 des Landesgesetzes vom 7. Juli 1892, die Ausführung der Krankenversicherung betreffend, auf Grund des §. 19 des Gesetzes vom 24. März 1888, die Ausführung der Unfall- und Krankenversicherung betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 189), Folgendes bestimmt:

1. Der Verwaltungsgerichtshof erkennt in erster und letzter Instanz auf Klagen gegen Entscheidungen, welche die Aufsichtsbehörde bei Streitigkeiten zwischen einem Verband und den betheiligten Kassen aus dem Verbandsverhältniß (§. 58 Absatz 3 des Krankenversicherungsgesetzes) oder bei Streitigkeiten über die in §. 136 Absatz 6 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen betreffend, bezeichneten Unterstützungsansprüche erlassen hat, wobei als Nothfrist für die Einreichung der Klage in Fällen der letzteren Art ein Monat vom Tage der Eröffnung der anzufechtenden Entscheidung bestimmt wird;

2. die Verwaltungsgerichte, in erster Instanz der Bezirksrath, in zweiter Instanz der Verwaltungsgerichtshof, entscheiden über die in §§. 136 Absatz 6, 137 letzter Absatz und 138 des obengedachten Gesetzes vom 5. Mai 1886 bezeichneten Ersatzansprüche, sowie darüber, ob die Voraussetzungen für die Ueberweisung oder für die Ablehnung der Zurücknahme gemäß §. 142 dieses Gesetzes vorliegen.

## §. 9.

### Verfahren beim Vollzuge der Krankenversicherungsgesetze.

Das Verfahren der Verwaltungsbehörden beim Vollzuge der Krankenversicherungsgesetze richtet sich, soweit nicht in diesen Gesetzen besondere Bestimmungen enthalten sind, nach den für das Verfahren in Verwaltungssachen maßgebenden Landesvorschriften.

Digitized by Google

Für die im Vollzuge der Krankenversicherungsgesetze erfolgenden öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinden und Bezirksbehörden sind, soweit nichts Besonderes bestimmt ist, die für die Verkündung von orts- oder bezirkspolizeilichen Vorschriften geltenden Bestimmungen maßgebend.

## II. Vollzugsvorschriften zu einzelnen Bestimmungen der Krankenversicherungsgesetze.

### A. Versicherungszwang.

### §. 10.

**Erlassung von statutarischen Bestimmungen.**

Zu §§. 2, 4 Absatz 2, 51 Absatz 2 und 54 des Krankenversicherungsgesetzes, zu §§. 134, 137 Absatz 2, 138 und 142 des landwirthschaftlichen Krankenversicherungsgesetzes und zu §§. 15 und 16 des Landesgesetzes vom 24. März 1888 beziehungsweise 7. Juli 1892.

Ehe eine statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes (§§. 2, 4 Absatz 2, 51 Absatz 2 und 54 des Krankenversicherungsgesetzes, §§. 134, 137 Absatz 2, 138 und 142 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, §§. 15 und 16 des Gesetzes vom 24. März 1888, die Ausführung der Unfall- und Krankenversicherung betreffend, in der Fassung des Gesetzes vom 7. Juli 1892, die Ausführung der Krankenversicherung betreffend, verglichen mit Artikel 2 des letzteren Gesetzes) erlassen oder abgeändert wird, ist der Entwurf der statutarischen Bestimmung den Verwaltungsorganen der Gemeinde-Krankenversicherungen, den Vorständen der Krankenkassen, sowie den Gemeindebehörden, für deren Bezirke die statutarische Bestimmung Geltung hat oder gewinnen soll, zur Aeußerung mitzutheilen.

Die Bezirksämter haben bei der zur Erwirkung der Genehmigung an das Ministerium des Innern (§. 5 Ziffer 1 dieser Verordnung) stattfindenden Vorlage die auf die Anhörung der Gemeinde-Krankenversicherungen, Krankenkassen und Gemeindebehörden bezüglichen Verhandlungen anzuschließen.

Die Bekanntmachung der genehmigten statutarischen Bestimmung erfolgt nach den für die Veröffentlichungen von orts- oder bezirkspolizeilichen Vorschriften geltenden Bestimmungen.

### §. 11.

**Befreiung von der Versicherungspflicht in den Fällen der §§. 3 a. und 3 b. des Krankenversicherungsgesetzes.**

Zu §§. 3 a. und 3 b. des Krankenversicherungsgesetzes.

Der Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht ist in den Fällen des §. 3 a. des Krankenversicherungsgesetzes von dem Versicherungspflichtigen, in den Fällen des §. 3 b. ebenda von seinem Arbeitgeber bei dem Verwaltungsorgane der Gemeinde-Krankenversicherung oder dem Vorstande der Krankenkasse, welcher der zu Befreiende angehören würde, schriftlich oder mündlich einzubringen.

Das Verwaltungsorgan der Gemeinde-Krankenversicherung beziehungsweise der Kassenvorstand hat die für die Beurtheilung des Antrags maßgebenden thatsächlichen Verhältnisse, geeignetenfalls unter Anhörung des zu Befreienden und seines Arbeitgebers, sowie der Gemeindebehörde, festzustellen.

Digitized by Google

In dem Falle des §. 3 a. Absatz 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes ist, erforderlichenfalls unter Mitwirkung des Bezirksamtes, festzustellen, welcher Armenverband für den zu Befreienden unterstützungspflichtig ist.

In dem Falle des §. 3 a. Absatz 1 Ziffer 2 des Krankenversicherungsgesetzes ist festzustellen, ob dem zu Befreienden gegen seinen Arbeitgeber für den Fall der Erkrankung ein Rechtsanspruch auf eine den Bestimmungen des §. 6 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechende oder gleichwerthige Unterstützung zusteht und ob die Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers zur Erfüllung des Anspruchs gesichert ist.

In dem Falle des §. 3 b. des Krankenversicherungsgesetzes ist festzustellen, ob dem zu Befreienden für die während der Dauer des Lehrverhältnisses beziehungsweise der Beschäftigung in der Wohlthätigkeitsanstalt eintretenden Erkrankungsfälle der daselbst bezeichnete Anspruch auf freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause gesichert ist.

Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde über den Befreiungsantrag hat dann einzutreten, wenn ihr nachgewiesen wird, daß ein solcher Antrag im Laufe des letzten Jahres beim zuständigen Verwaltungsorgane der Gemeinde-Krankenversicherung beziehungsweise beim zuständigen Kassenvorstande gestellt und von demselben abgelehnt worden ist.

Die Entscheidungen des Verwaltungsorgans der Gemeinde-Krankenversicherung, des Kassenvorstands oder der Aufsichtsbehörde, wodurch dem Befreiungsantrage stattgegeben wurde, sind stets dem Antragsteller schriftlich gegen Bescheinigung zuzustellen, die der Aufsichtsbehörde auch dem betreffenden Verwaltungsorgane der Gemeinde-Krankenversicherung oder Kassenvorstande.

Die Ausfertigung des in den Fällen des §. 3 a. Absatz 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes ertheilten Befreiungsbescheids, welcher für alle die Versicherung bei der betreffenden Gemeinde-Krankenversicherung oder Krankenkasse bedingenden Beschäftigungsverhältnisse Wirksamkeit hat, ist zum Zwecke der Vorweisung bei den Behörden und Arbeitgebern auf dauerhaftem Papier niederzuschreiben und mit dem Siegel der die Entscheidung ertheilenden Stelle, beziehungsweise in Ermangelung eines solchen, der Gemeindebehörde zu versehen; auch ist von diesem Befreiungsbescheide dem Verwaltungsorgane des unterstützungspflichtigen Armenverbands Nachricht zu geben.

In den Fällen des §. 3 a. Absatz 1 Ziffer 2 und des §. 3 b. des Krankenversicherungsgesetzes ist in den Befreiungsbescheid der Inhalt des §. 3 a. Absatz 3 und 4 aufzunehmen und von dem Bescheide außer dem Antragsteller auch dem Arbeitgeber (§. 3 a. Absatz 1 Ziffer 2) beziehungsweise dem von der Versicherungspflicht Befreiten (§. 3 b. des Krankenversicherungsgesetzes) Nachricht zu geben.

## §. 12.

Zu §. 136 des landwirthschaftlichen Unfall- und Krankenversicherungsgesetzes.

**Befreiung von der Versicherungspflicht in den Fällen des §. 136 des landwirthschaftlichen Krankenversicherungsgesetzes.**

Der Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht ist in den Fällen des §. 136 des landwirthschaftlichen Krankenversicherungsgesetzes vom 5. Mai 1886 bei dem Verwaltungs-

organe der Gemeinde-Krankenversicherung oder dem Vorstande der Krankenkasse, welcher der zu Befreiende angehören würde, schriftlich oder mündlich einzubringen.

Das Verwaltungsorgan der Gemeinde-Krankenversicherung beziehungsweise der Kassenvorstand hat die für die Beurtheilung des Antrags maßgebenden thatsächlichen Verhältnisse zu erheben, insbesondere ob der Arbeitgeber rechtsgiltig die Verpflichtung zur Gewährung einer den Bestimmungen des §. 6 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechenden oder gleichwerthigen Unterstützung mindestens für 13 Wochen nach der Erkrankung und zwar auch nach Auflösung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses übernommen hat und ob die Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers genügend gesichert ist.

Wenn das Verwaltungsorgan der Gemeinde-Krankenversicherung beziehungsweise der Kassenvorstand die Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers beanstandet, so ist zunächst eine Aeußerung der Gemeindebehörde des Wohnorts über diese Frage einzuholen und, sofern dadurch die Anstände nicht beseitigt sind, die Entscheidung der Aufsichtsbehörde (§. 4 dieser Verordnung) herbeizuführen.

Die über den Befreiungsantrag erfolgte Entscheidung des Kassenorgans beziehungsweise, im Falle des dritten Absatzes, der Aufsichtsbehörde ist dem antragstellenden Arbeitgeber und, wenn dem Antrag stattgegeben wird, auch dem von der Versicherungspflicht Befreiten zuzustellen. In den die Befreiung ertheilenden Bescheid ist der Inhalt des §. 136 Absatz 4 und 5 des Gesetzes vom 5. Mai 1886 aufzunehmen.

Die jedem Betheiligten gegen die Entscheidung des Kassenorgans beziehungsweise der Aufsichtsbehörde an die Aufsichtsbehörde beziehungsweise an die der letzteren vorgesetzte Behörde zustehende Beschwerde ist nach §. 136 Absatz 3 des landwirthschaftlichen Krankenversicherungsgesetzes binnen zwei Wochen entweder bei der Stelle, welche die Entscheidung erlassen hat, oder bei der derselben vorgesetzten Aufsichtsbehörde auszuführen.

## §. 13.

### Zurücknahme der Befreiung von der Versicherungspflicht.

Zu §§ 3a. und 3b. des Krankenversicherungsgesetzes und §. 136 des landwirthschaftlichen Unfall- und Krankenversicherungsgesetzes.

Tritt in den Fällen des §. 3 a. Absatz 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes eine Veränderung in den thatsächlichen Verhältnissen ein, welche für die Befreiung von der Versicherungspflicht maßgebend waren, wird insbesondere der Befreite wieder vollkommen erwerbsfähig oder nimmt der unterstützungspflichtige Armenverband seine Zustimmung zurück, so hat die Stelle, welche die Befreiung ausgesprochen, dieselbe wieder zurückzunehmen, den Versicherungspflichtigen und den Armenverband entsprechend zu verständigen und die Ausfertigung des Befreiungsbescheids zurückzuziehen.

Tritt in den Fällen des §. 3 a. Absatz 1 Ziffer 2 des Krankenversicherungsgesetzes und des §. 136 des landwirthschaftlichen Krankenversicherungsgesetzes vom 5. Mai 1886 nach Erlaß des Befreiungsbescheids eine Aenderung in den Vermögensverhältnissen des Arbeitgebers ein, welche seine Leistungsfähigkeit zur Erfüllung des übernommenen Unterstützungsanspruchs als nicht mehr gesichert erscheinen läßt, so hat das Verwaltungsorgan der Gemeinde-Krankenversicherung beziehungsweise der Vorstand der Krankenkasse hiervon der Aufsichtsbehörde



Digitized by Google

(§. 4 dieser Verordnung) zum Zwecke der Entschließung über die Aufhebung der Befreiung (§. 3 a. Absatz 3 lit. a. verglichen mit §. 3 b. Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes und §. 136 Absatz 4 Ziffer 1 des Gesetzes vom 5. Mai 1886) Mittheilung zu machen. Auch die Gemeindebehörde und der von der Versicherungspflicht Befreite können dem Kassenorgane oder der Aufsichtsbehörde von derartigen, die Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers betreffenden Aenderungen Kenntniß geben.

Will der Arbeitgeber das Erlöschen der Befreiung durch Anmeldung zur Krankenversicherung herbeiführen (§. 3 a. Absatz 3 lit. b. verglichen mit §. 3 b. Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes und §. 136 Absatz 4 Ziffer 2 des Gesetzes vom 5. Mai 1886), so hat er eine schriftliche Anmeldung bei der für die Gemeinde-Krankenversicherung oder Orts-Krankenkasse bezeichneten Meldestelle (§. 49 Absatz 2 und 5 des Krankenversicherungsgesetzes) und in Ermanglung einer solchen beim Kassenvorstand einzureichen.

## §. 14.

### Ermäßigung der Versicherungsbeiträge in den Fällen der §§. 137 und 138 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886.

Zu §§. 137 und 138 des landwirthschaftlichen Unfall- und Krankenversicherungsgesetzes.

Der Antrag auf Ermäßigung der Versicherungsbeiträge gemäß §§. 137 und 138 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 ist vom Arbeitgeber bei dem Verwaltungsorgan der Gemeinde-Krankenversicherung oder dem Vorstande der Krankenkasse, welcher der versicherungspflichtige Arbeiter angehört, zu stellen; dem Antrag ist ein Nachweis über den mindestens für die Dauer eines Jahres abgeschlossenen Arbeitsvertrag beizulegen, kraft dessen der betreffende Arbeiter auf die in §. 137 Absatz 1 Ziffer 1 und 2, beziehungsweise in §. 138 des Reichsgesetzes bezeichneten Leistungen einen Rechtsanspruch hat.

Die nach Prüfung des Antrags getroffene Entschließung des gedachten Verwaltungsorgans oder Kassenvorstandes ist sowohl dem Arbeitgeber als dem Arbeiter zu eröffnen; wird die Ermäßigung der Versicherungsbeiträge nicht gewährt, so können die Betheiligten nach §. 58 Absatz 1 des Krankenversicherungsgesetzes eine Entscheidung der zuständigen Aufsichtsbehörde herbeiführen.

## §. 15.

### Ueberweisung der unständigen land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter an die Krankenversicherung des Wohnorts (§. 142 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886).

Zu §. 142 des landwirthschaftlichen Unfall- und Krankenversicherungsgesetzes.

Die der Gemeindebehörde nach §. 142 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 obliegende Verpflichtung, die nach statutarischer Bestimmung (§. 142 Absatz 1) bei der Gemeinde-Krankenversicherung oder Orts-Krankenkasse des Wohnorts versicherungspflichtigen unständigen land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter der betreffenden Gemeinde-Krankenversicherung oder Orts-Krankenkasse zu überweisen, wird vom Bürgermeister des Wohnorts, beziehungsweise, sofern daselbst zur Besorgung der Krankenversicherungsangelegenheiten nach

Digitized by Google

Maßgabe des Ortsstatuts eine besondere Kommission eingesetzt ist, von der letzteren oder deren Vorsitzenden wahrgenommen.

Zu diesem Zweck ist spätestens drei Tage, ehe die nach §. 142 Absatz 1 des Reichsgesetzes erlassene statutarische Bestimmung in Kraft tritt, ein Verzeichniß derjenigen Personen aufzustellen, welche innerhalb des Gemeindebezirks wohnen und, ohne zu einem bestimmten Arbeitgeber in einem dauernden Arbeitsverhältnisse zu stehen, vorwiegend in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben innerhalb des Geltungsbereichs der obigen statutarischen Bestimmung gegen Lohn beschäftigt sind. Personen, welche einer Betriebs-Krankenkasse oder einer den Anforderungen des §. 75 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechenden Hilfskasse angehören, sind nicht in das Verzeichniß aufzunehmen. Die erstmalige Ueberweisung ist durch Mittheilung des Verzeichnisses an das Verwaltungsorgan der Gemeinde-Krankenversicherung oder Orts-Krankenkasse zu vollziehen.

Fernerhin hat nach Inkrafttreten der statutarischen Bestimmung der Bürgermeister des Wohnorts die Ueberweisung der hiernach versicherungspflichtigen Personen durch besondere Mittheilung an das Verwaltungsorgan der Gemeinde-Krankenversicherung oder der Orts-Krankenkasse im einzelnen Falle, wo ihm das Vorliegen der thatsächlichen Voraussetzungen für die Ueberweisung bekannt wird, sofort zu vollziehen. Die gemäß der statutarischen Bestimmung nach §. 142 Absatz 2 des Reichsgesetzes versicherungspflichtigen Personen, die Arbeitgeber derselben sowie die Verwaltungsorgane der Krankenkassen des vom Wohnorte verschiedenen Beschäftigungsortes sind berechtigt, beim Bürgermeister die Ueberweisung zu beantragen; auch kann die Aufsichtsbehörde (§. 4 dieser Verordnung) den Bürgermeister, welcher mit der Ueberweisung im einzelnen Falle säumig ist, von Amtswegen oder auf Antrag Betheiligter zur Ueberweisung anhalten.

Das Verwaltungsorgan der Gemeinde-Krankenversicherung oder Orts-Krankenkasse hat dem Ueberwiesenen von der erfolgten Ueberweisung schriftliche Eröffnung zu machen, in welcher demselben über die ihm nach der statutarischen Bestimmung hinsichtlich der Beitragsleistung obliegenden Verpflichtungen Kenntniß gegeben wird.

Die Zurücknahme der Ueberweisung erfolgt, wenn die Voraussetzungen für deren Zulässigkeit weggefallen sind, durch den Bürgermeister des Wohnorts von Amtswegen oder auf Antrag eines Betheiligten.

Wenn über die Frage, ob gemäß §. 142 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 und der hiernach erlassenen statutarischen Bestimmung die Voraussetzungen für die Ueberweisung an die Krankenversicherungsanstalt des Wohnortes oder für die Zurücknahme derselben vorliegen, unter den Betheiligten Meinungsverschiedenheiten bestehen, so kann gegen den in dieser Hinsicht erlassenen Bescheid der Gemeindebehörde nach den über das Verfahren in Verwaltungssachen geltenden Vorschriften Beschwerde an die Gemeindeaufsichtsbehörde (das Bezirksamt) ergriffen werden, vorbehaltlich übrigens der verwaltungsgerichtlichen Klage nach §. 142 Absatz 4 des Reichsgesetzes und §. 8, Ziffer 2 dieser Verordnung. Bis zur endgiltigen verwaltungsgerichtlichen Entscheidung bleibt der in dieser Sache ergangene Bescheid der Gemeindebehörde beziehungsweise der Aufsichtsbehörde maßgebend.

68.

Digitized by Google

## B. Die Gemeinde-Krankenversicherung.

### 1. Im Allgemeinen.

### §. 16.

#### Der freiwillige Beitritt zur Gemeinde-Krankenversicherung.

Zu §. 4 Absatz 2 und 3 des Krankenversicherungsgesetzes.

Die Erklärung über den freiwilligen Beitritt zur Gemeinde-Krankenversicherung ist an den Gemeindevorstand (Bürgermeister) derjenigen Gemeinde zu richten, in welcher der Beitretende

1. sofern er zu den Personen der in §§. 1 bis 3 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Art gehört, welche der Versicherungs**pflicht** nicht unterliegen, in einem zum Beitritt berechtigenden Beschäftigungsverhältniß steht, oder

2. sofern es sich um eine andere durch statutarische Bestimmung (§. 4 Absatz 2 zweiter Satz des Krankenversicherungsgesetzes) als beitrittsberechtigt erklärte Person handelt, entweder beschäftigt ist, oder seinen Wohnsitz oder für einen nicht blos vorübergehenden Zweck seinen Aufenthalt genommen hat.

Wo mit der Leitung der örtlichen Geschäfte der Gemeinde-Krankenversicherung für die Einzelgemeinde an Stelle des Bürgermeisters ein anderer Gemeindebeamter oder der Vorsitzende einer besonderen Kommission betraut ist, kann die Beitrittserklärung auch an diese erfolgen.

Die beim Gemeindevorstand beziehungsweise den im zweiten Absatz bezeichneten Beamten eingekommene Beitrittserklärung ist an das Verwaltungsorgan der Gemeinde-Krankenversicherung zur weiteren Entschließung über die Aufnahme beziehungsweise eventuell über die Vornahme einer ärztlichen Untersuchung (§. 4 Absatz 2 und 3 des Krankenversicherungsgesetzes) abzugeben.

### §. 17.

#### Umfang und Art der der Gemeinde beim Vollzug der Gemeinde-Krankenversicherung obliegenden Verpflichtungen.

Zu §§ 6 u. 6a. des Krankenversicherungsgesetzes.

Wo nicht gemeinsame Gemeinde-Krankenversicherungen (§§. 21 bis 28 dieser Verordnung) errichtet sind oder nicht durch Errichtung gemeinsamer Orts-Krankenkassen für sämmtliche versicherungspflichtige Personen das Bestehen einer Gemeinde-Krankenversicherung überflüssig gemacht ist, hat die Gemeinde durch entsprechende Einrichtungen dafür Sorge zu tragen, daß die nach §§. 6 und 7 des Krankenversicherungsgesetzes von der Gemeinde-Krankenversicherung zu gewährenden Krankenunterstützungen stets rechtzeitig und ausreichend geleistet werden können.

Insbesondere hat die Gemeinde, soweit es zur Erfüllung dieser Aufgabe erforderlich ist, mit Aerzten, Apothekern, Geschäften, welche die sonstigen Heilmittel, außer den den Apotheken vorbehaltenen Arzneien, liefern, sowie mit Krankenhäusern Vereinbarungen wegen Leistung der ärztlichen Hilfe, der Lieferung von Arzneien und Heilmitteln, sowie der Gewährung von Kur und Verpflegung abzuschließen.

Digitized by Google

Die Namen der Aerzte, der Apotheken und der Verkaufsgeschäfte, von welchen nach den getroffenen Einrichtungen freie ärztliche Behandlung geleistet und Arzneien und Heilmittel geliefert werden, sind in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen.

Sind Gemeinden ohne ihr Verschulden nicht in der Lage, vertragsmäßig die erforderliche ärztliche Hilfeleistung dauernd zu gewinnen, so können vom Ministerium des Innern die Staatsärzte damit betraut werden, gegen die dafür geordneten Gebühren die ärztliche Hilfe im Sinne des Gesetzes zu leisten.

## §. 18.

### Die Festsetzung des ortsüblichen Tagelohns.

Vor der Festsetzung des ortsüblichen Tagelohns (§. 8 des Krankenversicherungsgesetzes) und vor der Aenderung der hierüber getroffenen Festsetzungen sind die Gemeindebehörden darüber zu hören, welcher Tagelohn im Gemeindebezirk für die Leistung von gewöhnlichen Arbeiten, die eine besondere Vorbildung oder besondere technische Fertigkeiten nicht erfordern, thatsächlich für den Arbeitstag im Jahresdurchschnitt gezahlt wird. Zu §. 8 des Krankenversicherungsgesetzes.

Dabei haben die Gemeindebehörden Folgendes zu beachten:

1. Nicht in Betracht zu ziehen sind die Tagelöhne, welche den in einem festen, für längere Zeit abgeschlossenen Arbeits- oder Dienstverhältnisse stehenden Arbeitern, den gelernten Arbeitern und den Lehrlingen gezahlt werden;

2. bestehen wesentliche Verschiedenheiten zwischen der Höhe des in den verschiedenen Jahreszeiten gezahlten Tagelohnes, so ist die Höhe des Tagelohns für die betreffenden Zeiträume des Jahres besonders anzugeben; der Durchschnitt des ortsüblichen Tagelohns ist alsdann von der höheren Verwaltungsbehörde derart zu finden, daß der wirkliche Tagesverdienst für 300 Werktage zusammengezählt und diese Summe durch 300 getheilt wird;

3. wenn in der Gemeinde den gewöhnlichen Tagelöhnern übungsgemäß neben dem Baarlohn auch Naturalbezüge, insbesondere Beköstigung, gewährt werden, so ist neben der Mittheilung über den Baarlohn noch eine besondere Angabe über Art und Umfang dieser übungsgemäßen Naturalbezüge zu machen; bei der Festsetzung des durchschnittlichen Tagelohns wird alsdann der Naturalbezug mit dem von der unteren Verwaltungsbehörde festgesetzten Werthanschlage (§. 3 dieser Verordnung) in Ansatz gebracht;

4. die Lohnsätze sind in jeder Gemeinde für folgende Klassen der gewöhnlichen Tagearbeiter gesondert anzugeben:

a. für erwachsene (d. h. über 16 Jahre alte) männliche,
b. für erwachsene (d. h. über 16 Jahre alte) weibliche,
c. für jugendliche (d. h. unter 16 Jahre alte) männliche,
d. für jugendliche (d. h. unter 16 Jahre alte) weibliche.

Weist die Höhe der Tagelohnsätze der jugendlichen Arbeiter erhebliche Verschiedenheiten auf, je nachdem es sich um junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren oder um Kinder unter 14 Jahren handelt, und besteht ein wesentliches Interesse daran, diese Verschiedenheit bei der

Digitized by Google

Festsetzung der ortsüblichen Tagelöhne zum Ausdruck zu bringen, so können die Tagelohnsätze der jugendlichen Arbeiter nach folgenden Klassen angegeben werden:

c. für junge Leute (d. h. zwischen 14 und 16 Jahren) männlichen Geschlechts,
d. für junge Leute (d. h. zwischen 14 und 16 Jahren) weiblichen Geschlechts,
e. für Kinder männlichen Geschlechts unter 14 Jahren,
f. für Kinder weiblichen Geschlechts unter 14 Jahren.

Der Bezirksrath beschließt als die zuständige höhere Verwaltungsbehörde (§. 5 Ziffer 4 lit. a. dieser Verordnung) unter Zugrundelegung der Gemeindeberichte über die Festsetzung der Beträge der ortsüblichen Tagelöhne und insbesondere auch darüber, ob bei den jugendlichen Arbeitern zwischen den jungen Leuten und Kindern unterschieden werden soll, sowie ob auch Naturalbezüge in Ansatz zu bringen seien.

Sofern die Höhe der Tagelohnsätze im Amtsbezirke oder in einer größeren Zahl von Gemeinden im Wesentlichen die gleiche ist, soll der ortsübliche Tagelohn einheitlich für den Amtsbezirk oder die betreffenden mehreren Gemeinden, im Uebrigen für jede Gemeinde besonders festgesetzt werden.

Die erfolgte und bekannt gemachte Festsetzung ist in solange maßgebend, als nicht eine Abänderung beschlossen und nach Ablauf der gesetzlichen Frist seit ihrer Bekanntmachung (§. 8 Absatz 1 des Krankenversicherungsgesetzes) in Kraft getreten ist. Von fünf zu fünf Jahren hat der Bezirksrath zu prüfen, ob wegen eingetretener erheblicher, nicht blos auf vorübergehenden Ursachen beruhender Aenderungen in der Höhe der Tagelohnsätze eine Durchsicht der Festsetzungen erforderlich und zu diesem Zwecke neue Erhebungen bei den Gemeindebehörden vorzunehmen seien. Auch schon vor dieser Zeit hat eine neue Beschlußfassung des Bezirksraths stattzufinden, wenn eine solche von betheiligten Stellen, insbesondere von den Gemeindebehörden, Krankenkassen, Berufsgenossenschaften oder der Versicherungsanstalt für Invaliditäts- und Altersversicherung, wegen eingetretener erheblicher Aenderungen beantragt wird.

Die Beschlüsse des Bezirksraths über die Festsetzung des ortsüblichen Tagelohns einschließlich der Aenderungsbeschlüsse sind im amtlichen Verkündigungsblatte unter Angabe des Zeitpunktes des Inkrafttretens bekannt zu machen und dem Ministerium des Innern mitzutheilen, welches für die Benachrichtigung der Berufsgenossenschaften und der Versicherungsanstalt, sowie der sonst betheiligten Stellen, sowie für die Veröffentlichung in dem Staatsanzeiger Sorge trägt.

## §. 19.

### Gemeindebeschlüsse zum Vollzug der Gemeinde-Krankenversicherung.

Zu §§ 6 a, 9, 10, 52 Absatz 1 und 3 des Krankenversicherungsgesetzes.

Bei der für die Einzelgemeinde eingerichteten Gemeinde-Krankenversicherung (vergleiche §. 17 dieser Verordnung) ist durch Gemeindebeschluß festzusetzen:

1. auf welche Zahlungstermine und ob zum Voraus oder im Laufe oder nach Ablauf der Zahlungsperiode die Beiträge zu entrichten oder zu erheben sind (§. 52 Absatz 1 und 3 des Krankenversicherungsgesetzes);

2. in welcher Weise bei der Inanspruchnahme und Gewährung der Krankenversicherung (Krankenmeldung, Verhalten der Kranken, Krankenaufsicht) zu verfahren sei (§. 6 a. Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes);

3. im Falle der Gewährung der in §. 6 a. Absatz 1 Ziffer 5 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten besonderen Leistungen an Familienangehörige der Versicherten, welche Zusatzbeiträge zu entrichten oder zu erheben sind (§. 9 Absatz 1 zweiter Satz des Krankenversicherungsgesetzes);

4. im Falle die gesetzlichen Krankenversicherungsbeiträge nicht ausreichen oder sich dauernde Ueberschüsse ergeben, ob und in welchem Maße eine Erhöhung oder Herabsetzung der Beiträge beziehungsweise eine Erhöhung oder Erweiterung der Unterstützungen einzutreten habe (§. 10 Absatz 1 und 3 des Krankenversicherungsgesetzes).

Auch wird den Gemeinden empfohlen, durch Gemeindebeschluß über die andern in §. 6 a. Absatz 1 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Gegenstände Bestimmung zu treffen.

Zu den nach §§. 6 a. Absatz 2 und 52 Absatz 3 des Krankenversicherungsgesetzes erlassenen Vorschriften ist die Genehmigung des Bezirksamts als der zuständigen Aufsichtsbehörde, zu dem Gemeindebeschluß über die Erhöhung der Beiträge im Fall des §. 10 Absatz 1 des Krankenversicherungsgesetzes die Genehmigung des Bezirksraths als der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde einzuholen.

Die nach dem ersten und zweiten Absatz dieses Paragraphen gefaßten Gemeindebeschlüsse, sowie die nach dem letzten Satze des §. 10 des Krankenversicherungsgesetzes von der höheren Verwaltungsbehörde getroffenen Verfügungen sind in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen. Auch hat der Gemeinderath alle Gemeindebeschlüsse der im ersten und zweiten Absatz bezeichneten Art, auch wenn sie nicht der Genehmigung der Aufsichtsbehörde oder höheren Verwaltungsbehörde bedürfen, zur Kenntniß der Aufsichtsbehörde zu bringen, welche die Gesetzmäßigkeit derselben zu prüfen hat.

## §. 20.

### Leistung von Vorschüssen aus der Gemeindekasse für die Gemeinde-Krankenversicherung.

Zu §. 9 Absatz 4 und §. 10 des Krankenversicherungsgesetzes.

Ergibt sich im Laufe des Jahres, insbesondere beim Monatsabschlusse, daß die Bestände der Gemeinde-Krankenversicherungskasse nicht ausreichen, um die fällig werdenden Ausgaben zu decken, so hat der Gemeinderath sofort über die nach §. 9 Absatz 4 des Krankenversicherungsgesetzes aus der Gemeindekasse für diesen Zweck zu leistenden Vorschüsse zu beschließen. Zur Bestreitung derselben sind die nöthigen Mittel im Gemeindevoranschlage vorzusehen.

Auf Grund der Jahresabschlüsse hat der Gemeinderath nach §. 10 des Krankenversicherungsgesetzes zutreffenden Falls insbesondere zu beschließen über die Rückerstattung von Vorschüssen der Gemeindekasse und die Ueberweisung der Ueberschüsse an den Reservefond und nöthigen Falls einen Gemeindebeschluß über die Erhöhung oder Herabsetzung der Beiträge beziehungsweise über die Erhöhung oder Erweiterung der Unterstützungen (§. 19 Absatz 1 Ziffer 4 dieser Verordnung) herbeizuführen.

Das Bezirksamt hat diese nach §. 19 Absatz 3 dieser Verordnung dorthin vorzulegenden

Digitized by Google

Beschlüsse zu prüfen und, falls ungeachtet des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen eine Beschlußfassung der Gemeinde unterlassen wird, gemäß §. 10 Schlußsatz des Krankenversicherungsgesetzes Verfügung zu treffen.

### 2. Die gemeinsame Gemeinde-Krankenversicherung insbesondere.

### §. 21.

**Verfahren bei Bildung von Vereinigungen zur gemeinsamen Gemeinde-Krankenversicherung.**

Zu §§. 12 und 13 des Krankenversicherungsgesetzes.

Die Vereinigung einer Anzahl von Gemeinden zur gemeinsamen Gemeinde-Krankenversicherung (§§. 12 und 13 des Krankenversicherungsgesetzes) kann erfolgen:

1. durch übereinstimmende Gemeindebeschlüsse der betheiligten Gemeinden mit Genehmigung des Bezirksraths als der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde (§. 12 Absatz 1 und 5 des Krankenversicherungsgesetzes) oder

2. durch Verfügung des Bezirksraths als der höheren Verwaltungsbehörde (§§. 12 Absatz 3 und 13 Absatz 1 des Krankenversicherungsgesetzes).

Ehe durch die höhere Verwaltungsbehörde die Vereinigung mehrerer Gemeinden zu gemeinsamer Gemeinde-Krankenversicherung angeordnet wird, ist vom Bezirksamt den Gemeinderäthen der betheiligten Gemeinden unter Mittheilung eines Entwurfs der für die Verwaltung der gemeinsamen Gemeinde-Krankenversicherung zu erlassenden Vorschriften Gelegenheit zur Aeußerung zu geben.

### §. 22.

**Organe der Vereinigungen zur gemeinsamen Gemeinde-Krankenversicherung.**

Zu §§. 12 und 13 des Krankenversicherungsgesetzes.

In der Regel sind folgende Organe eines Bezirks- (Distrikts-) Verbands zur gemeinsamen Gemeinde-Krankenversicherung zu bestellen:

1. Ein Verbandsausschuß zur Vertretung der gemeinsamen Interessen der betheiligten Gemeinden.

In den Verbandsausschuß hat der Gemeinderath jeder betheiligten Gemeinde aus seiner Mitte mindestens ein Mitglied und, wo erhebliche Unterschiede in der Zahl der Personen vorkommen, für welche in den einzelnen Gemeinden die Gemeinde-Krankenversicherung eintritt, nach Verhältniß dieser Zahl mehrere Mitglieder auf eine bestimmte Zeit zu ernennen. Sofern nicht vom Verbandsausschuß ein besonderer Obmann gewählt wird, führt der Vorsitzende des Verbandsvorstandes, beziehungsweise dessen Stellvertreter, auch den Vorsitz im Verbandsausschusse.

Der Ausschuß ist vom Vorsitzenden alle Jahre mindestens einmal nach Abschluß der Jahresrechnung und sonst nach Bedarf zur Erledigung der nothwendigen Geschäfte, oder wenn die Gemeinderäthe von einem Drittel der betheiligten Gemeinden die Berufung verlangen, zusammenzurufen.

2. Ein Verbandsvorstand zur Leitung der Verwaltung.

Der Vorstand soll aus mindestens drei Mitgliedern bestehen; wenigstens eines derselben und, wenn die Zahl der Mitglieder mehr als drei beträgt, wenigstens zwei sollen am Sitze

Digitized by Google

des Verbands wohnhaft sein. Die Mitglieder des Vorstands werden vom Verbandsausschusse mit Stimmenmehrheit auf bestimmte Zeit gewählt. Der Vorstand ernennt zur Geschäftsleitung einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

3. Ein Kassen- und Rechnungsführer. Derselbe wird vom Vorstand mit Genehmigung des Ausschusses vertragsmäßig auf bestimmte Zeit bestellt.

Die Mitgliedschaft im Verbandsausschusse und im Verbandsvorstande ist ein Ehrenamt. Jedoch kann den Mitgliedern des Verbandsausschusses für die außerhalb ihres Wohnsitzes zu besorgenden Geschäfte, sowie überhaupt den Mitgliedern des Verbandsvorstandes eine Entschädigung für Auslagen und Zeitverlust bewilligt werden; auf diese Entschädigung und die Dekretur derselben finden die für den Gebührenbezug der Gemeindebeamten geltenden Bestimmungen sinngemäße Anwendung. Die dem Kassen- und Rechnungsführer zu leistende Vergütung ist vertragsmäßig festzustellen. Die durch diese Gebühren und Vergütung erwachsenden Kosten sind nicht aus der gemeinsamen Krankenversicherungskasse zu bestreiten, sondern als Verwaltungskosten auf die betheiligten Gemeinden umzulegen (vergleiche §. 9 Absatz 3 des Krankenversicherungsgesetzes).

## §. 23.

### Der Verbandsausschuß insbesondere.

Der Verbandsausschuß hat die Befugnisse und Obliegenheiten wahrzunehmen, welche bei der für die Einzelgemeinden errichteten Gemeinde-Krankenversicherung dem Gemeinderath mit Zustimmung der Gemeindeversammlung beziehungsweise des Bürgerausschusses zustehen. Zu §§. 12 und 13 des Krankenversicherungsgesetzes.

Der Verbandsausschuß beschließt insbesondere:

1. über die in §. 19 dieser Verordnung bezeichneten Angelegenheiten,
2. über die Ernennung des Verbandsvorstandes,
3. über die Genehmigung der durch den Vorstand erfolgten Bestellung eines Kassen- und Rechnungsführers,
4. über die Bewilligung einer Entschädigung an die Mitglieder des Verbandsausschusses und des Verbandsvorstandes und über die Höhe derselben,
5. über die nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften von den Gemeinden für die Zwecke des Kassenverbandes, insbesondere für die Kassenverwaltung und Rechnungsstellung, zu machenden Leistungen,
6. über die nach §. 9 Absatz 4 des Krankenversicherungsgesetzes von den Verbandsgemeinden etwa zu leistenden Vorschüsse,
7. über die Abnahme der Jahresrechnung,
8. über die Verfolgung von Rechtsansprüchen, welche dem Verbande gegen die Vorstandsmitglieder oder den Kassen- und Rechnungsführer zustehen,
9. über die Abänderung der Verwaltungsvorschriften,
10. über den Beitritt der gemeinsamen Gemeinde-Krankenversicherung zu einem Kassenverbande (§. 46 Absatz 1 des Krankenversicherungsgesetzes), sowie über die Auflösung eines

solchen Verbands beziehungsweise über den Austritt aus demselben (§. 46a. Absatz 1 und 2 ebenda).

Außerdem ist der Verbandsausschuß zu hören, wenn bei einer durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde gebildeten gemeinsamen Gemeinde-Krankenversicherung (§. 21 Absatz 1 Ziffer 2 dieser Verordnung)

a. die Aufnahme anderer Gemeinden oder die Ausscheidung einzelner Gemeinden, oder

b. die Auflösung des Verbands zu gemeinsamer Gemeinde-Krankenversicherung

in Frage steht.

Endlich sind dem Verbandsausschusse die mit Aerzten, Apotheken und sonstigen Verkaufsgeschäften, sowie mit Krankenhäusern getroffenen Vereinbarungen bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnißnahme und Geltendmachung etwaiger Beanstandungen vorzulegen.

## §. 24.

### Der Verbandsvorstand insbesondere.

Zu §§. 12 und 13 des Krankenversicherungsgesetzes.

Der Verbandsvorstand hat die Befugnisse und Obliegenheiten wahrzunehmen, welche in einer einzelnen Gemeinde der Gemeindebehörde hinsichtlich der Gemeinde-Krankenversicherung zukommen; er hat alle nicht ausdrücklich dem Verbandsausschusse zugewiesenen Verwaltungsangelegenheiten des Verbandes zu besorgen und den Verband gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Insbesondere beschließt der Verbandsvorstand:

1. über die Befreiung von Versicherungspflicht (§§. 11 bis 13 dieser Verordnung), und die Ermäßigung der Versicherungsbeiträge (§. 14 dieser Verordnung),

2. über die Bestellung des Kassen- und Rechnungsführers und über die mit Aerzten, Apotheken, Verkaufsgeschäften und Krankenhäusern abzuschließenden Vereinbarungen,

3. über die Art, wie die Beiträge nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften und der vom Verbandsausschuß getroffenen Bestimmungen einzuzahlen beziehungsweise zu erheben sind,

4. über die Gewährung der Krankenunterstützungen,

5. über die Kassen- und Rechnungsführung, welche durch den Vorstand unmittelbar zu beaufsichtigen ist.

Die Beschlüsse des Verbandsvorstandes, insbesondere auch über die von ihm ertheilten Anweisungen zur Leistung und Empfangnahme von Zahlungen, sind in das zu führende Protokollbuch einzutragen.

Der Vorsitzende des Vorstands, beziehungsweise dessen Stellvertreter, oder die am Sitze des Verbandes wohnenden Mitglieder des Verbandsvorstandes können durch den Vorstand mit der Erledigung bestimmter Vorstandsgeschäfte, welche sich zur kollegialen Berathung nicht eignen, betraut werden; der Vorsitzende, beziehungsweise dessen Stellvertreter, kann auch sonst, wo eine Berufung des Vorstands nicht möglich ist, dringende Angelegenheiten von sich aus, vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung des Vorstands, erledigen.

Digitized by Google

Die Vertretung des Vorstands nach außen wird durch den Vorsitzenden, beziehungsweise dessen Stellvertreter und ein vom Vorstande bezeichnetes Vorstandsmitglied geführt.

## §. 25.

**Rechtliche Stellung der Mitglieder des Verbandsvorstands und des Rechnungs- und Kassenführers.**

Die Mitglieder des Verbandsvorstandes und der Rechnungs- und Kassenführer haben die rechtliche Stellung von Gemeindebeamten und unterliegen hinsichtlich der Dienstpolizei den bezüglichen Bestimmungen der Gemeindeordnung.

Zu §§. 12 und 13 des Krankenversicherungsgesetzes.

## §. 26.

**Besondere Bestimmungen für kleinere Verbände.**

Sofern nur wenige benachbarte Gemeinden durch übereinstimmende Gemeindebeschlüsse oder durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde zur gemeinsamen Gemeinde-Krankenversicherung vereinigt worden sind, kann die Organisation entsprechend vereinfacht werden, insbesondere derart, daß blos ein Organ zur Wahrnehmung der in den §§. 23 und 24 dieser Verordnung bezeichneten Befugnisse oder Obliegenheiten bestellt oder daß die Verwaltung der gemeinsamen Gemeinde-Krankenversicherung den Organen einer der betheiligten Gemeinden Namens der übrigen am Verbande betheiligten übertragen wird.

Zu §§. 12 und 13 des Krankenversicherungsgesetzes.

## §. 27.

**Juristische Persönlichkeit der Vereinigungen zur gemeinsamen Gemeinde-Krankenversicherung.**

Durch Entschließung des Ministeriums des Innern kann den zur gemeinsamen Gemeinde-Krankenversicherung gebildeten Bezirks- (Distrikts-) Verbänden die rechtliche Stellung juristischer Persönlichkeiten verliehen werden.

Zu §§. 12 und 13 des Krankenversicherungsgesetzes.

### 3. Veröffentlichungen und sonstige Mittheilungen über die hinsichtlich der Gemeinde-Krankenversicherung getroffenen Einrichtungen.

## §. 28.

Endgiltige Verfügungen über die Genehmigung oder Anordnung einer gemeinsamen Gemeinde-Krankenversicherung sind unter Bezeichnung der betheiligten Gemeinden und des Namens, Sitzes und Zweckes der Vereinigung (des Bezirks- beziehungsweise Distrikts-Verbands) im amtlichen Verkündigungsblatt bekannt zu machen; ebenso endgiltige Verfügungen über die Aufnahme anderer Gemeinden, über die Ausscheidung einzelner Gemeinden und über die Auflösung der Vereinigung.

Zu §§. 12 14 des Krankenversicherungsgesetzes.

Ferner haben die Bezirksämter unter Mittheilung eines Exemplars der Verwaltungsvorschriften dem Ministerium des Innern, der Versicherungsanstalt Baden (Invaliditäts- und Altersversicherung), der Domänendirektion sowie den betheiligten Domänenverwaltungen und Bezirksforsteien Mittheilung zu machen

a. über die Errichtung und Auflösung von Vereinigungen zur gemeinsamen Gemeinde-Krankenversicherung und über die Aufnahme von Gemeinden in dieselben oder das Ausscheiden von Gemeinden aus denselben,

b. über die Einrichtung von Gemeinde-Krankenversicherungen für Einzelgemeinden und die Aufhebung solcher Einrichtungen.

## C. Orts-Krankenkassen.

### 1. Errichtung von Orts-Krankenkassen für die Einzelgemeinden.

### §. 29.

#### Errichtung von Orts-Krankenkassen für mehrere Gewerbszweige oder Betriebsarten.

Zu §. 16 Absatz 5 des Krankenversicherungsgesetzes.

Sind in dem Falle, wo von einer Gemeinde die Errichtung einer gemeinsamen Orts-Krankenkasse für mehrere Gewerbszweige oder Betriebsarten in Aussicht genommen ist, in einem (beziehungsweise einer) derselben hundert Personen oder mehr beschäftigt (§. 16 Absatz 5 des Krankenversicherungsgesetzes), so hat die Gemeindebehörde zunächst den in dem letzteren Gewerbszweige (beziehungsweise Betriebsart) beschäftigten Personen von ihrer Absicht durch ortsübliche Bekanntmachung mit dem Anfügen Kenntniß zu geben, daß von ihnen gegen die Errichtung der gemeinsamen Orts-Krankenkasse binnen einer zu bestimmenden Frist Widerspruch erhoben werden könne. Wird Widerspruch erhoben, so entscheidet der Bezirksrath nach freiem Ermessen über die Zulässigkeit der Errichtung.

### §. 30.

#### Errichtung von Orts-Krankenkassen auf Antrag der Betheiligten.

Zu §. 17 Absatz 1 und 2 des Krankenversicherungsgesetzes.

Wird von Betheiligten die Errichtung einer Orts-Krankenkasse beantragt (§. 17 Absatz 1 und 2 des Krankenversicherungsgesetzes), so hat das Bezirksamt, sofern der Antrag nicht von vornherein als ungerechtfertigt erscheint oder nicht die Gemeinde von der ihr nach §. 16 des Gesetzes zustehenden Berechtigung zur Errichtung der Kasse Gebrauch macht (in welchem Falle eventuell der §. 29 dieser Verordnung anzuwenden ist), unter Bezeichnung derjenigen Gewerbszweige oder Betriebsarten, auf welche zunächst Rücksicht genommen werden soll, die Gemeindebehörde mit der Einleitung von Verhandlungen über die Errichtung der Kasse zu betrauen.

Den Betheiligten ist in diesem Falle von der Gemeindebehörde Gelegenheit zur Abgabe ihrer nach §. 17 Absatz 1 und 2 des Krankenversicherungsgesetzes vorgesehenen Aeußerung in der Regel in der Weise zu geben, daß entweder eine Versammlung der in den betheiligten Gewerbszweigen oder Betriebsarten beschäftigten versicherungspflichtigen Personen zum Zwecke der Abgabe und Beurkundung ihrer Abstimmung einberufen oder daß dieselben durch öffentliche Bekanntmachung unter Bezeichnung einer Frist und des bezüglichen Lokals aufgefordert

Digitized by Google

werden, sich durch Eintrag in eine aufgelegte Abstimmungsliste oder durch Abgabe von Abstimmungszetteln zu äußern.

Ueber das Ergebniß der Verhandlungen hat die Gemeindebehörde unter Anschluß der erwachsenen Akten zu berichten und dabei insbesondere anzugeben, wie viele versicherungspflichtige Personen und Arbeitgeber in jedem einzelnen der betheiligten Gewerbszweige (beziehungsweise Betriebsarten) beschäftigt und wie viele der Versicherungspflichtigen mit Einschluß der Antragsteller dem Antrage beigetreten sind.

Auf Grund dieser Vorlage prüft der Bezirksrath, ob die Errichtung der Kasse zweckmäßig und zulässig ist, und trifft bejahendenfalls Anordnung, für welche der bezeichneten Gewerbszweige und Betriebsarten eine solche zu errichten ist.

Der die Errichtung der Kasse anordnende Bescheid muß unter Hinweis auf §. 17 Absatz 4 des Krankenversicherungsgesetzes eine Frist für die Einreichung des Statuts bestimmen. Wird binnen der gesetzten Frist ein nach Anhörung der Betheiligten aufgestelltes, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechendes Statut (§. 23 des Krankenversicherungsgesetzes) beim Bezirksamt nicht eingereicht, so hat dieses der Gemeindebehörde zu eröffnen, daß bis zur Erfüllung dieser Verpflichtung von denjenigen Personen, für welche die Errichtung der Kasse angeordnet worden ist, Beiträge zur Gemeinde-Krankenversicherung nicht erhoben werden dürfen.

## §. 31.

### Zuweisung von Gewerbszweigen und Betriebsarten an bestehende Orts-Krankenkassen.

Zu §. 18 a. des Krankenversicherungsgesetzes.

Wenn die Zuweisung von Gewerbszweigen und Betriebsarten, für welche eine Orts-Krankenkasse nicht besteht, an eine bestehende Orts-Krankenkasse in Frage kommt, so ist vom Gemeinderath hierüber die Generalversammlung der Orts-Krankenkasse zu hören und den betheiligten Versicherungspflichtigen nach §. 30 Absatz 2 dieser Verordnung Gelegenheit zur Aeußerung zu geben.

Der Beschluß des Gemeinderaths über die erfolgte Zuweisung ist dem Vorstande der Orts-Krankenkasse gegen Bescheinigung zuzustellen und der Aufsichtsbehörde mitzutheilen.

## §. 32.

### Die Festsetzung des durchschnittlichen Tagelohns.

Zu §. 20 Absatz 1 Ziffer 1 verglichen mit §. 8 des Krankenversicherungsgesetzes

Wenn die Unterstützungen und Beiträge nach Maßgabe des durchschnittlichen Tagelohns bemessen werden, so erfolgt die Festsetzung des durchschnittlichen Tagelohns entweder

1. einheitlich für diejenigen Klassen von Versicherten, für welche die Kasse errichtet wird, und zwar mit Berücksichtigung der Unterschiede zwischen männlichen und weiblichen, erwachsenen und jugendlichen Personen, eventuell auch zwischen jungen Leuten und Kindern (vergleiche §. 18 Absatz 2 Ziffer 4 dieser Verordnung), oder

2. klassenweise unter Berücksichtigung der zwischen den Kassenmitgliedern hinsichtlich der Lohnhöhe bestehenden Verschiedenheiten, wobei in den einzelnen Lohnklassen zwischen männlichen und weiblichen, erwachsenen und jugendlichen Personen nicht zu unterscheiden ist.

Digitized by Google

Zur Festsetzung des durchschnittlichen Tagelohns ist der Bezirksrath als höhere Verwaltungsbehörde zuständig; demselben sind zu diesem Zwecke erforderlichen Falls die Nachweisungen über den Betrag der Löhne, welche durchschnittlich den in der Kasse zu versichernden Personen gezahlt werden, zu liefern.

Die bezirksräthliche Festsetzung erfolgt entweder vor der Errichtung des Kassenstatuts oder spätestens gleichzeitig mit dem Beschluß über dessen Genehmigung. Auch wo die Festsetzung gleichzeitig mit der Genehmigung des Statuts erfolgt, kann der Bezirksrath auf Antrag von Betheiligten oder von Amtswegen, sofern erhebliche Aenderungen in den durchschnittlichen Lohnbeträgen eingetreten sind, Aenderungen der festgesetzten Durchschnittsbeträge anordnen, ohne daß hiebei das Verfahren für Aenderung des Kassenstatuts einzuhalten ist.

## §. 33.

### Abstufung der Beiträge nach der Erkrankungsgefahr.

Zu §. 22 Absatz 3 des Krankenversicherungsgesetzes.

Der Beschluß, wonach bei einer für verschiedene Gewerbszweige oder Betriebsarten errichteten Orts-Krankenkasse die Höhe der Beiträge für die einzelnen Gewerbszweige und Betriebsarten verschieden bemessen werden soll (§. 22 Absatz 3 des Krankenversicherungsgesetzes), ist in der für Errichtung beziehungsweise Abänderung des Kassenstatuts vorgeschriebenen Form zu fassen.

Soll diese Beitragsabstufung schon bei der ersten Errichtung der Orts-Krankenkasse eingeführt werden, so ist hierüber noch vor Errichtung und Genehmigung des Statuts eine Entschließung der höheren Verwaltungsbehörde (des Bezirksraths) zu erwirken.

Dem Antrage auf Genehmigung des über diese Beitragsabstufung gefaßten Beschlusses sind die Nachweisungen beizufügen, aus denen sich ergibt, daß und in welchem Grade für die verschiedenen der Kasse angehörigen Gewerbszweige und Betriebsarten erhebliche Verschiedenheiten der Erkrankungsgefahr bestehen.

## §. 34.

### Errichtung des Statuts der Orts-Krankenkassen.

Zu §. 23 des Krankenversicherungsgesetzes.

Das Statut für die Orts-Krankenkassen (§. 23 des Krankenversicherungsgesetzes) wird vom Gemeinderath aufgestellt. Ueber den Entwurf desselben ist durch einen Vertreter des Gemeinderaths mit Vertretern der Betheiligten, und zwar sowohl derjenigen Arbeiter, für welche die Kasse errichtet werden soll, als auch der Arbeitgeber Verhandlung zu pflegen.

Der auf Grund dieser Verhandlung vom Gemeinderath festgestellte Entwurf des Statuts ist dem Bezirksamt in doppelter Ausfertigung einzureichen. Demselben sind anzuschließen: die von den Vertretern der Betheiligten abgegebenen Erklärungen, eine Uebersicht über die Zahl der in den einzelnen Gewerbszweigen oder Betriebsarten, für welche die Kasse errichtet werden soll, im Kassenbezirke beschäftigten versicherungspflichtigen Personen, und, falls die Unterstützungen und Beiträge nach dem durchschnittlichen Tagelohn bemessen werden sollen und derselbe nicht bereits durch die höhere Verwaltungsbehörde festgesetzt ist (§. 32 dieser

Digitized by Google

Verordnung), eine Nachweisung über den Betrag der Löhne, welche durchschnittlich den in der Kasse zu versichernden Personen gezahlt werden.

## §. 35.

### Prüfung des Kassenstatuts.

Das Bezirksamt hat das Statut einer Prüfung in folgenden Richtungen zu unterziehen: Zu §. 23 des Krankenversicherungsgesetzes.

a. ob dasselbe formell vollständig ist (§. 23 Absatz 2 Ziffer 1 bis 7 des Gesetzes),

b. ob der Inhalt der einzelnen Bestimmungen desselben den Vorschriften des Gesetzes entspricht (§. 23 Absatz 3 des Krankenversicherungsgesetzes),

c. ob es Bestimmungen enthält, welche mit dem Zweck der Kasse nicht in Verbindung stehen (§. 23 Absatz 3 des Krankenversicherungsgesetzes),

d. ob die im Statut vorgenommene Bemessung der Beiträge den in Aussicht genommenen Leistungen der Kasse entspricht (§§. 21, 22 und 30 des Krankenversicherungsgesetzes), und

e. ob nicht die Bestimmung über die Klassen der Personen, welche der Kasse angehören sollen (§. 23 Absatz 2 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes), mit den Bestimmungen des Statuts einer anderen ganz oder theilweise für den gleichen örtlichen Bezirk errichteten Kasse in Widerspruch steht (§. 24 Absatz 1 des Krankenversicherungsgesetzes).

Gleichzeitig prüft das Bezirksamt, sofern dies nicht schon früher geschehen ist, ob das gesetzliche Verfahren bei Errichtung der Kasse eingehalten worden ist und ob im Falle eines gegen die Errichtung einer gemeinsamen Kasse erhobenen Widerspruchs (§. 16 Absatz 5 des Krankenversicherungsgesetzes) oder im Falle, wo die Zahl der in der Kasse zu versichernden Personen weniger als hundert beträgt (§. 18 des Krankenversicherungsgesetzes), die Errichtung der Kasse als zulässig zu erachten, beziehungsweise zu gestatten sei.

## §. 36.

### Entschließung über die Genehmigung des Kassenstatuts.

Ergeben sich Bedenken gegen die Genehmigung des Statuts, so ist in der Regel zu versuchen, die erforderlichen Abänderungen oder Ergänzungen desselben durch Verhandlung mit dem betheiligten Gemeinderathe herbeizuführen. Unter allen Umständen muß aber innerhalb der in §. 24 des Krankenversicherungsgesetzes bestimmten sechswöchigen Frist über die Genehmigung des Statuts ein wenigstens vorläufiger Bescheid ertheilt werden, es sei denn, daß der Antrag auf Genehmigung förmlich zurückgezogen wurde. Zu §. 24 des Krankenversicherungsgesetzes.

Im Falle der Genehmigung des Statuts ist eine Ausfertigung desselben mit dem Vermerk der erfolgten Genehmigung dem Gemeinderath zuzustellen.

Wird die Genehmigung des Statuts versagt (§§. 24 und 30 des Krankenversicherungsgesetzes), so sind diejenigen einzelnen Bestimmungen desselben, welche beanstandet werden, und die Gründe der Beanstandung genau zu bezeichnen.

## §. 37.

### Abänderungen des Kassenstatuts.

Zu §. 24 Absatz 2 und §. 33 Absatz 3 des Krankenversicherungsgesetzes.

Bei Abänderungen des Statuts (§. 24 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes) sind sinngemäß die gleichen Bestimmungen zu beachten, wie bei der Errichtung eines solchen, wobei aber zu beachten ist, daß nicht der Gemeinderath, sondern die statutengemäß dazu berufenen Organe der Kasse über die Abänderung des Statuts zu beschließen haben und demgemäß auch die behördlichen Verfügungen stets an den Kassenvorstand zu richten sind. Es bleibt aber dem Bezirksamt vorbehalten, vor Herbeiführung einer Entschließung des Bezirksraths über die Genehmigung der beschlossenen Aenderungen ein Gutachten der Gemeindebehörde zu erheben; dies soll insbesondere geschehen, wenn es sich bei der Aenderung des Statuts um die Aufnahme weiterer Gewerbszweige oder Betriebsarten in die Kasse handelt.

Ist gemäß §. 33 Absatz 3 des Krankenversicherungsgesetzes eine Abänderung des Kassenstatuts erforderlich und weigert sich das zuständige Kassenorgan, dieselbe innerhalb der durch Verfügung des Bezirksamts festzusetzenden Frist zu beschließen und zur weiteren Behandlung einzureichen, so ist vom Bezirksamt nach Anhörung der Gemeindebehörde ein Beschluß des Bezirksraths über die Abänderung des Statuts herbeizuführen.

## §. 38.

### Vorlage der Kassenstatuten an das Ministerium.

Die Bezirksämter haben dafür zu sorgen, daß von allen neuerrichteten oder geänderten Kassenstatuten nach erfolgter Genehmigung je ein Exemplar dem Ministerium des Innern, der Versicherungsanstalt Baden und, sofern der Orts-Krankenkasse land- und forstwirthschaftliche Arbeiter angehören sollen, auch der Domänendirektion und den betheiligten Domänenverwaltungen und Bezirksforsteien mitgetheilt werde.

## §. 39.

### Bestellung der Kassenorgane nach Errichtung einer Orts-Krankenkasse.

Zu §§. 34, 37 und 39 des Krankenversicherungsgesetzes.

Nach erfolgter Genehmigung des Statuts für eine neuerrichtete Orts-Krankenkasse hat die Aufsichtsbehörde ungesäumt dafür Sorge zu tragen, daß die Kasse in Wirksamkeit tritt.

Mit Leitung der hiezu nöthigen Verhandlungen wird von der Aufsichtsbehörde der Bürgermeister oder ein besonderer Vertreter betraut (§§. 34 und 37 des Krankenversicherungsgesetzes).

Sofern die Generalversammlung der Kasse nach den Bestimmungen des Statuts aus Vertretern der Kassenmitglieder besteht, hat der Beauftragte der Aufsichtsbehörde zunächst deren Wahl in geheimer Abstimmung (§. 37 Absatz 3 des Krankenversicherungsgesetzes) herbeizuführen und zu diesem Zwecke die Wahlberechtigten zu einer Versammlung zu laden. Lehnen die Gewählten die Wahl ab, so findet eine Wiederholung derselben statt; wird die Wahl von den Wahlberechtigten verweigert (§. 39 des Krankenversicherungsgesetzes), so ernennt die Aufsichtsbehörde auf Vorschlag des Beauftragten die Vertreter zur Generalversammlung.

Digitized by Google

Zu der ersten Wahl des Vorstandes nach Errichtung der Kasse wird die Generalversammlung von dem Beauftragten der Aufsichtsbehörde in der statutengemäß vorgeschriebenen Weise berufen. Ueber die erfolgte Wahl ist den als Vorstandsmitglieder Gewählten von der Aufsichtsbehörde oder deren Beauftragten sofort zur Erklärung über die Annahme Mittheilung zu machen. Wird die Wahl abgelehnt, so ist eine Wiederholung derselben, wenn thunlich noch in der gleichen Generalversammlung vom Beauftragten der Aufsichtsbehörde anzuordnen und, falls die Ablehnung ohne gesetzlichen Grund erfolgt (§. 34 a. Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes), ein Beschluß der Generalversammlung wegen etwaiger Entziehung des Stimmrechts herbeizuführen.

Wird die Wahl des Kassenvorstands von den Versicherungspflichtigen oder deren Vertretern verweigert, oder kommt die Generalversammlung nicht zu Stande, so ernennt die Aufsichtsbehörde auf Vorschlag des Beauftragten die Vertreter der Kassenmitglieder zum Vorstand.

Von dem Ergebniß der Verhandlungen und insbesondere von der Zusammensetzung des Vorstandes hat der Beauftragte der Aufsichtsbehörde Anzeige zu erstatten.

## §. 40.

### Aufbewahrung von Werthpapieren.

Zu §. 40 des Krankenversicherungsgesetzes.

Werthpapiere, welche zum Vermögen der Kasse gehören und nicht lediglich zur vorübergehenden Anlegung zeitweilig verfügbarer Betriebsgelder für die Kasse erworben sind (§. 40 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes), sollen in der Regel, wenn dies bei denselben möglich ist, auf den Namen der Kasse eingeschrieben werden (Verordnung Großherzoglichen Finanzministeriums vom 2. Januar 1863, Centralverordnungsblatt Nr. I.). Sie können in diesem Falle der Verwaltung der Kasse zur Aufbewahrung überlassen werden, letztere hat aber in einem besonderen, doppelt verschließbaren Schranke zu geschehen, dessen einen Schlüssel der Vorsitzende, dessen zweiten ein anderes durch den Vorstand zu bestimmendes Mitglied desselben in Verwahr zu nehmen hat.

Wird von der Einschreibung der Werthpapiere auf den Namen der Kasse Umgang genommen, so sind dieselben der Gemeindebehörde zur Aufbewahrung bei den Werthpapieren der Gemeinde zu übergeben oder, wenn dies nicht thunlich ist, nach Anweisung der Aufsichtsbehörde bei der Reichsbank oder der Badischen Bank oder einer nach den bestehenden Vorschriften hierzu zu benützenden öffentlichen Hinterlegungskasse verwahrlich niederzulegen.

## 2. Errichtung von gemeinsamen Orts-Krankenkassen für mehrere Gemeinden.

## §. 41.

### Errichtung gemeinsamer Orts-Krankenkassen für mehrere Gemeinden durch übereinstimmende Gemeindebeschlüsse.

Zu §. 43 Absatz 1, 4 bis 6 des Krankenversicherungsgesetzes.

Der Beschluß, wodurch sich mehrere Gemeinden zur Errichtung einer gemeinsamen Orts-Krankenkasse vereinigen (§. 43 Absatz 1 des Krankenversicherungsgesetzes), hat namentlich über folgende Punkte Bestimmung zu treffen:



Digitized by Google

1. über die Gewerbszweige und Betriebsarten, für welche die gemeinsame Orts-Krankenkasse errichtet werden, und über die Gemeindebezirke, auf welche sie sich erstrecken soll,

2. über den Namen und den Sitz der Verwaltung der gemeinsamen Kasse,

3. darüber, welche Gemeindebehörde die gesetzlich bei Errichtung der Orts-Krankenkassen der Gemeindebehörde vorbehaltenen Befugnisse, namentlich hinsichtlich der Errichtung des Statuts, ausüben soll.

Die wegen Errichtung der gemeinsamen Orts-Krankenkasse gefaßten übereinstimmenden Beschlüsse der Gemeinden sind unter Anschluß der gepflogenen Verhandlungen und der in §. 30 Absatz 3 dieser Verordnung bezeichneten Nachweisungen dem Bezirksamt gemäß §. 43 Absatz 5 des Gesetzes zur Herbeiführung eines Beschlusses des Bezirksrathes über die Genehmigung vorzulegen.

Sofern die bei Errichtung der gemeinsamen Krankenkasse betheiligten versicherungspflichtigen Personen nicht schon gelegentlich der von den Gemeinden gepflogenen Verhandlungen gehört worden sind, kann das Bezirksamt denselben gemäß §. 43 Absatz 5 des Krankenversicherungsgesetzes dadurch Gelegenheit zur Aeußerung geben, daß es dieselben durch öffentliche Bekanntmachung von dem Vorhaben der Gemeinden in Kenntniß setzt und dabei bemerkt, es könne von ihnen binnen einer zu bestimmenden Frist Widerspruch erhoben werden. Wird ein solcher nicht erhoben oder erweist sich der erhobene als unbegründet, so ist die Genehmigung der Beschlüsse in der Regel nur dann zu versagen:

a. wenn dieselben nicht ordnungsgemäß gefaßt sind oder den Bestimmungen des §. 43 Absatz 4 des Krankenversicherungsgesetzes (vergleiche Absatz 1 dieses Paragraphen) nicht entsprechen,

b. wenn der Bezirk der gemeinsamen Orts-Krankenkasse auf Gemeinden ausgedehnt ist, in welchen für die gleichen Gewerbszweige oder Betriebsarten Orts-Krankenkassen bereits vorhanden sind und nicht gleichzeitig deren Auflösung herbeigeführt werden kann oder

c. wenn Gewerbszweige oder Betriebsarten von der Ortskrankenkasse ausgeschlossen werden sollen, deren Zuweisung an die Orts-Krankenkasse nach den obwaltenden Verhältnissen als angemessen erscheint.

## §. 42.

### Anordnung der Errichtung einer gemeinsamen Orts-Krankenkasse für mehrere Gemeinden.

Zu §. 43 Absatz 3 des Krankenversicherungsgesetzes.

Wenn nach den örtlichen Verhältnissen die Errichtung einer gemeinsamen Orts-Krankenkasse für mehrere Gemeinden angezeigt erscheint, eine Vereinigung der mehreren Gemeinden für diesen Zweck durch übereinstimmende Beschlüsse derselben aber nicht zu Stande kommt oder aussichtslos ist, so kann der Bezirksrath als höhere Verwaltungsbehörde gemäß §. 43 Absatz 3 des Krankenversicherungsgesetzes die Errichtung der gemeinsamen Orts-Krankenkasse für die mehreren Gemeinden anordnen.

Vor der Beschlußfassung des Bezirksraths sind die Gemeinderäthe der betheiligten Gemeinden zu hören, die in §. 30 Absatz 3 dieser Verordnung bezeichneten Nachweisungen zu erheben und ist geeigneten Falls den bei Errichtung der gemeinsamen Orts-Krankenkasse

Digitized by Google

betheiligten versicherungspflichtigen Personen Gelegenheit zur Aeußerung zu geben (vergleiche §. 29 dieser Verordnung).

Die Anordnung hat über die in §. 41 Absatz 1 Ziffer 1 bis 3 dieser Verordnung bezeichneten Punkte Verfügung zu treffen und ist den betheiligten Gemeinden gegen Bescheinigung zu eröffnen.

### §. 43.

**Errichtung und Aenderung des Statuts für eine mehreren Gemeinden gemeinsame Orts-Krankenkasse und Anwendung der allgemeinen Bestimmungen über die Orts-Krankenkassen.**

Zu §§. 43 und 43 a. des Krankenversicherungsgesetzes.

Hinsichtlich der Errichtung und Aenderung des Statuts für eine mehreren Gemeinden gemeinsame Orts-Krankenkasse sind die §§. 34 bis 38 dieser Verordnung mit der Maßgabe anwendbar, daß die mit der Errichtung des Statuts betraute Gemeindebehörde (§. 41 Absatz 1 Ziffer 3 dieser Verordnung) vor dessen endgiltiger Feststellung auch den Behörden der übrigen an der gemeinsamen Orts-Krankenkasse betheiligten Gemeinden Gelegenheit zur Aeußerung zu geben hat.

Im Uebrigen sind auf die mehreren Gemeinden gemeinsamen Orts-Krankenkassen die Vorschriften der §§. 31 bis 33, 39 und 40 dieser Verordnung entsprechend anzuwenden; bei der Zuweisung von weiteren Gewerbszweigen und Betriebsarten an eine gemeinsame Orts-Krankenkasse (§. 43 a. des Krankenversicherungsgesetzes und §. 31 dieser Verordnung) werden aber die Verhandlungen vom Bezirksamt geleitet und wird über die Zuweisung vom Bezirksrath beschlossen.

## 3. Die Führung der Aufsicht über die Orts-Krankenkassen.

### §. 44.

**Obliegenheiten der Aufsichtsbehörde.**

Zu §. 45 verglichen mit den §§. 33, 34, 41, 42, 43 des Krankenversicherungsgesetzes.

Die Aufsichtsbehörde hat bei Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Obliegenheiten (§. 45 des Krankenversicherungsgesetzes) insbesondere Folgendes zu beachten:

a. Sie hat sich von allen Verhältnissen der Kasse, welche für die Führung der Aufsicht von Bedeutung sind, soweit erforderlich durch Einsicht der Verhandlungen, Bücher und Rechnungen, fortgesetzt in Kenntniß zu erhalten (§. 45 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes).

b. Sie hat von Zeit zu Zeit einen unvermutheten Kassensturz vorzunehmen (§. 45 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes und §. 28 der Verordnung vom 14. November 1887, betreffend die Statistik und die Rechnungsführung der Kranken- und Hilfskassen) und sich über die vorschriftsmäßige Verwahrung der Werthpapiere und Anlegung der verfügbaren Gelder der Kasse (§. 40 Absatz 2 und 3 des Krankenversicherungsgesetzes und §. 40 dieser Verordnung) zu verlässigen. Gibt der Kassensturz oder die übrige Untersuchung der finanziellen Gebahrung der Kasse zu Beanstandungen Anlaß, so hat die Aufsichtsbehörde die zur Beseitigung



Digitized by Google

derselben erforderlichen Maßnahmen zu treffen und sich über deren Vollzug zu verlässigen (§§. 42 und 45 Absatz 5 des Krankenversicherungsgesetzes).

c. Sie hat die Kasse zur rechtzeitigen Vorlage der vorgeschriebenen Uebersichten und des Rechnungsabschlusses anzuhalten (§. 41 des Krankenversicherungsgesetzes und obige Verordnung vom 14. November 1887) und auf Grund derselben zu prüfen, ob das Geschäftsgebahren der Kasse dem Gesetze und dem Statut entspricht. Etwaige Mängel hat sie sofort abzustellen beziehungsweise eventuell der höheren Verwaltungsbehörde zur Anzeige zu bringen.

d. Sie hat auf Grund der Jahresabschlüsse die Kasse zutreffenden Falls zu der in §. 33 des Krankenversicherungsgesetzes vorgeschriebenen Beschlußfassung aufzufordern und, wenn eine solche innerhalb der von ihr gesetzten Frist nicht erfolgt, eine Entschließung der höheren Verwaltungsbehörde wegen Aenderung des Statuts (§. 33 Absatz 3 des Krankenversicherungsgesetzes und §. 37 Absatz 2 dieser Verordnung), wegen Erlassung der in §. 33 Absatz 4 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Verfügung oder wegen Schließung der Kasse (§. 47 des Krankenversicherungsgesetzes) herbeizuführen.

e. Sie hat bei Nichtbefolgung der gesetzlichen und Statuten-Vorschriften gegen die Vorstandsmitglieder der Kasse, sofern nicht die Einleitung des gerichtlichen Strafverfahrens nöthig fällt, Ordnungsstrafen nach Maßgabe des §. 31 des badischen Polizeistrafgesetzbuchs anzudrohen, festzusetzen und zu vollstrecken (§. 45 Absatz 1 des Krankenversicherungsgesetzes). Hält in diesem Falle die aufsichtsführende Gemeindebehörde eine höhere Ordnungsstrafe als 10 Mark für angezeigt, so hat sie dem Bezirksamt behufs Veranlassung des Weiteren Vorlage zu machen.

f. Sie hat dafür Sorge zu tragen, daß die Wahlen zur Generalversammlung und zum Vorstand, sowie die Bestellung des Kassen- und Rechnungsführers rechtzeitig erfolgen. Die in §. 34 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes vorgeschriebenen Anzeigen über Aenderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes und über das Ergebniß der Wahlen in denselben sind an die Aufsichtsbehörde unter Vorlage des über die Wahlverhandlung aufzunehmenden Protokolls binnen der gesetzlichen Frist von einer Woche zu erstatten. Sie hat diese Anzeigen zu prüfen und nach Erledigung der sich hierbei etwa ergebenden Anstände in einem für jede Orts-Krankenkasse anzulegenden Verzeichniß über die neue Zusammensetzung des Vorstandes Vermerkung zu machen.

Die Einsicht dieses Verzeichnisses ist jedem Betheiligten zu gestatten; auf Grund desselben sind die in §. 35 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Bescheinigungen zur Legitimation des Vorstandes auszustellen.

Erfolgt die Anzeige über die Zusammensetzung des Vorstandes nicht innerhalb der gesetzlichen Frist, so ist von der Aufsichtsbehörde nach §. 45 Absatz 1 des Krankenversicherungsgesetzes einzuschreiten.

g. Weigern sich die Kassenorgane ungeachtet einer mit Beifügung einer Frist erlassenen schriftlichen Aufforderung der Aufsichtsbehörde, ihre gesetzlichen und statutenmäßigen Obliegenheiten zu erfüllen, so sie hat die Aufsichtsbehörde gemäß §. 45 Absatz 5 des Krankenversicherungsgesetzes entweder selbst wahrzunehmen oder Vertreter zu ernennen, welche die Befugnisse und Obliegenheiten der Kassenorgane auf Kosten der Kasse wahrzunehmen haben.

Digitized by Google

Das Gleiche hat zu geschehen, wenn eine Wahl der Generalversammlung oder des Vorstands nicht zu Stande kommt.

### 4. Errichtung von Kassenverbänden.

### §. 45.

**Errichtung eines Verbandes von Gemeinde-Krankenversicherungen oder Orts-Krankenkassen.**

Zu §. 46 des Krankenversicherungsgesetzes.

Wenn mehrere oder sämmtliche innerhalb des Bezirks einer Aufsichtsbehörde bestehenden Gemeinde-Krankenversicherungen oder Orts-Krankenkassen beschließen, sich zu einem Kassenverbande nach §. 46 des Krankenversicherungsgesetzes zu vereinigen, sind der Aufsichtsbehörde die gefaßten Beschlüsse zur Herbeiführung der dem Bezirksrath als der höheren Verwaltungsbehörde zustehenden Entschließung über die Genehmigung des Verbandsstatuts vorzulegen.

Auf Ersuchen der Organe der betheiligten Gemeinde-Krankenversicherungen und Orts-Krankenkassen kann die Aufsichtsbehörde die Leitung der Verhandlungen über die Bildung des Kassenverbandes und über die Errichtung des Verbandsstatuts übernehmen.

Der Beschluß über den Beitritt zum Kassenverband und über die Errichtung des Kassenstatuts erfolgt für die in den einzelnen Gemeinden bestehenden Gemeinde-Krankenversicherungen durch Gemeindebeschluß, für die gemeinsamen Gemeinde-Krankenversicherungen durch den Verbandsausschuß, für die Orts-Krankenkassen durch das statutenmäßig zuständige Kassenorgan.

Das Verbandsstatut hat insbesondere folgende Bestimmungen zu enthalten:

1. über die zum Verbande gehörigen Gemeinde-Krankenversicherungen und Orts-Krankenkassen,

2. über die Zwecke des Verbands (vergleiche §. 46 Absatz 1 Ziffer 1 bis 4 des Krankenversicherungsgesetzes),

3. über Namen und Sitz des Verbandes,

4. über die Zusammensetzung (Mitgliederzahl), Befugnisse und Obliegenheiten des nach §. 46 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes von den Verwaltungen der betheiligten Gemeinde-Krankenversicherungen und den Vorständen der betheiligten Krankenkassen zu wählenden Kassenvorstands,

5. über die etwaige Anstellung eines gemeinsamen Rechnungs- und Kassenführers,

6. sofern nicht der gesetzliche Umlagefuß maßgebend sein soll (§. 46 Absatz 3 des Krankenversicherungsgesetzes), über den Maßstab für die Umlegung der Beiträge,

7. über das Verfahren bei Abänderung des Verbandsstatuts und bei Aufnahme von anderen Gemeinde-Krankenversicherungen und Krankenkassen in den Verband,

8. über die Aufstellung und Prüfung der Jahresrechnung,

9. sofern nicht die gesetzlichen Bestimmungen maßgebend sein sollen (§. 46 a. Absatz 3 des Krankenversicherungsgesetzes), über die Verwendung des Verbandsvermögens bei Auflösung des Kassenverbands und beim Ausscheiden von betheiligten Kassen.

Digitized by Google

## §. 46.

### Genehmigung des Verbandsstatuts und Wahl des Verbandsvorstands.

Zu §. 46 des Krankenversicherungsgesetzes.

Der Bezirksrath als höhere Verwaltungsbehörde beschließt nach freiem Ermessen über die Genehmigung des Verbandsstatuts. Die Genehmigung ist jedenfalls dann zu versagen, wenn die Errichtung des Verbands oder die Bestimmungen des Verbandsstatuts mit dem Gesetze in Widerspruch stehen.

Von der erfolgten Entschließung ist durch Vermittelung der Aufsichtsbehörde den Verwaltungsorganen der betheiligten Gemeinde-Krankenversicherungen und den Vorständen der betheiligten Kassen Nachricht zu geben. Ein Exemplar des genehmigten Verbandsstatuts ist dem Ministerium des Innern vorzulegen.

Nach Genehmigung des Verbandsstatuts hat die Aufsichtsbehörde dafür Sorge zu tragen, daß der Verbandsvorstand statutengemäß gewählt werde, und, wenn eine solche Wahl nicht zu Stande kommt, den Vorstand zu ernennen (§. 46 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes).

Ueber die späterhin erfolgten Wahlen in den Verbandsvorstand, sowie über die erfolgte Aufstellung und Prüfung der Verbandsrechnung ist der Aufsichtsbehörde vom Verbandsvorstand Mittheilung zu machen. Die Aufsichtsbehörde hat in sinngemäßer Anwendung des §. 44 dieser Verordnung über die Thätigkeit des Kassenverbands Aufsicht zu führen.

Beschlüsse über Aenderung des Verbandsstatuts sind durch Vermittelung der Aufsichtsbehörde dem Bezirksrath zur Entschließung über die Genehmigung vorzulegen. Von den genehmigten Aenderungen hat das Bezirksamt dem Ministerium des Innern Mittheilung zu machen.

## §. 47.

### Auflösung eines Kassenverbands und Ausscheiden aus demselben.

Zu §. 46 a. des Krankenversicherungsgesetzes.

Wenn die Auflösung eines Kassenverbands oder das Ausscheiden einzelner Gemeinde-Krankenversicherungen oder Krankenkassen aus demselben eintritt, so hat der Verbandsvorstand hierüber unter Mittheilung der bezüglichen Verhandlungen an die Aufsichtsbehörde zu berichten.

Die Aufsichtsbehörde hat zu prüfen, ob hierbei oder bei Verwendung des Verbandsvermögens die gesetzlichen und statutenmäßigen Bestimmungen beachtet worden sind, und geeigneten Falls das zur Einhaltung dieser Bestimmungen Erforderliche anzuordnen.

Von der Auflösung eines Kassenverbands und dem Ausscheiden einzelner Kassen aus demselben ist dem Ministerium des Innern durch das Bezirksamt Nachricht zu geben.

## 5. Die Auflösung und Schließung von Orts-Krankenkassen, sowie das Ausscheiden von Gewerbszweigen, Betriebsarten und Gemeinden aus demselben.

## §. 48.

### Vorverhandlungen über die Auflösung und Schließung einer Orts-Krankenkasse und über die Ausscheidung von Gewerbszweigen, Betriebsarten und Gemeinden aus derselben.

Zu den §§. 47 und 48 des Krankenversicherungsgesetzes.

Wenn von der Generalversammlung beziehungsweise der Gemeindebehörde in den Fällen des §. 47 Absatz 2 und §. 48 Absatz 1 und 3 des Krankenversicherungsgesetzes die Auflösung

einer Orts-Krankenkasse oder im Falle des §. 48 Absatz 2 und 3 des Krankenversicherungsgesetzes die Ausscheidung eines Gewerbszweiges, einer Betriebsart oder einer Gemeinde aus einer gemeinsamen Orts-Krankenkasse beantragt wird, so ist dieser Antrag, und zwar auch im letzteren Falle, durch Vermittlung der Gemeindebehörde beziehungsweise der mit den Befugnissen der Gemeindebehörden betrauten Behörde bei der Aufsichtsbehörde einzureichen. Dem Antrag sind die bezüglichen Beschlüsse der Generalversammlung, die Aeußerungen der Gemeindebehörden, sowie im Falle des §. 48 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes der Nachweis beizufügen, daß die Mehrzahl der den auszuscheidenden Gewerbszweigen oder Betriebsarten angehörenden Mitglieder der Ausscheidung zustimmt.

Wenn die Aufsichtsbehörde auf Grund ihrer Prüfung der Verhältnisse der Kasse die Schließung einer Orts-Krankenkasse nach §. 47 Absatz 1 des Krankenversicherungsgesetzes für geboten erachtet, so hat sie zunächst die Generalversammlung und die Gemeindebehörde zu hören und die Sachlage festzustellen.

Insbesondere sind sowohl bei der Auflösung oder Schließung der Kasse, als auch bei der Ausscheidung eines Gewerbszweiges, einer Betriebsart oder einer Gemeinde aus einer gemeinsamen Kasse auf Grund der Angaben der Kassenorgane, der Prüfung der Bücher und Rechnungen der Kasse und der Aeußerungen der Gemeindebehörden durch die Aufsichtsbehörde folgende Nachweisungen zu erheben:

a. ein Verzeichniß der Mitglieder der Kasse, sowie im Falle der Ausscheidung eines Gewerbszweiges, einer Betriebsart oder einer Gemeinde aus einer gemeinsamen Orts-Krankenkasse ein besonderes Verzeichniß derjenigen Mitglieder, welche dem auszuscheidenden Gewerbszweige (beziehungsweise der auszuscheidenden Betriebsart) angehören oder in der auszuscheidenden Gemeinde beschäftigt sind, wobei hinsichtlich der einzelnen im Verzeichnisse aufgeführten Mitglieder anzugeben ist, welchen Kassen (Orts-Krankenkassen oder der Gemeinde-Krankenversicherung) sie nach der Auflösung, Ausscheidung oder Schließung etwa zu überweisen sein werden (§. 47 Absatz 4 und §. 48 Absatz 4 des Krankenversicherungsgesetzes);

b. eine Darstellung des Vermögensstandes der Kasse und

c. eine Berechnung derjenigen Summe, welche zur Deckung der bereits entstandenen und der bis zur Auflösung, Ausscheidung oder Schließung muthmaßlich noch entstehenden Unterstützungsansprüche nöthig ist (§. 47 Absatz 5 und §. 48 Absatz 4 des Krankenversicherungsgesetzes).

Die Aufsichtsbehörde hat über die beabsichtigte Auflösung, Schließung der Kasse, beziehungsweise über die in Aussicht genommene Ausscheidung von Gewerbszweigen, Betriebsarten oder Gemeinden die Verwaltungsorgane der Krankenkassen und Gemeinde-Krankenversicherungen, welchen die Mitglieder der aufzulösenden oder zu schließenden Kasse beziehungsweise die auszuscheidenden Mitglieder derselben voraussichtlich zur Versicherung zufallen werden, zu hören.

Steht der Gemeindebehörde die Aufsicht über die aufzulösende u. s. s. Kasse zu (§. 4 Ziffer 2 lit. a. dieser Verordnung), so ist schon bei der Einleitung des Vorverfahrens dem Bezirksamt von den beabsichtigten Maßnahmen Kenntniß zu geben.

Digitized by Google

Nach Abschluß der Verhandlungen sind dieselben dem Bezirksrathe als der höheren Verwaltungsbehörde zur Entschließung vorzulegen.

## §. 49.

### Beschluß der höheren Verwaltungsbehörde über die Auflösung und Schließung einer Orts-Krankenkasse und die Ausscheidung von Gewerbszweigen, Betriebsarten und Gemeinden.

Zu den §§. 47 und 48 des Krankenversicherungsgesetzes.

Der Bezirksrath, als die zuständige höhere Verwaltungsbehörde, hat über folgende Punkte zu beschließen:

1. ob und auf welchen Zeitpunkt die Auflösung oder Schließung der Kasse, die Ausscheidung von einzelnen Gewerbszweigen oder Betriebsarten oder von einzelnen Gemeinden aus der Kasse zu erfolgen habe,

2. ob die der aufgelösten oder geschlossenen Kasse, beziehungsweise den ausscheidenden Gewerbszweigen, Betriebsarten oder Gemeinden angehörigen Mitglieder einer anderen Kasse oder der Gemeinde-Krankenversicherung und welcher zur Versicherung zu überweisen seien (§§. 47 Absatz 4 und 6 und 48 Absatz 4 des Krankenversicherungsgesetzes),

3. in welcher Weise das etwa vorhandene Restvermögen der Kasse zu verwenden oder zu vertheilen sei (§§. 47 Absatz 5 und 6 und 48 Absatz 4 des Krankenversicherungsgesetzes), und zwar insbesondere

a. im Falle der Auflösung oder Schließung:

welchen Kassen und zu welchen Theilen denselben das Kassenvermögen nach Abzug desjenigen Betrags zufallen soll, welcher zur Deckung der vor der Auflösung oder Schließung entstandenen Unterstützungsansprüche nöthig ist, und

b. im Falle der Ausscheidung eines Gewerbszweiges, einer Betriebsart oder einer Gemeinde:

welcher Betrag des Vermögens denjenigen Kassen überwiesen werden soll, welche die ausscheidenden Mitglieder aufzunehmen haben;

c. im Falle eine Ueberweisung des Restvermögens an eine andere Kasse nicht angemessen scheint, wie dasselbe sonst in einer dem bisherigen Zwecke entsprechenden Weise zu verwenden sei.

Dem Bezirksrath bleibt vorbehalten, den Beschluß über die Verwendung und Vertheilung des Restvermögens (Ziffer 3) bis zur Abwicklung der Kassenverhältnisse auszusetzen.

## §. 50.

### Vollzug des Beschlusses über die Auflösung und Schließung einer Orts-Krankenkasse und über das Ausscheiden aus derselben.

Zu §§. 47 und 48 des Krankenversicherungsgesetzes.

Auf Grund der vom Bezirksrath hinsichtlich der Auflösung, Ausscheidung oder Schließung erlassenen Verfügung hat die Aufsichtsbehörde sofort die nöthigen Anordnungen zu treffen. Insbesondere hat sie, sobald die Auflösung, Ausscheidung oder Schließung vollzugsreif geworden, die betheiligten Kassenmitglieder und Arbeitgeber auf ortsübliche oder sonst geeignet scheinende Weise davon in Kenntniß zu setzen, welcher Art von Krankenversicherung die seitherigen Mitglieder von dem bestimmt zu bezeichnenden Tage ab, an dem die Maßregel in Kraft tritt,

angehören; auch hat sie diejenigen Krankenkassen und Gemeinde-Krankenversicherungen zu benachrichtigen, welchen die versicherungspflichtigen Mitglieder der aufgelösten oder geschlossenen Kasse beziehungsweise die ausscheidenden Mitglieder derselben überwiesen wurden.

Im Falle der Auflösung oder Schließung der Kasse hat die Aufsichtsbehörde beziehungsweise ein von ihr zu ernennender Vertreter auf den hierfür festgesetzten Termin mit dem Vorstand der Kasse die Rechnung abzuschließen und nach Berechnung des zur Deckung der entstandenen Unterstützungsansprüche vorzubehaltenden Betrags für die Vertheilung des übrig bleibenden Vermögens zu sorgen. Sofern nicht aus besonderen Gründen von der Aufsichtsbehörde eine andere Verfügung getroffen wird, ist der vorbehaltene Betrag vom seitherigen Vorstand der Kasse zu verwalten und zur Befriedigung der noch nicht erledigten Unterstützungsansprüche zu verwenden. Ergibt sich nach deren Befriedigung ein Rest, so hat die Aufsichtsbehörde für die Vertheilung desselben nach Maßgabe der Verfügung des Bezirksraths zu sorgen.

## D. Gemeinsame Bestimmungen für die Gemeinde-Krankenversicherung und für die Orts-Krankenkassen.

### §. 51.

**Pflicht zur An- und Abmeldung und Form derselben.**

Zu §. 49 des Krankenversicherungsgesetzes.

Die den Betheiligten nach §. 49 des Krankenversicherungsgesetzes obliegende An- und Abmeldung der von ihnen beschäftigten der Gemeinde-Krankenversicherung oder einer Orts-Krankenkasse angehörigen versicherungspflichtigen Personen hat sich zu erstrecken:

1. auf die Angabe des Beginns beziehungsweise der Beendigung der Beschäftigung,

2. auf die Angabe von Veränderungen, durch welche während der Dauer der Beschäftigung die Versicherungspflicht für solche Personen begründet wird, die der Versicherungspflicht auf Grund ihrer Beschäftigung bisher nicht unterlagen; dies gilt insbesondere auch hinsichtlich der Handlungsgehilfen und Lehrlinge, wenn während der Dauer der Beschäftigung Aenderungen des Arbeitsvertrags eintreten, welche die Versicherungspflicht zur Folge haben (§. 1 Absatz 4 des Krankenversicherungsgesetzes),

3. bei den einer Orts-Krankenkasse angehörigen Personen außerdem auf die durch das Statut geforderten Angaben über die Lohnverhältnisse und die darin eintretenden Aenderungen (§. 49 Absatz 3 des Krankenversicherungsgesetzes).

Vorbehalten bleibt die den Arbeitgebern im Vollzug des Gesetzes vom 22. Juni 1889, die Invaliditäts- und Altersversicherung betreffend, obliegende weitergehende An- und Abmeldepflicht (§. 112 Absatz 1 Ziffer 2 dieses Gesetzes und §. 15 der badischen Vollzugsverordnung hierzu vom 27. Oktober 1890, Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 651).

Die An- und Abmeldung hat stets schriftlich unter Benutzung der vom Bezirksamt dafür vorgeschriebenen Formulare, die thunlichst auch zur An- und Abmeldung für die Invaliditäts- und Altersversicherung dienen sollen, zu erfolgen.



Digitized by Google

Ueber die erfolgte An- und Abmeldung ist Bescheinigung zu ertheilen.

Die Formulare sind, auch soweit sie zur An- und Abmeldung für die Orts-Krankenkassen dienen, von den Gemeinden zu beschaffen und an die Meldepflichtigen unentgeltlich abzugeben.

## §. 52.

### Meldestellen.

Zu §. 49 Absatz 2 und 5 und 49 a. Absatz 4 des Krankenversicherungsgesetzes.

Wo in einer Gemeinde mehrere Orts-Krankenkassen oder neben einer oder mehreren Orts-Krankenkassen eine Gemeinde-Krankenversicherung besteht, wird die Aufsichtsbehörde oder das Bezirksamt als die zuständige höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde und der Verwaltungsorgane der Gemeinde-Krankenversicherung und der Orts-Krankenkassen geeigneten Falls die Errichtung einer gemeinsamen Meldestelle anordnen und über die Aufbringung der Kosten derselben Entschließung treffen (§. 49 Absatz 5 des Krankenversicherungsgesetzes).

Ist eine gemeinsame Meldestelle nicht errichtet, so erfolgt die An- und Abmeldung zur Gemeinde-Krankenversicherung bei der von der Gemeindebehörde des Beschäftigungsorts dafür bezeichneten Stelle und, so lange eine solche nicht bezeichnet ist, beim Bürgermeister, zu der Orts-Krankenkasse dagegen bei der durch das Kassenstatut bezeichneten Stelle.

Die Gemeindebehörden und die Orts-Krankenkassen haben der Aufsichtsbehörde über die von ihnen bezeichneten Meldestellen Kenntniß zu geben und die Meldestelle in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

In Städten, wo die Ortspolizei vom Staate verwaltet wird, kann den Gemeindebehörden und Orts-Krankenkassen vom Bezirksamt gestattet werden, das bezirksamtliche Paßbureau als Meldestelle zu bezeichnen.

Durch Vereinbarung zwischen der Aufsichtsbehörde einerseits und den Verwaltungsorganen der Gemeinde-Krankenversicherungen und der Orts-Krankenkassen anderseits kann bestimmt werden, daß die von den Hilfskassen gemäß §. 49 a. des Krankenversicherungsgesetzes bei der Aufsichtsbehörde eingehenden Anzeigen über das Ausscheiden versicherungspflichtiger Mitglieder aus der Hilfskasse und über das Uebertreten solcher Mitglieder in eine niedrigere Mitgliedskasse von der Aufsichtsbehörde, statt an das Verwaltungsorgan der Gemeinde-Krankenkasse beziehungsweise den Kassenvorstand, unmittelbar an die für den Beschäftigungsort zuständige Meldestelle zu überweisen seien.

## §. 53.

### Die Beitragsentrichtung für zahlungsunfähige Arbeitgeber.

Zu §. 52 a. des Krankenversicherungsgesetzes.

Der Antrag auf Erlassung der in §. 52 a. des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Anordnung wegen unmittelbarer Einzahlung der auf die Versicherten fallenden Eintrittsgelder und Beitragsantheile durch solche versicherungspflichtige Personen, welche bei einem zahlungsunfähigen Arbeitgeber beschäftigt sind, ist von dem zuständigen Verwaltungsorgane

der Gemeinde-Krankenversicherung oder Orts-Krankenkasse bei der Aufsichtsbehörde zu stellen. Dabei ist der Name, Wohnort und der Geschäftsbetrieb des Arbeitgebers, die Zahl der von ihm in letzter Zeit beschäftigten versicherungspflichtigen Personen und die Höhe der Beitragsrückstände anzugeben und sind die Nachweisungen über die erfolglos gebliebene Zwangsbeitreibung vorzulegen.

Bei Eröffnung der bezüglichen Anordnung der Aufsichtsbehörde ist der Arbeitgeber ausdrücklich auf die ihm nach §. 52a. Absatz 4 des Krankenversicherungsgesetzes obliegende Verpflichtung hinzuweisen. Auch ist der Ortspolizeibehörde von der erfolgten Anordnung zur Ueberwachung des Vollzugs Nachricht zu geben.

## §. 54.

### Beitreibung der rückständigen Eintrittsgelder und Beiträge.

Zu §. 55 Absatz 1 und 3 verglichen mit §§. 65 und 72 des Krankenversicherungsgesetzes.

Das Verfahren bei der Beitreibung rückständiger Eintrittsgelder und Beiträge regelt sich nach der darüber erlassenen besonderen Verordnung.

## §. 55.

### Anordnungen wegen Vermehrung der Kassenärzte u. s. w.

Zu §. 56a. des Krankenversicherungsgesetzes.

Anträge von Versicherten auf Erlaß der in §. 56a. Absatz 1 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Verfügung sind schriftlich beim Bezirksamt einzubringen.

Das Bezirksamt hat, sofern sich der Antrag nicht schon von vornherein als unbegründet erweist, das Verwaltungsorgan der Gemeinde-Krankenversicherung beziehungsweise den Kassenvorstand zu hören und zu erheben:

1. in welchen Gemeinden die bei der betreffenden Gemeinde-Krankenversicherung oder Orts-Krankenkasse Versicherten ihren Wohnsitz haben,

2. welche Aerzte, Apotheken und Krankenhäuser von der betreffenden Gemeinde-Krankenversicherung oder Krankenkasse mit der Gewährung der Leistungen der Krankenunterstützung betraut und welche Bedingungen dabei nach den etwa abgeschlossenen Vereinbarungen maßgebend sind,

3. ob hierdurch eine den berechtigten Anforderungen der Versicherten entsprechende Gewährung dieser Leistungen gesichert ist, beziehungsweise welche weiteren Aerzte, Apotheken und Krankenhäuser für Gewährung der Unterstützungsleistungen in Frage kommen.

Nach Abschluß der Vorverhandlungen ist der Bezirksarzt, geeigneten Falls auch der Vorstand des ärztlichen Vereins und, wenn die Aufsicht über die Krankenkasse der Gemeindebehörde zusteht (§. 4 Ziffer 2 lit. a. dieser Verordnung), auch diese Gemeindebehörde zu hören.

Eine Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde nach §. 56a. Absatz 1 des Krankenversicherungsgesetzes ist nur dann zu treffen, wenn die nach der Sachlage erforderliche Ergänzung der hinsichtlich der Gewährung jener Leistungen bestehenden Einrichtungen nicht im Wege gütlicher Verhandlung herbeizuführen ist.



Digitized by Google

Von einer nach §. 56a. Absatz 1 des Krankenversicherungsgesetzes erlassenen Verfügung ist stets auch dem Ministerium des Innern Nachricht zu geben.

Zu den in §. 56a. Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Vollzugsanordnungen ist das Bezirksamt zuständig.

## §. 56.

### Stellvertretende Gewährung von Unterstützungen.

Zu §. 57a. des Krankenversicherungsgesetzes.

Darüber, ob und inwieweit eine Gemeinde-Krankenversicherung oder Orts-Krankenkasse gemäß §. 57a. Absatz 1 und 2 des Krankenversicherungsgesetzes verpflichtet sei, stellvertretend für eine andere Gemeinde-Krankenversicherung oder Orts-Krankenkasse einer außerhalb des Bezirks der letzteren wohnhaften oder sich vorübergehend aufhaltenden Person bei Erkrankung Unterstützung zu gewähren, entscheidet im Streitfalle auf Anrufen der die stellvertretende Leistung in Anspruch nehmenden Gemeinde-Krankenversicherungen, Orts-Krankenkassen oder (im Falle des §. 57a. Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes) Versicherten die Aufsichtsbehörde, welche für die in Anspruch genommene Gemeinde-Krankenversicherung oder Orts-Krankenkasse zuständig ist.

## E. Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen.

## §. 57.

### Behandlung von Anträgen auf zwangsweise Errichtung von Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen im Allgemeinen.

Zu §. 60 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes.

Wird ein Antrag auf Errichtung einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse von der Gemeinde, in welcher die Beschäftigung stattfindet, oder von der Krankenkasse, welcher die beschäftigten Personen angehören, gestellt (§. 60 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes), so ist es dem Ermessen des Bezirksamts anheimgegeben, ob die Aeußerung sämmtlicher von dem Unternehmer beschäftigter versicherungspflichtigen Personen oder nur von gewählten Vertretern derselben einzuholen ist und in welcher Weise dies geschehen soll. Wenn die Zahl der von dem Unternehmer beschäftigten Personen mehr als Hundert beträgt, ist in der Regel die Wahl von Vertretern anzuordnen und dieselbe entweder in einer zu diesem Zwecke besonders einberufenen Versammlung oder mittelst einer nach vorheriger Benachrichtigung der Betheiligten auf dem Rathhaus oder in einem sonstigen öffentlichen Lokale aufzulegenden Abstimmungsliste oder mittelst Abgabe von Stimmzetteln herbeizuführen.

Der Gemeindebehörde beziehungsweise, sofern sich der Betrieb des Unternehmers über mehrere Gemeinden erstreckt, den Gemeindebehörden sämmtlicher betheiligten Gemeinden ist, wenn sich der Unternehmer nicht auf Grund der mit ihm und den im Betriebe beschäftigten Personen gepflogenen Verhandlungen zur Errichtung einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse bereit erklärt, Gelegenheit zu geben, sich unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Ver-

Digitized by Google

handlungen vor der endgiltigen Entschließung über den Antrag zu äußern. Dabei haben die Gemeindebehörden auch darüber zu berichten, wie hoch die Beiträge zu bemessen sind, welche dem Unternehmer im Falle des §. 62 des Krankenversicherungsgesetzes aufzuerlegen wären.

Auch sind die Vorstände derjenigen Orts-Krankenkassen, welchen die in dem Betriebe beschäftigten Personen bisher angehörten, über den Antrag zu hören, ausgenommen diejenigen, welche etwa den Antrag gestellt haben.

Nach Abschluß der Verhandlungen entscheidet der Bezirksrath unter Abwägung der Interessen sämmtlicher Betheiligten. Der die Errichtung der Kasse anordnende Bescheid muß unter Hinweis auf die Bestimmung des §. 62 des Krankenversicherungsgesetzes eine Frist für die Einreichung des Statuts festsetzen.

## §. 58.

**Errichtung von Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen für Beteiebe mit besonderer Krankheitsgefahr und mit weniger als fünfzig Arbeitern.**

Zu §. 61 des Krankenversicherungsgesetzes.

Für Betriebe, welche für die darin beschäftigten Personen mit besonderer Krankheitsgefahr verbunden sind, wird geeigneten Falls die Errichtung von Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen, ohne daß bezügliche Anträge abgewartet werden, von Amtswegen und zwar auch dann herbeizuführen sein, wenn in dem Betriebe weniger als fünfzig Personen beschäftigt sind (§. 61 Absatz 1 des Krankenversicherungsgesetzes).

Zur Begutachtung der Frage, ob eine besondere Krankheitsgefahr wirklich vorliegt, sind in der Regel die Fabrikinspektion und der Bezirksarzt und außerdem je nach Lage der Sache die sonst zuständigen technischen Behörden oder andere geeignete Sachverständige heranzuziehen. Dem Unternehmer ist Gelegenheit zu geben, sich über die erhobenen Gutachten zu äußern.

Wenn der Unternehmer eines Betriebs, in welchem weniger als fünfzig versicherungspflichtige Personen beschäftigt sind, eine Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse errichten will, so hat das Bezirksamt gemäß §. 61 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes die Errichtung der Kasse zu gestatten, sobald sich aus den vom Unternehmer zu machenden Nachweisungen beziehungsweise der sachverständigen Prüfung ergibt, daß die nachhaltige Leistungsfähigkeit der Kasse ausreichend sichergestellt ist.

Im Uebrigen sind auch in den oben bezeichneten Fällen die Bestimmungen des §. 57 dieser Verordnung soweit zutreffend sinngemäß zu beachten.

## §. 59.

**Festsetzung der Beiträge bei Nichterfüllung der Pflicht zur Errichtung einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse.**

Zu §. 62 des Krankenversicherungsgesetzes.

Wird von dem Unternehmer, welchem die Errichtung einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse aufgegeben ist, innerhalb der ihm gesetzten Frist ein den gesetzlichen Bestimmungen entsprechendes Kassenstatut beim Bezirksamt nicht eingereicht, so setzt der Bezirksrath unter Berücksichtigung der hierüber abgegebenen Erklärungen der Gemeindebehörden (§. 57 Absatz 2 dieser Verordnung) fest, welche Beiträge von dem Unternehmer zu derjenigen Orts-Krankenkasse,

Digitized by Google

welcher die in seinem Betriebe beschäftigten versicherungspflichtigen Personen angehören, oder bezüglich solcher Personen, welche einer Orts-Krankenkasse nicht angehören, zur Gemeinde-Krankenversicherung derjenigen Gemeinden, in deren Bezirk sie beschäftigt sind, geleistet werden müssen.

Diese Festsetzung wird dem Unternehmer, sowie zur weiteren Veranlassung durch Einziehung der Beiträge den betheiligten Orts-Krankenkassen und Gemeinde-Krankenversicherungen mitgetheilt.

## §. 60.

### Anwendung der Verordnungsvorschriften auf die Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen im Allgemeinen.

Zu §§. 64 u. 65 des Krankenversicherungsgesetzes.

Die Vorschriften der §§. 32 bis 40 und 45 bis 47 dieser Verordnung finden mit den nachstehenden Aenderungen und Ergänzungen auch auf die Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen sinngemäße Anwendung:

1. (Zu §. 34 dieser Verordnung.) Das Kassenstatut, welches gemäß §. 64 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes von dem Betriebsunternehmer oder dem von ihm beauftragten Vertreter zu errichten ist, ist dem Bezirksamt unmittelbar und, wo die Aufsicht durch die Gemeindebehörde geführt wird, durch Vermittlung der letzteren einzureichen. Dem Statut ist eine Uebersicht der versicherungspflichtigen Personen anzuschließen, welche in dem Betriebe des Unternehmers beschäftigt sind. Es bleibt dem Bezirksamt anheimgegeben, ob es auch in dem Falle, wo das Statut nicht durch Vermittlung der Gemeindebehörde eingereicht wird, diese vor der Genehmigung hören will.

2. (Zu §. 35 dieser Verordnung.) Die in §. 35 Absatz 1 lit. e. dieser Verordnung vorgeschriebene Prüfung fällt bei den Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen weg.

3. (Zu §§. 36 und 37 dieser Verordnung.) Die wegen des Statuts erforderlichen Verhandlungen sind von dem Bezirksamt nicht mit der Gemeindebehörde, sondern mit dem Betriebsunternehmer zu pflegen.

Die Vorschriften der §§. 53 bis 56 dieser Verordnung sind auf die Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen entsprechend anwendbar.

## §. 61.

### Aufsichtsführung über die Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen.

Zu den §§. 66 und 67 des Krankenversicherungsgesetzes.

Die Vorschriften des §. 44 dieser Verordnung über die Aufsichtsführung finden mit nachstehenden Maßgaben auch auf die Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen Anwendung:

1. Die Aufsichtsbehörde hat ein Hauptaugenmerk darauf zu richten, daß die Beiträge Seitens des Unternehmers rechtzeitig bezahlt und daß die Kasse und die Rechnung ordnungsgemäß geführt werden; ist dies nicht der Fall, so hat sie sofort von der ihr nach §. 66 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes zustehenden Befugniß Gebrauch zu machen.

2. Im Falle der zeitweiligen Einstellung oder Einschränkung des Betriebs (§. 67 des Krankenversicherungsgesetzes) hat die Aufsichtsbehörde von der ihr zustehenden Befugniß zur

Digitized by Google

Uebernahme der Kassenverwaltung nur dann keinen Gebrauch zu machen, wenn mit voller Bestimmtheit feststeht, daß die Einstellung oder Einschränkung nur kurze Zeit dauern wird und daß in der Zwischenzeit die Verwaltung der Kasse und die Deckung der bereits entstandenen Unterstützungsansprüche gesichert sind. In allen anderen Fällen hat die Aufsichtsbehörde alsbald, nachdem der Betrieb eingestellt oder in der im Gesetze bezeichneten Weise eingeschränkt ist, einen Vertreter zur Besorgung der Kassenverwaltung zu bestellen und dafür zu sorgen, daß dem bestellten Vertreter unverzüglich das vorhandene Kassenvermögen, die Rechnungen, Bücher und sonstigen Aktenstücke der Kasse ausgeliefert werden. Vor der Uebernahme ist gemeinsam mit dem Vorstand der Kasse ein Bücherabschluß und Kassensturz vorzunehmen; für die Beitreibung der sich hierbei ergebenden Rückstände, für den Ersatz etwaiger Kassenmängel, sowie für die Deckung der bereits entstandenen Unterstützungsansprüche ist, wenn nöthig, durch Auflage an den Betriebsunternehmer (vergleiche §. 68 Absatz 4 des Krankenversicherungsgesetzes) Vorsorge zu treffen. Ueber die Uebernahme ist ein genaues Protokoll anzunehmen.

## §. 62.

### Auflösung und Schließung von Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen.

Zu §. 68 des Krankenversicherungsgesetzes.

Wenn vom Betriebsunternehmer die Auflösung einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse beantragt wird (§. 68 Absatz 3 des Krankenversicherungsgesetzes), so ist dieser Antrag unter Anschluß der Zustimmungserklärung der Generalversammlung bei der Aufsichtsbehörde einzureichen.

Wenn die Aufsichtsbehörde auf Grund ihrer Prüfung der Verhältnisse der Kasse die Schließung derselben nach §. 68 Absatz 1 Ziffer 1 bis 3 des Krankenversicherungsgesetzes für geboten erachtet, so hat sie zunächst den Betriebsunternehmer und die Generalversammlung der Kasse zu hören.

Auch ist sowohl vor der Auflösung als vor der Schließung der Kasse den Behörden der betheiligten Gemeinden Gelegenheit zur Aeußerung zu geben; soll die Schließung der Kasse wegen ordnungswidriger Kassen- und Rechnungsführung erfolgen, so hat sich die Aeußerung der Gemeindebehörden auch darauf zu erstrecken, welche Beiträge dem Unternehmer nach Maßgabe der §§. 62 und 68 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes auferlegt werden sollen.

Das weitere Verfahren richtet sich sinngemäß nach den Bestimmungen des §. 48 Absatz 3 bis 6 dieser Verordnung.

Der die Auflösung oder Schließung anordnende Bescheid des Bezirksraths muß enthalten:

a. die Bestimmung des Tages, an welchem diese Maßregel in Kraft treten soll,

b. die Bestimmung, daß an diesem Tage zur Deckung der bereits entstandenen Unterstützungsansprüche ein von der Aufsichtsbehörde festzusetzender Betrag aus dem nach Abzug der Schulden verbleibenden Kassenvermögen und, soweit dasselbe nicht ausreicht, von dem Unternehmer aus eigenen Mitteln an den von der Aufsichtsbehörde bestellten Vertreter abzuliefern ist.

Digitized by Google

c. Bestimmungen über die Verwendung des Rests des Kassenvermögens und über die anderweite Versicherung der versicherungspflichtigen Kassenmitglieder und

d. Bestimmung über die Höhe der nach §. 68 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes vom Unternehmer zu leistenden Beiträge, falls solche auferlegt werden sollen.

Sobald der Bescheid über die Auflösung oder Schließung vollzugsreif geworden ist, hat die Aufsichtsbehörde diejenigen Orts-Krankenkassen und Gemeinde-Krankenversicherungen, welchen die Weiterversicherung der Kassenmitglieder zufällt, von dem Tage, an welchem dieser Wechsel eintritt, und eventuell von der auf Grund des §. 68 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes getroffenen Anordnung über die Beiträge des Unternehmers in Kenntniß zu setzen. Den Betrag derjenigen Summe, welche am Tage der Auflösung oder Schließung abzuliefern ist, hat die Aufsichtsbehörde nach Anhörung des Unternehmers und des Kassenvorstandes rechtzeitig festzusetzen. Für die zur Zeit der Auflösung oder Schließung etwa schon entstandenen, aber noch nicht festgestellten Unterstützungsansprüche ist den ihrer Höhe nach bekannten Ansprüchen ein angemessener Betrag hinzuzusetzen. Soweit der Betrag am Zahlungstag nicht eingeht, ist er ungesäumt nach den §§. 55 und 65 des Krankenversicherungsgesetzes von dem Unternehmer beizutreiben.

Die Aufsichtsbehörde bewirkt demnächst die Befriedigung der Unterstützungsberechtigten. Ueber die hierbei etwa erübrigten Beträge wird, soweit sie nicht von dem Unternehmer in Ermangelung ausreichenden Kassenvermögens geleistet worden sind, nach Maßgabe der in dem Bescheid über die Verwendung des Kassenvermögens getroffenen Bestimmung verfügt, der Rest wird dem Unternehmer zurückgegeben; ergeben sich Ausfälle, so ist der Unternehmer zu deren Erstattung verpflichtet.

## F. Bau-Krankenkassen.

### §. 63.

### Die Bau-Krankenkassen.

Zu §§. 69 bis 72 des Krankenversicherungsgesetzes.

Damit rechtzeitig eine Entschließung über die Errichtung einer Bau-Krankenkasse herbeigeführt werden kann, hat die Gemeindebehörde dem Bezirksamt Anzeige zu machen, sobald ihr bekannt wird, daß in der Gemeinde Bauten vorübergehend ausgeführt werden sollen, bei welchen mehr als fünfzig versicherungspflichtige Personen beschäftigt werden.

Die Errichtung von Bau-Krankenkassen für größere vorübergehende Baubetriebe ist namentlich dann anzuordnen, wenn dies im Interesse einer den Verhältnissen der dabei beschäftigten Personen angepaßten Krankenfürsorge oder zur Verhütung einer unbilligen Belastung der in Betracht kommenden Gemeinde-Krankenversicherungen oder Orts-Krankenkassen als angemessen erscheint.

Vor Erlassung der Anordnung wegen der Errichtung einer Bau-Krankenkasse sind der Bauherr (beziehungsweise eventuell der Bauunternehmer) und die betheiligten Gemeindebehörden und Verwaltungsorgane der Gemeinde-Krankenversicherungen und Orts-Krankenkassen zu hören.

Digitized by Google

Ist eine staatliche Verwaltung Bauherr, so kann ihr gegen ihren Willen die Pflicht zur Errichtung einer Bau-Krankenkasse nur nach Anhörung der vorgesetzten Zentralbehörde und des Ministeriums des Innern auferlegt werden.

Zur Erlassung der Anordnung wegen Errichtung der Bau-Krankenkasse, zur Genehmigung der Uebertragung der dem Bauherrn obliegenden Verpflichtung auf einen oder mehrere Unternehmer (§. 70 des Krankenversicherungsgesetzes) und zur Entschließung über die Genehmigung des Kassenstatuts ist das Bezirksamt, in dessen Bezirk die Bauten ganz oder zum größeren Theil ausgeführt werden sollen, zuständig. Das Verfahren bei Errichtung von Bau-Krankenkassen ist thunlichst zu beschleunigen.

Auf die Bau-Krankenkassen finden unter Berücksichtigung des §. 72 Absatz 3 des Krankenversicherungsgesetzes die Vorschriften der §§. 60 bis 62 dieser Verordnung Anwendung. Die im Falle des §. 70 des Krankenversicherungsgesetzes vom Bauunternehmer zu stellende Sicherheit kann durch Hinterlegung einer Kaution in Werthpapieren oder in baarem Gelde oder durch Stellung eines zahlungsfähigen Bürgen geleistet werden.

## G. Innungs-Krankenkassen.

### §. 64.

### Innungs-Krankenkassen.

Zu §. 73 des Krankenversicherungsgesetzes.

Für die Innungs-Krankenkassen sind die zum Vollzug des Titel VI. der Gewerbeordnung erlassenen Vorschriften (§§. 115 bis 120 der badischen Vollzugsverordnung vom 23. Dezember 1883 zur Gewerbeordnung) maßgebend.

Außerdem sind auf die Innungs-Krankenkassen die Vorschriften dieser Verordnung, soweit sie zum Vollzuge der in §. 73 Absatz 1 des Krankenversicherungsgesetzes angeführten Bestimmungen ergangen sind, insbesondere die §§. 32, 33, 39 Absatz 2 bis 4, 40, 45 bis 47, 53 bis 56 dieser Verordnung, entsprechend anwendbar, vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen des §. 4 Ziffer 2 lit. c. und des §. 5 Ziffer 3 dieser Verordnung über die als Aufsichts- und höhere Verwaltungsbehörde zuständigen Stellen.

Ueber die Genehmigung des auf die Errichtung einer Innungs-Krankenkasse bezüglichen Nebenstatuts beschließt die nach den Vollzugsvorschriften zur Gewerbeordnung zuständige höhere Verwaltungsbehörde nach freiem Ermessen. Vor Erlassung der Entschließung ist das Nebenstatut nach den in §. 35 Absatz 1 dieser Verordnung bezeichneten Richtungen zu prüfen.

Die Genehmigung des Nebenstatuts ist stets zu versagen, wenn das gesetzliche Verfahren bei Errichtung des Nebenstatuts nicht eingehalten wurde, wenn es dem Inhalt gesetzlicher Bestimmungen widerspricht, ferner auch dann, wenn in dem Nebenstatut Bestimmungen über eine den Vorschriften des §. 49 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechende An- und Abmeldung der der Innungs-Krankenkasse angehörigen versicherungspflichtigen Personen bei dem Kassenorgane oder der gemeinsamen Meldestelle nicht enthalten sind oder wenn zu besorgen



Digitized by Google

ist, daß durch Errichtung der Innungs-Krankenkasse der Bestand von Orts-Krankenkassen wesentlich werde beeinträchtigt werden.

Vor Bestimmung des Zeitpunktes, mit welchem die neu errichtete Innungs-Krankenkasse in's Leben tritt (§. 73 Absatz 5 des Krankenversicherungsgesetzes), hat das Bezirksamt das Verwaltungsorgan der Gemeinde-Krankenversicherung oder Orts-Krankenkasse zu hören, welchen die in den Betrieben der Innungsmeister beschäftigten versicherungspflichtigen Personen seither angehört haben.

Ein Exemplar des auf die Errichtung der Innungs-Krankenkasse bezüglichen Nebenstatuts und eine Abschrift der genehmigten Aenderungsbeschlüsse ist dem Ministerium des Innern vorzulegen.

## H. Hilfskassen.

### §. 65.

**Prüfung der Zugehörigkeit zu einer den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Hilfskasse.**

Zu §. 75 des Krankenversicherungsgesetzes.

Wenn eine Person beim Eintritt in ein die Versicherungspflicht begründendes Arbeitsverhältniß beansprucht, gemäß §. 75 des Krankenversicherungsgesetzes wegen der Mitgliedschaft bei einer den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Hilfskasse von der Verpflichtung der Gemeinde-Krankenversicherung oder einer nach Maßgabe des Krankenversicherungsgesetzes errichteten Krankenkasse anzugehören, befreit zu sein, so hat der Arbeitgeber Folgendes zu prüfen:

1. ob der Betreffende im Zeitpunkt des Eintritts in das Beschäftigungsverhältniß Mitglied einer Hilfskasse war,

2. ob diese Hilfskasse nach ihrem Statut allen ihren versicherungspflichtigen Mitgliedern oder doch einzelnen Mitgliederklassen im Krankheitsfalle mindestens diejenigen Leistungen gewährt, welche nach Maßgabe der §§. 6 und 7 des Krankenversicherungsgesetzes von der Gemeinde, in deren Bezirk der Versicherungspflichtige beschäftigt ist, zu gewähren sind.

3. falls nur einzelnen Klassen der der Hilfskasse angehörenden Mitglieder diese Leistungen gewährt werden, ob der Betreffende einer dieser Mitgliederklassen angehört.

Der Nachweis der Mitgliedschaft bei der Hilfskasse kann insbesondere durch eine bezügliche Beurkundung des Vorstands oder Rechnungsführers der Hilfskasse oder durch die Vorlage eines auf den Namen des Versicherungspflichtigen ausgestellten Quittungsbuchs der Hilfskasse geführt werden, in welchem die bis auf die jüngste Zeit erfolgte Beitragsleistung bescheinigt ist.

Der Nachweis darüber, daß die Hilfskasse den Anforderungen des §. 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügt, wird ausreichend durch Vorlage der in §. 75 a. des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Bescheinigung, beziehungsweise eines den Abdruck der Bescheinigung enthaltenden Exemplars des Kassenstatuts (§. 75 b. Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes) geführt.

Ist es zweifelhaft, ob der in die Beschäftigung Eintretende einer Hilfskasse oder der in Betracht kommenden Mitgliederklasse der Hilfskasse angehört oder ob die Hilfskasse allen ihren

Mitgliedern oder doch der in Betracht kommenden Mitgliederklasse die in §. 75 Absatz 1 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Leistungen gewährt, so hat der Arbeitgeber die in das Beschäftigungsverhältniß eintretende versicherungspflichtige Person, falls sie der Gemeinde-Krankenversicherung oder einer Orts-Krankenkasse angehört, nach §. 49 des Krankenversicherungsgesetzes anzumelden und, falls sie mangels der Zugehörigkeit zu einer solchen Hilfskasse Mitglied einer Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungs-Krankenkasse sein würde, dem Vorstand der betreffenden Krankenkasse Mittheilung zu machen.

## §. 66.

### Auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichtete Hilfskassen.

Zu §. 75 Absatz 4 des Krankenversicherungsgesetzes.

Dem Statut einer auf Grund landesrechtlicher Vorschriften zur Gewährung von Krankenunterstützung errichteten Hilfskasse kann gemäß §. 75 Absatz 4 des Krankenversicherungsgesetzes beim Zutreffen nachstehender Voraussetzungen die staatliche Genehmigung ertheilt werden:

1. wenn die Kasse ihren Mitgliedern mindestens die in §§. 6 und 7 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Leistungen gewährt und nach ihrer Zweckbestimmung über die Gewährung der in §. 12 des Gesetzes vom 7. April 1876, die eingeschriebenen Hilfskassen betreffend (Reichsgesetzblatt Seite 125), bezeichneten Leistungen nicht hinausgeht,
2. wenn die Kasse nur für einen engeren örtlichen Umkreis, eine oder wenige benachbarte Gemeinden, bestimmt ist,
3. wenn sie nach ihrer Organisation die erforderliche Gewähr der Leistungsfähigkeit bietet und hinsichtlich der Bildung eines Reservefonds den §§. 32 und 33 des Krankenversicherungsgesetzes entspricht.

Ueber die Genehmigung des Statuts einer auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hilfskasse beschließt der Bezirksrath, in dessen Bezirk die Kasse ihren Sitz hat oder nehmen will. Die Genehmigung ist widerruflich, wenn sich die thatsächlichen Voraussetzungen, welche bei Ertheilung der Genehmigung maßgebend waren, wesentlich ändern oder wenn Aenderungen des Statuts ohne Genehmigung des Bezirksraths vorgenommen werden.

Ein Exemplar des genehmigten Statuts und eine Abschrift der genehmigten Aenderungsbeschlüsse ist dem Ministerium des Innern vorzulegen.

## §. 67.

### Amtliche Bescheinigungen über die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen durch Hilfskassen.

Zu §. 75 a. des Krankenversicherungsgesetzes.

Anträge eingeschriebener oder auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteter Hilfskassen auf Ausstellung der in §. 75 a. Absatz 1 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten amtlichen Bescheinigung sind beim Bezirksamt, in dessen Bezirk die Kasse ihren Sitz hat, unter Beilegung von drei Exemplaren des Kassenstatuts einzubringen.

Das Bezirksamt legt den Antrag nebst den drei Exemplaren des Statuts dem Ministerium des Innern zur Entschließung vor und fügt eine Bescheinigung über die erfolgte Zulassung der eingeschriebenen Hilfskasse, beziehungsweise bei den auf Grund landesrechtlicher

Digitized by Google

Vorschriften errichteten Hilfskassen über die dem Statut ertheilte Genehmigung (§. 66 dieser Verordnung) bei.

Wird an dem Statut von Hilfskassen, denen die in §. 75 a. Absatz 1 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichnete amtliche Bescheinigung ausgestellt ist, eine Aenderung vorgenommen, so hat das Bezirksamt sofort dem Ministerium des Innern gemäß §. 75 a. Absatz 4 des Krankenversicherungsgesetzes zu berichten.

Die Bescheinigung und deren Widerruf wird im Staatsanzeiger bekannt gemacht.

## J. Strafbestimmungen.

### §. 68.

**Ueberweisung der erkannten Geldstrafen an die Krankenkassen und Gemeinde-Krankenversicherungen.**

Zu §. 82 c. des Krankenversicherungsgesetzes.

Werden von den Gerichten, Bezirksämtern oder Bürgermeistern Geldstrafen auf Grund der §§. 81, 82, 82 a. des Krankenversicherungsgesetzes verhängt, so ist der mit dem Einzug der Geldstrafe betrauten Stelle die Krankenkasse beziehungsweise die Gemeinde-Krankenversicherung, welcher die Geldstrafe zufließt, zum Zwecke der Ausfolgung des eingehenden Betrags zu bezeichnen und gleichzeitig von der getroffenen Anordnung das Verwaltungsorgan der empfangsberechtigten Krankenkasse beziehungsweise Gemeinde-Krankenversicherung in Kenntniß zu setzen.

### §. 69.

## III. Schlußbestimmungen.

Zu Artikel 82 des Gesetzes vom 10. April 1892, betreffend Abänderung des Krankenversicherungsgesetzes, und zu Artikel 4 des Landesgesetzes vom 7. Juli 1892.

Diese Vollzugsverordnung tritt, soweit es sich um die Durchführung der im Reichsgesetze vom 10. April 1892 über die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883 (Reichsgesetzblatt Seite 379), und der im Landesgesetze vom 7. Juli 1892, die Ausführung der Krankenversicherung betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 393), vorgesehenen Maßnahmen handelt, sofort, im Uebrigen mit dem 1. Januar 1893 in Kraft.

Mit dem gleichen Tage treten außer Wirksamkeit:

1. die Verordnung vom 11. Februar 1884, den Vollzug des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 21),

2. der §. 5 Absatz 3, §. 6 Ziffer 4, §§. 9, 10 Absatz 3, 11 Absatz 2 und 15 Absatz 3 der Verordnung vom 2. August 1884, den Vollzug des Hilfskassengesetzes betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 356),

3. die §§. 24 bis 39 der Verordnung vom 25. Juni 1888, die Ausführung der Unfall- und Krankenversicherung betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 297).

Karlsruhe, den 3. September 1892.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr. Vdt. Flad.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. XXVIII. 493

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
## für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 17. September 1892.

Inhalt.

**Verordnung** des Ministeriums des Innern: die Maßregeln gegen die Cholera betreffend.

## Verordnung.

(Vom 14. September 1892.)

Die Maßregeln gegen die Cholera betreffend.

Auf Grund des §. 85 des Polizeistrafgesetzbuchs wird mit sofortiger Wirksamkeit verordnet, was folgt:

§. 1.

Die Ein- und Durchfuhr von gebrauchter Leib- und Bettwäsche, gebrauchten Kleidern, Hadern und Lumpen aller Art, Obst, frischem Gemüse, Butter und Weichkäse aus dem Hamburger Staatsgebiet ist verboten.

Ausgenommen von dem Verbot bleiben Wäsche und Kleidungsstücke von Reisenden.

§. 2.

Wäsche und Kleider von unmittelbar aus dem Hamburger Staatsgebiet kommenden Reisenden (§. 1 Absatz 2) sind nach Anordnung des polizeilich mit der Besichtigung der Reisenden Beauftragten zu desinfiziren. Die Personen, welche die noch nicht desinfizirten Gegenstände auspacken oder mit denselben sonstwie in Berührung kommen, sollen sich unverzüglich die Hände desinfiziren.

Zum Waschen dürfen derartige Gegenstände erst gegeben werden, nachdem sie desinfizirt worden sind.

§. 3.

Jede aus dem Hamburgischen Staatsgebiete eintreffende Post- oder andere Packetsendung muß von dem Empfänger vor der Oeffnung der Ortspolizeibehörde gemeldet werden. Die



Digitized by Google

Oeffnung darf nur in Gegenwart eines Beauftragten der Ortspolizeibehörde erfolgen, welcher festzustellen hat, ob die Sendung Gegenstände enthält, deren Einfuhr verboten ist. Alle dem Verbote zuwider eingeführten Gegenstände sind zu desinfiziren oder, sofern sie werthlos sind, zu vernichten.

§. 4.

Auf Packetsendungen, welche von der Post oder Eisenbahn durch das Hamburgische Gebiet hindurch, nicht aber von daher ausgeführt werden, hat sich das Ein- und Durchfuhrverbot nicht zu erstrecken.

§. 5.

Eine Quarantäne für den Land- oder Wasserverkehr oder die gänzliche Absperrung eines Ortes gegen Personen aus einer von der Cholera verseuchten Gegend kann nur mit besonderer Genehmigung des Ministeriums des Innern verfügt werden.

Karlsruhe, den 14. September 1892.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. A.
**M. Frey.**

Vdt. H. v. Reck.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. XXIX. 495

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
## für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 12. Oktober 1892.

Inhalt.

**Landesherrliche Verordnung:** die Rangverhältnisse der Notare betreffend.
**Bekanntmachungen:** des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Kosten der Rechtshilfe zwischen Baden und Frankreich betreffend; des Ministeriums des Innern: die Abänderung des Statuts der Versicherungsanstalt Baden betreffend.

## Landesherrliche Verordnung.

(Vom 30. September 1892.)

Die Rangverhältnisse der Notare betreffend.

**Friedrich**, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Auf Antrag Unseres Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts verordnen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums hinsichtlich der Rangverhältnisse der Notare im Anschlusse an Unsere Verordnung, die Rangverhältnisse der richterlichen Beamten und der Staatsanwälte betreffend, vom 28. September 1879 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLVIII. Seite 769 ff.) hiermit, was folgt:

§. 1.

Vorbehaltlich anderer Bestimmung im Einzelfall haben die Notare der ersten Gehaltsklasse den Rang der unter Ziffer 4, die Notare der zweiten Gehaltsklasse den Rang der unter Ziffer 5 des §. 1 Unserer Verordnung vom 28. September 1879 bezeichneten richterlichen Beamten.

Hinsichtlich der Notare dritter Gehaltsklasse ist das Justizministerium ermächtigt, den Zeitpunkt des Einrückens in das letztere Rangverhältniß zu bestimmen.

§. 2.

Bei gleichem Rang entscheidet das Dienstalter in demselben über den Vorgang.

Gegeben zu Schloß Mainau, den 30. September 1892.

# Friedrich.

Turban. Nokk.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Waltz.

---

## Bekanntmachung.

(Vom 28. September 1892.)

Die Kosten der Rechtshilfe zwischen Baden und Frankreich betreffend.

Die Bekanntmachung des Justizministeriums vom 23. November 1854, den Staatsvertrag zwischen Baden und Frankreich über die wechselseitige Vollstreckbarkeit der Urtheile in bürgerlichen Rechtssachen, sowie die Zustellung gerichtlicher Akte und Ersuchschreiben betreffend (Regierungsblatt Seite 440), tritt außer Kraft. Hiernach ist die Verweisung auf diese Bekanntmachung in Ziffer 28 Satz 2 unserer Bekanntmachung vom 15. Februar 1888, die im Auslande zu erledigenden Ersuchschreiben der Justizbehörden betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 112), zu streichen.

An die Stelle des zweiten Satzes jener Ziffer 28 tritt folgende Bestimmung:

Gewährung der Rechtshilfe geschieht kostenfrei mit der Ausnahme, daß Ersatz der Gebühren für die in Zivilsachen von Sachverständigen erstatteten Gutachten beansprucht wird.

Karlsruhe, den 28. September 1892.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
Nokk.

Vdt. Gut.

# Bekanntmachung.

(Vom 5. Oktober 1892.)

Die Abänderung des Statuts der Versicherungsanstalt Baden betreffend.

Unter Bezugnahme auf die diesseitige Bekanntmachung vom 26. November 1890 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. LI. — bringen wir nachstehend die in der Sitzung des Ausschusses der Versicherungsanstalt Baden vom 24. v. M. beschlossenen und von Großherzoglichem Landesversicherungsamt unterm 1. d. M. genehmigten Abänderungen des Anstaltsstatuts zur öffentlichen Kenntniß.

Karlsruhe, den 5. Oktober 1892.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. A.
M. Frey.

Vdt. Riegger.

## Abänderungen des Statuts der Versicherungsanstalt Baden.

### §. 11 Absatz 2.

Die Kommission besteht aus dem Vorsitzenden des Ausschusses und dessen Stellvertreter und je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten. Diese Vertreter werden in getrennten Wahlhandlungen von den Arbeitgebern und von den Versicherten gewählt, müssen Mitglieder des Ausschusses oder Ersatzmänner desselben sein und in Karlsruhe oder in der Nähe ihren Wohnsitz haben.

### §. 13 Absatz 1.

Alljährlich, in der Regel im Monat Oktober, findet die ordentliche Versammlung des Ausschusses statt. Derselben ist die Jahresrechnung zur Prüfung und etwaigen Aufstellung von Erinnerungen vorzulegen.

### §. 20.

Zu Beisitzern eines jeden für die Versicherungsanstalt errichteten Schiedsgerichts werden 3 Vertreter der Arbeitgeber und ebensoviel Vertreter der Versicherten von dem Ausschuß nach den Vorschriften des §. 71 des Gesetzes gewählt. In gleicher Weise werden für jedes Schiedsgericht je 3 Hilfsbeisitzer, welche am Sitz des Schiedsgerichts ihren Wohnort haben müssen, gewählt.

Für das Schiedsgericht Karlsruhe treten diese Aenderungen erst bei der nächsten regelmäßigen Wahl im Jahr 1895 in Kraft.

Digitized by Google

§. 23 Absatz 3 und 4.

Für die in Karlsruhe wohnenden Vertreter der Versicherten wird bei Antheilnahme an der Sitzung des Ausschusses die Hälfte dieser Bauschgebühr bewilligt.

Wenn wahrscheinlich gemacht ist, daß einem Vertreter der Versicherten in Folge der Besorgung der Geschäfte für die Anstalt Arbeitsverdienst entgangen ist, so wird demselben für jede ganz oder theilweise verwendete Arbeitsstunde 40 Pfennig vergütet; wird der Ausfall eines höheren Arbeitsverdienstes nachgewiesen, so wird der höhere Betrag ersetzt.

Für die Theilnahme an den Sitzungen des Vorstandes, des Ausschusses, der Ausschußkommission und des Schiedsgerichts wird stets mindestens die Entschädigung für 5 beziehungsweise 10 Arbeitsstunden gewährt.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. XXX. 499

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
## für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 15. Oktober 1892.

Inhalt.

**Verordnung** des Ministeriums des Innern: Maßregeln gegen die Cholera betreffend.

## Verordnung.

(Vom 14. Oktober 1892.)

Maßregeln gegen die Cholera betreffend.

Auf Grund des §. 85 des Polizeistrafgesetzbuchs wird das in der diesseitigen Verordnung vom 14. September d. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXVIII.) ausgesprochene Verbot der Ein- und Durchfuhr von gebrauchter Leib- und Bettwäsche, gebrauchten Kleidern, — mit Ausnahme der Wäsche und Kleider der Reisenden —, Hadern und Lumpen aller Art, frischem Gemüse, Obst, Butter und Weichkäse aus dem Hamburger Staatsgebiete auch auf die gleichen Gegenstände aus den Niederlanden ausgedehnt.

Die verbotswidrig eingeführten Gegenstände sind zu desinfiziren oder, sofern sie werthlos sind, zu vernichten.

Karlsruhe, den 14. Oktober 1892.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
**Eisenlohr.**

Vdt. Blattner.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. XXXI. 501

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
## für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Montag den 24. Oktober 1892.

Inhalt.

**Bekanntmachung** des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: den Vollzug des Gesetzes über die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse, hier den katholischen Religionstheil betreffend.

## Bekanntmachung.

(Vom 1. Oktober 1892.)

Den Vollzug des Gesetzes über die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse, hier den katholischen Religionstheil betreffend.

Nachstehende, zum Vollzug des Artikel 37 Absatz 2 Ziffer 6 und 7 des Gesetzes vom 26. Juli 1888, betreffend die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse, nach erfolgter Zustimmung der Großherzoglichen Ministerien des Innern und der Finanzen im Einverständnisse mit dem Herrn Erzbischof erlassenen Verordnungen, betreffend

1. das Verfahren bei Erhebung kirchlicher Steuern in katholischen Kirchengemeinden

**(Voranschlagsanweisung),**

2. die Verrechnung der aus kirchlichen Steuern herrührenden Gelder sowie die Abhör der Kirchengemeinderechnungen

**(Rechnungsanweisung)**

werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 1. Oktober 1892.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

**Nokk.**

Vdt. Gut.



Digitized by Google

# Voranschlagsanweisung.

## I. Allgemeine Bestimmungen.

### §. 1.

Wenn der Stiftungsrath einer katholischen Kirchengemeinde einen Beschluß der Kirchengemeindeversammlung beziehungsweise Gemeindevertretung über Erhebung einer Kirchensteuer veranlassen will, hat derselbe vor Herbeiführung einer solchen Beschlußfassung gemäß Artikel 23 des Gesetzes einen Voranschlag aufzustellen.

### §. 2.

Der Voranschlag umfaßt in der Regel ein Kalenderjahr.

Auf Antrag des Oberstiftungsraths oder auf einen von diesem gutgeheißenen Antrag des Stiftungsraths kann das Bezirksamt indessen gestatten, daß die Aufstellung des Voranschlags und die Festsetzung der zu erhebenden Steuer für eine längere, jedoch höchstens drei Jahre umfassende Periode erfolge.

### §. 3.

Der Voranschlag zerfällt in zwei Abschnitte:

I. Im ersten Abschnitt sind nachzuweisen:

1. die in der Voranschlagsperiode erforderlichen Summen
   a. für Unterhaltung und Neubau der Pfarrkirche und des Pfarrhauses,
   b. für Anschaffung und Unterhaltung der nach den Satzungen oder Gebräuchen der katholischen Kirche für den Pfarrgottesdienst, für kirchliche Feierlichkeiten der Gemeinde und für die Ausübung der anderweiten seelsorgerlichen Verrichtungen nöthigen Geräthschaften und sonstigen Erfordernisse,
   c. für Belohnung der sogenannten niederen kirchlichen Bediensteten (Meßner, Organisten ꝛc.),
   d. für sonstige örtliche Kirchenbedürfnisse (z. B. für nothwendig gewordene Aushilfe in der Seelsorge),

c. für Ausstattung neu zu errichtender geistlicher Aemter (Artikel 2, Schlußsatz des Gesetzes);

2. die zur (theilweisen) Deckung auf Grund privatrechtlicher Verpflichtungen oder aus eigenem Vermögen der Kirchengemeinde oder aus Stiftungen, an welchen der Kirchengemeinde beziehungsweise deren Angehörigen Genußrecht zusteht, verwendbaren Mittel.

II. Der zweite Abschnitt gibt die Darstellung der im Wege der kirchlichen Besteuerung aufzubringenden Summe und die Berechnung des Betrags, welcher nach Maßgabe der Artikel 12 bis 15 und 21 des Gesetzes auf je 100 Mark Gemeindesteuerkapital erhoben werden soll

a. von den bekenntnißangehörigen Kirchspielseinwohnern,

b. von außerhalb des Kirchspiels wohnenden Bekenntnißangehörigen sowie von juristischen Personen, Gesellschaften und Vereinen (vergleiche Artikel 13 des Gesetzes und §. 14 dieser Voranschlagsanweisung).

## §. 4.

Ob und in welchem Umfange Mittel von Stiftungen (Fonds) als verwendbar beigezogen werden können, richtet sich zufolge Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes nach den allgemeinen Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen sowie nach den für jede einzelne Stiftung geltenden besonderen Stiftungsvorschriften.

## §. 5.

In der Regel sind die in einer Stiftung verwendbaren Mittel, sofern die Stiftungsvorschriften nicht anders verfügen, auf die für die einzelnen Stiftungszwecke erforderlichen Ausgaben nach Verhältniß der Höhe der letzteren zu vertheilen.

Sofern aber ein kirchlicher Ortsfond besondere mit der Widmung des Vermögens oder einzelner Theile desselben verbundene Ausgaben — stiftungsgemäße Auflagen — zu bestreiten hat, zu deren Deckung eine Kirchensteuer nicht erhoben werden darf, sind bei Feststellung der Stiftungserträgnisse, welche für die in Artikel 2 des Gesetzes bezeichneten Zwecke verwendbar sind, zunächst diese, durch Kirchensteuer nicht aufbringbaren Ausgabssummen unverkürzt in Abzug zu bringen.

Hat ein kirchlicher Ortsfond sowohl die Kosten für Unterhaltung und Neubau der Pfarrkirche und des Pfarrhauses, als auch andere Ausgaben für kirchliche Bedürfnisse zu bestreiten, und zwar ohne daß Baukapitalien für die bezeichneten Gebäude festgesetzt sind, so sind auf die Ausgaben für die genannten Bauzwecke die Erträgnisse des Fonds nur in dem Falle und insoweit aufzurechnen, als sie nicht zur Bestreitung seiner übrigen Zwecksausgaben erfordert werden.

Bei Berechnung des für diese übrigen Zwecksausgaben erforderlichen Betrags ist zutreffenden Falls auch darauf Rücksicht zu nehmen, daß dem Fond die Mittel zur Erfüllung seiner Baupflicht für solche Gebäude, welche nicht zu den in §. 3 I. Ziffer 1a. aufgeführten gehören, erhalten bleiben.



Digitized by Google

§. 6.

Das Grundstocksvermögen einer Stiftung, d. i. das ursprüngliche Stiftungsvermögen in dem etwa durch Zustiftungen vermehrten Betrag, darf, soweit nicht dasselbe stiftungsgemäß zur Aufzehrung bestimmt ist, nicht angegriffen werden.

Insofern aber der in Absatz 1 bezeichnete Vermögensstock durch die Ansammlung von Ertragsüberschüssen früherer Jahre eine Erhöhung erfahren hat, kann das angesammelte Vermögen für die in §. 3 I. Ziffer 1 a.—e. bezeichneten Zwecke nur unter der Voraussetzung und in dem Maße verwendet werden, als es zur dauernden Erfüllung der gesammten Stiftungszwecke nicht erforderlich ist.

Sind mit staatlicher Genehmigung besondere Neubau- und Unterhaltungskapitalien festgesetzt, so dürfen dieselben — vorbehaltlich einer Neufestsetzung durch die zuständigen Behörden — ihrer besonderen Bestimmung nicht entzogen und von den Unterhaltungskapitalien nur die Zinsen verbraucht werden.

## II. Vorbereitung des Voranschlags.

§. 7.

Um den Nachweis über die nach §. 3 I. Ziffer 1 und 2 erforderlichen Summen und verwendbaren Mittel zu liefern, hat der Stiftungsrath zunächst je einen Voranschlag für die einzelnen Stiftungen (Fonds) zu fertigen, welchen die Verpflichtung zur Bestreitung der in Frage stehenden örtlichen Kirchenbedürfnisse obliegt. Die Fertigung des Voranschlags für die Stiftungen geschieht nach Maßgabe der Vorschriften über die Verwaltung des örtlichen
Beilage I. II. Kirchenvermögens (Verwaltungsinstruktion) — vergleiche die als Beilagen I. und II. angeschlossenen Muster. — Die für Neubauten, Erweiterungsbauten und Bauveränderungen zu machenden Aufwendungen sind nicht in den Voranschlag der nach ihrer Zweckbestimmung hiezu pflichtigen Stiftung, sondern unmittelbar in den Kirchensteuervoranschlag einzustellen. (vergleiche unten §. 22.)

Am Schlusse des Voranschlags — vergleiche Beilage I. — ist eine Berechnung darüber aufzustellen, wie hoch sich die Mittel belaufen, welche in der betreffenden Stiftung für diejenigen örtlichen Kirchenbedürfnisse, zu deren (theilweiser) Deckung die kirchliche Besteuerung in Anspruch genommen werden soll, *verwendbar* sind. Zu diesem Zwecke sind an dem voranschlagsmäßigen Reinertrag der Stiftung (d. i. dem Ertrag abzüglich der „Lasten und Verwaltungskosten") die in §. 5 Absatz 2 bezeichneten Ausgaben für besondere Fondszwecke vorweg in Abzug zu bringen. Der verbleibende Restbetrag ist die zu den übrigen Ausgaben „für die Fondszwecke" verfügbare Summe. Sind diese übrigen Ausgaben sämmtlich solche, für deren Deckung die Kirchengemeinde hilfsweise einzutreten hat, so stellt der ganze Restbetrag die nach §. 3 I. Ziffer 2 aus der betreffenden Stiftung verwendbaren Mittel dar; sind dagegen die übrigen Ausgaben theilweise für Fondszwecke bestimmt, für welche die Kirchen-

gemeinde hilfsweise einzutreten hat, und theilweise für Fondszwecke, bezüglich deren eine solche Verpflichtung nicht besteht, so ist der nach Obigem verbleibende Restbetrag auf die verschiedenen Fondszwecke verhältnißmäßig auszuschlagen (§. 5 Absatz 1) und nur das auf die ersteren Fondszwecke entfallende Betreffniß als nach §. 3 1. Ziffer 2 verwendbar zu betrachten.

Soweit es sich um Bestreitung des Bauaufwands für Pfarrkirche und Pfarrhaus handelt und in einer Stiftung für diese Gebäude mit staatlicher Genehmigung besondere Neubau- und Unterhaltungskapitalien festgesetzt sind, ist der Nachweis über die Mittel, welche in der betreffenden Stiftung für gedachten Aufwand verwendbar sind, durch eine Darstellung der nach der letzten Rechnung vorhandenen Baukapitalien unter Beifügung der seit dem Rechnungsschluß hieran eingetretenen Aenderungen zu erbringen (vergleiche Beilage II.).

Wird aus einer Stiftung der Bauaufwand für Pfarrkirche und Pfarrhaus und der Aufwand für andere örtliche Kirchenbedürfnisse bestritten (§. 5 Absatz 3), ohne daß für die genannten Gebäude besondere Baukapitalien festgesetzt sind, so ist (sofern sich nicht aus den Stiftungsvorschriften eine andere Behandlung ergibt) am Schlusse des Voranschlags die Berechnung der verwendbaren Mittel in der Weise vorzunehmen, daß zunächst an den Einnahmen des Voranschlags die ihrer Natur oder Bestimmung nach ausschließlich den Bauzwecken für Pfarrkirche und Pfarrhaus gewidmeten Beträge (z. B. Bauschilling) und an den Lasten und Verwaltungskosten die etwa hierunter begriffenen speziellen Baulasten (z. B. Brandversicherungsbeiträge) in Abzug gebracht, sodann gemäß Absatz 2 des gegenwärtigen Paragraphen die Mittel für die nicht im Wege der Besteuerung zu deckenden stiftungsmäßigen Ausgaben ausgeschieden werden und der hiernach verbleibende Restbetrag vorweg auf den Aufwand für die übrigen örtlichen Kirchenbedürfnisse aufgerechnet wird (vergleiche Beilage I.).

Ob und in wie weit die Grundstocksmittel einer Stiftung gemäß §. 6 zur Bestreitung des Aufwands für örtliche Kirchenbedürfnisse herangezogen werden können, ist gegebenen Falls in einem Anhang zum Voranschlag besonders zu begründen.

## §. 8.

Die Ablieferungen aus der Kirchensteuerkasse an kirchliche Ortsstiftungen oder aus letzteren an erstere bleiben bei Fertigung der bezüglichen Voranschläge außer Betracht.

## §. 9.

Die für die einzelnen Stiftungen aufgestellten Voranschläge sind unter Anschluß der ihnen zu Grund gelegten Rechnungen spätestens auf 15. Oktober des der Voranschlagsperiode vorangehenden Jahres in dreifacher Fertigung an den Oberstiftungsrath einzusenden. Dabei hat der Stiftungsrath je in einer besonderen Zusammenstellung anzugeben:

1. ob und welche Ausgaben für örtliche Kirchenbedürfnisse einschließlich der aus den laufenden Einkünften der Kirchengemeinde zur Schuldentilgung oder zur sonstigen Grundstocksergänzung beziehungsweise zur Neubildung von Grundstocksvermögen

Digitized by Google

bestimmten Beträge in der Kirchengemeinderechnung verrechnet werden und welche Mittel aus den Erträgnissen des etwa vorhandenen Kirchengemeindevermögens zur Bestreitung des Aufwands für die örtlichen Kirchenbedürfnisse der in §. 3 I. Ziffer 1 a.—e. gedachten Art verwendbar sind,

2. ob und inwieweit privatrechtlich Verpflichtete — sofern es sich nicht um wiederkehrende Leistungen solcher handelt, die in dem Voranschlag der betreffenden einzelnen Stiftung aufgenommen sind — für die in Betracht kommenden kirchlichen Bedürfnisse in Anspruch genommen werden können,
3. ob und welche — nicht auf privatrechtlicher Verpflichtung beruhende — Verwendungen für örtliche Kirchenbedürfnisse seither von den politischen Gemeinden gemacht und deßhalb nicht in den Rechnungen aufgeführt sind.

Die unter Ziffer 3 bezeichnete Uebersicht ist nur, wenn es sich um die erstmalige Erhebung einer Kirchensteuer handelt, aufzustellen und einzureichen.

§. 10.

Der Oberstiftungsrath wird — soweit erforderlich nach eingeholter höherer Genehmigung — auf Grund der von ihm geprüften und genehmigten Voranschläge und nach Prüfung der mit denselben weiter vorgelegten Nachweisungen (§. 9) bestimmen, welche Summen in dem Kirchensteuervoranschlag

1. zur Bestreitung des Aufwands für die in §. 3 I. Ziffer 1 a.—e. der Verordnung aufgeführten örtlichen Kirchenbedürfnisse in Ausgabe,
2. zur theilweisen Deckung dieser Ausgaben aus Mitteln der vorhandenen Stiftungen, eigenem Vermögen der Kirchengemeinde oder aber auf Grund bestehender privatrechtlicher Verpflichtungen in Einnahme zu stellen sind.

Eine Fertigung der Einzelvoranschläge wird vom Oberstiftungsrath zu seinen Akten genommen, die beiden anderen Fertigungen werden an den Stiftungsrath zurückgegeben.

## III. Feststellung des dem Steuerausschlag zu Grunde zu legenden Steuerkapitals.

§. 11.

Im Monat November des der Voranschlagsperiode vorhergehenden Jahres erhebt der Stiftungsrath für jede ganz oder theilweise zum Kirchspiel gehörige Gemarkung (für den Pfarrort und jeden Filialort getrennt) von dem Gemeinderath (Ortsverwaltungsrath) der Gemarkung

1. Abschrift des Staatssteuerkatasters für das folgende Jahr, oder (wo solche von dem letzteren nicht gehalten wird) das von dem Steuerkommissär angelegte, vorerst nur die Namen der umlagepflichtigen Personen und die umlagepflichtigen Steuerkapitalien enthaltende Umlageregister über die Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbesteuerkapitalien und Einkommensteuerausschläge für das kommende Jahr und
2. das Umlageregister über die Kapitalrentensteuerkapitalien für das ablaufende Jahr.

Digitized by Google

Die Erhebung gemäß Ziffer 2 hat nur da, wo erstmals oder erstmals wieder Kirchensteuer erhoben werden soll, zu geschehen.

Wo Gemeindeumlagen nicht erhoben werden oder wo ausnahmsweise vom Gemeinderath das in Absatz 1 Ziffer 1 und 2 Bezeichnete nicht rechtzeitig erhalten werden kann, ist von dem Steuerkommissär eine Abschrift des Staatssteuerkatasters für das folgende Jahr, sowie eine solche des Einzugsregisters der Kapitalrentensteuer für das ablaufende Jahr von der betreffenden Gemarkung zu erheben.

## §. 12.

Der Stiftungsrath bezeichnet unter entsprechender Beachtung der Bestimmungen in Artikel 16—20 des Gesetzes über Beginn und Erlöschen der Steuerpflicht in den erhobenen Katastern, beziehungsweise Umlageregistern die der katholischen Konfession und zugleich dem steuererhebenden Kirchspiel angehörigen Einwohner des Pfarrorts und der Filialorte, sowie die bekenntnißangehörigen Kirchspiels-Ausmärker (Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes) mit „K".

Dabei ist bezüglich der kirchensteuerpflichtigen Personen, welche mit anderen ein Gewerbe in Gesellschaft betreiben und mit dem ihrer Betheiligung an der Gesellschaft entsprechenden Theile des Steuerkapitals dieser letzteren heranzuziehen sind (Artikel 15 Absatz 1 des Gesetzes), bei den Namen der der katholischen Konfession angehörigen Theilhaber das Gesellschaftsverhältniß mit „K. $\frac{\text{in Firma N. N.}}{\text{3 beziehungsweise 4.5}}$" zu bezeichnen, wobei die unten beizufügende Zahl das Theilungsverhältniß angibt.

Steuerpflichtige, welche in gemischter Ehe leben (Artikel 15 Absatz 2 des Gesetzes), sind ohne Rücksicht auf die zwischen ihnen bestehenden ehelichen Güterrechtsverhältnisse mit „K ½" zu bezeichnen.

Ferner sind dem katholischen Bekenntnisse ausschließlich zum Genuß zustehende nicht kirchliche, sowie die katholisch-kirchlichen Stiftungen (Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes) ebenfalls mit „K" zu bezeichnen.

## §. 13.

Die Behörden der politischen Gemeinden und die Polizeibehörden sind verpflichtet, den Stiftungsräthen bei Feststellung der Bekenntnißangehörigkeit nach Thunlichkeit an die Hand zu gehen.

## §. 14.

Nach Bezeichnung der steuerpflichtigen Katholiken, beziehungsweise katholischen Stiftungen liegt dem Stiftungsrath ob:

1. Die Anlegung des Registers beziehungsweise der Register über die Kirchensteuer von den Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbesteuerkapitalien und Einkommensteueranschlägen, und zwar für den Pfarrort und jeden Filialort getrennt, mit folgenden Abtheilungen:

Digitized by Google

I. Die Kirchspielseinwohner (nach Artikel 12 des Gesetzes Kirchensteuerpflichtige)
1. mit ihren Steuerkapitalien und Steueranschlägen auf der Gemarkung des Wohnorts,
2. mit ihren Steuerkapitalien auf den Gemarkungen der außerdem noch ganz oder theilweise zum Kirchspiel gehörenden Orte.

II. Nur zu den Kosten für kirchliche Bauten — mit den Steuerkapitalien in den ganz oder theilweise zum Kirchspiel gehörigen Gemarkungen — Beitragspflichtige und zwar:

a. bekenntnißangehörige Kirchspielsausmärker (Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes), soweit dieselben nicht für eine Kirchengemeinde, deren Kirchspiel auf die betreffende Gemarkung sich erstreckt, bereits nach Artikel 12 des Gesetzes (Ziffer I.) kirchensteuerpflichtig sind, d. h. soweit dieselben nicht als Angehörige einer über einen Theil der betreffenden Gemarkung sich erstreckenden Nachbarkirchengemeinde mit sämmtlichen Steuerkapitalien dieser Gemarkung zur Kirchensteuer der Nachbarkirchengemeinde beizuziehen sind.

b. dem römisch-katholischen Bekenntniß ausschließlich zum Genuß zustehende, nicht kirchliche sowie solche kirchliche Stiftungen, deren Ertrag nicht ohnehin zur Bestreitung der Kosten für die Kirchen- und Pfarrhausbaulichkeiten der betreffenden Kirchengemeinde bestimmt ist (Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes).

c. juristische Personen — einschließlich der hinsichtlich des Genußrechts nicht auf ein bestimmtes einzelnes Bekenntniß beschränkten Stiftungen — sowie Gesellschaften, Vereine und Genossenschaften der in §. 5 B. des Einkommensteuergesetzes vom 20. Juni 1884 bezeichneten Art (Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 3 des Gesetzes).

Die Anlegung dieses Registers beziehungsweise dieser Register hat nach dem diese Verordnung als Beilage III. angeschlossenen Muster zu geschehen, indem darin vor erst nur in Spalte 2 Namen und Stand der Steuerpflichtigen und in den Spalten 3, 5 und 7 die umlagepflichtigen Steuerkapitalien und Steueranschläge einzutragen sind.

Beilage III.

2. Die Zusammenstellung der Rentensteuerkapitalien der Katholiken aus den bezüglichen Gemeindeumlageregistern des ablaufenden Jahres, und zwar bezüglich jeder einzelnen zum Kirchspiel gehörigen Gemarkung mit den unter Ziffer 1 angegebenen Abtheilungen, jedoch unter Weglassung der Unterabtheilungen I. 2. und II. a., welche bei diesen Steuerkapitalien nicht vorkommen.

Beilage IV.

Falls im vorangegangenen Jahr Kirchensteuer erhoben wurde, kann zur Fertigung dieser Zusammenstellung das (beziehungsweise die) Kirchensteuerregister über die Rentensteuerkapitalien des ablaufenden Jahres zum Zwecke der Ermittlung des Steuerfußes benützt werden (vergleiche §. 11 Ziffer 2 dieser Verordnung).

Es empfiehlt sich, daß bei Fertigung der Verzeichnisse nach Absatz 1 Ziffer 1 und 2 der Stiftungsrath die Mitwirkung der Steuerkommissäre in Anspruch nimmt, welche jedem derartigen Antrag des Stiftungsraths zu entsprechen haben.

Bei den Einträgen, welche gewerbliche Unternehmungen betreffen, die von Mehreren in Gesellschaft betrieben werden, sind Namen und Wohnort der einzelnen — katholischen — Theil-

haber mit Bezeichnung des Verhältnisses anzuführen, in welchem jeder derselben an der Gesellschaft betheiligt ist. Ueber das Maß der Betheiligung der einzelnen Gesellschafter hat der Steuerkommissär, soweit er nicht bereits aus dem Katastergeschäft davon Kenntniß hat, die erforderlichen Erhebungen zu machen. Erhält er keine zuverlässige Auskunft, wird gleichheitliche Betheiligung der einzelnen Gesellschafter (nach Kopfzahl) unterstellt und danach der Antheil am gemeinschaftlichen Steuerkapital berechnet und eingetragen. Von dieser Feststellung des Antheils am gemeinschaftlichen Steuerkapital hat der Steuerkommissär, falls solche im Widerspruch mit den Angaben des Steuerpflichtigen erfolgt, dem Stiftungsrath zur weiteren Eröffnung an den Pflichtigen Nachricht zu geben.

§. 15.

In die Kirchensteuerregister (§. 14 Ziffer 1) und die Zusammenstellung der Rentensteuerkapitalien (§. 14 Ziffer 2) sind — vorbehaltlich der Aenderungen, die sich durch die Anwendung der Bestimmungen der §§. 80 Absatz 4, 81—84 c. und 86 der Gemeindeordnung ergeben — alle beizuziehenden Steuerkapitalien, auch die Kapitalrentensteuerkapitalien, im vollen, zur staatlichen Besteuerung veranlagten Betrag und die Einkommensteueranschläge im einfachen Betrag einzutragen.

Eine Ausnahme von dieser Regel (Absatz 1) machen die in Artikel 15 Absatz 1 und 2 des Gesetzes bezeichneten Steuerkapitalien, welche nur zum entsprechenden Theil (§. 14 letzter Absatz verglichen mit §. 12 Absatz 2 ff.) beziehungsweise nur zur Hälfte aufzunehmen sind.

Ferner sind die Einzelsteuerkapitalien (Einzelsteueranschläge) für die unter §. 14 Ziffer 1 II. c. angeführten juristischen Personen, Gesellschaften, Vereine und Genossenschaften nur in demjenigen ermäßigten Betrage, welcher dem jeweils durch die jüngste Volkszählung festgestellten Verhältnisse der Zahl der römisch-katholischen Gemarkungseinwohner zur Gesammteinwohnerzahl der Gemarkung entspricht, und wenn sich mehrere Kirchspiele des römisch-katholischen Bekenntnisses auf eine und dieselbe Gemarkung erstrecken, überdies wie auch die Einzelsteuerkapitalien (Einzelsteueranschläge) der unter §. 14 Ziffer 1 II. a. und b. genannten Pflichtigen nur in demjenigen ermäßigten Betrage, welcher dem Verhältniß der Zahl der dem betreffenden Kirchspiel zugetheilten römisch-katholischen Gemarkungseinwohner zur Gesammtzahl der römisch-katholischen Gemarkungseinwohner entspricht, in Anrechnung zu bringen.

Die Einzelsteuerkapitalien der in §. 14 Ziffer 1 II. c. genannten juristischen Personen, Gesellschaften, Vereine und Genossenschaften sind hiernach stets nach dem Verhältniß, in welchem die Zahl der dem Kirchspiel zugetheilten römisch-katholischen Gemarkungseinwohner zur Gesammteinwohnerzahl der Gemarkung steht, zu ermäßigen.

Zum Vollzug des Artikels 21 des Gesetzes sind die Einzelsteuerkapitalien der Filialeinwohner nach dem für ihre Beiziehung zu den kirchlichen Steuern der Gesammtgemeinde festgesetzten ermäßigten Maßstabe umzurechnen, sofern nicht für den einzelnen Fall eine andere Art der Durchführung der den Filialisten zukommenden Erleichterung angeordnet wird.

Ergeben sich bei Berechnung der kirchensteuerpflichtigen Einzelsteuerkapitalien (Einzelsteueranschläge) Beträge, welche nicht auf eine durch 10 theilbare Zahl in Mark lauten, so



Digitized by Google

sind solche, sofern das nach der Theilung durch 10 im Rest verbleibende Steuerkapitalbetreffniß weniger als 5 Mark ausmacht, auf die nächst niedrige, andernfalls auf die nächst höhere durch 10 theilbare Zahl abzurunden.

## §. 16.

Soweit in den ganz oder theilweise zum Kirchspiel gehörigen Gemarkungen Gemeindeumlagen nicht erhoben werden, hat der zuständige Steuerkommissär für die Kirchengemeinde unter denselben Voraussetzungen und in derselben Weise wie für die politische Gemeinde die sich gegenüber dem Staatssteuerkataster nach den §§. 80 Absatz 4, 81—84 c. der Gemeindeordnung ergebenden Ab- und Zugänge an Steuerkapital festzustellen. Insbesondere finden auch die Bestimmungen der §§. 9 und 9 a. der Voranschlagsanweisung für politische Gemeinden auf Feststellungen der gedachten Art sinngemäße Anwendung.

In den Fällen der §§. 83, 84 a. und 84 aa. der Gemeindeordnung stehen unter der im Eingang von Absatz 1 bezeichneten Voraussetzung der Kirchengemeinde beziehungsweise dem Stiftungsrath derselben die gleichen Befugnisse zu wie der politischen Gemeinde und deren Gemeinderath.

## §. 17.

Die gemäß §. 14 Ziffer 1 angelegten Kirchensteuerregister und die nach §. 14 Ziffer 2 gefertigte Zusammenstellung sind zu Anfang des Monats Dezember dem Steuerkommissär behufs Ermittlung und Beurkundung der dem Ausschlag der Kirchensteuer zu Grunde zu legenden Steuerkapitalien und Steueranschläge, sowohl bezüglich jedes einzelnen zum Kirchspiel gehörigen Ortes — des Pfarrortes und der Filialorte —, als des Kirchspiels im Ganzen zuzustellen.

Dabei sind dem Steuerkommissär folgende genaue Angaben zu machen:

I. über den Umfang des Kirchspiels; die Gemarkungen, welche ganz oder theilweise zu demselben gehören; Zahl der Einwohner jeder dieser Gemarkungen, sowohl im Ganzen als der Bekenntniß- und Kirchspielsangehörigen.

Können die Ergebnisse der jüngsten Volkszählung nicht aus amtlichen, dem Stiftungsrath zugänglichen Veröffentlichungen geschöpft werden, wären dieselben bei dem Bezirksamt zu erheben und die hierauf bezüglichen Schriftstücke dem Voranschlag (§. 20 dieser Verordnung) anzuschließen;

II. ob den Einwohnern eines zum Kirchspiel gehörigen Filialortes Erleichterung nach Artikel 21 des Gesetzes gewährt wurde;

III. ob auf den Beizug der Kapitalrentensteuerkapitalien verzichtet wird (Artikel 14 des Gesetzes), sowie

IV. ob die in Artikel 13 des Gesetzes bezeichneten Steuerkapitalien und Steueranschläge auch im Falle einer den Betrag von 5 Pfennig auf 100 Mark Gemeindesteuerkapital für ein Kalenderjahr nicht übersteigenden Belastung beigezogen werden sollen.

§. 18.

Die Darstellung der dem Kirchensteuerausschlag zu Grunde zu legenden Steuerkapitalien und Steueranschläge wird nach Anleitung des Musters Beilage V. durch Summirung und Zusammenstellung der einzelnen Abtheilungen der Kirchensteuerregister und beziehungsweise Rentensteuerkapitalienzusammenstellung (§. 14 Ziffer 1 und 2 dieser Verordnung) erhalten. Beilage V. Dabei sind die Abtheilungssummen der Steuerkapitalien und Steueranschläge der nach Artikel 12 des Gesetzes Kirchensteuerpflichtigen in Spalte 2 und der nach Artikel 13 des Gesetzes Kirchensteuerpflichtigen in Spalte 3 der Darstellung wie folgt auszuwerfen:

1. die Summe der Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbesteuerkapitalien im vollen Betrage,
2. die Summe der Einkommensteueranschläge im dreifachen Betrage,
3. die Summe der Kapitalrentensteuerkapitalien zu drei Zehntel.

Die Endsumme in Spalte 2 der Darstellung bildet die Steuerkapitaliensumme, auf welche der nach Artikel 12 des Gesetzes zu deckende Aufwand umzulegen ist.

Die Endsumme in Spalte 4 ist für die Umlegung des Bauaufwandes maßgebend.

Diese Darstellung der dem Kirchensteuerausschlag zu Grunde zu legenden Steuerkapitalien und Steueranschläge ist von dem Steuerkommissär nach ihrer Vollendung am Schlusse zu unterzeichnen.

Die Darstellung ist alsbald nach Fertigung dem Stiftungsrath zuzustellen und es sind dabei die nach §. 17 dem Steuerkommissär zugestellten Kirchensteuerregister und Zusammenstellung der Rentensteuerkapitalien — §. 14 Ziffer 1 und 2 — mit zurückzugeben.

§. 19.

Von letzteren Schriftstücken sind Abschriften, jedoch ohne Angabe der Einzelsteuerkapitalien und Steueranschläge, nur unter Aufnahme der Summe derselben, zu fertigen, um solche seiner Zeit mit dem Entwurf des Kirchensteuervoranschlags zur Einsicht der Betheiligten aufzulegen.

## IV. Aufstellung des Kirchensteuervoranschlags.

§. 20.

Die Aufstellung des Kirchensteuervoranschlags (§. 1) ist spätestens im Dezember des der Voranschlagsperiode vorangehenden Jahres vorzubereiten und im folgenden Monat Januar abzuschließen.

Der Kirchensteuervoranschlag ist nach Anleitung der Muster-Beilage VI. anzulegen. Beilage VI.

Derselbe zerfällt nach Vorschrift des §. 3 dieser Verordnung in zwei Abschnitte.

§. 21.

Als „Vorbemerkungen" sind dem ersten Abschnitt des Kirchensteuervoranschlags die einzelnen Angaben voranzustellen, welche gemäß §. 17 dieser Verordnung Absatz 2 unter I.—IV.

dem Steuerkommissär zum Zwecke der Fertigung der Darstellung der Steuerkapitalien und Steueranschläge für den Kirchensteuerausschlag gemacht wurden.

Unter Ziffer V. ist sodann anzugeben, ob und welche kirchlichen Ortsstiftungen zur theilweisen Deckung des für die örtlichen kirchlichen Bedürfnisse (§. 3 I. 1) zu machenden Aufwands in Anspruch genommen werden können.

Ferner sind unter Ziffer VI. alle Kirchen und Pfarrhäuser der Kirchengemeinde unter Beifügung der zu den Gebäuden beziehungsweise einzelnen Gebäudetheilen Baupflichtigen aufzuzählen.

Endlich ist unter entsprechenden weiteren Ordnungszahlen noch Auskunft zu geben über etwaige sonstige Verhältnisse, welche auf die Aufstellung des Voranschlags von Einfluß sind. Insbesondere sind kurze Angaben zu machen über planmäßige Schuldentilgung oder Grundstocksergänzung bezw. Grundstocksbildung und über wichtigere Vertheilungsberechnungen (§. 14 letzter Absatz), sowie über eine etwa auf Grund von Artikel 12 letzter Absatz des Gesetzes ertheilte höchste Ermächtigung zur Erhebung einer 5 Pfennig übersteigenden Umlage.

## Erster Abschnitt des Kirchensteuervoranschlags.

### §. 22.

Bei Neubauten, Erweiterungsbauten und Bauveränderungen bedarf es nach Artikel 33 Absatz 2 des Gesetzes einer vor der Voranschlagsaufstellung herbeizuführenden besonderen, der bezirksamtlichen Genehmigung unterliegenden Beschlußfassung der Kirchengemeindeversammlung beziehungsweise Kirchengemeindevertretung, wobei insbesondere wegen Aufbringung des ungedeckt bleibenden Aufwandes und über etwaige Vertheilung desselben über mehrere Voranschlagsperioden Bestimmung zu treffen ist.

Der hiernach auf die einzelne Voranschlagsperiode entfallende Betrag ist in den Kirchensteuervoranschlag unter die Ausgaben aufzunehmen (§. 23 Ziffer I. 1 dieser Verordnung).

Wenn jedoch im einzelnen Falle die Kosten für derartige Bauten verhältnißmäßig unerheblich sind, können dieselben, sowie die zu ihrer (theilweisen) Deckung aus kirchlichen Ortsstiftungen oder eigenem Vermögen der Kirchengemeinde verwendbaren Mittel ausnahmsweise auch ohne vorherige Beschlußfassung der Kirchengemeindeversammlung (Gemeindevertretung) in die Einzelvoranschläge und den Hauptvoranschlag aufgenommen werden. Bei der Berathung des Voranschlags (§. 27 dieser Verordnung) muß aber dann der Beschluß der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) über die Ausführung der fraglichen Bauten stets für sich gesondert gefaßt, d. h. als ein besonderer Gegenstand der Tagesordnung behandelt werden.

### §. 23.

Der Kirchensteuervoranschlag hat — in der aus der Beilage VI. ersichtlichen Weise — nachzuweisen:

I. Die für die örtlichen Kirchenbedürfnisse erforderlichen Summen und zwar:

1. Die Summen, welche für die einzelnen in §. 3 unter I. Ziffer 1 a.—e. dieser Verordnung aufgeführten örtlichen Kirchenbedürfnisse nach den hierüber getroffenen

Feststellungen (§§. 10 und 22 Absatz 1 dieser Verordnung) in der Voranschlagsperiode erforderlich sind, einschließlich der aus den Einnahmen der Kirchengemeinde zur Schuldentilgung oder Grundstocksergänzung beziehungsweise Neubildung von Grundstocksvermögen für die betreffenden Positionen vorzusehenden Beträge.

2. Die Lasten und Verwaltungskosten der Kirchensteuerkasse.

II. Die zur theilweisen Deckung auf Grund privatrechtlicher Verpflichtungen oder aus eigenem Vermögen der Kirchengemeinde oder aus Stiftungen verwendbaren Mittel und zwar:

1. Den Kassenvorrath und die Einnahmerückstände der Kirchensteuerkasse von früheren Jahren unter Abzug etwaiger Ausgabsreste.

   Dabei ist ein etwa unter dem Kassenvorrath enthaltener, von Kapitalheimzahlungen oder sonstigen Grundstockseinnahmen herrührender Betrag, ferner ein als Betriebsfond erforderlicher Betrag von mindestens zwei Prozent der laufenden Ausgabe der Kirchensteuerkasse abzuziehen und der etwa verbleibende Rest in den Kirchensteuervoranschlag einzustellen.

   Von den Einnahmerückständen ist nur derjenige Betrag, um welchen die Einnahmerückstände im Laufe der Voranschlagsperiode gegen die Vorperiode voraussichtlich sich mindern werden, in den Voranschlag einzustellen.

2. Die Beiträge aus den Erträgnissen und — vorkommenden Falls — aus dem Vermögensstock kirchlicher Ortsstiftungen auf Grund der nach den Vorschriften in den §§. 4—7 und 10 getroffenen Festsetzungen.

3. Die Erträgnisse aus dem etwa der Kirchengemeinde als solcher zustehenden Vermögen.

4. Leistungen auf Grund privatrechtlicher Verpflichtungen.

5. Sonstige Einnahmen, wie gutthatsweise Beiträge aus allgemeinen Kirchenmitteln oder aus den Erträgnissen beziehungsweise dem Vermögensstock eines an sich zur Beitragsleistung nicht pflichtigen Ortsfonds, gutthatsweise Leistungen politischer Gemeinden, Schenkungen von Privaten, Sammelgelder und dergleichen.

Im einzelnen Fall sind übrigens unter Ziffer I. (Ausgabe) nur diejenigen Abtheilungen aufzuführen, deren Ausgaben nicht durch andere Mittel vollständig gedeckt sind, für welche somit die Erhebung einer Kirchensteuer nöthig fällt.

## Zweiter Abschnitt des Kirchensteuervoranschlags.

### §. 24.

Hier sind getrennt festzustellen die durch Kirchensteuer aufzubringenden Beträge:

a. für Kult- und sonstige örtliche kirchliche Bedürfnisse, welche nicht bauliche Bedürfnisse sind, und

b. für kirchliche Bauten.

— Vergleiche §. 23 I. 1 der Verordnung —.

Digitized by Google

Dabei ist darauf zu achten, daß die Schuldzinsen und die zur Schuldentilgung oder Kapitalanlage vorgesehenen Beträge unter denjenigen Aufwand eingerechnet werden, zu dessen Bestreitung die Schuld seiner Zeit aufgenommen worden oder die Kapitalanlage bestimmt ist.

Hierauf sind die für die eine oder andere Art dieser Kosten (nach II. der ersten Voranschlagsabtheilung) verfügbaren Einnahmesummen von den (unter I. derselben Voranschlagsabtheilung nachgewiesenen) Ausgabesummen abzurechnen. Auf die danach verbleibenden Restbeträge sind, dem Verhältniß derselben zu einander entsprechend, die gemeinsamen Lasten und Verwaltungskosten der Kirchensteuerkasse (§. 23 Ziffer I. 2) nach Abzug etwaiger gemeinsamer Einnahmen auszuschlagen.

In gleicher Weise sind die Erträgnisse aus dem, der Kirchengemeinde als solcher zustehenden Vermögen, sofern beziehungsweise insoweit dieselben einem bestimmten Zweck nicht gewidmet sind, auf die für Bau- und sonstige Zwecke erforderlichen Ausgabesummen zu vertheilen beziehungsweise aufzurechnen.

Unter Hinzu- beziehungsweise Abrechnung der bezüglichen Betreffnisse ergibt sich sodann einerseits die durch Kirchensteuer zu deckende Summe für Kult- und sonstige kirchliche Bedürfnisse und andererseits der umzulegende Bauaufwand.

## §. 25.

Die nach §. 24 ermittelten Beträge, wovon der erstere nach Artikel 12 des Gesetzes und der zweite unter Hinzuziehung der in Artikel 13 des Gesetzes bezeichneten weiteren Steuerkapitalien und Steueranschläge durch Kirchensteuer aufzubringen ist, sind mit je 100 zu vervielfachen und es ist darauf der vervielfältigte **erste** Betrag durch die Endsumme in Spalte 2 der Darstellung der dem Ausschlag der Kirchensteuer zu Grunde zu legenden Steuerkapitalien und Steueranschläge (§. 18 dieser Verordnung; Beilage V.), sowie der hundertfache zweite Betrag durch die Endsumme in Spalte 4 daselbst zu theilen, worauf sich je in einem Dezimalbruch in Mark der Hauptsteuerfuß für je 100 Mark Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbesteuerkapital bezüglich des nach Artikel 12 und beziehungsweise des nach Artikel 13 des Gesetzes aufzubringenden ungedeckten Aufwands ergibt.

Dabei sind die Vorschriften der Artikel 12 und 13 des Gesetzes besonders zu beachten, wonach

1. bei Erhebung der Kirchensteuer für örtliche Kirchenbedürfnisse der in §. 3 I. Ziffer 1 b.—e. dieser Verordnung bezeichneten Art der Steuerbetrag für 100 Mark Gemeindesteuerkapital für ein Kalenderjahr 5 Pfennig nicht übersteigen darf und eine Ueberschreitung dieses Satzes nur mit Genehmigung der obersten Staatsbehörde statthaft ist.
2. bei Umlegung der durch Kirchensteuer aufzubringenden Kosten für kirchliche Bauten der Steuerfuß **nicht begrenzt** ist, bei einer den Satz von 5 Pfennig für das Kalenderjahr überschreitenden Umlage aber die in Artikel 13 des Gesetzes bezeichneten Steuerkapitalien beigezogen werden **müssen**, während bei einem niedrigeren Steuersatz der Beizug dieser Steuerkapitalien in's Belieben der Kirchengemeinde gestellt ist.

Die beiden Hauptsteuerfüße zusammengezählt ergeben den Gesammtsteuerfuß, nach welchem

die Kirchspielseinwohner zur Aufbringung des ungedeckten Gesammtaufwands beizutragen haben.

Der Gesammtsteuerfuß ist auf ganze Pfennige aufzurunden. Ebenso findet bezüglich der beiden Einzel-Hauptsteuerfüße für sich eine Aufrundung auf ganze Pfennige statt, jedoch bei jenem für den, nach Artikel 12 des Gesetzes aufzubringenden Betrag nur in dem Falle, wenn blos nach dem eben angeführten Artikel des Gesetzes Kirchensteuer und nicht zugleich Kirchenbausteuer nach Artikel 13 des Gesetzes erhoben wird.

Der Steuerfuß für die Einkommensteueranschläge ist durchgehends genau im dreifachen Betrag, sowie jener für die Kapitalrentensteuerkapitalien stets zu drei Zehntel vom Betrag des hiernach festgestellten Steuerfußes für die übrigen Steuerkapitalien der betreffenden Klasse von Steuerpflichtigen festzustellen.

Sämmtliche berechneten Steuerfüße sind in den Voranschlag am Schlusse des zweiten Abschnittes desselben einzusetzen.

## V. Abschluß und Genehmigung des Kirchensteuervoranschlags.

### §. 26.

Der Stiftungsrath hat den Kirchensteuervoranschlag nebst Beilagen an einem von dieser Behörde zu bestimmenden geeigneten Ort vierzehn Tage lang zur Einsicht aller Betheiligten aufzulegen.

Als Beilagen sind dem Voranschlag jedenfalls anzuschließen:

a. je eine Fertigung der Voranschläge der einzelnen Stiftungen;
b. namentliche Verzeichnisse aller Inhaber von Steuerkapitalien und steuerbaren Einkommen, welche der Stiftungsrath als kirchensteuerpflichtig erachtet, beziehungsweise die in §. 19 dieser Verordnung erwähnten Abschriften der Kirchensteuerregister und der Zusammenstellung der Kapitalrentensteuerkapitalien;
c. die vom Steuerkommissär gemäß §. 18 dieser Verordnung gefertigte Darstellung der dem Ausschlag der Kirchensteuer zu Grunde zu legenden Steuerkapitalien und Steueranschläge.

Ort und Dauer der Auflage sind öffentlich bekannt zu machen mit dem Anfügen, daß Einwendungen gegen den Voranschlag, welche schriftlich oder mündlich zu Protokoll bei dem Vorsitzenden des Stiftungsraths anzubringen wären, nur bis zu dem für die Beschlußfassung der Kirchengemeinde bestimmten Tag zulässig sind. Die eingelangten Einsprachen sind dem Voranschlag beizuheften.

Für die Art der Bekanntmachung sind die Vorschriften in den §§. 11, 29 und 30 der Wahlordnung für die Wahlen zur Kirchengemeindevertretung vom 12. Mai 1890 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 171 — als maßgebend zu erachten.

Die geschehene Auflegung und Bekanntmachung ist vom Stiftungsrath am Schluß des Voranschlags zu beurkunden.

Auch ist nach Artikel 24 des Gesetzes jedem Betheiligten auf dessen Verlangen gegen die geordnete Gebühr (von 10 Pfennig für die Seite), den politischen Gemeinden aber und den zu Leistungen für örtliche kirchliche Bedürfnisse privatrechtlich Verpflichteten von Amtswegen und gebührenfrei gegen, zu dem Voranschlag zu nehmende, Bescheinigung Abschrift vom Voranschlag zu ertheilen.

§. 27.

Hierauf wird an einem vom Stiftungsrath — auf mindestens 4 Tage nach dem Ende der Auflagefrist — festzusetzenden Tag und auf geschehene Einladung der einzelnen Mitglieder (Artikel 7 Ziffer 1 des Gesetzes) von der Kirchengemeindeversammlung beziehungsweise der Kirchengemeindevertretung — welcher alle von Betheiligten schriftlich oder mündlich erhobenen Einwendungen zur Kenntniß zu bringen sind — der Voranschlag berathen und festgestellt, sowie über die Erhebung von Kirchensteuer und die Höhe der Steuerfüße Beschluß gefaßt.

Eine besondere Beschlußfassung der Kirchengemeindeversammlung ist nach Artikel 27 des Gesetzes erforderlich für jede Uebernahme eines Aufwands oder einer Verpflichtung auf die Kirchengemeinde, welche eine Belastung der letzteren auf die Dauer einer Mehrzahl von Voranschlagsperioden zur Folge hat, z. B. bei Aufnahme einer neuen ständigen Belohnung oder einer erhöhten bisherigen solchen Belohnung in den Voranschlag.

Desgleichen bedarf es einer besonderen Beschlußfassung der Kirchengemeindeversammlung bezüglich der nach §. 22 Absatz 3 ohne besondere vorherige Genehmigung der Kirchengemeindeversammlung in den Voranschlag eingestellten Ausgabssummen.

Endlich sind mit der Beschlußfassung über den Voranschlag, soweit hiezu Anlaß vorliegt, Beschlüsse über die Art der Verrechnung des durch Steuer aufzubringenden Aufwandes gemäß §. 4 der Rechnungsanweisung zu verbinden.

Das Protokoll über obige Beschlußfassungen der Kirchengemeinde (Gemeindevertretung) soll nach den Vorschriften der Geschäftsordnung vom 12. Mai 1890 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 192 — abgefaßt sein, insbesondere auch im Falle des Absatzes 4 genau darthun, welche einzelnen Posten des Kirchensteuervoranschlags in der Kirchengemeinderechnung in Ausgabe nachgewiesen und in welchem Betrage die zur Erhebung kommenden Steuerbeträge an die kirchlichen Ortsstiftungen abgeliefert werden sollen. Die Urschrift des Protokolls ist dem Voranschlag und eine Abschrift desselben dem Voranschlagsduplikat anzuschließen.

§. 28.

Den durch die Kirchengemeindeversammlung genehmigten Voranschlag nebst den in §. 26 unter a., b. und c. bezeichneten Anlagen sowie dem über die Beschlußfassungen der Versammlung aufgenommenen Protokoll übersendet der Stiftungsrath alsbald in Urschrift und in beglaubigter Abschrift dem nach §. 4 der landesherrlichen Verordnung vom 12. Oktober 1888 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 589 — zuständigen Bezirksamt.

Gleichzeitig legt der Stiftungsrath eine weitere Abschrift der im vorstehenden Absatz

bezeichneten Aktenstücke — mit Ausnahme der in §. 26 lit. a. dieser Verordnung aufgeführten Voranschläge — dem Oberstiftungsrath vor.

Haben die gemäß §. 10 dieser Verordnung in den Voranschlag eingestellten Einnahme- und Ausgabesummen durch die Beschlußfassung der Kirchengemeinde eine Abänderung erfahren, hat die in Absatz 2 vorgeschriebene Vorlage an das Bezirksamt durch Vermittlung des Katholischen Oberstiftungsraths zu erfolgen.

Sofern Ausgabesummen für nothwendige kirchliche Bedürfnisse abgesetzt worden sind (Absatz 3), kann die Kirchenbehörde hierwegen Beschwerde an die Staatsbehörde einlegen.

Das Bezirksamt hat den Voranschlag einer eingehenden Prüfung zu unterziehen, die sich namentlich darauf erstrecken soll, ob derselbe den gesetzlichen und verordnungsgemäßen Vorschriften entspricht, und ob darin die erforderlichen Mittel vorgesehen sind zur Erfüllung von Verpflichtungen, welche die Kirchengemeinde auf Grund eines staatlich genehmigten Beschlusses gegen Dritte übernommen hat oder welche ihr zufolge einer gerichtlichen oder verwaltungsgerichtlichen Entscheidung obliegen.

## §. 29.

Die Ertheilung der Staatsgenehmigung geschieht durch das Bezirksamt, wenn sich bei der von demselben vorgenommenen Prüfung (§. 28 dieser Verordnung) kein Anstand ergeben hat und wenn keine von Betheiligten rechtzeitig erhobenen, bei der Beschlußfassung der Kirchengemeinde unberücksichtigt gebliebenen Einsprachen vorliegen.

Andernfalls hat der Bezirksrath in seiner nächsten regelmäßigen Sitzung über Ertheilung oder Verweigerung der Staatsgenehmigung zu beschließen.

Von der Entschließung des Bezirksamts (Absatz 1), beziehungsweise des Bezirksraths (Absatz 2) ist dem Stiftungsrath unter Rückgabe der Urschrift des Voranschlags nebst Beilagen Eröffnung zu machen. Wird die Staatsgenehmigung nur mit Beschränkung ertheilt, muß aus dem Beschluß des Bezirksraths genau hervorgehen, wie hoch nach den gemachten Beschränkungen die Kirchensteuer im Einzelnen und im Gesammten sich berechnet.

Der Stiftungsrath hat über die ihm zugegangene Entschließung jeweils dem Katholischen Oberstiftungsrath Bericht zu erstatten.

Außerdem ist die Entschließung des Bezirksraths durch das Bezirksamt denjenigen, welche Einsprachen erhoben haben, gegen Bescheinigung zu eröffnen, sowie im Falle des Artikels 26 Absatz 1 des Gesetzes zur Kenntniß des Erzbischöflichen Ordinariats und des Katholischen Oberstiftungsraths zu bringen.

Gegen einen die Staatsgenehmigung versagenden oder dieselbe nur mit Beschränkung ertheilenden Beschluß des Bezirksraths kann sowohl der Stiftungsrath und der Katholische Oberstiftungsrath als auch das Erzbischöfliche Ordinariat den Rekurs an das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts (§. 6 der landesherrlichen Verordnung vom 12. Oktober 1888) ergreifen; gegen die Ertheilung der Genehmigung steht ein Rekursrecht der Behörde jeder politischen Gemeinde zu, welche ganz oder theilweise mit ihrer Gemarkung zum Kirchspiel gehört, sowie den einzelnen Steuerpflichtigen insoweit, als die Beschwerde dahin geht,

daß die umzulegende Summe nicht nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes auf die Steuerpflichtigen vertheilt sei.

Der Rekurs muß binnen 14 Tagen, von der Zustellung der Entscheidung beziehungsweise von der protokollarischen Eröffnung der Verfügung an gerechnet, angezeigt und durch Angabe der einzelnen Beschwerdepunkte ausgeführt werden (§. 31 der landesherrlichen Verordnung vom 31. August 1884 — das Verfahren in Verwaltungssachen betreffend — Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1884 Seite 385).

Die obigen Bestimmungen in Bezug auf die Ertheilung der Staatsgenehmigung und den Rekurs gegen dieselbe gelten, wie hinsichtlich des die Steuer festsetzenden Beschlusses der Kirchengemeinde (des Voranschlags), so auch rücksichtlich besonderer Beschlußfassungen der Kirchengemeinde der in §. 27 Absatz 2 dieser Verordnung bezeichneten Art (Artikel 27 des Gesetzes).

§. 30.

Wird durch die Beschlußfassung der Kirchengemeinde (§. 27 dieser Verordnung) oder durch eine nur mit Beschränkungen ertheilte Staatsgenehmigung (§. 29 Absatz 2 dieser Verordnung) eine Aenderung des Voranschlags, insbesondere des zweiten Abschnittes (§§. 24 und 25 dieser Verordnung) erforderlich, so ist solche derart vorzunehmen, daß der ursprüngliche Inhalt noch lesbar bleibt.

## VI. Vollzug des Kirchensteuervoranschlags.

§. 31.

Sobald der Voranschlag genehmigt und vollzugsreif geworden ist, d. h. wenn die geordnete Rekursfrist umlaufen oder etwaige Rekurse verbeschieden sind, hat der Stiftungsrath dem Steuerkommissär mitzutheilen:

a. einen beglaubigten Auszug aus dem genehmigten Kirchensteuervoranschlag, enthaltend die in §§. 24 und 25 dieser Verordnung bezeichneten Angaben über die durch Kirchensteuer nach Artikel 12 des Gesetzes zu deckende Summe für Kult- und sonstige Bedürfnisse und den nach Artikel 13 umzulegenden Bauaufwand, sowie über die vom Bezirksamt genehmigten Steuerfüße;
b. die nach §. 18 dieser Verordnung vom Steuerkommissär dem Stiftungsrath zurückgegebenen Kirchensteuerregister;
c. etwaige Aenderungen in diesen Registern, sofern solche bei der Aufstellung und Feststellung des Voranschlags (insbesondere in Folge etwaiger Einwendung gegen die mit dem Voranschlagsentwurf aufgelegten Namensverzeichnisse beziehungsweise Steuerregister der Kirchensteuerpflichtigen — §§. 19 und 26 dieser Verordnung —) sich ergeben haben.

§. 32.

Der Steuerkommissär berechnet hierauf die Kirchensteuerschuldigkeiten von den in den

Kirchensteuerregistern eingetragenen Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbesteuerkapitalien, sowie von den Einkommensteueranschlägen und trägt diese Schuldigkeiten bei den einzelnen Kirchensteuerpflichtigen in den dazu vorgesehenen Spalten der Kirchensteuerregister ein, worauf letztere als Einzugsregister dienen.

Erstreckt sich die Voranschlagsperiode auf mehrere Jahre, so ist für das zweite und beziehungsweise dritte Jahr jeweils ein neues Einzugsregister — durch den Stiftungsrath nach Anleitung des vom Steuerkommissär gefertigten — aufzustellen.

§. 33.

Bei der Berechnung der Steuerschuldigkeiten werden Beträge unter einen halben Pfennig nicht berücksichtigt, solche von einem halben Pfennig und größere Bruchtheile eines Pfennigs mit einem ganzen Pfennig angesetzt.

Die Ermittelung der Gesammtsumme jeder einzelnen Spalte des Registers erfolgt in der Weise, daß die Seitensummen am Schlusse der Abtheilungen I., II. a., II. b. und II. c. dargestellt und summirt, sodann die Summen der Abtheilungen II. a., b., c. zusammengezogen werden und dem sich hiernach ergebenden Betrage schließlich die Summe der Abtheilung I. hinzugerechnet wird. Eine Uebertragung von Seite zu Seite hat nicht stattzufinden.

Nach Berechnung der Beträge der Spalten 4, 6, 8 ist zu prüfen, ob solche den Summen der betreffenden Steuerkapitalien entsprechen, und daß dies geschehen, durch die Zeichen + (mehr), — (weniger) unter Beisetzung des Mehr- oder Wenigerbetrags anzugeben.

§. 34.

Das Einzugsregister über die Kirchensteuer von den Kapitalrentensteuerkapitalien wird nach Anleitung des Musters Beilage VII. sofort nach Aufstellung des betreffenden Gemeinde- Beilage VII.
umlageregisters auf Grund desselben — oder wo keine Gemeindeumlage von den Kapitalrentensteuerkapitalien erhoben wird, auf Grund des betreffenden Staatssteuerregisters — im Monat Oktober durch den Steuerkommissär aufgestellt.

Zu diesem Behufe hat der Stiftungsrath das Verzeichniß der Inhaber von Kapitalrentensteuerkapitalien (§. 18 dieser Verordnung) nach bewirktem Eintrag etwaiger Aenderungen (§. 31 dieser Verordnung) spätestens auf Anfang des Monats Oktober dem Steuerkommissär mitzutheilen.

Der Steuerkommissär wird diejenigen in dem Verzeichniß des Stiftungsraths Enthaltenen, welche in dem Register der Kapitalrentensteuerkapitalien des betreffenden Ortes (Gemarkung) für das Voranschlagsjahr als Inhaber solcher Kapitalien nicht mehr aufgeführt sind, streichen, dagegen die etwa neu zugegangenen kirchensteuerpflichtigen Inhaber von Kapitalrentensteuerkapitalien nachtragen. Soweit die Kirchensteuerpflicht der neu Zugegangenen durch die Zugehörigkeit zur katholischen Kirche bedingt wird, ist hierüber vom Steuerkommissär beim Stiftungsrath Auskunft zu erheben.

Im Uebrigen finden die Vorschriften der §§. 32 und 33 dieser Vorordnung sinngemäße Anwendung.



Digitized by Google

§. 35.

Nachträge und Abgänge (Rückvergütungen) an Kirchensteuer sind festzustellen, wenn der Ansatz eines Nachtrags oder Abgangs an Staatssteuer, beziehungsweise an Gemeindeumlage stattzufinden hat (§. 30 der Ministerialverordnung vom 11. September 1883 beziehungsweise vom 25. September 1886 — die Aufstellung u. s. w. der Gemeindevoranschläge betreffend —) und wenn außerdem ein Kirchensteuerbetrag von mindestens 50 Pfennig in Frage steht, oder wenn ein Kirchensteuerpflichtiger die Rückvergütung einer Zahlung unter 50 Pfennig fordert (bei Rückvergütungen vor Ablauf der Verjährungszeit).

Außerdem sind für die Kirchensteuer auch Abgänge und Nachträge in Folge von Fehlern, welche bei Feststellung der Konfessionsangehörigkeit (§. 12 dieser Verordnung) vorgekommen sind, sowie — auf Verlangen des Stiftungsraths oder eines Steuerkapitalinhabers — in den Fällen zu konstatiren, wenn bei einem Wechsel in der Person des Inhabers eines Steuerkapitals der neue Inhaber nicht der nämlichen Konfession angehört, oder wenn in dem Umfang der Kirchensteuerpflichtigkeit einer Person (z. B. gemäß Artikel 15 des Gesetzes) eine Aenderung eintritt.

In den letztgedachten Fällen, in welchen die Berichtigung nicht von Amtswegen einzutreten hat, ist der Abgang oder Nachtrag an Kirchensteuer mit Wirkung vom ersten Tag des folgenden Monats nach Eintritt der den Abgang oder Nachtrag begründenden Thatsache festzustellen.

Die Aufstellung der Nachtrags- und Abgangsverzeichnisse geschieht durch den Steuerkommissär nach der aus den Beilagen VIII. und IX. ersichtlichen Form und zwar, sofern in einer Kirchengemeinde gleichzeitig Kirchensteuer für Pfarrkirchen- und Pfarrhausbauten nach Artikel 13 und für andere örtliche Kirchenbedürfnisse nach Artikel 12 des Gesetzes erhoben wird, gesondert für die Kirchspielseinwohner und für die nur nach Artikel 13 des Gesetzes der Kirchensteuer unterliegenden Pflichtigen.

Beilage VIII., IX.

Diese Verzeichnisse sind, soweit nicht für den einzelnen Fall eine besondere Aufstellung nothwendig wird, z. B. bei Nachträgen aus Straferkenntnissen oder im Falle von Absatz 2, auf Grund der Abgangs- und Nachtragsverzeichnisse über die Gemeindeumlagen jeweils vor Abgabe der letzteren Verzeichnisse an den Gemeinderath (§. 30 der Gemeindevoranschlagsanweisung) — beziehungsweise sofern Gemeindeumlagen nicht erhoben werden, auf Grund der Nachtrags- und Abgangsverzeichnisse über die Staatssteuer — nach vorheriger Ermittelung der Konfessionsangehörigkeit gemäß §. 12 dieser Verordnung zu fertigen und dem Stiftungsrath zu überfenden.

Der Stiftungsrath übergibt die aufgestellten Nachtrags- und Abgangsverzeichnisse, nachdem er solche geprüft und richtig befunden, mit Einnahms- beziehungsweise Ausgabsanweisung versehen, dem Kirchensteuerrechner zum Vollzug.

Den Eigenthümern der mit Zins-, Gült- und Waidrechten belasteten Liegenschaften ist auf Anfordern die Kirchensteuer aus dem Steuerkapital dieser Berechtigungen von der Kirchengemeinde rückzuvergüten. Der rückzuvergütende Betrag ist in diesen Fällen aber gleichzeitig von

den Gefällberechtigten zu erheben (vergleiche Artikel 35—37 beziehungsweise Artikel 22—24 der Gesetze über die Katastrirung des landwirthschaftlichen Geländes und der Gebäude vom 7. Mai 1858 — Regierungsblatt Nr. XXI. — und vom 26. Mai 1866 — Regierungsblatt Nr. XXX. —).

§. 36.

Die gemäß Artikel 15 des Einkommensteuergesetzes und der §§. 24 und 25 der Vollzugsverordnung zu diesem Gesetze zur Staats- und Gemeindesteuer veranlagten Personen sind auch zur Kirchensteuer beizuziehen, sofern ein Kirchensteuerbetrag von mindestens 50 Pfennig in Frage steht. Dabei sind jedoch die nach Artikel 15 des Einkommensteuergesetzes zu veranlagenden Personen mit Einkommensteueranschlägen unter 500 Mark (1500 Mark Einkommen) ausnahmslos von der Kirchensteuer frei zu lassen und zu dieser erst dann beizuziehen, wenn sie bei dem auf ihren Zugang folgenden Ab- und Zuschreiben in das Kataster aufgenommen worden sind, und zwar vom Beginn des Jahres an, für welches dieses Kataster aufgestellt wurde.

Die Konstatirung der Kirchensteuer von den Pflichtigen nach Artikel 15 des Einkommensteuergesetzes und nach §§. 24 und 25 der zugehörigen Vollzugsverordnung erfolgt in der Weise, daß vom Steuerkommissär monatlich Namensverzeichnisse der neu zugegangenen Pflichtigen dem Stiftungsrath mitgetheilt, von diesem alsdann die Konfessionsgenossen bezeichnet und hierauf vom Steuerkommissär die erforderlichen Einzugsregister aufgestellt und dem Stiftungsrath übermittelt werden, welcher dieselben nach Richtigbefund dem Kirchensteuerrechner mit Einnahmsanweisung zum Vollzug zustellt.

§. 37.

Das — beziehungsweise die — Einzugsregister (für Pfarrort und Filialort) werden jeweils sofort nach Feststellung der Steuerschuldigkeiten gemäß Artikel 28 des Gesetzes dem Bezirksamt vorgelegt und durch dieses für vollzugsreif erklärt.

Die Kirchensteuer aus den Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbsteuerkapitalien und den Einkommensteueranschlägen ist alsdann zur einen Hälfte sofort fällig und innerhalb 21 Tagen nach erfolgter Anforderung zu entrichten, die andere Hälfte wird auf 1. August des Voranschlagsjahres fällig.

Die Beträge an Kirchensteuer aus den Rentensteuerkapitalien sind sofort nach Vollzugsreiferklärung des Einzugsregisters — die Steuernachträge sofort nach Aufstellung des Nachtragsverzeichnisses — fällig und innerhalb 21 Tagen nach der Anforderung im vollen Betrag zu bezahlen.

Die nach §. 36 dieser Verordnung konstatirten Kirchensteuerbeträge werden für das zur Zeit der Konstatirung laufende Jahr nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes sofort, für das folgende Jahr aber auf die in Absatz 2 dieses Paragraphen bezeichneten Zeitpunkte fällig.

Abweichungen von diesen Vorschriften können durch Beschluß der Kirchengemeindeversammlung mit Genehmigung des Katholischen Oberstiftungsraths eingeführt werden.

Digitized by Google

§. 38.

Der Stiftungsrath übergibt das für vollzugsreif erklärte Kirchensteuerregister, jeweils sofort mit Einnahmsanweisung versehen, dem Kirchensteuerrechner.

Letzterer stellt jedem Kirchensteuerpflichtigen auf Kosten der Kirchensteuerkasse einen nach Beilage X. anliegendem Muster gefertigten Forderungszettel zu, welcher das pflichtige Steuerkapital — gesondert nach den verschiedenen Arten —, die von je 100 Mark desselben zu entrichtende Steuer, die Steuerschuld, deren Verfallzeit und die Zahlungsfristen angeben muß, auch die Bemerkung zu enthalten hat, daß dem Steuerpflichtigen die Einsicht des ihn betreffenden Inhalts des Einzugsregisters gestattet sei.

Alle Forderungszettel sind dem Steuerpflichtigen unentgeltlich entweder persönlich durch den Rechner (Erheber) oder in einem verschlossenen Umschlag zuzustellen.

§. 39.

Für Einzug, Betreibung und Verjährung der Kirchensteuer gelten die für die Gemeindeausstände maßgebenden Bestimmungen.

Es kommen hierbei insbesondere die Verordnungen des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 27. Oktober 1884 — das Verfahren der Behörden der inneren Verwaltung bei der Zwangsvollstreckung öffentlich rechtlicher Geldforderungen betreffend — (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XL. Seite 431) und vom 3. November 1884 — die Beitreibung und Sicherung der Gemeindeausstände betreffend — (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLIII. Seite 455) in Betracht.

Andere als die in diesen Verordnungen erwähnten Anstände gegen die Forderung überhaupt oder gegen deren Höhe hemmen den Einzug und die Betreibung der Kirchensteuer nicht; es bleibt dem Pflichtigen aber unbenommen, innerhalb der Verjährungsfrist (Artikel 28 Absatz 3 des Gesetzes) gegen die Kirchengemeinde seinen Anspruch auf Rückerstattung des zur Ungebühr Bezahlten geltend zu machen.

§. 40.

Durch besondere Vereinbarung kann, namentlich in größeren Gemeinden, die Ausstellung der Forderungszettel und die Erhebung der Kirchensteuer sammt der Betreibung der Steuerschuldigkeiten dem Gemeinde- beziehungsweise Stadtrechner mit Genehmigung der vorgesetzten Behörden desselben, oder einem anderen Rechnungsverständigen, gegen eine entsprechende Vergütung aus der Kirchensteuerkasse übertragen werden.

Auf die Bestätigung des betreffenden Mannes als Kirchensteuererheber durch die Großherzogliche Verwaltungsbehörde, auf seine Verpflichtung und die von demselben zu leistende Sicherheit, sowie auf die Dienstaufsicht über denselben finden die Bestimmungen des §. 2 der Rechnungsanweisung vom 1. Oktober 1892 wie beim Kirchengemeinderechner Anwendung.

Derselbe hat mindestens monatlich das erhobene Geld an den Kirchengemeinderechner

Digitized by Google

gegen fortlaufende Bescheinigungen in einem Ablieferungsheft abzuliefern, und er ist bis zur Ablieferung für das erhobene Geld verantwortlich.

§. 41.

Der Stiftungsrath hat den Kirchensteuervoranschlag (§. 20) so genau, als die Verhältnisse es ermöglichen, zum Vollzug zu bringen und Ueberschreitungen der Voranschlagssätze wie der besonderen Kredite, welche für größere — ganz oder theilweise aus Mitteln der Kirchengemeinde zu deckende — Ausgabeposten, namentlich für bauliche Unternehmungen, bewilligt worden sind, nach Thunlichkeit zu vermeiden.

Wenn ausnahmsweise eine erheblichere Ueberschreitung eines Voranschlagssatzes nöthig fällt, oder wenn sich der für einen größeren Ausgabeposten bewilligte Kredit als unzureichend erweist, hat der Stiftungsrath wegen des Mehraufwands außer der etwa erforderlichen Genehmigung des Oberstiftungsraths oder der oberen Kirchenbehörde jeweils sofort die Zustimmung der Kirchengemeindeversammlung (Gemeindevertretung) und in den Fällen der Artikel 27 und 33 des Gesetzes auch die Staatsgenehmigung zu erwirken.

## VII. Besonderes Verfahren bei zusammengesetzten Kirchengemeinden.

§. 42.

Ist ein Aufwand für gemeinschaftliche kirchliche Bedürfnisse von mehreren Orten (Pfarrort und Filialorten) zu tragen, so kann der Aufwand in besondere Antheile für die einzelnen Orte zerlegt oder gemeinschaftlich aufgebracht werden.

Wird die vorherige Vertheilung auf die einzelnen Orte von der Gesammtvertretung des Kirchspiels beschlossen, so hat alsdann jeder Ort die Aufbringung seines Antheils in besondere Behandlung zu nehmen.

Bezüglich eines gemeinschaftlich aufzubringenden Aufwands ist nach den Bestimmungen dieser Verordnung — §. 11 ff. — zu verfahren.

Digitized by Google

# Rechnungsanweisung.

## I. Allgemeine Bestimmung.

§. 1.

Die Verrechnung der aus kirchlichen Steuern herrührenden Gelder und des sonstigen Vermögens der katholischen Kirchengemeinden sowie die Abhör der Kirchengemeinderechnungen findet nach den für die katholisch-kirchlichen Ortsstiftungen geltenden Vorschriften (Verwaltungsinstruktion, Rechnungsinstruktion) statt, soweit nicht durch das Kirchensteuergesetz und die gegenwärtige Verordnung hievon abweichende Bestimmungen getroffen sind.

## II. Von dem Rechner.

§. 2.

Zur Besorgung des Kassen- und Rechnungswesens der Kirchengemeinde — einschließlich des Einzugs der Kirchensteuern — wird von dem Stiftungsrath gemäß §. 8 der Verwaltungsinstruktion ein Rechner ernannt, welcher sowohl von dem erzbischöflichen Dekan als von der Großherzoglichen Verwaltungsbehörde zu bestätigen und sodann von letzterer handgelübdlich zu verpflichten ist. Derselbe untersteht unmittelbar dem Stiftungsrath.

Die über die Sicherheitsleistung der Stiftungsrechner bestehenden Vorschriften gelten, soweit von der Kirchengemeindeversammlung beziehungsweise Gemeindevertretung nichts Anderes beschlossen wird, auch für den Rechner der Kirchengemeinde (Kirchensteuererheber). Die Festsetzung des Gehaltes für letztere Bediensteten ist an die jeweilige Zustimmung der Kirchengemeindeversammlung (Gemeindevertretung) gebunden (Artikel 9 Ziffer 4 und Artikel 27 des Gesetzes).

## III. Von der Einrichtung der Kirchengemeinderechnungen.

§. 3.

Die Rechnung der Kirchengemeinde ist in den Fällen, in welchen Kirchensteuern erhoben werden, für die gleiche Zeitperiode zu stellen, für welche der Kirchensteuervoranschlag aufgestellt wird.

Digitized by Google

§. 4.

Durch Kirchengemeindebeschluß ist festzusetzen, ob die zur Erhebung kommenden Steuerbeträge an die für die örtlichen Kirchenbedürfnisse unzulängliche kirchliche Ortsstiftung zur Deckung der Ertragsunzulänglichkeit ausgefolgt oder unmittelbar zur Bestreitung örtlicher Kirchenbedürfnisse verwendet werden sollen.

Im ersteren Falle ist der Reinertrag der kirchlichen Besteuerung von Zeit zu Zeit an die kirchliche Ortsstiftung abzuliefern und es erscheinen in der Rechnung der Kirchengemeinde — abgesehen von den mit Erhebung und Verrechnung der Steuern verbundenen Verwaltungskosten und etwaigen sonstigen Lasten der Kirchengemeinde — nur die jeweils abgelieferten Summen, in der Rechnung der kirchlichen Ortsstiftung dagegen die gesammten Verwendungen für die örtlichen Kirchenbedürfnisse in Ausgabe.

Im andern Falle ist aus dem Gesammtaufwand für örtliche Kirchenbedürfnisse ein dem Reinertrag der Besteuerung entsprechender Theil auszuscheiden und dieser Theil in der Rechnung der Kirchengemeinde, der übrige Aufwand aber in der Rechnung der kirchlichen Ortsstiftung in Ausgabe nachzuweisen. Die Ausscheidung hat — soweit thunlich — derart zu erfolgen, daß in jeder Rechnung bestimmte Arten von Kirchenbedürfnissen verrechnet werden.

Die auf einen Kredit zu vollziehenden Ausgaben sind immer zusammen in einer Rechnung zu buchen und zwar, wenn für den Einzelfall zwischen dem Stiftungsrath und der Kirchengemeinde keine anderweitige Vereinbarung getroffen wird, in der Rechnung derjenigen Stiftung beziehungsweise Kasse, aus welcher der größere Theil der verwendbaren Mittel fließt. An diese Stiftung beziehungsweise Kasse ist dann der übrige Theil der für den betreffenden Kredit verwendbaren Mittel in Form von Zuschüssen abzuliefern.

§. 5.

Die Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben der Kirchengemeinde geschieht in besonderer Rechnung nach den für die kirchlichen Ortsstiftungen vorgeschriebenen Abtheilungen und Rubriken. Dabei ist jedoch als Ueberschrift der Abtheilung II. B. der Ausgabe statt „Aufwand für Fondszwecke" „Aufwand für die Zwecke der Kirchengemeinde" zu setzen.

Die Kosten der Konstatirung und Erhebung der Kirchensteuern sind unter der für den allgemeinen Verwaltungsaufwand vorgesehenen Rubrik, die Steuerabgänge (Rückvergütungen) unter derselben Rubrik wie andere Abgänge an Forderungen, jedoch von diesen getrennt als

a. Abgänge an Kirchensteuern für Pfarrkirchen- und Pfarrhausbauten (Artikel 13 des Kirchensteuergesetzes),
b. Abgänge an Kirchensteuern für die übrigen örtlichen Kirchenbedürfnisse (Artikel 12 des Kirchensteuergesetzes)

zu buchen.

Für die Buchung des Erträgnisses der Kirchensteuern (einschließlich der Steuernachträge) ist dagegen stets unter der Einnahme eine besondere Rubrik mit den beiden Unterrubriken

a. Kirchensteuern für Pfarrkirchen- und Pfarrhausbauten (Artikel 13 des Kirchensteuergesetzes),
b. Kirchensteuern für die übrigen örtlichen Kirchenbedürfnisse (Artikel 12 des Kirchensteuergesetzes)

und für die Buchung der Ablieferungen an die kirchlichen Ortsstiftungen (§. 4 Absatz 2 und 4) unter der Ausgabe eine besondere Rubrik (falls an mehrere Ortsstiftungen abgeliefert wird, mit entsprechenden Unterrubriken) zu eröffnen. Ebenso sind auch die Ablieferungen aus kirchlichen Ortsstiftungen an die Kirchengemeindekasse (§. 4 Absatz 4) in der Kirchengemeinderechnung unter einer besonderen Rubrik der Einnahme zu buchen.

§. 6.

Von der Führung einer besonderen Kirchengemeinderechnung kann durch Beschluß des Stiftungsraths unter Zustimmung der Kirchengemeinde und mit Genehmigung des Katholischen Oberstiftungsraths Umgang genommen werden, wenn in der Gemeinde nur ein kirchlicher Ortsfond vorhanden ist, welcher zugleich für die kirchlichen Bedürfnisse, zu deren vollständiger Deckung die Kirchensteuer erhoben wird, mit aufzukommen hat, oder wenn auch beim Vorhandensein mehrerer Fonds nur für einen Zweck Kirchensteuer zu erheben ist und über die Einnahmen und Ausgaben für diesen Zweck schon eine besondere Rechnung, z. B. Baukasserechnung, geführt wird.

In diesem Falle sind die eingezogenen Steuerbeträge sowie die Verwaltungskosten und sonstigen Lasten der Kirchengemeinde in der für die uneigentlichen Einnahmen beziehungsweise Ausgaben bestimmten Rechnungsabtheilung der Stiftungsrechnung unter einer besonderen Rubrik zu buchen, unter welcher dann auch der Ueberschuß der Steuerbeträge über die genannten Ausgabeposten als Ablieferung an die betreffende Ortsstiftung in Ausgabe zu stellen ist.

Unter der bezüglichen Rubrik, welche die Bezeichnung „Für Rechnung der Kirchengemeinde" führt, muß hiernach das Soll der Einnahme von der laufenden Rechnungsperiode mit jenem der Ausgabe genau übereinstimmen.

## IV. Von der Buchführung.

§. 7.

Der Einzug der Kirchensteuern erfolgt auf Grund der Hebregister und Nachtragsverzeichnisse in der Weise, daß die im Laufe eines Monats eingehenden Steuerbeträge in die betreffende Monatsspalte eingetragen werden, welche am Ende des Monats abzuschließen ist. Nach Maßgabe dieses Abschlusses beziehungsweise, soweit der Steuereinzug durch den Gemeinderechner oder einen besonders bestellten Erheber (§. 40 der Voranschlagsanweisung) besorgt wird, nach Maßgabe der jeweiligen Ablieferungen der letzteren stellt der Rechner der Kirchengemeinde die eingegangenen Steuerbeträge in dem Kassentagebuch und zu gegebener Zeit auch in der Rechnung summarisch in Einnahme.

Ebenso können die Rückstände an Steuern bei Abschluß der Rechnung in einer Summe in Rest gesetzt werden; Name und Restschuld eines jeden Schuldners sind aber in diesem Falle innerhalb Linie der Rechnung anzugeben.

Die Abgänge (Rückvergütungen) an Kirchensteuern werden bei der Zahlung beziehungsweise Abrechnung in die hiefür geeigneten Spalten des Abgangsverzeichnisses, die durch Abrechnung an ausstehenden Steuerschuldigkeiten (Spalte 10 und 11 des Abgangsverzeichnisses) zu begleichenden Abgänge zugleich in die Abgangsspalte der bezüglichen Einzugsregister, soweit diese zur Zeit der Abgangsverrechnung noch nicht abgeschlossen sind, aufgenommen. Nach Abschluß des Abgangsverzeichnisses werden die Summen der Spalte 9 im Kassentagebuch in Ausgabe, die Summen der Spalten 10—12 in demselben in Einnahme gestellt und ist dann zu gegebener Zeit auf Grund der Tagebuchseinträge die entsprechende Buchung in der Rechnung vorzunehmen.

§. 8.

Wenn in einer Kirchengemeinde gleichzeitig Kirchensteuer für Pfarrkirchen- und Pfarrhausbauten nach Artikel 13 und für sonstige örtliche Kirchenbedürfnisse nach Artikel 12 des Gesetzes erhoben wird und demgemäß für die zugleich nach Artikel 13 und Artikel 12 steuerpflichtigen Kirchspielseinwohner ein anderer Steuerfuß von je 100 Mark Gemeindesteuerkapital festgesetzt ist als für die nur nach Artikel 13 der Kirchensteuer unterliegenden Pflichtigen, so ist die Gesammtsumme jeder Monatsspalte nach den Abtheilungen I. und II. der Hauptsteuerregister getrennt in das Kassenbuch einzutragen.

Beim Uebertrag in die Rechnung (Hauptbuch) hat eine Ausscheidung der in den Summen der Abtheilung I. für Bauzwecke enthaltenen Beträge nach Verhältniß des für Baubedürfnisse festgestellten Steuerfußes zum Gesammtsteuerfuß (vergleiche §. 25 Absatz 3 der Voranschlagsanweisung) zu erfolgen. Die auf die Bauzwecke entfallenden Beträge sind den Summen aus Abtheilung II. beizuschlagen und mit diesen zusammen zu verrechnen.

Die Vorschrift des Absatzes 2 findet auch auf die Steuernachträge und Abgänge und die auf Grund der Bestimmung in §. 36 der Voranschlagsanweisung erhobenen Steuerbeträge sinngemäße Anwendung.

§. 9.

Der Vorbericht der Rechnung hat — soweit zutreffend — außer den in §. 44 der Rechnungsinstruktion für katholisch-kirchliche Ortsstiftungen vorgeschriebenen Angaben insbesondere noch folgende zu enthalten:

1. aus welchen Gemarkungen oder Gemarkungstheilen das Kirchspiel besteht und welchen politischen Gemeinden diese angehören,
2. ob für die Kirchengemeinde eine Gemeindevertretung bestellt und eventuell wie groß die Zahl der Mitglieder derselben ist,
3. ob beziehungsweise wer von der Kirchengemeindeversammlung (Gemeindevertretung) zum Stellvertreter des Vorsitzenden (§. 7 Absatz 2 der Geschäftsordnung) gewählt worden ist,



Digitized by Google

4. unter welcher Nummer der Kirchensteuervoranschlag den Rechnungsbeilagen angeschlossen ist.

Auch ist, falls von der Bestimmung in §. 40 der Voranschlagsanweisung Gebrauch gemacht wurde, der Name des mit dem Einzug der Kirchensteuern betrauten Gemeinderechners oder besonders bestellten Erhebers, der Tag seiner Bestellung und Verpflichtung und die Art seiner Sicherheitsleistung anzugeben.

Ferner sind in dem Vorbericht die auf Erhebung der Kirchensteuer bezüglichen Beschlüsse und Genehmigungen, sowie die durch Steuer aufzubringenden Summen, unter Beifügung der für die verschiedenen Steuergattungen und Steuerkapitalien genehmigten Steuersätze aufzuführen.

Gehören zum Kirchspiel mehrere Orte (Pfarrort und Filialorte), so ist über die erfolgten Beschlüsse wegen Aufbringung eines Aufwands für gemeinschaftliche kirchliche Bedürfnisse — ob der Aufwand in besondere Antheile für die einzelnen Orte zerlegt wurde oder gemeinschaftlich aufzubringen ist — das Erforderliche zu bemerken. (Vergleiche §. 42 der Voranschlagsanweisung.)

## §. 10.

Unter Rechnungsabtheilung II. ist bei jeder Rubrik der Einnahme und Ausgabe der Voranschlagssatz mit den dazu etwa ertheilten Nachbewilligungen innerhalb Linie beizusetzen. Desgleichen sind bei jedem Fond, welcher Beiträge erhält, die Voranschlagssätze aus dem Kirchensteuervoranschlag innerhalb Linie einzutragen.

Wenn in dem Voranschlag Mittel zur Schuldentilgung oder Kapitalanlage vorgesehen sind, so ist unter der zur Buchung solcher Grundstocksausgaben bestimmten Rechnungsabtheilung und Rubrik von dem Voranschlagssatz gleichfalls Vormerkung zu machen.

Beim Abschlusse der Rechnung ist dann eine Vergleichung der vorgemerkten Voranschlagssätze mit den Rechnungsergebnissen (Rechnungssoll) — welch' letztere, soweit nöthig, aus den Rechnungen der Ortsfonds zu entnehmen sind — anzustellen und darnach — innerhalb Linie — zu ermitteln, welche Mehr- oder Mindereinnahmen gegenüber dem Voranschlag sich ergeben haben und wie viel an den bewilligten Mitteln erübrigt oder um welchen Betrag dieselben durch die Ausgaben überschritten wurden.

## §. 11.

Wenn für einen größeren Ausgabeposten, namentlich für den Aufwand zu einer baulichen Unternehmung ein besonderer Kredit bewilligt worden ist, ist der erwachsende Aufwand an der durch die Rubrikenordnung bestimmten Stelle der Rechnung unvermischt mit anderen Ausgaben vorzutragen und am Schlusse des betreffenden Rechnungsabschnitts der Sollbetrag der Ausgabe mit dem bewilligten Kredit zu vergleichen.

Gelangt der gesammte Aufwand nicht in einer Rechnungsperiode zur Verausgabung, so ist von Rechnung zu Rechnung innerhalb Linie der Kredit, der Sollbetrag der stattgehabten Verwendungen und die darnach noch verfügbare Summe darzustellen.

Digitized by Google

§. 12.

Nach Abschluß der Rechnung der Kirchensteuerkasse oder, wo keine eigene Kirchensteuerrechnung geführt wurde, der Rechnung des betreffenden Fonds (Kasse), worin das Steuererträgniß vereinnahmt wurde, hat der Stiftungsrath zur Vorlage an die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bezirk das Kirchspiel gelegen ist, in Gemäßheit des Artikel 29 des Gesetzes einen Rechnungsauszug fertigen zu lassen, welcher die unter den einzelnen Hauptabtheilungen, Rubriken und Unterrubriken im Soll, Hat und Rest stehenden Beträge und die innerhalb Linie der Rechnung bemerkten Voranschlagssätze und wirklichen Rechnungsergebnisse bezüglich der Gesammtausgaben für die einzelnen kirchlichen Bedürfnisse (§§. 6, 10, 11 dieser Verordnung) nachweist.

Ein Muster hiezu ist unter Beilage XI. angeschlossen. Beilage XI.

Die Vorlage dieses Auszugs an das Bezirksamt hat innerhalb drei Monaten nach Ablauf der Rechnungsperiode zu geschehen.

## V. Von den Rechnungsbelegen.

§. 13.

Der Kirchensteuervoranschlag ist der Kirchengemeinderechnung — im Fall des §. 6 der Verordnung der Rechnung des betreffenden Ortsfonds — geeigneten Orts anzuschließen.

§. 14.

Die Hauptregister über die Kirchensteuern sind, sobald der Rechner (oder besondere Erheber, §. 40 der Voranschlagsanweisung) sie zum Steuereinzug nicht mehr nöthig hat, von dem Stiftungsrath in der Stiftungskiste aufzubewahren.

Der Rechnung ist ein vom Stiftungsrath beurkundeter summarischer Auszug anzuschließen, welcher zu enthalten hat: den Gesammtbetrag der kirchensteuerpflichtigen Grund-, Häuser- und Gefällsteuerkapitalien, Gewerbsteuerkapitalien, Einkommensteueranschläge und Kapitalrentensteuerkapitalien und den Betrag der Kirchensteuer aus den genannten Steuerkapitalarten für jedes Jahr der Rechnungsperiode, ferner die am Schlusse der Rechnungsperiode im Rückstand verbliebenen einzelnen Steuerbeträge unter Bezeichnung der Namen der Schuldner, jedoch ohne Angabe ihres Steuerkapitals.

Bei Einsendung der Rechnung zur Abhör sind die Einzugsregister mit vorzulegen.

Die Verzeichnisse über Nachträge und Abgänge an Kirchensteuer und die Einzugsregister für die nach §. 36 der Voranschlagsanweisung erhobenen Steuerbeträge sind stets der Rechnung anzuschließen.

§. 15.

Ueber die im Laufe eines Kalenderjahres von der Kirchengemeindekasse an eine kirchliche Ortsstiftung oder von einer kirchlichen Ortsstiftung an die Kirchengemeindekasse gemachten Ablieferungen fertigt der Rechner der Kasse beziehungsweise Stiftung, welche die Ablieferungen

gemacht hat, am Ende des Jahres ein Verzeichniß (Hauptlieferschein), welches die einzelnen Ablieferungen nach Datum und Betrag aufführt. Dieses Verzeichniß ist von dem Rechner der Kasse beziehungsweise Stiftung, welche die Ablieferungen empfangen hat, der betreffenden Rechnung als Beleg anzuschließen.

Ist die Verrechnung der beiden betheiligten Kassen einem Rechner anvertraut, so hat der Stiftungsrath auf dem Verzeichniß die Richtigkeit und Vollständigkeit desselben zu beurkunden.

## VI. Von dem Anweisbuch.

### §. 16.

Der Stiftungsrath führt für die Kirchengemeinderechnung, sofern der Oberstiftungsrath nicht im einzelnen Fall unter Berücksichtigung besonderer Verhältnisse anderweitige Anordnung trifft, ein Anweisbuch (vergleiche Formular X. der Rechnungsinstruktion für katholisch-kirchliche Ortsstiftungen).

In das Anweisbuch, welches mit der einschlägigen Rechnung genau übereinstimmen muß, werden nach der Reihenfolge der Rubrikenordnung einerseits die in §. 10 Absatz 1 und 2 bezeichneten Voranschlagssätze und die etwa für größere Ausgabeposten bewilligten besonderen Kredite, anderseits nach derselben Reihenfolge alle in der Rechnungsperiode wirklich vorkommenden ständigen und unständigen Einnahmen und Ausgaben eingetragen. Der Eintrag der ständigen Einnahmen und Ausgaben geschieht summarisch und zwar sofort bei Anlegung des Anweisbuchs; der Eintrag der unständigen Einnahmen und Ausgaben und der dafür ertheilten Anweisungen aber je im Einzelnen nach erfolgter Anweisung.

Das Anweisbuch, welches bezüglich der Einnahmen zugleich die Stelle des Notabilienbuchs vertritt, soll namentlich dem Stiftungsrath zur Verläßigung darüber dienen, daß die für die Ausgaben bewilligten Voranschlagssätze und besonderen Kredite richtig eingehalten werden. Zu diesem Zwecke sind nach jedem Eintrage die angewiesenen Beträge an dem betreffenden Voranschlagssatz oder dem für jene Beträge bestimmten besonderen Kredit abzuziehen, so daß allezeit ersichtlich ist, wie viel von den genehmigten Mitteln noch zur Verfügung steht.

Werden im Laufe der Rechnungsperiode ständige Ausgaben angewiesen oder eingestellt, so sind die Ratenbeträge bis zum Schluß der Periode im ersten Falle abzuschreiben, im letzten zuzuschreiben.

## VII. Von der Rechnungsvorlage und Rechnungsabhör.

### §. 17.

Die Reinschrift der Rechnung ist sammt den Rechnungsbeilagen und dem Geldtagebuch von dem Rechner der Kirchengemeinde spätestens am 1. April des der Rechnungsperiode folgenden Jahres dem Stiftungsrath zu übergeben.

Digitized by Google

§. 18.

Der Stiftungsrath unterwirft die Rechnung zunächst gemäß §. 60 der Verwaltungsinstruktion einer Prüfung, nimmt über den Erfund ein Protokoll auf, in welchem insbesondere die etwa nach §. 10 gegenwärtiger Verordnung festgestellten Abweichungen der Rechnungsergebnisse von den Voranschlagssätzen näher zu erläutern sind, und legt sodann die Rechnung nebst dem Anweisbuch und den sonstigen Zugehörden sowie das Prüfungsprotokoll 14 Tage lang zur Einsicht der Kirchensteuerpflichtigen auf.

Die Auflage der Rechnung ist in der gleichen Weise wie die Auflage des Voranschlags (§. 26 der Voranschlagsanweisung) öffentlich bekannt zu machen.

§. 19.

Nach Ablauf der Auflagefrist ist die Rechnung unter Angabe und Erläuterung der etwaigen Abweichungen der Rechnungsergebnisse von den Voranschlagssätzen in einer ordnungsmäßig berufenen beschlußfähigen Versammlung der Kirchengemeinde beziehungsweise Gemeindevertretung zu verkünden und hierüber ein den Vorschriften der Geschäftsordnung entsprechendes Protokoll, welches gegebenen Falls auch die Anträge und Bedenken der Versammlung zu enthalten hat, aufzunehmen.

§. 20.

Der Stiftungsrath sendet die Reinschrift der Rechnung nebst den Rechnungsbeilagen, dem Geldtagebuch, dem Kassensturzprotokoll, dem Anweis- beziehungsweise Notabilienbuch und der Vorrechnung, ferner die Nachweise über die Prüfung, Auflage und Verkündung der Rechnung und die Einzugsregister über die Kirchensteuern (§. 14) dem Oberstiftungsrath zur Abhör ein.

§. 21.

Der Oberstiftungsrath läßt durch seine Revisionsbeamten die Abhör der Kirchengemeinderechnungen vornehmen und ertheilt den Bescheid zu denselben.

Wird durch die Abhör insbesondere festgestellt, daß bezüglich einzelner Posten Namens der Kirchengemeinde zu viel oder zu wenig erhoben oder bezahlt worden ist und in Folge dessen oder aus anderen Gründen der Kirchengemeinde Ersatzforderungen zustehen oder Schuldigkeiten obliegen, so ist der Stiftungsrath mittelst der Abhörbemerkungen oder mittelst des auf Grund der Abhör sofort ergehenden Bescheides zu veranlassen, dem Rechner Anweisung zur Erhebung beziehungsweise zur Zahlung zu ertheilen oder zu erläutern, weßhalb nach seiner Anschauung davon Umgang genommen werden soll. Dabei ist in den hiezu geeigneten Fällen jeweils ausdrücklich zu verlangen, daß, wenn der Stiftungsrath die Nichtberücksichtigung angeregter Ansprüche und Verbindlichkeiten beschließen sollte, auch die Zustimmung der Kirchengemeinde (Gemeindevertretung) zu diesem Beschlusse eingeholt und nachgewiesen werde.

Digitized by Google

§. 22.

Der Rechnungsbescheid ist nach Vorschrift des §. 125 der Rechnungsinstruktion für katholisch-kirchliche Ortsstiftungen zu vollziehen.

§. 23.

Die Kosten der Abhör der Kirchengemeinderechnungen werden gemeinsam mit den Kosten der sonstigen Aufsicht über die Verwaltung des Kirchengemeindevermögens durch Erhebung von Regiekassebeiträgen gedeckt, welche mit Genehmigung sowohl der oberen Kirchenbehörde als des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom Oberstiftungsrath festgesetzt werden.

Digitized by Google

Beilage I.

# Kirchenfond A.

## Voranschlag für das Rechnungsjahr 1894.

| | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ |
|---|---|---|---|---|
| **I. Einnahme.** | | | | |
| 1. Aus eigenthümlichen Liegenschaften. | | | | |
| a. Von Grundstücken: | | | | |
| Bestandzins der verpachteten Grundstücke jährlich . . . . 642 ℳ | | | | |
| Ertrag aus der Selbstbewirthschaftung der Wiesen nach dem Durchschnitt der 3 letzten Rechnungen: | | | | |
| im Jahre 1890 . . 167 ℳ | | | | |
| „ „ 1891 . . 143 „ | | | | |
| „ „ 1892 . . 174 „ | | | | |
| 484 ℳ : 3 = 161 ℳ 33 ₰ | | | | |
| In Folge der vorgenommenen Kulturen wird aber ein Ertrag zu erwarten sein von . . . . . 200 „ | | | | |
| | 842 | — | | |
| b. Aus Waldungen: | | | | |
| Nach dem Wirthschaftsplan für 1893/94 sollen 42 Ster tannenes Brennholz geschlagen werden. Der Erlös berechnet sich nach dem bezirksforsteilichen Anschlag auf 4 ℳ für das Ster, somit auf . . | 168 | — | | |
| | | | 1010 | — |
| 2. Von Berechtigungen | | | | |
| u. s. w. (vergl. Formular IX. der Rechnungsinstruktion für katholisch-kirchliche Ortsstiftungen). | | | | |
| Summe I. Einnahme . . | . . . | . | 2027 | 75 |
| **II. Ausgabe.** | | | | |
| A. Lasten und Verwaltungskosten. | | | | |
| 1. Oeffentliche Abgaben. | | | | |
| a. Grund- und Häusersteuer aus 12570 ℳ Steuerkapital zu 18,5 ₰ von 100 ℳ . . . . . 23 ℳ 25 ₰ | | | | |
| Kapitalrentensteuer aus 10840 ℳ Steuerkapital zu 11 ₰ von 100 ℳ . . . . . 11 „ 92 „ | | | | |
| | 35 | 17 | | |
| Uebertrag . . | 35 | 17 | | |

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ |
| Uebertrag . . | | 35 17 | | |
| b. Gemeindeumlagen nach dem Durchschnitt der 3 letzten Jahre: | | | | |
| in Gemeinde A. aus 8470 ℳ. Grund- und Häusersteuerkapital | | | | |
| zu $\frac{46 ₰ + 52 ₰ + 52 ₰}{3} = 50$ ₰ von 100 ℳ 42 ℳ 35 ₰ | | | | |
| aus 10840 ℳ. Kapitalrentensteuerkapital zu 8,8 ₰ | | | | |
| von 100 ℳ . . . . . 9 „ 54 „ | | | | |
| in Gemeinde B. aus 4100 ℳ. Grund- u. Häusersteuerkapital | | | | |
| zu $\frac{63 ₰ + 67 ₰ + 65 ₰}{3} = 65$ ₰ von 100 ℳ . 26 „ 65 „ | | | | |
| | 78 | 54 | | |
| c. Brandversicherungsbeitrag für die Kirche (ohne Thurm) | | | | |
| aus 22500 ℳ. Versicherungsanschlag zu 9 ₰ von 100 ℳ . . . . | 20 | 25 | | |
| | | | 133 | 96 |
| 2. Aufwand auf eigenthümliche Liegenschaften | | | | |
| u. s. w. . . . . | — | — | — | — |
| Summe II. A. Lasten und Verwaltungskosten . . | . . . | . | 753 | 10 |
| die Summe der Einnahme beträgt . . . . . | . . . | . | 2027 | 75 |
| der Reinertrag beläuft sich hiernach auf . . . . . | . . . | . | 1274 | 65 |
| **B. Aufwand für die Fondszwecke.** | | | | |
| 8. Ausgaben für gestiftete Jahrtage. | | | | |
| Jahrtagsgebühren nach dem Stand am 1. Januar 1893 147 ℳ. 62 ₰ | | | | |
| Gebühren für 2 im Jahre 1893 gestiftete hl. Messen . 3 „ 58 „ | | | | |
| | . . . | . | 151 | 20 |
| 9. Besoldungen und Gehalte der Kirchendiener. | | | | |
| a. Der Kirchenfond hat laut Stiftungsurkunde vom 3. April 1713 an die Pfarrei jährlich folgende Kompetenzen abzugeben: | | | | |
| 1. baares Geld . . . . . 342 ℳ. 86 ₰ | | | | |
| 2. 2162,4 l Korn nach den Martinipreisen der Marktstätte N. in den Jahren 1890/92 | | | | |
| $\frac{11{,}60 + 13{,}50 + 12{,}40}{3} = 12$ ℳ. 50 ₰ für das hl 270 „ 30 „ | | | | |
| | 613 | 10 | | |
| b. Jährliches Aversum für die Kirchensänger . . . . 50 ℳ. — ₰ | | | | |
| „ „ „ „ Himmelträger . . . . 10 „ — „ | | | | |
| „ „ „ „ Fahnenträger . . . . 10 „ — „ | | | | |
| Ständige Belohnung der Ministranten . . . . . 5 „ 43 „ | | | | |
| | 75 | 43 | | |
| | | | 688 | 30 |
| Uebertrag . . | . . . | . | 839 | 79 |

| | M. | ₰ | M. | ₰ |
|---|---|---|---|---|
| Uebertrag . . | . . . | . | 839 | 79 |
| **10. Aufwand für besondere kirchliche Verrichtungen.** | | | | |
| Für das Frohnleichnamsfest werden mit Genehmigung des Oberstiftungsraths vom 23. März 1863 Nr. 5626 jährlich an den Geistlichen und die übrigen Mitwirkenden bezahlt 17 fl. 30 kr. . . . . | . . . | . | 30 | — |
| **11. Für innere Kirchenbedürfnisse.** | | | | |
| a. Für Wachs, Oel, Wein u. a. | | | | |
| Durchschnittlicher Aufwand für Wachs, Oel und dergleichen in den Jahren 1890/92 $\frac{132\ M\ 80\ ₰ + 127\ M\ 40\ ₰ + 110\ M\ 30\ ₰}{3} =$ | 123 | 50 | | |
| (Für Meß- und Kommunionwein zahlt das Großerzogl. Domänenärar ein jährliches Aversum von . . . . . 51 M 43 ₰ woraus der Pfarrer den betreffenden Aufwand unmittelbar bestreitet.) | | | | |
| b. Für Paramente, Ornate, Kirchenwäsche und sonstige Kirchengeräthe: | | | | |
| Für Anschaffung neuer Paramente nach dem beiliegenden Kostenüberschlag . . . . . 620 M — ₰ | | | | |
| Für Ausbesserung und Unterhaltung der Kirchengeräthe nach dem Durchschnitt der Jahre 1890/92 150 M + 110 M 50 ₰ + 159 M 50 ₰ : 3 = 140 „ — „ | | | | |
| Bauschsumme für Besorgung der Kirchenwäsche jährlich 25 „ 71 „ | | | | |
| | 785 | 71 | | |
| | | | 909 | 21 |
| **12. Bauaufwand.** | | | | |
| Der Kirchenfond bestreitet den Bauaufwand für die Kirche (ohne Thurm). | | | | |
| Für Herstellung des Kirchendachs nach angeschlossenem Kostenüberschlag des Erzbischöflichen Bauamts Freiburg . . . . . | 329 | 75 | | |
| Für gewöhnliche kleinere Ausbesserungen nach dem Ergebnisse der 3 letzten Rechnungen ꝛc. . . . . | 120 | — | | |
| | | | 449 | 75 |
| Summe II. B. Aufwand für die Fondszwecke . . | . . . | . | 2 228 | 75 |
| Der Reinertrag des Fonds beläuft sich auf . . . . . | . . . | . | 1 274 | 65 |
| Es fehlen somit zur Bestreitung des Aufwands für die Fondszwecke . | . . . | . | 954 | 10 |

## Berechnung der verwendbaren Mittel.

| | | |
|---|---|---|
| Einnahme des Fonds | | 2027 ℳ 75 ₰ |
| Lasten und Verwaltungskosten | 753 ℳ 10 ₰ | |
| Hievon ab Brandversicherungsbeitrag | 20 „ 25 „ | |
| | | 732 „ 85 „ |
| Restliche Einnahme | | 1294 ℳ 90 ₰ |
| Hieraus sind auf Grund besonderer stiftungsmäßiger Verpflichtung zunächst zu bestreiten: | | |
| die Jahrtagsgebühren mit | 151 ℳ 20 ₰ | |
| „ Pfarrkompetenz mit | 613 „ 16 „ | |
| | | 764 „ 36 „ |
| es sind somit für die übrigen Fondszwecke noch verwendbar | | 530 ℳ 54 ₰ |
| Der Aufwand für die übrigen Fondszwecke mit Ausschluß der Bauzwecke beträgt | | |
| nach Rubrik 9 b. | 75 ℳ 43 ₰ | |
| „ „ 10 | 30 „ — „ | |
| „ „ 11 a. | 123 „ 50 „ | |
| „ „ 11 b. | 785 „ 71 „ | |
| | | 1014 „ 64 „ |
| so daß an demselben noch ungedeckt bleiben | | 484 ℳ 10 ₰ |
| Außerdem bleibt ungedeckt der Bauaufwand für die Kirche einschließlich des Brandversicherungsbeitrags mit 449 ℳ 75 ₰ + 20 ℳ 25 ₰ = | | 470 „ — „ |
| Zusammen wie vorseits . . | | 954 ℳ 10 ₰ |

**Beilage II.**

# Baufond A.

## Voranschlag für das Rechnungsjahr 1894.

Der Baufond ist auf Grund der Zehntbaulastenablösung zum Pfarrhaus mit Oekonomiegebäude, Stallung, Waschhaus und Garteneinfriedigung in erster Reihe baupflichtig.

Die Unterhaltung und Neuherstellung des Pfarrbrunnens liegt laut Vertrag vom 12. Oktober 1809 der politischen Gemeinde A ob.

Nach der in der 1892er Baufondsrechnung gegebenen Nachweisung über den Stand der Baukapitalien betrug auf 1. Januar 1893:

| | | | |
|---|---|---|---|
| das Neubaukapital des Pfarrhauses sammt Zugehör . . . . . | 16404 | ℳ | 48 ₰ |
| „ Unterhaltungskapital des Pfarrhauses sammt Zugehör . . . . . | 2386 | „ | 66 „ |
| die Summe der Baukapitalien somit . . | 18791 | ℳ | 14 ₰ |

Das Neubaukapital wird bis 1. Januar 1894 voraussichtlich auf rund 16900 ℳ angewachsen sein

| | | | |
|---|---|---|---|
| Zu dem Unterhaltungskapital, welches auf 1. Januar 1893 . . . . betrug, kommen im Jahre 1893: | 2386 | ℳ | 66 ₰ |
| der Antheil am Zinsreinertrag für 1893 mit rund . . . . . | 70 | „ | — „ |
| „ Baufchilling des Pfarrers mit . . . . . | 25 | „ | 71 „ |
| zusammen . . | 2482 | ℳ | 37 ₰ |
| Verwendet wurden im Jahre 1893 . . . . . | 190 | „ | 86 „ |
| Voraussichtlicher Stand des Unterhaltungskapitals auf 1. Januar 1894 . . . . . | 2291 | ℳ | 51 ₰ |
| Das ursprüngliche Unterhaltungskapital beläuft sich auf . . . . . | 2148 | „ | 46 „ |
| somit sind an demselben für 1894 verwendbar . . . . . | 143 | ℳ | 5 ₰ |

Für Herstellungen am Oekonomiegebäude sind nach anliegendem Kostenüberschlag des Erzbischöflichen Bauamts Freiburg erforderlich . . . . . 300 ℳ
Baufchsumme für kleinere Ausbesserungen . . . . . 125 „
425 „ — „

Es fehlen somit zur Bestreitung des Bauaufwands für das Pfarrhaus . . . . . 281 ℳ 95 ₰

**Beilage III.**

Landkapitel . . . . . Katholische Kirchengemeinde A. . . . . .

Pfarrort A. . . . . .

dem ganzen Umfang nach zum Kirchspiel gehörig

(beziehungsweise Filialort B. . . . . theils zum Kirchspiel A. . . . . theils zum Kirchspiel M. . . . gehörig).

# Einzugsregister

über

# die Kirchensteuer

von

## den Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbsteuer-Kapitalien und Einkommensteueranschlägen

**für 1894.**

---

Nach dem unter dem 5. Februar 1894 staatlich genehmigten Beschluß der katholischen Kirchengemeindevertretung vom 28. Januar 1894 sind für das Jahr 1894 an Kirchensteuer zu erheben:

a. bei den Kirchspielseinwohnern

von je 100 ℳ Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbsteuerkapital . . . . . 12 Pfennig,
„ „ 100 „ Einkommensteueranschlag . . . . . 36 „

b. bei den nach Artikel 13 Ziffer 1—3 Pflichtigen

von je 100 ℳ Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbsteuerkapital . . . . . 7 Pfennig,
„ „ 100 „ Einkommensteueranschlag . . . . . 21 „

---

| 1. | 2. | 3. | 4. | 5 | 6. | 7. | 8 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Ord.-Zahl. | Namen und Stand der Kirchensteuerpflichtigen nebst etwaigen Bemerkungen | Grund-, Häuser- und Gefällsteuer. | | Gewerbsteuer. | | Einkommensteuer. | |
| | | Steuerkapital. | Steuerbetrag | Steuerkapital. | Steuerbetrag. | Steueranschlag. | Steuerbetrag |
| | | ℳ | ℳ ₰ | ℳ | ℳ ₰ | ℳ | ℳ ₰ |
| | **I. Einwohner des Pfarrorts A. . . .** (Kirchspielseinwohner) [bezw. Einwohner des Filialorts B. . . . (Kirchspielseinwohner)]. | | | | | | |
| | **— Nach Artikel 12 des Gesetzes Pflichtige. —** | | | | | | |
| | 1. Mit ihren Steuerkapitalien und Steueranschlägen auf Gemarkung A. . . . (bezw. auf Gemarkung B. . . .): | | | | | | |
| 1. | Keller, Philipp, Barbier . . . . . | 1 510 | 1 81 | — | — — | 125 | — 45 |
| 2. | Bader, Konrad, Handelsmann, Theilhaber der offenen Handelsgesellschaft Bader & Cie. (1/3 des Steuerkapitals) . . . . . | — | — — | 20 000 | 24 — | 500 | 1 80 |
| 3. | Obermüller, Stefan, Nagelschmied (gem. Ehe) | 1 300 | 1 56 | 200 | — 24 | 300 | 1 8 |
| 4. | Rosen, Martin, katholischer Pfarrer . . . | — | — — | — | — — | 700 | 2 52 |
| | u. s. w. . . . . | — | — — | — | — — | — | — — |
| | 2. Mit ihren Steuerkapitalien und Steueranschlägen auf Gemarkung B. . . . (bezw. auf Gemarkung A. . . .) . . | — | — — | — | — — | — | — — |
| | Summe I. . . | 350 000 | 420 — | 146 000 | 175 20 | 26 000 | 93 60 |
| | **II. Nach Artikel 13 des Gesetzes Pflichtige.** | | | | | | |
| | **a. Außerhalb des Kirchspiels wohnende Katholiken (Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 1).** In Durlach: | | | | | | |
| 27. | Himmelsbach, Max (gem. Ehe) . . . . . | 10 000 | 7 — | — | — — | — | — — |
| | u. s. w. . . . . | — | — — | — | — — | — | — — |
| | Summe II. a. . . | 17 300 | 12 11 | 1 200 | — 84 | — | — — |
| | **b. Katholische Stiftungen (Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 2):** | | | | | | |
| 31 | Katholischer Pfarrdienst . . . . . | 12 500 | 8 75 | — | — — | — | — — |
| | u. s. w. . . . . | — | — — | — | — — | — | — — |
| | Summe II. b. . . | 14 600 | 10 22 | — | — — | — | — — |
| | **c. Juristische Personen und dergleichen (Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 3):** | | | | | | |
| 33. | Landw. Kreditverein A. . . . e. G. . . . | 1 640 | 1 15 | — | — — | — | — — |
| | u. s. w. . . . . | — | — — | — | — — | — | — — |
| | Summe II. c. . . | 43 100 | 30 17 | 28 800 | 20 16 | 15 000 | 31 50 |
| | hiezu „ „ a. . . | 17 300 | 12 11 | 1 200 | — 84 | — | — — |
| | „ „ „ b. . . | 14 600 | 10 22 | — | — — | — | — — |
| | Summe II. . . | 75 000 | 52 50 | 30 000 | 21 — | 15 000 | 31 50 |
| | hiezu „ I. . . | 350 000 | 420 — | 146 000 | 175 20 | 26 000 | 93 60 |
| | Summe des Pfarrorts A. . . | 425 000 | 472 50 | 176 000 | 196 20 | 41 000 | 125 10 |

Digitized by Google

| 9. | 10. | 11. | 12. | 13. | 14. | 15. | 16. | 17. | 18. | 19. | 20. | 21. | 22. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Schuldigkeit im Ganzen. | Zahlung im Monat | | | | | | | | | | Abgang. | Summe der Zahlungen und des Abgangs. | Rückstand |
| | März. | April. | Mai. | Juni. | Juli. | August. | Septemb. | Oktober. | Novemb. | Dezemb. | | | |
| ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ |
| 2 26 | | | | | | | | | | | | | |
| 25 80 | | | | | | | | | | | | | |
| 2 88 | | | | | | | | | | | | | |
| 2 52 | | | | | | | | | | | | | |
| — — | | | | | | | | | | | | | |
| — — | | | | | | | | | | | | | |
| 688 80 | | | | | | | | | | | | | |
| 7 — | | | | | | | | | | | | | |
| — — | | | | | | | | | | | | | |
| 12 95 | | | | | | | | | | | | | |
| 8 75 | | | | | | | | | | | | | |
| — — | | | | | | | | | | | | | |
| 10 22 | | | | | | | | | | | | | |
| 1 15 | | | | | | | | | | | | | |
| — — | | | | | | | | | | | | | |
| 81 83 | | | | | | | | | | | | | |
| 12 95 | | | | | | | | | | | | | |
| 10 22 | | | | | | | | | | | | | |
| 105 — | | | | | | | | | | | | | |
| 688 80 | | | | | | | | | | | | | |
| 793 80 | | | | | | | | | | | | | |



Digitized by Google

Angelegt durch Aufnahme der Namen, Steuerkapitalien und Steueranschläge.

N. . . . . ., den 30. November 1893.

Der Katholische Stiftungsrath (beziehungsweise der Steuerkommissär).
(Unterschrift.) (Unterschrift.)

Ausgefertigt bezüglich der zu bezahlenden Steuerbeträge.

N. . . . . ., den 25. Februar 1894.

Der Steuerkommissär.
(Unterschrift.)

Digitized by Google

**Beilage IV.**

Landkapitel . . . . . Katholische Kirchengemeinde A. . . . . .

# Zusammenstellung

## der Kapitalrentensteuerkapitalien der nach Artikel 12 und 13 des Gesetzes zu Gunsten obiger Kirchengemeinde Kirchensteuerpflichtigen.

Aufgestellt zum Kirchensteuervoranschlag für das Jahr 1894 auf Grund der Umlageregister des Jahres 1893 über die Kapitalrentensteuerkapitalien der zum Kirchspiel gehörigen Gemarkungen.

| | | ℳ |
|---|---|---|
| **I. Pfarrort (Gemarkung) A.** . . . . . | | |
| Dem ganzen Umfang nach zum Kirchspiel A. gehörig. | | |
| Einwohnerzahl nach der Zählung vom Jahr 1890 . . . . . | 423. | |
| Darunter römisch-katholische Einwohner . . . . . | 317. | |
| a. Kapitalrentensteuerkapitalien der katholischen Ortseinwohner . . . . . | | 24 000 |
| b. „ von Stiftungen des katholischen Theils (Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes) . . . . . | | 12 000 |
| c. „ von juristischen Personen u. s. w. (Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 3 des Gesetzes) . . . . . | | — |
| **II. Filialort (Gemarkung) B.** . . . . . | | |
| Theils zum (katholischen) Kirchspiel A., theils zum (katholischen) Kirchspiel M. gehörig. | | |
| Einwohner (Zählung von 1890) . . . . . | 740. | |
| Darunter römisch-katholische Einwohner . . . . . | 683. | |
| Von letzteren zum Kirchspiel A. gehörig . . . . . | 635. | |
| a. Kapitalrentensteuerkapitalien der zum Kirchspiel A. gehörigen katholischen Ortseinwohner . . . . . | | 37 000 |
| b. „ von Stiftungen des katholischen Theils (Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes) . . . . . | | 11 000 |
| c. „ von juristischen Personen u. s. w. (Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 3 des Gesetzes) . . . . . | | 4 000 |

Aufgestellt

A. . . . . ., den 30. November 1893.

Der Katholische Stiftungsrath.
(Unterschrift.)

**Beilage V.**

Landkapitel . . . . . Katholische Kirchengemeinde A. . . . . .

# Darstellung

## der dem Ausschlag der Kirchensteuer für das Jahr 1894 zu Grunde zu legenden Steuerkapitalien und Steueranschläge.

Gefertigt auf Grund der einen Auszug aus den Gemeindesteuerkatastern für das Jahr 1894 bildenden Kirchensteuerregister und der Zusammenstellung der Kapitalrentensteuerkapitalien aus den bezüglichen Umlageregistern des Jahres 1893.

| 1. Art der Steuerkapitalien (Steueranschläge). | 2. Summe der Steuerkapitalien und Steueranschläge der Kirchspielseinwohner (Artikel 12 des Gesetzes). | 3. Summe der Steuerkapitalien und Steueranschläge der nach Artikel 13 Ziffer 1—3 des Gesetzes Steuerpflichtigen. | 4. Gesammtsumme der Steuerkapitalien und Steueranschläge. |
|---|---|---|---|
| **I. Pfarrort A.** | ℳ | ℳ. | ℳ. |
| Kirchensteuerpflichtige Grund-, Häuser- und Gefällsteuerkapitalien . | 350 000 | 75 000 | 425 000 |
| Kirchensteuerpflichtige Gewerbsteuerkapitalien . . . . . | 146 000 | 30 000 | 176 000 |
| Kirchensteuerpflichtige Einkommensteueranschläge im einfachen Betrag und zwar: | | | |
| a. der Kirchspielseinwohner . . . . . 26 000 ℳ | | | |
| b. der nach Artikel 13 Ziffer 1—3 Steuerpflichtigen 15 000 „ | | | |
| zusammen . . 41 000 ℳ. | | | |
| somit im dreifachen Betrag . . . . . | 78 000 | 45 000 | 123 000 |
| Kirchensteuerpflichtige Kapitalrentensteuerkapitalien im vollen Betrag und zwar: | | | |
| a. der Kirchspielseinwohner . . . . . 24 000 ℳ. | | | |
| b. der nach Artikel 13 Ziffer 1—3 Steuerpflichtigen 12 000 „ | | | |
| zusammen . . 36 000 ℳ. | | | |
| somit zu drei Zehntel . . . . . | 7 200 | 3 600 | 10 800 |
| Summe I. Pfarrort A. . . | 581 200 | 153 600 | 734 800 |
| **II. Filialort B.** | | | |
| Kirchensteuerpflichtige Grund-, Häuser- und Gefällsteuerkapitalien . | 541 300 | 127 350 | 668 650 |
| Kirchensteuerpflichtige Gewerbsteuerkapitalien . . . . . | 297 400 | 253 100 | 550 500 |
| Uebertrag . . | 838 700 | 380 450 | 1 219 150 |

Digitized by Google

| 1. Art der Steuerkapitalien (Steueranschläge). | 2. Summe der Steuerkapitalien und Steueranschläge der Kirchspielseinwohner (Artikel 12 des Gesetzes). | 3. Summe der Steuerkapitalien und Steueranschläge der nach Artikel 13 Ziffer 1—3 des Gesetzes Steuerpflichtigen. | 4. Gesammtsumme der Steuerkapitalien und Steueranschläge. |
|---|---|---|---|
| | ℳ. | ℳ. | ℳ. |
| Uebertrag . . | 838 700 | 380 450 | 1 219 150 |
| Kirchensteuerpflichtige Einkommensteueranschläge im einfachen Betrag und zwar: | | | |
| a. der Kirchspielseinwohner . . . . . 37 400 ℳ | | | |
| b. der nach Artikel 13 Ziffer 1—3 Steuerpflichtigen 28 350 „ | | | |
| zusammen . . 65 750 ℳ | | | |
| somit im dreifachen Betrag . . . . . | 112 200 | 85 050 | 197 250 |
| Kirchensteuerpflichtige Kapitalrentensteuerkapitalien im vollen Betrag und zwar: | | | |
| a. der Kirchspielseinwohner . . . . . 37 000 ℳ | | | |
| b. der nach Artikel 13 Ziffer 1—3 Steuerpflichtigen 15 000 „ | | | |
| zusammen . . 52 000 ℳ | | | |
| somit zu drei Zehntel . . . . . | 11 100 | 4 500 | 15 600 |
| Summe II. Filialort B. . . | 962 000 | 470 000 | 1 432 000 |
| hiezu „ 1. Pfarrort A. . . | 581 200 | 153 600 | 734 800 |
| Gesammtes kirchensteuerpflichtiges Steuerkapital . . | 1 543 200 | 623 600 | 2 166 800 |

Gefertigt N. . . . . ., den 1. Dezember 1893.

Der Steuerkommissär.
(Unterschrift.)

Die Endsumme in Spalte 2 stellt die Summe der nach Artikel 12 des Gesetzes kirchensteuerpflichtigen Steuerkapitalien und Steueranschläge dar; die Endsumme in Spalte 4 kommt bei Umlegung der Kosten für kirchliche Bauten in Anwendung.

Beilage VI.

Landkapitel . . . . . .

# Kirchensteuer-Voranschlag

der

# katholischen Kirchengemeinde A.

für

**das Jahr 1894.**

Digitized by Google

# Vorbemerkungen.

## I.

Das Kirchspiel der katholischen Kirchengemeinde A. erstreckt sich auf nachbenannte Gemarkungen:

1. Pfarrort (Gemarkung) A.: . . . . . 423.
   Gesammteinwohnerzahl (Volkszählung von 1890) . . . . . 317.
   Darunter römisch-katholische Einwohner (letztere alle dem Kirchspiel A. zugehörig) . . .

2. Filialort (Gemarkung) B.: . . . . . 740.
   Gesammteinwohnerzahl (Volkszählung von 1890) . . . . . 683.
   Darunter römisch-katholische Einwohner . . . . . 635.
   Von letzteren dem Kirchspiel A. zugehörig . . . . . .
   (Die übrigen römisch-katholischen Einwohner des Filialorts sind dem Kirchspiel M. zugetheilt.)

## II.

Dem Filialort B. ist keine Erleichterung nach Artikel 21 des Kirchensteuergesetzes gewährt.

## III.

Auf den Beizug der Kapitalrentensteuerkapitalien wird nicht verzichtet (Artikel 14 des Kirchensteuergesetzes).

## IV.

Zu den Kosten der kirchlichen Bauten müssen, da die Umlage auf die in Artikel 12 des Gesetzes bezeichneten Steuerkapitalien (Steueranschläge) fünf Pfennig von 100 ℳ Gemeindesteuerkapital über-

Digitized by Google

steigt, die in Artikel 13 des Gesetzes bezeichneten Steuerkapitalien (Steueranschläge) beigezogen werden und zwar nach Ziffer I. oben in folgender Weise:

1. die auf Gemarkung A. befindlichen Steuerkapitalien der nach Artikel 13 Ziffer 3 des Gesetzes pflichtigen juristischen Personen, Gesellschaften ꝛc. nach dem Verhältniß . . . . $\frac{317}{423}$ (= 0,749).
2. die auf Gemarkung B. befindlichen Steuerkapitalien der genannten Pflichtigen nach dem Verhältniß . . . . . $\frac{635}{740}$ (= 0,858).
3. die auf Gemarkung B. befindlichen Steuerkapitalien der außerhalb des Kirchspiels wohnenden Katholiken (Artikel 13 Ziffer 1) und der dem römisch-katholischen Bekenntniß ausschließlich zum Genuß zustehenden Stiftungen (Artikel 13 Ziffer 2) nach dem Verhältniß . . . $\frac{635}{683}$ (= 0,93).

(Falls die bezügliche Umlage fünf Pfennig von 100 ℳ Gemeindesteuerkapital nicht übersteigen würde, wäre hier anzugeben, ob auf den Beizug der in Artikel 13 des Gesetzes bezeichneten Steuerkapitalien zu den Kosten der kirchlichen Bauten verzichtet wird oder nicht.)

## V.

Zur Bestreitung der örtlichen Kirchenbedürfnisse der Kirchengemeinde sind an kirchlichen Ortsstiftungen vorhanden:

1. ein Kirchenfond,
2. ein Baufond.

Die Voranschläge dieser beiden Fonds sind dem Kircheusteuervoranschlag als Beilagen Nr. 1 und Nr. 2 angeschlossen.

## VI.

Die Kirchengemeinde besitzt eine Kirche und ein Pfarrhaus, beide Gebäulichkeiten im Pfarrort A. gelegen. Baupflichtig sind:

a. zur Kirche: zum Kirchthurm: das „Kirchspiel", nunmehr die Kirchengemeinde im Sinne des Kirchensteuergesetzes,
Langhaus und Chor sammt dem nothwendigen Zugebäude wurden seither vom örtlichen Kirchenfond unterhalten;

b. zum Pfarrhaus: der örtliche Baufond in dem aus Beilage Nr. 2 ersichtlichen Umfang.

## VII.

Laut Beschluß der Kirchengemeindeversammlung vom 31. Oktober 1890 sind an dem zum Umbau des Chors der Pfarrkirche aufgenommenen Darlehen von 5000 ℳ jährlich abzutragen 500 ℳ



Digitized by Google

## VIII.

Der Antheil des Xaver Maier in B. als römisch-katholischen Theilhabers der offenen Handelsgesellschaft Friedrich Wagner & Cie. an dem Gewerbsteuerkapital der Gesellschaft mit 150 000 ℳ wurde vom Steuerkommissär nach Angabe des Pflichtigen auf 100 000 ℳ berechnet.

## IX.

Die Abschriften der Kirchensteuerregister und der Zusammenstellungen der Kapitalrentensteuerkapitalien von dem Pfarrort A. und dem Filialort B. sowie die Darstellung des Steuerkommissärs über die dem Ausschlag der Kirchensteuer zu Grunde zu legenden Steuerkapitalien und Steueranschläge liegen dem Kirchensteuervoranschlag als Beilagen Nr. 3—6 und beziehungsweise als Beilage Nr. 7 an.

Digitized by Google

# Erster Abschnitt.

## Angabe und Nachweisung

der für die örtlichen kirchlichen Bedürfnisse nach den einzelnen Abtheilungen (Artikel 2 des Kirchensteuergesetzes beziehungsweise §. 3 I. Ziffer 1 der Voranschlagsanweisung) erforderlichen Summen

sowie

der zur theilweisen Deckung auf Grund privatrechtlicher Verpflichtungen oder aus eigenem Vermögen der Kirchengemeinde oder aus Stiftungen verwendbaren Mittel.

| Ord.-Zahl | Des Ortsfonds bezw. der Kasse: Name. | Des Ortsfonds bezw. der Kasse: Rubrik. | I. Für die örtlichen kirchlichen Bedürfnisse erforderliche Summen. | Voranschlagssatz einzeln. M. | Pf. | Voranschlagssatz zusammen. M. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | **A. Bauaufwand für Pfarrkirche und Pfarrhaus.** | | | | |
| | | | 1. Für die Pfarrkirche: | | | | |
| 1 | Kirchenfond | II. 12 | Für Herstellung des Kirchendachs nach anliegendem Kostenüberschlag des Erzbischöfl. Bauamts Freiburg | 329 | 75 | | |
| 2 | „ | „ „ | Für gewöhnliche kleinere Ausbesserungen nach dem Ergebniß der 3 letzten Rechnungen . . . . . | 120 | — | | |
| 3 | „ | II. 1 | Brandversicherungsbeitrag für die Kirche . . . . | 20 | 25 | | |
| 4 | Kirchensteuerkasse | III. 5 | Für Tilgung der Kirchenbauschuld . . . . . | 500 | — | | |
| 5 | „ | II. 4 | Für Verzinsung derselben . . . . . | 122 | 50 | 1 092 | 50 |
| | | | 2. Für das Pfarrhaus: | | | | |
| 6 | Baufond | II. 12 | Für Herstellungen am Oekonomiegebäude nach anliegendem Kostenüberschlag des Erzbischöfl. Bauamts Freiburg . . . . . | 300 | — | | |
| 7 | „ | „ „ | Bausumme für kleinere Ausbesserungen . . . . | 125 | — | 425 | — |
| | | | Summe Abtheilung A. Bauaufwand . . | . . | . | 1 517 | 50 |



Digitized by Google

| Ord.-Zahl | Des Ortsfonds bezw. der Kasse: Name. | Rubrik. | I. Für die örtlichen kirchlichen Bedürfnisse erforderliche Summen. | Voranschlagssatz einzeln. ℳ | ₰ | zusammen. ℳ | ₰ |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | B. Aufwand für die übrigen örtlichen Kirchenbedürfnisse. | | | | |
| | | | 1. Für Anschaffung und Unterhaltung der für den Pfarrgottesdienst, für kirchliche Feierlichkeiten der Gemeinde und für die Ausübung der anderweiten seelsorgerlichen Verrichtungen nöthigen Geräthschaften und sonstigen Erfordernisse. | | | | |
| 8 | Kirchenfond | II. 10 | Für kirchliche Verrichtungen am Frohnleichnamsfest | 30 | — | | |
| 9 | „ | II. 11 a. | „ Wachs, Oel und dergleichen . . . . . | 123 | 50 | | |
| 10 | „ | „ 11 b. | „ Anschaffung neuer Paramente . . . . . | 620 | — | | |
| 11 | „ | „ „ | „ Ausbesserung und Unterhaltung der Kirchengeräthe und für Besorgung der Kirchenwäsche 140 ℳ + 25 ℳ 71 ₰ = . . . . . | 165 | 71 | | |
| | | | Summe B. 1 . . | . . | . | 939 | 21 |
| | | | 2. Für Belohnung der sogenannten niederen kirchlichen Bediensteten. | | | | |
| 12 | Kirchensteuerkasse | II. 9 | Gehalt des Meßners . . . . . | 115 | — | | |
| 13 | „ | „ „ | „ „ Organisten . . . . . | 108 | — | | |
| 14 | Kirchenfond | II. 9 | Jährliches Aversum für Kirchensänger, Himmelträger und Fahnenträger sowie Belohnung der Ministranten | 75 | 43 | | |
| | | | Summe B. 2 . . | . . | . | 298 | 43 |
| | | | (Zutreffenden Falls wären hier als weitere Abtheilungen noch anzuführen: | | | | |
| | | | 3. Für sonstige örtliche Kirchenbedürfnisse. | | | | |
| | | | 4. Für Ausstattung neu zu errichtender geistlicher Aemter.) | | | | |
| | | | Summe Abtheilung B. Aufwand für die übrigen örtlichen Kirchenbedürfnisse. . . . . | . . | . | 1237 | 64 |

| Ord.-Zahl. | Des Ortsfonds bezw. der Kasse: Name. | Rubril. | I. Für die örtlichen kirchlichen Bedürfnisse erforderliche Summen. | Voranschlagssatz einzeln. ℳ | ₰ | zusammen. ℳ | ₰ |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | **C. Lasten und Verwaltungskosten der Kirchensteuerkasse.** | | | | |
| 15 | Kirchensteuerkasse | II. 5 | Oberaufsichtskosten (Regiekassebeitrag) nach dem Matrikularanschlag . . . . . | 15 | 30 | | |
| 16 | „ | „ „ | Gehalt des Verrechners (einschließlich der Rechnungsstellkosten) . . . . . | 45 | — | | |
| 17 | „ | „ „ | Sonstiger Verwaltungsaufwand nach dem Durchschnitt der 3 letzten Jahre . . . . . | 37 | — | | |
| | | | Summe Abtheilung C. Lasten und Verwaltungskosten der Kirchensteuerkasse . . . | . . . | . | 97 | 30 |
| | | | Hiezu „ „ A. Bauaufwand . . . . . | . . . | . | 1 517 | 50 |
| | | | „ „ B. Aufwand für die übrigen örtlichen Kirchenbedürfnisse . . | . . . | . | 1 237 | 64 |
| | | | Summe der Ausgabe . . | . . . | . | 2 852 | 44 |
| | | | **II. Zur theilweisen Deckung der vorstehenden Ausgaben (I.) verwendbare Mittel.** | | | | |
| 1 | | | Die Kirchengemeinde als solche hat kein werbendes Vermögen. | | | | |
| | | | Die Kirchensteuerkasse hat aus voriger Rechnung auf 1. Januar einen Kassenvorrath von . . . 35 ℳ | | | | |
| | | | hievon werden als Betriebsfond zurückbehalten 20 „ | | | | |
| | | | und demgemäß in den Voranschlag eingestellt die restlichen . . . . . | . . . | . | 15 | — |
| | | | Von den Einnahmerückständen zu 40 ℳ, welche den gewöhnlichen Betrag nicht überschreiten, kann Nichts entnommen werden. | | | | |
| 2 | | | Die verwendbaren Mittel im Kirchenfond berechnen sich nach der am Schluß des Voranschlags dieses Fonds für 1894 (Beilage Nr. 1.) gegebenen Darstellung, wie folgt: | | | | |
| | | | Uebertrag . . | . . . | . | 15 | — |

Digitized by Google

| Ord.-Zahl. | Des Ortsfonds bezw. der Kasse | | II. Zur theilweisen Deckung der vorstehenden Ausgaben (I.) verwendbare Mittel. | Voranschlagssatz | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Name. | Rubrik. | | einzeln. | | zusammen. | |
| | | | | ℳ. | ₰ | ℳ. | ₰ |
| | | | Uebertrag . . | . . . | . | 15 | — |
| | | | | ℳ. | ₰ | | |
| | | | Einnahme des Fonds . . . . . | 2027 | 75 | | |
| | Kirchenfond | II. A. | Lasten und Verwaltungskosten 753 ℳ 10 ₰ | | | | |
| | „ | II. 1 c. | hievon ab Brandversicherungsbeitrag . . . . . 20 „ 25 „ | 732 | 85 | | |
| | | | Restliche Einnahme . . . . . | 1294 | 90 | | |
| | | | Hieraus sind auf Grund besonderer stiftungsmäßiger Verpflichtung zunächst zu bestreiten: | | | | |
| | „ | II. 8 | Die Jahrtagsgebühren mit . 151 ℳ 20 ₰ | | | | |
| | „ | II. 9 a. | „ Pfarrkompetenz mit . . 613 „ 16 „ | 764 | 36 | | |
| | | | Es sind somit für die übrigen Fondszwecke noch verwendbar . . . . . | 530 | 54 | . . . . | 530 54 |
| | | | Der Aufwand für die übrigen Fondszwecke mit Ausschluß der Bauzwecke beträgt: | ℳ. | ₰ | | |
| | „ | II. 9 b. | für Gehalte der niederen Kirchendiener . . | 75 | 43 | | |
| | „ | II. 10 | „ besondere kirchliche Verrichtungen . . | 30 | — | | |
| | „ | II. 11 | „ innere Kirchenbedürfnisse $123^{50} + 785^{71} =$ | 909 | 21 | | |
| | | | zusammen . . | 1014 | 64 | | |
| | | | Die im Kirchenfond verwendbaren Mittel mit 530 ℳ 54 ₰ reichen somit nicht einmal zur Befriedigung dieser übrigen Fondszwecke aus und können daher zur Deckung des Aufwands für Bauzwecke nicht mit herangezogen werden (vergl. §. 5 Absatz 3 der Voranschlagsanweisung). | | | | |
| 3 | | | Im Baufond für das Pfarrhaus sind nach dem Voranschlag dieses Fonds für 1894 (Beilage Nr. 2) an verwendbaren Mitteln vorhanden . . . . . | . . . | . | 143 | 5 |
| | | | Privatrechtliche Verpflichtungen zur Bestreitung der im Voranschlag (Ziffer I.) vorgesehenen Ausgaben bestehen nicht. | | | | |
| | | | Summe der Einnahme . . | . . . | . | 688 | 59 |
| | | | „ „ Ausgabe . . | . . . | . | 2852 | 44 |
| | | | Nicht gedeckter Betrag, welcher durch Kirchensteuer aufzubringen ist . . . . . | . . . | . | 2163 | 85 |

Digitized by Google

## Zweiter Abschnitt.

# Darstellung und Nachweisung

der im Wege der kirchlichen Besteuerung aufzubringenden Summe und Berechnung des Betrags, welcher nach Maßgabe der Artikel 12—15 und 21 des Gesetzes auf je 100 ℳ. Gemeindesteuerkapital erhoben werden soll:

a. von katholischen Kirchspielseinwohnern,

b. von außerhalb des Kirchspiels wohnenden Katholiken sowie von juristischen Personen, Gesellschaften und Vereinen.

| | ℳ. | ₰ | ℳ. | ₰ |
|---|---|---|---|---|
| An der am Schlusse des ersten Abschnitts berechneten ungedeckten, somit durch Kirchensteuer aufzubringenden Summe von im Ganzen 2 163 ℳ. 85 ₰ entfallen: | | | | |
| a. auf Kult- und sonstige örtliche kirchliche Bedürfnisse, welche nicht bauliche Bedürfnisse sind, laut Ziffer I. Summe Abtheilung B. . . . . | 1 237 | 64 | | |
| Hievon sind nach Ziffer II. Ord.-Zahl 2 gedeckt aus dem Kirchenfond | 530 | 54 | | |
| somit nach Artikel 12 des Gesetzes umzulegen . . . . . | . . . | . | 707 | 10 |
| b. auf kirchliche Bauten (Pfarrkirche und Pfarrhaus) laut Ziffer I. Summe Abtheilung A. . . . . | 1 517 | 50 | | |
| Hievon sind nach Ziffer II. Ord.-Zahl 3 gedeckt aus dem Baufond. . | 143 | 5 | | |
| somit nach Artikel 13 des Gesetzes umzulegen . . . . . | . . . | . | 1 374 | 45 |
| Die gemeinsamen Lasten und Verwaltungskosten der Kirchensteuerkasse betragen laut Ziffer I. Summe Abtheilung C. . . . . 97 ℳ. 30 ₰ | | | | |
| ab die gemeinsamen Einnahmen nach Ziffer 2 Ord.-Zahl 1 mit 15 „ — „ | | | | |
| Rest . . 82 ℳ. 30 ₰ | | | | |
| Hievon entfallen nach dem Verhältniß des ungedeckten Aufwands für Kult- und sonstige örtliche Kirchenbedürfnisse (707 ℳ. 10 ₰) zum ungedeckten Aufwand für kirchliche Bauten (1 374 ℳ. 45 ₰): | | | | |
| auf ersteren . . . . . 27 ℳ. 95 ₰ | | | | |
| „ letzteren . . . . . 54 „ 35 „ | | | | |
| Es sind somit im Ganzen aufzubringen: | | | | |
| 1. nach Artikel 12 707 ℳ. 10 ₰ + 27 ℳ. 95 ₰ = 735 ℳ. 5 ₰, rund | . . . | . | 735 | — |
| 2. „ „ 13 1 374 „ 45 „ + 54 „ 35 „ = 1 428 „ 80 „ „ | . . . | . | 1 429 | — |
| Nach der durch den Steuerkommissär gefertigten „Darstellung der dem Ausschlag der Kirchensteuer für das Jahr 1894 zu Grunde zu legenden Steuerkapitalien und Steueranschläge“ (Beilage Nr. 7) beträgt: | | | | |

M

a. die Gesammtsumme der nach Artikel 12 des Gesetzes kirchensteuerpflichtigen Steuerkapitalien und Steueranschläge (Spalte 2 der Darstellung) 1 543 200 M.

Zur Aufbringung der Summe unter Ziffer 1 oben mit 735 M. ist somit auf 100 M. Gemeindesteuerkapital ein Steuerbetrag erforderlich von 4,76 ₰ oder rund . . . . . 4,8 Pfennig.

b. die Gesammtsumme der nur für kirchliche Bauten — nach Artikel 13 des Gesetzes — kirchensteuerpflichtigen Steuerkapitalien und Steueranschläge (Spalte 3 der Darstellung) . . . . . 623 600 M.

hiezu die Steuerkapitalien und Steueranschläge der Kirchspielseinwohner nach lit. a. mit . . . . . 1 543 200 „

zusammen (Spalte 4 der Darstellung) . . 2 166 800 M.

Zur Aufbringung der Summe unter Ziffer 2 oben mit 1 429 M. ist somit auf 100 M. Gemeindesteuerkapital ein Steuerbetrag erforderlich von 6,59 ₰ oder rund . . . . . 6,6 Pfennig.

Hiernach beträgt die Kirchensteuer:

A. der Kirchspielseinwohner:

4,8 ₰ + 6,6 ₰ = 11,4 ₰ oder rund 12 ₰ von je 100 M. Gemeindesteuerkapital oder m. a. W.

12 ₰ von je 100 M. Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbsteuerkapital.

36 „ „ „ 100 „ Einkommensteueranschlag.

3,6 „ „ „ 100 „ Kapitalrentensteuerkapital.

B. der nach Artikel 13 Ziffer 1—3 Pflichtigen:

6,6 ₰ oder rund 7 ₰ von je 100 M. Gemeindesteuerkapital oder m. a. W.

7 „ von je 100 M. Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbsteuerkapital.

21 „ „ „ 100 „ Einkommensteueranschlag.

2,1 „ „ „ 100 „ Kapitalrentensteuerkapital.

Demgemäß kommen zur Erhebung:

Digitized by Google

| Art der Steuerkapitalien (Steueranschläge). | Betrag der Steuerkapitalien (Steueranschläge), die Einkommensteueranschläge im **einfachen**, die Kapitalrentensteuerkapitalien im **vollen** Betrage. | Kirchensteuer auf 100 ℳ Steuerkapital (Steueranschlag). | Ertrag der Kirchensteuer. | |
|---|---|---|---|---|
| | ℳ | ₰ | ℳ. | ₰ |
| **a. Bei den Kirchspielseinwohnern.** | | | | |
| I. Pfarrort A. | | | | |
| Grund-, Häuser- und Gefällsteuerkapitalien . . . . . | 350 000 | 12 | 420 | — |
| Gewerbsteuerkapitalien . . . . . | 146 000 | 12 | 175 | 20 |
| Einkommensteueranschläge . . . . . | 26 000 | 36 | 93 | 60 |
| Kapitalrentensteuerkapitalien . . . . . | 24 000 | 3,6 | 8 | 64 |
| II. Filialort B. | | | | |
| Grund-, Häuser- und Gefällsteuerkapitalien . . . . . | 541 300 | 12 | 649 | 56 |
| Gewerbsteuerkapitalien . . . . . | 297 400 | 12 | 356 | 88 |
| Einkommensteueranschläge . . . . . | 37 400 | 36 | 134 | 64 |
| Kapitalrentensteuerkapitalien . . . . . | 37 000 | 3,6 | 13 | 32 |
| zusammen . . | . . . | . . | 1 851 | 84 |
| **b. Bei den nach Artikel 13 Ziffer 1—3 Pflichtigen.** | | | | |
| I. Pfarrort A. | | | | |
| Grund-, Häuser- und Gefällsteuerkapitalien . . . . . | 75 000 | 7 | 52 | 50 |
| Gewerbsteuerkapitalien . . . . . | 30 000 | 7 | 21 | — |
| Einkommensteueranschläge . . . . . | 15 000 | 21 | 31 | 50 |
| Kapitalrentensteuerkapitalien . . . . . | 12 000 | 2,1 | 2 | 52 |
| II. Filialort B. | | | | |
| Grund-, Häuser- und Gefällsteuerkapitalien . . . . . | 127 350 | 7 | 89 | 15 |
| Gewerbsteuerkapitalien . . . . . | 253 100 | 7 | 177 | 17 |
| Einkommensteueranschläge . . . . . | 28 350 | 21 | 59 | 54 |
| Kapitalrentensteuerkapitalien . . . . . | 15 000 | 2,1 | 3 | 15 |
| zusammen . . | . . . | . . | 436 | 53 |
| hiezu obige . . | . . . | . . | 1 851 | 84 |
| Gesammtes Steuererträgniß . . | . . . | . . | 2 288 | 37 |

Hievon werden aufgebracht:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1. Nach Artikel 12: $^{5}/_{12}$ von 1851 M. 84 ₰ = | | 771 M. | 60 ₰ |
| somit gegenüber den erforderlichen | | 735 „ | 5 „ |
| | mehr | 36 M. | 55 ₰ |
| 2. Nach Artikel 13: $^{7}/_{12}$ von 1851 M. 84 ₰ = | | 1080 M. | 24 ₰ |
| sowie | | 436 „ | 53 „ |
| | zusammen | 1516 M. | 77 ₰ |
| somit gegenüber den erforderlichen | | 1428 „ | 80 „ |
| | mehr | 87 M. | 97 ₰ |

A., den 5. Januar 1894.

Der katholische Stiftungsrath.
Schweizer, Pfarrer.
Maier, Bürgermeister.
Fischer, Stiftungsaktuar.

Es wird hiemit beurkundet, daß dieser Voranschlag nebst Beilagen vom 10. bis mit 23. d. M. zur Einsicht aller Betheiligten im Pfarrhaus aufgelegt war und die Auflage am 7. d. M. in vorgeschriebener Weise bekannt gemacht worden ist.

A., den 24. Januar 1894.

Der katholische Stiftungsrath.
Schweizer, Pfarrer.
Maier, Bürgermeister.
Fischer, Stiftungsaktuar.

**Beilage VII.**

Landkapitel . . . . . Katholiſche Kirchengemeinde A. . . . . .

Pfarrort A. . . . . .

dem ganzen Umfang nach zum Kirchſpiel gehörig

(beziehungsweiſe Filialort B. . . . . theils zum Kirchſpiel A. . . . . ,
theils zum Kirchſpiel M. . . . . gehörig).

# Einzugsregiſter

über

# die Kirchenſteuer

von

## den Kapitalrentenſteuerkapitalien

**für 1894.**

---

Nach dem unterm 5. Februar 1894 ſtaatlich genehmigten Beſchluß der katholiſchen Kirchengemeindevertretung vom 28. Januar 1894 ſind für das Jahr 1894 von je 100 ℳ Kapitalrentenſteuerkapital an Kirchenſteuer zu erheben:

a. bei den Kirchſpielseinwohnern . . . . . 3,6 Pfennig,
b. bei den nach Artikel 13 Ziffer 1—3 Pflichtigen . . . . . 2,1 „

---



Digitized by Google

| 1. Ordnungszahl. | 2. Namen und Stand der Kirchensteuerpflichtigen nebst etwaigen Bemerkungen. | 3. Steuerkapital. | 4. Schuldigkeit. | | 5. 6. 7. Zahlung im Monat: Oktober | | November. | | Dezember. | | 8. Abgang. | | 9. Summe der Zahlungen und des Abgangs. | | 10. Rückstand. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | M. | M. | ₰ | M. | ₰ | M. | ₰ | M. | ₰ | M. | ₰ | M. | ₰ | M. | ₰ |
| | **I. Ortseinwohner — nach Artikel 12 des Gesetzes Pflichtige —** | | | | | | | | | | | | | | | |
| 1. | Adam, Joh. Michael, Bäcker . . | 3 700 | 1 | 33 | | | | | | | | | | | | |
| 2. | Adam, Peter, minderjährig, Vormund: Peter Keller . . . . | 1 920 | — | 69 | | | | | | | | | | | | |
| 3. | Klauß, Friedrich, Handelsmann (gemischte Ehe) . . . . . | 5 000 | 1 | 80 | | | | | | | | | | | | |
| 4. | Räuber, Bernhard, Landwirth . u. s. w. | 3 080 | 1 | 11 | | | | | | | | | | | | |
| | Summe I. . . | 24 000 | 8 | 64 | | | | | | | | | | | | |
| | **II. Nach Artikel 13 des Gesetzes Pflichtige** | | | | | | | | | | | | | | | |
| | a. Katholische Stiftungen. | | | | | | | | | | | | | | | |
| 10. | Bruderschaftsfond . . . . . | 5 200 | 1 | 9 | | | | | | | | | | | | |
| 11. | Katholischer Pfarrdienst . . . | 6 800 | 1 | 43 | | | | | | | | | | | | |
| | Summe II. a. . . | 12 000 | 2 | 52 | | | | | | | | | | | | |
| | b. Juristische Personen und dergleichen. Nichts. | | | | | | | | | | | | | | | |
| | Summe II b. . . | — | — | — | | | | | | | | | | | | |
| | Hiezu „ II a. . . | 12 000 | 2 | 52 | | | | | | | | | | | | |
| | Summe II. . . | 12 000 | 2 | 52 | | | | | | | | | | | | |
| | Hiezu „ I. . . | 24 000 | 8 | 64 | | | | | | | | | | | | |
| | Summe des Pfarrorts A. . . | 36 000 | 11 | 16 | | | | | | | | | | | | |

Gefertigt N. . . . . ., den 30. September 1894.

Der Steuerkommissär:
(Unterschrift.)

Digitized by Google

Beilage VIII.

Landkapitel . . . . . Katholische Kirchengemeinde A. . . . . .

Pfarrort A. . . . . .

# Verzeichniß

der

# Kirchensteuer-Nachträge

von

## Kirchspielseinwohnern *)

aus

## Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbsteuerkapitalien, sowie aus Einkommensteueranschlägen **)

**für das Jahr 1893.**

---

*) Im zutreffenden Falle ist zu setzen: „nach Artikel 13 Ziffer 1—3 Pflichtigen".
Wird nur nach Artikel 12 oder nach Artikel 13 Kirchensteuer erhoben, so bleibt die nähere Bezeichnung der Gattung von Pflichtigen ganz weg.

**) Im zutreffenden Falle ist zu setzen: „Kapitalrentensteuerkapitalien".

Digitized by Google

| 1. Ordnungszahl. | 2. Namen und Stand der Kirchensteuerpflichtigen nebst etwaigen Bemerkungen. | 3. Begründung. |
|---|---|---|
| | **1. Von Grund-, Häuser- und Gefällsteuerkapitalien.** | |
| 1. | Frey, Karl, Landwirth | hat den Acker „auf dem Berg" bisher nicht versteuert . |
| 2. | Müller, Rudolf, Bäcker | hat die Wiese „im Brühl" im September 1892 von einem Mitglied der evangelischen Kirchengemeinde erworben . . . . . |
| | u. s. w. | |
| | **2. Von Gewerbsteuerkapitalien.** | |
| 7. | Schwörer, Alexander, Gerber | wurde höher veranlagt . . . . . |
| 8. | Werner, Franz, Frachtfuhrmann (gemischte Ehe) | ist neu zugegangen . . . . . |
| | u. s. w. | |
| | **3. Von Einkommensteueranschlägen.** | |
| 15. | Schwörer, Alexander, Gerber | wurde höher veranlagt . . . . . |
| 16. | Stadelbauer, Max, Rathschreiber | hat im Dezember 1892 seine Frau verloren, welche der evangelischen Konfession angehörte . . . . . |
| | u. s. w. | |

N., den 29. September 1893.

Der Steuerkommissär:
(Unterschrift)

Digitized by Google

| 4. | | 5. | 6. | 7. | 8. | | 9. | | 10. | | 11. | | 12. | | 13. | | 14. | | 15. | | 16. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Berechnung des Nachtrags. | | | | | | | | | Zahlung im Monat. | | | | | | | | Abgang. | | Summe der Zahlungen und des Abgangs. | | Rückstand. | |
| Monat von welchem an der Nachtrag zu berechnen ist. | Jahr | Steuerkapital (Steueranschlag) | Zahl der Monate. | Steuerfuß von 100 ℳ | Betrag im Einzelnen. | | Betrag im Ganzen. | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | ℳ | | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ |
| Januar | 1892 | 480 | 12 | 10 | — | 48 | 1 | 6 | | | | | | | | | | | | | | |
| „ | 1893 | „ | 12 | 12 | — | 58 | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Oktober | 1892 | 1 050 | 3 | 10 | — | 26 | 1 | 52 | | | | | | | | | | | | | | |
| Januar | 1893 | „ | 12 | 12 | 1 | 26 | | | | | | | | | | | | | | | | |
| März | 1893 | 5 000 | 10 | 12 | — | — | 5 | — | | | | | | | | | | | | | | |
| September | 1892 | 800 | 4 | 10 | — | 27 | 1 | 23 | | | | | | | | | | | | | | |
| Januar | 1893 | „ | 12 | 12 | — | 96 | | | | | | | | | | | | | | | | |
| März | 1893 | 400 | 10 | 36 | — | — | 1 | 20 | | | | | | | | | | | | | | |
| Januar | 1893 | 600 | 12 | 36 | — | — | 2 | 16 | | | | | | | | | | | | | | |
| Summe . . | | . . | . . | . . | . . | . . | 43 | 17 | | | | | | | | | | | | | | |

**Beilage IX.**

Landkapitel . . . . . Katholische Kirchengemeinde A. . . . . .

Pfarrort A. . . . . .

# Verzeichniß

der

# Kirchensteuerabgänge (Rückvergütungen)

von

## Kirchspielseinwohnern*)

aus

## Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbsteuerkapitalien, sowie aus Einkommensteueranschlägen **)

**für das Jahr 1893.**

---

*) Im zutreffenden Falle ist zu setzen: „nach Artikel 13 Ziffer 1—3 Pflichtigen".
Wird nur nach Artikel 12 oder nach Artikel 13 Kirchensteuer erhoben, so bleibt die nähere Bezeichnung der Gattung von Pflichtigen weg.

**) Im zutreffenden Falle ist zu setzen: „Kapitalrentensteuerkapitalien".



Digitized by Google

| 1. | 2. | 3. | 4. | | 5. |
|---|---|---|---|---|---|
| Ordnungszahl. | Namen und Stand der Kirchensteuerpflichtigen nebst etwaigen Bemerkungen. | Begründung. | Berechnung (der Rück- | | |
| | | | Monat | Jahr | Steuerkapital (Steueranschlag). |
| | | | von welchem an der Abgang (die Rückvergütung) zu berechnen ist. | | |
| | | | | | ℳ |
| | **1. Von Grund-, Häuser- und Gefällsteuerkapitalien.** | | | | |
| 1. | Walter, Robert, Landwirth | versteuerte ein Grundstück zur Ungebühr . . . . . | Januar | 1890 | 500 |
| | | | Januar | 1893 | „ |
| 2. | Schröder, Philipp, Privatmann | hat sein Haus Nr. 27 . . . im August 1892 an den evangelischen Fabrikanten Hermann Sachs verkauft . . . . . | September | 1892 | 30 000 |
| | u. s. w. | | Januar | 1893 | „ |
| | **2. Von Gewerbsteuerkapitalien.** | | | | |
| 9. | Schindler, Theodor, Wirth | weggezogen nach Oos . . . . | Februar | 1893 | 1 700 |
| 10. | Kaiser, Josef, Bierbrauer | hat sich im August 1892 mit einer evangelischen Frau verheirathet | September | 1892 | 5 500 |
| | u. s. w. | | Januar | 1893 | „ |
| | **3. Von Einkommensteueranschlägen.** | | | | |
| 15. | Schindler, Theodor, Wirth u. s. w. | weggezogen nach Oos . . . . | Februar | 1893 | 350 |
| | | | Summe . | . . | . . |

N., den 29. September 1893.

Der Steuerkommissär:
(Unterschrift.)

Digitized by Google

| 6. | 7. | 8. | | 9. | | 10. | | 11. | | 12. | | 13. | | 14. | | | 15. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| des Abgangs vergütung). | | | | | | Vollzug des Abgangs (der Rückvergütung). | | | | | | | | Anerkenntniß und Empfangsbescheinigung. | | | |
| Zahl der Monate. | Steuerfuß von 100 ℳ | Betrag im Einzelnen. | | Betrag im Ganzen. | | Durch Abrechnung an der Schuldigkeit vom | | | | Unbestellbar sind | | Baare Rückvergütung. | | Ort . . . . . | | | Unterschrift. |
| | | | | | | vorigen Jahr. | | laufenden Jahr | | | | | | Tag. | Monat. | Jahr. | |
| | ₰ | ℳ. | ₰ | ℳ. | ₰ | ℳ. | ₰ | ℳ. | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ. | ₰ | | | | |
| 36 | 10 | 1 | 50 | 2 | 10 | | | | | | | | | | | | |
| 12 | 12 | — | 60 | | | | | | | | | | | | | | |
| 4 | 10 | 10 | — | 46 | — | | | | | | | | | | | | |
| 12 | 12 | 36 | — | | | | | | | | | | | | | | |
| 11 | 12 | — | — | 1 | 87 | | | | | | | | | | | | |
| 4 | 10 | 1 | 83 | 8 | 43 | | | | | | | | | | | | |
| 12 | 12 | 6 | 60 | | | | | | | | | | | | | | |
| 11 | 36 | — | — | 1 | 16 | | | | | | | | | | | | |
| . . | . . | . . | . | 65 | 12 | | | | | | | | | | | | |

**Beilage X.**

Katholiſche Kirchengemeinde A. . . . . .

Pfarr- / Filial- } Ort . . . . . .

# Forderungszettel

über

# Kirchenſteuer für das Jahr 1894.

Peter Fuchs, Bäcker von hier

ſchuldet:

| Ordnungszahl des Einzugsregiſters. | Bezeichnung der Steuergattung. | Steuerkapital und Steueranſchlag. | Von 100 M. Steuerkapital (Steueranſchlag) werden erhoben. | Schuldigkeit. | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | M. | ₰ | M. | ₰ |
| 50 | 1. Grund-, Häuſer- und Gefällſteuer . . . . . | 19 000 | 12 | 22 | 80 |
| | 2. Gewerbſteuer . . . . . | 3 000 | 12 | 3 | 60 |
| | 3. Einkommenſteuer . . . . . | 500 | 36 | 1 | 80 |
| | 4. Kapitalrentenſteuer . . . . . | — | — | — | — |
| | Summe . . | . . . . | . . . . | 28 | 20 |

Die angegebenen Steuerkapitalien und Steueranſchläge wie die bezeichnete Schuldigkeit ſtimmen mit dem Einzugsregiſter überein, was mit dem Anfügen beurkundet wird, daß dem Kirchenſteuerpflichtigen die Einſicht des ihn betreffenden Inhalts des Einzugsregiſters geſtattet iſt.

Von der Kirchenſteuer aus den Steuerkapitalien und Steueranſchlägen, Ordnungszahl 1, 2 und 3 iſt die eine Hälfte ſofort fällig und innerhalb 21 Tagen, von dem Tag der Zuſtellung dieſes Forderungszettels an gerechnet, zu entrichten; die andere Hälfte wird auf 1. Auguſt fällig.

Die Kirchenſteuer von den Kapitalrentenſteuerkapitalien wie auch alle Kirchenſteuernachträge ſind in ihrem ganzen Betrage ſofort fällig und innerhalb 21 Tagen nach erfolgter Anforderung zu bezahlen.

A. . . . ., den 1. März 1894.

Der Kirchengemeinderechner (Kirchenſteuererheber):
(Unterſchrift.)

Digitized by Google

## Zahlung.

Zu . . . . . am 15. März 1894 mit . . . . . 14 ℳ 10 ₰

mit Worten: Zehn vier Mark 10 Pfennig,

wofür quittirt der Kirchengemeinderechner (Kirchensteuererheber)

. . . . . .

Zu . . . . . am 1. August 1894 mit . . . . . 14 ℳ 10 ₰

mit Worten: Zehn vier Mark 10 Pfennig,

wofür quittirt der Kirchengemeinderechner (Kirchensteuererheber)

. . . . . .

Digitized by Google

**Beilage XI.**

Landkapitel . . . . . Katholische Kirchengemeinde . . . . . .

# Jahresauszug

aus der

## Rechnung der Kirchensteuerkasse (Kirchengemeinderechnung) *)

für

*) Anmerkung am Schlusse.

**das Jahr 1894.**

| Soll. | | Beilage-Nr. | Einnahme. | Journ.-Seite. | Hat. | | Rest. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| ℳ | ₰ | | | | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ |
| 40 | — | | . . . . . I. Rückstände. . . . . | | 40 | — | — | — |
| | | | II. Vom laufenden Jahre. | | | | | |
| — | — | | 1. Aus eigenthümlichen Liegenschaften . u. s. w. (Vergleiche die Rubrikenordnung für katholisch-kirchliche Ortsstiftungen.) | | — | — | — | — |
| | | | 6. Ertrag der Kirchensteuer. | | | | | |
| | | | a. Kirchensteuern für Pfarrkirchen- und Pfarrhausbauten (Artikel 13 des Kirchensteuergesetzes) | | | | | |
| | | | Voranschlag . . . . . 1 428 ℳ 80 ₰ | | | | | |
| | | | Ergebniß . . . 1 589 ℳ 47 ₰ | | | | | |
| | | | abzügl. der Abgänge 53 „ 20 „ | | | | | |
| | | | 1 536 „ 27 „ | | | | | |
| | | | A. Im Pfarrort A. | | | | | |
| 506 | 80 | | 1. Von Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbsteuerkapitalien und Einkommensteueranschlägen . . . | | 500 | 40 | 6 | 40 |
| 7 | 56 | | 2. Von Rentensteuerkapitalien . . . . . | | 7 | 56 | — | — |
| 32 | 50 | | 3. Steuernachträge . . . . . | | 22 | 50 | 10 | — |
| | | | B. Im Filialort B. | | | | | |
| 991 | 49 | | 1. Von Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbsteuerkapitalien und Einkommensteueranschlägen . . . | | 950 | 39 | 41 | 10 |
| 10 | 92 | | 2. Von Rentensteuerkapitalien . . . . . | | 10 | 92 | — | — |
| 40 | 20 | | 3. Steuernachträge . . . . . | | 33 | 5 | 7 | 15 |
| 1 589 | 47 | | | | 1 524 | 82 | 64 | 65 |

Digitized by Google

| Soll. | | Beilage Nr. | Einnahme. | Journ.-Seite | Hat. | | Rest. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| ℳ | ₰ | | | | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ |
| — | — | | II. Vom laufenden Jahre. | | — | — | — | — |
| | | | 6. Ertrag der Kirchensteuer. | | | | | |
| 1589 | 47 | | . . . . . Uebertrag . . . . . | | 1524 | 82 | 64 | 65 |
| | | | b. Kirchensteuern für die übrigen örtlichen Kirchenbedürfnisse (Artikel 12 des Kirchensteuergesetzes). | | | | | |
| | | | Voranschlag . . . . . 735 ℳ 5 ₰ | | | | | |
| | | | Ergebniß . . . . . 794 ℳ 90 ₰ | | | | | |
| | | | abzüglich der Abgänge 20 „ — „ | | | | | |
| | | | 774 „ 90 „ | | | | | |
| | | | A. Im Pfarrort A. | | | | | |
| 287 | — | | 1. Von Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbsteuerkapitalien und Einkommensteueranschlägen . . . u. s. w. (wie unter lit. a.) | | 280 | — | 7 | — |
| — | — | | 7. Sonstige Einnahmen. | | — | — | — | — |
| 2384 | 37 | | . . . . . Summe II. . . . . | | 2295 | 62 | 88 | 75 |
| — | — | | III. Vom Vermögensstock. | | — | — | — | — |
| | | | IV. Uneigentliche Einnahmen. | | | | | |
| 35 | — | | 1. Kassenrest aus voriger Rechnung. | | 35 | — | — | — |
| — | — | | 2. Vorschüsse und Wiedererſatz von Vorschüssen. | | — | — | — | — |
| — | — | | 3. Zur Ausgleichung irriger Tagebucheinträge. | | — | — | — | — |
| 35 | — | | . . . . . Summe IV. . . . . | | 35 | — | — | — |
| 40 | — | | . . . . . „ I. . . . . | | 40 | — | — | — |
| 2384 | 37 | | . . . . . „ II. . . . . | | 2295 | 62 | 88 | 75 |
| — | — | | . . . . . „ III. . . . . | | — | — | — | — |
| 2459 | 37 | | . . . . . Summe der Einnahme . . . . . | | 2370 | 62 | 88 | 75 |

Digitized by Google

| Soll. | | Beilage Nr. | Ausgabe. | Journ.-Seite. | Hat. | | Rest. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| M. | ₰ | | | | M. | ₰ | M | ₰ |
| — | — | | I. Rückstände. | | — | — | — | — |
| | | | II. Vom laufenden Jahre. | | | | | |
| | | | A. Lasten und Verwaltungskosten. | | | | | |
| — | — | | 1. Oeffentliche Abgaben u. s. w. | | — | — | — | — |
| | | | 4. Privative Lasten. | | | | | |
| 122 | 50 | | b. Zinse aus Passivkapitalien . . . . . Voranschlag I. Ord.-Zahl 5 . . 122 M. 50 ₰ | | 122 | 50 | — | — |
| 98 | 50 | | 5. Allgemeiner Aufwand der Verwaltung. Voranschlag I. Ord.-Zahl 15—17 97 M. 30 ₰ | | 98 | 50 | — | — |
| | | | 7. Sonstige Ausgaben. | | | | | |
| 53 | 20 | | a. Abgänge an Kirchensteuern für Pfarrkirchen- und Pfarrhausbauten . . . . . (Voranschlag siehe bei Einnahme II. 6 a.) | | 53 | 20 | — | — |
| 20 | — | | b. Abgänge an Kirchensteuern für die übrigen örtlichen Kirchenbedürfnisse . . . . . (Voranschlag siehe bei Einnahme II. 6 b.) | | 20 | — | — | — |
| — | — | | c. Abgänge ꝛc. an anderen Forderungen . . . | | — | — | — | — |
| — | — | | d. Anderweitige Ausgaben. . . . . | | — | — | — | — |
| 294 | 20 | | . . . . . Summe II. A. . . . . | | 294 | 20 | — | — |
| | | | B. Aufwand für die Zwecke der Kirchengemeinde. | | | | | |
| 223 | — | | 9. Besoldungen u. Gehalte der Kirchendiener. Voranschlag I. Ord.-Zahl 12 und 13 223 M. | | 223 | — | — | — |
| — | — | | 10. Aufwand für besondere kirchl. Verrichtungen. u. s. w. | | — | — | — | — |
| 223 | — | | | | 223 | — | — | — |

| Soll. | Beilage Nr. | Ausgabe. | Journ.-Seite | Hat. | Rest. |
|---|---|---|---|---|---|
| M. Pf. | | | | M. Pf. | M. Pf. |
| | | **II. Vom laufenden Jahre.** | | | |
| | | **B. Aufwand für die Zwecke der Kirchengemeinde.** | | | |
| 223 — | | . . . . . Uebertrag . . . . . | | 223 — | — — |
| | | 15. Ablieferungen an kirchliche Ortsfonds und an für einzelne Zwecke besonders gebildete Kassen (Baukassen). | | | |
| 960 — | | a. Ablieferungen an den Kirchenfond . . . . | | 960 — | — — |
| | | Voranschlagssätze: | | | |
| | | aa. für kirchliche Bauten (Pfarrkirche) M. Pf. | | | |
| | | Voranschlag I. A. Ord.-Zahl 1—3 470 — | | | |
| | | bb. für andere Kirchenbedürfnisse | | | |
| | | Voranschlag I. B. Ord.-Z. 8—11 u. 14 1014 64 | | | |
| | | zusammen . . 1484 64 | | | |
| | | Hieran erscheinen nach dem Voranschlag II. Ord.-Zahl 2 durch Mittel des Kirchenfonds gedeckt M. Pf. | | | |
| | | von lit. aa. . . . . — — | | | |
| | | „ „ bb. . . . . 530 54 | | | |
| | | 530 54 | | | |
| | | somit waren aufzubringen: | | | |
| | | durch Kirchensteuer nach Art. 13 470 — | | | |
| | | „ „ „ „ 12 484 10 | | | |
| | | 954 10 | | | |
| | | Nach der Rechnung des Kirchenfonds stellte sich der wirkliche Aufwand wie folgt: Voranschlag. Ergebniß. | | | |
| | | aa. für kirchliche Bauten (Pfarrkirche): M. Pf. M. Pf. | | | |
| | | Rubrik 1 c. . . . . 20 25 20 25 | | | |
| | | „ 12 . . . . . 449 75 475 30 | | | |
| | | 470 — 495 55 | | | |
| | | bb. für andere Kirchenbedürfnisse: | | | |
| | | Rubrik 9 b. . . . . 75 43 75 43 | | | |
| | | „ 10 . . . . . 30 — 30 — | | | |
| | | „ 11 . . . . . 909 21 901 8 | | | |
| | | 1014 64 1006 51 | | | |
| | | zusammen . . 1484 64 1502 6 | | | |
| 1183 — | | | | 1183 — | — — |

| Soll. | | Beilage Nr. | Ausgabe. | Journ.-Seite. | Hat. | | Rest. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| ℳ | ₰ | | | | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ |
| | | | **II. Vom laufenden Jahre.** | | | | | |
| | | | **B. Aufwand für die Zwecke der Kirchengemeinde.** | | | | | |
| 1 183 | — | | . . . . . Uebertrag . . . . . | | 1 183 | — | — | — |
| 280 | — | | b. Ablieferungen an den Baufond . . . . . | | 280 | — | — | — |
| | | | Voranschlag I. A. Ord.-Zahl 6 u. 7 425 ℳ — ₰ | | | | | |
| | | | hievon nach dem Voranschlag II. Ord.-Zahl 3 durch Mittel des Baufonds gedeckt . . . . . 143 „ 5 „ | | | | | |
| | | | somit durch Kirchensteuer aufzubringen . . . . . 281 ℳ 95 ₰ | | | | | |
| | | | Nach der Rechnung des Baufonds stellte sich der wirkliche Aufwand für die betreffenden Herstellungen am Pfarrhaus auf . . . . . 418 ℳ 60 ₰ | | | | | |
| — | — | | 16. Sonstige Ausgaben. | | — | — | — | — |
| 1 463 | — | | . . . . . Summe II. B. . . . . | | 1 463 | — | — | — |
| | | | **II. Vom laufenden Jahre.** | | | | | |
| 294 | 20 | | . . . . A. Lasten und Verwaltungskosten . . . . | | 294 | 20 | — | — |
| 1 463 | — | | . B. Aufwand für die Zwecke der Kirchengemeinde . | | 1 463 | — | — | — |
| 1 757 | 20 | | . . . . . Summe II. . . . . | | 1 757 | 20 | — | — |
| | | | **III. Auf den Vermögensstock.** | | | | | |
| 3 500 | — | | 5. Abbezahlte Passivkapitalien. Voranschlag . . . . . 500 ℳ. | | 500 | — | 3 000 | — |
| | | | **IV. Uneigentliche Ausgaben.** | | | | | |
| 113 | 42 | | 1. Kassenrest an künftige Rechnung. | | 113 | 42 | — | — |
| — | — | | 2. Vorschüsse und Wiederersatz von Vorschüssen | | — | — | — | — |
| — | — | | 3. Zur Ausgleichung irriger Tagebucheinträge | | — | — | — | — |
| 113 | 42 | | . . . . . Summe IV. . . . . | | 113 | 42 | — | — |
| — | — | | . . . . . „ I. . . . . | | — | — | — | — |
| 1 757 | 20 | | . . . . . „ II. . . . . | | 1 757 | 20 | — | — |
| 3 500 | — | | . . . . . „ III. . . . . | | 500 | — | 3 000 | — |
| 5 370 | 62 | | . . . . Summe der Ausgabe . . . . | | 2 370 | 62 | 3 000 | — |

Digitized by Google

## Vergleichung.

| | |
|---|---|
| Das Hat der Einnahme beträgt . . . . . | 2370 ℳ 62 ₰ |
| „ „ „ Ausgabe (ohne Kassenrest) beträgt . . . . . | 2257 „ 20 „ |
| Kassenvorrath am 1. Januar 1895 . . . . . | 113 ℳ 42 ₰ |

A., den . . ten . . . . . 18 . .

Der katholische Stiftungsrath.
Schweizer, Pfarrer.
Maier, Bürgermeister.

Der Rechner.
Kaiser.

Fischer, Stiftungsaktuar.

*) Anmerkung. Wenn eine besondere Kirchengemeinderechnung nicht geführt wird (§. 6 der Rechnungsanweisung), sind im Rechnungsauszug nur diejenigen Einnahmen und Ausgaben, welche in der Rechnung der kirchlichen Ortsstiftung unter der Rubrik „Für Rechnung der Kirchengemeinde" gebucht worden sind, mit den Soll-, Hat- und Restbeträgen und den bezüglichen Voranschlagssätzen vorzutragen. Dabei sind unter dem die Ablieferungen an die betreffende Ortsstiftung darstellenden Ausgabeposten die Rechnungsergebnisse dieser Stiftung, verglichen mit den entsprechenden Sätzen im Kirchensteuervoranschlag — soweit der letztere überhaupt auf die Ausgaberubriken der Ortsstiftung Bezug hat — innerhalb Linie einzusetzen. Dies geschieht in der nämlichen Weise, wie auch in obigem Muster innerhalb Linie angegeben.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Nr. XXXII. 577

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
## für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 5. November 1892.

Inhalt.

**Verordnungen:** des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Einführung von Geburtszeugnissen in abgekürzter Form für militärische Zwecke betreffend; des Ministeriums des Inneen: die Maßregeln gegen die Cholera betreffend.

Den Preis des Gesetzes- und Verordnungsblattes für das Jahr 1893 betreffend.

## Verordnung.

(Vom 29. Oktober 1892.)

Die Einführung von Geburtszeugnissen in abgekürzter Form für militärische Zwecke betreffend.

Zur Erleichterung des Geschäftsganges und Verminderung des Schreibwerks bei den Standesämtern werden dieselben im Einverständnisse mit Großherzoglichem Ministerium des Innern ermächtigt, statt der Geburtsregisterauszüge, welche in Ersatzangelegenheiten, z. B. für die Anmeldung zur Stammrolle, den freiwilligen Eintritt in das Heer, in das Kadettenkorps oder für dergleichen militärische Zwecke auf Antrag der Betheiligten gebührenfrei auszustellen sind, vereinfachte Bescheinigungen über standesamtlich registrirte Geburtsfälle unter Verwendung des unten abgedruckten Formulars zu ertheilen.

Karlsruhe, den 29. Oktober 1892.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
**Nokk.**

Vdt. Schwörer.



Digitized by Google

# Geburtsschein.

Nur giltig in Angelegenheiten des Heeres-Ersatzes.

Vor- und Zunamen . . . . . .
Geburtstag und Ort . . . . . .
Vor- und Zunamen, sowie Stand des Vaters . . . . . .
Vor- und Zunamen der Mutter . . . . . .

(Ort) . . . . . (Datum) . . . . . .

(Siegel.)

Der Standesbeamte.
(Unterschrift.)

---

# Verordnung.

(Vom 31. Oktober 1892.)

Die Maßregeln gegen die Cholera betreffend.

Das in §. 1 der diesseitigen Verordnung vom 14. September d. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXVIII.) enthaltene Verbot der Ein- und Durchfuhr bestimmter Gegenstände aus dem Hamburger Staatsgebiet sowie die §§. 2 und 3 der gleichen Verordnung werden anmit aufgehoben.

Karlsruhe, den 31. Oktober 1892.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. Flad.

---

## Bekanntmachung.

Den Preis des Gesetzes- und Verordnungsblattes für das Jahr 1893 betreffend.

Für das Jahr 1893 wird der Preis des Gesetzes- und Verordnungsblattes auf

**Drei Mark fünfundneunzig Pfennig**

einschließlich einer Expeditionsgebühr, jedoch ausschließlich der gesetzlichen Postexpeditionsgebühren, festgesetzt.

Karlsruhe, den 16. Oktober 1892.

Die Redaktion des Gesetzes- und Verordnungsblattes.
Raif.

---

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Digitized by Google

Nr. XXXIII. 579

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

## für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 26. November 1892.

Inhalt.

**Bekanntmachungen** und **Verordnung**: des Ministeriums des Innern: die Einfuhr von Vieh aus Oesterreich-Ungarn und Italien betreffend; die Viehzählung betreffend; die Maßregeln gegen die Cholera betreffend; des Ministeriums der Finanzen: die Verdingung von Arbeiten und Lieferungen im Bereiche des staatlichen Hochbauwesens betreffend.

## Bekanntmachung.

(Vom 12. November 1892.)

Die Einfuhr von Vieh aus Oesterreich-Ungarn und Italien betreffend.

Die Bekanntmachung vom 2. März 1892, die Einfuhr von Vieh aus Oesterreich-Ungarn und Italien betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1892 Seite 33), wird auf neuerliche Anregung des Herrn Reichskanzlers dahin ergänzt, daß für die Einfuhr von Viehsendungen aus Italien in allen Fällen die Beglaubigung der vorgeschriebenen Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse durch den zuständigen deutschen Konsul, sowie die amtlich beglaubigte Uebersetzung der Zeugnisse erforderlich ist, wenn dieselben nicht in deutscher Sprache ausgefertigt sind.

Auf die Vorschrift in Ziffer 3 c. der Bekanntmachung vom 2. März 1892, nach welcher für jedes einzuführende Stück Großvieh ein besonderes Zeugniß zu erbringen ist, wird zur Nachachtung besonders hingewiesen.

Karlsruhe, den 12. November 1892.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. Arnsperger.

## Bekanntmachung.

(Vom 14. November 1892.)

Die Viehzählung betreffend.

Im laufenden Jahre tritt an die Stelle der gemäß §. 2 der Verordnung vom 26. Mai 1890, die Verwendung von Zuchtfarren betreffend, Gesetzes- und Verordnungsblatt 1890

Nr. XXIV., vorgeschriebenen Viehzählung die durch den Bundesrath auf den 1. Dezember 1892 anberaumte allgemeine Viehzählung.

Karlsruhe, den 14. November 1892.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
**Eisenlohr.**

Vdt. Arnsperger.

## Verordnung.

(Vom 22. November 1892.)

Die Maßregeln gegen die Cholera betreffend.

Die diesseitige Verordnung vom 14. Oktober d. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXX.), enthaltend das Verbot der Ein- und Durchfuhr bestimmter Gegenstände aus den Niederlanden, wird anmit aufgehoben.

Karlsruhe, den 22. November 1892.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
**Eisenlohr.**

Vdt. Flad.

---

## Bekanntmachung.

(Vom 11. November 1892.)

Die Verdingung von Arbeiten und Lieferungen im Bereiche des staatlichen Hochbauwesens betreffend.

Zum Vollzug von Ziffer 8 der Verordnung vom 7. Juni 1890, das öffentliche Verdingungswesen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1890 Nr. XXIII.), sind im Einverständniß mit den übrigen Großherzoglichen Ministerien die besonderen Bedingungen und Vertragsmuster für die Ausführung von staatlichen Hochbauten umgearbeitet und in neuer Fassung festgestellt worden.

Sie sind mit den jener Verordnung beigegebenen Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen und den allgemeinen Vertragsbedingungen in einem Druckhefte

„Bedingungen und Vertragsmuster für die Verdingung von Arbeiten und Lieferungen im Bereiche des staatlichen Hochbauwesens"

zusammengestellt, welches den betheiligten Dienststellen zugehen wird.

Die Vorschriften gelten für das gesammte Hochbauwesen des Staates und treten alsbald in Kraft.

Karlsruhe, den 11. November 1892.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
**Ellstätter.**

Vdt. Eichhorn.

---

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. XXXIV.

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
## für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 30. November 1892.

Inhalt.

**Verordnung** des Ministeriums des Innern: die Versicherung der Rindviehbestände betreffend.

## Verordnung.

(Vom 23. November 1892.)

Die Versicherung der Rindviehbestände betreffend.

Im Anschluß an die Verordnung vom 5. Dezember 1890 (Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1890 Nr. LIV.) wird zum Vollzug des die Verbandsversicherung behandelnden zweiten Abschnittes des Gesetzes, betreffend die Versicherung der Rindviehbestände, vom 26. Juni 1890, verordnet was folgt:

§. 1.

Die Entschließung des Ministeriums des Innern, mit der die bestehenden Ortsviehversicherungsanstalten zu einem Versicherungsverbande gemäß Artikel 32 des Gesetzes vereinigt werden, und die späteren Entschließungen, mittelst deren neue Anstalten oder Vereine dem Verband angeschlossen werden, werden durch den Staatsanzeiger zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 2.

Gesuche von Ortsviehversicherungsanstalten um Entbindung von der Theilnahme an dem Verbande (Artikel 33 des Gesetzes) und Gesuche um Zulassung zu dem Versicherungsverband (Artikel 34 des Gesetzes) sind beim Bezirksamt schriftlich einzureichen und von diesem, nach eingeholter Begutachtung des Bezirksraths, dem Ministerium des Innern zur Entscheidung vorzulegen.

Den Gesuchen von Ortsviehversicherungsvereinen um Zulassung zu dem Verbande sind die in Uebereinstimmung mit den Vorschriften des Gesetzes in Artikel 9 ff. gebrachten Vereinssatzungen, ferner Angaben über die Zahl der dem Verein angehörenden Viehbesitzer



Digitized by Google

und versicherten Thiere sowie über den Einschätzungswerth der Thiere und die in den letzten drei Jahren vorgekommenen Verlustfälle anzuschließen.

§. 3.

Die Wahl der Mitglieder des der Verbandsverwaltung beigegebenen Ausschusses (Artikel 37 des Gesetzes) durch die Kreisversammlungen erfolgt für die Dauer von drei Jahren; austretende Mitglieder können wieder gewählt werden.

Von der Wahl der Ausschußmitglieder ist durch den Kreisausschuß dem Ministerium des Innern und dem Verbandsvorstand Nachricht zu geben.

Die nicht am Ort der Verbandsverwaltung wohnenden Ausschußmitglieder erhalten Ersatz der Reisekosten (Eisenbahnbillet II. Klasse, Dampfschifffahrtsbillet I. Klasse) und nebstdem eine Tagesgebühr von 12 Mark, wobei für die Dauer der Anwesenheit in Karlsruhe der volle Satz, für die Tage der Hin- und Rückreise jeweils der halbe Satz in Ansatz kommen darf.

§. 4.

Der Sitz der Verwaltung des Versicherungsverbandes (Artikel 36 des Gesetzes) ist Karlsruhe. Der mit der Verwaltung des Verbandes betraute Vorstand führt die Bezeichnung: „Vorstand des badischen Viehversicherungsverbandes".

Der geschäftliche Verkehr im Vorstand und zwischen diesem und den zum Verband gehörenden Anstalten und Vereinen wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die das Ministerium des Innern erläßt.

§. 5.

Mit der Bildung des Versicherungsverbandes treten bezüglich der Versicherung durch die Ortsviehversicherungsanstalten folgende Aenderungen in Wirksamkeit:

1. Der Ortsviehversicherungsanstalt bleibt von der durch sie zu leistenden Entschädigungssumme ein Viertel zur Last, die übrigen drei Viertel werden auf alle zum Verband gehörigen Anstalten nach Maßgabe des Durchschnitts des auf Grund der zwei Jahresschauen festgesetzten Versicherungswerths umgelegt (Artikel 32 des Gesetzes);
2. die Auszahlung der durch die Vorstände der Ortsviehversicherungsanstalten festgestellten Entschädigungen wird durch die Amtskassen bewirkt (Artikel 42);
3. die Einhebung der Beitragsschuldigkeiten (örtlichen Umlagen und Verbandsumlagen) erfolgt durch die örtlichen Steuerbehörden und nach den für die Erhebung und Beitreibung der Staatsabgaben geltenden Vorschriften (Artikel 45);
4. die Entschädigungspflicht im Verband ist eine erweiterte, derart, daß
   a. im Fall eines Ortswechsels versicherter Thiere die Bewilligung der Entschädigung an den Ablauf der in Artikel 23 Ziffer b. des Gesetzes gesetzten Fristen gegenüber der Versicherungsanstalt des neuen Aufenthaltsortes nicht gebunden ist (Artikel 39 des Gesetzes, §. 8 der Vollzugsverordnung);
   b. im Fall der Schlachtung der Thiere Entschädigung für das bei der Schlachtung polizeilich als ungenießbar mit Beschlag belegte Fleisch geleistet wird, mit der

Einschränkung, daß, falls das Thier zum Zweck der Schlachtung verkauft wird, die Ungenießbarkeitserklärung auf einen gesetzlichen Währschaftsmangel sich gründen muß und daß in allen Fällen der Schlachtung die im Gesetz bestimmten Fristen und Auflagen beachtet worden sind (Artikel 40 des Gesetzes, §. 9 ff. der Vollzugsverordnung).

5. Zur Deckung des Verbandsaufwandes können gegebenenfalls die Mittel des Reservefonds (Artikel 48) herangezogen werden.

§. 6.

Die dem Versicherungsverband angehörenden Anstalten und Vereine legen, sobald die von dem Vorstande getroffene Entschließung über die Bewilligung einer Entschädigung rechtskräftig geworden ist, die erwachsenen Akten, nämlich den von den Schätzern aufgenommenen Befundbericht und das über die Zuerkennung der Entschädigung aufgenommene Protokoll (Formular VI. und VII. der Verordnung vom 5. Dezember 1890) unverweilt dem Vorstand des Versicherungsverbands zur Veranlassung der vorschüßlichen Entschädigungszahlung aus der Amtskasse vor.

Von der erfolgten Anweisung der Entschädigung gibt der Vorstand des Versicherungsverbands der Ortsviehversicherungsanstalt Nachricht.

§. 7.

In die Versicherung aufgenommene Thiere, welche in Folge von Ortswechsel in die Versicherung einer andern Ortsviehversicherungsanstalt übergehen oder die zum Zweck der Schlachtung an einen badischen Ort oder an einen den badischen Orten von der Verbandsverwaltung gleichgestellten Ort verbracht werden (Artikel 39 und 40 des Gesetzes), sind durch ein haltbares, an dem Thier angebrachtes Merkmal (Verbandsmarke) kenntlich zu machen. Die Verbandsmarke und die Art ihrer Anbringung wird vom Verbandsvorstand bekannt gegeben.

Die Anordnung der Anbringung der Verbandsmarke an den versicherten Thieren erfolgt auf Ansuchen der Viehbesitzer durch den Anstaltsvorstand.

Für nicht mit der Verbandsmarke versehene Thiere wird Entschädigung im Sinne der Artikel 39 und 40 des Gesetzes nur dann geleistet, wenn der Nachweis der Identität (Nämlichkeit) der Thiere sicher auf andere Weise erbracht werden kann.

§. 8.

Die Geltendmachung eines Entschädigungsanspruchs im Fall eines Ortswechsels versicherter Viehstücke in den Fällen des Artikels 39 des Gesetzes ist weiter davon bedingt:

a. daß der Besitzer des Thieres im neuen Versicherungsort bei dem Anstaltsvorstand längstens innerhalb 24 Stunden nach der Ankunft des Thieres die Anmeldung zur Versicherung einreicht;



Digitized by Google

b. daß seit der erstmaligen Aufnahme des Thieres zur Versicherung in einer der zum Verband gehörigen Anstalten mindestens 14 Tage und, falls der Verlust durch einen Währschaftsmangel bedingt ist, daß seit der erstmaligen Aufnahme die gesetzlichen Währschaftsfristen umflossen sind.

Der Nachweis zu Ziffer a. ist durch ein Zeugniß des Vorstandes der Ortsviehversicherungsanstalt, der Nachweis zu Ziffer b. durch einen Auszug aus dem Versicherungsverzeichniß des Orts der Herkunft des Thieres zu erbringen.

§. 9.

Die Geltendmachung eines Entschädigungsanspruchs nach Artikel 40 des Gesetzes durch Thierbesitzer, welche eine Schlachtung versicherter Thiere vornehmen lassen, bedingt:

A. im Fall der Beschlagnahme des Fleisches im Ort der Versicherung: daß der Besitzer des Thieres die Beschlagnahme dem Anstaltsvorstand behufs sofortiger Abschätzung des Fleisches durch die Ortsschätzer sobald als thunlich anzeigt;

B. im Fall der Beschlagnahme des Fleisches außerhalb des Orts der Versicherung:

1. daß die Vornahme der Schlachtung binnen fünf Tagen nach der Entfernung des Thieres aus dem Versicherungsort an einem badischen Orte oder einem den badischen Orten von der Verbandsverwaltung gleichgestellten Orte erfolgt ist;
2. daß, falls am Schlachtort sich eine Ortsviehversicherungsanstalt befindet, dem Vorstand derselben die Beschlagnahme behufs sofortiger Abschätzung des Fleisches durch die Ortsschätzer sobald als thunlich angezeigt wird;
3. daß, falls die Schlachtung an einem andern Ort vorgenommen wird, noch am Tag der Beschlagnahme oder spätestens am Vormittag des darauf folgenden Tages der Werth des Fleisches durch schriftliches Gutachten der von der Verbandsverwaltung bestellten Sachverständigen festgestellt und
4. daß das Ergebniß der Abschätzung mit der Anmeldung des Entschädigungsanspruchs unverzüglich dem Vorstand der Anstalt, bei der das Thier letztmals versichert war, mitgetheilt wird.

§. 10.

Die Geltendmachung eines Entschädigungsanspruchs nach Artikel 40 des Gesetzes durch Thierbesitzer, die versicherte Thiere zum Zwecke der Schlachtung verkaufen (Absatz 4 von Artikel 40) ist weiter davon abhängig, daß die Ungenießbarkeitserklärung sich auf einen gesetzlichen Währschaftsmangel gründet, daß die Schlachtung innerhalb 10 Tagen nach dem Verkauf stattgefunden hat und daß, falls das Thier nicht am Versicherungsort geschlachtet wurde, seit der Entfernung des Thiers aus dem Versicherungsort noch nicht fünf Tage umflossen sind.

§. 11.

Ueber die Werthabschätzung des beschlagnahmten Fleisches nach Artikel 40 des Gesetzes ist unter Benützung des anliegenden Formulars 1 ein Protokoll aufzunehmen, das die

Formular 1.

Beschreibung des Schlachtthiers nach Geschlecht, Alter, Rasse, Farbe, Abzeichen, besonderen Merkmalen (Verbandsmarke, Ernährungszustand), sowie die Angabe des Gewichts und den etwaigen Werth des beschlagnahmten Fleisches, letzteren ohne Rücksicht auf den Krankheitszustand des Thieres, ferner die Gründe, die zur Beschlagnahme geführt haben, endlich eine Angabe darüber zu enthalten hat, ob der Zustand, wegen dessen das Fleisch für ungenießbar erklärt wird, nicht durch Verschulden des Viehbesitzers oder derjenigen, in deren Obhut das Thier vor der Schlachtung sich befunden hat, herbeigeführt worden ist.

Das Protokoll über die Abschätzung und eine Beurkundung darüber, an welchem Tag das Thier verkauft und an welchem Tag dasselbe an den Ort der Schlachtung verbracht wurde, ist dem Verbandsvorstand rechtzeitig einzureichen.

## §. 12.

Welche Orte den badischen Orten im Fall der polizeilichen Beschlagnahme von Schlachtthieren im Sinne des Artikel 40 Absatz 1 des Gesetzes gleichgestellt sind, gibt der Verbandsvorstand den Vorständen der dem Verband angehörigen Anstalten und Vereine bekannt und benachrichtigt diese gleichzeitig von den Einrichtungen, die zum Zweck der ordnungsmäßigen Abschätzung der geschlachteten und mit Beschlag belegten Thiere am Ort der Schlachtung getroffen worden sind.

## §. 13.

Die Vorlage, die gemäß Artikel 44 des Gesetzes von den zum Versicherungsverband gehörenden Versicherungsanstalten und Vereinen zum Zweck der Feststellung des Verbandsaufwands und des örtlichen Versicherungsaufwands an den Vorstand des Versicherungsverbands zu erstatten ist, hat längstens bis zum 20. Januar eines jeden Jahres zu erfolgen.

In dem Nachweis über die erwachsenen örtlichen Verwaltungskosten (Ziffer 4 des Artikel 44) ist der durch Verwerthung von Thieren und Thiertheilen entstandene Aufwand besonders ersichtlich zu machen.

## §. 14.

Auf Grund dieser Vorlage und des Rechnungsergebnisses der Amtskassen (§. 18) wird von dem Vorstand des Versicherungsverbands eine Nachweisung über die Ausgaben und Einnahmen der einzelnen Anstalten und des Verbands (Formular 2) gefertigt, darnach für jede Anstalt das Umlageregister (Formular 3) aufgestellt und die Umlagebetreffnisse der einzelnen Anstalten in Spalte 20 und 21 der Nachweisung vorgetragen. Formular 2. Formular 3.

Gleichzeitig wird auf Grund der in den einzelnen Anstalten (Gemeindekassen) vorschüßlich vereinnahmten und verausgabten Beträge (Spalte 22 und 23) ermittelt, welche Beträge die einzelnen Ortsanstalten (Gemeindekassen) an die Amtskasse zu ersetzen, beziehungsweise von dieser zu empfangen haben und das Ergebniß dieser Abrechnung in die Spalten 24 und 25 der Nachweisung eingetragen.

Digitized by Google

§. 15.

Die Umlageregister nebst je einer Ausfertigung der Nachweisung werden von dem Vorstand des Versicherungsverbandes längstens im Monat April des auf das Versicherungsjahr folgenden Jahres dem Verwaltungshof zum Vollzug des Einzugs der Umlagen und der Abrechnung mit den Ortsanstalten mitgetheilt.

Der Verwaltungshof prüft die Register und Nachweisungen und theilt beide den Amtskassen zur weiteren Anordnung mit.

Die Amtskasse trägt zunächst die Umlagesumme und die Abrechnung mit der Ortsanstalt in der Rechnung vor und übersendet sodann unverzüglich die Register der Steuereinnehmerei zum Einzug der Beiträge.

Die Steuereinnehmerei stellt alsbald nach Empfang des Registers jedem Umlagepflichtigen
Formular 4. einen Forderungszettel nach beiliegendem Formular (Formular 4) zu. Die hierauf eingehenden Beträge trägt dieselbe in Spalte 9—14 des Umlageregisters ein.

§. 16.

Rücksichtlich derjenigen Schuldbeträge, welche nach Umlauf von vier Monaten nach Zustellung der Forderungszettel nicht berichtigt worden sind, hat die Mahnung, und soweit auch auf diese keine Zahlung geleistet wird, die zwangsweise Beitreibung nach den für die Betreibung der Staatsabgaben geltenden Vorschriften einzutreten.

Wenn besondere Gründe eine Fristerstreckung angemessen erscheinen lassen, kann diese die Amtskasse, jedoch nicht länger als bis Ende Oktober des Einzugsjahres, verwilligen.

§. 17.

Kann ein Umlagebetrag nicht erhoben werden, so erstattet die Steuereinnehmerei hievon der Amtskasse Anzeige. Die Amtskasse prüft den Sachverhalt, und ertheilt, wenn sie das Verfahren in Ordnung gefunden hat, der Steuereinnehmerei Ermächtigung, den rückständigen Betrag in die Spalte „Abgang" des Umlageregisters einzutragen.

Die Abgänge bilden eine Last der Ortsanstalten, bei denen sie erwachsen sind, und werden bei der Umlageberechnung des folgenden Jahres dem durch örtliche Umlage zu deckenden Aufwand (Spalte 18 der Nachweisung) zugeschlagen.

§. 18.

Die Amtskassen fertigen auf 1. Februar jeden Jahres eine Entzifferung der in der Rechnung für das abgelaufene Jahr für die Versicherung der Rindviehbestände vollzogenen Einnahmen und Ausgaben, getrennt nach Ortsanstalten und nach Unterrubriken, und legen dieselbe dem Verwaltungshofe vor.

Der Verwaltungshof prüft die Entzifferung, fertigt auf Grund derselben eine Nachweisung über den im laufenden Jahre zu deckenden Aufwand der Amtskassen, und theilt diese Nachweisung längstens auf 1. März dem Vorstand des Versicherungsverbandes mit.

§. 19.

Der Vorstand des Versicherungsverbands führt über die Einnahmen und Ausgaben, deren Anweisung er beim Verwaltungshof erwirkt, besondere Aufzeichnungen.

Nach erfolgter Festsetzung der Umlage hat der Vorstand über das Rechnungsergebniß des Vorjahres eine Uebersicht aufzustellen und diese, unter Angabe der Höhe der Verbandsumlage, den zum Verband gehörenden Anstalten zur Kenntniß zu bringen und außerdem im Landwirthschaftlichen Wochenblatt zu veröffentlichen.

§. 20.

Die gemäß §. 14 Absatz 2 und §. 15 Absatz 1 zwischen den Amtskassen und Ortsanstalten (Gemeindekassen) zu pflegende Abrechnung soll längstens im Monat Oktober des Erhebungsjahres beendet sein.

Ergibt sich bei der Umlageerhebung gegenüber dem Jahresbedarf ein Ueberschuß, so trifft über dessen Verwendung der Verbandsausschuß Bestimmung.

§. 21.

Die Verwaltung des Reservefonds (Artikel 48 des Gesetzes) führt bis auf Weiteres die Amortisationskasse nach den für sie geltenden allgemeinen Bestimmungen.

Karlsruhe, den 23. November 1892.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
**Eisenlohr.**

Vdt. H. von Reck.

Digitized by Google

**Formular 1** (§. 11).

# Protokoll

über die

## Schätzung des als ungenießbar beschlagnahmten Fleisches eine . . unten näher beschriebenen . . . . . .

---

Besitzer des Schlachtstückes . . . . . .
Vorbesitzer desselben . . . . . .
Tag und Stunde der Schlachtung . . . . . .

Des Schlachtstückes:
- Geschlecht . . . . . .
- Alter . . . . . .
- Rasse . . . . . .
- Farbe . . . . . .
- Abzeichen . . . . . .
- Besondere Merkmale (Verbandsmarke) . . . . . .
- Ernährungszustand . . . . . .

Gewicht des Fleisches . . . . . .
Etwaiger Werth desselben (ohne Rücksicht auf den Krankheitszustand des Thieres) . . . . . .
Ursache der Beschlagnahme des Fleisches . . . . . .
. . . . . .

Beschreibung des vorgefundenen Krankheitszustandes . . . . . .
. . . . . .
. . . . . .

Nach welcher Vorschrift ist das Fleisch als ungenießbar beschlagnahmt? . . . . . .

Ist es ausgeschlossen, daß den Besitzer, den Vorbesitzer oder deren Leute ein Verschulden an dem vorgefundenen Krankheitszustand trifft? . . . . . .

. . . . . , den . . ten . . . . . 18 . .

Der Thierarzt:
. . . . . .

Zweiter Schätzer:
. . . . . .

**Formular 2.**

# Nachweisung

der

# Ausgaben und Einnahmen

in

den gesetzlichen Ortsviehversicherungsanstalten

sowie

in dem Versicherungsverband

für das Jahr

**18 . .**

Digitized by Google

| Ordnungs-Zahl. | Ortsviehversicherungsanstalten. | Versicherungswerth nach dem Durchschnitt der beiden Jahresschauen. | Ausgaben | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | der Amtskassen | | | | der Ortsanstalten (Gemeindekassen) | | Summe | |
| | | | Entschädigungen | | Sonstiger Aufwand | | | | | |
| | | | zu Lasten der Ortsanstalten | zu Lasten des Verbands. | zu Lasten der Ortsanstalten. | zu Lasten des Verbands. | Aufwand für Thierarzt, Arzneien und Heilmittel. | Verwaltungskosten und sonstige Ausgaben der Ortsanstalten ausschließlich der Kosten für Nothschlachtungen und Verwerthung der Thiere. | zu Lasten der Ortsanstalten Sp. 4, 6, 8 und 9. | zu Lasten des Verbands Sp. 5 u 7. |
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. | 8. | 9. | 10. | 11. |
| | | M. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. |

| Einnahmen | | | | | | Restliches durch | | Summe der nach dem Umlageregister zur Erhebung gelangenden Umlagebeträgnisse | | Das Rechnungsergebniß der einzelnen Ortsanstalten beträgt | | Nach Spalte 22 verglichen mit Spalte 23 haben die einzelnen Ortsanstalten | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| der Amtskassen | der Ortsanstalten (Gemeindekassen). | | | Summe | | Ortsumlage | Verbandsumlage | | | | | | |
| | Reinerlös aus Thieren und Thiertheilen nach Abzug der Kosten für Nothschlachtungen und Verwerthung der Thiere, sowie Einnahmen auf Grund eines nach Art. 25 Abs. 5 des Gesetzes geltend gemachten Anspruches | | Sonstige Einnahmen für die Ortsanstalten | | | zu deckender Aufwand. | | | | | | | |
| für den Verband. | für die Ortsanstalten. | für den Verband. | | für die Ortsanstalten Sp. 13 und 15. | für den Verband Sp. 12 und 14. | Spalte 10 minus Spalte 16. | Spalte 11 minus Spalte 17. | für die Ortsanstalten | für den Verband | in Ausgabe Spalte 8 und 9. | in Einnahme Spalte 13, 14 und 15. | an die Amtskasse zu ersetzen. | von der Amtskasse zu empfangen. |
| 12. | 13. | 14. | 15. | 16. | 17 | 18. | 19. | 20. | 21. | 22. | 23 | 24. | 25. |
| ℳ. ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ |

**Formular 3.**

# Umlage-Register

der

## Ortsviehversicherungsanstalt . . . . . .

für das Jahr

**18 . .**

---

Die Versicherungswerthe betragen:

1. in der Ortsviehversicherungsanstalt . . . . . ℳ ₰
2. in sämmtlichen zum Verband gehörigen Anstalten zusammen . . . . . „ „

Der durch Umlage zu deckende Aufwand des Verbandes beläuft sich auf . . ℳ ₰
jener der Ortsanstalt auf . . . . . „ „

Von 100 ℳ des Versicherungswerthes sind mithin zu erheben:

an Verbandsumlage . . . ₰
„ Ortsumlage . . . . „

---

Digitized by Google

| Ordnungs-Zahl. | Name der Viehbesitzer. | Versicherungswerthe | | | Betrag der zu | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | nach der Frühjahrs-schau. | nach der Spätjahrs-schau. | nach dem Durchschnitt der beiden Jahres-schauen. | Verbands-umlage. | | Orts-umlage. | |
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | | 7. | |
| | | M. | M. | M. | M. | ₰ | M. | ₰ |

| erhebenden Umlage zusammen. | | Zahlung im Monat | | | | | | | | | | | | Abgang. | | Summe. | | Rest. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 8. | | 9. | | 10. | | 11. | | 12. | | 13. | | 14. | | 15. | | 16. | | 17. | |
| ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ |

## Formular 4.

Vorderseite.

Verbandsverwaltung der Rindviehversicherung im Großherzogthum Baden.

---

**Ortsviehversicherungsanstalt**

. . . . . .

## Forderungszettel

über

Viehversicherungsumlage für das Versicherungsjahr . .

Herr . . . . . .

. . . . . .

| | Umlage-pflichtige Versicherungs-werthe. | Umlage-fuß für 100 ℳ Versicherungs-werth. | Umlage-beträge. | |
|---|---|---|---|---|
| schuldet laut Ord.-Z. . . . | ℳ | ₰ | ℳ. | ₰ |
| des Einzugsregisters: | | | | |
| Ortsumlage . . . . | | | | |
| Verbandsumlage . . | | | | |
| zusammen . . | | | | |

Dieser Betrag ist innerhalb drei Monaten an die unterzeichnete Steuereinnehmerei zu bezahlen.

. . . . . den . . ten . . . . .

Großherzogliche Steuereinnehmerei.

Rückseite.

## Zahlung.

Am . . . . . mit . . . . . ℳ . . ₰

sage:

wofür quittirt

die Steuereinnehmerei.

Am . . . . . mit . . . . . ℳ . . ₰

sage:

wofür quittirt

die Steuereinnehmerei.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. XXXV. 597

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
## für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Freitag den 16. Dezember 1892.

Inhalt.

**Verordnung** des Ministeriums des Innern: die Statistik und die Rechnungsführung der Kranken- und Hülfskassen betreffend.

## Verordnung.

(Vom 3. Dezember 1892.)

Die Statistik und die Rechnungsführung der Kranken- und Hülfskassen betreffend.

Zum Vollzuge des durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 16. November 1892 in Nr. 47 des Zentralblattes für das Deutsche Reich von 1892 veröffentlichten Beschlusses des Bundesrathes vom 3. November 1892 wird die Verordnung obigen Betreffs vom 14. November 1887 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 347 — mit Wirkung vom 1. Januar 1893 an, wie folgt abgeändert und ergänzt:

### I. Abschnitt.

### Statistische Nachweisungen.

Zu §. 1.

1. An Stelle der dem §. 1 als Anlagen I. und II. angeschlossenen Formulare I. und II. treten — und zwar erstmals für die auf das Jahr 1893 bezüglichen Nachweisungen —

1. für die Gemeinde-Krankenversicherungen
die anliegenden Formulare I. a. und II. a.;
2. für die Orts- und Innungs-Krankenkassen, sowie die Hülfskassen die anliegenden Formulare I. b. und II. b.; Anlagen I. und II.
3. für die Betriebs- und Bau-Krankenkassen die anliegenden
Formulare I. b. und II. c.

2. Der §. 1 erhält folgenden Zusatz:

Auf jeder Uebersicht, welche von einer eingeschriebenen oder einer auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hülfskasse eingeliefert wird, ist durch die Aufsichtsbehörde zu



Digitized by Google

vermerken, ob der Kasse von dem Reichskanzler oder der Zentralbehörde die Bescheinigung ertheilt ist, daß sie, vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes, den Anforderungen des §. 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügt.

## II. Abschnitt.

## Rechnungsführung der Gemeinde-Krankenversicherungen, Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungs-Krankenkassen.

### 1. Gemeinsame Bestimmungen.

#### b. Mitgliederverzeichniß.

§. 3

erhält in Absatz 5 folgenden Zusatz:

Bei Krankenkassen mit verschiedenen Gefahrenklassen (§. 22 Absatz 3 des Gesetzes) hat das Mitgliederverzeichniß die Zugehörigkeit der Mitglieder zu den einzelnen Gefahrenklassen ersichtlich zu machen.

§. 5 Absatz 2

erhält folgende Fassung:

Bei der Führung des Mitgliederverzeichnisses für die Gemeinde-Krankenversicherungen und für die Orts-Krankenkassen sind insbesondere die gemäß §. 49 des Krankenversicherungsgesetzes erstatteten An- und Abmeldungen und die gemäß §. 49 a. des Krankenversicherungsgesetzes und §. 27 Absatz 2 des Hülfskassengesetzes, sowie §§. 51 und 52 der Vollzugsverordnung vom 3. September 1892 zum Krankenversicherungsgesetz und §. 14 Ziffer 4 der badischen Vollzugsverordnung vom 2. August 1884 zum Hülfskassengesetz über das Ausscheiden von Mitgliedern erstatteten Anzeigen in Rücksicht zu ziehen.

Zu §. 8.

In Absatz 2 Ziffer 1 sind die Worte: „beziehungsweise 3, 6 und 7 der Formulare II. b. und c." zu ersetzen durch die Worte: „beziehungsweise 3, 6 und 8 der Formulare II. b. und c."

### 2. Besondere Bestimmungen für die Gemeinde-Krankenversicherung.

Zu §. 9.

Die Worte in Absatz 1: „insbesondere auch getrennt von derjenigen Kasse, in welche die Verpflegungsbeiträge der in §. 34 des badischen Armengesetzes bezeichneten, nach dem Reichsgesetz nicht versicherungspflichtigen Personen — Dienstboten und nicht gegen Gehalt und Lohn beschäftigte Gehülfen und Lehrlinge — fließen" kommen in Wegfall.

§. 11

erhält folgenden Zusatz:

Nach Ablauf des Jahres kann das Kassenbuch noch bis zum 31. Januar fortgeführt werden. Es dürfen aber nur noch solche Einnahmen und Ausgaben eingetragen werden, welche ihrer Entstehungsursache nach dem abgelaufenen Jahre angehören; alle anderen Einnahmen und Ausgaben kommen in das vom 1. Januar an zu führende Kassenbuch des neuen Jahres. Spätestens am 31. Januar muß das Kassenbuch endgiltig abgeschlossen werden; insbesondere müssen an diesem Tage auch alle diejenigen Einträge vollzogen sein, welche sich für das betreffende Jahr aus den Abrechnungen des Verbandsrechners mit den Ortsrechnern ergeben.

Zu §. 14.

1. In Ziffer 2 werden die Worte: „siehe §. 25 Ziffer 1 der Vollzugsverordnung vom 11. Februar 1884" ersetzt durch die Worte: „siehe §. 22 Ziffer 1 der Vollzugsverordnung vom 3. September 1892".
2. Nach Ziffer 7 des §. 14 wird folgender Satz beigefügt:
   8. ob die Gemeinde-Krankenversicherung einem gemäß §. 46 des Krankenversicherungsgesetzes errichteten Kassenverbande angehört, welche Zwecke der Kassenverband verfolgt und nach welchem Maßstab die gemeinsamen Ausgaben von den bei dem Verbande betheiligten Gemeinde-Krankenversicherungen und Krankenkassen zu decken sind.

Zu §. 15.

Die der Verordnung vom 14. November 1887 als Anlage VII. angeschlossene Rubriken- Anlage VII.
ordnung wird durch die anliegende Rubrikenordnung ersetzt.

§. 18

erhält folgende Fassung:

Dem Rechnungsabschluß ist eine Darstellung des Vermögens- und Schuldenstandes — Vermögensausweis — anzureihen, an deren Schluß eine Vergleichung mit dem Vermögen des Vorjahrs anzustellen ist.

In dieselbe werden, gleichviel ob sie in der Hauptrechnung oder in einer besonderen Anhangsrechnung dargestellt sind, aufgenommen:

I. als Vermögen — Aktiva —:

1. der am Schlusse des Rechnungsjahres vorhandene Kassenbestand — vergleiche auch §. 20 e. der Verordnung —;
2. die Aktivkapitalien (in Hypotheken, Werthpapieren, Sparkassenbüchern, Bankeinlagen ꝛc.).
   Die Werthpapiere sind erstmalig mit dem Ankaufskurse, die schon in früheren Jahren erworbenen zu dem Werth, mit welchem sie bisher eingestellt waren, zu berechnen;
3. die unter den §§. 5 und 6 der Rechnung im Reste nachgeführten Posten (Ersatzforderungen gegen Arbeitgeber, Gemeinden, Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Versicherungsanstalten ꝛc.).

II. als Schulden — Passiva —:

1. die von der Gemeinde-Krankenversicherung rückzuzahlenden Vorschüsse der Gemeindekassen nach §. 9 Absatz 4 des Gesetzes, Vorschüsse des Rechnungsführers, rückzuzahlende Darlehen und die sonstigen im Reste des §. 9 der Rechnungsausgaben stehenden Vorschüsse;
2. die unbestrittenen Ersatzforderungen für gewährte Krankenunterstützung — vergl. Rubrikenordnung §. 5 der Ausgaben —;
3. die unberichtigt gebliebenen verfallenen Forderungen von Kassenmitgliedern, Aerzten, Apotheken und Krankenhäusern — siehe Ausgabenrubriken 1—4.

Die sonstigen Reste, sowie der Werth der Grundstücke, Fahrnisse, Materialien und Naturalien sind innerhalb Linie anzugeben und ist hiebei der Reinertrag der Grundstücke zu bezeichnen.

Zu §. 19.

Das Wort: „Gesammtvermögens" in Absatz 1 und 3 wird durch die Worte: „verfügbaren Aktivvermögens" ersetzt.

Zu §. 20.

1. Die Eingangsworte: „Die Vertheilung des Gesammtvermögens" werden ersetzt durch die Worte: „Die Vertheilung des verfügbaren Aktivvermögens".
2. In Buchstabe c. treten an Stelle der Worte: „durchschnittliche Jahreseinnahme" die Worte: „durchschnittliche Jahresausgabe".
3. Ferner erhält der §. 20 folgenden Zusatz:

c. Bei der Vertheilung des verfügbaren Aktivvermögens ist auszuscheiden, welcher Betrag von dem am Jahresschlusse vorhandenen Kassenbestand und den Aktivkapitalien — Formular II. Ziffer II. A. 1 a. und b. — dem Reservefonds, dem Stammvermögen und dem Betriebsfonds gehört.

Nach §. 20 wird eingeschoben folgender

§. 20 a.

Nach erfolgter Vertheilung des verfügbaren Aktivvermögens — §§. 19 und 20 — ist festzustellen, um welchen Betrag der Reservefonds im Ganzen gegenüber dem Vorjahre zu- beziehungsweise abgenommen hat.

Auf Grund dieser Feststellung ist, sofern nicht eine besondere Reservefondsrechnung geführt wird, die Summe zu berechnen, welche in Einnahmespalte I. a. Ziffer 8 des Formulars II. a. als „Entnahmen aus dem Reservefonds" beziehungsweise in Ausgabespalte I. b. Ziffer 8 des Formulars II. a. — siehe §. 1 dieser Verordnung — als „Zuführungen zum Reservefonds" einzutragen ist. Dieser Betrag wird sich in der Regel dadurch ergeben, daß der nach Absatz 1 festgestellte Gesammtbetrag der Zunahme des Reservefonds dem Ausgabebetrag der Spalte 8 der „Kassenrechnung", der festgestellte Betrag der Abnahme des Reservefonds aber dem Ein-

nahmebetrag der Spalte 8 der Kassenrechnung beigerechnet wird. Hiebei muß sodann derjenige Betrag, um welchen sich gegenüber dem Stand vom Vorjahr die Aktivkapitalien des Reservefonds vermehrt haben, den Einnahmen in Spalte 8, der Minderbetrag der Aktivkapitalien des Reservefonds aber den Ausgaben in Spalte 8 der Kassenrechnung beigerechnet werden.

Im Zusammenhange mit diesen, für die Zwecke der Statistik anzustellenden, Berechnungen ist der dem Reservefonds gehörige Kassenbestand sowohl in Spalte 1 der Einnahmen der Kassenrechnung, wie bei Berechnung des Kassenbestands der Kassenrechnung — Formular II. Ziffer I. c. Abschluß — außer Betracht zu lassen.

Zu §. 21.

Die Worte: „§. 27 Ziffer 5 der Vollzugsverordnung" werden ersetzt durch die Worte: „§. 24 Absatz 3 der Vollzugsverordnung".

### 3. Besondere Bestimmungen für die Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungs-Krankenkassen.

Zu §. 25.

1. Ziffer 4 erhält folgende Fassung:

4. Das Buch beginnt mit dem 1. Januar jedes Rechnungsjahres und wird spätestens am Ende des Monats Januar des folgenden Jahres für das vorhergehende Kalenderjahr abgeschlossen. Die Einnahmen und Ausgaben im Monat Januar des folgenden Jahres sind, soweit sie aus dem abgelaufenen Rechnungsjahre herrühren, noch in das Buch für das letztere aufzunehmen. Dagegen sind die in diesem Monat eingehenden Einnahmen, welche aus dem begonnenen neuen Rechnungsjahre herrühren, sowie die das neue Rechnungsjahr betreffenden Ausgaben in das für dieses zu führende Buch einzutragen.

Soferne Zinsen, welche in dem betreffenden Rechnungsjahre verfallen sind, nicht erhoben, sondern kapitalisirt werden, ist deren Betrag am Schlusse des Rechnungsjahres als Einnahme in Spalte 3 des Einnahme- und Ausgabebuches und als angelegt in Spalte 11 desselben in Ausgabe zu buchen.

2. Nach Ziffer 4 des §. 25 wird Folgendes eingeschoben:

4. a. Hinsichtlich der in Formular II. — siehe §. 1 dieser Verordnung — anzugebenden Entnahmen aus dem Reservefonds und Zuführungen zum Reservefonds ist §. 20 a. dieser Verordnung sinngemäß anzuwenden.

3. Das dem §. 25 als Anlage VIII. angeschlossene Muster eines Einnahme- und Ausgabebuches wird durch anliegendes Muster ersetzt. Anlage VIII.

Zu § 26.

In Ziffer 4 treten an Stelle der Worte: „Die Vertheilung des Gesammtvermögens" die Worte: „Die Vertheilung des verfügbaren Aktivvermögens".

Digitized by Google

Als Abschnitt V. und VI. wird Folgendes angefügt:

## V. Abschnitt.

### Darstellung der Einnahmen und Ausgaben für Invaliditäts- und Altersversicherung in den Rechnungen und statistischen Nachweisungen der Gemeinde-Krankenversicherungen und Krankenkassen.

### §. 32.

Die Gemeinde-Krankenversicherungen sowie die Krankenkassen, welche gemäß §§. 112 ff. des Gesetzes vom 22. Juni 1889 Geschäfte der Invaliditäts- und Altersversicherung besorgen, dürfen von den hierauf bezüglichen Einnahmen und Ausgaben nur die ihnen gemäß §. 112 Absatz 3 des Gesetzes zufließenden Vergütungen und die hieraus zu bestreitenden Belohnungen und sachlichen Aufwendungen in die auf die Krankenversicherung bezüglichen Kassenbücher, Rechnungen, Einnahme- und Ausgabebücher und statistischen Nachweisungen aufnehmen.

Die mit der Beitragserhebung und dem Markenankauf zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben sind nach der vom Landesversicherungsamte erlassenen Anweisung in einem besonderen Kassenbuch beziehungsweise in einem gesonderten Einnahme- und Ausgabebuch zu buchen.

Die Ergebnisse dieser besonderen Bücher bleiben in den gemäß §. 1 dieser Verordnung einzureichenden Nachweisungen der Gemeinde-Krankenversicherungen und der Krankenkassen, welchen der erforderliche Vorrath an Marken von der Versicherungsanstalt zur Verfügung gestellt wird, völlig außer Betracht.

Bei denjenigen Krankenkassen dagegen, welche die zum Ankauf der erforderlichen Marken nöthigen Beträge vorgeschossen haben, ist der bezügliche Vorschußbetrag, dessen Werth in dem Bestande an noch nicht ausgegebenen Marken vorhanden sein muß, in dem Rechnungsabschluß — Formular II. Ziffer I. — in der zu „c. Abschluß" vorgesehenen Bemerkung unter 2 als zu dem Kassenbestand gehörig nachzuweisen.

## VI. Abschnitt.

### Vorschüsse für Kassenverbände.

### §. 33.

Diejenigen Gemeinde-Krankenversicherungen und Krankenkassen, welche einem gemäß §§. 46, 46 b. des Krankenversicherungsgesetzes errichteten Kassenverbande angehören, haben über etwaige Vorschüsse, welche sie auf Grund des §. 46 Absatz 4 des Gesetzes zur Verbandskasse leisten, ein besonderes Vorschußkonto zu führen.

Die bei der Umlegung der Verbandsausgaben den Kassen angerechneten Beträge der Vorschüsse sind als endgiltig verausgabt in diejenigen Spalten der Rechnung beziehungsweise des Einnahme- und Ausgabebuches aufzunehmen, welche für die einzelnen betreffenden Ausgabeposten bestimmt sind (vergl. Formulare II. unter I. b. Ausgaben).

Der am Schlusse des Rechnungsjahres nicht in Anrechnung gekommene Betrag der Vorschüsse ist in dem Rechnungsabschlusse (Formular II. Ziffer I.) in der zu „c. Abschluß" vorgesehenen Bemerkung unter 1 als zu dem Kassenbestand gehörig nachzuweisen.

Karlsruhe, den 3. Dezember 1892.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
**Eisenlohr.**

Vdt. E. Muser.

Digitized by Google

Staat: Großherzogthum Baden.

**Formular I. a.**
(Gemeinde-Krankenversicherung.)

# Nachweisungen,

betreffend

## die Krankenversicherung,

nach dem Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 und den ergänzenden reichsgesetzlichen Bestimmungen, sowie nach den Ausführungsvorschriften über die Statistik und Rechnungsführung der Krankenkassen.

---

Der Gemeinde-Krankenversicherung:

Name . . . . . .
Bezirk . . . . . .
Sitz . . . . . .
Bezirksamt . . . . . .

. . . . . den . . . . . .

Daß Formular I. und II. übereinstimmend mit den Verzeichnissen, Büchern und der Kasse aufgestellt sind, bescheinigt

Der Vorstand:

(Unterschrift) . . . . . .

---

Von der Aufsichtsbehörde auszufüllen:

1. Prozentverhältniß:
   der statutenmäßigen [a] Gesammtbeiträge (Antheile des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers zusammen) zum Lohne [b] . . . . . .
   des statutenmäßigen [a] Krankengeldes zum Lohne [b] . . . . . .
2. Krankengeld wird (allgemein) (unter bestimmten Voraussetzungen) schon vom ( . . ten) Tage (nach dem Tage) des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit ab (für Sonn- und Festtage) gewährt [c] . . . . . .

---

a) Bei der Gemeinde-Krankenversicherung ist hier das gesetzliche Prozentverhältniß (§. 6 Absatz 1 Ziffer 2, §. 9 Absatz 1 des Gesetzes) anzugeben, sofern nicht durch besonderen Gemeindebeschluß ein anderer Prozentsatz festgesetzt ist (§. 10 des Gesetzes).

b) Bei der Gemeinde-Krankenversicherung zum ortsüblichen Tagelohn (§. 6 Absatz 1 Ziffer 2, §. 8 des Gesetzes).

Zusatzbeiträge für Familienunterstützung (§. 9 Absatz 1 des Gesetzes) sind nicht zu berücksichtigen. Ist das Prozentverhältniß im Laufe des Jahres geändert, so ist das neue Prozentverhältniß gleichfalls anzugeben unter Beifügung des Zeitpunktes, mit welchem es eingetreten ist.

c) Hier bedarf es einer Angabe nur, wenn die dreitägige Karenzzeit beseitigt oder beschränkt ist, oder wenn für Sonn- und Festtage Krankengeld gewährt wird; bei der Ausfüllung ist das nicht Zutreffende zu durchstreichen.

# Ueberſicht

über

## die Mitglieder, die Krankheitsfälle ꝛc. für das Jahr . . . . .

(Bei Kaſſen, welche nicht das ganze Jahr in Thätigkeit waren, für den Zeitraum vom . . . . . bis . . . . . )

| Zahl der Mitglieder [a] am | männliche | weibliche | Im Laufe des Jahres: [b] |
|---|---|---|---|
| | | | Erkrankungsfälle [c] |
| 1. Januar (Jahresanfang) . . | . . . | . . . | der männlichen Mitglieder . . . . . |
| 1. April . . . . . | . . . | . . . | „ weiblichen „ . . . . . |
| 1. Juli . . . . . | . . . | . . . | Krankheitstage [c] |
| 1. Oktober . . . . . | . . . | . . . | der männlichen Mitglieder . . . . . |
| 31. Dezember (Jahresſchluß) . . | . . . | . . . | „ weiblichen „ . . . . . |

a) Es iſt die Zahl derjenigen Mitglieder anzugeben, welche nach Ausweis des Mitgliederverzeichniſſes zu den angegebenen Zeitpunkten vorhanden war.

b) Als Erkrankungsfälle und Krankheitstage ſind nur diejenigen der Mitglieder, nicht diejenigen von Angehörigen derſelben zu verzeichnen.

c) Als Erkrankungsfälle und Krankheitstage ſind diejenigen zu zählen, für welche Krankengeld oder Verpflegungskoſten an Krankenhäuſer oder Erſatzleiſtungen an Dritte für gewährte Krankenunterſtützungen gezahlt worden. (Ziffer 3, 4, 5 unter „b. Ausgaben" des Formulars II. a.) — Als Erkrankungsfälle ſind nur die im Laufe des Jahres eingetretenen zu zählen; ältere, noch andauernde Erkrankungen kommen dabei nicht in Rechnung; als Krankheitstage dagegen ſind zu zählen alle in das Jahr fallende, auch die aus vorjährigen Erkrankungsfällen herrührenden. Wenn ein Mitglied mehrmals erkrankt, wird jeder Erkrankungsfall beſonders gezählt. Ein regelmäßig verlaufendes Wochenbett zählt nicht als Krankheit.



Digitized by Google

**Formular I. b.**
(Orts-, Betriebs-, Innungs- und Bau-Krankenkassen, sowie Hülfskassen.)

Staat: Großherzogthum Baden.

# Nachweisungen,

betreffend

## die Krankenversicherung,

nach dem Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 und den ergänzenden reichsgesetzlichen Bestimmungen, sowie nach den Ausführungsvorschriften über die Statistik und Rechnungsführung der Krankenkassen.

---

Der Krankenkasse

Name . . . . . .

Art *) . . . . . .

Bezirk **) . . . . . .

Sitz . . . . . .

Bezirksamt . . . . . .

*) Genau anzugeben, ob Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau-, Innungs-Krankenkasse, eingeschriebene Hülfskasse nach dem Reichsgesetz vom 7. April 1876 / 1. Juni 1884, auf landesrechtlicher Vorschrift beruhende Hülfskasse.

**) Bei Betriebs- (Fabrik-) und Bau-Krankenkassen nicht auszufüllen.

. . . . . , den . . . . . .

Daß Formular I. und II. übereinstimmend mit den Verzeichnissen, Büchern und der Kasse aufgestellt sind, bescheinigt

der Vorstand:

(Unterschrift) . . . . . .

---

### Von der Aufsichtbehörde auszufüllen:

1. Prozentverhältniß:
   der statutenmäßigen Gesammtbeiträge (Antheile des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers zusammen) zum Lohne a) . . . . . .
   des statutenmäßigen Krankengeldes zum Lohne a) . . . . . .
2. Statutenmäßige Dauer der Krankenunterstützung b) . . . . . Wochen,
   davon a) mit vollem Krankengelde . . . . . Wochen,
   b) von da ab mit geringerem Krankengelde . . . . . Wochen.
3. Krankengeld wird (allgemein) (unter bestimmten Voraussetzungen) schon vom (. . ten) Tage (nach dem Tage) des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit ab (für Sonn- und Festtage) gewährt c).

---

a) Bei den Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungs-Krankenkassen zum durchschnittlichen Tagelohne oder wirklichen Arbeitsverdienste (§. 20 Absatz 1 Ziffer 1 und Absatz 2, §. 26 a. Absatz 2 Ziffer 6 des Gesetzes). Sind Gefahrenklassen für die Kassenmitglieder eingeführt worden (§. 22 Absatz 3 des Gesetzes), so ist das Prozentverhältniß der Beiträge zum Lohne je für die verschiedenen Gefahrenklassen anzugeben.
Zusatzbeiträge für Familienunterstützung (§. 22 Absatz 2 des Gesetzes) sind nicht zu berücksichtigen.
Für Hülfskassen fallen diese Angaben fort.
Ist das Prozentverhältniß im Laufe des Jahres geändert, so ist das neue Prozentverhältniß gleichfalls anzugeben unter Beifügung des Zeitpunktes, mit welchem es eingetreten ist.

b) Als statutenmäßige Dauer der Krankenunterstützung ist nicht nur diejenige anzugeben, während welcher das volle Krankengeld gegeben wird (a.), sondern auch diejenige, während welcher ein geringeres Krankengeld gegeben wird (b.).

c) Hier bedarf es einer Angabe nur, wenn die dreitägige Karenzzeit beseitigt oder beschränkt ist, oder wenn für Sonn- und Festtage Krankengeld gewährt wird; bei der Ausfüllung ist das nicht Zutreffende zu durchstreichen.

**Formular I. b.**

# Uebersicht

über die

## Mitglieder, die Krankheits- und Sterbefälle ꝛc. für das Jahr . . . .

(Bei Kassen, welche nicht das ganze Jahr in Thätigkeit waren, für den Zeitraum vom . . . . . bis . . . . . ).

| Zahl der Mitglieder [a] am | männliche | weibliche | Im Lauf des Jahres: [b] |
|---|---|---|---|
| 1. Januar (Jahresanfang) . . | . . . | . . . | Erkrankungsfälle [c] |
| 1. Februar . . . . . | . . . | . . . | der männlichen Mitglieder . . . . . |
| 1. März . . . . . | . . . | . . . | „ weiblichen Mitglieder . . . . . |
| 1. April . . . . . | . . . | . . . | Krankheitstage [c] |
| 1. Mai . . . . . | . . . | . . . | der männlichen Mitglieder . . . . . |
| 1. Juni . . . . . | . . . | . . . | „ weiblichen Mitglieder . . . . . |
| 1. Juli . . . . . | . . . | . . . | Sterbefälle |
| 1. August . . . . . | . . . | . . . | der männlichen Mitglieder . . . . . |
| 1. September . . . . . | . . . | . . . | „ weiblichen Mitglieder . . . . . |
| 1. Oktober . . . . . | . . . | . . . | Für Kassen mit verschiedenen Gefahrenklassen (vergl. Note (a) auf der vorigen Seite): Die Mitglieder vertheilen sich in dem Monat mit dem höchsten Stande (nach der nebenstehenden Angabe), nämlich im Monat . . . . . auf die einzelnen Gefahrenklassen wie folgt: |
| 1. November . . . . . | . . . | . . . | |
| 1. Dezember . . . . . | . . . | . . . | |
| 31. Dezember (Jahresschluß) . . | . . . | . . . | I. Gefahrenklasse . . . } Mitglieder. |
| | | | II. „ . . . } Mitglieder. |
| | | | III. „ . . . } Mitglieder. |
| | | | u. s. w. |

a) Es ist die Zahl derjenigen Mitglieder anzugeben, welche nach Ausweis des Mitgliederverzeichnisses zu den angegebenen Zeitpunkten vorhanden war.

b) Als Erkrankungsfälle, Krankheitstage und Sterbefälle sind nur diejenigen der Mitglieder, nicht diejenigen von Angehörigen derselben zu verzeichnen.

c) Als Erkrankungsfälle und Krankheitstage sind diejenigen zu zählen, für welche Krankengeld oder Beerpflegungskosten an Krankenhäuser oder Ersatzleistungen an Dritte für gewährte Krankenunterstützungen gezahlt worden (Ziffer 3, 6, 8 unter „b. Ausgaben" des Formulaes II. b. und c.). Als Erkrankungsfälle sind nur die im Laufe des Jahres eingetretenen zu zählen; ältere, noch andauernde Erkrankungen kommen dabei nicht in Rechnung; als Krankheitstage dagegen sind zu zählen alle in das Jahr fallende, auch die aus vorjährigen Erkrankungsfällen herrührenden. Wenn ein Mitglied mehrmals erkrankt, wird jeder Erkrankungsfall besonders gezählt. Ein regelmäßig verlaufendes Wochenbett zählt nicht als Krankheit.



Digitized by Google

**Formular II. a.**
(Gemeinde-Krankenversicherung.)

# Rechnungsabschluß

(gilt zugleich als Uebersicht der vereinnahmten Beiträge und geleisteten Unterstützungen).

Der Gemeinde-Krankenversicherung Name . . . . . .
Sitz . . . . . .

## I. Kassenrechnung.

| | ℳ | ₰ |
|---|---|---|
| **a. Einnahmen.** | | |
| 1. Kassenbestand für den Anfang des Rechnungsjahres (ausschließlich Reservefonds) | . . . | . . |
| 2. Zinsen von Kapitalien und sonstigen belegten Geldern, sowie Erträge von sonstigen Vermögenstheilen | . . . | . . |
| 3. Gesammtbeiträge (Antheile der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammen), ausschließlich Zusatzbeiträge | . . . | . . |
| 4. Zusatzbeiträge für Familienunterstützung nach §. 9 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes | . . . | . . |
| 5. Vorschüsse aus der Gemeindekasse nach §. 9 Absatz 4 des Gesetzes | . . . | . . |
| 6. Ersatzleistungen für gewährte Krankenunterstützung nach Krankenversicherungsgesetz §§. 3 a. Absatz 4, 3 b. Absatz 2, 50, 57 Absatz 4, 57 a. Absatz 1 und 2; Landwirth. Unfall- und Krankenversicherungsgesetz vom 5. Mai 1886 §. 136 Absatz 5, §. 137 Absatz 3 | . . . | . . |
| 7. Ersatzleistungen von Berufsgenossenschaften, Unternehmern, Versicherungsanstalten für gewährte Krankenfürsorge, Unfallrenten, Zuschüsse zum Krankengeld nach Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 §. 5 Absatz 8 und 9, §. 8; Landwirth. Unfall- und Krankenversicherungsgesetz vom 5. Mai 1886 §. 10 Absatz 4, §. 11; Unfallversicherungsgesetz vom 11. Juli 1887 §. 6 Absatz 1; Unfallversicherungsgesetz vom 13. Juli 1887 §§. 10 Absatz 1, 11 Absatz 2; Gesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 §. 12 Absatz 2 . . . | . . . | . . |
| 8. Aus verkauften Werthpapieren und zurückgezogenen Kapitalien, Sparkassen- oder Bankeinlagen, Entnahmen aus dem Reservefonds | . . . | . . |
| 9. Aufgenommene Darlehen, Vorschüsse des Rechnungsführers und sonstige nicht unter 5 fallende Vorschüsse; andere durchlaufende Posten | . . . | . . |
| 10. Sonstige Einnahmen: [1] | | |
| a. im Ganzen | . . . | . . |
| b. darunter aus der Besorgung von Geschäften der Invaliditäts- und Altersversicherung nach §§. 112 ff. des Gesetzes vom 22. Juni 1889 [2] | . . . | . . |
| 11. Summe der Einnahmen (Ziffer 1 bis mit 10) | . . . | . . |

[1]) Freiwillige oder vertragsmäßige (nicht auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende) Zuwendungen, Strafgelder, Mahngebühren ꝛc.
[2]) Vergütungen der Versicherungsanstalten ꝛc.

| | ℳ | ₰ |
|---|---|---|
| **b. Ausgaben.** | | |
| 1. Für ärztliche Behandlung | | |
| 2. „ Arznei und sonstige Heilmittel | | |
| 3. Krankengelder: | | |
| a. an Mitglieder | | |
| b. „ Angehörige der Mitglieder nach §. 7 Absatz 2 des Gesetzes | | |
| 4. Kur- und Verpflegungskosten an Krankenanstalten | | |
| 5. Ersatzleistungen für gewährte Krankenunterstützung nach Krankenversicherungsgesetz §§. 57 Absatz 2, 57 a. Absatz 1 bis 3, 76 c. Absatz 1, Unfallversicherungsgesetz vom 11. Juli 1887 §. 7 Absatz 2 | | |
| 6. Zurückgezahlte Vorschüsse (der zu Ziffer 5 der Einnahmen bezeichneten Art) | | |
| 7. Zurückgezahlte Beiträge | | |
| 8. Für Kapitalanlagen (Ankauf von Werthpapieren ꝛc.), Anlagen bei Sparkassen oder Banken, Zuführungen zum Reservefonds | | |
| 9. Zurückgezahlte Darlehen (der bei den Einnahmen Ziffer 9 bezeichneten Art); andere durchlaufende Posten | | |
| 10. Sonstige Ausgaben [1]) | | |
| 11. Summe der Ausgaben (Ziffer 1 bis mit 10) | | |
| **c. Abschluß.** Summe der Einnahmen (Ziffer a. 11) | | |
| Summe der Ausgaben (Ziffer b. 11) | | |
| Ergiebt für den Schluß des Rechnungsjahrs einen Kassenbestand von | | |
| In diesem Kassenbestande sind inbegriffen: | ℳ | ₰ |
| nicht verrechnete (bei der Umlegung nicht in Anrechnung gebrachte) Vorschüsse zur Deckung der Ausgaben eines Kassenverbands nach §. 46 Absatz 4 des Gesetzes | | |

Die reine Jahresausgabe der Kasse (Summe der Ausgaben abzüglich der in Ziffer 6, 8 und 9 aufgeführten Posten) betrug in den letzten (vorhergehenden) drei Jahren, nämlich: [2])

18 . . . . . ℳ
18 . . . . . ℳ
18 . . . . . ℳ

[1]) Krankentransportkosten; Zinsen, Provisionen, Stempelgebühren und sonstige Nebenauslagen beim Ankauf von Werthpapieren u. s. w.

[2]) Bei Kassen, welche in den Vorjahren nicht oder nicht das ganze Jahr hindurch bestanden haben, ist das betreffende Jahr zu durchstreichen.

Digitized by Google

# XXXV.

## II. Vermögensausweis

### für den Schluß des Rechnungsjahres 18 . . .

| | ℳ | ₰ |
|---|---|---|
| A. Das Gesammtvermögen der Kasse (ausschließlich des Werthes etwaiger Grundstücke) setzt sich wie folgt zusammen: | | |
| 1. Aktiva: | | |
| a. der Bestand für den Schluß des Rechnungsjahres 18 . . . | | |
| 1. laut vorstehendem Abschluß | | |
| 2. baar im Reservefonds | | |
| b. in Hypotheken, Werthpapieren [1]), Sparkassenbüchern, Bankeinlagen | | |
| c. sonstige Forderungen (Ersatzforderungen gegen Arbeitgeber, Gemeinden, Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Versicherungsanstalten ꝛc. vergl. I. a. Ziffer 6 und 7 [2]) | | |
| Summe | | |
| 2. Passiva: | | |
| a. Darlehen und Vorschüsse | | |
| b. Ersatzforderungen für gewährte Krankenunterstützung [3]) | | |
| c. unberichtigt gebliebene Forderungen von Kassenmitgliedern, Aerzten, Apotheken, Krankenhäusern und Rekonvaleszentenanstalten [3]) | | |
| Summe | | |
| 3. Hienach beträgt der Ueberschuß { der Aktiva [4]) / der Passiva [4]) | | |
| Nach dem vorjährigen Abschlusse betrug der Ueberschuß { der Aktiva [4]) / der Passiva [4]) | | |
| Ergiebt gegen das Vorjahr an Ueberschuß { der Aktiva [4]) / der Passiva [4]) } { mehr / weniger | | |

| | ℳ | ₰ |
|---|---|---|
| Bei dem Verkauf von Werthpapieren ist gegen den im vorjährigen Abschluß eingestellten Werth entstanden { Gewinn / Verlust | | |
| Außerdem besitzt die Kasse Grundstücke, welche nach Abzug der Abgaben und Lasten einen jährlichen Ertrag gewähren von | | |

| | | |
|---|---|---|
| B. Das verfügbare Aktivvermögen (A. 1 a. und b.) vertheilt sich wie folgt: | | |
| 1. Zum Stammvermögen gehören | | |
| Nach dem vorjährigen Abschluß betrug das Stammvermögen | | |
| Ergiebt gegen das Vorjahr am Stammvermögen *) { mehr / weniger | | |
| 2. Zum Reservefonds gehören nach den stattgefundenen Ueberweisungen (Entziehungen) | | |
| Nach dem vorjährigen Abschluß betrug der Reservefonds | | |
| Ergiebt gegen das Vorjahr an Reservefonds { mehr / weniger | | |
| 3. Als Betriebsfonds verbleiben der Kasse von dem Betrage unter A. 1 a. und b. nach Abzug der Beträge unter B. 1 und 2 | | |
| a. baar | | |
| b. in Sparkassenbüchern, Bankeinlagen ꝛc. | | |
| Ergiebt einen Betriebsfonds von | | |

*) Die Veränderung im Stammvermögen gegen das Vorjahr ist entstanden: (hier sind die Gründe des Zuwachses oder Verlustes kurz anzugeben).

[1]) Diese Werthpapiere sind erstmalig nach dem Ankaufskurse, die schon in früheren Jahren erworbenen zu dem Werth, mit welchem sie bisher eingestellt waren, zu berechnen.

[2]) Nur solche Forderungen der hier bezeichneten Art sind hier aufzuführen, welche nicht mehr streitig, aber noch nicht eingezogen sind. Rückständige Beiträge gehören nicht hierher.

[3]) Nur solche Forderungen der bezeichneten Art sind hier aufzuführen, welche, obwohl bereits fällig geworden, wegen Mangel an Mitteln unberichtigt geblieben sind, nicht dagegen solche, welche nach bestehender, ausdrücklicher oder stillschweigender Vereinbarung regelmäßig nachträglich für das verflossene Jahr gezahlt werden.

[4]) Das nicht Zutreffende ist zu durchstreichen.

**Formular II. b.**
(Orts- und Innungs-Krankenkassen, sowie Hülfskassen.)

# Rechnungsabschluß

(gilt zugleich als Uebersicht der vereinnahmten Beiträge und geleisteten Unterstützungen[1]).

Der Krankenkasse Name . . . . . .
Art . . . . . Sitz . . . . . .

## I. Kassenrechnung.[1])

| | ℳ | ₰ |
|---|---|---|
| **a. Einnahmen.** | | |
| 1. Kassenbestand für den Anfang des Rechnungsjahres (ausschließlich Reservefonds) | . . . | . . |
| 2. Zinsen von Kapitalien und sonstigen belegten Geldern, sowie Erträge von sonstigen Vermögenstheilen | . . . | . . |
| 3. Eintrittsgelder | . . . | . . |
| 4. Gesammtbeiträge (Antheile der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammen), ausschließlich Zusatzbeiträge | . . . | . . |
| 5. Zusatzbeiträge für Familienunterstützung nach §. 22 Absatz 2 des Gesetzes | . . . | . . |
| 6. Zuschüsse des Arbeitgebers nach §. 65 Absatz 2 des Gesetzes[1]) | . . . | . . |
| 7. Ersatzleistungen für gewährte Krankenunterstützung nach Krankenversicherungsgesetz §§. 3 a. Absatz 4, 3 b. Absatz 2, 50, 57 Absatz 4, 57 a. Absatz 1 und 2; Landwirth. Unfall- und Krankenversicherungsgesetz vom 5. Mai 1886 §. 136 Absatz 5, §. 137 Absatz 3 | . . . | . . |
| 8. Ersatzleistungen von Berufsgenossenschaften, Unternehmern, Versicherungsanstalten für gewährte Krankenfürsorge, Unfallrenten, Zuschüsse zum Krankengeld nach Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 §. 5 Absatz 8 und 9, §. 8; Landwirth. Unfall- und Krankenversicherungsgesetz vom 5. Mai 1886 § 10 Absatz 4, §. 11; Unfallversicherungsgesetz vom 11. Juli 1887 §. 6 Absatz 1; Unfallversicherungsgesetz vom 13. Juli 1887 §§. 10 Absatz 1, 11 Absatz 2; Gesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 §. 12 Absatz 2 | . . . | . . |
| 9. Aus verkauften Werthpapieren und zurückgezogenen Kapitalien, Sparkassen- oder Bankeinlagen, Entnahmen aus dem Reservefonds | . . . | . . |
| 10. Aufgenommene Darlehen, Vorschüsse des Rechnungsführers und sonstige Vorschüsse; andere durchlaufende Posten | . . . | . . |
| 11. Sonstige Einnahmen[2]): | | |
| a. im Ganzen | . . . | . . |
| b. darunter aus der Besorgung von Geschäften der Invaliditäts- und Altersversicherung nach §§. 112 ff. des Gesetzes vom 22 Juni 1889[3]) (ℳ . . . ₰ . .) | | |
| 12. Summe der Einnahmen (Ziffer 1 bis 11) | . . . | . . |

[1]) Es fallen aus: für Ortskrankenkassen Ziffer 6 der Einnahmen, für Hülfskassen Ziffer 6 und 11 b. der Einnahmen und Ziffer 12a., bb. und b., bb. der Ausgaben, sowie die Bemerkung unter 2 zum Abschluß.

[2]) Freiwillige oder vertragsmäßige (nicht auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende) Zuwendungen, Strafgelder, Mahngebühren ꝛc.

[3]) Vergütungen der Versicherungsanstalten ꝛc.

Digitized by Google

| | ℳ | ₰ |
|---|---|---|
| **b. Ausgaben.** | | |
| 1. Für ärztliche Behandlung | | |
| 2. Für Arznei und sonstige Heilmittel | | |
| 3. Krankengelder: | | |
| a. an Mitglieder | | |
| b. „ Angehörige der Mitglieder nach §. 7 Absatz 2 des Gesetzes | | |
| 4. Unterstützungen an Wöchnerinnen | | |
| 5. Sterbegelder | | |
| 6. Kur- und Verpflegungskosten an Krankenanstalten | | |
| 7. Fürsorge für Rekonvaleszenten nach Beendigung der Krankenunterstützung | | |
| 8. Ersatzleistungen für gewährte Krankenunterstützung nach Krankenversicherungsgesetz §§. 57 Absatz 2, 57 a. Absatz 1 bis 3, 76 c. Absatz 1, Unfallversicherungsgesetz vom 11. Juli 1887 §. 7 Absatz 2 | | |
| 9. Zurückgezahlte Beiträge und Eintrittsgelder | | |
| 10. Für Kapitalanlagen (Ankauf von Werthpapieren ꝛc.), Anlagen bei Sparkassen oder Banken, Zuführungen zum Reservefonds | | |
| 11. Zurückgezahlte Darlehen (der bei den Einnahmen Ziffer 10 bezeichneten Art); andere durchlaufende Posten | | |
| 12. Verwaltungsausgaben: | | |
| a. persönliche:[1]) | | |
| aa. im Ganzen | | |
| bb. darunter ausscheidbare für Besorgung von Geschäften der Invaliditäts- und Altersversicherung nach §§. 112 ff. des Gesetzes vom 22. Juni 1889 | | |
| b. sächliche:[2]) | | |
| aa. im Ganzen | | |
| bb. darunter ausscheidbare für Besorgung von Geschäften der Invaliditäts- und Altersversicherung nach §§. 112 ff. des Gesetzes vom 22. Juni 1889 | | |
| 13. Sonstige Ausgaben[3]) | | |
| 14. Summe der Ausgaben (Ziffer 1 bis 13) | | |

[1]) Besoldungen, Tantièmen, Vergütungen für Krankenkontrole, Einnehmergebühren, Reisekosten und Diäten der Revisoren, Entschädigungen der Vorstandsmitglieder für Zeitverlust und entgangenen Arbeiterverdienst und dergl.

[2]) Ausgaben für Schreibmaterial, Statutenbücher, Porti, Lokalmiethe, Prozeßkosten ꝛc.

[3]) Krankentransportkosten, Zinsen, Provisionen, Stempelgebühren und sonstige Nebenauslagen beim Ankauf von Werthpapieren u. s. w.

Digitized by Google

| | ℳ | ₰ |
|---|---|---|
| **c. Abschluß.** | | |
| Summe der Einnahmen (Ziffer a. 12) . . . . . | . . . | . . |
| Summe der Ausgaben (Ziffer b. 14) . . . . . | . . . | . . |
| Ergiebt für den Schluß des Rechnungsjahres einen Kassenbestand von . | . . . | . . |
| In diesem Kassenbestande sind inbegriffen: | ℳ | ₰ |
| 1. nicht verrechnete (bei der Umlegung nicht in Anrechnung gebrachte) Vorschüsse zur Deckung der Ausgaben eines Kassenverbandes nach §. 46 Absatz 4 des Gesetzes . . . . . | . . . | . . |
| 2. Vorrath an gekauften Beitragsmarken der Versicherungsanstalt[1]) | . . . | . . |

Die reine Jahresausgabe der Kasse (Summe der Ausgaben abzüglich der in Ziffer 10 und 11 aufgeführten Posten) betrug in den letzten (vorhergehenden) drei Jahren, nämlich:[2])

18 . . . . . ℳ.
18 . . . . . ℳ.
18 . . . . . ℳ.

[1]) Solche Vorräthe an Beitragsmarken werden nur vorkommen, wenn die Besorgung von Geschäften der Invaliditäts- und Altersversicherung auf dem im §. 114 des Gesetzes vom 22. Juni 1889 vorgesehenen Wege eingeführt worden ist und die Versicherungsanstalt die erforderlichen Marken nach §. 112 Absatz 3 a. a. O. nicht zur Verfügung zu stellen hat.

[2]) Bei Kassen, welche in den Vorjahren nicht oder nicht das ganze Jahr hindurch bestanden haben, ist das betreffende Jahr zu durchstreichen.



Digitized by Google

# XXXV.

## II. Vermögensausweis

für den Schluß des Rechnungsjahres 18 . . .

| | M. | ₰ |
|---|---|---|
| A. Das Gesammtvermögen der Kasse (ausschließlich des Werthes etwaiger Grundstücke) setzt sich wie folgt zusammen: | | |
| 1. Aktiva: | | |
| a. der Bestand für den Schluß des Rechnungsjahres 18 . . . | . . . . | . . |
| 1. laut vorstehendem Abschluß . . . . . | . . . . | . . |
| 2. baar im Reservefonds . . . . . | . . . . | . . |
| b. in Hypotheken, Werthpapieren [1]), Sparkassenbüchern, Bankeinlagen . . . . . | . . . . | . . |
| c. sonstige Forderungen, (Ersatzforderungen gegen Arbeitgeber, Gemeinden, Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Versicherungsanstalten ꝛc. vergl. 1. a. Ziffer 7 und 8 [2]) . . . . . | . . . . | . . |
| Summe . . | . . . . | . . |
| 2. Passiva: | | |
| a. Darlehen und Vorschüsse . . . . . | . . . . | . . |
| b. Ersatzforderungen für gewährte Krankenunterstützung [3]) . . . . . | . . . . | . . |
| c. unberichtigt gebliebene Forderungen von Kassenmitgliedern, Aerzten, Apotheken, Krankenhäusern und Rekonvaleszentenanstalten [3]) . . . . . | . . . . | . . |
| Summe . . | . . . . | . . |
| 3. Hiernach beträgt der Ueberschuß { der Aktiva [4]) / der Passiva [4]) . . . . . | . . . . | . . |
| Nach dem vorjäheigen Abschlusse betrug der Ueberschuß { der Aktiva [4]) / der Passiva [4]) | . . . . | . . |
| Ergiebt gegen das Vorjahr an Ueberschuß { der Aktiva [4]) / der Passiva [4]) } { mehr / weniger } . . | . . . . | . . |

| | M. | ₰ |
|---|---|---|
| Bei dem Verkauf von Werthpapieren ist gegen den im vorjährigen Abschluß eingestellten Werth entstanden { Gewino / Verlust } | . . . . | . . |
| Außerdem besitzt die Kasse Grundstücke, welche nach Abzug der Abgaben und Lasten einen jährlicheo Ertrag gewähren von . . . | . . . . | . . |

| | | |
|---|---|---|
| B. Das verfügbare Aktivvermögen (A. 1 a. und b.) vertheilt sich wie folgt: | . . . . | . . |
| 1. Zum Stammvermögen gehöeen . . . . . | . . . . | . . |
| Nach dem vorjährigen Abschluß beteug das Stammvermögen . . . . . | . . . . | . . |
| Ergiebt gegen das Vorjahr am Stammvermögen *) { mehr / weniger } . . | . . . . | . . |
| 2. Zum Reservefonds gehören nach den stattgefondenen Ueberweisungen (Entziehungen) . . . . | . . . . | . . |
| Nach dem vorjährigen Abschluß betrug der Reservefonds . . . . . | . . . . | . . |
| Eegiebt gegen das Vorjahr an Reservefonds { mehr / wenigee } . . | . . . . | . . |
| 3. Als Betriebsfonds verbleiben der Kasse von dem Betrage unter A. 1 a. und b. nach Abzug der Beträge unter B. 1 und 2: | | |
| a. baar . . . . . | . . . . | . . |
| b. in Sparkassenbüchern, Bankeinlagen ꝛc. . . . . | . . . . | . . |
| Ergiebt einen Betriebsfonds von . . | . . . . | . . |

*) Die Veränderung im Stammvermögen gegen das Vorjahr ist entstanden: (hier sind die Gründe des Zuwachses odee Verlustes kurz anzugeben).

[1]) Diese Werthpapiere sind erstmalig nach dem Ankaufskurse, die schon in früheeen Jahren erworbenen zu dem Werth, mit welchem sie bisher eingestellt waren, zu berechnen

[2]) Nur solche Forderungen der hier bezeichneten Art sind hier aufzuführeu, welche nicht mehr streitig, aber noch nicht eingezogen sind. Rückständige Beiträge gehören nicht hierher.

[3]) Nur solche Forderuogen der bezeichneten Art sind hier aufzoführen, welche, obwohl bereits fällig geworden, wegen Mangel an Mitteln unberichtigt gebtieben sind, nicht dagegen solche, welche nach bestehender, ausdrücklicher oder stillschweigender Vereinbarung regelmäßig nachträglich für das verflossene Jahr gezahlt werden.

[4]) Das nicht Zutreffende ist zu durchstreichen.

**Formular II. c.**
(Betriebs- und Bau-Krankenkassen.)

# Rechnungsabschluß

(gilt zugleich als Uebersicht der vereinnahmten Beiträge und geleisteten Unterstützungen).

Der Krankenkasse Name . . . . . .
Art . . . . . Sitz . . . . . .

## I. Kassenrechnung.[1])

| | M. | Pf. |
|---|---|---|
| **a. Einnahmen.** | | |
| 1. Kassenbestand für den Anfang des Rechnungsjahres (ausschließlich Reservefonds) | . . . | . . |
| 2. Zinsen von Kapitalien und sonstigen belegten Geldern, sowie Erträge von sonstigen Vermögenstheilen | . . . | . . |
| 3. Eintrittsgelder | . . . | . . |
| 4. Gesammtbeiträge (Antheile der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammen), ausschließlich Zusatzbeiträge | . . . | . . |
| 5. Zusatzbeiträge für Familienunterstützung nach §. 22 Absatz 2 des Gesetzes | . . . | . . |
| 6. Vorschüsse des Arbeitgebers nach §. 64 Ziffer 4 des Gesetzes | . . . | . . |
| 7. Zuschüsse des Arbeitgebers nach §. 65 Absatz 2 des Gesetzes | . . . | . . |
| 8. Ersatzleistungen für gewährte Krankenunterstützung nach Krankenversicherungsgesetz §§. 3 a. Absatz 4, 3 b. Absatz 2, 50, 57 Absatz 4, 57 a. Absatz 1 und 2; Landwirthschaftliches Unfall- und Krankenversicherungsgesetz vom 5. Mai 1886 §. 136 Absatz 5, §. 137 Absatz 3 | . . . | . . |
| 9. Ersatzleistungen von Berufsgenossenschaften, Unternehmern, Versicherungsanstalten für gewährte Krankenfürsorge, Unfallrenten, Zuschüsse zum Krankengeld nach Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 §. 5 Absatz 8 und 9, §. 8; Landwirthschaftliches Unfall- und Krankenversicherungsgesetz vom 5. Mai 1886 §. 10 Absatz 4, §. 11; Unfallversicherungsgesetz vom 11. Juli 1887, §. 6 Absatz 1; Unfallversicherungsgesetz vom 13. Juli 1887 §§. 10 Absatz 1, 11 Absatz 2; Gesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889, §. 12 Absatz 2 | . . . | . . |
| 10. Aus verkauften Werthpapieren und zurückgezogenen Kapitalien, Sparkassen- oder Bankeinlagen, Entnahmen aus dem Reservefonds | . . . | . . |
| 11. Aufgenommene Darlehen, Vorschüsse des Rechnungsführers und sonstige nicht unter 6 fallende Vorschüsse; andere durchlaufende Posten | . . . | . . |
| 12. Sonstige Einnahme:[2]) | | |
| a. im Ganzen | . . . | . . |
| b. darunter aus der Besorgung von Geschäften der Invaliditäts- und Altersversicherung nach §§. 112 ff. des Gesetzes vom 22. Juni 1889[3]) (M. . . . Pf. . .) | . . . | . . |
| 13. Summe der Einnahmen (Ziffer 1 bis 12) | . . . | . . |

[1]) Bei Betriebs- (Fabrik-) und Bau-Krankenkassen sind unter Ziffer 13 der Ausgaben keine Kosten der „Kassen- und Rechnungsführung" aufzunehmen.
[2]) Freiwillige oder vertragsmäßige (nicht auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende) Zuwendungen, Strafgelder, Mahngebühren ꝛc.
[3]) Vergütungen der Versicherungsanstalten ꝛc.



Digitized by Google

| | ℳ | ₰ |
|---|---|---|
| **b. Ausgaben.** | | |
| 1. Für ärztliche Behandlung | | |
| 2. Für Arznei und sonstige Heilmittel | | |
| 3. Krankengelder: | | |
| a. an Mitglieder | | |
| b. an Angehörige der Mitglieder nach §. 7 Absatz 2 des Gesetzes | | |
| 4. Unterstützungen an Wöchnerinnen | | |
| 5. Sterbegelder | | |
| 6. Kur- und Verpflegungskosten an Krankenanstalten | | |
| 7. Fürsorge für Rekonvaleszenten nach Beendigung der Krankenunterstützung | | |
| 8. Ersatzleistungen für gewährte Krankenunterstützung nach Krankenversicherungsgesetz §§. 57 Absatz 2, 57 a. Absatz 1 bis 3, 76 c. Absatz 1, Unfallversicherungsgesetz vom 11. Juli 1887 §. 7 Absatz 2 | | |
| 9. Zurückgezahlte Vorschüsse (der zu Ziffer 6 der Einnahmen bezeichneten Art) | | |
| 10. Zurückgezahlte Beiträge und Eintrittsgelder | | |
| 11. Für Kapitalanlagen (Ankauf von Werthpapieren ꝛc.), Anlagen bei Sparkassen oder Banken, Zuführungen zum Reservefonds | | |
| 12. Zurückgezahlte Darlehen (der bei den Einnahmen Ziffer 11 bezeichneten Art); andere durchlaufende Posten | | |
| 13. Verwaltungsausgaben: | | |
| a. persönliche:[1]) | | |
| aa. im Ganzen | | |
| bb. darunter ausscheidbare für Besorgung von Geschäften der Invaliditäts- und Altersversicherung nach §§. 112 ff. des Gesetzes vom 22. Juni 1889 | ℳ ₰ | |
| b. sächliche:[2]) | | |
| aa. im Ganzen | | |
| bb. darunter ausscheidbare für Besorgung von Geschäften der Invaliditäts- und Altersversicherung nach §§. 112 ff. des Gesetzes vom 22. Juni 1889 | ℳ ₰ | |
| 14. Sonstige Ausgaben[3]) | | |
| 15. Summe der Ausgaben (Ziffer 1 bis 14) | | |

[1]) Besoldungen, Tantièmen, Vergütungen für Krankenkontrole, Einnehmergebühren, Reisekosten und Diäten der Revisoren, Entschädigungen der Vorstandsmitglieder für Zeitverlust und entgangenen Arbeitsverdienst und dergl.

[2]) Ausgaben für Schreibmaterial, Statutenbücher, Porti, Lokalmiethe, Prozeßkosten ꝛc.

[3]) Krankentransportkosten, Zinsen, Provisionen, Stempelgebühren und sonstige Nebenauslagen beim Ankauf von Werthpapieren u. s. w.

| | | | ℳ | ₰ |
|---|---|---|---|---|
| **c. Abschluß.** | | | | |
| Summe der Einnahmen (Ziffer a. 13) . . . . . | | | . . . | . . |
| Summe der Ausgaben (Ziffer b. 15) . . . . . | | | . . . | . . |
| Ergiebt für den Schluß des Rechnungsjahres einen Kassenbestand von . | | | . . . | . . |
| In diesem Kassenbestande sind inbegriffen: | ℳ | ₰ | | |
| 1. nicht verrechnete (bei der Umlegung nicht in Anrechnung gebrachte) Vorschüsse zur Deckung der Ausgaben eines Kassenverbandes nach §. 46 Absatz 4 des Gesetzes . . . . . | . . . | . . | | |
| 2. Vorrath an gekauften Beitragsmarken der Versicherungsanstalt[1]) | . . . | . . | | |

Die reine Jahresausgabe der Kasse (Summe der Ausgaben abzüglich der in Ziffer 9, 11 und 12 aufgeführten Posten) betrug in den letzten (vorhergehenden) drei Jahren, nämlich:[2])

18 . . . . . ℳ
18 . . . . . ℳ
18 . . . . . ℳ

[1]) Solche Vorräthe an Beitragsmarken werden nur vorkommen, wenn die Besorgung von Geschäften der Invaliditäts- und Altersversicherung auf dem im §. 114 des Gesetzes vom 22. Juni 1889 vorgesehenen Wege eingeführt worden ist und die Versicherungsanstalt die erforderlichen Marken nach §. 112 Absatz 3 a. a. O. nicht zur Verfügung zu stellen hat.

[2]) Bei Kassen, welche in den Vorjahren nicht oder nicht das ganze Jahr hindurch bestanden haben, ist das betreffende Jahr zu durchstreichen

Digitized by Google

## II. Vermögensausweis

für den Schluß des Rechnungsjahres 18 . . .

| | ℳ | ₰ |
|---|---|---|
| A. Das Gesammtvermögen der Kasse (ausschließlich des Werthes etwaiger Grundstücke) setzt sich wie folgt zusammen: | | |
| 1. Aktiva: | | |
| a. der Bestand für den Schluß des Rechnungsjahres 18 . . | | |
| 1. laut vorstehendem Abschluß . . . . . | . . . . . | . . |
| 2. baar im Reservefonds . . . . . | . . . . . | . . |
| b. in Hypotheken, Werthpapieren[1]), Sparkassenbüchern, Bankeinlagen . . . . . | . . . . . | . . |
| c. sonstige Forderungen (Ersatzforderungen gegen Arbeitgeber, Gemeinden, Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Versicherungsanstalten ꝛc. vergleiche I. a. Ziffer 8 und 9 [2]) . . . . . | . . . . . | . . |
| Summe . . | . . . . . | . . |
| 2. Passiva: | | |
| a. Darlehen und Vorschüsse . . . . . | . . . . . | . . |
| b. Ersatzforderungen für gewährte Krankenunterstützung[3]) . . . . . | . . . . . | . . |
| c. unbeeichtigt gebliebene Forderungen von Kassenmitgliedern, Aerzten, Apotheken, Krankenhäusern und Rekonvaleszentenanstalten [3]) . . . . . | . . . . . | . . |
| Summe . . | . . . . . | . . |
| 3. Hiernach beträgt der Ueberschuß { der Aktiva [4]) . . . . . / der Passiva [4]) . . . . . | . . . . . | . . |
| Nach dem vorjährigen Abschlusse betrug der Ueberschuß { der Aktiva [4]) . . / der Passiva [4]) . | . . . . . | . . |
| Ergiebt gegen das Vorjahr an Ueberschuß { der Aktiva [4]) / der Passiva [4]) } { mehr . . / weniger . . | . . . . . | . . |

| | ℳ | ₰ |
|---|---|---|
| Bei dem Verkauf von Werthpapieren ist gegen den im vorjährigen Abschluß eingestellten Werth entstanden { Gewinn . . . . . / Verlust . . . . . | . . . . | . . / . . |
| Außerdem besitzt die Kasse Grundstücke, welche nach Abzug der Abgaben und Lasten einen jährlichen Ertrag gewähren von . . . . . | . . . . | . . |

| | | |
|---|---|---|
| B. Das verfügbare Aktivvermögen (A. 1 a. und b.) vertheilt sich wie folgt: | | |
| 1. Zum Stammvermögen gehören . . . . . | | |
| Nach dem vorjährigen Abschluß betrug das Stammvermögen . . . . . | . . . . . | . . |
| Ergiebt gegen das Vorjahr am Stammvermögen *) { mehr . . / weniger . . | . . . . . | . . |
| 2. Zum Reservefonds gehören nach den stattgefundenen Ueberweisungen (Entziehungen) . . . . . | . . . . . | . . |
| Nach dem vorjährigen Abschluß betrug der Reservefonds . . . . . | . . . . . | . . |
| Ergiebt gegen das Vorjahr an Reservefonds { mehr . . / weniger . . | . . . . . | . . |
| 3. Als Betriebsfonds verbleiben der Kasse von dem Betrage unter A. 1 a. und b. nach Abzug der Beträge unter B. 1 und 2: | | |
| a. baar . . . . . | | |
| b. in Sparkassenbüchern, Bankeinlagen ꝛc. . . . . | . . . . . | . . |
| Ergiebt einen Betriebsfonds von . . | . . . . . | . . |

*) Die Veränderung im Stammvermögen gegen das Vorjahr ist entstanden: (hier sind die Gründe des Zuwachses oder Verlustes kurz anzugeben).

[1]) Diese Werthpapiere sind erstmalig nach dem Ankaufskurse, die schon in früheren Jahren erworbenen zu dem Werth, mit welchem sie bisher eingestellt waren, zu berechnen.

[2]) Nur solche Forderungen der hier bezeichneten Art sind hier aufzuführen, welche nicht mehr streitig, aber noch nicht eingezogen sind. Rückständige Beiträge gehören nicht hierher.

[3]) Nur solche Forderungen der bezeichneten Art sind hier aufzuführen, welche, obwohl bereits fällig geworden, wegen Mangel an Mitteln unberichtigt geblieben sind, nicht dagegen solche, welche nach bestehender, ausdrücklicher oder stillschweigender Vereinbarung regelmäßig nachträglich für das verflossene Jahr gezahlt werden.

[4]) Das nicht Zutreffende ist zu durchstreichen.

Digitized by Google

Anlage VII.

# Rubrikenordnung

für die

## Rechnungen der Gemeinde-Krankenversicherungen.

### A. Einnahme.

#### Abtheilung I.

§. 1. Kassenbestand am Anfang des Rechnungsjahrs.
§. 2. Zinsen von Kapitalien und sonstigen belegten Geldern, sowie Erträge von sonstigen Vermögenstheilen.
§. 3. Gesammtbeiträge (Antheile der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammen), ausschließlich Zusatzbeiträge.
§. 4. Zusatzbeiträge für Familienunterstützung (nach §. 9 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes.
§. 5. Ersatzleistungen für gewährte Krankenunterstützung — nach Krankenversicherungsgesetz §§. 3a. Absatz 4, 3b. Absatz 2, 50, 57 Absatz 4, 57a. Absatz 1 und 2; Landwirthschaftliches Unfall- und Krankenversicherungs-Gesetz vom 5. Mai 1886 §. 136 Absatz 5, §. 137 Absatz 3. —
§. 6. Ersatzleistungen von Berufsgenossenschaften, Unternehmern, Versicherungsanstalten für gewährte Krankenfürsorge, Unfallrenten, Zuschüsse zum Krankengeld (nach Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 §. 5 Absatz 8 und 9, §. 8; Landwirthschaftliches Unfall- und Krankenversicherungs-Gesetz vom 5. Mai 1886 §. 10 Absatz 4, §. 11; Unfallversicherungsgesetz vom 11. Juli 1887 §. 6 Absatz 1; Unfallversicherungsgesetz vom 13. Juli 1887 §§. 10 Absatz 1, 11 Absatz 2; Gesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 §. 12 Absatz 2).
§. 7. Sonstige Einnahmen:
a. aus der Besorgung von Geschäften der Invaliditäts- und Altersversicherung nach §. 112 ff. des Gesetzes vom 22. Juni 1889 (Vergütungen der Versicherungsanstalten ꝛc.),
b. im Uebrigen (freiwillige oder vertragsmäßige — nicht auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende — Zuwendungen, Strafgelder, Mahngebühren ꝛc.)

#### Abtheilung II.

§. 8. Aus verkauften Werthpapieren und zurückgezogenen Kapitalien, Sparkassen- oder Bankeinlagen.
§. 9. Aufgenommene Darlehen, Vorschüsse des Rechnungsführers und sonstige nicht unter Rechnungs-Abtheilung III. fallende Vorschüsse.
§. 10. Sonstige Einnahmen.

#### Abtheilung III.

§. 11. Vorschüsse aus der Gemeindekasse nach §. 9 Absatz 4 des Gesetzes.
§. 12. Vorschüsse und Wiedererſatz für Verwaltungsaufwand — siehe §. 9 des Gesetzes und §. 20 der Vollzugs-Verordnung. —
§. 13. Vorschüsse für den Kassenverband (nach §§. 46 ff. des Gesetzes).
§. 14. Ausgleichungsposten.

Digitized by Google

## B. Ausgaben.

### Abtheilung I.

§. 1. Für ärztliche Behandlung.
§. 2. Für Arznei und sonstige Heilmittel.
§. 3. Krankengelder:
a. an Mitglieder,
b. „ Angehörige der Mitglieder nach §. 7 Absatz 2 des Gesetzes.
§. 4. Kur- und Verpflegungskosten an Krankenanstalten.
§. 5. Ersatzleistungen für gewährte Krankenunterstützung nach Krankenversicherungsgesetz §§. 57 Absatz 2, 57a. Absatz 1 bis 3, 76c. Absatz 1; Unfallversicherungsgesetz vom 11. Juli 1887 §. 7 Absatz 2.
§. 6. Zurückgezahlte Beiträge.
§. 7. Sonstige Ausgaben:
a. sachliche und persönliche Ausgaben für Besorgung der Geschäfte der Invaliditäts- und Altersversicherung,
b. im Uebrigen (Krankentransportkosten, Zinsen, Provisionen, Stempelgebühren und sonstige Nebenauslagen beim Ankauf von Werthpapieren ꝛc.).

### Abtheilung II.

§. 8. Für Kapitalanlagen (Ankauf von Werthpapieren ꝛc.), Anlagen bei Sparkassen oder Banken.
§. 9. Zurückgezahlte Darlehen (der bei den Einnahmen §. 9 bezeichneten Art).
§. 10. Sonstige Ausgaben.

### Abtheilung III.

§. 11. Zurückgezahlte Vorschüsse (der in §. 11 der Einnahmen bezeichneten Art).
§. 12. Vorschüsse und Wiedererſatz für Verwaltungsaufwand.
§. 13. Vorschüsse für den Kassenverband (nach §. 46 ff. des Gesetzes).
§. 14. Ausgleichungsposten.

Anmerkung: 1. Das Hat der Einnahmerubrik §. 10 eignet sich zur Aufnahme in Einnahme-Spalte 10 des Formulars II. a., das Hat der Einnahmerubriken 12 und 14 zur Aufnahme in Einnahme-Spalte 9 des Formulars II. a.
2. Das Hat der Ausgabe-Spalte 10 eignet sich zur Aufnahme in Ausgabe-Spalte 10 des Formulars II. a., das Hal der Ausgaberubriken 12 und 14 zur Aufnahme in Ausgabe-Spalte 9 des Formulars II. a.
3. Wegen der Vorschüsse für den Kassenverband siehe §. 33 der Verordnung.

Anlage VIII.

# Einnahme- und Ausgabe-Buch

der

. . . . . Krankenkasse

für

das Jahr 18 . .

Rechner . . . . . .

Zahl der Beilagen . . . . . .

1. Prozentverhältniß: a. der statutenmäßigen Gesammtbeiträge (Antheile des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers zusammen) zum Lohne . . .
   b. des statutenmäßigen Krankengeldes zum Lohne . . . . . .
2. Statutenmäßige Dauer der Krankenunterstützung . . . . . Wochen
   davon a. mit vollem Krankengeld . . . . . „
   b. von da ab mit geringerem Krankengeld . . . . . „

Anmerkung: Für die Ortskrankenkassen fallen die Spalten 7 und 8 der Einnahmen und Spalte 9 der Ausgaben weg.



Digitized by Google

## a. Einnahmen.

| Ordnungs-Zahl. | Kassenbestand am Anfang des Rechnungsjahres. | Zinsen von Kapitalien und sonstigen belegten Geldern, sowie Erträge von sonstigen Vermögensstücken. | Eintrittsgelder. | Gesammtbeiträge (Antheile der Arbeitgeber u. Arbeitnehmer zusammen) ausschließlich Zusatzbeiträge. | Zusatzbeiträge für Familienunterstützung (§. 22 Abs. 2 des Gesetzes). | Vorschüsse des Arbeitgebers nach §. 64 Ziffer 4 des Gesetzes. | Zuschüsse des Arbeitgebers nach §. 65 Absatz 2 des Gesetzes. | Erstattungen für gewährte Krankenunterstützung nach Krankenversicherungsgesetz §§. 3 a. Abs. 4, 3 b. Abs. 2, 50, 57 Abs. 4, 67 a. Abs. 1 und 2; sowie Unfall- und Krankenvers.-Gesetz vom 5. Mai 1886 §. 136 Abs. 5, §. 137 Abs. 3 | Erstattungen von Berufsgenossenschaften, Unternehmern, Versicherungsanstalten für gewährte Krankenfürsorge, Unfallrenten, Beihülfe zum Krankengeld nach Unfallvers.-Gesetz vom 6. Juli 1884, §. 5 Abs. 3 und 7, §. 8; sowie Unfall- und Krankenvers.-Ges. vom 5. Mai 1886 §. 10 Abs. 4, §. 11; Unfallvers.-Ges. vom 13. Juli 1887 §§. 10 Abs. 1, 5, 6 Abs. 3; Unfallvers.-Ges. vom 13. Juli 1887 §§. 10 Abs. 1, 11 Abs. 3; Gesetz betr. die Inval.- und Altersvers., vom 22. Juni 1889 §. 12 Absatz 2. | Aus verkauften Werthpapieren und zurückgezogenen Kapitalien, Sparkassen- oder Bankeinlagen. | Aufgenommene Darlehen, Vorschüsse des Rechnungsführers und sonstige nicht unter 7 fallende Vorschüsse. | Sonstige Einnahmen a. aus der Besorgung von Geschäften der Invал.- u. Altersvers. (§. 112 ff. des Ges.) | Sonstige Einnahmen b. im Uebrigen. | Summe der Einnahmen — Spalten 2 bis mit 14 — | Tag. | Bezeichnung der zahlenden und empfangenden Personen und Stellen, sowie des Betreffs der Zahlung. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. | 8. | 9. | 10. | 11. | 12. | 13. | 14. | 15. | | |
| | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | | **Monat Januar.** |
| 1 | 120 . | . . | . . | . . | . . | . . | . . | . . | . . | . . | . . | . . | . . | 120 — | 8 | Kassenbestand nach vor. R. B. S. 60. |
| 2 | . . | . . | . . | . . | . . | . . | . . | . . | . . | . . | . . | . . | . . | . . | 9 | Apotheker Eggemperger für Arzneien. |
| 3 | . . | . . | . . | 160 — | . . | . . | . . | . . | . . | . . | . . | . . | . . | 160 — | 16 | Mitgliederbeiträge für 14./28. Januar. u. s. w |
| | | | | | | | | | | | | | | | | Abschluß am 1. Februar. Die Einnahme Spalte 12 beträgt . . 1 540 ℳ 20 ₰ Die Ausgabe Sp. 1. beträgt 820 „ 10 „ Kassenrest 720 ℳ 10 ₰ Siebenhundertzwanzig Mark 10 ₰. In der Kasse fanden sich vor: ℳ ₰ ℳ ₰ 6 Scheine à 100 ℳ . 600 — 5 Goldstücke à 20 ℳ . . 100 — 10 Zweimarkstücke . . . 20 — Münze . . 1 —720 1 Es fehlen somit . . — 9 welche in die Kasse gelegt wurden. E. Sauer. |
| | | | | | | | | | | | | | | | | **Monat Februar.** |
| 30 | . . | . . | . . | . . | . . | . . | . . | . . | . . | . . | . . | . . | . . | . . | 2 | Sparkasse Offenburg . . |
| 31 | . . | . . | . . | . . | . . | . . | . . | . . | . . | . . | . . | . . | . . | . . | 16 | Krankengeld für 1./14. Febr. |
| 32 | . . | . . | . . | 116 — | . . | . . | . . | . . | . . | . . | . . | . . | . . | 116 — | 16 | Mitgliederbeiträge für 16./28. Februar. u. s. w. |
| (Seite 1) | 120 — | . . | 20 — | 1030 — | . . | . . | . . | 16 — | . . | 500 — | . . | 20 20 | . . | 1706 20 | . | . . . Uebertrag . . . |

## b. Ausgaben.

| Beleg-Nummer. | Summe der Ausgaben. (Spalten 1 bis mit 14.) | Krankengelder: Für ärztliche Behandlung. | Für Arznei und sonstige Heilmittel. | Krankengelder: a. an Mitglieder. | Krankengelder: b. an Angehörige der Mitglieder nach § 7 Absatz 2 des Gesetzes. | Unterstützungen an Wöchnerinnen. | Sterbegelder | Kur- und Verpflegungskosten an Krankenanstalten. | Fürsorge für Reconvalescenten nach Beendigung der Krankenunterstützung | Erstattungen für gewährte Krankenunterstützung nach Krankenversicherungsgesetz §§. 57 Abs. 2, 57 a. Abs. 1 bis 3, 76 c. Abs. 1; Unfallversicherungsgesetz v. 11. Juli 1887 §. 7 Abs. 2. | Zurückgezahlte Vorschüsse (der zu Ziffer 7 der Einnahmen bezeichneten Art). | Zurückgezahlte Beiträge und Eintrittsgelder. | Für Kapitalanlagen (Ankauf von Werthpapieren 2c.), Anlagen bei Sparkassen oder Banken. | Zurückgezahlte Darlehen (der bei den Einnahmen Ziffer 12 bezeichneten Art). | Verwaltungskosten, persönl.: a. Besorgung von Geschäften der Invaliditäts- und Altersversicherung. | Verwaltungskosten, persönl.: b. im Uebrigen. | Verwaltungskosten, sächliche: a. für Besorgung von Geschäften der Invaliditäts- und Altersversicherung. | Verwaltungskosten, sächliche: b. im Uebrigen. | Sonstige Ausgaben. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1. | 1. | 2. | 3a. | 3b. | 4. | 5. | 6. | 7. | 8. | 9. | 10. | 11. | 12. | 13a. a | 13a. b | 13b. a | 13b. b | 14. |
| | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ |
| 1 | 56 — | . . | 56 — | . . | . . | . . | . . | . . | . . | . . | . . | . . | . . | . . | . . | . . | . . | . . | . . |
| 2 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 30 | 500 — | . . | . . | . . | . . | . . | . . | . . | . . | . . | . . | . . | 500 | . . | . . | . . | . . | . . | . . |
| 6 | 120 — | . . | . . | 120 — | . . | . . | . . | . . | . . | . . | . . | . . | . . | . . | . . | . . | . . | . . | . . |
| 2 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | 1620 10 | 280 — | 150 — | 620 — | . . | . . | . . | 60 . | . . | — . | . . | . . | 500 — | . . | . . | . . | 3 — | 6 — | 1 10 |

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Nr. XXXVI.

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
## für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 21. Dezember 1892.

Inhalt.

**Landesherrliche Verordnung:** die Pflichten der Beamten betreffend.

**Verordnungen:** des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Lehraushilfe an Volksschulen und deren Vergütung betreffend; des Ministeriums des Innern: die Erlassung von schifffahrtspolizeilichen Vorschriften betreffend.

Druckfehler-Berichtigung.

## Landesherrliche Verordnung.

(Vom 14. Dezember 1892.)

Die Pflichten der Beamten betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,**
Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

§. 1.

An Stelle des ersten Satzes des zweiten Absatzes des §. 27 der Verordnung vom 27. Dezember 1889, die Pflichten der Beamten betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 535), treten mit Wirksamkeit vom 1. Januar 1893 folgende Bestimmungen:

„Den nichtetatmäßigen Beamten sind im Falle einer durch Krankheit bewirkten Dienstbehinderung die Dienstbezüge für dreizehn Wochen nach der Erkrankung zu belassen. Erhält ein in einer staatlichen Anstalt angestellter nichtetatmäßiger Beamter, dessen Dienstbezüge zum Theil in freier Wohnung und Verpflegung in der Anstalt bestehen, während der durch Krankheit bewirkten Dienstbehinderung in der Anstalt freie Kur und Verpflegung, so kann ihm während einer solchen Erkrankung der Baarbezug an Vergütung um einen von der Anstellungsbehörde festzusetzenden Betrag



Digitized by Google

gemindert werden, welcher den durch die Kur und Verpflegung der Anstalt durchschnittlich erwachsenden Mehrkosten entspricht."

Gegeben zu Karlsruhe, den 14. Dezember 1892.

# Friedrich.

**Turban. Eisstätter. Rokk. Eisenlohr.**

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Bauer.

## Verordnung.

(Vom 4. Dezember 1892.)

Die Lehraushilfe an Volksschulen und deren Vergütung betreffend.

Zum Vollzug der §§. 37 und 46 sowie des §. 23 Absatz 3 des Gesetzes vom 13. Mai 1892, den Elementarunterricht betreffend, wird unter Aufhebung der Verordnung vom 17. Juli 1874 verordnet:

### I. Anordnung der Lehrausshilfe.

§. 1.

Zuständig in Bezug auf die Anordnung der Mitversehung einer Lehrerstelle ist:

1. wenn es sich um die Versehung einer Lehrerstelle durch einen Lehrer derselben Volksschule handelt:
   a. für einen Zeitraum bis zu drei Tagen:
      der Vorsitzende der Ortsschulbehörde; wo ein erster Lehrer gemäß §. 17 des Gesetzes über den Elementarunterricht von der Oberschulbehörde ausdrücklich bestellt ist, steht diesem die Befugniß zur Anordnung einer Mitversehung für die Dauer eines Tages zu;
   b. für einen Zeitraum bis zu vier Wochen: der Kreisschulrath;
   c. für einen die Dauer von vier Wochen überschreitenden Zeitraum: die Oberschulbehörde;
2. wenn es sich um die Versehung einer Lehrerstelle durch einen Lehrer der Volksschule eines Nachbarortes handelt:
   a. für einen Zeitraum bis zu acht Tagen: der Kreisschulrath;
   b. für einen acht Tage überschreitenden Zeitraum: die Oberschulbehörde.

Gleichzeitig mit der Anordnung einer Mitversehung ist Anzeige an die höhere Behörde (Kreisschulrath, Oberschulbehörde) zu erstatten, wenn vorauszusehen ist, daß die Lehraushilfe für eine die vorstehend bestimmte Zuständigkeit überschreitende Dauer erforderlich sein werde.

## II. Vergütung der Lehraushilfe.

### §. 2.

Für die Lehraushilfe wird eine besondere Vergütung geleistet, und zwar:

a. bei besetzten Lehrerstellen im Anstellungsort des aushelfenden Lehrers, wenn die Stellvertretung länger als 2 Monate dauert, und in diesem Fall vom Ablauf der ersten 2 Monate an;

b. bei erledigten Stellen im Anstellungsort und bei (besetzten oder erledigten) Lehrerstellen in einem Nachbarort vom Beginn der Stellvertretung an.

### §. 3.

Die nach §. 2 zu leistende Vergütung beträgt 200 Mark für das Jahr.

Hat der aushelfende Lehrer an seiner eigenen und der mitzuversehenden Schule beziehungsweise Klasse wöchentlich im Ganzen mehr als 36 Unterrichtsstunden ertheilt so erhält derselbe für jede weitere Wochenstunde die in §. 46 lit. a. des Gesetzes über den Elementarunterricht bezeichnete Vergütung von 50 Mark.

Bei Berechnung der Zahl der Unterrichtsstunden (Absatz 1) werden einerseits nur die thatsächlich ertheilten Unterrichtsstunden in Betracht gezogen, während andererseits diejenigen Unterrichtsstunden, für welche zuvor schon eine besondere Vergütung geleistet wird (wie für den Fortbildungsunterricht, unter Umständen für die Ertheilung von Religions-, Turn- und Arbeitsunterricht), sowie halbe Unterrichtsstunden außer Betracht bleiben.

### §. 4.

Wird die Lehraushilfe von mehreren Lehrern besorgt, erhält jeder für jede wöchentliche Unterrichtsstunde, um welche dadurch die gesetzliche Unterrichtszeit (§. 37 Absatz 1 des Gesetzes über den Elementarunterricht) vermehrt wird, die in §. 3 Absatz 2 festgesetzte Stundenvergütung.

Falls diese Vergütungen zusammen weniger betragen würden, als die in §. 3 Absatz 1 bezeichnete Summe, so erhalten die aushelfenden Lehrer den letzteren Betrag zu verhältnißmäßigen Antheilen.

### §. 5.

Dauert die Stellvertretung 6 Monate oder länger, so wird die Zeit derselben bei der Berechnung der Vergütung voll in Ansatz gebracht. Bei kürzerer Dauer der Stellvertretung werden die in dieselbe fallenden Ferien an der mitzuversehenden Schule (nicht auch die Sonn- und Feiertage) an der Mitversehungszeit in Abzug gebracht.

Digitized by Google

§. 6.

Bei Mitversehung einer Lehrerstelle in einem Nachbarort erhält der Stellvertreter neben der etwaigen Vergütung für die Lehraushilfe für jeden behufs der Unterrichtsertheilung im Nachbarorte erforderlichen Gang (Hin- und Rückweg zusammengerechnet), falls die Entfernung mehr als 1 Kilometer beträgt, eine Gebühr und zwar: bei einer Entfernung bis zu 4 Kilometer im Betrag von 1 Mark, bei einer Entfernung von mehr als 4 Kilometer im Betrag von 1 Mark 60 Pfennig.

Für die Berechnung der Entfernung sind die amtlich aufgestellten Entfernungsverzeichnisse maßgebend.

§. 7.

Wenn die nach §§. 3—6 berechneten Vergütungen und Gebühren das Betreffniß aus jährlich 800 Mark (§. 37 Absatz 2 des Elementarunterrichtsgesetzes) für die in Betracht kommende Zeit übersteigen, sind dieselben auf dieses Betreffniß herabzusetzen.

Haben in einem solchen Fall mehrere Lehrer Aushilfe geleistet, so wird das erwähnte Betreffniß, nachdem daraus zuvor die etwaigen Ganggebühren bestritten sind, unter die betreffenden Lehrer nach Verhältniß der von denselben während der Mitversehungszeit wöchentlich ertheilten Unterrichtsstunden vertheilt.

§. 8.

Die aushelfenden Lehrer haben über die ihnen nach §§. 3—7 zukommenden Vergütungen und Gebühren sofort nach Beendigung der Stellvertretung und, wenn diese längere Zeit dauert, jeweils nach Ablauf von 6 Monaten eine Berechnung aufzustellen, welche von der Ortsschulbehörde bestätigt oder nöthigenfalls berichtigt und alsdann der Kreisschulvisitatur zur Weiterbeförderung vorgelegt wird.

Das Nähere hierüber wird durch den Oberschulrath angeordnet.

III. **Aushilfe im Religionsunterricht (§. 23 des Elementarunterrichtsgesetzes).**

§. 9.

Die im Fall des §. 23 des Elementarunterrichtsgesetzes zu leistende Vergütung wird von dem Oberschulrath festgesetzt.

Dieselbe beträgt für die Wochenstunde 50 Mark.

Im Fall des §. 23 Absatz 2 wird diese Vergütung nur geleistet, insofern und insoweit der aushelfende Lehrer mehr als die gesetzlich vorgeschriebene Zahl von Unterrichtsstunden (§. 37 Absatz 1 des Gesetzes) ertheilt.

Bei Aushilfeleistung in einem Nachbarort wird außer der in Absatz 2 bezeichneten Vergütung an Stelle der Ganggebühren noch ein von der Oberschulbehörde unter billiger Berück-

sichtigung der Vorschrift in §. 6 dieser Verordnung nach freiem Ermessen zu bestimmender Bauschbetrag geleistet.

### IV. Aushilfsweise Versehung besonders bezahlter Unterrichtsstunden.

§. 10.

Wenn ein Lehrer besonders bezahlte Unterrichtsstunden (Fortbildungs-, T[redacted]unterricht) aushilfsweise versieht, hat er die hiefür ausgeworfene Vergütung für die ganze Dauer der Aushilfeleistung anzusprechen.

Die Auszahlung erfolgt — sofern nicht zwischen den betheiligten Lehrern Vereinbarung getroffen ist — nach Anordnung der Oberschulbehörde aus der Gemeindekasse.

Karlsruhe, den 4. Dezember 1892.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
**Nokk.**

Vdt. Schwörer.

---

## Verordnung.

(Vom 10. Dezember 1892.)

Die Erlassung von schifffahrtspolizeilichen Vorschriften betreffend.

Auf Grund der mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 7. Dezember 1892 in Ergänzung der Allerhöchsten Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 25. Dezember 1871 ertheilten Ermächtigung wird zum Vollzuge des §. 366 Ziffer 10 des Reichsstrafgesetzbuches und des §. 148 Ziffer 1 des Polizeistrafgesetzbuches bestimmt, daß die zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit und Ruhe auf Wasserstraßen in der Nähe von Häfen und Landestellen erforderlichen Bestimmungen mit Genehmigung des Ministeriums des Innern durch bezirks- und ortspolizeiliche Vorschriften erlassen werden können.

Karlsruhe, den 10. Dezember 1892.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
**Eisenlohr.**

Vdt. H. von Reck.

---

Digitized by Google

## Druckfehler-Berichtigung.

In einem Theile der Auflage der Nr. XXXII. des Gesetzes- und Verordnungsblattes befindet sich in der auf Seite 577 abgedruckten Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 29. Oktober d. J. an Stelle des Anfangswortes „Zur" irrthümlich das Wort „Die".

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. XXXVII.



# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

## für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 24. Dezember 1892.

Inhalt.

**Verordnung** des Ministeriums des Innern: die Schifffahrt auf dem Bodensee betreffend.

## Verordnung.

(Vom 17. Dezember 1892.)

Die Schifffahrt auf dem Bodensee betreffend.

Zum Vollzuge der am 6. Mai 1892 in Bregenz zwischen den Bevollmächtigten der Großherzoglichen Regierung, der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen, der Königlich Bayerischen, der Königlich Württembergischen Regierung und der Schweizerischen Eidgenossenschaft getroffenen Vereinbarung, und zwar zur nachstehenden Ziffer I auf Grund der durch Allerhöchste Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 6. August 1892 ertheilten Ermächtigung, wird im Einverständniß mit dem Finanzministerium gemäß §. 366 Ziffer 10 des Reichsstrafgesetzbuches und §. 148 des Polizeistrafgesetzbuches verordnet, was folgt:

I.

An Stelle der Artikel 2 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 bis 4, Artikel 8, 9, 13 Absatz 2 bis 4, Artikel 16 und 17 Absatz 1 Satz 2 und 3 der Internationalen Schifffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee vom 22. September 1867 (Regierungsblatt 1868 Seite 215) treten mit Wirkung vom 1. März 1893 folgende Bestimmungen:

### A. Belastung der Schiffe und Schiffsuntersuchung.

§. 1.

Kein Schiff darf derart belastet werden, daß es tiefer geht als die Linie, durch welche die größte zulässige Eintauchung bezeichnet ist.

Offene, das heißt nicht mit festem Verdeck versehene Segelschiffe müssen in dem Falle, daß die Schiffswand nicht mindestens 50 cm über die Wasserlinie hervorragt, mit sogenannten



Digitized by Google

Windladen von solcher Höhe versehen werden, daß das Maß vom Wasserspiegel bis zur Oberkante der Windlade überall mindestens 50 cm beträgt.

Sofern die Ladung eines offenen Segelschiffes aus regelmäßig geschichtetem, geschnittenem oder gespaltenem Weichholz besteht, kann die Anwendung der Windladen unterbleiben.

§. 2.

Bei der nach Artikel 6 der Bodensee-Schifffahrts- und Hafenordnung vorzunehmenden Untersuchung der Schiffe ist protokollarisch festzustellen:

1. in allen Fällen, ob das Schiff für seinen Zweck genügend stark und dauerhaft gebaut, gut abgedichtet und seiner Bestimmung entsprechend eingerichtet ist;
2. bei eisernen Schiffen insbesondere, ob die Stärke der Quer- und Längsversteifungen sowie der Beplattung genügend, ob die Vernietung und die Verstemmung der Blechnähte sorgfältig ausgeführt und das Schiff hinreichend mit wasserdichten Schotten versehen ist;
3. bei Dampfschiffen außerdem:
   a. ob die Maschine in ihrem Bau, in ihrer Aufstellung und namentlich auch in ihrer Verbindung mit dem Schiffe derart beschaffen ist, daß sie eine andauernd sichere Thätigkeit erwarten läßt, sowie ob die Maschinenkammer hinreichend Raum bietet, damit der Dienst bei den Kesseln bequem verrichtet und alle Theile des Bewegungsapparates untersucht werden können;
   b. ob die Maschinenkammer von den Kajüten und von den Laderäumen durch Schotten aus Eisenblech getrennt ist und ob alle nöthigen Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung von Feuersgefahr getroffen sind;
   c. ob die Dampfkessel in ihrer Aufstellung nach Maßgabe der polizeilichen Bestimmungen über Anlegung von Dampfkesseln amtlich geprobt, beziehungsweise ob sie seit weniger als Jahresfrist amtlich revidirt und vorschriftsmäßig befunden sind;
   d. ob — insbesondere bei zum Personenverkehre bestimmten Dampfschiffen — die Treppen und Geländer auf Deck und außenseits gehörig sicher, die Oeffnungen im Deck mit Vorrichtungen gegen unversehenes Hineinfallen verwahrt und — bei Raddampfern — die Thüren zu den Rädern gehörig verschließbar eingerichtet, ob die Oeffnungen in der Schiffsschale, die tiefer liegen, als die Linie der größten zulässigen Eintauchung, mit zweckentsprechendem Abschluß versehen und ob Nothausgänge aus dem Kesselraum, aus der Maschinenkammer und aus den Kajüten in genügender Zahl und in zweckentsprechender Einrichtung angebracht sind.

   Bei wiederholter Untersuchung eines Schiffes ist namentlich auch auf etwaige Abnützung, begonnene Zerstörung der einzelnen Theile durch Fäulniß oder Rostbildung, sowie auf die Zweckmäßigkeit der vorgenommenen Aenderungen oder Erneuerungen zu achten.

§. 3.

Bei der Untersuchung der Schiffsausrüstung ist zu prüfen, ob das Schiff mit allen zur sicheren Fahrt und zur Hilfe in Nothfällen erforderlichen Geräthen und Einrichtungen versehen ist.

Zur nothwendigen Ausrüstung gehören insbesondere auch die zur raschen Entfernung von Wasser aus dem Schiffsraum, sowie die zur Abgabe der vorgeschriebenen Signale erforderlichen Vorkehrungen und Geräthschaften — Lichter, Nebelhorn, Dampfpfeife, Schiffsglocke, Signalkanone.

Der Ton eines Nebelhorns soll auf mindestens 500 m Entfernung deutlich hörbar und die Dampfpfeife so angebracht sein, daß der Schall möglichst nicht gedämpft wird.

Auf eisernen Schiffen muß Vorkehr getroffen und müssen die nöthigen Werkzeuge und Materialien vorhanden sein, um ein Leck ohne Zeitverlust bestmöglichst stopfen und dichten zu können.

Jedes Dampfschiff muß ferner versehen sein:

a. mit Einrichtungen und Geräthen, um einen an Bord ausgebrochenen Brand wirksam zu bekämpfen;
b. mit einer beweglichen Ueberbordleiter, sowie mit mindestens einem gehörig ausgerüsteten Rettungsnachen, welcher so anzubringen ist, daß er rasch ins Wasser gelassen und bemannt werden kann;
c. mit einer der Größe des Schiffes und seiner Zweckbestimmung entsprechenden Anzahl von Rettungsgürteln oder Rettungsringen. Auf den zum Personenverkehr verwendeten Dampfschiffen sind außerdem die auf Deck aufgestellten Tische und Bänke so einzurichten, daß sie ins Wasser geworfen werden können und genügende Schwimmkraft besitzen, um ebenfalls zur Rettung von ins Wasser gerathenen Personen dienen zu können.

Bei kleinen Dampfbooten, insbesondere solchen, die lediglich zu Vergnügungsfahrten des Eigenthümers oder zum Verkehre zwischen nahe gelegenen Orten dienen, kann von den Erfordernissen der lit. a. und b. abgesehen werden.

Auf Schleppschiffen und insbesondere Trajektkähnen müssen mindestens zwei Rettungsringe mit Leinen, auf Segelschiffen ohne Deck muß die zu gleichem Zwecke bestimmte sogenannte „Lade" vorhanden sein.

Auf allen Dampfschiffen ist die Einrichtung zu treffen, daß zwischen dem Deck, beziehungsweise der Kommandobrücke und dem Maschinenraum eine leichte gegenseitige Verständigung möglich ist; auch muß auf Schiffen mit Promenadedeck vom Kommandoplatz, sowie vom Stande des Steuermanns aus eines der akustischen Signalmittel in Thätigkeit gesetzt werden können.

Die untersuchende Behörde hat auch zu bestimmen, welche Bemannung zur sicheren Fahrt des Schiffes mindestens erforderlich ist.

§. 4.

Wenn das Schiff durch die Untersuchung tauglich befunden ist, hat die Behörde die Linie der größten zulässigen Eintauchung festzusetzen.

Bei Segelschiffen ohne festes Deck — Segnern — soll der Mindestabstand dieser Linie vom Schiffsrand betragen:

a. bei einer Ladefähigkeit von 30 t und mehr: 30 cm,

b. bei einer Ladefähigkeit von weniger als 30 t: 24 cm.

Bei Dampfschiffen, welche dem Personenverkehr dienen, muß die Linie der größten zulässigen Eintauchung wenigstens 40 cm unter dem unteren Rand der Fenster und der Oeffnungen für die Radachsen liegen.

Im Uebrigen erfolgt die Bestimmung dieser Linie nach dem Ermessen der untersuchenden Behörde, beziehungsweise der beigezogenen Sachverständigen.

Die Bestimmung der der größten zulässigen Eintauchung entsprechenden Ladefähigkeit geschieht entweder auf Grund eines auf Verlangen des Eigenthümers oder des Führers des Schiffes vorgenommenen Aichverfahrens oder auch nach einer Berechnung, welche von der untersuchenden Behörde auf Grund der Hauptabmessungen des Schiffes: Länge, Breitenmaße und Höhe zwischen der Wasserlinie des leeren Schiffes und der Linie des größten zulässigen Tiefgangs vorgenommen wird.

Bei den für den Personenverkehr bestimmten Dampfschiffen setzt die Behörde fest, welche größte Zahl von Personen an Bord genommen werden darf. Diese Zahl ist an einer geeigneten Stelle des Schiffes anzuschreiben.

§. 5.

Zur Bezeichnung der Linie der größten zulässigen Eintauchung sind eiserne Klammern von 25 cm Länge und 4 cm Höhe und von hervortretender Farbe (weiß oder hellroth auf dunklem, schwarz auf hellem Grunde) zu verwenden. An eisernen Schiffen, die im Eigenthume und Betrieb des Staates oder einer vom Staate konzessionirten Schifffahrtsunternehmung stehen, kann an die Stelle der Klammer ein aufgemalter Strich von gleicher Länge und Höhe und von entsprechender Farbe treten.

Die Unterkante der Klammer oder des Striches muß mit der festgesetzten Linie der größten zulässigen Eintauchung zusammenfallen.

Die Klammern, beziehungsweise die Freibordstriche sind an beiden Seiten in der Regel mittschiffs, bei Dampfschiffen am Vorder- und am Hinterschiff, bei nicht mit festem Deck versehenen Segelschiffen da anzubringen, wo das Freibord die geringste Höhe hat. Auf der sichtbaren Oberfläche der Klammern sind einzuhauen:

innerhalb eines Ringes der Anfangs- und der Endbuchstabe des Sitzes der Behörde, welche die Prüfungsurkunde ausstellt, z. B. 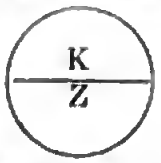


daneben die Tonnenzahl der Ladefähigkeit des Schiffes in arabischen Zahlen. Bei den Personen-Dampfschiffen kann von dieser Anschreibung der Ladefähigkeit abgesehen werden.

Digitized by Google

§. 6.

Die Prüfungsurkunde wird nach den beigefügten Formularen (Anlage I. und II.) ausgefertigt.

§. 7.

Auf Motorenboote (Boote mit Petrol-, Naphtha- oder Elektromotoren- u. s. f. Betrieb) finden die vorstehend für die Dampfboote gegebenen Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

Ruderboote unterliegen den vorstehenden Bestimmungen nicht.

## B. Vorschriften zur Verhütung von Gefahren in den Häfen und auf der Fahrt.

§. 8.

Die Hafeneinfahrten sind während der Nacht, und zwar von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, zu beleuchten.

Zur Bezeichnung des rechtseitigen Hafenkopfes (vom Lande aus gesehen) ist die Anwendung eines rothen Lichtes zulässig. Unter allen Umständen aber muß die Beleuchtung in einer Weise bewirkt werden, daß sich die Lichter auf den Hafenköpfen nicht nur von allen im Hintergrund des Hafengebietes befindlichen, sondern auch von den für die Schiffe vorgeschriebenen Lichtern wesentlich unterscheiden.

Die Dampfboot-Anlandestellen sind in der Nacht zu der Zeit, zu welcher das Anlaufen von Dampfbooten zu erwarten ist, zu beleuchten.

Für die Abgabe der in der Signalordnung (Anlage III.) näher bestimmten Signale müssen in den Häfen und an den Dampfboot-Anlandestellen angebracht sein:

a. ein weithin hörbares, tieftönendes Nebelhorn,

b. eine helltönende Nebelglocke.

Für die Dampfboot-Anlandestellen im Ueberlingersee gilt die Verpflichtung zur Führung und Benützung des Nebelhornes nicht.

Ferner muß in jedem Haupthafen eine Signalkanone sich befinden und ein mit den nöthigen Geräthschaften ausgerüstetes Rettungsboot in Bereitschaft gehalten werden.

Als Haupthafen ist derzeit der Konstanzer Hafen zu betrachten.

§. 9.

Die Errichtung von Kahnstationen für den regelmäßigen Personenverkehr der Dampfschiffe ist nicht zulässig.

§. 10.

Die in den folgenden Ziffern 1 bis 5 erwähnten Lichter, und keine anderen, müssen bei jedem Wetter von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang geführt werden.

1. Ein Dampfschiff muß, wenn es in Fahrt ist, führen:

   a. am Buge, und zwar mindestens 3,5 m über dem Hauptdecke, ein helles, weißes Licht, so eingerichtet und angebracht, daß es gleichmäßig über einen Bogen des

Horizontes von 20 Kompaßstrichen, und zwar 10 Striche von vorne nach jeder Seite sichtbar ist;

b. an der rechten Seite ein grünes Licht, so eingerichtet und angebracht, daß es gleichmäßig über einen Bogen des Horizontes von 10 Kompaßstrichen von vorne nach rechts sichtbar ist;

c. an der linken Seite ein rothes Licht, so eingerichtet und angebracht, daß es gleichmäßig über einen Bogen des Horizontes von 10 Kompaßstrichen von vorne nach links sichtbar ist;

d. am Heck ein blaues Licht, so eingerichtet und angebracht, daß es gleichmäßig über einen Bogen des Horizontes von 16 Kompaßstrichen, und zwar 8 Striche von rückwärts, nach jeder Seite sichtbar ist.

2. Segelschiffe, Güterschleppschiffe und Trajektkähne haben zu führen:

a. wenn sie selbstständig fahren, am Bug (Gras) ein weißes Licht; dasselbe muß bei Güterschleppschiffen und Trajektkähnen die oben (Ziffer 1 a.) für die Dampfschiffe vorgeschriebene Einrichtung haben;

b. wenn sie im Anhang eines Dampfschiffes sich befinden, außerdem noch am Heck (an der Wanne) ein weißes Licht, welches über einen Bogen des Horizontes von 16 Kompaßstrichen, und zwar 8 Striche von rückwärts, nach jeder Seite sichtbar ist.

Auf geschleppten Flößen ist ebenfalls am hinteren Ende ein weißes Licht aufzustellen.

3. Ein Segelschiff, welchem von einem anderen Schiff die Absicht des Vorfahrens (Ueberholens) kundgegeben wird (§. 11 Ziffer 8 Absatz 2), muß diesem vom Heck (von der Wanne) aus ein helles weißes Licht, welches hin und her zu schwenken ist, zeigen.

4. Segelyachten, Fischerboote und Ruderboote haben bei Annäherung von oder zu Dampfschiffen rechtzeitig ein weißes Licht zu zeigen.

5. Jedes außerhalb der Häfen und Landungsstellen vor Anker liegende Schiff muß ein helles weißes Licht zeigen, welches nach allen Richtungen sichtbar ist.

6. Die an den Anlandestellen der Häfen vertaut liegenden Fahrzeuge müssen nach Maßgabe der in der betreffenden Hafenordnung hierwegen enthaltenen Bestimmung oder auf Aufforderung der Hafenbehörde (des Hafenmeisters) jedem in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang einlaufenden Dampfschiffe und den von diesem geführten Schleppschiffen an den der Hafeneinfahrt zugekehrten Schiffsenden und an den am weitesten hervorragenden Schiffstheilen (Radkästen) helle weiße Lichter zeigen.

7. Die Lichter sollen in dunkler Nacht bei klarer Luft sichtbar sein:

a. bei Dampfschiffen:

| | | |
|---|---|---|
| das Licht am Bug auf . . . . . | 5 | km |
| die Seitenlichter auf . . . . . | 3 | „ |
| das Hecklicht auf . . . . . | 0,5 | „ |

b. bei Segelschiffen, Güterschleppschiffen und Trajektkähnen das weiße Licht auf . . . . . 2 km

c. bei Gondeln und Ruderbooten auf . . . . . 1 „

8. Die Seitenlichter der Dampfschiffe müssen so angebracht sein, daß sie annähernd die Breite des Schiffes darstellen; bei Raddampfern sind sie, soweit thunlich, gegen die Außenkanten der Radkästen hin zu befestigen. Außerdem müssen diese beiden Seitenlichter von der Innenbordseite mit Schirmen versehen sein, welche soweit vor den Lichtern herausragen, daß diese nicht über den Bug von der anderen Seite her gesehen werden können.

## § 11.

1. Kein Schiff soll in den Kurs eines anderen auf der Fahrt begriffenen Fahrzeuges einfahren, so daß es solches in seinem Laufe stört.
2. Wenn zwei Dampfschiffe sich in gerade entgegengesetzter oder beinahe gerade entgegengesetzter Richtung einander nähern, so daß dadurch Gefahr des Zusammenstoßes entsteht, so muß jedes Schiff seinen Kurs nach rechts ändern, damit sie an einander links vorbeifahren.

   Diese Bestimmung findet nur dann Anwendung, wenn Schiffe sich in solcher Weise in gerade entgegengesetzter oder beinahe gerade entgegengesetzter Richtung einander nähern, daß dadurch Gefahr des Zusammenstoßes entsteht, nicht aber dann, wenn zwei Schiffe, sofern sie beide ihren Kurs beibehalten, frei von einander passiren müssen.

   Dieselbe findet daher nur in solchen Fällen Anwendung, wenn bei Tage jedes der beiden Schiffe den Bug, den Mast und den Kamin des anderen mit seinem Bug, Mast und Kamin, in einer Linie oder nahezu in einer Linie sieht und wenn bei Nacht jedes der beiden Schiffe in solcher Stellung sich befindet, daß beide Seitenlichter des anderen Schiffes zu sehen sind.
3. Wenn die Kurse zweier Dampfschiffe sich so kreuzen, daß dadurch Gefahr des Zusammenstoßes entsteht, so muß dasjenige Dampfschiff aus dem Wege gehen, welches das andere an seiner rechten Seite hat.
4. Wenn ein Dampfschiff und ein Segelschiff in solcher Richtung fahren, daß für sie die Gefahr des Zusammenstoßes entsteht, so muß das Dampfschiff dem Segelschiff aus dem Wege gehen.

   Dampfschiffe haben sich unter allen Umständen, namentlich bei stürmischer Witterung, von Segelschiffen und kleinen oder schwerbeladenen Fahrzeugen derart entfernt zu halten und nöthigenfalls die Maschine abzustellen, daß für diese Fahrzeuge beim Vorüberfahren durch den Wellenschlag keine Gefahr entsteht.

   Den in die Häfen ein-, beziehungsweise aus denselben auslaufenden Dampfschiffen müssen Gondeln und andere kleine Schiffe auf entsprechende Entfernung aus dem Wege gehen.

Digitized by Google

5. Jedes Dampfschiff, welches einem Schiff in gefahrdrohender Weise nahekommt, muß die Fahrt vermindern oder, wenn nöthig, stoppen und rückwärts gehen.

   Tritt dieser Fall bei zwei Dampfschiffen ein, so hat dasjenige derselben, welches die Gefahr zuerst wahrnimmt, das andere Dampfschiff durch Abgabe des Alarmsignales mit der Dampfpfeife auf die drohende Gefahr aufmerksam zu machen, welches Signal von dem anderen Dampfschiffe sofort zu erwidern ist.

   In gleicher Weise hat ein Dampfschiff, wenn es sich in gefahrdrohender Weise einem Segelschiffe, Fischerkahn, einer Gondel und dergleichen nähert, diese Fahrzeuge durch das Alarmsignal mit der Dampfpfeife auf die Gefahr aufmerksam zu machen. Das Segelschiff, wenn es die Gefahr früher bemerken sollte, als das sich nähernde Dampfschiff, ist ebenfalls verpflichtet, mittels des Alarmsignals mit dem Nebelhorne die Aufmerksamkeit des Dampfschiffes wachzurufen.
6. Wenn ein Dampfschiff während der Fahrt manövrirunfähig wird, so hat dasselbe den in gefahrdrohender Weise sich nähernden Schiffen diesen Umstand durch das in der Signalordnung (Anlage III.) hiefür vorgesehene Signal bekannt zu geben.
7. Wenn zwei Segelschiffe sich einander nähern, so daß dadurch Gefahr des Zusammenstoßes entsteht, so muß eines von ihnen dem anderen, wie nachstehend angegeben, ausweichen, nämlich:
   a. ein Segelschiff, welches mit vollem Winde (jedoch nicht in der Kielrichtung) fährt, muß einem mit Seitenwind (gestreckten Schnüren) fahrenden Schiffe aus dem Wege gehen;
   b. von zwei Schiffen, die in entgegengesetzter Richtung mit Seitenwind (gestreckten Schnüren) auf einander zufahren, muß dasjenige Schiff aus dem Wege gehen, welches den Wind von der linken Seite hat;
   c. wenn zwei Schiffe mit vollem Winde (jedoch nicht in der Kielrichtung) segeln und denselben von verschiedenen Seiten haben, so muß dasjenige Schiff, welches den Wind von der linken Seite hat, dem anderen aus dem Wege gehen;
   d. von zwei Schiffen, welche mit vollem Winde segeln und den Wind von derselben Seite haben, muß dasjenige Schiff ausweichen, welches auf der Windseite liegt;
   e. ein Schiff, welches mit vollem Winde in der Kielrichtung fährt, muß jedem Schiffe aus dem Wege gehen.
8. Ohne Rücksicht auf irgend eine der in den vorstehenden Ziffern enthaltenen Regeln ist jedes Schiff, gleichviel ob Dampfschiff oder Segelschiff, wenn es ein anderes Schiff überholt, verpflichtet, diesem letzteren aus dem Wege zu gehen.

   Ein Dampfschiff, das bei Nacht neben einem Segelschiff vorbeifahren will, hat diese Absicht dnrch fünf kurze Pfiffe mit der Dampfpfeife kundzugeben.
9. Zur Bekanntgabe der Art und Weise des Ausweichens sind die in der Signalordnung (Anlage III.) vorgesehenen Kursänderungssignale anzuwenden.
10. In allen Fällen, in welchen nach den obigen Regeln das eine von zwei Schiffen dem anderen aus dem Wege zu gehen hat, muß dieses letztere Schiff seinen Kurs beibehalten.

Digitized by Google

§. 12.

1. Bei unsichtigem Wetter (Nebel, Schneegestöber u. s. w.) müssen die in der Signalordnung (Anlage III.) beschriebenen Signale sowohl bei Tag als bei Nacht folgendermaßen angewendet werden:
   a. Jedes Dampfschiff in Fahrt muß mit seiner Dampfpfeife in der Minute drei langgezogene Pfiffe in gleichen Zwischenpausen abgeben;
   b. jedes Segelschiff, jeder Trajektkahn und jedes Güterschleppschiff in selbständiger Fahrt muß mit seinem Nebelhorn in der Minute mindestens einen langgezogenen Ton abgeben. Diese Fahrzeuge haben, solange die Nebelsignale der Dampfschiffe in Hörweite sind, kurze Töne mit dem Nebelhorn in rascher Aufeinanderfolge abzugeben. Das letztere hat auch von Fischerschiffen zu geschehen;
   c. Fahrzeuge, die geschleppt werden, haben, so lange sie sich in der Hörweite der Nebelsignale kreuzender oder begegnender Schiffe befinden, und wenn sie sich einer anzulaufenden Hafeneinfahrt nähern, in der Minute mindestens einen langgezogenen Ton mit dem Nebelhorn abzugeben;
   d. sobald die Nebelsignale eines Dampfschiffes oder eines Segelschiffes vernommen werden, hat jedes Dampfschiff statt des Nebelsignales die in der Signalordnung (Anlage III.) festgesetzten Erkennungssignale so lange abzugeben, bis jene Schiffssignale außer Hörweite sind;
   e. sobald das Nebelhorn einer anzulaufenden Dampferstation vernommen wird, hat jedes Dampfschiff statt des Nebelsignales das in der Signalordnung (Anlage III.) vorgeschriebene Hafeneinfahrtssignal I. zu geben;

      sobald die Nebelglocke vernommen wird, ist von dem einlaufenden Dampfschiffe das Hafeneinfahrtssignal II. solange abzugeben, bis das Glockensignal zur Hafeneinfahrt gegeben wird;
   f. Dampfschiffe sowohl als Segelschiffe, welche außerhalb der Häfen oder Anlandestellen geankert sind, müssen, solange sie die Nebelsignale von anderen Schiffen wahrnehmen, in Zwischenpausen von nicht mehr als einer Minute die Glocke läuten beziehungsweise mit dem Nebelhorn zwei kurze, rasch aufeinanderfolgende Töne abgeben.
2. Wenn ein Dampfschiff die Nebelsignale eines anderen Schiffes wahrnimmt und aus der Richtung und Stärke derselben, sowie aus der Art des Signales hervorgeht, daß sich das andere Schiff in solcher Stellung befindet, welche ein Ausweichen erfordert, so hat es vor Allem die Fahrgeschwindigkeit zu mäßigen und nöthigenfalls die Maschine ganz abzustellen.

   Erst nach erlangter Kenntniß über die gegenseitige Stellung der beiden Schiffe zu einander darf unter vorsichtigster Anwendung des Steuers und der Maschinenkraft das Ausweichmanöver durchgeführt werden.
3. Bei Nebelwetter und Schneegestöber ist das Schleppen von Flößen untersagt.



Digitized by Google

Die Vornahme von Wasserbauarbeiten in den dem Dampferverkehre dienenden Theilen der Hafenbecken, in und vor den Hafeneinfahrten und auf den vorgeschriebenen Fahrkursen der Dampfschiffe hat beim Nebelwetter und Schneegestöber zu unterbleiben.

Sollte sich die Durchführung derartiger Arbeiten nicht auf nebelfreies Wetter verschieben lassen, so müssen Zeit und Ort der Vornahme derselben den fahrplanmäßig verkehrenden Dampfschiffen rechtzeitig bekannt gegeben werden.

In diesem Falle haben die schwimmenden Baumaschinen und Arbeitsschiffe (Lauen) in gleicher Weise die Nebelsignale abzugeben, wie sie für die Fahrzeuge in Fahrt (Ziffer 1 a., b., c.) vorgeschrieben sind.

§. 13.

1. Die Einfahrt der Dampfschiffe in die Häfen, sowie die Ausfahrt soll womöglich mit verringerter Kraft geschehen.
2. Wenn zwei einen Hafen anlaufende Schiffe sich gleichzeitig der Hafenlucke nähern, so hat dasjenige Schiff, welches das andere an der rechten Seite hat, diesem letzteren den Vorrang für die Einfahrt zu lassen. Ein Dampfschiff geht hierbei aber jedem nicht unter Dampf gehenden Schiff vor, es sei denn, daß ein mit kräftigem Wind segelndes Schiff augenscheinlich nicht in der Lage ist, ohne eigene Gefahr dem Dampfschiff das Fahrwasser frei zu lassen.
3. Wenn zwei oder mehrere Dampfschiffe zu einer und derselben Zeit zur Ausfahrt aus dem Hafen bereit sind, so erhält dasjenige Dampfschiff den Vorrang, welches vermöge seiner Aufstellung am schnellsten und ohne Gefährdung anderer Schiffe die Ausfahrt zu bewirken vermag.

   Das nachfolgende Schiff darf erst dann sich in Bewegung setzen, wenn das erstere die Hafenlucke verlassen hat.

   Ist das vorhergehende Schiff rückwärts aus dem Hafen gefahren, so darf bei Nacht, Sturm, Nebel und Schneegestöber das folgende Schiff erst dann den Hafen verlassen, wenn ersteres abgeschwenkt und seinen vorgeschriebenen Kurs eingeschlagen hat. Dasselbe hat das in der Signalordnung (Anlage III.) hiefür vorgeschriebene Signal zu geben.
4. Bei Tage und in ruhiger Nacht ist es gestattet, die Abfahrt aus dem Hafen zu bewerkstelligen, wenn ein ankommendes Dampfschiff noch mindestens 500 m von der Hafenlucke entfernt ist.

   Die Absicht der Ausfahrt muß jedoch schon früher, und zwar durch das in der Signalordnung (Anlage III.) für diesen Fall vorgeschriebene Signal, kundgegeben werden, und die Abfahrt darf erst dann bewerkstelligt werden, wenn das ankommende Dampfschiff in genügender Entfernung von der Hafenlucke die Maschine abgestellt und dies durch Erwiderung des Signals bekannt gegeben hat.

   Bei unsichtigem Wetter ist das gleiche Verfahren zu beobachten, sobald das einlaufende Schiff mit der Abgabe des Hafeneinfahrtssignals I. begonnen hat.

5. Wenn in stürmischer Nacht ein Dampfschiff sich bis auf 1 Kilometer dem Hafen genähert hat, ebenso, wenn bei unsichtigem Wetter (Nebel, Schneegestöber u. s. w.) das Hafeneinfahrtssignal II. eines ankommenden Schiffes gehört wird, darf kein Schiff mehr den Hafen verlassen oder die Hafenlucke verstellen.

§. 14.

Der Schiffsführer ist bei Eintreten eines Unglücksfalles verpflichtet, hievon schleunigst benachbarte Orte und Schiffe zu benachrichtigen; hiezu hat er die in der Signalordnung (Anlage III.) vorgesehenen Nothsignale anzuwenden.

§. 15.

Motorenboote (vergleiche §. 7) sind hinsichtlich der Lichterführung, der Ausweichregeln und der Signalgebung den Dampfschiffen gleichgestellt, mit der Maßgabe, daß zur Abgabe der Signale eines der vorgeschriebenen akustischen Signalmittel (Pfeife oder Horn) genügt.

Für kleine Dampfboote genügt eine einfache Dampfpfeife.

Bei kleinen Motoren- und Dampfbooten kann das Buglicht niedriger, als in §. 10 Ziffer 1 lit. a. vorgeschrieben ist, angebracht und auch mit den Seitenlichtern in einem Gehäuse vereinigt werden.

II.

Zum Vollzug der Artikel 6 und 7, sowie Artikel 10 der internationalen Schifffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee vom 22. September 1867, sowie des Artikels 5 und 6 der gemeinsamen Schifffahrts- und Hafenordnung für den Untersee und den Rhein zwischen Konstanz und Schaffhausen vom 28. September 1867 ergehen unter Aufhebung der Verordnung des Handelsministeriums vom 12. März 1868 (Centralverordnungsblatt Seite 15) folgende Bestimmungen:

## A. In Betreff der Schiffsuntersuchung.

§. 1.

Die Untersuchung der Bodenseeschiffe und die Ausstellung der Prüfungsurkunde geschieht im Amtsbezirk Konstanz durch die Wasser- und Straßenbauinspektion Konstanz, in den Amtsbezirken Ueberlingen und Stockach durch die Wasser- und Straßenbauinspektion Ueberlingen.

Nach Erforderniß haben die Inspektionen zu der Untersuchung Sachverständige beizuziehen.

Zur Untersuchung der Schiffe, welche dem Betriebe der staatlichen Schifffahrtsverwaltung gewidmet sind, und zur Ausstellung der Prüfungsurkunde für solche Schiffe ist der Großherzogliche Maschineninspektor in Konstanz zuständig.



Digitized by Google

§. 2.

Das Gesuch um Ausstellung einer Prüfungsurkunde ist von dem Eigenthümer oder dem Führer des Schiffes schriftlich oder mündlich (zu Protokoll) an die zuständige Wasser- und Straßenbauinspektion zu richten.

Das Gesuch muß folgende Angaben enthalten:

1. Gattung des Schiffes, ob Dampfschiff — Rad- oder Schraubendampfer — oder Segelschiff, ob zum Transport von Personen oder von Gütern bestimmt, ob von Holz, Eisen oder Stahl gebaut;
2. die wichtigsten Abmessungen des Schiffes — Länge, Breite, Tiefe;
3. Zeit und Ort der Erbauung des Schiffes und Name (Firma) des Schiffbauers;
4. die Ladefähigkeit des Schiffes — annähernd oder auf Grund erfolgter Aichung;
5. die Bezeichnung des Hafens oder Landungsplatzes, wo der Gesuchsteller das Schiff zur Untersuchung vorzuführen wünscht;
6. ein Verzeichniß derjenigen Schiffsgeräthe, welche zum Zweck der sicheren Fahrt, für das Abgeben der vorgeschriebenen Signale und für die Hilfeleistung bei Unglücksfällen auf dem Schiff vorhanden sind;
7. Zahl und Art der in Aussicht genommenen Bemannung des Schiffes.

Ist das Schiff ausschließlich oder vorwiegend für den Personenverkehr bestimmt, so hat der Gesuchsteller auch die nach seiner Ansicht zulässige größte Zahl der an Bord zu nehmenden Personen anzugeben.

Dem Gesuch um Untersuchung eines Dampfschiffes ist außerdem die amtliche Bescheinigung über die erfolgte Prüfung des Dampfkessels beizufügen.

Bei dem Antrag auf wiederholte Untersuchung eines Schiffes ist die Prüfungsurkunde — bei Dampfschiffen auch die Bescheinigung der Prüfung oder letztmaligen Revision des Kessels — vorzulegen und sind die wesentlichen Veränderungen und Erneuerungen einzelner Schiffstheile, deren Veranlassung, sowie Zeit und Ort der Ausführung anzugeben.

§. 3.

Ist wegen der Vollständigkeit des Gesuchs nichts zu erinnern, so bestimmt die Wasser- und Straßenbauinspektion Zeit und Ort der Untersuchung und beruft je nach Umständen den oder die Sachverständigen.

Der Gesuchsteller hat das zu untersuchende Schiff an den bestimmten Platz zu verbringen und für die zur Vornahme der Untersuchung erforderliche Hilfeleistung zu sorgen. Das Schiff muß leer und in allen seinen Theilen zugänglich sein. Auf Verlangen der untersuchenden Inspektion hat der Gesuchsteller eine Probefahrt vorzunehmen.

Hat die Untersuchung keine Anstände ergeben, oder sind die vorgefundenen Mängel beseitigt worden, so ordnet die Inspektion die Bezeichnung der größten zulässigen Eintauchung, sowie der Ladefähigkeit des Schiffes an und fertigt die Prüfungsurkunde doppelt aus; eine Aus-

Digitized by Google

fertigung wird dem Eigenthümer oder dem Führer des Schiffes ausgehändigt, die andere von der Inspektion aufbewahrt.

Für die Untersuchung der Schiffe, welche dem Betriebe der staatlichen Schifffahrtsverwaltung gewidmet sind, wird das Verfahren durch die Generaldirektion der Großherzoglichen Staatseisenbahnen im Wege der Verwaltungsvorschrift geregelt.

§. 4.

Die Kosten des Verfahrens hat der Gesuchsteller zu tragen.

Dieselben bestehen:

a. in den wirklichen Auslagen für die Bezeichnung der größten zulässigen Eintauchung,

b. in der den beigezogenen Sachverständigen zu gewährenden Vergütung.

Die untersuchende Wasser- und Straßenbauinspektion ist berechtigt, von dem Gesuchsteller die Einzahlung eines Kostenvorschusses im Betrag der voraussichtlich entstehenden Kosten zu verlangen. Die Ausfolgung der Prüfungsurkunde kann verweigert werden, bis die Untersuchungskosten bezw. der gegenüber dem einbezahlten Kostenvorschusse etwa entstandene Mehrbetrag an die dem Gesuchsteller bezeichnete Kasse entrichtet sind.

Ist das Verfahren eingestellt worden, weil die Untersuchung Mängel ergeben hat und diese von dem Gesuchsteller nicht innerhalb der ihm gestellten Frist beseitigt worden sind, so hat derselbe gleichwohl für die entstandenen Kosten aufzukommen.

§. 5.

Wird die Ausstellung der Prüfungsurkunde verweigert oder glaubt der Gesuchsteller durch die Bestimmung der größten zulässigen Eintauchung sich benachtheiligt, so steht ihm die Beschwerde an die Großherzogliche Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues zu.

Die Beschwerde ist bei der Wasser- und Straßenbauinspektion, welche die Untersuchung vorgenommen hat, schriftlich einzureichen.

## B. In Betreff der Schifferpatente.

§. 6.

Wer das in dem Artikel 10 der internationalen Schifffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee vom 22. September 1867 bezw. in dem Artikel 6 der gemeinsamen Schifffahrts- und Hafenordnung für den Untersee und Rhein zwischen Konstanz und Schaffhausen vom 28. September 1867 vorgeschriebene Patent über die Befugniß zum selbständigen Betrieb des Schiffergewerbes erwerben will, muß nachweisen, daß er eine Lehrzeit oder Beschäftigung im Schiffergewerbe von mindestens vier Jahren durchgemacht und davon wenigstens drei Jahre auf Bodenseeschiffen solcher Gattung zugebracht hat, zu deren Führung er durch das Patent die Berechtigung erhalten will.

Wird das Patent auch für den Untersee und den Rhein zwischen Konstanz und Ermatingen bezw. für den Rhein zwischen Oberstaad und Schaffhausen nachgesucht, so hat der Be-

Digitized by Google

werber nachzuweisen, daß er während seiner Beschäftigung im Schiffergewerbe die betreffende Rheinstrecke wiederholt befahren hat.

§. 7.

Die gemäß §. 6 erforderlichen Nachweise sind durch Zeugnisse derjenigen patentirten Schiffer zu führen, bei welchen der Bewerber gelernt oder in Dienst gestanden hat. Kann deren Zeugniß nicht mehr beigebracht werden, so genügt ein Zeugniß von zwei anderen patentirten Schiffern, daß der Bewerber die vorgeschriebene Zeit als Schiffer gedient und die Bodensee-schifffahrt erlernt, bezw. die obengenannten Rheinstrecken wiederholt befahren hat.

In den Zeugnissen ist die Gattung der Schiffe — Ruderschiff, Segelschiff, Schleppschiff, Dampfschiff —, auf welchen der Bewerber beschäftigt war, sowie die Art der Beschäftigung — ob als Schiffsknecht, Matrose, Schiffsgehilfe, Steuermann und dgl. — anzugeben.

Die Zeugnisse müssen von einem öffentlichen Beamten beglaubigt sein.

§. 8.

Das Gesuch um Ertheilung eines Schifferpatentes nebst den in §. 7 genannten Zeugnissen ist, wenn der Bewerber im Amtsbezirk Konstanz seinen Wohnsitz hat, bei der Wasser- und Straßenbauinspektion Konstanz, wenn er im Amtsbezirk Ueberlingen oder Stockach seinen Wohnsitz hat, bei der Wasser- und Straßenbauinspektion Ueberlingen einzureichen.

Solche Bewerber, welche sich bereits im Besitz eines von einer zuständigen österreichischen, bayerischen, württembergischen oder schweizerischen Behörde für den Bodensee ausgestellten Schifferpatentes befinden und noch ein Patent für den Untersee und die Rheinstrecke zwischen Konstanz und Ermatingen, beziehungsweise auch zwischen Oberstaad und Schaffhausen erwerben wollen, haben ihr Gesuch nebst Zeugnissen an die Wasser- und Straßenbauinspektion Konstanz zu richten.

Die Inspektion hat das Gesuch zu prüfen und mit gutächtlicher Aeußerung dem Bezirksamte zu übergeben.

§. 9.

Sind die Bedingungen erfüllt, worüber nach §. 6 Ziffer 6 des Verwaltungsgesetzes der Bezirksrath zu entscheiden hat, so wird das Patent von dem Bezirksamt nach dem Muster Anlage a zur internationalen Schifffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee, — wenn das Patent auch für den Untersee, beziehungsweise die Rheinstrecke zwischen Konstanz und Schaffhausen gelten soll, mit entsprechendem Zusatz — ausgefertigt und dem Bewerber ausgehändigt.

Von der Ertheilung jeden Schifferpatentes ist der Wasser- und Straßenbauinspektion behufs Eintragung in das Schifferverzeichniß vom Bezirksamt Mittheilung zu machen.

§. 10.

Die Einziehung der Schifferpatente steht dem Bezirksrath zu, welcher das Patent ausgestellt hat, beziehungsweise gemäß §. 8 dieser Verordnung auszustellen gehabt hätte.

Digitized by Google

Von jeder Einziehung eines Schifferpatentes ist der Wasser- und Straßenbauinspektion zum Strich in dem Schifferverzeichniß Nachricht zu geben.

§. 11.

Die §§. 6 bis 10 finden auf die Berechtigung zur selbständigen Führung von Schiffen, welche dem Betrieb der staatlichen Schifffahrtsverwaltung gewidmet sind, nur in soweit Anwendung, als es sich um die persönlichen Eigenschaften des Schiffsführers handelt (Ziffer 5 des Schlußprotokolls zur internationalen Schifffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee).

Im Uebrigen beschließt über die Zulassung zur selbständigen Führung solcher Schiffe und über die Zurücknahme derselben die zuständige Behörde der staatlichen Schifffahrtsverwaltung nach Maßgabe der betreffenden besonderen Verwaltungsvorschriften.

Karlsruhe, den 17. Dezember 1892.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. Arnsperger.

Digitized by Google

Anlage I.

# Prüfungsurkunde.

Das { dem / der } . . . . . zu . . . . . .

gehörige { hölzerne / eiserne } . . . . . schiff, { genannt . . . . . / bezeichnet mit Nummer . . . . .

von einer Ladefähigkeit von . . . . . Tonnen

ist in allen seinen Theilen und Zubehörungen untersucht, mit der größten zulässigen Eintauchung in nachfolgend aufgeführter Weise bezeichnet und mit der im folgenden Verzeichniß angeführten Bemannung und Ausrüstung versehen für die Bodenseeschifffahrt tauglich befunden worden.

Auf Grund dieser Urkunde ist dieses Fahrzeug im Schiffsregister eingetragen worden und darf zur Bodenseeschifffahrt solange benützt werden, als es sich in dem erwähnten Zustande befindet und bis eine wesentliche Aenderung oder Erneuerung wichtiger Schiffstheile vorgenommen wird.

Urkundlich unter amtlicher Vollziehung und Besiegelung.

. . . . . , den . . ten . . . . . .

Die Großherzogliche Wasser- und Straßenbauinspektion.

. . . . . .

(L. S.)

Digitized by Google

## Zulässige Eintauchung.

Die im beladenen Zustande zulässige Eintauchung des Schiffes ist an jeder Seite desselben mittschiffs / vorn und hinten } mit { . . eisernen Klammern / . . . aufgemalten Strichen } von 25 cm Länge und 4 cm Breite bezeichnet worden.

Die Linie der größten zulässigen Eintauchung geht durch die Unterkante der { Klammern / Striche }.

Das Freibord beträgt hiernach (Angabe des Maßes an den Stellen der Freibordzeichen):

## Bemannung.

Zur sicheren Fahrt des Schiffes muß sich die nachverzeichnete Bemannung auf demselben befinden:

. . . . . .

. . . . . .

## Ausrüstung.

Wenn das Schiff in Fahrt ist, müssen auf demselben vorhanden sein:

(folgt Verzeichniß).

(Bei zum Personenverkehr bestimmten Dampfschiffen)

Die größte Zahl von Reisenden, welche an Bord genommen werden darf, beträgt: . . .

. . . . . .



Digitized by Google

Anlage II.

# Urkunde über fernere Untersuchung.

Das vorstehend benannte Schiff ist heute nach vorgenommener

Aenderung . . . . . } auf Antrag des . . . . .
Erneuerung von . . . . . }

. . . . . zu . . . . . .

in allen seinen Theilen und Zubehörungen untersucht worden. Es hat sich ergeben, daß . . .

. . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

. . . . . , den . . ten . . . . . .

Die Großherzogliche Wasser- und Straßenbauinspektion.

. . . . . .

(L. S.)

Digitized by Google

**Anlage III.**

# Signalordnung für die Bodensee-Schifffahrt.

## I. Nebelsignale.

Sind von den Dampfschiffen stets mit der Dreiklangpfeife zu geben.

| Signal Nr. | Name und Bedeutung des Signals. | Art und Weise der Signalisirung. | Beantwortung des Signals. |
|---|---|---|---|
| 1 | **Nebelsignal** der Dampfschiffe im See (§. 12, Ziffer 1 a) | — — — In der Minute drei langgezogene Pfiffe in gleichen Zwischenpausen | Ist von den Dampfschiffen mit Signal Nr. 2 a oder 2 b zu beantworten; bei den anderen Schiffen kommen die Signale Nr. 4 b oder Nr. 5 zur Anwendung |
| 2 a | **Erkennungssignal** der Dampfschiffe auf Kursfahrten mit geraden Kursnummern*) (§. 12, Ziffer 1 d) | ∪∪ In der Minute zwei kurze rasch aufeinander folgende Pfiffe | Ist von jedem Dampfschiffe mit dem eigenen Erkennungssignale zu beantworten |
| 2 b | **Desgleichen** mit ungeraden Kursnummern**) (§. 12, Ziffer 1 d) | ∪∪∪ In der Minute drei kurze rasch aufeinander folgende Pfiffe | |

*) Es haben gerade Nummern die Fahrten in der Richtung:
Bregenz—Lindau—Friedrichshafen—Meersburg—Konstanz;
vom Schweizer Ufer nach dem österreichischen und deutschen Ufer;
Rorschach—Romanshorn;
Ludwigshafen—Meersburg—Konstanz.

**) Es haben ungerade Nummern die Fahrten in der Richtung:
Konstanz—Meersburg—Friedrichshafen—Lindau—Bregenz;
vom deutschen und österreichischen Ufer nach dem Schweizer Ufer;
Romanshorn—Rorschach;
Konstanz—Meersburg—Ludwigshafen.



Digitized by Google

| Signal-Nr. | Name und Bedeutung des Signals. | Art und Weise der Signalisirung. | Beantwortung des Signals. |
|---|---|---|---|
| 3 | **Nebelsignal** eines Dampfschiffes, welches außerhalb eines Hafens geankert ist (§. 12, Ziffer 1 f) | ∪∪∪∪∪∪∪∪∪∪ In der Minute mindestens einmal mit der Glocke zu läuten | Ist von jedem Dampfschiffe mit dem eigenen Erkennungssignale zu beantworten |
| 4a | **Nebelsignal** der Segelschiffe, Trajektkähne u. Güterschleppschiffe in selbständiger Fahrt und außer Hörweite von Dampfschiff-Nebelsignalen (§. 12, Ziffer 1 b) | — In der Minute ein langgezogener Ton mit dem Nebelhorne | Wird von den Dampfschiffen mit dem Erkennungssignale (Nr. 2 a oder 2 b) beantwortet |
| 4b | **Desgleichen** auch von Fischerschiffen in Hörweite von Nebelsignalen der Dampfschiffe (§. 12, Ziffer 1 b) | ∪∪∪∪∪∪∪∪∪∪ In rascher Aufeinanderfolge kurze Töne mit dem Nebelhorne | |
| 5 | **Nebelsignal** der Segelschiffe, Trajektkähne und Güterschleppschiffe, wenn solche in Schlepp von Dampfschiffen sich befinden und zwar: a. solange sie in Hörweite der Nebelsignale anderer Schiffe sind, und b. bei der Annäherung an den anzulaufenden Hafen (§. 12, Ziffer 1 c.) | — In der Minute ein langgezogener Ton mit dem Nebelhorne | Wird von den Dampfschiffen mit dem Erkennungssignale beantwortet |

| Signal Nr. | Name und Bedeutung des Signals. | Art und Weise der Signalisirung. | Beantwortung des Signals. |
|---|---|---|---|
| 6 | **Nebelsignal** eines Segelschiffes, welches außerhalb eines Hafens geankert ist (§. 12, Ziffer 1 f) | ∪∪ In der Minute mindestens einmal zwei rasch aufeinander folgende kurze Töne mit dem Nebelhorne | |
| 7 | **Nebelsignal** des Wärters an der Hafenlucke | — — — In der Minute drei langgezogene Töne mit dem Nebelhorne. Anhaltendes Läuten mit der Nebelglocke mit entsprechenden Zwischenpausen. Diese Signalisirung hat sofort beim Wahrnehmen von Nebelsignalen der Schiffe zu beginnen und ist bis zur Einfahrt derselben fortzusetzen. | Wird von den Dampfschiffen mit dem Hafeneinfahrtssignale I beantwortet, sobald das Nebelhorn, und mit dem Hafeneinfahrtssignale II, sobald die Nebelglocke gehört wird (§. 12, Ziffer 1 e) |
| 8 | **Hafeneinfahrtssignal I** ist von den Dampfschiffen zu geben, sobald das Nebelhorn einer anzulaufenden Dampferstation vernommen wird, und zwar solange, bis die Nebelglocke gehört wird (§. 12, Ziffer 1 e) | — — zwei langgezogene Pfiffe mit einer kurzen Zwischenpause | |
| 9 | **Hafeneinfahrtssignal II** ist von den Dampfschiffen zu geben, sobald die Nebelglocke einer anzulaufenden Dampferstation vernommen wird, und zwar solange, bis das Glockensignal zur Einfahrt vom Dampfschiff aus gegeben wird (§. 12, Ziffer 1 e) | — — — drei langgezogene Pfiffe in gleichen Zwischenpausen | |

Digitized by Google

# XXXVII.

## II. Manöversignale.

Sind von den Dampfschiffen stets mit der einfachen Dampfpfeife zu geben.

| Signal Nr. | Name und Bedeutung des Signals. | Art und Weise der Signalisirung. | Beantwortung des Signals. |
|---|---|---|---|
| 10 | **Abfahrtssignal.** Durch dasselbe verlangt ein Dampfschiff, welches die Ausfahrt bewerkstelligen will, von einem im Einlaufen begriffenen Dampfschiffe, daß letzteres die Ausfahrt freilasse (§. 13, Ziffer 4) | ∪ ∪ ∪ Drei kurze Pfiffe in gleichen Zwischenpausen | Ist von dem andern Dampfschiffe mit dem gleichen Signale zu beantworten |
| 11 | **Abschwenkungssignal** ist bei unsichtigem Wetter zu geben, wenn ein von einer Dampferstation rückwärts abgefahrenes Dampfschiff abgeschwenkt und den vorgeschriebenen Kurs eingeschlagen hat (§. 13, Ziffer 3) | — Ein langgezogener Pfiff | |
| 12 | **Ueberholungssignal bei Nacht** eines Dampfschiffes, welches bei Nacht neben einem Segelschiff vorfahren will (§. 11, Ziffer 8) | ∪ ∪ ∪ ∪ ∪ Fünf kurze Pfiffe | Auf dem Segelschiffe ist am Heck (an der Wanne) ein weißes Licht hin und her zu schwenken (§. 10, Ziffer 3) |
| 13a | **Kursänderungssignal.** Ich richte meinen Kurs nach rechts (§. 11, Ziffer 9) | ∪ Ein kurzer Pfiff | |

| Signal Nr. | Name und Bedeutung des Signals. | Art und Weise der Signalisirung. | Beantwortung des Signals. |
|---|---|---|---|
| 13b | **Kursänderungssignal.** Ich richte meinen Kurs nach links (§. 11, Ziffer 9) | ○ ○ Zwei kurze Pfiffe | |
| 13c | **Kursänderungssignal.** Ich stoppe oder ich gehe zurück (§. 11, Ziffer 9) | —— ○ —— Ein langgezogener, ein kurzer und ein langgezogener Pfiff | |

Digitized by Google

## III. Alarm- und Nothsignale.

| Signal Nr. | Name und Bedeutung des Signals. | Art und Weise der Signalisirung. | Beantwortung des Signals. |
|---|---|---|---|
| 14 | **Alarmsignal.** Dasselbe ist zu geben, um ein anderes Schiff auf eine drohende Gefahr aufmerksam zu machen, oder von einem in See befindlichen manövrirunfähigen Dampfschiffe, wenn sich demselben ein anderes Schiff in gefahrdrohender Weise nähert (§. 11, Ziffer 5) | ∪∪∪∪∪∪∪ Kurze, rasch aufeinander folgende Pfiffe oder Glockenschläge in einfacher Reihenfolge (bei Dampfschiffen), beziehungsweise desgleichen Töne mit dem Nebelhorne (bei anderen Schiffen) | Ist mit dem gleichen Signale mit Dampfpfeife, beziehungsweise Nebelhorn zu beantworten |
| 15 | **Nothsignal,** ist zu geben, um Hilfe zu erlangen, wenn das eigene Schiff in Noth oder Gefahr ist (§. 14) | ∪∪∪∪∪∪∪ ∪∪∪∪∪∪∪ Kurze, rasch aufeinander folgende Pfiffe oder Glockenschläge in mehrfacher Reihenfolge (bei Dampfschiffen), beziehungsweise desgleichen Töne mit dem Nebelhorne (bei anderen Schiffen) Hissen der Nothflagge (= eine große rothe Flagge), Abbrennen von Blickfeuern, Kanonenschüsse | Ist von den Schiffen mit dem Alarmsignale und von den Häfen mit Kanonenschüssen zu beantworten |

### Berichtigung.

Im §. 11 vorstehender Verordnung, Seite 638, Zeile 6 von unten, ist statt „vorbeifahren" zu lesen: **„vorfahren"**.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe

Digitized by Google

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
## für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Freitag den 30. Dezember 1892.

Inhalt.

**Landesherrliche Verordnung:** die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse betreffend.
**Verordnungen** des Ministeriums des Innern: die Arzneitaxe betreffend; die Abänderung einiger Bestimmungen der Gemeinde- und Städteordnung betreffend.

## Landesherrliche Verordnung.

(Vom 17. Dezember 1892.)

Die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,**
Herzog von Zähringen.

Auf den unterthänigsten Antrag Unseres Staatsministeriums verordnen Wir zum Vollzug des Artikels 30 des Gesetzes vom 18. Juni 1892:

§. 1.

Die zum Vollzug des Gesetzes vom 18. Juni 1892, die Besteuernng für allgemeine kirchliche Bedürfnisse betreffend, der Staatsgewalt zukommenden Befugnisse werden im Allgemeinen von dem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts — soweit erforderlich im Benehmen mit dem Ministerium des Innern und dem der Finanzen — ausgeübt.

Von dem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts sind insbesondere alle in Anwendung des Gesetzes erforderlich werdenden Verwaltungsentscheidungen zu erlassen, soweit die Entscheidungsbefugniß nicht ausdrücklich einer andern Behörde vorbehalten oder übertragen ist.

§. 2.

Dem Staatsministerium bleibt neben der Ertheilung der Staatsgenehmigung zu dem die Steuer festsetzenden Beschluß — Artikel 21 des Gesetzes — vorbehalten:



Digitized by Google

1. die staatliche Anerkennung der kirchlich geordneten Vertretung der Kirchengenossen (Artikel 5 des Gesetzes);
2. die Feststellung der Wahlordnung und der Wahlbezirkseintheilung gemeinschaftlich mit der Kirchenbehörde (Artikel 6 Absatz 5 des Gesetzes);
3. der Ausspruch des Einverständnisses der Regierung mit Einberufung der Vertretung der Kirchengenossen (Artikel 7 des Gesetzes);
4. die Ertheilung der Staatsgenehmigung zum Beschluß der Vertretung der Kirchengenossen, wodurch ein Aufwand oder eine Verpflichtung auf die betreffende Kirche beziehungsweise Korporation übernommen wird, welche deren Belastung mit Steuern auf die Dauer einer Mehrzahl von Voranschlagsperioden zur Folge hat (Artikel 22 des Gesetzes).

§. 3.

Die Zuständigkeit hinsichtlich der Ertheilung der staatlichen Genehmigung zum Beschluß der das örtliche Kirchenvermögen verwaltenden Behörde, durch welchen die auf die Kirchengenossen einer und der nämlichen örtlichen Kirchengemeinde oder eines Theiles derselben entfallende Steuer für allgemeine kirchliche Bedürfnisse ganz oder theilweise auf das Einkommen des dortigen örtlichen Kirchenvermögens, einschließlich der kirchlichen Stiftungen übernommen wird, richtet sich nach den Bestimmungen über die Zuständigkeit zur Ertheilung der staatlichen Zustimmung zur vorübergehenden Verwendung der Ertragsüberschüsse von Stiftungen für andere als Stiftungszwecke (§. 9 Absatz 2 des Gesetzes vom 5. Mai 1870, die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen betreffend, und §. 1 Absatz 2 Ziffer 3 und §. 3 Ziffer 2 der landesherrlichen Verordnung vom 18. Mai 1870, den Vollzug dieses Gesetzes betreffend).

Vor der Entschließung über Ertheilung der staatlichen Genehmigung ist die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde — das Bezirksamt, oder wenn der Bezirksbeamte Anstand nimmt, die Ertheilung der Genehmigung zu befürworten, der Bezirksrath — zu hören.

§. 4.

Die Entscheidungen, gegen welche gemäß Artikel 29 Absatz 1 des Gesetzes Klage vor dem Verwaltungsgerichtshofe erhoben werden kann, erläßt der Bezirksrath, bei Kirchengemeinden, deren Kirchspiele Theile von mehreren Amtsbezirken umfassen, der Bezirksrath, in dessen Bezirk der Pfarrort gelegen ist.

Gegeben zu Karlsruhe, den 17. Dezember 1892.

# Friedrich.

Turban. Ellstätter. Nokk. Eisenlohr.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Bauer.

Digitized by Google

# Verordnung.

(Vom 27. Dezember 1892.)

Die Arzneitaxe betreffend.

Die Apotheker und Besitzer von Handapotheken haben vom 1. Januar 1893 an die Preise für Arzneistoffe, Arbeiten und Gefäße nach der Preußischen Arzneitaxe vom 6. Dezember d. J. zu berechnen.

Die Bestimmungen unter II. der Verordnung vom 27. Dezember 1890 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. LVI.) bleiben aufrecht erhalten.

Karlsruhe, den 27. Dezember 1892.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
**Eisenlohr.**

Vdt. Blattner.

# Verordnung.

(Vom 22. Dezember 1892.)

Die Abänderung einiger Bestimmungen der Gemeinde- und Städteordnung betreffend.

Zum Vollzug des Gesetzes in obigem Betreff vom 23. Juni 1892 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XX.) wird verordnet, was folgt:

## Zu Artikel 1 und 2.

### §. 1.

Die „Gemeindevoranschlags-Anweisung" vom 11. September 1883 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XIX.) beziehungsweise 25. September 1886 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLII.) erleidet folgende Aenderungen:

1. In §. 2 Absatz 1 Buchstabe d., Eingang, wird statt „nur unter bestimmten Voraussetzungen" gesetzt „nicht".
2. In §. 2 Absatz 1 Buchstabe e. werden die Ziffern 1 und 2 gestrichen.
3. In §. 2 Absatz 2 und §. 18 Absatz 3 wird statt „§. 70 Absatz 6" gesetzt „§. 70 Absatz 5".
4. In §. 9 b. wird statt „§. 87 Absatz 3 der Gemeindeordnung" gesetzt „§. 87 Absatz 2 der Gemeindeordnung".
5. In §. 18 Absatz 3 werden ferner die Worte: „während die Auflage auf die übrigen Nutzungen ꝛc. — erforderlich ist" gestrichen.



Digitized by Google

6. Der Absatz 4 des §. 18 erhält am Schlusse folgenden Wortlaut: „ꝛc. Bezügen ihrer Wittwen und Waisen gebildeten Einkommensteueranschläge höchstens mit einer Umlage von 2 ℳ 50 ₰ und die Kapitalrentensteuerkapitalien höchstens mit einer solchen von 8,8 ₰ von 100 ℳ belastet werden dürfen."

7. In §. 27 wird im Eingang von Absatz 3 statt „der Staatssteuer" gesetzt „von 2 ℳ 50 ₰ auf je 100 ℳ", und am Schlusse von Absatz 3, sowie in Absatz 4 statt „der Staatssteuer gleichkommenden Umlage": „Umlage von 2 ℳ 50 ₰ auf 100 ℳ".

8. In dem der „Voranschlagsanweisung" als Beilage I. beigegebenen Muster eines Voranschlags erhalten Ziffer III. des Vorberichts und die „Berechnung der Bürgergenußauflage und Umlage" die aus der Anlage gegenwärtiger Verordnung ersichtliche Fassung.

§. 2.

In der „Gemeinderechnungs-Anweisung" vom 11. September 1883 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XIX.) erleidet die Gebrauchsvorschrift zu §. 9 der Rubrikenordnung eine Aenderung dahin, daß in Absatz 1 die Worte „und welcher bis zu ²/₁₀", und ferner die Schlußworte „wenn die Umlage von 100 ℳ ꝛc. — beträgt" in Wegfall kommen.

## Zu Artikel 3.

§. 3.

Zur persönlichen Theilnahme an den Beschlüssen des Verwaltungsrathes einer abgesonderten Gemarkung sind die kraft eigenen Rechtes in diese Behörde berufenen Eigenthümer nur berechtigt, wenn sie volljährig, männlichen Geschlechtes, im Vollbesitz der Rechtsfähigkeit und der bürgerlichen Ehrenrechte sind; ihre Befugnisse in dem Verwaltungsrathe können aber ihre gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigte ausüben, sofern sie den bezeichneten persönlichen Erfordernissen genügen.

§. 4.

Die Vertreter der Beitragspflichtigen (§. 175 Absatz 2 Ziffer 3 des Gesetzes) in dem Verwaltungsrath werden von diesen durch Wahl bestellt.

Wahlberechtigt und wählbar sind nur Volljährige männlichen Geschlechtes, welche im Vollbesitz der Rechtsfähigkeit und der bürgerlichen Ehrenrechte sind.

Juristische Personen üben das Wahlrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter aus.

Das Amt eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes dauert sechs Jahre. Wird eine Stelle erledigt, so wählt der Verwaltungsrath einen Stellvertreter, welcher bei der nächsten Erneuerungswahl ausscheidet.

§. 5.

Bei der Wahl (§. 4) finden im Allgemeinen die auf die Gemeinderathswahl bezüglichen Bestimmungen der Wahlordnung für die Gemeinden von weniger als 500 Einwohnern sinngemäße Anwendung, vorbehaltlich folgender besonderer Bestimmungen:

Digitized by Google

1. Im Falle des §. 174 Absatz 3 des Gesetzes wird die Wählerliste ohne Unterscheidung zwischen Eigenthümern und sonstigen Beitragspflichtigen in alphabetischer Ordnung aufgestellt.
2. Die Liste der Wählbaren und die Gegenliste (§. 1, §. 4 und §. 19 Absatz 3 der Gemeindewahlordnung) kommen in Wegfall.
3. Die nach der Wahlordnung dem Bürgermeister oder Gemeinderath zukommenden Funktionen werden durch den Stabhalter ausgeübt.
4. Die Wahlkommission besteht aus dem Stabhalter und dem von ihm zu bestellenden Protokollführer.
5. Anstatt der öffentlichen Bekanntmachung der Listenauflegung, der Wahl selbst und der Einladung zu derselben sowie des Wahlergebnisses und der Aktenauflegung (§§. 6, 8 bis 12 und 36 der Wahlordnung) kann die Eröffnung an die Wähler in Person oder durch die Post geschehen.
6. Wahlberechtigte, welche nicht in der abgesonderten Gemarkung wohnen, können ihr Wahlrecht durch einen Bevollmächtigten oder durch Einsendung eines Wahlvorschlags ausüben. Im letzteren Fall muß der an die Wahlkommission gerichteten, von dem Wähler unterzeichneten Erklärung in einem verschlossenen Umschlag der Stimmzettel beigelegt werden. Die eingesandten Stimmzettel werden in der Wahltagfahrt nach Feststellung der Stimmberechtigung der Einsender aus dem Umschlag genommen und uneröffnet zu den übrigen Wahlzetteln in die Urne gelegt.
7. Kommt eine Wahl nicht zu Stande, so ruht die Vertretung, bis ein Antrag auf Neuwahl gestellt wird.

§. 6.

Bezüglich der Berufung des Verwaltungsraths, dessen Berathungen und Beschlußfassungen finden im Allgemeinen die für den Bürgermeister und Gemeinderath maßgebenden Vorschriften der Gemeindeordnung sinngemäße Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß auswärts wohnende Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes der Berathung durch Vermittlung der betreffenden Bürgermeisterämter oder durch die Post eingeladen werden können.

Für Fälle der Verhinderung des Vorsitzenden (Stabhalters) ist in der ersten Sitzung des Verwaltungsraths aus dessen Mitte ein Stellvertreter zu ernennen.

§. 7.

Die Staatsgenehmigung zum Beizug sämmtlicher Steuerkapitalien und Anschläge im Sinne des §. 174 Absatz 3 des Gesetzes zum Gemarkungsaufwand und zur Erhebung von Umlagen (§. 175 Absatz 4) steht dem Bezirksamt zu.

§. 8.

Werden — sei es, daß die berufenen Eigenthümer oder der Verwaltungsrath der Aufforderung zur Beschlußfassung nicht Folge leisten, sei es, daß aus anderen Gründen ein ent-

Digitized by Google

sprechender Beschluß nicht zu Stande kommt — die in §. 174 des Gesetzes genannten Verpflichtungen nicht erfüllt, so finden die Vorschriften in §. 172 a. Absatz 5 und 6 der Gemeindeordnung Anwendung.

§. 9.

Wo auf Grund des §. 179 des Gesetzes vom Bezirksamt die Bestellung eines Rechners angeordnet wird, kommen die Vorschriften der Gemeindevoranschlags-Anweisung und der Gemeinderechnungs-Anweisung für die der Städteordnung nicht unterstehenden Gemeinden mit der Maßgabe in sinngemäße Anwendung, daß die von der Gemeindeversammlung und dem Bürgerausschuß handelnden Bestimmungen hier in Wegfall kommen und daß es zum Verzicht auf Sicherheitsleistung des Rechners auch der Staatsgenehmigung nicht bedarf.

Wo Umlagen von allen Steuerkapitalien ꝛc. erhoben werden, muß ein Rechner bestellt werden.

Karlsruhe, den 22. Dezember 1892.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
**Eisenlohr.**

Vdt. Roth.

Digitized by Google

**Anlage.**

Beilage I.
der Verordnung vom 11. September 1883 in der durch die Verordnung vom 25. September 1886 bewirkten und durch gegenwärtige Verordnung neuerdings geänderten Fassung.

Bezirksamt . . . . . .

# Voranschlag

der

**Gemeinde** . . . . . .

für

das Jahr 1884.

---

Digitized by Google

Verhandelt ꝛc.

## Vorbericht

ꝛc.

III.

Von den Bürgernutzungen ist nach der unterm 19. Dezember 1879 Nr. 12300 amtlich genehmigten Berechnung von der Entrichtung einer Auflage befreit der Werthanschlag von

| | | |
|---|---|---|
| 18 ar Ackerfeld mit . . . . . | 14 ℳ. | — ₰ |
| 4 Ster Holz mit . . . . . | 16 „ | — „ |
| zusammen . . | 30 ℳ. | — ₰ |

| | a. | | b. | | c. | | d. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Bürgernutzen nach: Klassen. Zahl der Berechtigten Art, Umfang und Anschlag. | Werthanschlag des einzelnen Looses. | | Von der Summe in Spalte a. sind nach oben auflagefrei. | | Verbleibt auflagepflichtiger Rest. | | Davon $\frac{1}{10}$ als Auflage mit | |
| | ℳ. | ₰ | ℳ. | ₰ | ℳ. | ₰ | ℳ. | ₰ |
| I. Klasse. 100 Berechtigte. | | | | | | | | |
| 36 ar Ackerfeld . . . . 28 ℳ. | | | | | | | | |
| 8 Ster Holz . . . . . 32 „ | | | | | | | | |
| 30 Reiswellen . . . . . 5 „ | 65 | — | 30 | — | 35 | — | 17 | 50 |
| II. Klasse. ꝛc. | | | | | | | | |

Digitized by Google

# Berechnung

der

## Bürgergenußauflage und Umlage. *)

Zur Deckung der vorseits berechneten . . . . . 16 350 M.
muß zunächst die durch §. 70 der Gemeindeordnung vorgeschriebene Auflage auf die Bürgernutzungen erhoben werden.

Für 1884 beträgt die Auflage nach der im Vorbericht Ziffer III. angeführten Berechnung:

I. Klasse mit 100 Berechtigten 100 × 17,50 M. . . . 1 750 M.
II. „ mit . . . „ . . . . . 600 „

Gesammtauflage . . 2 350 „

Rest . . 14 000 M.

Dieser Betrag ist auf die umlagepflichtigen Steuerkapitalien in folgender Weise umzulegen:

| Ordnungszahl. | Art der Steuerkapitalien (Steueranschläge). | Betrag der Steuerkapitalien (Steueranschläge), die Einkommensteueranschläge im einfachen, die Kapitalrentensteuerkapitalien im vollen Betrag. | Umlage auf 100 M. Steuerkapital (Steueranschlag). | Ertrag der Umlage. |
|---|---|---|---|---|
| | | M. | ₰ | M. |
| 1. | Grund-, Häuser- und Gefällsteuerkapitalien . . . | 1 360 000 | 51 | 6 936 |
| 2. | Gewerbsteuerkapitalien . . . . . | 1 000 000 | 51 | 5 100 |
| 3. | Einkommensteueranschläge und zwar: | | | |
| | a. vom Diensteinkommen der öffentlichen Diener ꝛc. | 116 670 | 153 | 1 785 |
| | *) b. im Uebrigen . . . . . | | | |
| | *) Anmerkung. Die getrennte Angabe ist nicht nöthig, wenn die Umlage von den Einkommensteueranschlägen 2 M 50 ₰ nicht übersteigt. | | | |
| 4. | Kapitalrentensteuerkapitalien . . . . . | 409 100 | 8,8 | 360 |
| | Zusammen . . | . . . . | . . . | 14 181 |

*) **Anmerkungen.**

1. Sind zur Aufbringung des ungedeckten Aufwandes nicht volle 3/10 des bis zu dieser Höhe auflagepflichtigen

Außerdem werden die im Anhang A. festgesetzten Genossenschaftsausgaben und die aus Anhang B. ersichtlichen Kirchenbau-Umlagen (†) erhoben.

| | |
|---|---|
| **Der Gemeinderath:** | **Die Vertreter der nicht bürgerlichen Einwohner und der Ausmärker:** (nur bei Gemeinden mit unter 500 Einwohnern). |
| **Der Gemeinderechner:** | **Steuerpflichtige im Sinne des §. 93 der Gemeindeordnung.** |
| **Der Rathschreiber:** | **Verwalter des Domänenfiskus etc. und Steuerpflichtige mit mindestens 50 000 ℳ. Steuerkapital** (§. 94 der Gemeindeordnung). |

Es wird hiermit beurkundet, daß dieser Voranschlag nebst Beilagen vom 7. bis 15. d. Mts. zur Einsicht aller Betheiligten im Rathszimmer aufgelegt war und die Auflage am 6. d. Mts. in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden ist.

N., den 16. Januar 1884

**Der Bürgermeister.**

Werthes der Bürgernutzungen erforderlich, so ist durch Proportionalrechnung zu ermitteln, welches Betrag an Auflage jeder Berechtigte zu zahlen hat. Besteht z. B. bei einem in 100 gleichwerthige Loose getheilten Bürgernutzen die volle Auflage zu $^{3}/_{10}$ auf ein Loos in 17 ℳ 50 ₰, im Ganzen also in 1 750 ℳ, sind aber nur 1 200 ℳ zu decken, so berechnet sich die Auflage von einem Loos auf $\frac{17{,}50 \times 1\,200}{1\,750} = 12$ ℳ. Ist der Nutzen in mehrere Klassen getheilt, so muß der Nutzen von einem Loos jeder Klasse in ähnlicher Weise festgestellt werden.

2. Wenn sich beim gleichheitlichen Ausschlag des umzulegenden Aufwands auf das Gesammtsteuerkapital eine höhere als die nach §. 87 der Gemeindeordnung auf das Kapitalrentensteuerkapital zulässige Umlage ergibt — dermalen darf die Umlage 29,3 ₰ von 100 ℳ des reduzirten oder 8,8 ₰ des vollen Kapitalrentensteuerkapitals nicht übersteigen — so ist zunächst die durch die Höchstbelastung der Kapitalrentensteuerpflichtigen gedeckte Summe zu berechnen, an dem umzulegenden Aufwand abzuziehen und sodann der Rest auf die übrigen Steuerkapitalien umzulegen. Ergibt sich dabei auf 100 ℳ Einkommensteueranschlag — diesen im einfachen Betrag gerechnet — eine Umlage von mehr als 2 ℳ 50 ₰, so ist unter Ordnungszahl 3 a. der Umlageberechnung die Umlage auf die unter die Schranke des §. 87 der Gemeindeordnung fallenden Einkommensteueranschläge und der Ertrag dieser Umlage besonders darzustellen. Was in Folge dieser Schranke weniger auf die davon berührten, als auf die sonstigen Einkommensteueranschläge gelegt werden kann, fällt auf die übrigen Steuerkapitalien. In diesem Falle ist der Umlagebetrag Ordnungszahl 3 a. der Berechnung an dem durch die Bürgergenußauflage und die Umlagen von dem Kapitalrentensteuerkapital noch nicht gedeckten Aufwand abzurechnen und der Rest auf das Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbsteuerkapital und die sonstigen Einkommensteueranschläge umzulegen.

3. Kirchenbauumlagen in obigem (†) Sinne werden Seitens der politischen Gemeinden seit 1. Januar 1889 nur noch in denjenigen seltenen Fällen erhoben, wo an diesem Tage, als dem Tage der beginnenden Wirksamkeit des örtlichen Kirchensteuergesetzes vom 26. Juli 1888 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXIII.), kirchliche Bauten in der Ausführung begriffen oder von solchen herrührende Kosten oder Schulden noch zu zahlen waren und nicht beschlossen wurde oder wird, diesen Aufwand wie den übrigen Gemeindeaufwand zu behandeln (Artikel 36 des Kirchensteuergesetzes).

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Digitized by Google

Nr. XXXIX. 665

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
## für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 31. Dezember 1892.

Inhalt.

**Verordnung** des Ministeriums des Innern: die Städtewahlordnung betreffend.

## Verordnung.

(Vom 12. Dezember 1892.)

Die Städtewahlordnung betreffend.

Auf Grund der §§. 16 und 36 der Städteordnung wird unter Aufhebung der Verordnungen vom 16. November 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. LII.), vom 16. August 1884 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXIV.), vom 20. April 1886 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XVIII.) und vom 27. April 1891, soweit diese die Städte der Städteordnung betrifft (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. VII.), für die Wahl der Stadtverordneten, der Stadträthe, der Bürgermeister und des Oberbürgermeisters nachstehende

# Wahlordnung

erlassen:

## I. Wahl der Stadtverordneten.

### 1. Aufstellung der Wählerliste.

§. 1.

Für die Wahl der Stadtverordneten stellt der Stadtrath eine Wählerliste auf.

Zu diesem Zweck wird zunächst ein Verzeichniß der nach §. 34 der Städteordnung zur Wahl der Stadtverordneten berechtigten Einwohner gefertigt, in welches sämmtliche Einwohner eingetragen werden, bei denen die nach §. 7 c. der Städteordnung das Recht zur Theilnahme an den Gemeindewahlen begründenden Voraussetzungen des §. 7 a. der Städte-

ordnung vorhanden sind, und die sich in keinem der Fälle des §. 7 d. der Städteordnung befinden.

Ueber die bei Feststellung dieses Verzeichnisses der wahlberechtigten Gemeindebürger in Betracht kommenden persönlichen Verhältnisse wird da, wo die Ortspolizei vom Staate verwaltet wird, dem Stadtrath von Seiten des Großherzoglichen Bezirksamts auf Ansuchen Auskunft ertheilt, und es werden demselben namentlich die durch die Verordnung vom 8. Mai 1883, „das polizeiliche Meldewesen betreffend" (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XII.), vorgeschriebenen Meldungen und Listen zur Benützung überlassen.

§. 2.

Die in das Verzeichniß (§. 1) eingetragenen Wähler werden nach §. 35 der Städteordnung in drei Klassen eingetheilt. Für jede Klasse wird eine getrennte Abtheilung gebildet, und die Liste der in eine Klasse fallenden Wähler nach der Reihenfolge geführt, welche durch den Betrag der von ihnen zu entrichtenden Gemeindeumlagen nach Maßgabe des jüngsten Gemeindeumlagenregisters vom höchsten Umlagenbetrag abwärts bestimmt wird.

### 2. Auflegung der Wählerlisten.

§. 3.

Die aus den Listen der drei Wählerklassen (§. 2) bestehende Wählerliste wird, nachdem sie für jede Klasse unter Weglassung der Angaben über die von den Wählern zu entrichtenden Gemeindeumlagen in alphabetischer Reihenfolge geordnet ist, acht Tage lang zur Einsicht der Betheiligten öffentlich aufgelegt.

Einsprachen sind innerhalb dieser Frist vorzutragen.

Der Tag der Auflegung der Listen ist zuvor unter Bezeichnung des Lokals, in welchem die Auflegung stattfindet, Bekanntgebung der Erfordernisse der Wahlberechtigung (§§. 7a., 7d. und 34 der Städteordnung) und des Umlagenbetreffnisses, mit welchem in der Klasse der Mittel- und Niederstbesteuerten die Einträge beginnen, sowie unter Hinweisung auf die Einsprachefrist in der ortsüblichen Art der Verkündung öffentlich bekannt zu machen. Hierbei ist auch darauf aufmerksam zu machen, daß nur die in der Wählerliste Eingetragenen sich an der Wahl betheiligen können.

Die Listen sind vom Stadtrath mit einer Beurkundung zu versehen, daß die vorgeschriebene Auflegung und Bekanntmachung stattgefunden hat.

Im Falle des Nichtzustandekommens einer Wahl oder einer Wahlablehnung findet für die neue Wahl eine wiederholte Auflegung der Listen nicht statt.

### 3. Erledigung der Einsprachen.

§. 4.

Ueber die gegen die Listen rechtzeitig vorgetragenen Einsprachen hat der Stadtrath, falls nicht die Erinnerung sofort für begründet erachtet wird, eine schriftliche Entscheidung zu geben, und dieselbe längstens binnen drei Tagen nach Ablauf der Einsprachefrist den Betheiligten

Digitized by Google

gegen Bescheinigung zu eröffnen. Diesen steht innerhalb weiterer fünf Tage das Recht der Beschwerde an das Bezirksamt zu, welche beim Stadtrath anzuzeigen und auszuführen ist.

Werden rechtzeitig Beschwerden erhoben, so legt der Stadtrath die Wählerliste unter Anschluß der auf die Beschwerde bezüglichen Aktenstücke dem Bezirksamt vor. Dieses führt mit thunlichster Beschleunigung die Entscheidung des Bezirksraths als Verwaltungsbehörde herbei.

Ein Rekurs gegen diese Entscheidung an die höhere Verwaltungsbehörde findet nicht statt, dagegen bei Streitigkeiten über die Stimmberechtigung gemäß §. 3 Ziffer 17 des Gesetzes vom 14. Juni 1884, „die Verwaltungsrechtspflege betreffend", die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof, welche jedoch den Vollzug der Entscheidung des Bezirksraths für die in Frage liegende Wahl nicht hemmt.

Im Falle einer Berichtigung der Wählerliste sind die Gründe der Streichungen und Nachträge am Rande der Liste unter Angabe des Datums kurz zu bemerken.

### 4. Abschluß der Wählerliste.

§. 5.

Die Wählerliste wird von dem Stadtrath mit der Beurkundung abgeschlossen, entweder, daß innerhalb der Einsprachefrist keine Einsprachen erhoben, oder daß die erhobenen Einsprachen erledigt wurden.

### 5. Ladung zur Wahl.

§. 6.

Nach Ablauf der Einsprachefrist und Abschluß der Wählerliste (§. 5) erläßt der Stadtrath eine öffentliche Einladung an die Wahlberechtigten zur Vornahme der Wahl.

Diese Einladung soll enthalten:

1. die Angabe über den Anlaß der Wahl;
2. die Angabe, von welcher der drei Steuerklassen jeder einzelne Austretende gewählt war, und wie viele Mitglieder hiernach von jeder Steuerklasse, und auf welche Zeitdauer dieselben zu wählen sind (§§. 36 und 39 der Städteordnung);
3. die Angabe der Erfordernisse der Wählbarkeit (§. 37 der Städteordnung);
4. die Angabe des Umlagenbetreffnisses, mit welchem die Eintheilung zur Klasse der Mittel- und Niederstbesteuerten beginnt;
5. die Bezeichnung des Lokals, in welchem die Wahl stattfindet;
6. die genaue Angabe der Zeit, innerhalb welcher die Abstimmung jeder einzelnen Wählerklasse zu geschehen hat.

Ist die Zahl der Wahlberechtigten zu groß, um die Wahl auf einmal vornehmen zu können, so werden dieselben in schicklichen Abtheilungen (nach dem Alphabet oder nach Distrikten) auf besondere Wahltermine eingeladen.



Digitized by Google

Diese Wahltermine müssen ohne weitere Unterbrechung als die, welche die natürliche Tageseintheilung nothwendig macht, aufeinander folgen.

§. 7.

Die Bekanntmachung der Einladung erfolgt:

1. durch Anschlag am Rathhaus und nach Ermessen des Stadtraths auch an anderen geeigneten Orten;
2. durch Einrücken in die für Bekanntmachungen der Stadtbehörde bestimmten Blätter.

Die Nachweise über die hiernach erfolgte Bekanntmachung sind den Wahlakten anzuschließen.

§. 8.

Die Wahl selbst soll nicht früher beginnen als am vierten Tage nach der Ausgabe des Verkündigungsblattes, in welchem die Bekanntmachung der Einladung zuerst erschienen ist.

### 6. Verfahren bei der Wahl.

§. 9.

Die Wahl leitet der Oberbürgermeister mit Zuziehung zweier Stadträthe als Urkundspersonen und des Rathschreibers als Protokollführer.

Statt der in §. 6 Absatz 3 und 4 vorgesehenen Ladung der einzelnen Abtheilungen der Wahlberechtigten einer Steuerklasse auf besondere Wahltermine können zur Unterstützung der Wahlkommission bei Entgegennahme der in demselben Wahltermine abzugebenden Stimmzettel, und bei der Stimmenzählung Hilfskommissionen beigezogen werden.

Diese Kommissionen haben zu bestehen aus einem vom Stadtrath aus seiner Mitte zu ernennenden Vorsitzenden und drei vom Stadtrath aus der Zahl der Wähler der betreffenden Klasse zu ernennenden Urkundspersonen, von denen eine das Protokoll führt und die Vormerkung der Abstimmung in der Wählerliste vornimmt.

§. 10.

Die Wahl geschieht klassenweise und mittelst geheimer Stimmgebung (§. 36 der Städteordnung). Jede Klasse der Wahlberechtigten wählt für sich in getrennter Wahlhandlung die zu wählenden Stadtverordneten, ohne dabei irgendwie an die Klasseneintheilung gebunden zu sein, beliebig aus der Gesammtzahl der nach §. 37 der Städteordnung wählbaren Gemeindebürger.

Zuerst wählt die Klasse der Niederstbesteuerten, dann die Klasse der Mittelbesteuerten und zuletzt jene der Höchstbesteuerten.

§. 11.

Wird die Wahlhandlung nach §. 6 Absatz 3 in Abtheilungen mit besonderen Wahlterminen vollzogen, so ist für jeden einzelnen Wahltermin das Protokoll abzuschließen und zu beurkunden, die Wahlzettel aber sind einstweilen uneröffnet in einem mit doppeltem Siegel verwahrten Verschluß zu behalten.

Digitized by Google

§. 12.

Das Ergebniß der Wahl einer jeden Klasse ist nach Umlauf der für dieselbe festgesetzten Wahlfrist sofort zu ermitteln, und in der üblichen Art der Verkündung bekannt zu machen, ehe die nächstfolgende Klasse zur Wahlhandlung kommt. Ueberdies ist die Liste der bereits Gewählten im Wahllokal aufzulegen.

§. 13.

Als gewählt gelten nach §. 36 Absatz 3 der Städteordnung diejenigen, welche in der zur Wahl berufenen Klasse die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches sofort von den Betheiligten, wenn sie anwesend sind, andernfalls durch von der Wahlkommission für sie bestellte Vertreter zu ziehen ist.

## II. Wahl der Stadträthe.

### 1. Ladung zur Wahl.

§. 14.

Zur Vornahme der Wahl der Stadträthe, welche nach §§. 11 und 33 der Städteordnung vom Bürgerausschuß gewählt werden, erläßt der Stadtrath eine Einladung nach Maßgabe der Verordnung vom 23. Dezember 1874, „die Einladung zu den Versammlungen des Bürgerausschusses betreffend".

Diese Einladung soll enthalten:

1. die Angabe über den Anlaß der Wahl;
2. die Angabe der Erfordernisse der Wählbarkeit (§. 12 der Städteordnung);
3. die Bezeichnung des Wahllokales;
4. die Bezeichnung der Zeit, innerhalb welcher die Abstimmung zu geschehen hat.

### 2. Verfahren bei der Wahl.

§. 15.

Die Wahl leitet der Oberbürgermeister unter Zuziehung zweier Stadträthe als Urkundspersonen und des Rathschreibers als Protokollführer.

§. 16.

Hat am Ende der für die Wahlhandlung anberaumten Frist nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder des Bürgerausschusses abgestimmt, so ist das Protokoll abzuschließen und zu beurkunden, und sind die Wahlzettel einstweilen uneröffnet in einem mit doppeltem Siegel verwahrten Verschluß zu behalten.

Die Ausgebliebenen sind — nach Ermessen des Stadtraths unter Androhung einer Geld-

Digitized by Google

ſtrafe bis zu fünf Mark (§. 46 Abſatz 2 der Städteordnung) — nochmals perſönlich gegen Beſcheinigung zur Abſtimmung vorzuladen, und es iſt dieſes Verfahren ſo lange fortzuſetzen, bis die bezeichnete Zahl von Stimmen abgegeben worden iſt.

§. 17.

Als zu Stadträthen gewählt gelten nach §. 15 der Städteordnung diejenigen, welche die meiſten Stimmen erhalten haben, bei Stimmengleichheit wird nach §. 13 Abſatz 2 verfahren.

## III. Wahl des Oberbürgermeiſters und der Bürgermeiſter.

### 1. Ladung zur Wahl.

§. 18.

Im Falle der Erledigung der Stelle des Oberbürgermeiſters oder eines Bürgermeiſters iſt innerhalb der im Ortsſtatut beſtimmten Friſt zu einer neuen Wahl zu ſchreiten. Für die Wahl des Oberbürgermeiſters wird Tag und Stunde gemäß §. 16 Abſatz 1 der Städteordnung von dem Bezirksamt feſtgeſetzt.

Die Einladung zur Wahl erläßt der Stadtrath gemäß §. 14 dieſer Verordnung mit der Maßgabe, daß bezüglich der Wählbarkeit auf §. 12 Abſatz 2 und §. 13 der Städteordnung verwieſen wird.

### 2. Verfahren bei der Wahl.

§. 19.

Die Wahl des Oberbürgermeiſters leitet nach §. 16 Abſatz 1 der Städteordnung der Bezirksbeamte oder deſſen Stellvertreter mit Zuziehung von zwei Urkundsperſonen, welche der Stadtrath aus der Mitte des Bürgerausſchuſſes wählt, und eines Aktuars als Protokollführer.

Die Wahl eines Bürgermeiſters leitet der Oberbürgermeiſter unter Zuziehung zweier Stadträthe als Urkundsperſonen und des Rathſchreibers als Protokollführer.

§. 20.

Bei der Wahl des Oberbürgermeiſters oder eines Bürgermeiſters gilt nach §. 14 Abſatz 1 der Städteordnung als erwählt derjenige, für welchen die abſolute Mehrheit aller Wahlberechtigten geſtimmt hat.

§. 21.

Wenn in zwei Wahltagfahrten eine giltige Wahl aus dem Grunde nicht zu Stande gekommen iſt, weil keiner die erforderliche Stimmenzahl in ſich vereinigte, oder der Gewählte nicht wählbar war, ſo wird die dritte Wahltagfahrt mit dem ausdrücklichen Bemerken anberaumt,

Digitized by Google

daß, wenn auch diese Wahltagfahrt aus dem gleichen Grunde nicht zum Ziele führe, mit Umgehung einer weiteren Wahl gemäß §. 14 Absatz 2 der Städteordnung ein Kommissär zu Verwaltung der Stelle auf Kosten der Stadt von dem Ministerium des Innern werde ernannt werden.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn die Vornahme der Wahl verweigert wird.

## IV. Allgemeine Bestimmungen.

### 1. Art der Wahl.

§. 22.

Das Wahlrecht wird in Person durch verdeckte Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt (§. 16 Absatz 3, §. 36 der Städteordnung). Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem äußeren Kennzeichen versehen sein. In die Stimmzettel sind die Namen derjenigen, welchen der Wähler seine Stimme geben will, handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung einzutragen.

Der Vorgeschlagene ist so zu bezeichnen, daß die Person des Gewählten unzweifelhaft zu erkennen ist.

§. 23.

Erneuerungs- und Ergänzungswahlen werden in getrennter Wahlhandlung und zwar die Erneuerungswahlen zuerst vorgenommen.

### 2. Verfahren bei der Wahl und Beurkundung derselben.

§. 24.

Treffen verschiedene Gemeindewahlen zusammen, so findet zuerst die Wahl der Stadtverordneten statt, auf welche zunächst die Wahl der Stadträthe, sodann die des Oberbürgermeisters und schließlich die der Bürgermeister folgt.

Sind Stadtverordnete zu Stadträthen gewählt, so ist sofort der Bürgerausschuß nach Maßgabe des §. 39 Absatz 2 der Städteordnung zu ergänzen.

§. 25.

Ueber alle bei der Wahl vorkommenden Zweifel und Anstände, insbesondere über die Zulassung zur Wahl und die Giltigkeit der Stimmzettel, entscheidet der Leiter der Wahl mit den beiden Urkundspersonen (§§. 9 Absatz 1, 15, 19 Absatz 1 und 2) nach Stimmenmehrheit.

§. 26.

Bei Feststellung des Wahlergebnisses wie bei allen Entscheidungen müssen alle, während der Stimmabgabe mindestens zwei, Mitglieder der Wahl- oder Hilfskommission sowie der Protokollführer anwesend sein.

Digitized by Google

§. 27.

Während des ganzen Wahlvorgangs steht den Wahlberechtigten der Zutritt zum Wahllokal offen; doch dürfen in diesem während der Wahlhandlung weder Berathungen stattfinden noch Ansprachen gehalten oder Beschlüsse gefaßt werden.

Ausgenommen hievon sind die Berathungen und Beschlüsse der Wahlkommission, die durch die Leitung des Wahlgeschäftes bedingt sind.

§. 28.

Bei der Wahl der Stadtverordneten werden nur die Wähler zur Abstimmung zugelassen, welche in der Wählerliste eingetragen sind. Diese muß während der ganzen Dauer der Wahlhandlung im Wahllokal aufgelegt bleiben.

Der Protokollführer (§. 9 Absatz 1 und 2) vermerkt die erfolgte Stimmabgabe jedes Wählers neben dem Namen desselben in der dazu bestimmten Rubrik der dem Wahlprotokoll anzuschließenden Wählerliste.

Bei den Wahlen, welche die Mitglieder des Bürgerausschusses vollziehen, werden bei Uebergabe des Stimmzettels die Namen der Abstimmenden, mit Ordnungszahlen versehen, von dem Protokollführer in das Wahlprotokoll eingetragen.

§. 29.

Die Stimmzettel werden so, wie sie übergeben wurden, in der Wahlurne gesammelt.

Nach Umlauf der Wahlfrist erfolgt die Eröffnung der Stimmzettel in der Weise, daß eine der beiden Urkundspersonen jeden Stimmzettel einzeln entfaltet und ihn dem Vorsitzenden übergibt, welcher denselben vernehmlich verliest und der andern Urkundsperson weiter reicht; letztere hat die Stimmzettel bis zum Ende der Wahlhandlung aufzubewahren.

Völlig gleichlautende Stimmzettel können vom Vorsitzenden nach Verlesung des ersten ausgeschieden, und, nachdem die Urkundspersonen sich von der Uebereinstimmung überzeugt haben, in ihrer Zahl festgestellt werden.

Die Stimmenaufzeichnung geschieht durch den Protokollführer in der Art, daß Jeder, auf welchen ein Vorschlag fällt, einmal mit seinem Namen in das Protokoll (Register) eingetragen und hinter dem Namen jedesmal die Zahl der bis dahin auf ihn gefallenen Stimmen, also bei der ersten auf ihn gefallenen Stimme die Zahl 1, bei der zweiten die Zahl 2 u. s. w. gesetzt wird.

Die Zahl der durch die gleichlautenden Stimmzettel festgestellten Stimmen wird unter Bezeichnung der fortlaufenden Ziffern (z. B. 50 — 100) zugeschlagen.

In gleicher Weise führt eine der Urkundspersonen eine Gegenliste, welche beim Schluß der Wahlhandlung von der Kommission zu unterzeichnen und dem Protokoll beizufügen ist.

Ergeben sich Anstände oder Zweifel über die Giltigkeit eines Stimmzettels bei einer Hilfskommission, so ist sofort nach §. 25 Entscheidung herbeizuführen.

Digitized by Google

§. 30.

Für ungiltig erklärte Stimmen gelten als nicht abgegeben.

Im Falle mehr Namen, als die Anzahl der zu Wählenden beträgt, auf einem Stimmzettel stehen, werden die letzten unberücksichtigt gelassen.

§. 31.

Nach beendigter Aufzeichnung der Abstimmungen werden die beiden Stimmenaufzeichnungen mit einander verglichen und das Ergebniß ermittelt.

Stimmen die Aufzeichnungen nicht mit einander überein, so ist das Ergebniß durch Vergleichung der Wahlzettel richtig zu stellen.

Diese Richtigstellung und die Feststellung des Gesammtergebnisses der Wahl im Falle des §. 9 Absatz 2 erfolgt durch die wahlleitende Kommission.

§. 32.

Die Wahlzettel, über deren Giltigkeit es einer Beschlußfassung bedurft hat, werden, mit fortlaufenden Nummern versehen, dem Protokoll beigeheftet, in welchem die Gründe kurz anzugeben sind, aus denen die Ungiltigkeitserklärung erfolgt oder nicht erfolgt ist. Die übrigen Wahlzettel sind in ein Papier einzuschlagen, zu versiegeln, und solange aufzubewahren, bis die Frist zur Einsprache gegen die Wahl abgelaufen, oder die erhobenen Einsprachen durch Verzicht oder rechtskräftiges Erkenntniß erledigt sind. Bei den unter Leitung des Bezirksbeamten vorgenommenen Wahlen erfolgt die Aufbewahrung und spätere zu den Wahlakten zu beurkundende Vernichtung der Wahlzettel durch das Bezirksamt, bei den übrigen Gemeindewahlen durch die Wahlkommission.

§. 33.

Die Wahlprotokolle, welche eine genaue und vollständige Darstellung des ganzen Wahlverfahrens vom Beginn bis zum Schluß enthalten sollen, sind zu verlesen und von den Wahl-(Hilfs)kommissionen und den Protokollführern zu unterzeichnen. Die Protokolle der Hilfskommissionen sind dem Hauptprotokolle anzuschließen.

### 3. Eröffnung an die Gewählten. Ablehnung der Wahl.

§. 34.

Den Gewählten wird die auf sie gefallene Wahl durch den Vorsitzenden der Wahlkommission mündlich zu Protokoll oder schriftlich mit der Aufforderung eröffnet, eine etwaige Ablehnung der Wahl (§. 7 c. Absatz 3 und 4 der Städteordnung) entweder sofort bei der Wahlkommission, oder falls diese sich bereits aufgelöst hat, binnen acht Tagen bei dem Stadtrath zu begründen.

§. 35.

Lehnt ein Gewählter die Wahl ab, so beschließt der Stadtrath darüber, ob die Ablehnung



Digitized by Google

als begründet zu betrachten sei, und setzt verneinendenfalls den gemäß §. 7 c. Absatz 5 der Städteordnung in die Stadtkasse zu entrichtenden Betrag fest, vorbehaltlich des verwaltungsgerichtlichen Austrags gemäß §. 2 Ziffer 4 des Gesetzes vom 14. Juni 1884, „die Verwaltungsrechtspflege betreffend".

In den Fällen des §. 7 c. Absatz 3 Ziffer 5 der Städteordnung entscheidet der Bürgerausschuß endgiltig über die Erheblichkeit der Ablehnungsgründe.

### 4. Verfahren nach der Wahl.

§. 36.

Die Wahlakten sind während acht Tagen zu Jedermanns Einsicht auf dem Rathhaus öffentlich aufzulegen.

Der Oberbürgermeister oder dessen Stellvertreter läßt das Ergebniß der Wahl, sowie die Auflegung der Wahlakten in der ortsüblichen Art der Verkündung mit dem Anfügen öffentlich bekannt machen, daß etwaige Einsprachen oder Beschwerden gegen die Wahl binnen acht Tagen von der Bekanntmachung an bei dem Bürgermeisteramt oder dem Bezirksamt schriftlich oder mündlich zu Protokoll mit sofortiger Bezeichnung der Beweismittel angebracht werden müssen.

§. 37.

Nach Ablauf der Frist (§. 35) sind, sofern Einsprachen oder Beschwerden angebracht worden sind, die hierauf bezüglichen Aktenstücke nebst den Wahlakten dem Bezirksamt vorzulegen.

Werden Einsprachen oder Beschwerden beim Bezirksamt erhoben, so erhebt dieses alsbald unter Benachrichtigung der Stadtbehörde die Wahlakten.

Der Bezirksrath entscheidet in seiner nächsten Sitzung über die Einsprachen oder Beschwerden.

Dessen Entschließung ist sowohl den Betheiligten als der Stadtbehörde, letzterer unter Rücksendung der Wahlakten zu eröffnen.

Wurden gegen die Wahl der Stadtverordneten, Stadträthe oder Bürgermeister Einsprachen bei dem Bürgermeisteramt nicht erhoben, so hat dasselbe über das Wahlergebniß mit namentlicher Bezeichnung der Gewählten Bericht an das Bezirksamt zu erstatten.

Karlsruhe, den 12. Dezember 1892.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
**Eisenlohr.**

Vdt. H. v. Reck.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe

Digitized by Google

LAW LIBRARY
University of Michigan
3 5112 103 714 400

Digitized by Google